This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 204 434

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 25 1931

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

System des Deutschen Privatrechts.

Digitized by Google

Digitized by Google

System

des

Deutschen Privatrechts

von

Paul von Roth.

Erster Theil.

Tübingen, 1880.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

OCT 2 5 1921

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Digitized by Google

Vorrede.

Ich gebe in dem nachfolgenden ein System des deutschen Privatrechts, dessen Anlage von den bisher üblichen abweicht. Ueber die Methode die ich dabei befolgte habe ich mich im § 1 der Einleitung ausführlich geäußert. Der Zweck ist Darstellung des in Deutschland geltenden Civilrechts wie es sich aus den Landesrechten und den subsidiären Rechten entwickelt hat. Was bisher getrennt als römisches (gemeines) Recht, deutsches Privatrecht und Landesrecht dargestellt wurde, soll hier einheitlich zusammengefaßt werden [1].

Ich halte zu einer solchen Zusammenfassung, deren Durchführung schon öfter angeregt und als wünschenswerth bezeichnet

[1] Nach dem ursprünglichen Plan (unten S. 10) sollte das Werk in 4 Theile zerfallen; aus Gründen der Zweckmäßigkeit gebe ich dasselbe in 5 Theilen, nämlich:

Theil 1. Rechtsquellen und Lehre von den Rechtsverhältnissen.
Theil 2. Familienrecht.
Theil 3. Sachenrecht.
Theil 4. Erbrecht.
Theil 5. Obligationenrecht.

Digitized by Google

wurde, den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet. Wir stehen an einem Wendepunkt unserer Rechtsentwicklung wie ihn keine Periode unserer Geschichte aufzuweisen hat. Nach Jahrhunderte langer Zersplitterung ist die Einheit im Strafrecht und im Proceß durchgeführt, und die einheitliche Gestaltung des Civilrechts angebahnt. Die letztere, die das Werk der Herstellung der Rechtseinheit krönen wird, bietet weitaus die größten Schwierigkeiten. Während vorübergehend die Einheit im Strafrecht und im Proceß schon früher hergestellt war, hat Deutschland ein einheitliches oder auch nur gleichartiges Civilrecht bisher nie gehabt. Bis in das 16. Jahrhundert war die Entwicklung desselben sich selbst überlassen, es war nicht Gegenstand weder der Reichsgesetzgebung noch der Landesgesetzgebung. Das überlieferte Recht, dessen Übung fast ausschließlich der Träger der Rechtsentwicklung war, hatte sich nach Gegenden ganz verschieden gestaltet. Es ist jetzt zweifellos, daß es im Mittelalter kein gemeines oder allgemeines deutsches Recht gab, daß sich vielmehr das Civilrecht in den vier großen Stammesrechten verkörperte, deren Bestimmungen vielfältig unter sich abwichen, und daß jedenfalls die Scheidung in das Recht des Sächsischen und nicht Sächsischen Landes (terra juris Saxonici und Franconici) schon im 13. Jahrhundert bestand, und von da an fortwirkte.

Nach der inneren Zerstörung des alten deutschen Reichs und der territorialen Abschließung der einzelnen Rechtsgebiete war einheitliche Gestaltung und Weiterbildung des Civilrechts durch die Verhältnisse ausgeschlossen. Das einzige Band bildete seit dem 16. Jahrhundert das gemeine Recht, aber ein nur lockeres Band, das bei der Verschiedenheit der Anwendung und der divergirenden Richtung der Gesetzgebung in einzelnen Rechtsgebieten immer mehr sich erweiterte und zuletzt sich löste. Die weitere Entwicklung des Civilrechts beruhte von da an fast ausschließlich auf der Gesetzgebung in den einzelnen Rechtsgebieten, zunächst in Preußen, dessen Legis-

Digitized by Google

lation seit Mitte des 18. Jahrhunderts ununterbrochen thätig einen bestimmenden Einfluß auf die der anderen deutschen Rechtsgebiete ausübte. Es gab eine Zeit, in der es gewöhnlich war, die ältere Preußische Gesetzgebung zu bemängeln, ohne Grund wie ich glaube. Die Redaktion des Allgemeinen Landrechts verdient unsere volle Anerkennung der Sorgfalt in der Ausarbeitung. Die Neugestaltungen, die sich darin finden, bestehen in einer sachgemäßen Verbindung der Grundsätze des römischen und des deutschen Rechts, und in der Ausbildung von Rechtsinstituten, welche den Bedürfnissen der sich vollziehenden Wandlungen des öffentlichen Rechts und der wirthschaftlichen Verhältnisse dienen. Die Schaffung eines rationellen Hypothekenrechts auf Grundlage der Grundsätze der Publicität und Specialität und der erste Versuch der Codifikation des Handelsrechts, Wechselrechts und Seerechts ist ihr Werk.

So wie die ältere Preußische Gesetzgebung die Ausgleichung zwischen römischem und deutschem Recht anbahnte und mit Erfolg durchführte, so hat die neuere Preußische Gesetzgebung die Ausgleichung zwischen dem deutschen und französischen Recht in Angriff genommen. Zwei neuere Gesetze, das allgemeine Berggesetz und die Vormundschaftsordnung, haben gezeigt, daß die Beseitigung der französischen Gesetzgebung nicht so große Schwierigkeiten darbietet, als man früher allgemein annahm.

Aehnliche Umgestaltungen obwohl nicht überall in gleichem Umfang hat die Gesetzgebung in den andern Rechtsgebieten unseres Vaterlands seit 50 Jahren vollzogen, so daß wir jetzt vier Gruppen unseres Rechts unterscheiden können, die des Preußischen Landrechts, des französischen Rechts, des sächsischen Rechts und diejenige, welche das gemeine Recht als Ausgangspunkt nimmt.

Daraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit die leitenden Grundsätze der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zusammenzufassen. Aber ebenso ist es angezeigt für die einzelnen

Digitized by Google

auch die kleineren Rechtsgebiete zu constatiren was sich von dem älteren Recht unverändert oder mit Modifikationen erhalten hat, und demnach das ältere Recht mit der neueren Gesetzgebung zu einer Einheit zu verarbeiten. Nach meiner Erfahrung ist es nur auf diese Weise möglich das Recht der Gegenwart aller Rechtsgebiete des deutschen Reichs in seinen Grundzügen übersichtlich darzustellen. Es ist die Methode, die ich in meinem Bayrischen Civilrecht befolgt habe, in dem ich die in Bayern geltenden 43 Partikularrechte mit den beiden subsidiären Rechten und der neueren Legislation in einheitlicher Darstellung zusammengefaßt habe. Was ich dort im Kleinen geplant versuche ich hier im Großen auszuführen.

Ich habe die Arbeit mit Rücksicht auf die künftige Civilgesetzgebung unternommen. Die Codifikation hat den gegenwärtigen Rechtszustand als Ausgangspunkt zu nehmen, und bedarf daher einer ins Einzelne gehenden Darstellung desselben. Es läßt sich aber noch ein anderer Grund für die Opportunität gerade in dem Zeitpunkt anführen, in welchem das alte und das neue Recht zusammentreffen. Auch nach der Neugestaltung des Civilrechts wird die Kenntniß des früher geltenden Rechts noch für lange Zeit erforderlich sein, wie sich ja in der Praxis des französischen Rechts zur Genüge gezeigt hat. Je weiter wir uns aber zeitlich von dem früheren Recht entfernen, desto schwieriger wird es für den einzelnen sein, sich da wo es erforderlich ist die Kenntniß desselben zu verschaffen, und gerade hier kann meine Darstellung als Anhaltspunkt dienen.

Ich gebe demnach für die einzelnen Rechtsinstitute die Grundzüge des gemeinen und Preußischen Rechts und der von diesen umschlossenen Partikularrechte, dann des sächsischen und französischen Rechts — die Grundzüge, indem ich in der Hauptsache die Resultate der bewährten Darstellungen der größeren Rechte zusammenfasse, und an diese anreihe was sich von einzelnen Ge-

Digitized by Google

staltungen aus den kleineren Rechtsgebieten anführen läßt. Für das französische Recht diente mir als Anhaltspunkt das umfangreiche Werk von Aubry, das die französische Jurisprudenz in einer Art zugänglich macht, die dem deutschen Juristen bald geläufig wird.

Ich war längere Zeit zweifelhaft ob ich durch Heranziehung des Oesterreichischen Rechts das Ganze nicht zu sehr überladen würde. Allein ich glaubte doch auf die Grundzüge desselben bei den einzelnen Rechtsinstituten Rücksicht nehmen zu können. Die Oesterreichische Rechtsentwicklung ist auf dem Gebiet des Privatrechts mit der Deutschen identisch, und die gegenseitige Wechselwirkung der Deutschen und Oesterreichischen Jurisprudenz ist ersichtlich im Zunehmen. Für das gemeine Recht in seiner Anwendung in Deutschland ist die Stellung der Oesterreichischen Gesetzgebung und Jurisprudenz, welche letztere in der jüngsten Zeit so großen Aufschwung genommen hat, von der höchsten Bedeutung, und schon dieß sollte Veranlassung geben, die Entwicklung, welche dort der gemeinrechtlichen Grundlage durch Gesetzgebung und Praxis zu Theil geworden ist, eingehender zu berücksichtigen als dieß bisher geschehen ist.

Ich habe mir von Anfang an über die Schwierigkeit des Unternehmens keine Illusionen gemacht. Schon die Sammlung der Rechtsquellen (der älteren Partikularrechte und der Gesetzsammlungen) war eine mühevolle Arbeit. Nun wo ich der Vollendung nahe stehe bedaure ich nicht sie unternommen zu haben. Ich glaube als Resultat die Ueberzeugung bezeichnen zu können, daß die Abweichungen der einzelnen bei uns geltenden Landesrechte nicht so große und durchgehende sind, als ich früher vorausgesetzt hatte. Sowie mir im Laufe meiner Untersuchungen diese Ueberzeugung geworden war, befestigte sich in mir die zuversichtliche Erwartung der gedeihlichen Entwicklung und des endlichen

Digitized by Google

Gelingens des großen nationalen Werkes der einheitlichen Civilgesetzgebung. Habe ich durch meine Arbeiten etwas zur Förderung dieses nationalen Werkes beigetragen so bin ich für alle Mühe reichlich belohnt.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

Caput 1.

Seite

Das deutsche Privatrecht . . . § 1. 1

Caput 2.

Quellen des deutschen Privatrechts.

Tit. I.

Quellen der älteren Zeit . . . . § 2. 11

Tit. II.

Die Rechtsentwicklung vom 16. Jahrhundert an . § 3. 22

Tit. III.

Die Rechtsquellen des deutschen Rechts.

Abschnitt 1.

Die Rechtsquellen des Reichsrechts . . § 4. 37

Abschnitt 2.

Rechtsquellen des subsidiären Rechts.

Abtheilung 1.

Das allgemeine Preußische Landrecht . . § 5. 39

Abtheilung 2.

Rechtsquellen des subsidiär gemeinen Rechts . § 6. 49

Abschnitt 3.

Rechtsquellen des französischen Rechts . . § 7. 51

Digitized by Google

Abschnitt 4.

Rechtsquellen der Landesrechte.

Abtheilung 1.

Rechtsquellen des Königreichs Preußen.

I. Rechtsquellen der einzelnen Landestheile.

		Seite
1. Rechtsgebiet des Preußischen Landrechts.		
A. Allgemeine Rechtsquellen	§ 8.	53
B. Rechtsquellen der einzelnen Provinzen . . .	§ 9.	57
2. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts.		
A. Neuvorpommern und Rügen	§ 10.	70
B. Bezirk des A.G. Ehrenbreitstein	§ 11.	72
C. Provinz Schleswigholstein mit Lauenburg . .	§ 12.	74
D. Provinz Hannover	§ 13.	92
E. Provinz Hessen-Nassau	§ 14.	104
F. Rechtsquellen des F. Hohenzollern	§ 15.	119
3. Rechtsgebiet des französischen Rechts	§ 16.	121
II. Allgemeine Rechtsquellen der Monarchie	§ 17.	123

Abtheilung 2.

Rechtsquellen des Königreichs Bayern . . .	§ 18.	126

Abtheilung 3.

Rechtsquellen des Königreichs Sachsen . . .	§ 19.	141

Abtheilung 4.

Rechtsquellen des Königreichs Württemberg . .	§ 20.	143

Abtheilung 5.

Rechtsquellen des Großherzogthums Baden . .	§ 21.	146

Abtheilung 6.

Rechtsquellen des Großherzogth. Hessen-Darmstadt	§ 22.	149

Abtheilung 7.

Rechtsquellen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	§ 23.	156

Abtheilung 8.

Rechtsquellen des Großherzogthums Oldenburg .	§ 24.	161

Digitized by Google

Seite

Abtheilung 9.
Rechtsquellen des Herzogthums Braunschweig . § 25. 170

Abtheilung 10.
Rechtsquellen der Thüringischen Staaten.

I. Gemeinsame Rechtsquellen . . . . . § 26. 174
II. Rechtsquellen der einzelnen Staaten.
1. Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . . . § 27. 177
2. Sachsen-Meiningen . . . . . § 28. 183
3. Sachsen-Altenburg . . . . . § 29. 188
4. Sachsen-Coburg-Gotha . . . . . § 30. 191
5. Herzogthum Anhalt . . . . . § 31. 197
6. Die Schwarzburgischen Fürstenthümer . . . . § 32. 207
7. Die Reußischen Fürstenthümer . . . . . § 33. 215

Abtheilung 11.
Rechtsquellen des F. Lippe-Schaumburg . . § 34. 220

Abtheilung 12.
Rechtsquellen des F. Lippe . . . . . § 35. 223

Abtheilung 13.
Rechtsquellen des F. Waldeck . . . . . § 36. 228

Abtheilung 14.
Rechtsquellen der Hansestädte.

1. Rechtsquellen der freien Stadt Lübeck . . . . § 37. 231
2. Rechtsquellen der freien Stadt Bremen . . . . § 38. 235
3. Rechtsquellen der freien Stadt Hamburg . . . § 39. 238

Abtheilung 15.
Rechtsquellen des Reichslandes Elsaß-Lothringen . § 40. 242

Tit. IV.
Rechtsquellen des Oesterreichischen Rechts . § 41. 243

Caput 3.
Theorie der Rechtsquellen.

I. Das gesetzliche Recht . . . . . § 42. 248
II. Die Autonomie . . . . . § 43. 255
III. Gewohnheitsrecht . . . . . § 44. 257
IV. Die Praxis . . . . . § 45. 262
V. Privilegien . . . . . § 46. 265

Digitized by Google

Seite

Caput 4.

Nachweis und Auslegung des Rechts.

I. Nachweis des Rechts . . . . . § 47. 268
II. Richterliches Prüfungsrecht . . . . . § 48. 270
III. Interpretation . . . . . § 49. 272

Caput 5.

Anwendung des Rechts.

I. Zeitliche Grenzen . . . . . § 50. 273
II. Oertliche Grenzen . . . . . § 51. 281

Caput 6.

Literatur.

Tit. I.

Literatur des deutschen Rechts.

Abschnitt 1.

Literatur des Reichsrechts . . . § 52. 298

Abschnitt 2.

Literatur des subsidiären Rechts.

Abtheilung 1.

Literatur des Preußischen Landrechts . § 53. 299

Abtheilung 2.

Literatur des subsidiären gemeinen Rechts . § 54. 302

Abschnitt 3.

Literatur des französischen Rechts . . § 55. 303

Abschnitt 4.

Literatur der Landesrechte . . . § 56. 305

Tit. II.

Literatur des Oesterreichischen Rechts . § 57. 332

Digitized by Google

Seite

Theil 1.
Die Rechtsverhältnisse.

Einleitung . . . . . § 58. 334

Buch 1.
Von den Rechtssubjekten.

Im Allgemeinen . . . . . § 59. 334

Caput 1.
Die physischen Personen.

I. Begriff . . . . . § 60. 335
II. Anfang und Ende der Persönlichkeit . . . . . § 61. 337
III. Geschlechtsunterschied . . . . . § 62. 370
IV. Eheliche und uneheliche Geburt . . . . . § 63. 372
V. Verwandtschaft . . . . . § 64. 374
VI. Alter . . . . . § 65. 377
VII. Gesundheit . . . . . § 66. 385
VIII. Staatsangehörigkeit . . . . . § 67. 386
IX. Bürgerliche Ehre . . . . . § 68. 388
X. Confessionsverschiedenheit . . . . . § 69. 392
XI. Standesverhältnisse . . . . . § 70. 395

Caput 2.
Die juristischen Personen.

I. Allgemeines . . . . . § 71. 403
II. Corporationen . . . . . § 72. 409
III. Die Stiftungen . . . . . § 73. 416

Buch 2.
Von den Sachen.

I. Begriff . . . . . § 74. 422
II. Natürliche Eigenschaften der Sachen.
1. Beweglichkeit und Unbeweglichkeit . . . . . § 75. 423
2. Verbrauchbare und abnutzbare Sachen . . . . § 76. 428
3. Theilbare und untheilbare Sachen . . . . . § 77. 429
III. Rechtliche Unterscheidungen.
1. Vertretbarkeit der Sachen . . . . . § 78. 430
2. Dem Verkehr entzogene Sachen . . . . . § 79. 431
IV. Verhältniß mehrerer Sachen zu einander.
1. Einfache und zusammengesetzte Sachen . . . . § 80. 434
2. Haupt- und Nebensachen . . . . . § 81. 435
3. Früchte . . . . . § 82. 441
4. Sachgesammtheiten . . . . . § 83. 442

Digitized by Google

Seite

Buch 3.

Von den Rechten.

I. Arten der Rechte . . . . . § 84. 445
II. Entstehung und Beendigung der Rechte.
1. Im allgemeinen . . . . . § 85. 454
2. Einfluß der Zeit auf Entstehung und Beendigung des Rechts.
a. Berechnung der Zeit . . . . . § 86. 456
b. Die Verjährung . . . . . § 87. 459
c. Die unvordenkliche Verjährung . . . . . § 88. 482
III. Schutz der Rechte . . . . . § 89. 486
IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . § 90. 487

Digitized by Google

Verzeichniß

der gebrauchten Abkürzungen.

A. B.G.B.	— Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Anz.	— Schleswigholsteinische Anzeigen.
A. f. C. Pr.	— Archiv für civilistische Praxis (Beisatz eines Sterns bedeutet neue Folge).
A. f. P. R.W.	— Archiv für praktische Rechtswissenschaft (Beisatz eines Sterns bedeutet neue Folge).
A. f. W.R.	— Archiv für Wechselrecht.
Arends.	— Arends, Sammlung interessanter Erkenntnisse.
Aubry.	— Aubry et Rau, Cours de droit civil Français.
Bamberg.	— Bamberg, Schwarzburg-Rudolstädtisches Privatrecht.
Baumeister.	— Baumeister, das Privatrecht der Stadt Hamburg.
Behaghel.	— Behaghel, das Badische bürgerliche Recht.
Behrend Z.	— Behrend, Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung.
Bender.	— Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts.
Bertram.	— Bertram, das Nassauische Privatrecht.
Beseler Pr.R.	— Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts.
Bl. f. R.A.	— Blätter für Rechtsanwendung in Bayern (Beisatz eines Sternes bedeutet Beilagenband).
Bl. f. Thür.	— Blätter für Rechtspflege in Thüringen.
Böhlau L.R.	— Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht.
Bierer.	— Bierer, Handbuch des in — Württemberg geltenden Privatrechts.
Bopp Mittelrh. L.R.	— Bopp, Beiträge zum Verständniß der vier Mittelrheinischen Landrechte.
Bornemann System.	— Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts.
C. civ.	— Code civil.
C. C. Hols.	— Corpus Constitutionum Holsaticarum.
C. C. O.	— Corpus Constitutionum Oldenburgicarum.
C. St. Sl.	— Corpus Statutorum Slevicensium.
Dernburg P. P.R.	— Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts.
Dernburg V.R.	— Dernburg, Vormundschaftsrecht.
D. C.Pr.O.	— Deutsche Civilproceßordnung.

Digitized by Google

D. H.G.B. — Deutsches Handelsgesetzbuch.
Eichhorn, P.R. — Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht.
E.E.G. — Preußisches Eigenthumserwerbsgesetz.
Falck, H.B. — Falk, Handbuch des Schleswigholsteinischen Privatrechts.
Fenner. — Fenner und Mecke, civilrechtliche Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Preußens.
Förster, P. P.R. — Förster, Theorie und Praxis des Preußischen Privatrechts.
G.V.G. — Gerichtsverfassungsgesetz.
Goldschmidt, H.R. — Goldschmidt, Handelsrecht.
Grefe, P.R. — Grefe, Hannovers Recht.
Gr.B.O. — Preußische Grundbuchordnung.
Hann. Z. — Zeitschrift für hannoverisches Recht.
Haubold. — Haubold, Lehrbuch des k. Sächsischen Privatrechts.
Heimbach, P.R. — Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechts ꝛc. Der Nachtrag ist als II. citirt.
Hesse. — Hesse, Handbuch des Altenburgischen Privatrechts.
Jahrb. f. Dogm. — Jahrbücher für Dogmatik.
Kamptz, C.R. — Kamptz, Handbuch des Mecklenburgischen Civilrechts.
Kamptz, Jahrb. — Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung.
Kamptz, Prov.R. — Kamptz, die Provincial- und statutarischen Rechte der Preußischen Monarchie.
Koch, P.R. — Koch, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts.
Koch, E.R. — Koch, das Preußische Erbrecht.
Kraut, Vorm. — Kraut, die Vormundschaft.
Kümpel. — Kümpel, Handbuch des S Meini ngischen Privatrechts.
Laband, St.R. — Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs.
Mandry, Inhalt. — Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Deutschen Reichsgesetze.
Martitz, E.G.R. — das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels.
Maurenbrecher, L.R. — Maurenbrecher, die Rheinpreußischen Landrechte.
Mayr, L.R. — Mayr, Handbuch des gemeinen und Bayrischen Lehenrechts.
Meyer, D. St.R. — Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.
Mittermair, P.R. — Mittermair, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts.
v. d. Nahmer, Rh. P.R. — v. d. Nahmer, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts.
N. K. L.O. — Nassau-Katzenellenbogensche Landesordnung.
N. H. M. — Neues Magazin für Hannoverisches Recht.
O. K. L.R. — Landrecht der oberen Grafschaft Katzenellenbogen.
Paulsen, P.R. — Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein.
Peißl, C.G.St. — Peißl, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern.
Pfeiffer, Pr.A. — Pfeiffer, Praktische Ausführungen.

Digitized by Google

Post, P.R.	— Post, Entwurf eines gemeinen und Bremen'schen Privatrechts.
R. D.H.S.	— Reichsdeputationshauptschluß.
R. P.O.	— Reichspolizeiordnung.
R.V.	— Reichsverfassung.
Reyscher, W. P.R.	— Reyscher, das — Württembergische Privatrecht.
Rh. B.A.	— Rheinische Bundesakte.
Richter, K.R.	— Richter, Kirchenrecht.
Roth, Bayr.	— Roth, Bayrisches Civilrecht.
Roth, Kurhess.	— Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht.
Runde, E.R.	— Runde, Deutsches eheliches Güterrecht.
Sammlung.	— Sammlung von Entscheidungen des O.G.H. in München in Gegenständen des Civilrechts.
Schmidt, Vorl.	— Schmidt, Vorlesungen über das im K. Sachsen geltende Civilrecht.
Schmitthenner, E.G.R.	— Schmitthenner, Deutsches Güterrecht der Ehegatten.
Schröder, E.G.R.	— Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland (die Theile II. 2. und II. 3 sind als III. und IV. citirt).
Schulze, P. St.R.	— Schulze, Das Preußische Staatsrecht.
Siebenhaar, P.R.	— Siebenhaar, Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts.
Sintenis, C.R.	— Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht.
Sf.	— Seuffert, Archiv.
Solms, L.O.	— Solmser Landgerichtsordnung.
Steinacker, P.R.	— Steinacker, partikuläres Privatrecht des H. Braunschweig.
T.E.	— Entscheidungen des Tribunals zu Celle.
Unger, Ö. P.R.	— Unger, System des Oesterreichischen allgemeinen Privatrechts.
Unterholzner, V.L.	— Unterholzner, Verjährungslehre.
Völker.	— Völker, Handbuch des G. Sächsischen Privatrechts.
Wächter, W. P.R.	— Wächter, Handbuch des im K. Württemberg geltenden Privatrechts.
Weiske, R.L.	— Weiske, Rechtslexikon.
Weber, Prov.R.	— Weber, Provinzialrechte ... des K. Bayern.
Windscheid.	— Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts.
Zachariä.	— Zachariä, Handbuch des Französischen Civilrechts.
Zachariä. V.G.	— Zachariä, die Deutschen Verfassungsgesetze.
Zachariä, St.R.	— Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht.
Z. f. Br.	— Zeitschrift für Rechtspflege im H. Braunschweig.
Z. f. C.R.Pr.	— Zeitschrift für Civilrecht und Proceß (Beisatz eines Sterns bedeutet Neue Folge).
Z. f. D. R.	— Zeitschrift für Deutsches Recht.
Z. H.R.	— Zeitschrift für Handelsrecht.
Z. f. K.R.	— Zeitschrift für Kirchenrecht.
Z. f. R.W. D. A.	— Zeitschrift f. Rechtswissenschaft des Auslands.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 5. Zeile 7. l. mittelbaren st. unmittelbaren.
S. 40. Note 8. l. Kamptz.
S. 62. N. 26. l. Rügen st. Siegen.
S. 93. Z. 2. l. vor statt von.
S. 102. N. 55. l. Theelaticum.
S. 110. Z. 9. v. u. l. Weiske.
S. 115. Z. 2. v. u. l. 1866 st. 1806.
S. 265. N. 16. l. G.B.G. st. C.Pr.O.
S. 271. N. 4. Z. 4. l. Bierer.
S. 232. l. Tit. 2. st. Caput 7.
S. 348. Z. 8. l. Großjährigkeit st. Verschollenheit.
S. 361. Note 117. l. § 829 st. § 289.
S. 368. Z. 13. l. oder unten st. oder der unten.
S. 391. 9. l. landesgesetzlich st. landesherrlich.
S. 393. Z. 16. l. aller st. alle.
S. 410. Z. 4. l. der st. des.

Digitized by Google

Einleitung.

Caput 1.

Das deutsche Privatrecht.

§ 1.

In den das deutsche Reich bildenden 26 Staaten nämlich den 25 Bundesstaaten und dem deutschen Reichsland Elsaß-Lothringen finden sich gegenwärtig sieben gegenseitig abgeschlossene Rechtsgebiete des Privatrechts, das des preußischen, gemeinen, französischen und sächsischen Rechts, des Jütisch Low, des friesischen und dänischen Rechts[1]. Nur die Grenzen des sächsischen

[1] Nach den von mir nach Daniel, Handbuch der Geographie 1877 angestellten Berechnungen ergeben sich für den Zeitpunkt der letzten Zählung 1/12 1875 folgende Bevölkerungszahlen in dem einzelnen Rechtsgebiete:

I. Preußisches Landrecht	18 020 445
II. Gemeines Recht	13 974 865
III. Französisches Recht	7 611 333
IV. Sächsisches Recht	2 760 586
V. Jütisch Low	360573
VI. Friesisches Recht	14 070
VII. Dänisches Recht	15 040
	42 757 812

oder in abgerundeten Ziffern:

I. Preußisches Landrecht	18 000 000
II. Gemeines Recht	14 000 000
III. Französisches Recht	7 600 000
IV. Sächsisches Recht	2 800 000
V. Jütisch Low, Friesisches Recht, Dänisches Recht	400 000
	42800 000

Die drei letzteren Rechtsgebiete liegen in Schleswig vgl. unten § 12, 44—77. Die Berechnung wird in der Hauptsache zutreffen, obwohl für einzelne Rechtsgebiete namentlich das des Preußischen Landrechts die Bevölkerungszahl nur

Digitized by Google

Rechtsgebietes decken sich mit den politischen Gränzen des Landes, bei den anderen Rechtsgebieten ist dieß nicht der Fall. Preußen hat sechs Rechtsgebiete (Preußisches Landrecht, gemeines Recht, französisches Recht, Jütisch Low, friesisches Recht, dänisches Recht), Bayern drei (gemeines Recht, preußisches Recht, französisches Recht), Hessen-Darmstadt und Oldenburg zwei (gemeines Recht, französisches Recht), Sachsen-Weimar zwei (gemeines Recht, preußisches Recht). Das Preußische Landrecht gilt in drei Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen-Weimar) das französische Recht in sechs (Preußen, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Elsaß-Lothringen), das gemeine Recht in drei und zwanzig (Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen, Reuß Ä. L., Reuß J. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Bremen, Lübeck, Hamburg), das sächsische Recht, das Jütisch Low, das friesische Recht und das dänische Recht in einem (Sachsen, Preußen). Nur zwei der vier größeren Rechte, das französische und sächsische, sind einheitlich gestaltet, die beiden andern unterscheiden subsidiäres und partikuläres Recht. Das Preußische Landrecht ist subsidiäres Recht der Provinzialrechte wo solche bestehen, das gemeine Recht ist subsidiäres Recht der Landesrechte der betreffenden Gebiete.

In allen Rechtsgebieten lassen sich drei Bestandtheile unterscheiden aus denen das Privatrecht sich gebildet hat. Den Mittelpunkt des älteren Bestandtheils bildet das römische Recht, modificirt durch Ueberbleibsel des deutschen Rechts, theils aus Reichsgesetzen theils aus älteren Landesrechten oder Gewohnheitsrechten hervorgegangen. Der neuere Bestandtheil bildet sich aus der seit Anfang dieses Jahrhunderts in größerem Umfang geübten Landesgesetzgebung, das ältere Recht theils modificirend theils umbildend theils neue selbstständige Institute schaffend. Diese Bestandtheile finden sich in allen Rechten der angeführten Rechtsgebiete. Die

---

approximativ angegeben werden kann. S. mein Bayrisches C.R. I. Vorrede VI. Dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts mit 14 000 000 stehen also die Rechtsgebiete der codificirten Rechte mit 28 000 000 gegenüber, oder mit anderen Worten, das Rechtsgebiet des gemeinen Rechts umfaßt nur ein Drittel des deutschen Landes.

Digitized by Google

codificirten Rechte unterscheiden sich nur dadurch, daß sie diese verschiedenen Bestandtheile, die in den Landesrechten des Rechtsgebietes des gemeinen Rechts äußerlich unvermittelt neben einanderstehen, zu einer Einheit gestaltet haben.

Dieses Rechtsgebiet des gemeinen Rechts ist der Schauplatz der Discussion ob es ein gemeines deutsches Recht gebe, welches in demselben Umfang subsidiäre Geltung habe wie das römische Recht; denn von Subsidiarität kann überhaupt nur in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts die Rede sein, weil das Preußische Recht selbst subsidiäres Recht ist, und die Rechte der anderen Rechtsgebiete kein subsidiäres Recht anerkennen. Die Frage darf also nicht dahin gestellt werden: Giebt es ein gemeines deutsches Recht? sondern sie muß dahin gestellt werden: Giebt es in dem Theil von Deutschland den wir als das Rechtsgebiet des gemeinen Rechts zu bezeichnen pflegen ein von dem gemeinen römischen Recht zu unterscheidendes formell gemeines deutsches Recht?

Auch wenn dieß zu bejahen wäre würde das Verhältniß des römischen zum deutschen Recht noch nicht erschöpfend charakterisirt sein, denn Bedeutung und Einfluß des römischen Rechts beschränkt sich nicht darauf, daß es in einem Bruchtheil des deutschen Landes noch gesetzliches Recht ist, er beruht sehr wesentlich darauf, das es auch in den übrigen Theilen von Deutschland in denen es nicht formelles Recht ist in demselben Umfang als Erkenntnißquelle dient und für die Rechtsprechung maßgebend ist, wie in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts[2]. Auch in den Ländern des codificirten Rechts bildet das römische Recht die Grundlage des Privatrechts; das preußische französische und sächsische Recht haben römisches Recht in demselben Umfang recipirt wie die Landesrechte in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts; es ist nicht daran zu denken, daß in den letzteren das römische Recht in der Gestalt zur Anwendung kommt, die es beim Abschluß unseres Rechtsquellenkreises hatte, oder die es nach der üblichen Darstellungsweise haben soll; die meisten Rechtsinstitute haben in den Ländern des ge-

[2] „Die allgemeinen Categorieen des juristischen Denkens sind größtentheils die römischen geworden." Stobbe, P.R. § 4, III. In Preußen ist durch Förster und Dernburg in Oesterreich durch Unger das Landesrecht auf die römischrechtlichen Grundlagen zurückgeführt. Verhältnißmäßig am fernsten steht dieser Aufgabe die französische Jurisprudenz.

Digitized by Google

meinen Rechts große Umgestaltungen erlitten, wenn auch nicht so weitgehende wie in den Ländern des codificirten Rechts [3]. Der Unterschied zwischen beiden ist dahin zu fixiren, daß in den Ländern des codificirten Rechts der Gesetzgeber positiv bestimmt hat, welche Rechtssätze dem römischen Recht zu entnehmen seien, und ihren Inhalt festgestellt hat, während es in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts Sache des richterlichen Ermessens ist zu bestimmen, ob der Fall der subsidiären Anwendung des römischen Rechts gegeben sei, und dann aus den Quellen desselben wie aus anderen Rechtsquellen zu entscheiden. In den Rechtsgebieten der codificirten Rechte sind demnach die Anwendungsfälle des römischen Rechts direkt in denen des gemeinen Rechts sind sie indirekt bestimmt [4]; in den Ländern des codificirten Rechts ist das römische Recht mittelbare in denen des gemeinen Rechts ist es unmittelbare Rechtsquelle; im übrigen bildet auch in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts jedes Landesrecht eine Einheit [5].

Wie verhält sich nun dazu das deutsche Recht? Hat es in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts die Eigenschaft einer unmittelbaren Rechtsquelle? Es wird dieß neuerdings mit Recht in Abrede gestellt [6]; es kann als notorisch bezeichnet werden, daß in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts deutschrechtliche Institute Anwendung nur finden, soweit sie durch Gesetz oder Gewohnheit des einzelnen Landes anerkannt sind [7], soweit dieß nicht der Fall ist, oder soweit die Geltung derselben durch Privatfestsetzung im einzelnen Fall ausgeschlossen ist, kommt das römische Recht zur Anwendung [8]. Es ist dieß die Consequenz des Satzes, daß das

[3] Wächter, gemeines Recht 204 f. In den Ländern des gemeinen Rechts hat sich daher ebenso eine Verschmelzung des römischen und deutschen Rechts vollzogen wie in denen des codificirten Rechts.

[4] Letzteres dadurch, daß keine auf Landesgesetz oder Gewohnheit beruhende abweichende Gestaltung vorliegt.

[5] Stobbe, P.R. § 11, 6. In neuerer Zeit ist es nicht mehr üblich die für das gemeine Recht aufrecht erhaltene Trennung der Darstellung nach römischen und deutschen Quellen für die Landesrechte durchzuführen, diese werden jetzt durchgängig als Einheit dargestellt, und es ist auch gewiß die allein entsprechende Methode.

[6] S die Ausführung bei Stobbe, P.R. § 7—10.

[7] Stobbe P.R. § 7, 1.

[8] Anwendungsfälle finden sich im ehelichen Güterrecht, wo das römische Dotalrecht in Geltung ist, wenn nicht ein deutschrechtliches Institut landesrechtlich erhalten ist.

Digitized by Google

römische Recht als ganzes recipirt ist. Deutschrechtliche Institute gelten also in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts nur soweit sie codificirt sind [9] und zwar sowohl den Anwendungsfällen als dem Inhalt nach; ganz das gleiche gilt in den Ländern der codificirten Rechte. Für beide hat das deutsche Recht der früheren Zeit die gleiche Bedeutung wie das römische Recht in den Ländern des codificirten Rechts, nämlich die Bedeutung einer unmittelbaren Rechtsquelle.

Es führt dieß conform unserer ganzen Rechtsentwicklung von selbst zur Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den einzelnen Landesrechten. Vor Reception des römischen Rechts gab es in Deutschland weder ein absolut noch ein subsidiär gemeines Recht. Eine Darstellung des deutschen Rechts, wie es vor Reception des römischen Rechts gestaltet war, könnte nur eine solche der Stammesrechte also des sächsischen fränkischen schwäbischen und bayerischen Rechts sein, und auch die Darstellung des einzelnen Stammesrechts kann gar nicht gedacht werden getrennt von der Gestaltung in den einzelnen Rechtsgebieten des Stammesrechtsgebiets [10], mit anderen Worten: auch in den einzelnen Stammesrechtsgebieten war das Recht der einzelnen kleineren Rechtsgebiete nicht Partikularrecht unter Subsidarität des Stammesrechts [11], noch weniger war das

---

[9] Mehrere dieser Codifikationen sind in der Art ausschließlich, daß sie die nicht codificirten Gewohnheiten ausdrücklich verbieten, so Cöln Stobbe, R.Qu. II. 398; Trier Stobbe, R.Qu. II. 400; Mainz Stobbe, R.Qu. II. 411; Baden Stobbe, R.Q. II. 391; Fränkische L.G.O. Stobbe, R.Qu. II. 369; Jülich-Berg Stobbe, R.Qu. II. 396; Solmser L.O. Stobbe, R.Qu. II. 380; Württembergisches L.R. Stobbe, R.Q. II. 386. Hier sind alle nicht codificirten deutschrechtlichen Institute ausdrücklich abgeschafft und das gemeine Recht zur ausschließlichen Rechtsquelle des nicht codificirten Rechts erklärt. Doch finden sich auch Codifikationen die den entgegengesetzten Grundsatz aufstellen so Freiburg St.R. Stobbe, R.Qu. II. 307; Bayrisches L.R. Roth, Bayr. C.R. §. 3 33; Hohenlohe, L.R. Roth, Bayr. C.R. § 5, 71.

[10] Für die Darstellung des älteren Rechts kann keine bessere Methode gefunden werden als die von Schröder in seiner Geschichte des ehelichen Güterrechts eingeführte, welche den Inhalt des Stammesrechts aus speziellen Untersuchungen der einzelnen dazu gehörigen Lokalrechte und Partikularrechte darlegt. Nur dadurch war der Nachweis möglich, daß die ältere Auffassung der Entwicklung des ehelichen Güterrechts, welche sich mit so großer Bestimmtheit als die allein berechtigte hingestellt hatte, eine wesenlose Hypothese sei.

[11] Innerhalb der einzelnen Stammesrechte finden sich nicht nur zahlreiche

Digitized by Google

Stammesrecht absolutes Recht für das ganze Stammesgebiet [12], das Stammesrecht war nur der Niederschlag der gleichheitlichen Rechtsbildung, die sich in den einzelnen kleinen Rechtsgebieten des Stammesgebiets findet, und die, wie sie die zahlreichen Lokalrechte des Stammesgebiets äußerlich zusammenhält, so das einzelne Stammesrecht von jedem anderen Stammesrecht unterscheidet [13]. Und im Ganzen blieb dieß die Richtung der Rechtsentwicklung auch seit Reception des römischen Rechts bis in den Anfang unseres Jahrhunderts. Vor allem tritt dieß in dem Sachsenrecht hervor [14], auf das die Umbildungen zurückzuführen sind, welche das gemeine Recht im Preußischen Landrecht erfahren hat [15]. Auch die Eigenthümlichketten des fränkischen Rechts hatten theilweise bis in unsere Zeit sich erhalten [16]; wenig zahlreich dagegen sind die Ueberbleibsel des älteren Rechts in dem schwäbischen und bayerischen Recht; dort ist die Reception des römischen Rechts im weitesten Umfang durchgeführt [17].

Der Inhalt der ursprünglichen Institute läßt sich also nur aus einer eingehenden Vergleichung der Gestaltung erkennen, welche dieselben in den verschiedenen Abzweigungen der Stammesrechte

---

lokale sondern auch große durchgehende Abweichungen, die nicht immer auf Uebertragung fremder Stammesrechte zurückzuführen sind. Beispiele sind die gesammte Hand und Alleindisposition, Verfangenschaft und Theilrecht unten § 101. In den Stammesrechten finden sich wie noch jetzt in unserem ehelichen Güterrecht parallel neben einander laufende Gestaltungen.

[12] Allerdings wurde für das Sachsenrecht die Eigenschaft eines gemeinen Rechts in Anspruch genommen, selbst eines absolut gemeinen Rechts Stobbe, P.R. § 1, 6, aber doch wahrscheinlich unter dem Einfluß romanistischer Anschauungen. Mit Reception des römischen Rechts wurde das „gemeine sächsische Recht" in den Ländern sächsischen Rechts subsidiäre Rechtsquelle mit Vorgang vor dem römischen Recht. Vgl. unten § 26.

[13] Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei einzelnen Rechtsinstituten. So ist das Privatfürstenrecht der Niederschlag der Hausgesetze, das Bergrecht der Niederschlag der lokalen Bergordnungen.

[14] Die Institute der Gerade und des Heergeräthes, die Verwaltungsgemeinschaft, die gerichtliche Auffassung, das Erbrecht geben Zeugniß dafür.

[15] So die Gestaltung des Besitzrechts, der dinglichen Rechte, des Erbrechts.

[16] So namentlich im ehelichen Güterrecht. Zahlreiche Institute des älteren Rechts hatten die durch die französische Gesetzgebung beseitigten rheinfränkischen Rechte namentlich das Cölnische Recht.

[17] Vgl. unten § 3, 63 f.

Digitized by Google

erhalten haben. Die Stelle der Stammesrechte nehmen jetzt unsere Landesrechte ein, wenn auch vielfach mit veränderten Grenzen. Schon aus dem Gang unserer Rechtsentwicklung ergibt sich also die Nothwendigkeit die Darstellung des deutschen Rechts nämlich der noch in Geltung. stehenden deutschrechtlichen Institute hauptsächlich auf die Gestaltung derselben in den einzelnen Landesrechten zu gründen. Es läßt sich dieß ebensowenig umgehen als die Darstellung eines älteren Stammesrechts losgelöst von der Darstellung der demselben angehörenden Einzelnrechte gedacht werden kann. Da das deutsche Recht nur in den Landesrechten zu Tag tritt, so kann nur durch Berücksichtigung derselben der Zusammenhang mit dem Rechtsleben gewonnen werden. Endlich gewährt nur diese Methode die Möglichkeit die Gestaltung, welche die deutschrechtlichen Institute in den Gesetzbüchern der Neuzeit erhalten haben, in den Kreis der Untersuchung zu ziehen, was um so weniger Anstand finden wird, als das Verhältniß der deutschrechtlichen Institute in den codificirten Rechten dasselbe ist wie das in den Landesrechten des gemeinen Rechts. Das deutsche Recht der Gegenwart kann man also nur aus den Landesrechten erkennen.

Wir gewinnen damit allerdings nur ein theoretisches Hilfsmittel, aber ein solches von dem Rang, welchen das römische Recht für die römischrechtlichen Institute der Codifikationen einnimmt, es ist mittelbare Rechtsquelle für die deutschrechtlichen Institute der codificirten Rechte und der Landesrechte in dem gemeinrechtlichen Rechtsgebiete.

Aber auch für die Bestandtheile des Privatrechts, welche dem römischen Recht entstammen, läßt sich eine eingehende Berücksichtigung der deutschen Landesrechte nicht entbehren. Nicht nur in den Ländern des codificirten Rechts sondern auch in den Ländern des gemeinen Rechts kommt das römische Recht längst nicht mehr in der Gestalt zur Anwendung in der es in der Regel bei uns gelehrt wird. Maßgebend für die Umgestaltungen ist in den Ländern des codificirten Rechts die Codifikation, in den Ländern des gemeinen Rechts der Umstand, daß die unveränderte Anwendung in dem einzelnen Fall durch gegentheilige Anordnung oder Uebung nicht ausgeschlossen ist. Die unten folgenden Ausführungen werden ergeben, in welchem Umfang dieß in den Ländern des gemeinen Rechts der Fall ist. Die Kenntniß unserer Landesrechte ist daher

Digitized by Google

für die richtige Erkenntniß der gegenwärtigen Gestaltung der römischrechtlichen Institute in den Ländern des gemeinen Rechts wie in denen der codificirten Rechte ebenso unentbehrlich wie für die der deutschrechtlichen Institute.

Dasselbe gilt endlich für den dritten und wichtigsten Faktor unserer Rechtsentwicklung die Gesetzgebung. Seit der Consolidation des jetzigen deutschen Reichs nach Auflösung des älteren deutschen Reichs ist die Gesetzgebung in ihr Recht wieder eingesetzt, sie ist jetzt ein ebenso wichtiges Moment für die einheitliche Rechtsentwicklung als es früher das Gewohnheitsrecht später die Praxis war; denn sie ist ja nichts Fremdes Hereingetragenes, sondern ist dem ursprünglichen gemeinsamen Recht entsprungen, auf demselben weiter bauend. Fast durchgängig sind die Grundgedanken der verschiedenen Landesgesetzgebungen übereinstimmend oder wenig abweichend; vielfältig sind umgestaltende Gesetze der einzelnen Rechtsgebiete von einander abgeleitet [18]. Die Gesetzgebung übt bei uns die Funktion, welche im Mittelalter den Stadtrechten zukam; sie dient durch die Uebertragung in andere Rechtsgebiete der Beförderung der Rechtseinheit. Die Gesetze der einzelnen Rechtsgebiete ergänzen sich gegenseitig, sowie sich die Praxis der einzelnen Rechtsgebiete ergänzt, und zwar sowohl insoferne sie die Institute des älteren Rechts modificiren, als insoferne sie neue Institute gestalten. Auch für die Darstellung der neuesten Phase unserer Rechtsentwicklung, die Gesetzgebung, ist daher eine Zusammenfassung der Landesrechte unentbehrlich.

Diese ist so wenig unausführbar als die Zusammenfassung eines Landesrechts mit zahlreichen Partikularrechten [19]. Sie ist

---

[18] Eine solche Wanderung hat neuerdings die Preußische Hypothekenordnung vom 1782 gemacht, die in die bayerische Hypothekenordnung von 1822 überging. Aus dieser wurde die sächsische Hypothekenordnung von 1843 abgeleitet, welcher wieder die Hypothekenordnungen von Altenburg Sondershausen und den beiden Reuß entstammen. Ebenso ist die Preußische Gr.B.O. von 1872 bereits auf Anhalt Oldenburg Coburg-Gotha und Braunschweig ausgedehnt. Noch weiter hat sich das Preußische Berggesetz von 1865 verbreitet, das in den meisten deutschen Bundesstaaten eingeführt ist.

[19] Zuerst hat Heimbach das Recht der 9 thüringischen Staaten mit dem gemeinen Recht zu einheitlicher Darstellung verarbeitet. In meinem bayrischen Civilrecht habe ich 43 Partikularrechte des rechtsrheinischen Bayerns mit den subsidiären Rechten vereinigt dargestellt.

Digitized by Google

nützlich, weil es nur so möglich ist, den gegenwärtig in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden Rechtszustand allseitig zu erkennen; sie ist nothwendig, weil keines unserer Landesrechte aus sich allein erwachsen ist, und weil die Gleichheit der Entwicklung der einzelnen Landesrechte von selbst zu analoger Anwendung der Bestimmungen der verschiedenen Landesrechte auffordert[20].

Ich breche also mit der bisherigen Methode; ich stelle nicht allgemeine Grundsätze auf um sie auf die einzelnen Rechtsgebiete anzuwenden, sondern ich ziehe die allgemeinen Grundsätze aus einer Zusammenfassung der einzelnen Landesrechte.

Mein Verfahren ist dabei folgendes: Für jedes Rechtsinstitut stelle ich die Grundsätze zusammen, welche in dem Rechtsgebiet des französischen sächsischen preußischen und gemeinen Rechts gelten, in den beiden letzteren sowohl für die Partikularrechte als das subsidiäre Recht. Wo nicht, wie in vielen Fällen, eine Uebereinstimmung constatirt werden kann, habe ich die Bestimmungen der einzelnen Rechte parallel neben einander gestellt, wie dieß bei manchem Rechtsinstitute z. B. dem ehelichen Güterrecht schon bisher üblich war. Ich habe das französische Recht in demselben Umfang wie die anderen Landesrechte berücksichtigt. Dieß scheint mir einem Bedürfniß zu entsprechen, und ist schon durch den Umstand gerechtfertigt, daß das Rechtsgebiet desselben in der Reihenfolge die dritte Stelle einnimmt. In seinen Grundlagen ist es übrigens uns nicht fremd; seine Auffassung des römischen Rechts verdient mehr Beachtung als ihr bisher geschenkt wurde, und durch die Coutumes sind mehr deutschrechtliche Grundsätze erhalten worden als in manchen deutschen Gesetzbüchern. Ich dehne die Darstellung aber auch auf das österreichische Recht aus, weil dieses nach seinen Quellen und seiner Weiterführung in Gesetzgebung und Praxis von unserem deutschen Recht nicht zu unterscheiden ist, wie sich ja auch umgekehrt in der österreichischen Rechtswissenschaft eine ununterbrochene Verbindung mit der deutschen erhalten hat und erhalten wird.

Ich beabsichtige also eine vollständige Darstellung des in Deutschland geltenden Civilrechts mit Berücksichtigung aller einzelnen Landesrechte zu geben und zwar:

---

[20] Stobbe, Pr.R. § 9, 1.

Digitized by Google

Theil I Quellen und Literatur, die Lehre von den Rechtsverhältnissen und Familienrecht.

Theil II Sachenrecht.

Theil III Erbrecht.

Theil IV Obligationenrecht.

Es könnte auffallend erscheinen, daß ich für ein derartiges Unternehmen einen Zeitpunkt wähle, in welchem die einheitliche Gestaltung des bürgerlichen Rechts in Deutschland angebahnt ist. Allein es dürfte sich das schon dadurch rechtfertigen, daß, wenn auch das große nationale Werk durchgeführt ist, die Kenntniß des früheren Rechts nicht wird entbehrt werden können, nicht nur als einer Quelle des neuen Rechts, sondern auch als der Entscheidungsnorm für die vor Publikation des neuen Gesetzbuchs entstandenen Rechtsverhältnisse.

Die Methode der Behandlung unterscheidet sich daher von der bisherigen in Folgendem:

1. Ich gebe eine Uebersicht des gesammten bürgerlichen Rechts, wie es sich aus einer Zusammenstellung der Grundsätze sämmtlicher deutscher Landesrechte ergibt.

2. Die Darstellung unterscheidet nicht nach dem Ursprung der einzelnen Rechtsinstitute; sie umfaßt ebenso die Institute die dem römischen Recht entstammen, als diejenigen deren Grundlage dem deutschen Recht der früheren Zeit angehört; beide gibt sie in der Gestalt, welche dieselben durch Gesetzgebung und Uebung in der neuesten Zeit erhalten haben.

3. Sie unterscheidet nicht die Landesrechte, welche das gemeine Recht als subsidiäre Rechtsquelle anerkennen, und diejenigen, welche es nicht anerkennen, sondern verbindet alle Landesrechte in einer einheitlichen Darstellung.

Digitized by Google

Caput 2.

Quellen des deutschen Privatrechts.

Tit. I.

Quellen der älteren Zeit.

§ 2.

Die Rechtsgebiete, aus denen jetzt das deutsche Reich zusammengesetzt ist, hatten nie ein einheitliches Privatrecht, bis zur Reception des römischen Rechts vollzieht sich in denselben vielmehr eine fortlaufende Decentralisation. Das Band, welches die Rechtsbildung in einzelnen Gegenden zusammenhält, ist nicht wie später ein subsidiär anwendbares gemeines Recht, sondern das Stammesrecht. Und auch dieß, ohnehin nicht festgefügt, lockert sich dadurch, daß die verschiedenen Stammesrechte in einander übergehen. Für die Entwicklung unseres Rechts lassen sich drei Perioden unterscheiden:

I. Periode bis zum Ende des 9. Jahrhunderts. Das Recht bildete sich in dieser Zeit ausschließlich als Gewohnheitsrecht aus. Die ältesten Zeugnisse, die Volksrechte (leges barbarorum), sind fast nur Aufzeichnungen des bestehenden Rechts, nur vereinzelt finden sich darin Rechtssätze, die auf Gesetzgebung beruhen [1]. Die Gesetzgebung wurde später im fränkischen Reich in doppelter Weise geübt. Neben den Gesetzen, welche als für das ganze Reich verbindlich erlassen wurden (Capitula per se scribenda), finden sich Gesetze die auf ein einzelnes Stammesrecht Bezug haben (Capitula in lege addita) [2]. Aber auch diese waren nicht von wesentlichem Belang. Die Stammesrechte waren in sich ziemlich einheitlich gestaltet, jedenfalls haben sie nicht wie in der späteren Periode Lokalrechte; nur bei den Sachsen findet sich wie später die Scheidung nach den Gebieten der Ostfalen und Westfalen und Angrarier [3],

[1] Stobbe, R.Qu. I. 6.
[2] Stobbe, R.Qu. 222.
[3] Lex Saxon. 47. 48. 66.

Digitized by Google

und ebenso war bei den Friesen eine Verschiedenheit des Rechts nach Gegenden herkömmlich [4]. Charakteristisch für diese Periode ist der Umstand, daß das Stammesrecht nicht territorial sondern persönlich ist, und also auch bei Auswanderung an der Person haftet [5]. Die späteren Stammesrechte haben schon in dieser Periode die entsprechenden Volksrechte, das fränkische Recht die lex Ripuariorum [6], das schwäbische Recht die lex Alamannorum [7], das bayrische Recht, die lex Bajuvariorum [8], das sächsische Recht die lex Saxonum [9], das thüringische Recht die lex Angliorum et Werinorum [10], das friesische Recht die lex Frisionum [11]. Vielfältig lassen sich die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale der späteren Stammesrechte schon in diesen ersten Aufzeichnungen erkennen [12].

II. Periode vom 10—13. Jahrhundert. Mit der Constituirung des deutschen Reichs durch Ausscheiden aus dem Frankenreich und Aussterben des karolingischen Hauses trat in der Rechtsentwicklung eine entscheidende Umgestaltung ein. Die Persönlichkeit der Rechte hörte auf und es trat die Territorialität an die Stelle [13]. Die Stammesrechte verkörperten sich in den Herzogthümern, der Grundlage der politischen Eintheilung Deutschlands. Darnach scheidet sich von da an das Recht in die vier Stammesrechte, Sachsen, Franken, Schwaben und Bayern. Von diesen bildet Sachsen (terra juris Saxonici) die eine, Franken Schwaben und Bayern (terra juris Franconici) die andere Hälfte [14]. Ge-

---

[4] Stobbe, R.Qu. I. 181.

[5] Stobbe, R.Qu. I. 24; Stobbe, Personalität und Territorialität des Rechts in Becker und Muther VI. 21 f.

[6] Stobbe, R.Qu. I. 56 f.

[7] Stobbe, R.Qu. I. 142 f.

[8] Stobbe, R.Qu. I. 153 f.

[9] Stobbe, R.Qu. I. 186 f.

[10] Stobbe, R.Qu. I. 172 f.

[11] Stobbe, R.Qu. I. 179 f.

[12] In der Lex Ripuariorum findet sich, wie Schröder nachgewiesen hat, schon die Grundlage der fränkischen Errungenschaftsgemeinschaft; in der lex Saxonum die Gerade u. s. f.

[13] Stobbe, R.Qu. I. 272; Stobbe, Personalität und Territorialität des Rechts in Becker und Muther VI. 21 f.

[14] Roth, Ztschr. f. R.G. I. 25 und über Gütereinheit in Pözl, B.J. X.

Digitized by Google

mischt d. h. theils dem sächsischen theils dem fränkischen Theil angehörend sind das friesische[15] und thüringische Recht[16]. An die Herzogthümer schließen sich die Marken wie politisch so auch in der Rechtsentwicklung an, nämlich an Sachsen die Nordmark und die sächsische und thüringische Mark[17], an Bayern Kärnthen und Österreich[18].

Die Rechtsbildung innerhalb dieser Stammesrechtsgebiete war keine einheitliche, vielmehr finden wir auch hier eine stetig fortschreitende Decentralisation. Hiezu trugen folgende Momente bei:

1. in den einzelnen Stammesrechten finden sich Unterabtheilungen, in Sachsen sich anlehnend an die ursprüngliche Scheidung der Ostfalen Westfalen und Engern[19], in den anderen Herzogthümern veranlaßt durch die Theilungen. Am wenigsten compakt war die Rechtsentwicklung in Franken, wie dieß auch politisch hervortritt[20]. Anschließend an die größeren Territorien läßt sich Westfranken (Lothringen und Ripuarien), Ostfranken (die ostfränkische Pfalzgrafschaft) und Mittelfranken oder Rheinfranken (Rheinfränkische Pfalzgrafschaft) unterscheiden[21]. In Schwaben war die Theilung vom Jahre 1096 maßgebend, indem der hohenstaufische und zähringische Theil durch den Einfluß des fränkischen Rechts mit diesem amalgamirt wurde[22], während der welfische Theil davon unberührt blieb[23]. In Bayern war die Theilung in Oberbayern und Niederbayern lange Zeit von Einfluß[24].

---

175. Die gleiche Bemerkung macht hinsichtlich der Preußischen Provinzialrechte Kamptz, Jahrb. LX. 175.

[15] Schröder, Eheliches Güterrecht in d. Streitfragen IV. 497.

[16] Schröder, Eheliches Güterrecht in d. Streitfragen IV. 503.

[17] Schulte, R.G. 579.

[18] Schulte, R.G. 575. 576.

[19] Vgl. oben Note 3. Im Mittelalter unterscheidet man nur noch Ostfalen und Westfalen. Schröder, E. G. IV. 104.

[20] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 1 f.

[21] Diese Unterscheidung hat zuerst Sandhaas, Fränkisches C.G.R. § 14—16 aufgestellt. Schröder, E.G.R. III. 82 unterscheidet: Köln, Lothringen und der Niederrhein, Mittel- und Oberrhein, Mittelfranken und Ostfranken.

[22] Nur auf diesen bezieht sich was Schröder in Sybel, histor. Ztschr. XXXI. 302 von dem Einfluß des fränkischen Rechts auf das schwäbische sagt.

[23] Roth, Bayr. C.R. § 4.

[24] Stobbe, R.Qu. I. 269; Roth, Bayr. C.R. § 3, 16; Gengler, Quellengeschichte 23.

Digitized by Google

2. Seit dem 10. Jahrhundert kamen die älteren geschriebenen Quellen allmählig außer Gebrauch[25]. Die Weiterbildung des Rechts war nur auf das Herkommen, den Gerichtsgebrauch, später auf die Autonomie angewiesen, die als nur in kleinern Kreisen ohne äußeren Zusammenhang geübt eine fortschreitende Zersplitterung zur Folge haben mußten. Die Rechtsbildung war daher weniger einheitlich als in der ersten Periode. Während in dieser die Stammesrechte abgesehen von der oben angeführten territorialen Scheidung als eine Einheit angesehen werden können, sind die Stammesrechte schon im 10. Jahrhundert einheitlich in den Grundzügen in den Lokalrechten aber außerordentlich manigfaltig gestaltet, so daß man das Stammesrecht nur aus diesen Lokalrechten erkennen kann[26].

3. Eine dem früheren Recht nicht bekannte Veranlassung der Decentralisation lag darin, daß sich für gewisse Classen von Personen ein von dem Landrecht abweichendes nach der Geburt sich bestimmendes Recht ausbildete. Die Grundlagen des Hofrechts, das durch das ganze Mittelalter den Gegensatz zum Landrecht bildet[27], sind schon in dieser Zeit gelegt[28].

4. Es finden Uebertragungen eines Stammrechts in das Territorium eines anderen Stammesrechtes statt, theils dadurch, daß Einwanderer ihr ursprüngliches Recht nach der neuen Niederlassung verpflanzen[29], theils durch Uebertragung namentlich von Stadtrechten.

III. Periode vom 13—16. Jahrhundert. In der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt die ausgedehnte Thätigkeit der Aufzeichnung des geltenden Rechts in den Rechtsbüchern und die erste Entwicklung der Gesetzgebung in den Stadtrechten und Landrechten.

1. Die Rechtsbücher[30], von denen hier nur der Sachsen-

---

[25] Stobbe, R.Qu. I. 270. 276.

[26] S. die weitere Ausführung oben § 1, 10.

[27] Heusler, Gewere 137 f.

[28] Stobbe, R.Qu. I. 579.

[29] Dieß findet sich namentlich in den zahlreichen flämischen Colonieen an der Elbe Schröder in Sybel, histor. Ztschr. XXXI. 310, 2. Ein noch bestehender Ueberrest dieser Uebertragung ist das Land- und Marschrecht in Holstein unten § 12, 22.

[30] Ueber die Rechtsbücher vgl. Stobbe, R.Qu. I. 266—446.

Digitized by Google

spiegel der Schwabenspiegel und das kleine Kaiserrecht anzuführen sind, haben Bedeutung insoferne in ihnen überhaupt der erste Versuch einer Aufzeichnung des geltenden Rechts gegeben ist. Nach dieser Seite hin kommt indeß dem Sachsenspiegel allein die Eigenschaft der Originalität zu.

Der Sachsenspiegel [31] im Anfang des 13. Jahrhunderts von Eike von Repgow verfaßt und in niederdeutscher Sprache geschrieben gibt uns ein Bild der Quellen aus welchen das Recht in dieser Periode geschöpft wurde. Er schildert das Recht wie es in dem Landgericht gehandhabt wurde aus eigenem Wissen. Sowie die Schöffen, deren Eike einer war, ohne schriftliche Aufzeichnungen Recht sprachen, so gab er seine Darstellung ohne sie auf schriftliche Quellen zu gründen. Daraus erklärt sich auch die rasche Verbreitung in den Kreisen für welche die Darstellung bestimmt war; sein Werk mußte populär werden, da er nur aufgeschrieben was sich an Rechtskunde bisher durch Tradition verbreitet hatte. Der Sachsenspiegel wurde aber nicht nur der Mittelpunkt der Rechtsprechung, sondern es schloß sich auch an ihn an, was sich von Rechtswissenschaft in der damaligen Zeit findet. Man glossirte ihn nach Art der römischen Rechtsquellen [32], und verarbeitete ihn in Rechtsbücher. Nicht nur wurde er bei allen Aufzeichnungen von Stadtrechten und Lokalrechten zu Grund gelegt [33], sondern er gab auch Veranlassung zu Ausarbeitungen die ihrerseits wieder weite Verbreitung im sächsischen Rechtsgebiet fanden und vielfach das Original ersetzten. Das wichtigste Rechtsbuch dieser Art ist das sächsische Weichbild [34], welches in den Städten sächsischen Rechts die weiteste Verbreitung fand, und aus einer Verarbeitung des Magdeburger Schöffenrechts mit dem Sachsenspiegel hervorgegangen ist, dann das Rechtsbuch nach Distinktionen [35], eine Verarbeitung des sächsischen Landrechts mit dem Weichbild und dem Goslarer Stadtrecht.

---

[31] Vgl. über diesen Stobbe, R.Qu. I. 288 f.

[32] Stobbe, R.Qu. I. 375.

[33] S. die Uebersicht bei Stobbe, R.Qu. I. 361.

[34] Vgl. über dieses Stobbe, R.Qu. I. 407 f. Ueber das Verhältniß desselben zum Sachsenspiegel vergleiche namentlich Agricola, Gewere zu rechter Vormundschaft 1869 und Martitz, eheliches Güterrecht 1867.

[35] Vgl. über dieses Stobbe, R.Qu. I. 411.

Digitized by Google

Nur eine Bearbeitung des Sachsenspiegels oder vielmehr die Vollendung der im Deutschenspiegel begonnenen Bearbeitung des Sachsenspiegels ist der Schwabenspiegel [36]. Obwohl beide Rechtsbücher eine Darstellung des in ganz Deutschland geltenden Rechts zu geben behaupten, sind doch ihre Beziehungen zu Schwaben nicht zu bezweifeln. Die Umgestaltungen des Originals betreffen außer der Sprache hauptsächlich die in den Ländern des fränkischen Rechts nicht bekannten Institute des sächsischen Rechts. An Einfluß kann sich der Schwabenspiegel nicht entfernt mit dem Sachsenspiegel messen. Seine Verbreitung war ganz lokal [37]; nirgends legte man ihm wie dem Sachsenspiegel die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle bei [38]; nur vereinzelt diente er als Grundlage der Aufzeichnung von Lokalrechten [39]; von Rechtsbüchern steht nur das Rechtsbuch Ruprechts von Freising, eine Bearbeitung für das Stift Freising [40], und das Rechtsbuch Ludwig des Bayern [41] mit ihm in Zusammenhang.

Eine selbstständige Arbeit ist das kleine Kaiserrecht, das hauptsächlich für das Rechtsgebiet des fränkisch-thüringischen Rechts bestimmt war [42].

Die Bedeutung der Rechtsbücher liegt nicht darin, daß sie eine Darstellung des in Deutschland geltenden Rechts in seiner Gesammtheit enthalten [43]; es gilt dieß nicht einmal für die Stammesrechte aus denen sie erwachsen sind und auf welche sie sich beziehen [44]; ebensowenig liegt ihre Bedeutung in ihrer inneren

---

[36] Vgl. über diesen Stobbe, R.Qu. I. 333.

[37] S. die Uebersicht bei Stobbe, R.Qu. I. 431.

[38] Stobbe, R.Qu. I. 431, 2.

[39] Stobbe, R.Qu. I. 438.

[40] Stobbe, R.Qu. I. 435.

[41] Vgl. unten Note 50.

[42] Vgl. Stobbe, R.Qu. I. 437.

[43] Der Verfasser des Sachsenspiegels hat nicht, wie der des Schwabenspiegels, diesen Gedanken direkt ausgesprochen, allein er scheint keine klare Vorstellung davon gehabt zu haben, daß das von ihm dargestellte Recht nur das eines bestimmten einzelnen Landestheils sei. Die Meinung, daß der Sachsenspiegel das gemeine Recht Deutschlands enthalte, war aber seit Eichhorn allgemein verbreitet, obwohl sie jeder Begründung entbehrt. S. Roth, die rechtsgeschichtlichen Forschungen seit Eichhorn in Z. f. R.G. I. 26.

[44] Daß zur Zeit der Aufzeichnung des Sachsenspiegels von einer Einheit

Digitized by Google

Vollendung[45]; ihre Bedeutung liegt darin, daß sie als erste zusammenhängende Aufzeichnungen in einer unwissenschaftlichen Zeit den Kern für die weiteren Rechtsbildungen des Stammesrechts und das Modell für weitere Rechtsaufzeichnungen abgaben, namentlich der Sachsenspiegel wurde als Grundlage für die Herstellung zahlreicher Stadt- und Landrechte benützt. Von nachhaltigstem Einfluß aber war, daß sich der Sachsenspiegel im Laufe der Zeit die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle erwarb[46]. Er wurde so zum Mittelpunkt des Quellenkreises, den wir noch jetzt als den des gemeinen sächsischen Rechts bezeichnen, der für die Rechtsentwicklung in einem Theil der deutschen Rechtsgebiete von nachhaltigem Einfluß gewesen ist[47]. Jedenfalls bildet seine Verbreitung den Wendepunkt der Rechtsentwicklung, indem sie der fortschreitenden Decentralisation ein Ende machte und den Beginn einheitlicherer Gestaltung inaugurirte.

2. Die Landrechte. Nur vereinzelt finden sich bis zum Schluß dieser Periode gesetzliche Aufzeichnungen für größere Rechtsgebiete die man als Landrechte bezeichnen kann, die aber durchgängig nur den Charakter der Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht haben; es gehören dahin namentlich das österreichische Landrecht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts[48], die Culmische Handfeste von 1232[49], das bayrische Landrecht von 1346 (Rechtsbuch Ludwig des Bayern)[50], das Breslauer Landrecht von 1356[51] und das Dithmarscher Landrecht von 1447[52].

---

des Rechts in den Ländern des sächsischen Rechts keine Rede mehr sein konnte ist von Martitz zweifellos gemacht. S. Roth, das deutsche eheliche Güterrecht in Z. f. vergl. R.W. I. 61. Noch mehr gilt dieß vom Schwabenspiegel.

[45] Das in dem Sachsenspiegel dargestellte Recht ist veraltet und entspricht nicht dem Rechtszustand zu Ende des 13. Jahrhunderts und der folgenden Zeit. S. Roth, das deutsche eheliche Güterrecht in Z. f. vergl. R.W. I. 57.

[46] Stobbe, P.R. § 1, 6.

[47] Vgl. unten § 3, 15 f. und § 26.

[48] Stobbe, R.Qu. I. 563.

[49] Stobbe, R.Qu. I. 562. Sie ist die Grundlage des späteren Culmischen Rechts und des Preußischen Landrechts von 1721 unten § 3, 18 f.

[50] Stobbe, R.Qu. I. 564. Roth, Bayr. C.R. § 3, 10 f. Es ist die Grundlage des späteren Bayrischen Landrechts unten § 3, 64 f.

[51] Stobbe, R.Qu. I. 369. Es ist eine Verarbeitung des Sachsenspiegels mit lübischem Recht. Schröder, E.G.R. IV. 35.

[52] Stobbe, R.Qu. I. 561. Es beruht noch auf dem alten Friesischen Recht. Vgl. unten § 12, 25 f.

Digitized by Google

3. Die Stadtrechte. Viel bedeutender für die Rechtsentwicklung sind die Stadrechte, nicht nur weil in ihnen die ersten Anfänge gedeihlicher gesetzgeberischer Thätigkeit auf dem Gebiet des Civilrechts sich zeigen, sondern auch, weil ihre Uebertragung auf andere Städte und die damit verbundene Einrichtung der Oberhöfe eine gewisse Schranke gegen die Decentralisation und eine Garantie für gleichheitliche Rechtsentwicklung gewährte. Veranlassung zur Aufzeichnung der Stadtrechte gab die Sammlung der Privilegien und der Schöffensprüche; aber auch autonomische Satzungen (Willküren) wurden mit Ausbildung größerer Selbstständigkeit der städtischen Gemeinwesen immer häufiger aufgestellt. Die dieser Periode angehörenden Stadtrechte sind unter folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

A. Stadtrechte die sich als Codifikation auszeichnen. Es gehören dahin:

a. Augsburg. Das Stadtrecht von 1281 wurde von einer Commission von vier Männern mit Berücksichtigung der vorliegenden Privilegien und des Gewohnheitsrechts ausgearbeitet und vom Kaiser bestätigt. Es ist von dem Verfasser des Schwabenspiegels berücksichtigt sonst aber nicht auf andere Städte übertragen. Nach der Reception des römischen Rechts kam es aus der Uebung [53].

b. München. Das „versiegelte Buch" von 1347 zunächst in München publicirt war eine Codifikation des Stadtrechts für alle Städte in Oberbayern durch Ludwig den Bayern und in diesen auch eingeführt. Es ist die Grundlage des noch geltenden Münchener Stadtrechts [54].

c. Goslar. Das Stadtrecht ist in der Mitte des 14. Jahrhunderts aus Veranlassung des Raths auf Grundlage des sächsi-

---

[53] Stobbe, R.Qu. I. 502. Roth, Bayr. C.R. § 4, 59. Die neueste Ausgabe ist: Meyer, Ch., das Stadtbuch von Augsburg 1872. Es ist für die Kenntniß des schwäbischen Rechts von großer Bedeutung.

[54] Stobbe, R.Qu. I. 519; Roth, Bayr. C.R. § 3, 53 f. Es ist eine sachgemäße Modifikation des gleichzeitig publicirten Landrechts, und merkwürdig durch die Tendenz der Centralisirung des Rechts, welche die bayrische Gesetzgebung bis zu Anfang dieses Jahrhunderts charakterisirte. Es wurde hier auf dem Weg der Gesetzgebung hergestellt was in dem sächsischen Weichbild durch Uebung erreicht wurde.

Digitized by Google

schen Rechts und des städtischen Gewohnheitsrechts redigirt, und ist eine der wichtigsten Quellen des sächsischen Rechts [55].

d. Brünn. Das unter dem Namen Brünner Schöffenbuch in der Mitte des 14. Jahrhunderts ausgearbeitete Stadtrecht ist eine Verarbeitung der älteren Statuten des sächsischen Rechts und des Gewohnheitsrechts. Merkwürdig ist es durch den sich darin manifestirenden Einfluß des römischen Rechts [56].

e. Eisenach. Das Eisenacher Rechtsbuch ist eine in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandene Verarbeitung des Rechtsbuchs nach Distinktionen mit den Eisenacher Statuten und für das sächsische Recht von Bedeutung [57].

B. Stadtrechte, welche als Grundlage späterer Codifikationen in Betracht kommen:

a. Freiburg im Breisgau. Ein Stadtrecht, der Stadtrodel, in welchem die älteren Privilegien verarbeitet waren, wurde 1293 angenommen. Es ist die Grundlage der Reformation von 1520 [58].

b. Lübeck. Das ursprüngliche Stadtrecht, wahrscheinlich um 1170 in lateinischer Sprache aufgezeichnet, wurde im Anfang des 13. Jahrhunderts in deutscher Sprache ausgearbeitet und vielfältig vermehrt. Der deutsche Text, obwohl nicht officiell entstanden, verdrängte bald den lateinischen. Es ist die Grundlage der Reformation von 1586 [59].

c. Hamburg. Das älteste Stadtrecht von 1270, das Ordelbook, hat die einheimischen Statuten und Privilegien mit lübischem und sächsischem Recht verarbeitet [60].

C. Familien der Stadtrechte. Seit dem 12. Jahrhundert war

---

[55] Göschen die Goslarischen Statuten 1840; Stobbe, R.Qu. I. 518. Es ist seit dem 17. Jahrhundert ganz außer Uebung. Vgl. unten § 13, 42.

[56] Ausgabe von Rösler 1853; Stobbe, R.Qu. I. 525. Es ist in alphabetischer Anordnung geschrieben und enthält zahlreiche dogmatische Ausführungen.

[57] Gedruckt bei Ortloff Rechtsbuch nach Distinktionen 1836. 625 f. Stobbe, R.Qu. I. 416.

[58] Stobbe, R.Qu. I. 504. Vgl. unten § 3, 61.

[59] Hach, das alte Lübische Recht 1839. Stobbe, R.Qu. I. 505. Vgl. unten § 3, 34.

[60] Gedruckt bei Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer I. 1845. Stobbe, R.Qu. I. 508. Ueber den Zusammenhang mit dem westfälischen Recht vgl. Schröder, E.G.R. IV. 46. 132. 163 u. ö.

Digitized by Google

es gewöhnlich, daß durch Verleihung von Seite des Kaisers oder des Landesherrn oder durch autonomische Verfügung der Stadtbehörde oder Uebung das Recht einer Stadt auf eine andre Stadt übertragen wurde. Die Verleihung beschränkte sich zuweilen auf einzelne Privilegien, in der Regel umfaßte sie die Verfassung sowohl als das Recht [61]. Das letztere führte regelmäßig dazu, daß die bewidmete Stadt über zweifelhafte Rechtsfragen sich Rechtsbelehrung von der Mutterstadt ertheilen ließ, daß diese der Oberhof der Tochterstadt wurde [62]. Eine derartige Uebertragung von Stadtrechten findet sich in allen Rechtsgebieten des deutschen Reichs mit Ausnahme Bayerns [63]. Sie war von großem Einfluß auf die Rechtsentwicklung, indem das Institut der Oberhöfe eine gewisse Garantie für gleichheitliche Rechtbildung gewährte, und indem die Uebertragung vielfach zu einer Amalgamirung der Stammesrechte führte [64]. Maßgebend waren namentlich für Süddeutschland die Stadtrechte von Cöln und Frankfurt, für Norddeutschland die von Magdeburg und Lübeck.

1. Cöln. Ein Statut aus älterer Zeit ist nicht bekannt, eine ausführliche Aufzeichnung erfolgte erst 1437 [65]. Die Uebertragung nach auswärts erfolgte aber schon viel früher, so namentlich 1120 nach Freiburg im Breisgau und 1278 nach Colmar, und von da an den Oberrhein nach Schwaben und in die Schweiz [66].

2. Frankfurt am Main hatte vor dem Jahre 1509 kein ausgearbeitetes Stadtrecht aber zahlreiche Privilegien und Einzelstatuten [67]. Seit dem 13. Jahrhundert verbreitete sich sein Recht durch Uebertragung in Franken und nach Schwaben [68].

---

[61] Stobbe, R.Qu. I. 531.

[62] Stobbe, R.Qu. I. 533.

[63] Roth, Bayr. C.R. § 3, 54.

[64] Darauf ist der Einfluß des fränkischen Rechts auf schwäbische und sächsische Rechtsquellen zurückzuführen; das sächsische Recht verpflanzte sich auf diesem Weg nach Böhmen und Mähren.

[65] Stobbe, R.Qu. I. 504. II. 289.

[66] Schröder C.G.R. III. § 15. Stobbe, R.Qu. I. 547. Gaupp, deutsche Stadtrechte I. p. XXV. Cöln war Oberhof für 72 Städte, Clasen, Schreinspraxis 46.

[67] Stobbe, R.Qu. II. 315. Ein Statut von 1297 ist bei Thomas Oberhof 217 gedruckt.

[68] Stobbe, R.Qu. I. 548. Thomas der Oberhof in Frankfurt 73 und 119 f.

Digitized by Google

3. Magdeburg. Das Magdeburger Recht ist in seiner älteren Form nicht aus einheimischer Aufzeichnung erhalten, sondern nur in seiner Uebertragung auf andere Städte bekannt[69], dagegen gab die Ausbildung des Magdeburger Stadtrechts Veranlassung zur Herstellung eines Rechtsbuchs, des sächsischen Weichbilds[70], das für die Entwicklung der Stadtrechte in dem sächsischen Rechtsgebiet von ebenso großem Einfluß war, wie der Sachsenspiegel für die Entwicklung des Landrechts. Das Magdeburger Recht hatte unter allen deutschen Stadtrechten des Mittelalters das größte Rechtsgebiet[71] und den größten Einfluß auf die Rechtsentwicklung, da es nicht nur in zahlreichen Städten Eingang fand, sondern auch auf mehrere Landrechte übertragen wurde[72]. In seinen letzten Ausläufern hat es sich bis Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten[73].

4. Lübeck. Lübeck erhielt die Grundlage seines Stadtrechts in der Mitte des 12. Jahrhunderts und ein ausführliches Stadtrecht 1170, welches im 13. Jahrhundert in deutscher Bearbeitung hergestellt wurde[74]. Das letztere wurde in den weitesten Kreisen verbreitet[75]. Auch auf die Ausbildung von Landrechten ist es nicht ohne Einfluß geblieben[76].

---

[69] Stobbe, R.Qu. I. 536.

[70] Vgl. oben Note 34.

[71] Ueber seine Verbreitung vgl. Stobbe, R.Qu. I. 536. Martitz E.G.R. 32 f.

[72] So z. B. auch das Recht des Preußischen Ordenslande, oben Note 49.

[73] Vgl. unten § 3, 33.

[74] Vgl. oben Note 59.

[75] Ueber seine Verbreitung vgl. Michelsen, der Oberhof von Lübeck 47—81; Stobbe, R.Qu. I. 542. II. 296.

[76] So war das schlesische Landrecht hauptsächlich dem lübischen Recht entnommen; Schröder, E.G.R. IV. 35. 122, und auch in Pommern galt es vielfältig auf dem Land.

Digitized by Google

Tit. II.

Die Rechtsentwicklung vom 16. Jahrhundert an.

§ 3.

Mit dem sechzehnten Jahrhundert trat die Entwicklung des deutschen Rechts durch die Reception des römischen Rechts in eine neue Phase. Der Einfluß der Reception ist namentlich daran zu erkennen, daß man in allen auch den kleineren Rechtsgebieten zur Aufzeichnung des geltenden Rechts schritt[1], daß man diese im Vergleich zu den Aufzeichnungen der vorhergehenden Periode leidlich vollständig herstellte und systematisirte[2], und daß die Rechtssprechung dadurch einen bestimmten Anhaltspunkt und einheitliche Richtung erhielt[3]. Für die Reception war weniger entscheidend die reichsgesetzliche Anerkennung der subsidiären Geltung als die gesetzliche Aufnahme in den einzelnen Rechtsgebieten[4]. Diese erfolgte daher in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten[5] und in verschiedenem Umfang. Die größte Ausdehnung erhielt dieselbe in dem Gebiet des bayerisch-österreichischen Rechts[6] und einem Theil von Schwaben[7]. In größerem Umfang wurde das römische Recht im Gebiet des fränkisch-schwäbischen Rechts[8] als

---

[1] Mit Recht bemerkt Stobbe, P.R. § 2 daß in der Aufzeichnung der Partikularrechte ein neuer Schritt zur Rechtseinheit gelegen sei.

[2] Beispiele sind die Nürnberger und Frankfurter Reformation unten Note 51 und 58.

[3] Für diese war die sächsische Praxis ebenso einflußreich wie die der Reichsgerichte.

[4] Eine Uebersicht über diese gibt Stobbe, R.Qu. II. 125—133.

[5] An vielen Orten, so in Pommern, Mecklenburg, Holstein und Schlesien erfolgte sie zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und in Tirol war sie zu Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht durchgesetzt. Stobbe, R.Qu. II. 132, 72. Andererseits findet sich die Reception schon im 15. Jahrhundert. Einer der frühesten Fälle ist 1401 in Lüneburg Stobbe, R.Qu. I. 652, 131.

[6] Vgl. unten Note 64 f. und § 41.

[7] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 4, 30.

[8] Fränkische Rechtsquellen schließen häufig die nicht codificirten deutschrechtlichen Institute aus oben § 1, 9; die Wormser Reformation hatte fast alle deutschrechtlichen Institute beseitigt, Stobbe, R.Qu. II. 333, und in dem Württembergischen Landrecht von 1555 hatte man auf das ältere Recht, für das man kein Interesse hatte, wenig Rücksicht genommen unten Note 62.

Digitized by Google

in dem des sächsischen Rechts recipirt, in dem letzteren in größerem Umfang nur da wo die subsidiäre Geltung des gemeinen Sachsenrechts durch einen Akt der Gesetzgebung ausgeschlossen wurde [9], während in dem Rechtsgebiet des gemeinen Sachsenrechts die deutschrechtlichen Institute unberührt blieben, und sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts erhalten haben [10]. Eine Ausgleichung ist erst seitdem auf dem Weg der Gesetzgebung erfolgt [11]. Die Reception des römischen Rechts erfolgte als ganzes und außer in dem Rechtsgebiet des gemeinen Sachsenrechts als subsidiäre Rechtsquelle für die an jedem einzelnen Ort bestehenden Rechte und Gewohnheiten [12]. Die Meinung, daß dabei der Fortbestand allgemeiner Gewohnheiten vorausgesetzt gewesen sei, scheint mir nicht begründet [13].

Für die Rechtsentwicklung seit Reception des römischen Rechts lassen sich zwei Phasen unterscheiden die der älteren und die der neueren Landesgesetzgebung.

A. Die ältere Landesgesetzgebung.

Diese charakterisirt sich dadurch, daß sie das Bestehen des gemeinen Rechts als ganzes voraussetzend Feststellungen nur in Einzelnheiten gibt. Nach den Gebieten der älteren Stammesrechte

---

[9] In mehreren sächsischen Rechtsgebieten wurde die Geltung des Sachsenrechts gesetzlich beseitigt, so in der Mark Brandenburg unten Note 30, dem Herzogthum Magdeburg unten Note 32, in Hannover unten § 13, 1 und Braunschweig Stobbe, R.Qu. II. 126.

[10] Gerade, Heergeräthe, Erbgüter und andere Institute des Sachsenrechts finden sich bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch in den meisten Landesrechten des nördlichen Deutschlands, und wurden erst seit Anfang dieses Jahrhunderts beseitigt.

[11] Zunächst ging das Preußische Landrecht in der Umgestaltung des ehelichen Güterrechts und Erbrechts voran. Daran schließt sich das Sächsische Mandat von 1829, dessen Grundsätze wieder in den Erbrechtsgesetzen verschiedener thüringischer Staaten Aufnahme fanden Roth, das deutsche eheliche Güterrecht in Z. f. vergl. R.W. I. 60.

[12] Stobbe, P.R. § 4, 6; Stobbe, R.Qu. II. 110 f.

[13] Sowie die R.K.G.O. 1495 § 3 neben dem gemeinen Recht „leydliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht die für sie bracht werden" als Quelle der Entscheidung benennt, so ist auch in den einzelnen Territorialgesetzen nicht auf allgemeine Gewohnheiten sondern auf die in dem betreffenden Rechtsgebiete anerkannten Gewohnheiten verwiesen.

Digitized by Google

lassen sich die Gesetzgebungen, soweit sie für die Rechtsentwicklung auch der späteren Zeit in Betracht kommen, in folgender Weise unterscheiden.

I. Sachsen.

1. Von dem größten Einfluß war die Gesetzgebung des Kurfürstenthums Sachsen, welche nach längeren Verhandlungen zu den Decisionen 21/4 1572 führte [14]. Diese fand in allen Ländern des sächsischen Rechts Verbreitung [15], und ist als gemeines Sachsenrecht noch jetzt erhalten [16]. Die Decisionen sind die Grundlage des durch Uebung und Gesetzgebung weiter gebildeten kursächsischen Rechts und dadurch indirekt die Quelle des jetzt geltenden Rechts des B.G.B. des Königreichs Sachsen [17].

2. Die in dem preußischen Ordensland geltende Culmische Handfeste von 1232 [18] gab seit dem sechzehnten Jahrhundert zu vielfachen Umarbeitungen Veranlassung, die indessen nur Entwürfe blieben [19]. Die erste Revision, welche Gesetzeskraft erhielt, war

[14] Ueber diese Codifikation vgl. Stobbe, R.Qu. II. 370 und unten § 26.

[15] Stobbe, R.Qu. II. 375, 21.

[16] So in den Thüringischen Staaten unten § 26, in Lauenburg unten § 12, 100 und im Fürstenthum Lübeck unten § 24, 10; dagegen drang sie in Holstein nicht durch unten § 12, 11.

[17] Vgl. unten § 19.

[18] Vgl. oben § 2, 49. In der Hauptsache galt in dem Ordensland Magdeburgisches Recht, wie denn Magdeburg auch Oberhof für Preußen war Martitz E.G.R. 43. Es sind hier mehrere Rechtsbücher des Magdeburgischen Rechts entstanden, wie die Magdeburger Fragen, die neun Bücher Magdeburgischen Rechts oder die Pölmanischen Distinktionen und die landläufigen Culmischen Rechte Martitz, E.G.R. 45; Stobbe, R.Qu. I. 421. 427. Verbreitet war aber namentlich das s. g. systematische Schöffenrecht, ein wahrscheinlich in Breslau verfaßtes Rechtsbuch des Magdeburger Rechts, welches um 1394 in dem Ordensland recipirt wurde, und als „alter Culm" die Geltung eines Gesetzbuchs hatte. Vgl. Stobbe, R.Qu. I. 425; Martitz, E.G.R. 45.

[19] Man unterscheidet die Entwürfe, welche von Polen und Preußen gemeinsam ausgingen, das verbesserte Culmische Recht, den Heilsberger Culm und den Neumarkter Culm Schweikart in Kamptz Jahrb. XXVI. 279—283, Stobbe, R.Qu. II. 351, 2—4, dann die für einzelne Landestheile, nämlich die von den Städten unternommene Revision den s. g. Danziger Culm Schweikart in Kamptz, Jahrb. XXVI. 283, Stobbe, R.Qu. II. 353, 6, und eine für Ermeland bestimmte Revision den Ermelander Culm Stobbe, R.Qu. II. 353, 7. Die beiden letzteren hatten in Danzig und Ermeland Gesetzeskraft, Schweikart in Kamptz, Jahrb. XXVI. 287. 289.

Digitized by Google

die von den ostpreußischen Ständen veranlaßte, in welchen das Culmische Recht mit dem gemeinen und sächsischen Recht verarbeitet ist [20]. Das als Landrecht des Herzogthums Preußen 1620 publicirte Gesetzbuch erkannte kein subsidiäres Recht an, indem mit seiner Publikation die Geltung des sächsischen und römischen Rechts beseitigt wurde. Eine weitere Revision führte zu dem Landrecht von 1721, bei dessen Publikation die subsidiäre Geltung des römischen Rechts wiederhergestellt wurde [22]. Dieses zunächst in dem jetzigen Ostpreußen geltende Gesetzbuch [23] wurde bei seiner Vereinigung mit dem Königreich in Westpreußen eingeführt [24], wo es bis in die letzte Zeit bei Bestand blieb [25]. Eine gesonderte Gesetzgebung für den Adel war das 1599 publicirte Jus terrestre nobilitatis Prussiae [26], welches in dem Ordensland [27] und Polen Geltung hatte, und in Westpreußen mit der Regierungsinstruktion 21/9 1773 abgeschafft wurde [28].

3. In der Mark Brandenburg wurde nach Reception des römischen Rechts [29] unter Aufhebung der subsidiären Geltung des Sachsenrechts [30] das geltende Recht in der Constitutio Joachimica von 1527 codificirt [31].

[20] Schweikart in Kamptz Jahrb. XXVI. 293 f.

[22] Stobbe, R.Qu. II. 355, 12.

[23] In der jetzigen Provinz Ostpreußen wurde die Geltung desselben mit Einführung des ostpreußischen Provinzialrechts beseitigt unten § 9, I.

[24] Patent 28/9 1772; Regierungsinstruktion 21/9 1773; Lemann Prov.R. Westpreußen I. Vorr. XXIV.

[25] In der Provinz Westpreußen wurde es mit der Einführung des Provinzialrechts 19/4 1844 beseitigt unten § 9 II. Zuletzt bestand es noch in den Kreisen Lauenburg und Bütow und Ortschaften der Kreise Belgard, Dramburg und Neustettin in der Provinz Pommern, und wurde durch Ges. 4/8 1865 abgeschafft. Vgl. unten § 9, 29.

[26] Es galt zugleich in Polen als correctura juris. Vgl. darüber Stobbe, R.Qu. II. 353, 8.

[27] In Ostpreußen wurde dasselbe durch die Bestimmungen des L.R. v. 1721. IV. 15 und des Prov.R. Zus. 96 § 1—13 ersetzt.

[28] Die Aufhebung erfolgte durch Notifikationspatent 28/9 1772 Lemann, Prov.R. Westpreußen I. Vorr. XXV. Regierungsinstruktion 21/9 1773 § 13. VII. In dem Westpreußischen Prov.R. war durch Patent 19/4 1844 § 4 die fortdauernde Geltung der letzteren vorbehalten, was aber durch Ges. 5/2 1869 beseitigt ist unten § 9. II.

[29] Vgl. über diese Laspeyres in Z. f. d. R. VI. 1—97.

[30] Stobbe, R.Qu. II. 129, 54.

[31] Vgl. unten § 9, 37.

Digitized by Google

4. In dem Herzogthum Magdeburg wurde nach der Vereinigung mit der Preußischen Monarchie unter Anerkennung der Subsidiarität des gemeinen Rechts und Beseitigung der Geltung des Sachsenrechts[32] das geltende Recht in der Polizeiordnung von 1688 codificirt[33].

5. In der Stadt Lübeck wurde eine Revision des älteren Statuts angebahnt[34]; die Reformation von 1586, welche als Resultat daraus hervorging, beruht aber nicht wie die Reformationen in andern Landestheilen auf einer durchgehenden Verarbeitung mit dem gemeinen Recht, sondern hat mehr die Bedeutung einer Ueberarbeitung des älteren Rechts[35]. Ueber das Verhältniß zu den älteren Rechtsquellen hat sich die Veröffentlichung nicht ausgesprochen; das Sachsenrecht ist jedoch nicht in Uebung.

6. Hamburg. In Hamburg wurde 1497 eine Commission zur Revision der älteren Statuten niedergesetzt, welche indessen das Stadtrecht von 1270 als Grundlage beibehielt, und nur durch wenige Zusätze ergänzte. Erst 1603 schritt man zu einer vollständigen Umarbeitung und systematischen Verarbeitung mit dem gemeinen Recht, wobei die Nürnberger Reformation vielfach als Anhaltspunkt diente; die Publikation erfolgte 1605[36]. Quellen

---

[32] P.P. 3/1 1688 Mylius C. C. Magd. III. 5. Die Beseitigung der Geltung des Sachsenrechts erfolgte auf ausdrücklichen Antrag der Landstände Diez, Archiv Magdeburgischer Rechte I. 32.

[33] Gedruckt in Mylius C. C. Magdb. III. 6. f. Ueber die Entstehung derselben vgl. Diez, Archiv I. 32 f. Sie gilt jetzt nur nur noch in einem kleinen Theil der Mark Brandenburg unten § 9, 46. In den Theilen der Provinz Sachsen in welchen sie noch in Bestand war sind die erbrechtlichen Bestimmungen derselben neuerdings aufgehoben unten § 9, 8.

[34] Vgl. Stobbe, R.Qu. II. 294.

[35] Ueber die Geschichte der Reformation vgl. Dreyer, Einleitung in die lübischen Verordnungen 227; Hach das alte lübische Recht 1839; Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck 1839; Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts 1842; Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks 1861; Stobbe, R.Qu. I. 505 f. II. 293 f. Ueber die Ausgaben vgl. unten § 37, 1. Ueber das Verhältniß des noch in mehreren Städten geltenden älteren Lübischen Rechts zu der Reformation von 1586 vgl. unten § 12, 16, 63 und 101; § 23, 1. § 24, 11.

[36] Vgl. Richey, historia statutorum Hamburgensium in Thesaurus juris provincialis Giessae 1756. I. 1; Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer 1845 Einleitung; Stobbe, R.Qu. II. 309; Baumeister P.R. § 1; Trummer, Abhandlungen über das Hamburger Stadtrecht 1859.

Digitized by Google

sind außer den älteren Statuten und dem lübischen Recht namentlich das kursächsische Recht; gleichwohl ist als subsidiäres Recht nur das römische Recht bestimmt, und die Subsidiarität des gemeinen Sachsenrechts nicht wie in anderen benachbarten Rechtsgebieten anerkannt[37].

7. Bremen. In Bremen war eine erste Redaktion 1303 hergestellt, die 1428 und zuletzt 1433 revidirt wurde, ohne daß die ursprünglichen Grundlagen verlassen worden wären[38]. Zu einer Verarbeitung mit dem gemeinen Recht ist es hier nicht gekommen[39].

8. Lüneburg. Die älteren wiederholt umgearbeiteten Statuten[40] wurden 1574 einer eingehenden Verarbeitung mit dem gemeinen Recht unterworfen[41] und 1577 bis 1583 als Reformation publicirt[42]. Sie hat noch das gemeine sächsische Recht als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt[43].

2. Franken.

1. Cöln. In dem Kurfürstenthum Cöln wurde 1663 ein Landrecht publicirt, welches aus einer Verarbeitung der Reformation von 1580 und des Jülich-Bergischen Landrechts von 1654 mit dem gemeinen Recht besteht und alle nicht codificirten Rechtsinstitute des einheimischen Rechts ausschließt[44].

---

[37] Vgl. unten § 39, 2.

[38] Ueber die Geschichte des Bremer Stadtrechts vgl. Cassel, historische Abhandlung von den Gesetzen der Stadt Bremen 1764 auch abgedruckt in Nettelbladt Greinir II. 303; Donandt, Geschichte des Bremischen Stadtrechts 1830; Stobbe, R.Qu. I. 511; Post, P.R. § 13. 14. Ueber die Ausgaben vgl. unten § 38, 1.

[39] Ueber die Reformation von 1606 die nur Entwurf blieb vgl. unten § 38, 1.

[40] Das älteste Statut ist von 1247 Kraut, das alte Stadtrecht von Lüneburg 1846; weitere sind: St. 1300 Leibnitii S. S. rer. Brunsv. III.; St. 1399 Pufendorf, Observ. II. App. 185; Ebagsartikel Pufendorf Obs. II. App. 190.

[41] Die Revision war dem Syndikus Husanus übertragen Stobbe, R.Qu. II 328, 52. Quellen sind außer dem älteren Stadtrecht namentlich die Frankfurter Reformation Stobbe, R.Qu. II. 329, 57.

[42] Ueber die Geschichte der Reformation vgl. Stobbe, R.Qu. II. 328. Daß dieselbe, wie gewöhnlich angenommen wird, 1679 einer Revision unterzogen wurde scheint nicht richtig zu sein. Stobbe, R.Qu. II. 329, 53.

[43] Reform. I. 8. Stobbe, R.Qu. II. 329, 55. Die Bestimmung wird jetzt nicht mehr beobachtet. Grefe, P.R. I. S. 19, a.

[44] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Maurenbrecher, L.R. I. 309

Digitized by Google

2. Trier. In dem Kurfürstenthum Trier wurde 1668 ein Landrecht publicirt das als Quellen eine ältere Untergerichtsordnung von 1537 die Jülich-Bergische Rechtsordnung von 1537 und das Kurcölnische Landrecht von 1663 hat, und 1713 einer Umarbeitung unterworfen wurde [45].

3. Kurpfalz. In der Kurpfalz wurde 1582 ein Landrecht publicirt, welches in seinen civilrechtlichen Theilen meist mit dem Württembergischen Landrecht von 1567 übereinstimmt, und 1600 eine Umarbeitung erfuhr [46].

4. Bisthum Würzburg. Die Rechtsaufzeichnungen für das kaiserliche Landgericht in Würzburg, die sich zunächst auf Prozeß bezogen [47], gaben Veranlassung zu Rechtsaufzeichnungen auch für das Civilrecht [48], welche nach mehrmaliger Umarbeitung als „kaiserliche Landgerichtsordnung des... Stifts Würzburg" publicirt wurden [49]. Sie enthält in ihrem civilrechtlichen Theil eine Verarbeitung des einheimischen Gewohnheitsrechtes nach den vorhandenen Aufzeichnungen mit dem gemeinen Recht [50].

5. Nürnberg. Die Gesetzgebung der Reichsstadt Nürnberg war nicht nur die erste, welche eine umfassende Verarbeitung des einheimischen und des recipirten Rechts unternahm, sondern auch die erste die zu Stand kam; die erste Form wurde schon 1484 publicirt, eine Umarbeitung erfolgte 1503, die dritte noch jetzt geltende Ueberarbeitung ist von 1654 [51]. Die Nürnberger Reformation war das erste gesetzgeberische Unternehmen, bei welchem in

bis 346; Stobbe, R.Qu. II. 396. Ueber die Ausgaben s. unten § 11, 11.

[45] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Maurenbrecher, Landrechte II. 3—42; Stobbe, R.Qu. II. 399 f. Ueber die Ausgaben vgl. unten § 11, 9 und § 14, 27.

[46] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Stobbe, R.Qu. II. 389; Bopp, Mittelrheinische Landrechte I. 54 f. Ueber die Ausgaben vgl. unten § 22, 11.

[47] Es ist die neue Reformation des Landgerichts des Herzogthums Franken von 1512 Roth, Bayr. C.R. § 5, 149.

[48] Die früheren Zusammenstellungen von Stieber Friese und Diemer s. bei Roth, Bayr. C.R. § 5, 150—152.

[49] Ueber die Entstehung derselben s. Roth, Bayr. C.R. § 5, 157 f.

[50] Vielfach sind die gemeinrechtlichen Sätze der Nürnberger Reformation entnommen Roth, Bayr. C.R § 5, 160.

[51] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 75 f.; Stobbe, R.Qu. II. 297. Ueber die Ausgaben vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 82—89.

Digitized by Google

einer dem jetzigen Verfahren entsprechenden Weise vorgegangen wurde, indem man die Ausarbeitung einer Commission von Sachverständigen übertrug [52]. Die Nürnberger Reformation ist das angesehenste Gesetzgebungswerk des 16. Jahrhunderts im Gebiet des Privatrechts, weniger in der Fassung der Bestimmungen des einheimischen Rechts [53] als in der Fassung der dem römischen Recht entnommenen Vorschriften. Sie diente in dieser Hinsicht vielfältig als Vorbild [54], und verdient auch jetzt noch Berücksichtigung bei Beurtheilung der Auffassung der Lehren des römischen Rechts in der damaligen Zeit.

6. Hohenlohe. Das Landrecht der Grafschaft Hohenlohe von 1737, das jetzt nur noch in einem kleinen Rechtsgebiet in Geltung ist, zeichnet sich als Codifikation aus, indem es für die deutschrechtlichen Institute das fränkische Recht in großer Vollständigkeit darstellt, und in seiner Verarbeitung mit dem römischen Recht ein ziemlich vollständiges System des Civilrechts gibt. Ueber seine Entstehung ist nichts näheres bekannt [55].

7. Solmser L.O. Die Solmser Gerichts- und Landesordnung, von dem Syndikus Johann Fichard zu Frankfurt verfaßt, wurde 1571 in den Solmsischen Besitzungen eingeführt, und verbreitete sich von da nach der Grafschaft Hanau, den Isenburgischen Besitzungen und den benachbarten reichsritterschaftlichen Territorien [56]. Es ist eine Verarbeitung des gemeinen Rechts mit dem einheimi-

[52] Bekannt ist, daß 1514 eine Commission zur Revision gebildet wurde Stobbe, R.Qu. II. 300; daß dieß auch schon bei der ersten Redaktion der Fall war ist wenigstens nicht unwahrscheinlich s. Stobbe, R.Qu. II. 299, 6.

[53] Die hier verarbeiteten Quellen sind nicht bekannt Roth, Bayr. C.R. § 5, 80. Die Nürnberger Reformation hat auch diejenigen Institute die im 16. Jahrhundert noch nicht romanisirt waren nicht rein ausgebildet z. B. das eheliche Güterrecht; Immobiliarübertragung und Pfandrecht sind schon ganz romanisirt.

[54] Es war dieß namentlich der Fall bei der Abfassung der Reformation des Bayrischen Landrechts Roth, Bayr. C.R. § 24, 5 dann der Solmser L.O und Frankfurter Reformation des Hamburger Stadtrechts und der Fränkischen L.G.O. Roth, Bayr.C.R § 5, 90 f.

[55] S. Roth, Bayr. C.R. § 5, 69 und Stobbe, R.Qu. II. 412. Ueber die Ausgaben vgl. unten § 18, 28. Das noch geltende Stadtrecht der Stadt Wimpfen von 1755 unten § 22, 22 ist fast wörtlich dem Hohenloher L.R. entnommen.

[56] Vgl. unten § 11, 6; § 14, 7, 14, 37, 48; § 18, 40; § 22, 5.

Digitized by Google

schen Gewohnheitsrecht und den Vorschriften anderer gleichzeitiger Statutarrechte, namentlich des Württembergischen Landrechts der Nürnberger Reformation und des Freiburger Stadtrechts[57]. Zu dem Ansehen dieses Gesetzbuchs und seiner weiten Verbreitung trug seine Verwandtschaft mit der Frankfurter Reformation wesentlich bei.

8. Frankfurt. Die Stadt Frankfurt erhielt 1509 eine von einer Commission ausgearbeitete Reformation, in der das einheimische Recht mit dem römischen Recht verarbeitet wurde. Die Umarbeitung wurde dem Syndikus Johann Fichard übertragen, und die revidirte Reformation 1578 publicirt. Eine weitere Revision erfolgte 1611[58]. Die Frankfurter Reformation hat wie die Solmser L.O. das römische Recht mit dem einheimischen Recht und dem Recht benachbarter Statuten namentlich dem Solmser L.R. und der Nürnberger und Wormser Reformation verarbeitet, dabei aber dem römischen Recht größeren Spielraum gelassen als die Solmser L.O. Dem Umfang nach gehört die Frankfurter Reformation zu den größten und vollständigsten deutschen Codifikationen des 16. Jahrhunderts.

9. Mainz. In dem Kurfürstenthum Mainz wurde 1756 ein Landrecht publicirt, welches in seinen privatrechtlichen Theilen eine Codifikation der für einzelne Institute des einheimischen Rechts geltenden Rechtssätze enthält, also den Charakter einer fragmentarischen Gesetzgebung hat. Die Bestimmungen desselben sind mit dem römischen Recht verarbeitet[59].

3. Schwaben.

In Württemberg wurde im Jahre 1552 eine Commission zur Entwerfung eines Landrechts niedergesetzt, der Sichard als Mitglied angehörte. Als Grundlage hatte man eine Sammlung sämmt-

[57] Vgl. über die Geschichte der Gesetzgebung Roth Kurhess. P.R. § 23; Stobbe, R.Qu. 11. 379 f. Ueber die Ausgaben vgl. Roth, Kurhess. P.R. § 23, 1.

[58] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Stobbe, R.Qu. II. 315 und über die Ausgaben unten § 14, 52.

[59] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. v. d. Nahmer, Landrechte Vorrede LXV; Stobbe, R.Qu. II. 410; Bopp, Mittelrheinische Landrechte I. 131 f.; Kurz, Mainzer Landrecht 3—11. Ueber die Ausgaben vgl. Roth, Kurhess. P.R. § 25, 1 und unten § 18, 32.

Digitized by Google

licher Lokalrechte angeordnet[60]; die Commission nahm jedoch ihrer Verschiedenheit wegen von einer eingehenden Verarbeitung Umgang, und nahm bei der Ausarbeitung des privatrechtlichen Theils hauptsächlich auf die Freiburger Reformation Rücksicht[61]. Dadurch wurde dem römischen Recht bei der Ausarbeitung ein viel größerer Einfluß eingeräumt als es den Umständen nach zu rechtfertigen war, und als es z. B. in der unter ähnlichen Verhältnissen entstandenen Freiburger Reformation der Fall war. Die Veranlassung war mangelndes Interesse auch von Seite der Stände[62]. Das 1555 publicirte Landrecht wurde 1567 und zuletzt 1610 revidirt[63], wobei die Romanisirung immer weitere Fortschritte machte, so daß das württembergische Landrecht darin nur von dem bayerischen übertroffen wird.

4. Bayern.

In Bayern war zunächst für Oberbayern das Rechtsbuch Ludwig des Bayern zu einer Reformation des Bayrischen Landrecht umgestaltet und 1518 publicirt. Die nur vereinzelt darin enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen sind schon mit dem römischen Recht verarbeitet, dessen subsidiäre Geltung bereits anerkannt war[64]. Diese Reformation bildete die Grundlage des Landrechts von 1616, welches mit den Landständen berathen und 1616 als Gesetz verkündet wurde[65]. Das Landrecht bildet einen Theil der Gesammtgesetzgebung[66], und beruht auf einer eingehen-

[60] Sie sind zusammengestellt in Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte 1834.

[61] Die Veranlassung dürfte nicht bloß in der wissenschaftlichen Verbindung des Sichardus mit Zasius dem Verfasser der Freiburger Reformation zu suchen sein, sondern wesentlich darauf beruhen, daß das Freiburger Stadtrecht zahlreiche Ausläufer in der Grafschaft Württemberg hatte.

[62] Stobbe, R.Qu. II. 214. 386.

[63] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Faber und Schloßberger die Vorarbeiten zum württembergischen Landrecht 1859; Wächter, W. P.R. I. § 36. 38. 50; Reyscher, W. P.R. § 34—37; Stobbe, R.Qu. II. 384 f. Ueber die Ausgaben vgl. unten § 20.

[64] Roth, Bayr. C.R. § 3, 21.

[65] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Roth, Bayr. C.R. § 3, 25 f. und Stobbe, R.Qu. II. 366.

[66] Diese enthält in neun Abtheilungen eine Codifikation fast aller Rechtsinstitutionen Roth, Bayr. C.R. § 3, 25.

Digitized by Google

den Verarbeitung der einheimischen Rechtsgewohnheiten mit dem römischen Recht[67]. Das Landrecht von 1616 war maßgebend für die spätere Rechtsentwicklung, nicht nur, weil es die Rechtseinheit zwischen Oberbayern und Niederbayern wieder herstellte, sondern auch, weil es dem römischen Recht den ausgedehntesten Einfluß einräumte. Es beruhte dieß darauf, daß während Bayern damals ohnehin kaum Lokalrechte mehr hatte[68] das gemeine Recht, dessen Subsidiarität nunmehr direkt anerkannt war, bei der Dürftigkeit der Bestimmungen des Landrechts von selbst in den meisten Fällen zur principalen Rechtsquelle wurde[69]. Die Tendenz, die dann in dem Landrecht von 1756 zur vollen Ausführung kommt, und die ebenso die spätere österreichische Gesetzgebung beherrscht, unter Beseitigung aller Partikularrechte das Civilrecht einheitlich zu gestalten und zwar ganz auf romanistischer Grundlage, ist in dem Landrecht von 1616 bereits angedeutet. In dem von Kreittmayr bearbeiteten Landrecht von 1756 Codex Maximilianeus bavaricus civilis erhielt Bayern zuerst unter allen deutschen Staaten ein vollständig ausgearbeitetes alle Theile des Civilrechts umfassendes Civilgesetzbuch[70]. Obwohl das Gesetzbuch die fortdauernde Geltung der Lokalstatuten ausdrücklich anerkennt[71], so hat es doch in der Hauptsache einheitliches Recht geschaffen, da schon damals nur noch ein paar Lokalstatuten in Geltung waren[72].

---

[67] Die Bestimmungen des einheimischen Rechts sind nur zum geringsten Theil der Reformation von 1518 entnommen Roth, Bayr. C.R. § 3, 26.

[68] In Bayern war nicht wie in anderen Rechtsgebieten eine Verpflanzung fremder Stadtrechte erfolgt, sondern wenigstens in Oberbayern war das Stadtrecht durch die Gesetzgebung einheitlich geregelt oben § 2, 44. Das Landrecht hatte, soweit sich übersehen läßt, keine nennenswerthen Lokalrechte.

[69] S. Roth, Bayr. C.R. § 3, 27.

[70] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Roth, Bayr. C.R. § 3, 31 f.; Stobbe, R.Qu. II. 443.

[71] Bayr. L.R. I. 2. 13. Roth, Bayr. C.R. § 3, 33.

[72] Man kann eigentlich nur das Ingolstädter und Münchner Recht hieher rechnen Roth, Bayr. C.R. § 3, 33. Die bei Roth, Bayr. C.R. § 1 gegebene Uebersicht läßt entnehmen, daß selbst in der Zeit, wo man auf angebliche Lokalrechte förmlich Jagd machte, das Ergebniß für das Rechtsgebiet des Bayrischen Landrechts ein geringes war. Die verrufenen zahlreichen bayrischen Statutarrechte haben ihren Sitz nicht wie Stobbe, D. P.R. § 14, 42 meint in dem Rechtsgebiet des bayrischen Landrechts, sondern in späteren Erwerbungen, auf die sich die Geltung des Landrechts nicht erstreckt.

Digitized by Google

Das bayrische Landrecht hat zwar mit Zugrundlegung des Landrechts von 1616[73] das einheimische Recht codificirt und mit dem römischen Recht verarbeitet, das letztere aber ist weit überwiegend, weil schon damals die deutschrechtlichen Institute in Bayern spärlicher ausgebildet waren als in anderen Rechtsgebieten[74], und auch diese nicht zahlreichen Institute haben in dem Gesetzbuch ein römisches Gewand erhalten[75]. So ist das bayrische Landrecht in der Hauptsache eine Codifikation des usus modernus der damaligen Zeit[76].

B. Die neueren Civilgesetzbücher.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ging man in den größeren deutschen Rechtsgebieten mit dem Gedanken einer selbstständigen von den bisherigen Einrichtungen unabhängigen Regelung der Rechtseinrichtungen um. Sowie man im Strafrecht und Strafprozeß die bisherige Einheit durchbrach und diese Institute ohne Rücksicht auf den bisherigen Zustand regelte, so suchte man nun auch im bürgerlichen Recht den Zustand in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise zu verbessern. Zielpunkte waren dabei Einheit des Rechts ohne Berücksichtigung historischer Ueberlieferungen und Allgemeinverständlichkeit. Sowie man zwei Jahrhunderte früher in einem Theil von Norddeutschland das Sachsenrecht als zu ungewiß beseitigt und das gemeine beschriebene Recht als alleinige subsidiäre Rechtsquelle recipirt hatte, so suchte man auch des letzteren sich zu entschlagen und Rechtsnormen aufzustellen, welche die Entscheidung nur in sich selbst tragen, deren Lücken nicht aus anderen Rechtsquellen sondern aus dem Gesetzbuch selbst durch Interpretation ergänzt werden sollten; dabei glaubte man ein Recht herstellen zu können, das sich nur auf die Vernunft oder

[73] Das L.R. von 1616 ist durch den Codex Maximilianeus nicht im ganzen abgeschafft, dieser nimmt vielmehr öfter darauf Rücksicht, so namentlich in der Lehre von der Ersitzung Roth, Bayr. C.R. § 146, 54.

[74] Das bayrische Landrecht romanisirt mehr selbst als das österreichische A. B. G.B. So ist in dem Bayrischen Landrecht die väterliche Gewalt das Pfandrecht und Erbrecht ganz römisch, im österreichischen G.B. nicht.

[75] So hat nach dem Landrecht die partikuläre Gütergemeinschaft ganz die Gestalt des Dotalrechts, vgl. Roth, Bayr. C.R. § 57, 1.

[76] Die Anmerkungen, welche nicht Gesetzeskraft haben, gewähren uns ein klares Bild davon, in welcher Weise die Praktiker in der Mitte des vorigen Jahrhunderts das gemeine Recht auffaßten.

Digitized by Google

natürliche Billigkeit gründe[77]; in Wirklichkeit war damit ausgesprochen, daß der Codifikation das römische Recht zu Grund gelegt werden solle[78]. Im ganzen ist die österreichische Gesetzgebung dieser Tendenz treu geblieben und hat sie zur Ausführung gebracht. In Preußen dagegen wurde für die Abfassung des Landrechts eine andere Grundlage gewählt. Man gab den Plan der Herstellung eines einheitlichen Rechts auf und substituirte den Plan einer Codifikation der Provinzialrechte; das allgemeine Gesetzbuch sollte nur an die Stelle des bisher geltenden subsidiären Rechts treten. Die hier gewählte Grundlage weicht von der zuerst für die preußische Gesetzgebung bestimmten und der in der österreichischen Gesetzgebung beibehaltenen darin ab, daß sie auf die Herstellung eines einheitlichen Rechts für die ganze Monarchie verzichtet und zunächst die Codifikation des Rechts der einzelnen Provinzen ins Auge faßt, und daß sie auch dieses Provincialrecht nicht einheitlich gestaltet, vielmehr die bisherige Unterscheidung zwischen Landesrecht und subsidiärem Recht beibehält, nur modificirt dadurch, daß sie das letzte codificirt. Das Preußische Landrecht bildet also, indem es Landesrechte und subsidiäres Recht jedes für sich codificirt, den Uebergang zwischen der älteren Form, welche die Landesrechte codificirt und das subsidiäre Recht intakt läßt, und der neueren Form, welche Landesrechte und subsidiäres Recht zu einer Einheit verbindet. Fragen wir nach den Gründen, welche zu einer von der jetzt herrschenden so sehr abweichenden Richtung Veranlassung gegeben haben, so dürfte als maßgebend vor allem der Umstand zu bezeichnen sein, daß die Provincialrechte damals viel zu mannigfaltig und unter sich abweichend gestaltet waren, als daß man sie mit Erfolg zu einer einheitlichen Gesetzgebung hätte

[77] Darin stimmten die Direktiven für die preußische wie für die österreichische Gesetzgebung überein. In der Constitution von 31/12 1746 war dem Großkanzler S. von Cocceji befohlen ein Landrecht anzufertigen das sich nur auf die Vernunft und Landesverfassungen begründe, und in Oesterreich war 1772 der Commission aufgetragen, bei Herstellung des Gesetzbuchs sich nicht an die römischen Gesetze zu binden, sondern überall die natürliche Billigkeit zu Grund zu legen Stobbe, R.Qu. II. 478.

[78] Das Project des Corporis juris Fridericiani, das 1758 erschien, unten § 5, 10, ist nichts als eine Paraphrase des römischen Rechts Stobbe, R.Qu. II. 452. Das gleiche gilt von dem Josephinischen Gesetzbuch, das als erster Entwurf dem österreichischen A. B. G.B. voranging unten § 41, 18.

Digitized by Google

zusammenfassen können. Eine Reihe von Rechtsinstituten die jetzt beseitigt oder einheitlich geregelt sind, zerklüfteten damals die einzelnen Rechtsgebiete [79]. Wahrscheinlich machte man sich auch keine Vorstellung von der Schwierigkeit einer derartigen Codifikation, sonst würde man mit der der Provinzialrechte vorangegangen sein, keinenfalls hätte man einen zweijährigen Termin zur Vollendung für genügend gehalten. Aber es lag auch gar nicht in der ursprünglichen Absicht die Provinzialrechte zu beseitigen, es sollte vielmehr der Zustand wie er aus der dreihundertjährigen Entwicklung hervorgegangen war dauernd erhalten und demnach die Theilung der Rechtsquellen in primäre und subsidiäre beibehalten werden. Diese Richtung wurde durch die Erwerbung der neuen Provinzen nur noch bestärkt. In den fränkischen Fürstenthümern und den s. g. Entschädigungsländern wurden bei Einführung des A. P. L.R. die Provinzialrechte sogar noch in weiterem Umfang erhalten als in den alten Provinzen [80]. Mit dieser Richtung wurde indessen auch in Preußen seit 1803 gebrochen. Als nach dem Sturz der Napoleonischen Herrschaft die im Frieden von Tilsit abgetrennten Provinzen mit der Monarchie wieder vereinigt wurden, wurde zwar der im Königreich Westfalen eingeführte Code Napoléon wieder aufgehoben und durch das A. P. L.R. ersetzt, dagegen wurden die durch die französische Gesetzgebung beseitigten Provinzialrechte nicht wieder hergestellt [81], so daß in diesen Landestheilen das Preußische Landrecht in Wirklichkeit zur primären Rechtsquelle geworden ist. Die Codifikation der Provinzialrechte war zwar auch jetzt nicht aufgegeben [82], allein die umfassenden

[79] Ich erinnere Beispielsweise an das Lehenrecht bäuerliche Güterrecht und Jagdrecht, die in den einzelnen Provinzen in der verschiedensten Weise entwickelt waren. Für die österreichische und französische Gesetzgebung war dieß kein Hinderniß, für die letztere nicht, da die Uebergangsgesetzgebung vorlag, für die erstere nicht, weil das A. B. G.B. sie nicht berührt.

[80] Wie unten § 5, 277 und § 18, 41 f. ausgeführt ist, wurde hier das A. P. L.R. nur an die Stelle des subsidiären Rechts gesetzt, so daß die allgemeinen Landesgesetze in diesen Landestheilen als Provinzialrecht erhalten blieben, während sie in den älteren Provinzen nach dem P.P. 5/2 1794 durch das A. L.R. beseitigt wurden.

[81] Vgl. unten § 5, 31.

[82] Eine Uebersicht über die darauf bezüglichen ausgedehnten Vorarbeiten geben Krause, Auszug aus dem Bericht über Provinzialgesetzgebung in Kamptz,

Digitized by Google

Vorbereitungen führte nur in Ost- und Westpreußen zu gesetzlicher Feststellung des Provinzialrechts, während die Entwürfe in den übrigen Provinzen Entwürfe blieben. Seit Erlassung der Verfassung war auch die Absicht einer Weiterbildung der Provinzialrechte gar nicht mehr vorhanden, vielmehr wurde das in der Bevölkerung hervortretende Bestreben einheitlicher Gestaltung von der Regierung unterstützt [83], so daß also auch in der Preußischen Gesetzgebung die seit Anfang dieses Jahrhunderts in allen Rechtsgebieten hervortretende Tendenz der einheitlichen Gestaltung des Civilrechts zum Durchbruch gekommen ist.

In einer Reihe von deutschen Staaten war im Anfang dieses Jahrhunderts die Einführung der Napoleonischen Gesetzgebung geplant, und wenn dieß auch außer in Baden nicht zur Ausführung gelangte, so war es doch allseitig als zweifellos angesehen, daß eine neue Gesetzgebung nur von dem Gedanken einheitlicher Gestaltung des Civilrechts mit Beseitigung aller Partikularrechte und Beseitigung der Subsidiarität des gemeinen Rechts ausgehen könne [84]. Und so ist denn auch in der neuesten Phase unserer Rechtsentwicklung bei der Anbahnung einer einheitlichen Civilgesetzgebung für das deutsche Reich die Beseitigung aller Partikularrechte und die einheitliche Gestaltung des Civilrechts ohne subsidiäres Recht in Aussicht genommen [85].

Jahrb. XVIII. 99. Kurze Uebersicht der Revision der Gesetzgebung 1831 bis 1841. Kamptz, Jahrb. LVIII. 325. Vgl. San Marte, über den Werth der Provinzialrechte 1830; Fragmente über die Codifikation der Provinzialrechte 1836; Gärtner G. über die Provinzialrechte 1837; das Particularrecht in Beziehung auf Gärtners Schrift 1837; Carstens über Redaktion der Provinzialgesetzbücher 1838.

[83] Die neueren Gesetze für die Provinzen Schlesien 11/7 45 unten § 9, VIII, Pommern 4/8 65 unten § 9, 29, Westpreußen 5/2 69 unten § 9, II und Sachsen 22/5 74 unten § 9, 8 welche unter Beseitigung provinzialrechtlicher Bestimmungen das A. P. L.R. als primäres Recht eingeführt haben, sprechen dafür.

[84] S. Roth über den Stand der Bearbeitung des deutschen Civilgesetzbuchs in Hirth, Annalen 1876, 931 f. wo eine Uebersicht über die der Bildung der Reichscommission vorangegangenen Vorverhandlungen und über den Plan der Herstellung des Civilgesetzbuchs gegeben ist.

[85] Dieß ist namentlich in der jüngsten der Codifikationen dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch von 1863 zur Ausführung gekommen, vgl. unten § 19.

Digitized by Google

Tit. III.

Die Rechtsquellen des deutschen Rechts.

Abschnitt 1.

Die Rechtsquellen des Reichsrechts.

§ 4.

Durch die Errichtung des norddeutschen Bundes durch Bundesvertrag 18/8 1866 [1] wurde für die in demselben begriffenen Staaten eine Centralgewalt geschaffen, welcher in der Bundesverfassung [2] eine sachlich beschränkte gesetzgebende Gewalt eingeräumt war, die sich für das Civilrecht auf Obligationenrecht und Handels- und Wechselrecht erstreckte [3]. Durch Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund wurde das deutsche Reich begründet [4], dessen Verfassung vom 16/4 1871 [5] die gesetzgebende Gewalt des Reichs auf der Grundlage der Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes regelte [6]. Durch Reichsgesetz 20/12 1873. 379 wurde die Competenz der Reichsgesetzgebung auf das ganze bürgerliche Recht ausgedehnt.

Die wichtigsten das Civilrecht berührenden Gesetze sind: 14/11 1867. 159 vertragsmäßige Zinsen; 4/5 1868. 149 polizeiliche Beschränkung der Eheschließung; 29/5 1868. 237 Aufhebung der Schuldhaft; 4/7 1868. 415 die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 5/6 1869. 379 Einführung der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuchs als Reichsgesetz; 21/6 1869. 241 Beschlagnahme des Dienstlohns; 21/6 1869. 245

---

[1] Abgedruckt bei Glaser, Archiv I. 1. 78.

[2] Abgedruckt bei Glaser, Archiv I. 3. 23. Die Publikation erfolgte gesondert in den einzelnen Bundesstaaten mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1867 an. S. die Publikationspatente bei Glaser Archiv I. 4. 117—124.

[3] N. B.Vf. Art. 4. Nr. 13.

[4] Die Verträge mit Baden, Hessen, Württemberg und Bayern s. in Bundes-Gesetzblatt des norddeutschen Bundes 1870. 650. 654 und R.Gbl. 1871. 9. Die Wirksamkeit begann mit dem 1. Januar 1871.

[5] R.Gbl. 1871. 63 f. In Elsaß-Lothringen erfolgte die Einführung durch V. 25/6 1873. 161 vom 1. Januar 1874 an.

[6] Vgl. unten § 42, 18 f.

Digitized by Google

Gewerbeordnung; 21/6 1869. 305 Gewährung der Rechtshilfe; 3/7 1869. 292 Gleichberechtigung der Confessionen; 1/6 1870. 355 Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit; 6/6 1870. 360 Unterstützungswohnsitz; 11/6 1870. 339 Urheberrecht; 11/6 1870. 375 Commanditgesellschaften auf Aktien; 7/6 1871. 207 Haftpflichtgesetz; 21/12 1871. 459 Rayongesetz; 31/3 1873. 61 Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten; 25/5 1873. 113 Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung dienenden Gegenstände; 2/3 1874. 19 die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen; 4/11 1874. 128 Aufhebung der Bestimmung des Lüb. St.R. III. 12. 11 und 12; 30/11 1874. 143 Markenschutz; 6/2 1875. 23 Beurkundung des Personenstandes; 17/2 1875. 71 Alter der Großjährigkeit; 16/12 1875. 317 Umwandlung von Aktien in Reichswährung; 9/1 1876. 4. Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst; 10/1 1876. 8 Schutz der Photographieen; 12/1 1876. 11 Urheberrecht an Mustern und Modellen; 21/1 1877. 41 Gerichtsverfassungsgesetz; 27/1 1877. 77 Einführungsgesetz dazu; 30/1 1877. 83 Civilprozeßordnung; 30/1 1877. 244 Einführungsgesetz dazu; 10/2 1877. 351 Concursordnung; 10/2 1877. 390 Einführungsgesetz dazu; 25/5 1877. 301 Patentgesetz; 1/5 1878. 89 Beglaubigung öffentlicher Urkunden; 18/6 1878. 141 Gerichtskostengesetz; 24/6 1878. 166 Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher; 30/6 1878. 173 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige; 17/7 1878. 177 Rechtsanwaltsordnung; 17/7 1878. 199 Abänderung der Gewerbeordnung; 4/7 1879. 165 die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens. Diese Gesetze gelten mit einzelnen Ausnahmen im ganzen Umfang des deutschen Reichs[7].

Sammlungen: Glaser, Archiv des norddeutschen Bundes 1867; Koller, Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins 1867 5 Bde.; Koller, Archiv des deutschen Reichs 1876 Bd. 1; Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes 1867—1870; Reichsgesetzblatt 1871 f.; Höinghaus, Gesetzsammlung für das deutsche Reich

[7] Ueber die Ausdehnung der Gesetze des norddeutschen Bundes auf die süddeutschen Staaten vgl. Meyer, D. St.R. § 72, 8. Ausnahmen für Bayern sind civilrechtlich gegeben für das Ges. 14/11 1867 vertragsmäßige Zinsen, 4/5 1868 Beschränkungen der Eheschließung und 6/6 1870 Unterstützungswohnsitz Meyer, St.R. § 72. 8. Ueber Elsaß-Lothringen vgl. unten § 40.

Digitized by Google

(enthält die Gesetze von 1867—1870) 1871; Brückner, Handbuch der deutschen Reichsgesetze (enthält die Gesetze von 1867—1876) 1876. Commentare: Beutner und Herrfurth, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz 1872; Hahn, die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz 1872; Brückner, das Genossenschaftsgesetz 1869; Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung Commentar zu den Reichsgesetzen 1872; Parisius, die Genossenschaftsgesetze 1876; Endemann, Erläuterung des Haftpflichtgesetzes 7/6 1871; Weinhagen das Festungsrayongesetz Cöln 1872; Hinschius das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes 1876; Völk, das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes 1874; Bezold, die Gesetzgebung des deutschen Reichs 1874 f. enthält bis jetzt folgende auf das Civilrecht bezügliche Commentare: Bezold, die Reichsgesetze über vertragsmäßige Zinsen, Schuldhaft und Beschlagnahme des Arbeitslohnes 1879; Sicherer, das R.G. über Beurkundung des Personenstandes 1879; Völderndorff, die Concursordnung für das deutsche Reich 1876; Hellmann, die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich 1877 f.

Abschnitt 2.

Rechtsquellen des subsidiären Rechts.

Abtheilung 1.

Das allgemeine Preußische Landrecht.

§ 5.

Bis zur Einleitung der allgemeinen Gesetzgebung war die Civilgesetzgebung in den den Preußischen Staat bildenden Landestheilen gesondert. Nur vereinzelt tritt das Bestreben zusammenhängender Civilgesetzgebung in den einzelnen Provinzen hervor, so namentlich in der Mark Brandenburg [1], in dem Herzogthum Preußen [2]

[1] Ueber die Rechtsentwicklung in der Mark Brandenburg vgl. unten § 9. VII.

[2] In dem Ordensland entwickelte sich das Landrecht auf Grund des als Culmische Handfeste eingeführten Magdeburger Rechts und wurde in dem Landrecht von 1620 revidirt 1685 und 1721 codificirt. Vgl. Stobbe R.Qu. II.

Digitized by Google

und dem Herzogthum Magdeburg [3]. In den westfälischen Besitzungen [4] Schlesien [5] und Pommern [6] beschränkte sich seit der Vereinigung mit Preußen die Gesetzgebung auf Erlaß einzelner Verordnungen. Die Provinzialrechte und Statuten hatten durchgängig das gemeine Recht als subsidiäre Rechtsquelle. Das Sachsenrecht, dessen Geltung früher in allen Theilen des älteren Länderbestandes anerkannt war, hatte bei Publikation des Preußischen Landrechts nur noch in Schlesien [7], den damals zu Preußen gehörigen Theilen der Provinz Sachsen [8] und einem Theil der Neumark nämlich den Kreisen Cottbus, Crossen und Züllichau [9] gesetzliche Anerkennung behalten.

Die ersten Versuche einer allgemeinen Codifikation des Civilrechts fallen in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Das auf Befehl Friedrichs des Großen von dem Großkanzler Cocceji ausgearbeitete Projekt des Corporis Juris Fridericiani [10] wurde nur

351—355. Die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts war schon durch P.P. 1620 abgeschafft Stobbe, R.Qu. II. 354, 11, wurde aber für das L.R. von 1721 wieder hergestellt oben § 3, 22.

[3] Ueber die Gesetzgebung in dem Herzogthum Magdeburg seit der Vereinigung mit Preußen vgl. Kamptz, Prov.R. II. 305 f. Sammlungen sind: Mylii C. C. Magdeburgicarum Leipzig 1715 und Diez, Archiv Magdeburgischer Rechte 1781. Den Mittelpunkt der Gesetzgebung bildet die Polizeiordnung von 1688 Kamptz, Prov.R. II. 307; Klewiz, Prov.R. Magdeburg II. 3. Vgl. unten § 9, 8.

[4] Ueber die Gesetzgebung in der Grafschaft Mark vgl. Kamptz, Prov.R. II. 287; in dem Fürstenthum Minden Kamptz, Prov.R. II. 403; in dem Herzogthum Cleve Kamptz, Prov.R. III. 10.

[5] Vgl. Kamptz, Prov.R. II. 403 f. und unten § 9. VIII.

[6] Ueber die Preußische Gesetzgebung in Alt- Vor- und Hinterpommern vgl. Kamptz, Prov.R. II. 41 und 90 und unten § 9. VI.

[7] Vgl. unten § 9, 60.

[8] Vgl. Kamtz, Prov.R. I. 313; Klewiz, Prov.R. Magdeburg II. 2.

[9] Hier war bei der Vereinigung mit der Mark Brandenburg die fortdauernde Geltung des Sachsenrechts vertragsmäßig stipulirt, und nur für die Succession der Enkel und Geschwisterkinder eine Ausnahme gemacht. Neumärkische K.G.O. 1700 Sammlung der Provincialgesetze I. 666; R.E. Brandenburg I. 2. 292. vgl. unten § 9, 45.

[10] Halle 1749 (1750) und 1751. Thl. I handelt in 3 Büchern vom Personenrecht; Thl. II in 8 Büchern von dinglichen Rechten; Theil III der das Obligationenrecht und Criminalrecht behandelte ist nicht gedruckt. Vgl. über diesen Versuch Kamptz, die Justizreform .... 1746—48 in Jahrb. LIX. 67—148; Heydemann Einleitung I. 8—13.

Digitized by Google

stückweise in einigen Landestheilen zur Einführung gebracht[11] und blieb unvollendet. Da die dabei verfolgte Tendenz das Gesetzbuch ohne alle Rücksicht auf das bestehende Recht lediglich auf das natürliche Recht zu gründen als unausführbar aufgegeben werden mußte, so wurde durch Cabinetsordre 14/4 1780 der Plan dahin festgestellt, daß das Provinzialrecht für jede Provinz zu codificiren und das subsidiäre Recht durch ein auszuarbeitendes Gesetzbuch zu ersetzen sei[12]. Die zu diesem Behuf niedergesetzte Commission legte einen in den Jahren 1784—1788 veröffentlichten Entwurf vor[13], der nach wiederholter Revision als „Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten" vom 1. Juni 1792 an Gesetzeskraft erhalten sollte[14]. Indeß wurde durch Cabinetsordre 17/4 1792 diese Verfügung suspendirt und durch Cabinetsordre 17/4 1793 eine neue Umarbeitung angeordnet[15], welche durch Patent 5/2 1794 als „Allgemeines Landrecht" für die Preußischen Staaten mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1794 an eingeführt wurde[16]. Die seit dieser Publikation bis Ende des Jahres 1802 ergangenen Erläuterungen und Abänderungen wurden als erster Anhang redigirt und durch Patent 1/4 1803 dem Gesetzbuch einverleibt[17].

---

[11] Nur die Bestimmungen des Theil I Buch 2 über Ehen und Vormundschaftssachen wurden in einzelnen Landestheilen eingeführt s. die Uebersicht derselben bei Kamptz Jahrb. XLIX. 146.

[12] Heydemann, Einleitung I. 15 f.; Koch, P.R. § 8. I.

[13] Ueber die Bearbeitung dieses ersten Entwurfs vgl. Simon in Matthis M. Schr. XI. 193—212. 240—250; Euler in Kamptz Jahrb. XXXII. 18—25.

[14] Ueber den Gang dieser Revisionsarbeit vgl. Simon in Matthis M. Schr. XI. 213—234. 250—252; Euler in Kamptz Jahrb. XXXII. 25—33.

[15] Ueber diese Umarbeitung vgl. Simon in Matthis M. Schr. XI. 235—237. Suarez amtliche Vorträge sind gedruckt in Kamptz Jahrb. XLI. 1—208.

[16] Ueber die Entstehung des Gesetzbuchs im Allgemeinen vgl. Simon, Bericht über die scientifische Redaktion der Materialien der Preußischen Gesetzgebung 12/9 1811 in Matthis Monatsschrift XI. 191; Euler, Geschichte der Abfassung des Allgemeinen Landrechts in Kamptz Jahrb. XXXII. 17; Stobbe R.Qu. II. 446—476. Für zwei Abschnitte nämlich Besitz und Gewahrsam und Verjährung sind die gesammten Materialien gedruckt in Simon und Strampff, Zeitschrift Bd. 3.

[17] In den Ausgaben des A.L.R. nach 1803 sind diese Anhangsparagraphen bei den entsprechenden Stellen eingereiht vgl. Euler in Kamptz Jahrb.

Digitized by Google

Nach dem ursprünglichen Plan sollte die Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Provinzialgesetzbücher gleichzeitig erfolgen. Die letzteren sollten eine Codifikation der besonderen Provinzialgesetze Statuten und Gewohnheiten jeder Provinz, das erstere eine Codifikation der gemeinen Landesgesetze und der subsidiarischen Gesetze und Rechte enthalten. Da sich dieser Plan als unausführbar zeigte, so wurde für die Herstellung der Provinzialgesetzbücher ein weiterer Termin bis zum 1. Juni 1796 bestimmt und bis dahin unter Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L.R. die vorläufige Weitergeltung der in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen Provinzialgesetze und Statuten ausgesprochen, dem nichtgeschriebenen Recht aber vom 1. Juni 1796 ab nur insoferne dauernde Geltung belassen als dadurch etwas bestimmt werde was in dem allgemeinen Landrecht unentschieden gelassen sei, soweit dieß aber nicht der Fall die Bestimmungen also von den Vorschriften des A. L.R. abweichen als sie den Provinzialgesetzbüchern einverleibt seien oder das A. L.R. selbst darauf verweise[18]. Da indessen die Herstellung solcher Provinzialgesetzbücher nur in zwei Provinzen (Ost- und West-Preußen) zu Stande kam, so wurde in den übrigen Provinzen mit einziger Ausnahme der Mark Brandenburg, wo sie in den damaligen Bestandtheilen erhalten geblieben ist[19], die Suspension der drei Titel durch Einzelnreskripte beseitigt[20]. Damit ist zugleich die Bestimmung, daß die Gewohnheitsrechte und Observanzen vom 1. Juni 1796 an nur unter den im P.P. 5/2 1794 Art. VII ausgesprochenen Voraussetzungen Geltung behalten sollten, für diejenigen Provinzen, in welchen das Provinzialrecht nicht codificirt ist, hinfällig geworden; solche Gewohnheitsrechte und Observanzen, soweit sie bis zur Publikation des allgemeinen

XXXII. 38. Die Materialien dazu sind gedruckt in Löwenberg, Beiträge II. Für die späteren Veränderungen sind gesetzliche Zusammenstellungen nicht erschienen. Goßler, Entwurf eines zweiten Anhangs Berlin 1816 ist Privatarbeit.

[18] P.P. 5/2 1794 § IV und VII.

[19] Vgl. unten § 9. VII.

[20] S. die Zusammenstellung der einzelnen Reskripte die dieses verfügen bei Rönne, Ergänzungen I. p. 15 und Heydemann, Einleitung I. 75. Soweit sie noch in Betracht kommen sind die betreffenden Bestimmungen für die einzelnen Provinzen unten § 9 aufgeführt.

Digitized by Google

Landrechts nachweislich in Geltung waren[21], sind vielmehr bei Bestand geblieben[22]. Das gleiche Verhältniß trat ein bei der Einführung in den mit dem Preußischen Staat vereinigten von Sachsen abgetretenen Landestheilen durch P.P. 15/11 1816[23], dann in den von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar und Oesterreich abgetretenen Zwischendistrikten[24], endlich in der von Bayern abgetretenen und durch Gesetz 24/12 1866 G.S. 876 mit Preußen vereinigten Enclave Kaulsdorf[25]. In diesen Gebieten wurde das Allgemeine Landrecht unter Erhaltung der in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen Rechte und Gewohnheiten ohne Suspension der drei Titel eingeführt und trat an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze[26]. Dagegen wurde in den von 1795—1803 mit Preußen vereinigten Landestheilen nämlich den Fränkischen Fürstenthümern und den durch Vertrag 30/6 1803 denselben incorporirten Landestheilen[27] dann den s. g. Entschä-

---

[21] Die Bildung von Gewohnheitsrechten und Observanzen fällt für die Zeit nach der Publikation des A. L.R. in den einzelnen Orten unter die Bestimmungen desselben. Vgl. unten § 44, 10.

[22] Erk. O.Tr. 18/2 1837. Entsch. II. 238; 26/2 1861 Entsch. XLV. 73.

[23] Patent 15/11 1816 G.S. 233. Es war lange zweifelhaft, welche Bedeutung der in § 3 ausgesprochenen Erhaltung „der in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen Rechte und Gewohnheiten" zukomme; da aber in § 2 ausgesprochen ist, daß das A. L.R an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze trete, so ist jetzt allgemein anerkannt, daß in diesen Gebieten die allgemeinen sächsischen Gesetze durch das A. L.R. ersetzt und als Provinzialrechte nur erhalten sind, soweit sie Verhältnisse regeln, über welche das A. L.R. keine Bestimmungen enthält. Vgl. unten § 9, 15.

[24] Patent 25/5 1818 § 3 G.S. 45. Vgl. unten § 9, 16 und 63.

[25] V. 22/5 1867 G.S. 729. Vgl. unten § 9, 17.

[26] P.P. 15/11 1816 § 2. 3. G.S. 233.

[27] P.P. 29/11 1795 § 2 Rabe III. 205 und 31/12 1803 § 2 Rabe VII. 564; Roth, Bayr. C.R. § 11. I. 3. Der Wortlaut der beiden Patente ist verschieden. In dem P.P. 29/11 1795 § 2 ist die vorläufige Aufrechthaltung der in jedem der Fränkischen Fürstenthümer bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten ausgesprochen; in dem P.P. 31/12 1803 ist dieß auf die in den sämtlichen eingetauschten Besitzungen für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien ingleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten ausgedehnt. Materiell scheinen mir aber diese Bestimmungen identisch zu sein. Vgl. unten

Digitized by Google

digungsländern [28] das Allgemeine Preußische Landrecht ohne Suspension der drei Titel unter Erhaltung der in den einzelnen Rechtsgebieten für gültig anerkannten „Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien ingleichen der wohlhergebrachten Gewohnheiten" lediglich an der Stelle des gemeinen Rechts eingeführt [29]. In den gemeinrechtlichen Theilen der Provinz Westfalen endlich wurde das Allgemeine Landrecht mit den dasselbe abändernden ergänzenden und erläuternden Bestimmungen unter Suspension von I. 21 626—650. I. 23. II. 1—3. II. 7. II. 8. 1—443. 456—474 unter Aufrechterhaltung der in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten desgleichen derjenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben welche sich auf Provincialrechtsverhältnisse beziehen durch P.P. 21/6 1825 G.S. 153 eingeführt [30].

Abweichend von diesen für die erste Einführung des Preußischen Landrechts geltenden Grundsätzen erfolgte die Wiedereinführung in den in dem Frieden von Tilsit 1807 an Frankreich abgetretenen und von Preußen nach der Auflösung des Königreichs Westfalen und dem Sturz des französischen Kaiserreichs wieder in Besitz genommenen Landestheilen. In diesen wurde durch Patent 9/9 1814 G.S. 89 vom 1. Januar 1815 an das Allgemeine Land-

---

§ 18, 44. Für die durch Revindikation der preußischen Landeshoheit unterworfenen Bezirke der benachbarten Reichsgebiete dagegen wurde durch Hofreskript 18/8 1800 verfügt, daß die Fortdauer der Rechtssätze des bisher geltenden Rechts von dem Nachweis der observanzmäßigen Geltung abhängig sei. Ueber diese Bezirke vgl. Roth, Bayr. C.R. § 11, 12 und unten § 18, 49 f.

[28] P.P. 24/3 1803 § 2 für Eichsfeld, Mühlhausen, Nordhausen, und Erfurt, Rabe VII. 334. Dieses Patent ist jetzt nur noch für Erfurt maßgebend unten § 9, 13, während für Eichsfeld, Mühlhausen und Nordhausen die 1807 an Frankreich abgetreten und erst 1813 wieder mit Preußen vereinigt wurden, das P.P. 9/9 1814 Anwendung findet unten Note 56. Gleichzeitig erfolgte die Einführung in Hildesheim und Goslar durch P. Patent 8/3 1803 Rabe VII. 306 und in Paderborn und Münster durch P. Patent 5/4 1803 Rabe VII. 422 mit gleichlautenden Bestimmungen. Erstere Landestheile gehören jetzt zur Provinz Hannover, und es ist das A. P. L.R. für sie abgeschafft unten § 13, 34 und 41, für letztere ist das Patent 9/9 1814 mit V. 8/1 1816 maßgebend unten Note 31.

[29] Die weitere Ausführung über die Stellung der Provinzialrechte nach diesen P.P. vgl. unten § 9, 13 f. und § 18, 41 f.

[30] P.P. 21/6 1825 § 1—4 G.S. 153.

Digitized by Google

recht mit den dasselbe abändernden ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wieder eingeführt, die in den einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten aber, insoweit sie durch die französische Gesetzgebung aufgehoben waren, nicht wieder hergestellt und ihre Geltung nur beschränkt anerkannt [31]. Die Stellung des Allgemeinen Preußischen Landrechts als subsidiäre Rechtsquelle ist demnach folgende:

I. Mit Einführung des Gesetzes ist dasselbe als subsidiäre Rechtsquelle an die Stelle des bisher geltenden gemeinen Rechts getreten. Es gilt dieß sowohl hinsichtlich des römischen, langobardischen und canonischen Rechts und der deutschen Reichsgesetze [32] als da wo es bisher noch in Geltung war des sächsischen Rechts [33] und des Magdeburgischen Rechts [34]. Es erstreckt sich dieß jedoch nicht auf diejenigen Sätze des subsidiären Rechts die in ein codificirtes Provinzialrecht Aufnahme gefunden haben [35] und auf das Privatfürstenrecht [36].

II. Das Allgemeine Landrecht ist an die Stelle der allgemeinen Landesgesetze in denjenigen Landestheilen getreten, in

[31] Nach Patent 9/9 1814 § 2 G.S. 89 bleiben bei Wiedereinführung des A. P. L.R. die unter der französischen Herrschaft aufgehobenen provinzialrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten beseitigt, erhalten aber in allen den Fällen wieder volle Wirksamkeit, in welchen das A. L.R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält. Als nicht aufgehoben durch die französische Gesetzgebung gelten diejenigen provinzialgesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten über deren Gegenstand in den französischen Gesetzen keine Vorschriften sich finden. In den Patenten 9/9 1816 für das Großherzogthum Posen und den Culm-Michelauer Kreis G.S. 217 und 225 ist dagegen die Beseitigung der Particularrechte allgemein ausgesprochen. Die Bestimmungen des Patents 9/9 1814 sind auf die mit Preußen vereinigten früher dem Königreich Westfalen angehörigen Zwischendistrikte ausgedehnt, V. 25/5 1818 G.S. 45.

[32] P.P. 5/2 1794 § 1: „Das gegenwärtige Allgemeine Landrecht soll an die Stelle der bisher aufgenommen gewesenen Römischen gemeinen Sachsen- und anderen fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten." Die gleiche Bestimmung enthalten die P.P. 29/11 1795; 8/3 1803; 24/3 1803; 5/4 1803; 31/12 1803; 5/11 1816; 21/6 1825. Es erstreckt sich dieß namentlich auch auf das allgemeine Gewohnheitsrecht Koch L.R. P.P. § 1 2a.

[33] Präj. 10/11 1837 Nr. 373.

[34] Erk. O.T. 7/5 1866 Entsch. LVII. 329.

[35] Pl.V. 8/4 1839 Präj. Nr. 622. Eine Ausnahme ist nur in dem P.P. 21/6 1825 § 2 G.S. 153 für Westfalen gemacht unten Note 39.

[36] Reskr. 12/1 1836 Jahrb. XLVII. 295; Schulze, Preußisches St.R. § 121.

Digitized by Google

denen es durch die P.P. 5/2 1794 und 15/11 1816 eingeführt ist[37]. Dagegen sind diese in denjenigen Gebietstheilen erhalten in denen die Einführung durch die P.P. 29/11 1795, 24/3 1803 und 31/12 1803 erfolgte[38]; in den gemeinrechtlichen Bezirken Westfalens sind die früheren Landesgesetze nur in den Vorschriften erhalten in denen nicht gemeines Recht aufgenommen erläutert ergänzt oder abgeändert ist[39].

III. Die in den Publikationspatenten ausgesprochene Erhaltung der Provinzialrechte, für welche das Gesetz als subsidiäre Rechtsquelle dienen soll, hat sich in den verschiedenen Provinzen folgendermaßen gestaltet:

1. Die in dem P.P. von 1794 vorgesehene Herstellung der Provinzialgesetzbücher ist bisher nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen durchgeführt. Daher gilt in Ostpreußen das Provinzialrecht von 1801 in Westpreußen das Provinzalrecht von 1844 als einzige principale Rechtsquelle mit subsidiärem Preußischem Landrecht[40].

2. Die in dem Patent 5/2 1794 § 3 ausgesprochene Erhaltung der Provinzialgesetze und Statuten unter Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts ist in dieser Form nur in der Kurmark und Neumark der Provinz Brandenburg bei Bestand geblieben[41].

3. Die Erhaltung der Provinzialgesetze Statuten und Observanzen mit Herstellung der Geltung der drei ersten Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts mit Ausschuß der allgemeinen Landesgesetze gilt:

a. in Alt- Vor- und Hinter-Pommern[42]

---

[37] P.P. 3/2 1794 § 2; 15/11 1816 § 2. Vgl. oben Note 18 und 23.

[38] Vgl. oben Note 27 und 28.

[39] P.P. 21/6 1825 § 2 G.S. 153.

[40] Ostpreußisches Provinzialrecht 4/8 1801; Westpreußisches Provinzialrecht Patent 19/4 1844 G.S. 103 ausgedehnt auf die Stadt Danzig durch Patent 16/2 1857 G.S. 87. Die in § 4 des Patents 19/4 1844 statuirte Ausnahme für die Erbfolge des Adels ist durch Ges. 5/2 1869 G.S. 329 aufgehoben. Das Westpreußische Provinzialrecht gilt nicht im Culm- und Michelauer Kreis unten Note 52 und § 9, 1.

[41] Vgl. unten § 9, VII.

[42] Reskr. 20/7 1795. Durch Ges. 4/8 1865 G.S. 873 ist das in einigen Theilen der Provinz noch in Geltung gebliebene Preußische Landrecht von 1721 aufgehoben unten Note 50. Das in den Kreisen Schivelbein und Dram-

Digitized by Google

b. in Schlesien und der Grafschaft Glatz[43]

c. in den durch Patent 22/5 1815 mit Preußen vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten[44], den durch Staatsverträge mit Oesterreich Sachsen-Weimar und Schwarzburg einverleibten Ländertheilen und Ortschaften[45], sowie der von Bayern abgetretenen und durch Ges. 24/12 1866 G.S. 876 mit Preußen vereinigten Enclave Kaulsdorf[46].

4. Die Erhaltung der in den einzelnen Rechtsgebieten für giltig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien sowie der hergebrachten Gewohnheiten ohne Suspension der drei Titel gilt in dem durch P.P. 24/3 1803 mit Preußen vereinigten Erfurtischen Gebiet[47] und den jetzt zu Bayern gehörigen Fränkischen Fürstenthümern und den ihnen incorporirten Landestheilen[48].

5. In den jetzt den Bezirk des A.G. Arnsberg bildenden Theilen der Provinz Westfalen, nämlich dem Herzogthum Westfalen, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein wurde das Preußische Landrecht, das bisher dort keine Geltung gehabt, durch Patent 21/6 1825 eingeführt und dabei bestimmt, daß die dort bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten und die Landesordnungen, die sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, aufrecht erhalten werden sollten. Dabei wurden jedoch die

---

burg in Geltung befindliche Märkische Recht ist bei Bestand geblieben unten § 9, 27.

[43] Reskr. 15/9 1804 und 19/5 1805 Jahrb. XLIV. 60. Durch Ges. 11/7 1845 G.S. 471 sind die Bestimmungen des A. L.R. über das eheliche Güterrecht und Erbrecht in der ganzen Provinz eingeführt unten § 9, VIII.

[44] P.P. 15/11 1816 § 3 G.S. 233. Die hieher zu rechnenden jetzt als Herzogthum Sachsen zusammengefaßten Landestheile sind unten § 9, 14 aufgeführt. Die Abtretung umfaßte auch die zu Brandenburg und Schlesien gehörigen Theile der Lausitz unten § 9, 57 und 62.

[45] P.P. 25/5 1818 § 3 dehnt die Bestimmungen des P.P. 15/11 1816 auf dieselben aus. Die hieher gehörigen Distrikte sind unten § 9, 16, 20 und 64 aufgeführt.

[46] V. 22/5 1867 G.S. 729. Vgl. unten § 9, 17.

[47] P.P. 24/3 1803 Rabe VII. 333. Hier blieb auch unter französischer Herrschaft der Rechtszustand unverändert, während die anderen in diesem Patent genannten Gebiete Mühlhausen Nordhausen und Eichsfeld den französischen Gesetzen unterworfen wurden.

[48] Vgl. oben Note 27.

Digitized by Google

Bestimmungen von L.R. I. 21. 626—650. I. 23. II. 1—3. II. 7. II. 8. 1—443. 456—474 suspendirt [49].

6. In den zu Alt-, Vor- und Hinterpommern gehörigen Kreisen Lauenburg und Bütow und den früher zu Westpreußen gehörigen Orten der Kreise Belgard Dramburg nnd Neustettin gelten einige speciell bezeichnete Bestimmungen des sonst aufgehobenen Preußischen Landrechts von 1721 [50].

7. In den nach dem Frieden von Tilsit an Frankreich abgetretenen Landestheilen wurde nach ihrer Wiedervereinigung mit Preußen durch Patent 9/9 1814 die französische Gesetzgebung wieder abgeschafft und vom 1. Januar 1815 an das Preußische Landrecht wieder eingeführt. Dabei wurden die durch die französische Gesetzgebung beseitigten Provinzialgesetze und Gewohnheiten nicht wieder hergestellt, sondern durch das Preußische Landrecht ersetzt [51]. Es findet dieses Anwendung:

a. auf die Provinz Posen und den Michelau-Culmischen Kreis in Westpreußen [52]

b. auf die zur Provinz Sachsen gehörigen Theile des ehemaligen Königreichs Westfalen, nämlich die Altmark [53], die links der Elbe liegenden Theile des Herzogthums Magdeburg mit den Grafschaften Hohenstein und Mansfeld [54], die Fürstenthümer Halberstadt [55] und Eichsfeld [56]

c. auf die dem Königreich Westfalen einverleibt gewesenen Theile der Provinz Westfalen, nämlich die Bezirke der A.G. Münster Paderborn und Hamm, unter gleichzeitiger Wiederherstellung der vor Einführung des französischen Rechts nach Provinzialge-

---

[49] Patent 21/6 1825 § 3. 4 G.S. 153. Durch Ges. 25/4 1860 ist für den ganzen Umfang der Provinz Westfalen mit Ausnahme der Landestheile in welchen Dotalrecht gilt das eheliche Güterrecht einheitlich geregelt. Welter, theoretisch praktisches Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen 1861.

[50] Ges. 4/8 1865 Art. 3 G.S. 1873.

[51] P. 9/9 1814 § 2. Vgl. oben Note 31.

[52] P. 9/11 1816 G.S. 217 und 225. Es gilt hier das A. P.R. ohne alle provinzialrechtlichen Bestimmungen, jedoch mit allgemeiner Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des L.R. II. 1. 361 f.

[53] Götze, Provinzialrecht der Altmark I. 29.

[54] Klewiz, Prov.Recht Magdeburg II. 5.

[55] Lentze, Provinzialrecht des F. Halberstadt Vorrede XVIII.

[56] Hartmann, Prov.R. des F. Eichsfeld Vorrede V.

Digitized by Google

setzen, Statuten und Gewohnheiten bestandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft [57].

d. auf die an das damalige Königreich Hannover abgetretenen, jetzt zur Provinz Hannover gehörigen früher preußischen Landestheile, nämlich das Fürstenthum Ostfriesland [58], Theile des Fürstenthums Eichsfeld [59] und die Niedergrafschaft Lingen [60].

Abtheilung 2.

Rechtsquellen des subsidiär gemeinen Rechts.

§ 6.

In einem Theile der deutschen Rechtsgebiete ist die Subsidiarität des gemeinen Rechts erhalten. Es sind dieß in Preußen ein Theil der Provinz Pommern (Neuvorpommern und Rügen) und der Rheinprovinz (Bezirk des A.G. Ehrenbreitstein), dann die Provinzen Schleswig-Holstein und Lauenburg, Hannover mit Ausnahme des Rechtsgebietes des Preußischen Landrechts, Hessen-Nassau und Hohenzollern, Bayern mit Ausnahme der Pfalz und des Rechtsgebietes des preußischen Landrechts, Württemberg, Hessen-Darmstadt mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen, Oldenburg mit Ausnahme des F. Birkenfeld, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunschweig, die thüringischen Staaten, Lippe-Detmold, Schaumburg, Waldeck, Bremen, Hamburg und Lübeck. Die Rechtsquellen, aus denen sich dieses subsidiär zur Anwendung kommende Recht zusammensetzt, sind folgende:

1. die deutschen Reichsgesetze. Daß bis zur Auflösung des deutschen Reichs der Reichsgewalt das Gesetzgebungsrecht für den ganzen Umfang des deutschen Reichs zustand ist zweifellos [1]. Auch wurde zu Ende des 15. und im 16. Jahrhundert in zahlreichen Gesetzgebungsakten davon Gebrauch gemacht [2]. Seit dem

[57] V. 8. 1 1816 G.S. 97. S. die hieher gehörigen Bezirke bei Koch P.R. § 8 f. 1 und Krämell in Holtzendorff Encyclopädie 1137.

[58] Vgl. unten § 13, 51 f.

[59] Vgl. unten § 13, 56 f.

[60] Vgl. unten § 13, 47. Diese gehörte zu den Note 57 aufgeführten Landestheilen, weßhalb das Partikularrecht, soweit es sich auf das eheliche Güterrecht bezieht, dort erhalten ist.

[1] Vgl. unten § 42, 8.

[2] S. die Zusammenstellung in Gengler Lehrbuch § 4, 173 f. und Bluhme, Encyclopädie I. § 134.

Digitized by Google

Seit dem J.R.A. hörte sie indessen fast ganz auf. Bis zur Ausbildung der Landesgesetzgebung bildeten die deutschen Reichsgesetze die oberste Rechtsquelle für alle Territorien, sie hatten den Vorrang vor dem Landesrecht, ihr Inhalt war absolutes Recht, ihre Bestimmungen schloßen jede andere Rechtsbildung aus. Seit der Ausbildung der Landesgesetzgebung war indessen ihre Geltung nur noch eine faktische, sie bestanden noch fort, soweit sie nicht durch die Landesgesetzgebung modificirt oder beseitigt wurden. Mit den übrigen gemeinrechtlichen Quellen haben sie daher in den Rechtsgebieten der codificirten Rechte ihre Geltung verloren, dagegen hat diese in den Rechtsgebieten des gemeinen Rechts durch die Auflösung des deutschen Reichs keine Aenderung erlitten, und sie sind daher hier bei Bestand geblieben, soweit sie nicht durch die Landesgesetzgebung modificirt oder beseitigt worden sind [3].

Sammlungen: (Senkenberg), Sammlung der Reichsabschiede 1747, 4 Vol; Pachner von Eggenstorf, Sammlung aller Reichsschlüsse 1740; Schmauss, Corpus juris publici academicum 1794; Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze 1794; Emminghaus, Corpus juris publici germanici. 2. Aufl. 1844.

2. Das canonische Recht. Dieses ist mit dem römischen Recht und in derselben Weise wie dieses recipirt und bildet einen Bestandtheil des „gemeinen beschriebenen Rechts." Als der jüngeren Rechtsquelle gebührt ihm bei Widerstreit mit dem römischen Recht der Vorzug [4]. Die als gesetzliches subsidiäres Recht recipirten Bestimmungen sind in dem Corpus juris canonici zusammengestellt [5].

3. Das römische Recht ist in den Ländern des gemeinen Rechts in Geltung, so wie es seit dem 16. Jahrhundert aufgenommen wurde. Es gilt demnach als im Ganzen recipirt [6], soweit es in den glossirten Theilen der justinianischen Rechtssammlung niedergelegt ist [7].

---

[3] Die fortdauernde Geltung in diesem Umfang erkennen an Erk. München 2/12 48 Bl. f. R.A. VI. 112; Dresden 1/4 48 Sf. XXVI. 147.

[4] Savigny, System I. 266; Wächter, W. P.R. I. § 130, 1.

[5] S. über die Zusammensetzung und die Ausgaben Bluhme, Encyclopädie I. § 112—119; Wächter, W. P.R. § 129.

[6] Wächter, W. P.R. I. § 127; Windscheid § 2, 1; Stobbe, P.R. § 4, 6.

[7] Wächter, W. P.R. I. § 125, 8; Windscheid § 3. Ueber die Ausgaben vgl. Windscheid § 4.

Digitized by Google

Abschnitt 4.

Rechtsquellen des französischen Rechts.

§ 7.

Der Code civil oder Code Napoléon, der noch jetzt in sechs deutschen Staaten für das ganze Rechtsgebiet oder Theile desselben das geltende Recht ist [1], wurde nach längeren Vorarbeiten [2] von einer durch Dekret 12/8 1800 ernannten Commission im Entwurf ausgearbeitet [3]. Nach Berathung im Staatsrath wurde derselbe der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt, jedoch durch Verfügung 3/1 1802 wieder zurückgezogen [4]. Erst 1803 wurde die Vorlage erneuert und die 36 Gesetze, welche jetzt den Code civil bilden, nach Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung einzeln als Gesetze publicirt und durch Gesetz 21/3 1804 als Code civil de Français in ein Gesetzbuch vereinigt [5]. Eine neue Publikation erfolgte durch Gesetz 3/9 1807, wobei neben einigen formalen Aenderungen dem Gesetzbuch der Titel Code Napoléon gegeben wurde [6].

---

[1] Es sind dieß:

I.	Preußen Rheinprovinz	3 637 570 E.
II.	Bayern Pfalz	641 567 E.
III.	Baden	1 506 531 E.
IV.	Großherzogthum Hessen Rheinland	259 164 E.
V.	Oldenburg Birkenfeld	37 393 E.
VI.	Elsaß Lothringen	1 529 408 E.

[2] Vgl. über dieses Zachariä C.R. § 59. Aubry § 9.

[3] Vgl. über die Zusammensetzung der Commission und die Geschäftsvertheilung Zachariä C.R. § 10. 2; Aubry § 10; Schäffner R.Bf. IV. 307. Der Entwurf der schon nach vier Monaten vollendet war hat den Titel: Projet de Code civil présenté par la Commission nommé par le gouvernement. Paris IX.

[4] Vgl. über diese Verhandlungen Zachariä, C.R. § 10, 3—6; Schäffner R.Bf. IV. 310. 312.

[5] Zachariä C.R. § 10, 8; Schäffner, R.Bf. IV. 312. Die Verhandlungen bis zur Publikation von 1804 sind am vollständigsten in Fenet, Recueil complet des travaux preparatoires du Code civil 1827. 15 voll. und Locré legislation civile criminelle et commerciale de la France 1827. 31 vol. zusammengestellt. Ueber die anderen zahlreichen Sammlungen der Vorverhandlungen vgl. Zachariä C.R. § 10, 3. 5 und 7.

[6] Zachariä C.R. § 11; Schäffner R.Bf. IV. 313. Für Frankreich wurde

Digitized by Google

Der Code civil hat als Quellen das vor der Revolution geltende Recht, das sich aus den Coutumes [7], dem römischen Recht [8] und den königlichen Ordonanzen [9] zusammensetzte, dann das Zwischenrecht [10], und beschränkt sich in der Hauptsache auf Codifikation derselben. Mit seiner Einführung haben die früher geltenden Rechtsquellen ihre Anwendbarkeit verloren [11]; auch hat er kein subsidiäres Recht [12].

Die Einführung in den jetzt zu Deutschland gehörigen Gebietstheilen erfolgte theils mit der ersten Publikation 21/3 1804 [13], theils durch die Einführung im Großherzogthum Berg durch Dekret 17/12 1811 [14]. In dem Großherzogthum Baden erfolgte die Einführung als Badisches Landrecht durch Dekret 22/12 1809 vom 11/1 1810 an [15]. Die Weiterbildung durch die spätere Gesetzgebung wird bei den einzelnen Rechtsgebieten angeführt werden.

1814 die Bezeichnung Code civile und 1852 Code Napoléon wieder hergestellt.

[7] Vgl. über diese Zachariä C.R. § 42; Schäffner, R.Vf. III. 1. 104; Aubry § 42, 43. Maßgebend waren namentlich die Coutumes de Paris Zachariä, C.R. § 15 Nr. 1; Schäffner, R.Vf. III. 78. Ueber die Sammlungen s. Zachariä, C.R. § 43 Nr. 2; Aubry, § 43.

[8] Schäffner, R.Vf. III. 138. Maßgebend war die Ausbildung in der französischen Praxis und von besonderem Einfluß daher die Arbeiten von Pothier, Zachariä, C.R. § 15 Nr. 2.

[9] Vgl. über diese Zachariä C.R. § 42, 12 und § 43. Nr. 3. Schäffner R.Vf. III. 148—156.

[10] Zachariä, C.R. § 15, Nr. 4 und § 44. Schäffner, R.Vf. IV. 281 f.

[11] In dem P.P. 21/3 1804 Art. 7 ist gesagt: A compter du jour ou ces lois sont executoires les lois romaines les ordonances les coutumes generales ou locales les statuts les reglements cessent d'avoir force de loi generale ou particulière dans les matières qui ont l'objet des dites lois composant le present Code. Vgl. Schäffner, R.Vf. IV. 314 f. Aubry § 14. Behaghel, § 12.

[12] Aubry § 14, 3. Es ist dieß in dem P.P. 21/3 1804 Art. 7 oben Note 11 direkt ausgesprochen. Abweichend davon läßt das Badische L.R. Art. 4b eine beschränkte Beziehung auf das römische Recht zu. Vgl. unten § 21, 3 und Behaghel § 12.

[13] Auf Grund dieser Einführung gilt er in einem Theil der Rheinprovinz unten § 16, Nr. 1 in der Pfalz unten § 22, 26 und in Elsaß und Lothringen unten § 40.

[14] Zachariä § 13, 6; vgl. unten § 16 Nr. 2.

[15] vgl. unten § 21.

Digitized by Google

Abschnitt 4.

Rechtsquellen der Landesrechte.

Abtheilung 1.

Rechtsquellen des Königreichs Preußen.

I. Rechtsquellen der einzelnen Landestheile.

1. Rechtsgebiet des Preußischen Landrechts.

§ 8.

A. Allgemeine Rechtsquellen.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Ausgaben: Berlin 1794 und öfter[1]; Strombeck F. H. Ergänzungen des A. L.R. 3. A. 1829; Mannkopf, Ergänzungen und Abänderungen der Preußischen Gesetzbücher, Berlin 1837 f. 6 Bde. (enthält die Ergänzungen bis 1842); Gräff, Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher, Breslau 1837, sechste Auflage von Rönne, Breslau 1873. Commentare: Ludwig, Commentar zum A. L.R. 1804; Merkel, Commentar zum A. L.R. 1812; Bielitz, Commentar zum A. L.R. 1823; Hiersemenzel, Ergänzungen und Erläuterungen zum A. L.R. Berlin 1854, 4 Bde; Koch, A. L.R. mit Commentar, Berlin 1852, 6. Auflage von Achilles u. A. 1876; Schering, Allgemeines Landrecht — mit Anmerkungen 3. A. 1876.

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten 1794 u. ö.[2] Strombeck, Ergänzungen der A. G.O. 3. A. 1829; Koch, die Preußische Prozeßordnung nach ihrer heutigen Gestaltung 6. A. 1871; Fürstenthal die A. G.O. 1857.

Allgemeine Hypothekenordnung 20/12 1783; Allgemeine Depositalordnung 15/9 1783, Berlin 1783; Commentar zur A. Deposital- und Hypothekenordnung 1803; Merkel, neuer Commentar zur A. Dep. und Hyp.O. 1817, 2 Bde; Strombeck F. F. Er-

[1] Die verschiedenen Ausgaben zählt auf Koch, P.R. § 8. VI.
[2] Die verschiedenen Ausgaben zählt auf Koch P.R. § 9. III.

Digitized by Google

gänzungen der A. H. und Depos.O. 4. A. 1830; Koch, Allgem. Hyp.O. Berlin 1856; Kurlbaum, die Pr. H.O. von 1783, mit dem Ges. von 1853, Berlin 1853; Höinghaus Preußens neues Hypothekenwesen 1853; Förster, die A. H.O. von 1783. 1861; Jobst, die Pr. H.O. von 1783 mit Ergänzungen 1862; Hartmann, die A. H.O. für die Preußischen Staaten 1860; Neigebauer, Sammlung der V. die sich auf die A. H.O. beziehen 1822; Langen, Repertorium aller in das Hypothekenwesen einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen 1829; Paul, die A. H.O. für die Preußischen Staaten 1837.

Gesetzsammlungen und Aeltere Gesetze: Mylius Corpus constitutionum Marchicarum 6 Thle. mit 4 Continuationen (Gesetze bis 1747); Cocceji, Novum Corpus Constitutionum Prusso-Brandenburgensium 1751—1806, 13 voll.; Hoffmann, P. Repertorium der Preußisch Brandenburgischen Landesgesetze 1800 mit 3 Fortsetzungen; Offizielle Gesetzsammlung für die k. preußischen Staaten von 1806 an. Ein Auszug daraus ist: Gesetzsammlung für die k. Preußischen Staaten 1806—65. 4. A. Berlin 1867, 2 Bde. mit Supplementen bis 1874. Justizministerialblatt für die Preußischen Staaten von 1839 an.

Privatsammlungen: Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze 1820—1825, 13 Bände; Rönne und Simon, Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats, Sammlung der einschlägigen Bestimmungen 1840; Stöpel, Preußischer Gesetzcodex, 2. Aufl. 1861 f. mit 5 Supplementen (1806—73); Grotefend, Gesetze und Verordnungen für den Preußischen Staat und das deutsche Reich, Köln 1875 (1806—75). Einzelngesetze: Agrargesetzgebung: Koch, die Agrargesetzgebung des Preußischen Staats 1850; Dönniges, die Landculturgesetzgebung Preußens 1843, 3 Bde. Ablösung: Sprengel, die Ablösungsgesetze des Preußischen Staats, 1852. Baurecht: Jäschke, die Preußischen Baupolizeigesetze, 3. A. 1864. Wasserrecht: Lette, Gesetzgebung über Benützung der Privatflüsse 1850; Hahn, O., die Preußischen Gesetze über Vorfluth 1858; Döhl, die Wassergesetzgebung des Preußischen Staats 1870. Deichwesen: Parey, das Deichbuch, Sammlung der wichtigsten auf das Deichwesen bezüglichen Bestimmungen 1871. Fischerei: Kletke die Fischereigesetzgebung im Preußischen Staat 1867. Jagd: Villmar, die gesammten Preußischen Jagdgesetze 1866; Kylberg, Hand-

Digitized by Google

buch der Preußischen Forst- und Jagdgesetze 1873. Bergrecht: Brassert, die Bergordnungen des Preußischen Staats 1850; Beughem, das allgemeine Berggesetz 1865; Hahn, C., das allgemeine Berggesetz 1865; Das allgemeine Preußische Berggesetz 1867; Klostermann, das allgemeine Berggesetz 3. A. 1874; Wachler, das allgemeine Berggesetz 1865; Koch, C., das allgemeine Berggesetz mit Commentar 1870; Oppenhoff, das allgemeine Berggesetz 1876. Verjährung: Hahn, die Preußischen Gesetze über Verjährung 1861. Concursordnung: Koch, die Preußische Concursordnung 2. A. 1867; Hahn, die Preußische Concursordnung 2. A. 1866. Subhastationsordnung: Wachler, die Subhastationsordnung von 1869, 1869. Höinghaus, die neue Preußische Subhastationsordnung 1869. Philler, die Subhastationsordnung von 1869, 1872. Kirchenrecht: Sammlungen aller Verordnungen über Kirchen- und Schulrecht 1824.

Die wichtigsten, das Civilrecht betreffenden Gesetze sind[3]: 9/12 1809. 621 und 16/6 1819. 157 Amortisation von Inhaberpapieren; 8/11 1810. 101 Gesindeordnung; 21/6 1815. 105 Verhältniß der vormals Reichsunmittelbaren; 9/3 1819. 73 Rechtliche Natur der Domänen in den neuen Provinzen; 7/6 1821. Gemeinheitstheilungsordnung; 7/6 1821. 89 Ausführungs-V. dazu; 31/3 1841. 75 Deklaration des §. 131 und 2/3 1850. 139 Ergänzung dazu; 22/5 1822. 148 Todeserklärung der in den Kriegen 1806—1815 Verschollenen; 22/10 1825. 229 Aufgebot verlorner Staatspapiere; 3/5 1828. 61 Aufgebot verlorner Staatspapiere; 2/8 1828. 93 Todeserklärung der in den Kriegen 1800 bis 1815 Verschollenen; 12/7 1831. 56 Testamentserrichtung zur Pestzeit; 21/1 1833. 13 Testamentserrichtung vor Magistraten; 13/5 1833. 49 Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und 21/7 1843. 322 Zusatz dazu; 17/6 1833. 75 Ausstellung von Inhaberpapieren; 7/7 1833. 79 Recht des Fiskus auf Zinsen; 30/6 1834. 93 Termin der Wohnungsverträge; 22/6 1835. 195 Genehmigung von Schenkungen zu Messen; 10/6 1835. 133 Außercurssetzung von Inhaberpapieren; 20/3 1837. 63 Verträge über eheliche Gütergemeinschaft; 21/3 1838. 249 Verjährungsfristen; 7/4 1838. 255 Recht der Ehefrau auf eingebrachte Mobilien; 3/11 1838. 505 Gesetz über Eisenbahnunternehmungen und 3/8 1869. 665

[3] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Seite der G.S. citirt.

Digitized by Google

Zusatz dazu; 15/2 1840. 20 Familienschlüsse bei Familienfideicommissen; 28/3 1840. 103 Befugniß der Beneficialerben; 18/6 1840. 140 Verjährung öffentlicher Abgaben; 18/2 1843. 41 Benützung der Privatflüsse; 5/3 1843. 105 Ausübung der Waldstreuberechtigung; 4/5 1843. 177 Umschreibung außer Curs gesetzter Papiere; 4/5 1843. 179 Wiederincurssetzung außer Curs gesetzter Papiere; 2/7 1843. 296 Alimentationspflicht der Verwandten; 9/11 1843. 347 Aufhebung des Verbots des Verkaufs der Früchte auf dem Halm; 8/1 1844. 49 Aufhebung des Erbrechts der Zuchthäuser; 28/6 1844. 184 Verfahren in Ehesachen; 31/1 1845. 25 Zertheilung von Grundstücken; 8/4 1847. 170 Verfahren bei Competenzconflikten nnd 24/2 1850. 68 Abänderung desselben; 26/7 1847. Deklaration über das nutzbare Gemeindevermögen; 31/10 1848. 343 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; 2/3 1850. 77 Ablösung von Reallasten; 7/3 1850. 165 Jagdpolizeigesetz; 11/3 1850. 146 Reallasten auf Mühlen; 11/3 1850. 199 Haftpflicht der Gemeinden bei Aufständen; 24/2 1851. 23 Todeserklärung zur See gegangener Personen; 24/5 1853. 241 Ergänzung des Gesetzes über Zerstückelung; 30/5 1853. 291 Städteordnung; 14/11 1853. 935 Bestimmungen über Deichstatute; 10/6 1854. 363 Verhältniß der reichsständischen Familien; 8/5 1855. 321 Concursordnung; 9/5 1855. 429 Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner; 14/4 1856. 359 Landgemeindeordnung in den östlichen Provinzen; 7/5 1856. 293 Erhaltung der Einheit in Entscheidungen des Obertribunals; 27/8 1860. 384 Austausch von Parcellen; 1/2 1864. 33 Aufhebung der Bestimmungen der lex Anastasiana; 24/6 1865. 705 Berggesetz; 12/5 1866. 225 Gesetz über vertragsmäßige Zinsen; 22/2 1869. 365 Aufhebung des Eheverbots des Pr. L.R. wegen Standesungleichheit; 15/3 1869. 421 Subhastationsordnung; 25/5 1874. 147 Evangelische Kirchengemeindeordnung für die östlichen Provinzen; 29/6 1875. 335 Provinzialordnung der östlichen Provinzen; 3/6 1876. 125 Evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen; 26/7 1876. 297 Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Provinzialordnung; 14/8 1876. 353 Verwaltung der Gemeindewaldungen in den östlichen Provinzen; 28/3 1879. 293 Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Gebiet des preußischen Landrechts.

Digitized by Google

§ 9.

B. Rechtsquellen der einzelnen Provinzen.

Eine Uebersicht der einzelnen Rechtsgebiete mit ihren Rechtsquellen findet sich in Starke, W. Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung ... in dem Preußischen Staat 1839. 2 Bände; Jacobson in Weiske Rechtslexicon VIII. 291—312; Krawell in Holtzendorff, Encyclopädie 1128—1147.

I. Allgemeine Sammlungen: Provinzialgesetzgebung für die östlichen Landestheile des Preußischen Staats 1857; Kirchen- und Gemeindeordnung für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen 10/9 1873 G.S. 418.

II. Provinz Preußen. Diese ist die einzige Provinz, welche ein codificirtes Provinzialrecht hat, nämlich:

1) Ostpreußen. Das Ostpreußische Provinzialrecht 1801; R.E. des Ostpreußischen Pr.R. 1836; Lemann, Handbuch des Ostpreußischen P.R. 1821; Schrötter, Ostpreußisches P.R. 1866; Gesetz 16/3 1877. 101 Aufhebung des Lehensverbandes.

2) Westpreußen. Provinzialrecht für Westpreußen 19/4 1844 G.S. 103 ausgedehnt auf die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet durch Ges. 16/2 1857 G.S. 87. Durch Gesetz 5/2 1869 G.S. 329 ist der in dem Patent 19/4 1844 § 4 G.S. 103 ausgesprochene Vorbehalt für die Instruktion 21/9 1773 (das eheliche Güterrecht des Adels betr.) aufgehoben. Sammlungen sind: Vegesack, Westpreuß. P.R. 1845; Niederstetter Pr.R. für Westpreußen 1864.

Das Westpreußische Provinzialrecht findet keine Anwendung:

1. in dem Culm- und Michelauer Land [1] und in einigen Ortschaften des Flotow'schen Kreises [2], wo das Allgemeine Preußische Landrecht nach dem P.P. 9/11 1816 also ohne die durch die französische Gesetzgebung beseitigten Provinzialrechte aber mit Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft des P. L.R. II. 1. 365 f. gilt [3].

---

[1] Es besteht aus den Kreisen Culm, Löbau, Straßburg, Thorn und Theilen der Kreise Graudenz und Rosenberg. Krawell in Holtzendorff Encycl. 1130 Nr 5.

[2] Krawell in Holtzendorff, Encycl. 1130. Nr. 4.

[3] P.P. 9/11 1816 G.S. 217. Vgl. oben § 5, 52.

Digitized by Google

2. In mehreren Ortschaften des Kreises Deutschkrone wo das Märkische Recht gilt [4].

III. Provinz Posen. Hier gilt mit Ausnahme einiger Ortschaften mit Westpreußischem Provinzialrecht [6] das Allgemeine Preußische Landrecht nach dem P.P. 9/11 1816 [7].

IV. Provinz Sachsen. Hier gilt:

1. In den Kreisen Jerichow I Jerichow II und Ziesar das Recht des Herzogthums Magdeburg [8] mit folgenden Ausnahmen:

a. in den Orten Schönhausen und Fischbeck des Kreises Jerichow II gilt das ältere altmärkische Provinzialrecht [9].

b. In den Orten Nitzahne Bonitz und Möser des Kreises Jerichow II gilt das kurmärkische Recht [10].

---

[4] Kräwell in Holtzendorff Encycl. 1130, 3. Vgl. über das Märkische Recht unten VII.

[6] Sie wurden 1818 mit der Provinz Posen vereinigt und liegen in den Kreisen Czarnikau Chodziesen und Wiesitz. Kräwell in Holtzendorff, Encycl. 1131 II. 1. Das hier geltende Recht ist das ältere Weßpreußische Provinzialrecht. Vgl. über dieses Lemann, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen 1830. 3 Bände.

[7] G.S. 225. Nach § 12 ist hier die allgemeine Gütergemeinschaft des Pr. L.R. II. 1. 361 f. eingeführt. Vgl. oben § 5, 52.

[8] Vgl. über dieses Kamptz, Prov.Rechte I. 305—314; Klewiz, Prov.R. Magdeburg II. 1—23. Die Suspension der drei Titel des Th. II ist durch Reskr. 17/11 1798 Rabe XIII. 911 beseitigt. Hauptquelle ist die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 gedruckt in Mylius C. C. Magdeb. III. 6—328. Der für das Civilrecht wichtigste Theil derselben das C. 44 ist mit Anmerkungen besonders herausgegeben in Diez, Archiv Magdeburgischer Rechte I. 114 f. Ein Lokalrecht ist die revidirte Willkür der Stadt Burg 3/2 1698 Diez, Archiv I. 70. Durch Gesetz 22/5 1874 G.S. 183 sind die Bestimmungen der Magdeburger P.O. und der revidirten Willkür der Stadt Burg über die gesetzliche Erbfolge aufgehoben und die Bestimmungen des Preußischen L.R. an ihre Stelle getreten.

[9] Starke, Beiträge II. 2. 155; Klewiz, Prov.R. Magdeburg II 14 und 144; Kräwell in Holtzendorff, Encycl. 1133 III. a. 1. Das Altmärkische Provinzialrecht stimmte in der Hauptsache mit dem Kurmärkischen überein Götze, Prov.R. Altmark I. 5 f., ist aber in den übrigen Theilen der Altmark durch die französische Gesetzgebung beseitigt. Durch Gesetz 22/5 1874 G.S. 183 sind die Bestimmungen des Märkischen Rechts, also auch des altmärkischen Rechts, über die gesetzliche Erbfolge für ihr ganzes Geltungsgebiet in der Provinz Sachsen beseitigt und durch die Bestimmungen des Pr. L.R. ersetzt.

[10] Starke, Beiträge II 2. 155. Kräwell in Holtzendorff Encycl. 1131.

Digitized by Google

c. In den Aemtern Ziesar, Jerichow, Dürben und Altenplathow kamen in Ansehung der Erbfälle die Bestimmungen des Märkischen Rechtes zur Anwendung [11], was durch Ges. 22/5 1874 G.S. 183 beseitigt ist.

2. In den mit dem Königreich Westfalen vereinigt gewesenen Theilen der Provinz Sachsen gilt das Allgemeine Preußische Landrecht nach dem P.P. 9/9 1814 [12]. Sammlungen sind: R.E. des Prov.R.... H. Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld 1841; Klewiz P.R. des H. Magdeburg 1837; R.E.... des F. Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein 1836; Lentze, Prov.R. des F. Halberstadt 1827; R.E.... des F. Eichsfeld 1835; Götze, Prov.R. der Altmark 1836.

3. In der Stadt Erfurt mit Gebiet gilt das Erfurter Provinzialrecht mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht nach dem P.P. 24/3 1803 [13].

4. In den durch Staatsvertrag von Sachsen an Preußen abgetretenen und von diesem durch Patent 22/5 1815 in Besitz genommenen ehemals sächsischen Provinzen und Distrikten [14] gelten nach dem Patent 15/11 1816 G.S. 233 die auf diese Distrikte anwendbaren kursächsischen Gesetze und die Lokalstatuten [15]. Das

---

III. a. 2. Vgl. über dieses unten VII. Durch Ges. 22/5 1874 G.S. 183 sind die Bestimmungen desselben über die gesetzliche Erbfolge aufgehoben.

[11] Kamptz, Prov.R. I. 59. Starke, Beiträge II. 2. 155, 5.

[12] Vgl. über dieses oben § 5, 31 und 50. Die hieher gehörigen Bestandtheile s. oben § 5, 53–56.

[13] Vgl. oben § 5, 47. Ueber das Erfurter Recht vgl. Kamptz, Prov.R. I. 461 f.; Heinemann, statutarische Rechte für Erfurt 1828. Das in dem Kurfürstenthum Mainz geltende Landrecht von 1755 war in dem zu diesem Kurfürstenthum bis 1803 gehörigen Gebiet von Erfurt nicht eingeführt Kurz Mainzer Landrecht, Einleitung § VI, 2.

[14] Sie sind jetzt unter der Bezeichnung Herzogthum Sachsen zusammengefaßt und aufgezählt in Kamptz Prov.R. I. 395—459, Koch, P.R. § 8, 54. Es sind der Wittenbergische, Thüringische, Leipziger, Meissener und Voigtländische Kreis von Kursachsen, die Stifter Naumburg und Merseburg, das F. Querfurt, die Grafschaften Henneberg, Gleichen, Stolberg und Barby. Jacobson in Weiske R.L. V. 292.

[15] P.P. 15/11 1816 § 3 oben § 5, 23. In welchem Umfang die kursächsischen Gesetze hier noch in Geltung seien, war bestritten. Daß diese Gesetze in ihren Bestimmungen über Verhältnisse, die durch das A. P. L.R. geregelt sind, durch das letztere ersetzt werden sollten, kann nach § 2 des Patents

Digitized by Google

gleiche gilt von den durch Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar abgetretenen dazwischen liegenden Besitzungen[16] und der durch den Friedensvertrag mit Bayern 21/8 1866 Art. XIV an Preußen abgetretenen Enclave Kaulsdorf[17]. Sammlungen: Provinzialgesetze der Provinz Sachsen 1843; Amelung, Provinzialgesetze für Sachsen 1856.

Auf die Provinz bezügliche Gesetze sind: 22/1 1826. 13 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft im H. Magdeburg; 22/6 1830. 109 Aufhebung des Verbots des Hordenschlags nach der Magde-

---

nach welchem das A. L.R. an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen getreten ist, nicht bezweifelt werden, so daß in civilrechtlicher Beziehung das sächsische Recht in der Hauptsache durch das Preußische L.R. ersetzt ist. Dagegen dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß die allgemeinen sächsischen Gesetze dadurch nicht ausnahmslos aufgehoben sondern als Provinzialrecht erhalten sind, insoweit sie Verhältnisse regeln, über welche das A. Pr. L.R. keine Bestimmungen enthält s. Pinder, Provinzialrecht der Sächsischen Landestheile II. 7; Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des H. Sachsen 1841. Motive III. Von Lokalrechten galt hier namentlich die Hennebergische L.O. von 1539 unten § 28, 3, die für das Geltungsgebiet im Herzogthum Sachsen mit anderen Hennebergischen Verordnungen durch Ges. 31/3 1865 G.S. 181 aufgehoben ist. Ueber das Provinzialrecht des H. Sachsen vgl. Kamptz, Prov. I. 395 f.; Pinder Provinzialrecht der k. Preußischen vormals k. sächsischen Landestheile 1836 3 Bände; R.E. des Prov.R. des H. Sachsen 1841.

[16] Es sind dieß die von Schwarzburg-Rudolstadt abgetretenen Amt Bodungen, Gerichte Allersberg, Hainroden, Heringen und Kelbra, und die Orte Utterode, Bruchstedt und Wohlkramshausen Kamptz, Prov.R. I. 367 und 457, Kamptz Jahrb. XXII. 47. XXX. 290. 346—360, und der von Sachsen-Weimar abgetretene Ort Ringleben Kamptz Jahrb. XXX. 336. Da die Bestimmungen des P.P. 15/11 1816 durch V. 25/5 1818 G.S. 45 auf diese Erwerbungen ausgedehnt sind, so kommen hier die in Note 15 aufgeführten Grundsätze zur Anwendung. Lokalrechte giebt es hier nicht.

[17] Diese wurde durch Ges. 24/12 1866 G.S. 876 mit Preußen vereinigt und durch V. 22/6 1867 G.S. 729 die in dem Kreise Ziegenrück R.B. Erfurt geltenden Gesetze dort eingeführt. Da hier das P. L.R. nach den Bestimmungen des P.P. 15/11 1816 gilt, so ist das vorher an diesen Ort geltende Provinzialrecht erhalten. Es ist dieß nach Peißl Civilgesetzgebungsstatistik 45, 48 das Bayreuther Provinzialrecht unten § 18, 56. Vgl. Anschütz die Geltung des Preuß. Landrechts in der vormals bayerischen Enclave Kaulsdorf in Behrend, Zeitschr. III. 111 f., der von der Ansicht ausgeht, daß das Bayreuther Recht durch die Annexion seine Geltung verloren habe, eine Ansicht die ich nicht theile.

Digitized by Google

burger P.O.; 1/3 1858, 385 Aufhebung der Magdeburger P.O. C. 2; 31/3 1865. 181 Aufhebung der Hennebergischen P.O.; 22/2 1869. 401 Verhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaus in den Landestheilen des Sächsischen Mandats 19/8 1743; 22/5 1874. 183. Aufhebung der Magdeburger P.O. C. 44; 2/11 1877. 246. Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz.

V. Provinz Westfalen. Hier gilt:

1. In den vormals k. westfälischen Landestheilen[18] das Allgemeine Landrecht nach Patent 9/9 1814 mit V. 8/1 1816[19]. Sammlungen: R.E.... des F. Münster 1836; Schlüter Pr.R. des F. Münster 1831; R.E.... der Standesherrschaften Recklinghausen, Anholt, Aahaus und Bocholt, Horstmar, Dülmen, Rhena und Wolbeck, Gehmen, Steinfurt, Rheda, Hohenlimburg, Rietberg, Wittgenstein, der Grafschaften Lingen und Tecklenburg 1837; Schlüter, P.R. der Grafschaft Tecklenburg 1830; Schlüter, P.R. der Gr. Recklinghausen 1833; R.E.... der Grafschaft Mark, der Städte Dortmund, Soest, Lippstadt 1836; R.E... des Herzogthums Cleve ostrheinischen Theils, der Grafschaften Essen, Werden und Elten 1837; R E... des F. Minden, der Grafschaft Ravensberg und des Amtes Reckenberg 1834; Wigand, Prov.R. des F. Minden 1834; R.E.... des F. Paderborn 1841; R.E... des F. Corvey 1841; Wigand, P.R. des F. Paderborn und Corvey 1834.

2. In dem vormaligen hannoverischen Amt Reckenberg gilt das Allgemeine Preußische Landrecht nach den Bestimmungen des P.P. 15/11 1816[20]. Durch die hannoverische V. 23/8 1814 war hier unter Aufhebung der französischen Gesetzgebung der frühere Rechtszustand wiederhergestellt; es galt hier das Recht des F. Osnabrück[21], das somit als Provincialrecht wieder hergestellt ist[22]. Wigand, Provinzialrecht des F. Minden... und des Amtes Reckenberg 1834.

3. In dem Herzogthum Westfalen, dem F. Siegen mit den

[18] Es sind dieß die Bezirke der A. G. Münster Paderborn und Hamm. Die einzelnen Rechtsgebiete sind aufgeführt in Kamptz Jahrb. XVII. 136. 357. XIX. 3; Koch, P.R. § 8 f. 1.

[19] Vgl. oben § 5, 51 und 57.

[20] Pat. 25/5 1818 § 2. 3. G.S. 45. Vgl. über dieses oben Note 16.

[21] Vgl. unten § 13, 24.

[22] Kamptz, Jahrb. XVII. 386; Welter, Handb. 10 Nr. 4 und § 81.

Digitized by Google

Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein gilt das Allgemeine Preußische Landrecht nach dem Patent 21/6 1825 [23]. Sammlungen: N.E... des Herzogthums Westfalen 1837; Rinteln, P.R. des H. Westfalen 1837. N.E... des F. Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen 1841; Rinteln, P.R. des F. Siegen 1838; N.E... der Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein Berleburg 1837.

4. In der ganzen Provinz Westfalen mit Ausnahme der Landestheile in welchen bis dahin Dotalrecht galt [24] ist das Gesetz 16/4 1860 über die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt [25].

Auf die Provinz bezügliche Gesetze sind: 20/4 1825. 74 Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in den Landestheilen des K. Westfalen; 22/12 1839. 6 Verhältnisse des Grundbesitzes in Wittgenstein; 18/6 1840. 141 Verhältnisse des Grundbesitzes im F. Siegen; 18/6 1840. 153 Verhältnisse des Grundbesitzes im H. Westfalen; 18/12 1848. 425 Bäuerliche Erbfolgeordnung in Westfalen; 19/3 1856. 256 Landgemeindeordnung für Westfalen; 16/4 1860. 165 Eheliche Gütergemeinschaft; 3/5 1876. 112 Aufhebung des Lehenverbandes; 2/11 1877. 264 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz.

VI. Provinz Pommern [26]. In Alt-, Vor- und Hinterpommern gilt das Allgemeine Landrecht nach dem P.P. 5/2 1794. Von Provinzialrechten gelten:

1. In den früher zur Neumark gehörigen Kreisen Schievelbein und Dramburg und einigen früher zur Uckermark gehörigen Ortschaften [27] das Märkische Recht mit Suspension der 3 Titel des Theil II [28].

2. In den Kreisen Lauenburg und Bütow und den früher zu Westpreußen gehörigen [29] Orten der Kreise Belgard, Dramburg und

---

[23] Vgl. oben § 5, 49.

[24] Die hieher gehörigen Ortschaften sind aufgeführt bei Welter, Handbuch § 53 a.

[25] Vgl. oben § 5, 49.

[26] Zu dem Geltungsbereich des Preußischen Landrechts gehören Alt- Vor- und Hinterpommern (Rb. Stettin und Cöslin). In Neuvorpommern und Siegen (Rb. Stralsund) gilt gemeines Recht unten § 10.

[27] Starke, Beiträge II. 221; Krämell in Holtzendorff, Encycl. 1138, 1. 2.

[28] Vgl. über dieses unten VII.

[29] Vgl. oben § 5, 50.

Digitized by Google

Neustettin ist das bis dahin geltende Preußische Landrecht von 1721 und die Regierungsinstruktion 21/9 1733 durch Ges. 4/8 1865. G.S. 872 aufgehoben und durch das A. P. L.R. ersetzt [29].

3. In den übrigen Theilen der Provinz gilt das Allgemeine Landrecht nach dem P.P. 5/2 1794 mit Aufhebung der Suspension der drei ersten Titel Thl. II. durch Reskript 20/7 1795 Rabe III. 121. Das Altpommerische Provinzialrecht setzt sich aus den landesherrlichen Verordnungen, nämlich aus den herzoglich Pommerischen bis 1637, den k. schwedischen 1637—1720 und den Preußischen von 1720 an zusammen. Eine Uebersicht s. bei Kamptz, Prov. R. II. 11—33. Sammlungen: Die älteren V. bis 1720 finden sich in Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerischer und Rügischer L.O. 1765—68, 3 voll. mit 2 Supplementen; die Verordnungen von 1720 an in Quickmann, Sammlung der ... bis Ende 1747 ... publicirten Edikte 1750. Die von 1747—1806 ergangenen V. sind im N. C. C. gedruckt. Sammlungen sind: Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinterpommern 1836; Zettwach, Pr.R. der H. Alt-, Vor- und Hinterpommern 1835. In den Städten gilt theils Lübisches Recht [30] theils Stettiner Recht [31].

---

[30] S. die Uebersicht im einzelnen in (Zettwach) Statutarrecht der Städte des H. Alt- Vor- und Hinterpommern Stettin 1836. 1—26 und Wilmowski, Lübisches Recht in Pommern § 2. 3. Die Anwendung der Reformation von 1586 in den Städten des lübischen Rechts ist durch die Praxis anerkannt Wilmowski § 5.

[31] Stettin gehörte zu den Pommerischen Städten die mit Magdeburger Recht bewidmet waren. S. Balthasar Abhandlung § 8; Martitz, eheliches Güterrecht 47. In den anderen Pommerischen Städten die mit Magdeburger Recht bewidmet waren ist die Anwendung desselben theils außer Uebung gekommen, so in Damm, Garz und Pyritz, theils ist lübisches und märkisches Recht an die Stelle getreten so in Anclam Golnow Pencun und Pasewalk (Zettwach) Statutarrecht S. 23—25. In Stettin selbst wurde durch autonomische Satzungen 1305 zuerst Drittheilsrecht dann 1479 Halbtheilung eingeführt Martitz eheliches Güterrecht 47, 31 und 32 und 327. Das jetzt dort geltende durch die städtische Gesetzgebung weiter gebildete Recht ist ganz zweifellos die Güterordnung der allgemeinen Gütergemeinschaft s. Kosmann, Statutarrecht S. 18—59. Die Literatur s. bei Kamptz II. 41—51. Vgl. Sibrand, Nachrichten vom Stettinischen Recht 1713; Nachricht von den in Altstettin geltenden Rechten in Kamptz Jahrbücher XXVIII. 200—264; Kosmann, Statutar-

Digitized by Google

Für das Lehenrecht galt die Hinterpommerische Lehensconstitution 8/12 1694, abgedruckt in Lünig C. j. feud. II. 113. Die Quellen des Altpommerischen Lehenrechts s. bei Kamptz Prov.R. II. 166—175. Eine Umgestaltung ist durch Ges. 4/3 1867. G.S. 362 und Ergänzung 27/6 1875. 149 herbeigeführt, womit wie in anderen Theilen des Preußischen Staats die Allodifikation angebahnt ist.

VII. Provinz Brandenburg. Der Hauptbestandtheil der jetzigen Provinz Brandenburg, die Mark Brandenburg, bestand bis zum Jahre 1807 aus der Kurmark, zusammengesetzt aus der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark, dann der Neumark. Nachdem die Altmark 1806 in den links der Elbe liegenden Bestandtheilen an das Königreich Westfalen abgetreten war, wurde sie nach ihrer Wiedervereinigung mit Preußen der neu gebildeten Provinz Sachsen einverleibt [32], so daß von den ursprünglichen Bestandtheilen der Mark Brandenburg nur die oben angeführten, mit Ausnahme der Altmark, der Provinz Brandenburg jetzt angehören. Diese ist außer den Bestandtheilen der alten Mark Brandenburg aus Theilen der an Preußen abgetretenen sächsischen Erblande, des Herzogthums Magdeburg, Schlesiens und der Niederlausitz [33] zusammengesetzt. In den Märkischen Theilen der Provinz gilt das Landrecht nach den Bestimmungen des P.P. vom 5/2 1794 §. 3 mit Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils, in den übrigen ohne Suspension. Die Rechtsquellen müssen daher nach diesen Bestandtheilen getrennt dargestellt werden:

I. Die Landestheile mit Suspension der drei Titel.

1. Rechtsgebiet des Märkischen Rechts.

In den zu der Provinz Brandenburg gehörigen Theilen der

---

recht der Stadt Altstettin 1845. Das Stettiner Recht gilt für die ganze Stadt. Die Meinung, daß in der Vorstadt Lastadie lübisches Recht gelte entbehrt der Begründung s. (Zettwach) Statutarrecht 22; Kosmann Statutarrecht S. 7. Das Stettiner Recht gilt außerdem in der Stadt Pölitz (Zettwach) Statutarrecht 23. Es galt früher außerdem in Prenzlow, Pyritz und Damm Martitz eheliches Güterrecht 328, Schröder Geschichte II. 3. 68, wo es aber jetzt nicht mehr Anwendung findet (Zettwach) Statutarrecht 23.

[32] Starke, Beiträge II. 2. 149. Vgl. oben Note 12.

[33] Früher gehörte auch der an Preußen abgetretene Theil der Oberlausitz theilweise zur Provinz Brandenburg; jetzt ist er mit der Provinz Schlesien vereinigt unten Note 62.

Digitized by Google

Mark Brandenburg gilt das Märkische Recht. Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts galt in der Mark Brandenburg das sächsische Recht als Magdeburger Recht in den Städten vermischt mit den Ausläufern des lübischen und flämischen Rechts [34]. Nach Reception des römischen Rechts [35] wurde die Geltung desselben gesetzlich anerkannt [36] und auf Grund dieser Anerkennung die Gesetzgebung geübt. Maßgebend war namentlich die Constitution und Ordnung der Erbfälle von 1527 (Constitutio Joachimica) [37] und der nicht als Gesetz publicirte Entwurf eines Märkischen Landrechts [38]. Die Weiterbildung erfolgte durch zahlreiche Gesetzgebungsakte zuletzt durch das Erbschaftsedikt 30/4 1765 [39]. Bei der Publikation des Allgemeinen Landrechts blieben die drei ersten Titel des II. Theils suspendirt, und diese Suspension ist noch aufrecht erhalten [40]. Die Eigenthümlichkeiten des märkischen Rechts liegen abgesehen von dem Lehenrecht [41] in dem ehelichen Güter-

[34] Ueber den älteren Rechtszustand in der Mark Brandenburg vgl. Heydemann, Elemente der Joachimischen Constitution 1841 1—36 und in Holtzendorff, Encyclopädie 1148; Scholtz, Provinzialrecht I. 2. 7 f.; Stobbe, R.Qu. II. 335.

[35] Vgl. über diese: Laspeyres, die Reception des römischen Rechts in der Mark Brandenburg Z. f. d. R. VI. 1—97. Eine Ausnahme gilt nur für Stadt und Kreis Cottbus und die Kreise Crossen und Züllichau in welchen das Sachsenrecht erhalten ist R.E. Prov.R. Brandenburg I. 2. 292.

[36] Kammergerichtsordnung von 1516 in Sammlung der Prov.Ges. I. 14.

[37] Abgedruckt in Mylius C. C. M. II. 1. 19 und Sammlung der Prov. Ges. I. 23. Vgl. über diese: Heydemann die Elemente der Joachimischen Constitution 1841; Riedel, Magazin I. 1—80; Stobbe R.Qu. II. 356.

[38] Vgl. über dieses Heydemann, Joachim. Constit. 27; Riedel, Magazin I. 39; Laspeyres Z. f. d. R. VI. 62 f. Es ist eine K.G.O. und L.O. von 1574 (C. J. G. 1574) Mylius C. C. M. IV. 3. 10—54 und eine L.O. von 1594 (C. J. G. 1594) C. C. M. VI. 3. 55—166. Sie sind von den Kanzlern Lampert und Christian Distelmeyer verfaßt und obwohl nicht als Gesetz publicirt, in der Praxis als Grundlage der Rechtsprechung recipirt. Vgl. Scheplitz Consuetudines 1. Vorrede; Stryk, de jure viduae nobilis 1679 p. 48. Nr. 29; Behmer novum jus controversum Obs. 77.

[39] Sammlung der Prov.Ges. II. 744.

[40] Reskr. 7/7 1796 und 16/1 1799 Rabe III. 442. V. 282. In dem letzteren ist Aufrechthaltung der Suspension bis zu der (nicht erfolgten) Publikation des Provinzialrechts ausgesprochen.

[41] Vgl. über dieses Heydemann in Holtzendorff, Encycl. 1156. Neuer-

Digitized by Google

recht[42] und Erbrecht[43]. Das märkische Recht kommt auch in der Neumark zur Anwendung mit Ausnahme des Landes Cottbus, in dem Dritttheilsrecht gilt[44], und der Kreise Cottbus (mit Ausnahme der Stadt Peiz), Crossen und Züllichau, in denen das Erbrecht des alten Sachsenrechts gilt[45]. Sammlungen: Mylius C. C. Marchicarum, 6 Theile mit 4 Continuationen 1736 und Cocceji N. C. C. 1751—1806. 13 Thle. Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze der Mark Brandenburg 1832. 3 Theile (enthält die Gesetze bis 1833). Revidirter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg 1841. 4 Theile.

2. Rechtsgebiet des Magdeburgischen Rechts.

Durch V. 22/9 1772 (Diez, Archiv I. Beil. 34) wurde der zum Herzogthum Magdeburg gehörige Luckenwaldische Kreis der Kurmark unter Belassung seines bisherigen Rechtes einverleibt und ist bei der Provinz Brandenburg als Theil des Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreises verblieben. Es gilt hier das Magdeburgische Provinzialrecht[46] mit Suspension der drei ersten Titel Theil II des Landrechts[47].

---

dings ist durch Gesetz 23/7 1875 G.S. 537 der Lehensverband nach dem Märkischen Recht und durch Gesetz 28/3 1877 G.S. 111 der Lehensverband in den Provinzen Brandenburg und Sachsen überhaupt aufgehoben.

[42] Ueber die Entwicklung des märkischen ehelichen Güterrechts vgl. unten § 135, 12 und § 146, 1.

[43] Die Erhaltung des märkischen Erbrechts ist die größte Anomalie der Preußischen Gesetzgebung, da das Erbrecht der Blutsverwandten ausschließlich das römischrechtliche ist, und also in schneidendem Widerspruch mit dem landrechtlichen steht Heydemann in Holtzendorff, Encyclopädie 1161.

[44] Es beruht dieß auf der Cottbußer Willkür von 1409 Mylius C. C. VI. 1. S. 3 Nr. III; R.E. des Pr.R. Brandenburg I. 2. 285. Nicht Anwendung findet dieß in der Stadt Peiz.

[45] Vgl. oben § 5, 9.

[46] Das auf der Magdeburger P.O. beruhende Recht des Herzogthums Magdeburg ist nur in den rechts der Elbe gelegenen Theilen, den Kreisen Jerichow I und II, erhalten vgl. oben Note 8, während es in den übrigen Theilen, welche dem Königreich Westfalen einverleibt waren, durch die französische Gesetzgebung beseitigt ist vgl. oben Note 12. Die durch Ges. 22/5 1874 G.S. 183 für die Jerichowschen Kreise verfügte Aufhebung der Bestimmungen der Magdeburger P.O. über Erbrecht erstreckt sich nicht auf den Luckenwaldischen Kreis, so daß hier das Magdeburger Provinzialrecht in seiner ursprünglichen Gestalt gilt. Vgl. über dieses oben Note 7.

[47] Die durch R. 17/11 1797 Rabe XIII. 911 für das Herzogthum Mag-

Digitized by Google

II. Die übrigen Bestandtheile.

Die übrigen Bestandtheile, in welchen die Suspension nicht gilt, sind folgende:

1. In den vormals k. sächsischen Landestheilen, welche mit der Provinz Brandenburg vereinigt sind [48], gilt das Allgemeine Landrecht nach dem P.P. 15/11 1816. G.S. 233 mit dem Provinzialrecht des Herzogthums Sachsen [49].

2. In dem 1815 mit der Provinz Brandenburg vereinigten früher zu Schlesien gehörigen Schwiebusischen Kreis gilt das Schlesische Provinzialrecht [50] mit dem Statut des H. Wenceslaus von 1428 [51].

3. In mehreren früher zur Provinz Pommern gehörigen, jetzt mit der Provinz Brandenburg vereinigten Ortschaften des Kreises Soldin gilt das Alt-Vorpommerische Provinzialrecht [52].

4. In der früher zur Provinz Posen gehörigen und seit 1817 mit der Provinz Brandenburg vereinigten Stadt Schermeisel, Kreis

---

deburg verfügte Beseitigung der Suspension ist auf den Luckenwaldischen Kreis nicht ausgedehnt.

[48] Es sind dieß die Herrschaft Baruth und die Aemter Jüterbogk, Dahme und Belzig im Jüterbogk-Luckenwaldischen und mehrere Ortschaften im Zauch-Belzigschen Kreise. Scholtz, Pr.R. Brandenburg I. 4; Krämell in Holtzendorff Encycl. 1140 Nr. 2 und 1142 Nr. 8.

[49] Vgl. oben Note 15.

[50] Wenzel, Prov.R. II. 305; Starke, Beiträge II. 2. 5; Krämell in Holtzendorff, Enc. 1141 B. 3. Es gehört zum Züllichau-Schwiebus'schen Kreis. Ueber das Schlesische Provinzialrecht vgl. unten VIII. wodurch sich auch die Aufhebung der Suspension der 3 Titel entscheidet.

[51] Vgl. über dieses Stylo Prov.R. Niederschlesien 25 und 474; Kamptz, Prov.R. I. 582 und Wenzel, Prov.R. des H. Schlesien II. 305 wo es auch abgedruckt ist. Es wurde 1469 von Herzog Heinrich bestätigt, und gilt in der Stadt und dem Kreis Schwiebus. Die fortdauernde Geltung bezeugt Wenzel, Prov.R. 311 f. Es stimmt vielfach mit der Constitutio Joachimica überein, weßhalb man im vorigen Jahrhundert die letztere als geltend annahm. Die Geltung des Ges. 11/7 1845 G.S 471, wonach die Bestimmungen der schlesischen Provinzial- und Lokalrechte über eheliches Güterrecht und Erbrecht beseitigt sind, erstreckt sich auf den Schwiebus'schen Kreis nicht. Ueber den Inhalt des Privilegiums durch welches das eheliche Güterrecht im Schwiebus'schen Kreis geregelt wird vgl. unten § 143.

[52] Krämell in Holtzendorff Enc. 1141 B. 4; Kunow, Prov.R. Neumark I. 7. Vgl. über dieses oben VI.

Digitized by Google

Sternberg gilt das Allgemeine Landrecht nach dem P.P. 9/11 1816 [53].

3. Die Niederlausitz wurde ganz die Oberlausitz zum Theil von Sachsen durch Vertrag 18/5 1815 an Preußen abgetreten, von diesem durch Patent 22/5 1815 G.S. 77 in Besitz genommen, und durch Patent 15/11 1816 G.S. 233 das Allgemeine Preußische Landrecht eingeführt [54]. Es gelten hier also für das Verhältniß des Allgemeinen Landrechts zum Provinzialrecht die Grundsätze die oben für das Herzogthum Sachsen entwickelt sind [55]. Die Niederlausitz wurde ganz [56] die Oberlausitz theilweise der Provinz Brandenburg [57] theilweise der Provinz Schlesien einverleibt. Das Provinzialrecht besteht aus Gewohnheiten und älteren sächsischen Gesetzen. Sammlungen: Weinart, Rechte und Gewohnheiten der Markgrafthümer Nieder- und Oberlausitz 1794 4 Thle.; Meißner, Materialien zur Oberlausitzischen Rechts- und Geschichtskunde 1785; Revidirter Entwurf des Provinzialrechts der M. Niederlausitz 1841; Entwurf zum Oberlausitzischen Provinzialrecht, Jahrb. XLIII. 321 und LXIV. 1 f.

Auf die Provinz bezügliche Gesetze sind: 20/5 1826. 47 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft im Luckenwaldischen Kreis; 22/7 1832. 208 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Theilen der Neumark; 23/7 1875. 375 Aufhebung des Lehenverbands; 28/3 1877. 111 Aufhebung des Lehenverbandes; 2/11 1877. 235 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz.

VII. Provinz Schlesien. Hier wurde das Allgemeine Landrecht durch P.P. 5/2 1794 eingeführt, und die Suspension der drei ersten Titel des II. Theiles durch Reskript 19/5 1804 und 19/1 1805 wieder aufgehoben [58]. In Schlesien galten vor

[53] Oben § 9, 6. Vgl. Kunow, Prov.R. I. 7; Krämell in Holtzendorff, Enc. 1141 B. 4.

[54] Vgl. oben § 5, 44.

[55] Vgl. oben Note 15.

[56] Sie bildet die Kreise Lubben, Luckau, Kalau, Spremberg, Guben und Sorau Krämell in Holtzendorff, Enc. 1141 B. 6.

[57] Es sind dieß die Ortschaften welche jetzt den Kreis Hoyerswerda R.B. Liegnitz Provinz Schlesien ausmachen, und die bis 1825 zur Provinz Brandenburg gehörten. Starke, Beiträge II. 2. 5; Krämell in Holtzendorff, Enc. 1141 B. 7.

[58] Kamptz, Jahrb. XLIV. 60.

Digitized by Google

Einführung des Allgemeinen Landrechts zahlreiche Lokalrechte [59] und subsidiär das sächsische Recht [60]. Sammlungen: Weingarten, fasciculi diversorum jurium 1690; K.K. Schlesien concernirende Privilegien und Sanctiones pragmaticae 1713—1736, 6 Thle; (Arnold), Sammlung der wichtigsten Privilegien 1736—1739; (Suarez) Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze 1771, 2 Bde.; (Korn), Sammlung aller in Schlesien publicirten Ordnungen 1752—1790, 19 Bde.; Neue Sammlung unter K. F. Wilhelm II. 1791—1798; Neue Sammlung unter ... F. Wilhelm III. 1799—1805, 9 Bde.; Simson, Provinzialgesetzbuch der Schlesischen Verfassung 1846; Amelang, Provinzialgesetze für Schlesien 1857; Möller, Schlesische Ediktensammlung der noch anwendbaren provinziellen Gesetze 1866; Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des H. Schlesien 1841. Durch das Gesetz 11/7 1845. G.S. 471, welches alle die ehelichen Güterverhältnisse die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten und die Erbauseinandersetzung betreffenden Gesetze des alten Herzogthums Schlesien außer Wirksamkeit gesetzt und durch die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts ersetzt hat, ist das Schlesische Provinzialrecht seines wesentlichen Inhalts entkleidet. Es erstreckt sich dieß jedoch nicht auf die erst seit 30/4 1815 oder später mit der Provinz vereinigten Landestheile nämlich:

1. Die Stadt Rothenburg mit den Dörfern Polnisch-Nettkow und Drehnow (Kreis Grünberg), welche früher zur Provinz Brandenburg (Kreis Crossen) gehörten, in denen das Neumärkische Provinzialrecht gilt [61].

2. Auf die an Preußen abgetretenen und jetzt mit der Provinz Schlesien vereinigten Theile der sächsischen Oberlausitz, in denen das Oberlausitzer Provinzialrecht mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht nach dem P.P. 15/11 1816 gilt [62].

---

[59] Die Uebersicht dieser jetzt nur in vereinzelten Bestimmungen noch anwendbaren Provinzial- und Lokalrechte s. bei Kamptz, Prov.R. I. 523—630; Jacobson in Weiske R.L. V. 295. 296; Krawell in Holtzendorff Enc. 1145—1147.

[60] Meister, Aufnahme und Giltigkeit des Sachsenrechts 1808; Vater, die heutige Grenze .... des alten Sachsenrechts 1818.

[61] Krawell in Holtzendorff Enc. 1142 VII. 1.

[62] Vgl. oben Note 57.

Digitized by Google

3. Auf die sogenannten böhmischen Enclaven der Oberlausitz, in denen das Allgemeine Landrecht nach den Bestimmungen des P.P. 15/11 1816 mit den dort geltenden Provinzialrechten Anwendung findet [63].

Die für die Provinz erlassenen civilrechtlichen Gesetze sind: 30/8 1833. 96 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 25/2 1840. 25 Familienfideicommisse; 11/7 1845. 471 Eheliches Güterrecht; 2/3 1857. 167 Aufhebung der Bestimmungen des Cod Augusteus III. 111 in der Oberlausitz; 19/6 1876. 238 Aufhebung des Lehensverbandes; 2/11 1877. 240 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz.

---

2. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts.

§ 10.

A. Neuvorpommern und Rügen.

Neuvorpommern und Rügen, der Theil der Provinz Pommern, der den Regierungsbezirk Stralsund bildet, im Westfälischen Frieden an Schweden und von diesem durch Vertrag 7/6 1815 an Preußen abgetreten, wurde durch Patent 19/9 1815. G.S. 203 mit dem Königreich vereinigt. Das Allgemeine Preußische Landrecht wurde hier nicht eingeführt, vielmehr die ältere Rechtsverfassung erhalten, welche das gemeine Recht zur Grundlage hat. Das Provinzialrecht beruht auf den landesherrlichen Verordnungen, von denen folgende Sammlungen bestehen: Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen k. schwedischen Antheils Greifswalde 1757 (enthält die schwedischen Verordnungen von 1720—1756). Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerischen und Rügischen Landesurkunden — insonderheit des k. schwedischen Landestheils, 3 Bände mit 2 Supplementen 1765—1786 (enthält die älteren Pommerischen und die schwedischen Verordnungen, das dritte und vierte Supplement

---

[63] Durch V. 25/5 1818 § 2 G.S. 45 wurde hier das A. L.R. nach den Bestimmungen des P.P. 15/11 1816 eingeführt. Von besonderen hier bestehenden Provincialrechten ist nichts bekannt.

Digitized by Google

von Klinkowström 1799—1802 enthält die schwedischen Verordnungen bis 1802). Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen 1802—1817 ergangenen Gesetze, 1844, 2 Bde. Als Lokalrechte sind anzuführen:

1. Der Wendisch-Rugianische Landgebrauch auf der Insel Rügen [1], ursprünglich auch in einem Theil des Festlandes geltend, später auf die Insel beschränkt. Die Geltung der Bestimmungen desselben muß in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden [2].

2. Die Bauerordnung 15/5 1616 in Neuvorpommern, mit Ausnahme der Insel Rügen auf dem Land [3].

3. In den Städten mit Ausnahme von Franzburg und Richtenberg gilt das Lübische Recht [4].

Sammlung: Provinzialrechte für Neuvorpommern und Rügen, 1836. 6 Bde.

Die für diesen Landestheil erlassenen civilrechtlichen Gesetze sind: 31/12 1826. 25 der Umschlagstermin; 11/4 1845. 39 Gemeindeordnung; 6/7 1845. 483 Verjährungsfristen; 19/5 1851. 371 Gemeinheitstheilungsordnung; 31/5 1853. 291 Städteverfassung; 6/3 1855. 176 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 26/15 1856. 613 Zertheilung von Grundstücken; 8/4 1857. 283 eheliche Gütergemeinschaft; 9/2 1867. 220 Vorfluthsgesetz; 21/3 1868. 293 Einführung von Hypothekenbüchern; 26/5 1873 Einführung der Grundbuchordnung.

---

[1] Gedruckt in Dreyer Monumenta anectoda 1760 p. 229 f. und Gadebusch M. v. Normanns Wendisch-Rugianischer Landbrauch 1777. Es ist eine in der Mitte des 16. Jahrhunderts verfaßte Zusammenstellung hauptsächlich aus dem in dieser Gegend recipirten Schweriner Recht gezogen, die lange Zeit das Ansehen eines Gesetzbuchs hatte. Homeyer historiae juris Pomeranii capita p. 44; Stobbe R.Qu. II. 154; Schröder E.G.R. IV. 124.

[2] Provinzialrecht des H. Neuvorpommern II. 62—65.

[3] Abgedruckt bei Dähnert III. 823. Sie ist durch Patent 12/11 1804 wesentlich umgestaltet. Diese und andere darauf bezügliche Verordnungen s. bei Ockel, die eheliche Gütergemeinschaft nach der Pommerischen Bauerordnung 1854. 49.

[4] Wilmowski, Lübisches Recht § 2. III. Die Anwendung der Reformation von 1586 ist zweifellos durch die Praxis anerkannt Wilmowski, lübisches Recht § 5. In Franzburg und Richtenberg gilt gemeines Recht.

Digitized by Google

§ 11.

B. Bezirk des A.G. Ehrenbreitstein.

In den durch Vertrag 31/3 1815 von Nassau abgetretenen und durch Patent 21/6 1815. G.S. 126 von Preußen in Besitz genommenen „oranischen Erbländern“ [1], welche jetzt den Bezirk des A.G. Ehrenbreitenstein bilden, sind die ursprünglichen Statuten der einzelnen Landestheile mit subsidiär gemeinem Recht erhalten. Es gelten folgende Statuten:

1. In der Stadt Wetzlar. Ursprünglich galt hier die Reformation der Stadt Wetzlar von 1608 [2]. Nachdem die Reichsstadt durch den Reichsdeputationshauptschluß dem Kurfürsten von Mainz unterworfen war, erklärte dieser durch V. 26/6 1803 das Mainzer Landrecht als subsidiäre Rechtsquelle, führte jedoch durch V. 21/9 1807 unter Beseitigung der Reformation dasselbe als alleiniges Recht ein, an dessen Stelle durch V. 25/7 1810 vom 1. Januar 1811 an das französische Recht trat, das durch V. des Generalgouvernements 16/1 1814 unter Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes wieder abgeschafft wurde [3]. Ob darunter die Reformation mit subsidiärem Mainzer Landrecht oder das 1807 eingeführte Mainzer Landrecht zu verstehen sei war lange bestritten [4]; die Praxis hat sich jedoch für die letztere Meinung erklärt, so daß hier das Mainzer Landrecht von 1755 [5] als Landesrecht angewendet wird.

---

[1] Die Bestandtheile sind aufgeführt in Patent 21/6 1815 Nr. 2 G.S. 127 und v. d. Nahmer, Entwicklung 144. Vgl. auch Hertel in Kamptz Jahrb. XXVI. 8 und Rechts- und Gerichtsverfassung I. § 1 a; R.E. Motive 1.

[2] Abgedruckt bei v. d. Nahmer, Rh. P.R. 922. Vgl. über diese Schmitthenner G.R. 323.

[3] Hertel in Kamptz, Jahrb. XXVI 45 f. und Rechts- und Gerichtsverfassung I. § 13 f.

[4] Für die erstere Ansicht erklären sich Hertel, Rechts- und G.B. I. § 17 (Jahrb. XXVI. 48) und Schmitthenner, Güterrecht 71; für die letztere Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 319; Zusammenstellung XXXVIII; R.E. des Ostrhein. P.R. Motive 2; Ehrenbreitsteiner Entwurf 35.

[5] Vgl. über dieses unten § 18, 32. Die einschlägigen Verordnungen sind gedruckt in Scotti Sammlung V. 2019—2073. Vgl. Hertel, G.B. I. § 24—32; Kamptz, Prov.R. III. 602.

Digitized by Google

2. In den Grafschaften Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich und dem früher Nassauischen Amt Atzbach [6] die Solmser Gerichts- und Landesordnung von 1571 [7].

3. In den früher Kurtrierischen Aemtern [8] das Kurtrierer Landrecht von 1713 [9].

4. In den früher Kurcölnischen Gebietstheilen [10] die Kurcölnische Rechtsordnung von 1663 [11].

5. In der Grafschaft Sayn-Altenkirchen [12] das sg. Lamprechtische Statut 24/4 1743 [13] und in der dazu gehörigen Stadt Bendorf das Bendorfer Gewohnheitsrecht [14].

6. In der Grafschaft Sayn-Hachenburg [15] das Hachenburger Statut 30/5 1764 [16].

---

[6] Die Bestandtheile bei Scotti, Sammlung III. 1088; v. d. Nahmer, Entwicklung 662.

[7] Ueber die Solmser L.O. vgl. unten § 14, 7. Die einschlägigen Verordnungen sind gedruckt in Scotti, Sammlung III. Vgl. Kamptz, Prov.R. III. 465 f.

[8] Hertel, G.Bf. I. § 31. 32. Es sind die Justizämter Ehrenbreitstein, Vallendar, Hammerstein, die Kirchspiele Horrhausen und Peterslahr, die Herrschaft Hönningen und Gemeinde Irlich. Jacobson in Weiske R.L. VIII. 318.

[9] Abgedruckt bei Maurenbrecher Rhein. L.R. II. 49. Vgl. unten § 14, 27. Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. oben § 3, 45. Die Kurtrierischen Verordnungen s. bei Scotti, Sammlung der Kurtrierischen Gesetze (1310—1802) Düsseldorf 1832. Vgl. Hertel, G.Bf. 1. § 33—43; Schmitthenner, G.R. 331; Kamptz Provinzialrechte III. 222—271.

[10] Es sind das Justizamt Linz, die Herrlichkeit Lahr und die Herrschaft Schönstein Jacobson in Weiske R.L. VIII. 317.

[11] Abgedruckt bei Maurenbrecher L.R. I. 383. Ueber die Geschichte derselben vgl. oben § 3, 44. Die Cölnischen Verordnungen s. bei Scotti, Sammlung der Gesetze welche in dem vormaligen Kurfürstenthum Cöln... ergangen sind Düsseldorf 1830. 3 Thle. Vgl. Hertel, G.B. I. § 44—49; Kamptz Prov. R. III. 273 f.

[12] S. die Bestandtheile bei Scotti, Sammlung II. 597. Vgl. Kamptz Prov.R. II. 729—745.

[13] Abgedruckt bei Kamptz, Prov.R. II. 729. Die Verordnungen sind gedruckt bei Scotti, Sammlung II. 599—900. Vgl. Hertel, G.Bf. I. § 50—57.

[14] Abgedruckt bei Kamptz, Prov.R. II. 742. Vgl. Hertel G.Bf. I. § 54.

[15] Die Bestandtheile s. bei Scotti Sammlung II. 944.

[16] Abgedruckt bei Kamptz Prov.R. II. 743. Die Verordnungen sind gedruckt bei Scotti, Sammlung II. 947—1060. Vgl. Hertel, G.Bf. I. § 58. 59.

Digitized by Google

7. In der Grafschaft Wied-Neuwied und Wied-Runkel [17] die Nassau-Catzenellenbogensche Landesordnung von 1616 [18].

Sammlungen: Scotti, Provinzialgesetze, fünfte Sammlung Ostrheinische Landesverordnungen, Düsseldorf 1830, 5 Thle.; Zusammenstellung der in den Ostrheinischen Theilen geltenden Provinzialrechte 1837; Revidirter Entwurf des Ostrheinischen Provinzialrechts 1837. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk .. Ehrenbreitstein 1865 (s. g. Ehrenbreitsteiner Entwurf).

Die auf das Rechtsgebiet bezüglichen Gesetze sind: 28/3 1830. 62 Aufhebung der Vorschrift der gerichtlichen Errichtung der Eheverträge in Solms-Braunfels; 6/7 1845. 483 Verjährungsfristen; 4/6 1859. 325 Verschaffung der Vorfluth; 2/2 1864. 34 Contrakten- und Hypothekenordnung; 3/2 1864. 40 Einführung der Concursordnung; 8/4 1868. 333 Expropriation; 5/4 1869. 514 Zusammenlegung von Grundstücken; 30/5 1873. 284 Einführung der Grundbuchordnung; 3/2 1879. 17 Abänderung der Grundbuchordnung für Ehrenbreitstein.

---

§ 12.

C. Provinz Schleswigholstein mit Lauenburg.

In der Provinz Schleswigholstein finden sich folgende Rechtsgebiete:

I. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Uebersicht: Michelsen Holstein in Weiske, R.L. V. 342; Sachau, Uebersicht der Rechtsbildung in Holstein und Lauenburg, Schletter I. 60; Friedlieb, kurze Darstellung des in Schleswig ... geltenden Rechts in Schletter II. 346. III. 156.

Diese durch Patent 12/1 1867. G.S. 129 dem Preußischen

[17] Die Bestandtheile s. bei v. d. Nahmer, Entwicklung 660. 661 und Scotti, Sammlung I. Vorrede XII und 332.

[18] S. über diese unten § 14, 34. Vgl. Kamptz P.R. III. 353. 481. Die Verordnungen sind gedruckt in Scotti, Sammlung I. Vgl. Hertel G.Bf. I. § 60—67.

Digitized by Google

Staat einverleibt sind hinsichtlich der Rechtsquellen in folgender Weise zu unterscheiden:

I. Rechtsquellen der einzelnen Landestheile.

A. Herzogthum Holstein.

I. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts. In den Schauenburgischen Theilen des Herzogthums Holstein [1] gilt subsidiär nur das gemeine Recht, da das früher hier geltende Sachsenrecht gesetzlich beseitigt wurde [2]. Von älteren Gesetzen aus der Zeit der Schauenburgischen Herrschaft werden angeführt:

1. Kirchenordnung von 1614 [3].

2. Polizeiordnung von 1615 [4]. Ob dieselbe noch als anwendbare Rechtsquelle zu betrachten sei, ist bestritten [5]; jedenfalls ist dieselbe in ihren wesentlichsten Bestimmungen denen über eheliches Güterrecht durch die spätere Gesetzgebung beseitigt [6].

3. Die Hofgerichtsordnung von 1639 [7], welche auch nach 1640 in Geltung blieb [8].

Die Gesetzgebung für die Schauenburgischen Landestheile blieb bis 1806 von der der Herzogthümer getrennt; es existirt keine offizielle Sammlung derselben; die bis 1747 ergangenen Verordnungen für Pinneberg und die Grafschaft Ranzau sind im C. C.

---

[1] Es wurden diese seit 1640 mit Holstein wieder vereinigten Gebietstheile früher als die Grafschaft Pinneberg bezeichnet, und später als die „Schauenburgischen Distrikte" oder der „Schauenburgische Antheil von Holstein" unterschieden. Das Rechtsgebiet bestand zuletzt aus der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau, der Herrschaft Herzhorn, der Bülow'schen Wildniß und der Stadt Altona. Ueber die Bildung des Rechtsgebiets, das als solches jetzt nicht mehr ein politisches Ganzes bildet, vgl. Seestern-Pauly, Beiträge II. 174 f.; Fischer-Benzon, das eheliche Güterrecht der Schauenburgischen Distrikte 1—13.

[2] Seestern-Pauly, Beiträge II. 184. Paulssen, P.R. § 2, 15.

[3] Falk, H. V. I. § 146, 54 gedruckt in Sammlung Schaumburgischer V. I. 42—173.

[4] Vgl. unten § 14, 4 und § 34, 1.

[5] Cronhelm, histor. Bericht in C. C. H. IV. 292, 318 nimmt an, daß sie ganz außer Uebung gekommen sei; s. dagegen Falck, H.V. I. 448, 54 und Fischer-Benzon, G.R. 14.

[6] Fischer-Benzon G.R. 15.

[7] Gedruckt in C. C. H IV. 217 und Sammlung Schaumburgischer V. I. 427.

[8] Falck H. V. I. 449, 56. Erk. Kiel 13/10 49 Anz. 1849. 393.

Digitized by Google

Hols. II. aufgenommen. Zu erwähnen sind die k. Verordnungen, durch welche das eheliche Güterrecht in den einzelnen Theilen des Rechtsgebietes geregelt wird [9]. Seit 1806 war die Gesetzgebung mit den Herzogthümern gemeinschaftlich [10].

II. Rechtsgebiet des Sachsenrechts. In den übrigen Theilen des Herzogthums Holstein gilt das Sachsenrecht als subsidiäre Rechtsquelle vor dem gemeinen Recht [11]. Früher war man geneigt, dieß auf das gemeine Sachsenrecht in dem später damit verbundenen Sinn auszudehnen [12]; jetzt ist es unbestritten, daß die subsidiäre Geltung sich auf den Sachsenspiegel beschränke [13]. Als Partikularrechte dieses Rechtsgebiets sind anzuführen:

1. Das Lübische Recht in sämmtlichen Holsteinischen Städten [14] und einigen Landdistrikten [15]. Der Zweifel, der auch in Holstein über das Verhältniß des recipirten Lübischen Rechts zu der Reformation von 1586 obwaltete [16], wurde für die Städte

[9] Es sind die V. für Altona 14/4 1691; 22/12 1752; 7/7 1762; 13/10 1766; 19/1 1780; für die Amtsvogtei Ütersen 7/5 1745; für die Herrschaft Pinneberg 8/5 1747; 8/12 1755; 21/1 1756; für die Grafschaft Ranzau 24/12 1753 gedruckt bei Seestern-Pauly, Beiträge II. 229 f. und Fischer-Benzon G.R. 15 f.

[10] Patent 9/9 1806 G.S. I. 79.

[11] S. H. L.G.O. II. 3. 3. Hiernach sollten die noch geltenden Theile des Sachsenrechts codificirt werden, was aber nicht geschehen ist. Für die Städte ist die subsidiäre Geltung durch L.G.O. IV. 6. 15 und für Dithmarschen durch L.R. Art. 36 § 4 anerkannt. Ueber das Geltungsgebiet des Sachsenrechts in Holstein vgl. Erk. Glückstadt 16/4 52 Anz. 52. 246; Kiel 16/12 54 Anz. 55. 76.

[12] Falck, H.B. I. 408, 37.

[13] Falck, H.B. I. 409. Sammlung von Abhandlungen III. 207.

[14] Ausgenommen ist Altona als zu den Schauenburgischen Distrikten gehörig. Ueber die Reception des Lübischen Rechts in den Holsteinischen Städten s. Cronhelm, histor. Ber. C. C. H. IV. 99; Falck H. B. I. 388; Michelsen, Oberhof 49 f. Ueber die Geschichte des lübischen Rechts vgl. unten § 57.

[15] Es ist für einige Distrikte bei Plön und Seegeberg durch Uebung recipirt Falck, H.B. I. 392, 84. In dem Flecken Neumünster gelten nur die Bestimmungen des Statuts über Servituten Westphalen Monum. IV. 3268, 45; Ipsen in S.H. Anz. 1857, 99. Dagegen gilt es nicht in den sogenannten Lübischen Gütern Seestern-Pauly, Beiträge I. 122; Falk, H.B. I. 392, 83. Für zwei derselben nimmt Michelsen Oberhof 55 auf Grund späterer königlicher Concessionen die fortdauernde Geltung an.

[16] Ueber das ältere und neuere Lübische Recht und dessen Gültigkeit in

Digitized by Google

des königlichen Antheils durch Uebung für die letztere entschieden [17], während in den großfürstlichen Städten die Praxis lange schwankend war [18], jetzt aber ebenso die letztere Meinung angenommen hat [19]. Subsidiär gilt hier vor dem gemeinen Recht das Sachsenrecht [20].

2. Das Land- und Marschrecht. In der Krempet- und Wilstermarsch und den adeligen Marschgütern [21] gilt ein mit dem Namen Land- und Marschrecht bezeichnetes Gewohnheitsrecht, das sich auf Familienrecht und Erbrecht beschränkt [22].

3. Die Neumünster'schen Kirchspiels- und Bordes-

---

den Holsteinischen Städten vgl. Sammlung V. 119—133; Cronhelm, histor. Ber. C. C. H. IV. 114—117; Dreyer, de formula receptionis juris Lubecensis ... in civitatibus Holsatiae 1751.

[17] Diese Uebung war bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts eine allgemeine für alle auch die großfürstlichen Städte. Erst durch Westphalen, der in der Vorrede zu den Monumenta inedita Vol. III. (1743) die Geltung bestritt, wurde die entgegengesetzte Meinung verbreitet, die aber für die königlichen Städte nicht durchdrang. Hier ist auch in verschiedenen Gesetzgebungsakten die Geltung der Reformation vorausgesetzt, Falck, H.B. I. 398, 3.

[18] Durch die großf. V. 26/4 1765 war die Meinung von Westphalen recipirt und bestimmt, daß in den großfürstlichen Städten das Lübische Recht nur in der Form, in der jede Stadt damit bewidmet sei, zur Anwendung kommen solle, durch V. 12/8 1765 jedoch gestattet nach der Reformation zu erkennen soweit dieselbe von dem alten Recht nicht abweiche, und dieß durch Reskript 7/4 1766 dahin interpretirt, daß die Reformation maßgebend sein solle, soweit nicht in dem einzelnen Fall eine Abweichung des der einzelnen Stadt verliehenen Statuts sich nachweisen lasse, s. die Verfügungen in St. V. M. IV. 90—94. Da nun in den meisten Städten und namentlich in Kiel, auf dessen Rechtsverhältnisse die angeführten Verordnungen sich beziehen, die ursprünglichen Statuten nicht mehr vorliegen, so war damit faktisch die Entscheidung für die Reformation getroffen.

[19] Saraw in N. St.B. M. VI. 166,6; S.H.Anz. 1846, Note 61.

[20] Vgl. oben Note 11.

[21] Ueber das Geltungsgebiet im einzelnen vgl. Fischer-Benzon 13—16. Ueber die Geltung in der Herrschaft Breitenburg, Erk. Kiel 8/6 77 Anz. 77. 289.

[22] Ueber das Land- und Marschrecht vgl. Sammlung VI. 413; Falck, H.B. I. 455; Fischer-Benzon, das Land- und Marschrecht 1874. Früher leitete man dasselbe aus dem Sächsischen oder Friesischen Recht ab, was aber mit den Bestimmungen nicht vereinbar ist, Fischer-Benzon 7—13. Der Zusammenhang mit dem flämischen also Fränkischen Recht unterliegt jetzt keinem Zweifel, und ist wie in anderen Gegenden auf die flämische Colonisation zurückzuführen Schröder E.G.R. VI. 145.

Digitized by Google

holmischen Amtsgebräuche aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, die fast wörtlich übereinstimmen, größtentheils dem Dithmarscher Landrecht entnommen [23] und in den Aemtern Neumünster und Bordesholm als geltendes Recht recipirt sind [24].

4. Das Dithmarscher Landrecht von 1567 [25]. Das ältere Dithmarscher Landrecht von 1447 [26] wurde bei der Eroberung 1559 außer Wirksamkeit gesetzt, und durch ein von Heinrich Ranzau und Adam Thraziger verfaßtes in plattdeutscher Sprache geschriebenes Landrecht ersetzt, das noch in Geltung ist [27].

5. Das Privilegium der Haubenbandsgerechtigkeit [28] ursprüng-

[23] Ausgabe von Seestern-Pauly, Schleswig 1824. Gegen die Meinung von Seestern-Pauly, Einleitung 8 und 25, daß dieselben Anfangs des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet und die Bestimmungen derselben in das Dithmarscher L.R. von 1567 übergegangen seien, hat Falck, H.B. I. 450—455 überzeugend nachgewiesen, daß die Aufzeichnung erst Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte, und größtentheils dem Dithmarscher L.R. von 1567 entnommen ist. Sie waren ursprüglich plattdeutsch geschrieben; der jetzt noch vorhandene Text ist eine hochdeutsche Uebersetzung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts Seestern-Pauly, Einleitung §. 17.

[24] Die Geltung in Neumünster und Bordesholm ist in verschiedenen Verordnungen anerkannt Falck, H.B. I. 455, 72. Dagegen läßt sich die von Seestern-Pauly, Einleitung §. 13 behauptete Geltung im Amt Kiel nicht nachweisen, Falck, H.B. I. 455, 72. Auch für das Amt Bordesholm stellt die Geltung in Abrede Bericht des A.G. Kiel S.H. Anz. 1876, 347.

[25] Gedruckt Glückstadt 1667 und 1711 und C. C. Hols. IV. 155. Ein Commentar ist Giesebert periculum statutorum, Lübeck 1650.

[26] Das ältere Statut ist wahrscheinlich 1447 verfaßt und besteht aus 263 Artikeln, gedruckt bei Westphalen Monum. III. 1741 und Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen 1842 1—85. Ein zweites Landrecht zwischen 1467—1480 mit Zusätzen bis 1539 ist gedruckt ebenda 97—176. Es beruht ursprünglich auf Friesischem Recht; die abweichende Gestaltung, die es erhielt, wird auf den Einfluß des Jütisch Low zurückgeführt, Schröder, E. G.R. IV. 407—413.

[27] Vgl. Cronhelm, Histor. Ber. C. C. H. IV. 263 f.; Dreyer, Beitrag zur Literatur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit 1794. 210 f.; Falck, H.B. I. 426—430; Stobbe, R.Qu. II. 348.

[28] Das Privilegium beruht auf einer V. von 1568 s. Gem. Ver. 214—220 und ist erweitert in die S.H.L. G.O. IV. 5 übergegangen. Vgl. Rantzow von der Huwenbandsgerechtigkeit Kiel 1714 abgedruckt in Falck, landrechtl. Erörterungen 157; Hartmann, de similitudinibus equitum Holsatorum cum equitibus Bremensibus 1735; (Amthor) Historischer Bericht von dem Zustand der S. H. Ritterschaft 1771; (Trendelenburg) über einige Vorrechte der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft 1777.

Digitized by Google

lich nur für das Corpus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft erlassen wurde durch Reskript 14/6 1738 auch auf den nicht recipirten angesessenen Adel ausgedehnt [29]. Dieses Privilegium gilt nicht für die in dem Schauenburgischen angesessenen adeligen Familien [30].

B. Herzogthum Schleswig.

Ueber die Bildung des Rechtsgebiets vgl. Falck, H.B. II. 9. 30. Sammlung der Statuten der einzelnen Landestheile: Corpus Statutorum Schlesvicensium Schleswig 1794, 3 Thle. Esmarch, Sammlung der Statuten ... welche das bürgerliche Recht des Herzogthums Schleswig betreffen, Schleswig 1846.

I. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts.

1. Das Eiderstädter Landrecht von 1591 [31]. Die Landschaft Eiderstädt gehörte ursprünglich dem Rechtsgebiet des Friesischen Rechts an, und es wurden 1426 Statuten unter dem Namen Krone der rechten Wahrheit aufgezeichnet, welche die Grundlage für zahlreiche spätere Zusätze bildeten [32]. Indessen wurde 1572 für diesen Landestheil ein neues Landrecht erlassen, welches wörtlich mit dem Dithmarscher L.R. von 1567 übereinstimmt. Dieses wurde 1591 revidirt und durch eine „Reformation und Polizeiordnung" [33] erweitert [34]. Subsidiär gilt das gemeine Recht [35]. Das Eiderstädter Landrecht gilt auch in den Städten Tönning und Garding [36].

---

[29] Reskr. 14/6 1738 in Sammlung Gem.Ver. 469 Note. Die Ausdehnung ist in Holstein durch die Praxis anerkannt Falck H.B. IV. 420, 77; Paulsen § 137, 3; Bericht A.G. Kiel Anz. 1876, 348.

[30] Erk. Kiel 30/12 70 Anz. 1871. 33.

[31] Gedruckt C. St. Slesvic. I. 1 und in Auszug Esmarch, Sammlung 156. Das Rechtsgebiet spezialisirt Esmarch, Erbrecht § 45.

[32] Falck, H.B. I. 421. Die älteren Statuten sind theilweise gedruckt in Richthofen, Friesische Rechtsquellen 561 f.

[33] Gedruckt C. S. Sl. I. 136 f. und in Auszug Esmarch 220 f.

[34] Falck H.B. I. 430. Die Revision hat an den Bestimmungen des L.R. von 1572 nichts geändert, so daß auch das revidirte L.R. fast wörtlich mit dem Dithmarscher L.R. übereinstimmt.

[35] Eiderstädter L.R. III. 62.

[36] Falck H.B. I. 431, 11; Paulsen § 2, 18. In beiden wurde dasselbe 1590 gesetzlich eingeführt Esmarch, Sammlung 224. 227.

Digitized by Google

2. Das Stadtrecht der Stadt Husum von 1608 [37]. Dieses ist mit Zugrundlegung einer Gerichts- und Polizeiordnung von 1582 größtentheils dem Eiderstädtischen Landrecht entnommen [38]. Subsidiär gilt das gemeine Recht [39].

3. Das Stadtrecht der Stadt Friedrichsstadt von 1633 [40] wurde im Auftrag des Raths von dem Rektor Markus Gualther zusammengestellt. Seine Quellen sind das Hamburger Lübecker und Eiderstädter Recht, holländische Gesetze und das gemeine Recht. Es ist ursprünglich in holländischer Sprache geschrieben, indeß ist die hochdeutsche Uebersetzung in Gebrauch [41]. Auch hier gilt subsidiär das gemeine Recht [42].

4. Das Privilegium der Haubenbandsgerechtigkeit, welches für die in dem Herzogthum Schleswig domicilirenden Familien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft in Geltung ist [43]. Die in Holstein erfolgte Ausdehnung auf den nicht recipirten ansäßigen Adel ist in Schleswig nicht anerkannt.

II. Rechtsgebiet des Jütisch Low [44]. Das Jütisch Low ist von Waldemar II. auf dem Reichstag zu Wordingburg 2/3 1240 gegeben [45]. Der unbekannte Verfasser hat neben einheimischen Gewohnheiten hauptsächlich Schonische Gesetze benützt [46].

---

[37] Gedruckt C. S. Sl. II. 555 und in Auszug Esmarch, Sammlung 230.

[38] Falck H.B. I. 432. Im Einführungspatent 22/3 1608 ist gesagt, es sei den sächsischen und kaiserlichen Rechten entnommen.

[39] Husum St.R. IV. 74 wörtlich gleichlautend mit Eiderstedt L.R. III. 62 oben Note 35.

[40] Abgedruckt in C. S. Sl. III. 1 und in Auszug Esmarch, Sammlung 266.

[41] Falck H.B. I. 433.

[42] Friedrichsstadt St.R. III. 86 wörtlich gleichlautend mit Eiderstädt. L.R. III. 62 oben Note 35.

[43] Oben Note 38. Die fortdauernde Geltung ist nicht bezweifelt Esmarch E.R. § 9.

[44] Ausgaben: Falck, das Jütisch Low aus dem Dänischen übersetzt von Blasius Eckenberger mit einer hochdeutschen Uebersetzung Altona 1819 und in Auszug Esmarch, Sammlung I. Neue Ausgabe mit dänischem und plattdeutschem Text von Thorsen Kopenhagen 1853. Ueber die Geschichte des Jütisch Low vgl. Ancher Danske Lowhistorie Kopenhagen 1807; Falck, Einleitung zu seiner Ausgabe des J. L. XI—XLVI; Falck, H.B. I. 409—418.

[45] Falck, Einleitung § 2, 5.

[46] Falck, Einleitung § 2, 9 und Handbuch I. 411, 45. Herbeiziehung von Quellen des sächsischen und römischen Rechts ist dagegen nicht nachweisbar.

Digitized by Google

Es ist ursprünglich wahrscheinlich in altdänischer Sprache geschrieben und ein noch vorhandener lateinischer Text nur Uebersetzung [47]. Aus dem Ende des 16. Jahrhunderts findet sich eine Uebersetzung in die neuere dänische Sprache, und 1590 wurde officiell eine sg. Revision nämlich eine Uebersetzung in die neuere dänische Sprache vorgenommen [48]. Um dieselbe Zeit übersetzte der Stadtschreiber Blasius Eckenberger den revidirten dänischen Text in's Plattdeutsche, welche Uebersetzung in Schleswig officieller Text geworden ist [49]. Von Erläuterungen sind außer den Artikeln Tord Degns [50] namentlich der Commentar von Joachim Blüting zu erwähnen, der aus einer forlaufenden Glosse besteht [51]. Das Jütisch Low wurde bei seiner Erlassung in denjenigen Landestheilen eingeführt, welche noch kein geschriebenes Recht hatten, also in Jütland und Schleswig, während es für Schonen und Seeland nur als subsidiäre Rechtsquelle galt [52]. Durch die Publikation des Gesetzbuchs Christian V. 1685 verlor es jedoch seine Geltung in Dänemark, und es beschränkt sich jetzt sein Geltungsgebiet auf Schleswig, wo es als Landrecht und als subsidiäres Recht für die dem Rechtsgebiet desselben angehörenden Statuten mit Ausnahme der unter I. III. und IV. aufgeführten Landestheile gilt [53].

Bestritten ist welche Anwendung das gemeine Recht in dem Rechtsgebiet des Jütisch Low finde. Nach der einen Meinung soll dasselbe in dem ganzen Umfang des Herzogthums Schleswig, also auch in dem Rechtsgebiet des Jütisch Low als subsidiäres Recht recipirt sein [54]; allein die Reception im ganzen läßt sich

[47] Falck, Einleitung § 4, 21.

[48] Falck, Einleitung § 4, 19.

[49] Falck, Einleitung § 8 wo auch die verschiedenen Ausgaben angeführt sind.

[50] Abgedruckt in Falck's Ausgabe 217 und Thorsen St.R. 251. Es ist eine Privatarbeit aus dem 14. Jahrhundert Falck Einleitung § 12.

[51] Ausgabe: Flensburg 1717; Blüting lebte bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Ueber die Glosse und seine anderen auf das Jütisch Low bezüglichen Schriften vgl. Falck, Einleitung § 10.

[52] Falck, Handbuch I. 410, 41.

[53] Falck, Handbuch I. 414, 56.

[54] Sarauw, geschichtliche Forschungen über die Gültigkeit des römisch-justinianischen Rechts im Herzogthum Schleswig N. St. B. M. VIII. 394. IX. 404. X. 639. Sarauw, geschichtliche Forschungen über die Giltigkeit des römisch-justinianischen Rechts im H. Schleswig. Leipzig 1842.

Digitized by Google

für das Civilrecht nicht nachweisen [55], vielmehr nimmt eine constante Praxis an, daß es nur in denjenigen einzelnen Punkten Anwendung finde, für welche die Reception sich speciell erweisen läßt [56].

Die dem Rechtsgebiet des Jütisch Low angehörenden Statutarrechte sind:

1. Die Constitution des Landes Stapelholm 27/1 1623 polizeiliche und privatrechtliche Vorschriften enthaltend [57].

2. Das Recht der Insel Fehmarn. Die Insel Fehmarn erhielt schon vor 1326 ein Statut in lateinischer Sprache, das fast nur Strafbestimmungen enthält [58], und 1326 ein Landrecht in deutscher Sprache [59], welches 1558 bestätigt wurde [60]. Für das Civilrecht von Bedeutung sind die späteren landesherrlichen Verordnungen, namentlich die V. 12/2 1563 über Erbfälle [61]. Die subsidiäre Geltung des Jütisch Low ist anerkannt [62].

3. Das Lübische Recht in den Städten Tondern und Burg auf Fehmarn [63]. Subsidiär wird Jütisch Low angewendet [64].

---

[55] In einer F. Canzleiordnung 4/8 1708 § 1 und einer Resolution des Schleswigischen Obergerichts 22/4 1746 wurde das Allegiren fremder Rechte bei Strafe untersagt. In einer k. Verordnung für Schleswig 15/11 1684 § 8 ist ausschließlich auf das Jütisch Low als subsidiäres Recht der Statuten verwiesen.

[56] Falck, Handbuch I. 132, 77; Friedlieb in Schletter Jahrb. II. 352. In einem Erkenntniß des Schleswig'schen O. G. 25/7 1843 Anz. 1849. 248 ist ausgesprochen „daß die Bestimmungen des römischen Rechts welche nicht durch die einheimische Gesetzgebung oder Praxis recipirt sind, da das römische Recht als solches im Herzogthum Schleswig keine Geltung hat, daselbst nur insoferne benützt werden können, als sie consequente Folgerungen aus der Natur seines in Schleswig anerkannten Rechtsinstituts enthalten, und in einem Erk. des R.O.H.G. 10 9 1871 Fenner und Mecke III, 45 Anz. 71. 400 „daß im Herzogthum Schleswig das gemeine Recht zwar nicht unbeschränkt aber doch soweit es die Natur der Sache und der Billigkeit entspreche Gesetzeskraft habe."

[57] Gedruckt in C. S. Sl. I. 616 und in Auszug Esmarch, Sammlung 40.

[58] Abgedruckt in St.B. M. IV. 710; Falck, H.B. I. 419.

[59] Abgedruckt in Dreyer Abh. II. 1019; Falck, H.B. I. 419.

[60] Abgedruckt in C. S. Sl. I. 681; Falck, H.B. I. 420, 73.

[61] Sie sind gedruckt C. S. Sl. I. 690—803 und in Auszug Esmarch, Sammlung 49 f.

[62] V. 9/10 1795 Esmarch, Sammlung 52. Die Insel Fehmarn gehört jetzt zu Holstein Kreis Oldenburg.

[63] Für Tondern ist die Uebertragung schon 1243 bezeugt Michelsen Ober-

Digitized by Google

4. Das Recht der Schleswig'schen Städte.

a. Schleswig[65]. Das älteste Stadtrecht ist zwischen 1188 und 1202 zu setzen. Es ist in lateinischer Sprache geschrieben und besteht aus Privilegien, Beliebungen und Urtheilen[66]. Das sg. neue Stadtrecht ist eine plattdeutsche Uebersetzung dieses älteren aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit Zusätzen[67].

b. Flensburg. Hier wurde das älteste Schleswiger Recht in der Mitte des 13. Jahrhunderts recipirt; eine wenig veränderte Umarbeitung wurde 1284 von Herzog Waldemar IV. als Flensburger Stadtrecht bestätigt[68].

c. Apenrade erhielt gleichzeitig mit Flensburg ein mit dem Stadtrecht desselben übereinstimmendes Statut, das ursprünglich lateinisch geschrieben, später ins Plattdeutsche übersetzt wurde[69]. Eine Ergänzung ist die Apenrader Skraa, ein städtisches Weisthum, das 1535 von Herzog Waldemar V. bestätigt wurde[70].

d. Hadersleben erhielt 1292 von Herzog Waldemar IV. die Bestätigung eines aus einheimischen Rechtsgewohnheiten und Auszügen aus dem Ripener Stadtrecht zusammengesetzten Statuts,

---

hof 53. Für Burg wird 1406 das Lübische Recht als schon früher übertragen bezeichnet Michelsen Oberhof 50. Eine Reception der Reformation von 1586 wird sich hier kaum nachweisen lassen.

[64] Falck, H.B. I. 414, Paulsen, P.R. § 2, 20.

[65] Falck, H.B. I. 375. Forchhammer, Geschichte des Schleswiger Stadtrechts St.B. M. III. 527 f. Neueste Ausgabe: Thorsen, alte Schleswigische Stadtrechte Kopenhagen 1855.

[66] Gedruckt bei Ancher Lov historie Anh. S. 1 und Thorsen 5. Vgl. Forchhammer St.B. M. III. 547; Paulsen, N. St.B. M. V. 56; Sarauw N. St.B. M. VII. 46.

[67] Forchhammer St.B. M. III. 552. Es ist mit einer fehlerhaften hochdeutschen Uebersetzung gedruckt in C. S. Sl. II. 1. dann in Thorsen Schlesw. St.R. 25 f. und im Auszug Esmarch, Sammlung 63.

[68] Falck, H.B. I. 377; Paulsen, P.R. § 2, 27 und St.B. M. V. 89; Schröder E.G.R. IV. S. VI. 3. Es ist gedruckt in Westphalen Monum. IV. 1817, C. S. Sl. II. 175, Thorsen St.R. 56 und in Auszug bei Esmarch, Sammlung 78.

[69] Abgedruckt C. St. Sl. II. 356 und Thorsen St.R. 181. Vgl. Falck H.B. I. 379; Paulsen St.B. M. V. 92; Schröder E.G.R. IV. S. VI. 3.

[70] Abgedruckt C. St. Sl. II. 415 und Thorsen St.R. 181; Falck, H.B. I. 380; Paulsen St.B. M. V. 93. In Art. 17 ist die subsidiäre Geltung des Jütisch Low ausdrücklich anerkannt.

Digitized by Google

das nur in einer dänischen und deutschen Uebersetzung von 1639 vorhanden ist [71]. Subsidiär gilt das Jütisch Low [72].

e. Eckernförde, das früher das Schleswigische Stadtrecht hatte, führte durch Uebung ein zwischen 1632 und 1635 verfaßtes selbstständisches Statut ein, welches das Jütisch Low als Hülfsrecht hat [73].

III. Rechtsgebiet des Friesischen Rechts. Die im nördlichen Theil von Schleswig wohnenden Friesen vereinigten sich 1426 über ein Statut, die Siebenharderbeliebung, welche das Jütisch Low als subsidiäres Recht hatte [74]. Im Jahre 1572 wurde ein neues Landrecht unter Abschaffung des ersteren verfaßt, welches noch jetzt als Nordstrander Landrecht in den Resten des Nordstrandes geltendes Recht ist [75], und abweichend von dem ersteren gar kein subsidiäres Recht hat [76].

IV. Rechtsgebiet des Dänischen Rechts. In den durch den Wiener Frieden 30/10 1864 an Schleswig abgetretenen Theilen gilt das dänische Recht [77].

II. Gesetzgebung der Herzogthümer bis zum 20. September 1866.

Die politische Vereinigung der Herzogthümer einerseits und die Theilung in verschiedene Rechtsgebiete andererseits bewirkte, daß die Gesetzgebung in den einzelnen Perioden von den Landestheilungen influirt wurde und zwar in der Art, daß sie bis 1806 für die incorporirten und nicht incorporirten Landestheile verschieden für die ersteren aber bis 1773 eine dreitheilige war. Erst seit 9/9 1806 war die Gesetzgebung für das ganze Gebiet

[71] Falck, H.B. I. 381; Paulsen, St.B. M. V. 93. Es ist gedruckt in C. St. Sl. II. 448, Thorsen St.R. 233 und in Auszug Esmarch, Sammlung 93.

[72] Paulsen, P.R. § 2, 27.

[73] Gedruckt C. St. Sl. I. 134 und in Auszug Esmarch, Sammlung 71. Vgl. Falck, H.B. I. 382.

[74] Abgedruckt bei Dreyer, verm. Abh. III. 475 und Richthofen, Friesische Rechtsquellen 578. Vgl. Schröder, E.G.R. IV. 413 f.

[75] Abgedruckt C. St. Sl. I. 431 und in Auszug Esmarch, Statuten 133. Vgl. Falck, H.B. I. 423. Ueber die Grenzen des Rechtsgebiets vgl. Esmarch, E.R. § 42.

[76] Nordstrand L.R. III. 61. In Erk. A. G. Kiel 1875 Anz. 1876. 5 ist anerkannt, daß dem Jütisch Low subsidiäre Anwendbarkeit nicht zukomme.

[77] Bericht des A. G. Kiel Anz. 1876. 331. Neubauer das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht. Berlin 1879, 19 Nr. 8.

Digitized by Google

beider Herzogthümer eine gemeinschaftliche. Es ist daher zu unterscheiden:

A. Die Gesetzgebung bis 9/6 1806.

In Folge der Landestheilungen im Jahre 1544 [78] war die Gesetzgebung in folgender Weise getheilt:

1. Die gemeinschaftlichen Verordnungen, welche für den gemeinschaftlichen Antheil und die zum Corpus der Herzogthümer gehörigen Antheile der beiden Linien Geltung haben sollten [79]. Mit der Vereinigung der beiden Linien im Jahre 1773 hörte die Unterscheidung auf. Sammlung: Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinsamen Verordnungen, Glückstadt 1773 (enthält Verordnungen von 1470—1772).

2. Die großfürstlichen Verordnungen. In dem großfürstlichen Antheil des Corpus der Herzogthümer (Holstein-Gottorf) [80] und den damit verbundenen Landestheilen [81] wurde die Gesetzgebung gesondert geübt. Für die großfürstlichen Verordnungen gibt es weder eine officielle noch eine Privatsamlung [82]. Einzelne sind in der systematischen Sammlung eingereiht. Durch Reskript 24/10 1774 ist für den großfürstlichen Antheil den königlichen Verordnungen eine beschränkte subsidiäre Geltung eingeräumt [83]

[78] Vgl. über diese Falck, H.V. I. 285.

[79] Ueber den Umfang des gemeinschaftlichen Antheils vgl. Falck, Handbuch II. 92. Nicht zum Corpus der Herzogthümer gehörten: Eiderstädt, Nordstrand, Dithmarschen und Schauenburg. Sie wurden als besondere Pertinenzen jedes Antheils verwaltet, und sie waren daher von der gemeinschaftlichen Gesetzgebung eximirt. Falck, Handbuch I. 119. Auch in den Gebieten der abgetheilten Herrn fanden die gemeinschaftlichen Verordnungen keine Anwendung. Falck, Handbuch I. 119, 29. Im übrigen waren sie als allgemein verbindliche Anordnungen anzusehen Falck, Handbuch I. 119, 28. In dem gemeinschaftlichen Antheil kommen nach Reskript 24/10 1774 S.G.S. I. 78 die Verordnungen des k. Antheils, insoferne sie nach ihrem Inhalt nicht eine vorgängige Publikation voraussetzen, subsidiär zur Anwendung.

[80] Ueber den Gottorfischen Antheil an dem Corpus der Herzogthümer vgl. Falck, Handbuch I. 285 und 290.

[81] Zu dem Gottorfischen Antheil gehörten: Eiderstedt, Nordstrand und Norder-Dithmarschen. Der großfürstliche Antheil am Schauenburgischen, das Amt Barenstedt (Grafschaft Ranzau), war schon 1647 an den Grafen Ranzau veräußert und 1650 zu einer Reichsgrafschaft erhoben, und wurde 1726 mit dem königlichen Antheil vereinigt Falck, H.V. I. 335.

[82] Falck, Handbuch I. 134, 87.

[83] S. G.S. I. 78. Sie tritt für die Fälle ein, welche durch die groß-

Digitized by Google

In dem großfürstlichen Antheil von Schleswig trat mit der Occupation 13/3 1713 [84] und in dem Antheil von Holstein mit der Vereinigung 16/11 1773 [85] die Geltung der königlichen Gesetzgebung ein.

3. Gesetzgebung in dem königlichen Antheil (Holstein-Sonderburg). In dem königlichen Antheil [86] ist zu unterscheiden:

a. Die Gesetzgebung der abgetheilten Herrn. Durch die Landestheilung von 1564 [87] entstand das Gebiet der abgetheilten Herren, welche Regierungsrechte demnach auch das Gesetzgebungsrecht aber keinen Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung hatten [88]. Eine Sammlung existirt nur für die Plönischen Verordnungen: Brunner, Sammlung der sämmtlichen Holstein-Plönischen Verordnungen, Plön 1757; für die übrigen Gebiete gibt es weder eine offizielle noch eine Privatsammlung [89].

b. Die Gesetzgebung in dem k. Antheil. Hier wurde zuerst eine offizielle Sammlung unter dem Titel: Corpus Constitutionum Holsaticarum, Altona 1749. 5 voll. angelegt. Sie enthält die geltenden Verordnungen „für das Herzogthum k. Antheils sammt incorporirten Landen, wie auch die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona

---

fürstliche Gesetzgebung nicht entschieden sind, insoweit die Anwendung der betreffenden k. Verordnung nicht die Publikation derselben voraussetzt.

[84] Falck, Handbuch I. 329, 32.

[85] Falck, Handbuch I. 342, 72.

[86] Ueber den königlichen Antheil an dem Corpus der Herzogthümer vgl. Falck, Handbuch I. 286. 290. Es gehörten dazu Süderdithmarschen und die Schauenburgischen Landestheile, die letzteren seit 1726 durch Erwerbung der Grafschaft Ranzau ganz. Falck H.B I. 335, 47.

[87] In der Landestheilung von 1564 erhielt Johann Plön, Sonderburg und Norburg Falck, H.B. I. 288. In dieser Linie erfolgte 1622 eine Theilung in fünf Linien: Sonderburg, Norburg, Arroe, Glücksburg und Plön Falck, H.B. I. 300. Nachdem Arroe 1633 ausgestorben war, wurden Sonderburg 1667 und Norburg 1669 in Folge Concursverfahrens dem k. Antheil einverleibt Falck, H.B. I. 322, 13, während Plön 1761 und Glücksburg 1779 bei dem Aussterben dieser Linien in Folge Erbvertrags mit dem k. Antheil vereinigt wurden Falck, H.B. I. 339. 343.

[88] Falck, H.B. I. 289, 39. Nach der Bestimmung des Landtagsabschieds von 1564 sollten sie der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfen sein, es kam dieß jedoch nie zur Ausführung. Falck, H.B. I. 119, 29.

[89] Einzelne Verordnungen für Sonderburg und Fehmarn finden sich im C. St. Sl. abgedruckt.

Digitized by Google

und Grafschaft Ranzau" bis 1747, und es sollten nach dem Patent 31/12 1747 die darin nicht aufgenommenen Verordnungen nur kraft einer speciellen k. Resolution Geltung behalten [90]. Für den k. Antheil von Schleswig besteht eine solche Publikation nicht [91].

4. Gesetzgebung für beide Antheile. Von 1789 an wurden die k. Verordnungen für die nunmehr in der Gesetzgebung geeinten Herzogthümer in der Chronologischen Sammlung jährlich zusammengestellt [92]. Nach einem Reskript 4/1 1809 wurde die Ergänzung derselben für frühere Zeiten durch Supplementbände angeordnet, welche die älteren für alle Theile der Herzogthümer noch geltenden Verordnungen enthalten sollten [93]; sie wurde jedoch nur bis zum Jahr 1748 zurückgeführt.

B. Die Gesetzgebung von 1806—1848.

Mit der Auflösung des deutschen Reichs wurde das ganze Herzogthum Holstein in der Gesetzgebung mit dem Herzogthum Schleswig zu einer Einheit verbunden [94]. Die gesetzlichen Erlasse wurden wie bisher in der Chronologischen Sammlung zusammengestellt, ohne daß sich der Charakter derselben verändert hätte; sie war also nicht eine officielle Gesetzsammlung in unserem Sinn [95]. Uebersicht: Repertorium der für die H. Schl. Holst. erlassenen Verordnungen, Kiel 1824. Repertorium der für die Herzogthümer ... bis 1840 erlassenen Verordnungen, Kiel 1840, 2 Bde. Nachtrag hiezu für die Jahre 1846—47. Flensburg 1853.

---

[90] Falck, H.B. I. 135, 90.

[91] Das Corpus Statutorum Slesvicensium Schleswig 1795 enthält nur die auf die darin aufgenommenen Land- und Stadtrechte bezüglichen Verfügungen.

[92] Es ist keine officielle Sammlung Falck in St.B. M. II. 728.

[93] Reskr. 4/1 1806 S. G.S. I. 81. Die Herausgabe wurde dem Oberprocureur unter Aufsicht der Schleswig-Holsteinschen Kanzlei gestattet. Die Ergänzung ist also gleichfalls nicht officiell. Nur eine Zusammenstellung daraus ist die Systematische Gesetzsammlung Kiel 1827—1841. 9 voll. in welcher die sämmtlichen noch in Uebung stehenden Verordnungen für sämmtliche Landestheile also auch die bis 1806 ergangenen systematisch zusammengestellt sind.

[94] Patent 9/9 1806 S. G.S. I. 79.

[95] Reskript 4/1 1809 S. G.S. I. 81. Vgl. oben Note 93. Die Publikation der Gesetze erfolgte nach V. 11/8 1824 durch Verlesung nach dem Gottesdienst und öffentliches Auslegen Paulsen § 5, 9. Eine amtliche Mittheilung die aber nicht die rechtliche Bedeutung der Publikation hatte erfolgte in den Schleswig Holsteinischen Anzeigen. Paulsen, P.R. § 5, 8.

Digitized by Google

C. Die Gesetzgebung von 1848—1864.

In Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 wurden die Herzogthümer von Dänemark getrennt und übten die selbstständige Gesetzgebungsgewalt[96], deren Akte indessen für das jetzt geltende Recht nicht von Einfluß sind, da sie nach Auflösung der provisorischen Regierung außer Wirksamkeit traten, soweit sie nicht ausdrücklich anerkannt wurden[97]. Die Dänische Regierung trennte die Herzogthümer wie in der Verfassung so auch in der Gesetzgebung. Für Holstein wurde nach V. 30/8 1852 vom 13/9 1852 an ein Gesetz- und Ministerialblatt herausgegeben, welches durch Bekanntmachung 13/3 1854 (G. und M. Bl. 1854. 127) auch für Lauenburg zum Gesetzblatt erhoben wurde, und seit 1855 unter dem Titel Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erschien. Mit der Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die Bundescommission 23/12 1863 war die Dänische Gesetzgebung beendigt. Sammlung: Burchardi, Zusammenstellung der im Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in den Jahren 1851 bis 1863 enthaltenen jetzt noch geltenden Gesetze, Kiel 1864. Für Schleswig wurde die chronologische Sammlung fortgesetzt. Zusammenstellung: Burchardi, Sammlung der Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1850—1865, welche das bürgerliche Recht des Herzogthums Schleswig betreffen, Kiel 1868.

D. Die Gesetzgebung von 1864—1866.

Mit der Occupation der Herzogthümer durch den deutschen Bund wurde durch V. 29/12 1863 ein Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und durch V. 17/12 1864 ein Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig begründet und durch Verfügung 1/2 1865 beide als Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg vereinigt. Nach der Ausscheidung in Folge des Gasteiner Vertrags wurde vom 5/9 1865 an ein besonderes Verordnungsblatt für jedes Herzogthum herausgegeben, vom 1. Oktober 1866 an aber beide wieder vereinigt.

Die in diesen verschiedenen Zeitabschnitten für die Herzog-

[96] Verordnungen und Verfügungen der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein 1849; Gesetzblatt für die H. Schleswig-Holstein 1849. 1850. Vereinigtes Amtsblatt für die H. Schleswig-Holstein 1850. 1851.

[97] Vgl. die Ausführung in Anz. 1853 1—4.

Digitized by Google

thümer oder einzelne Theile derselben erlassenen Gesetze sind ohnehin nicht zahlreich und theilweise durch die neue Gesetzgebung außer Wirksamkeit gesetzt, namentlich gilt dieß von den Verordnungen über Vormundschaftswesen und Hypothekenwesen, die daher hier nicht aufgeführt werden. Von den das Civilrecht berührenden älteren Gesetzen sind daher nur noch anzuführen[98]: Interpretation des lübischen Rechts wegen der Gänge 4/11 1748 und 26/1 1756 S. G.S. II. 1. 181; Successionsrechte der per subsequens matrimonium legitimirten 15/7 1778. 36; Verordnungen über die Rechte der Abwesenden 9/11 1798. 113, 26/11 1827 286, 21/4 840. 240; Veräußerung an die todte Hand 17/5 1799. 27 und 5/2 1831. 11; Erbfolgerecht der Armenanstalten 30/9 1803. 93; Erbschaftsproklame 20/7 1816. 77; Eheverlöbnisse (Holstein) 14/4 1856 Burchardi 137; Form letztwilliger Verfügungen (Holstein) 30/8 1859 Burchardi 150.

III. Die Gesetzgebung der Herzogthümer vom 20/9 1866 an.

Durch Gesetz 24/12 1866. G.S. 1875 wurden die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit dem Preußischen Staat vereinigt und die Preußische Verfassung vom 1. Oktober 1867 ab dort eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Gesetzgebung für die Provinz durch den König geübt. Für die Publikation der landesherrlichen Erlasse wurden durch V. 29/1 1867 G.S. 139 die Preußische Gesetzsammlung bestimmt. Es sind aus dieser Periode außer den allgemeinen für die annektirten Provinzen erlassenen Verordnungen[99] folgende für die Provinz Schleswig-Holstein besonders erlassenen anzuführen: V. 4/5 1867. 632 Verfahren bei Legitimationen und Adoptionen; V. 22/9 1867. 1603 die Landgemeindeverfassung in Schleswig-Holstein; V. 19/7 1867. 1262 Bestätigung von Privilegien.

Seit der Einführung der Preußischen Verfassung sind für die Provinz folgende das Civilrecht berührende Gesetze besonders gegeben: Gesetz 2/1 1869. 289 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; Ges. 9/2 1869. 341 Einführung kürzerer Verjährungsfristen; 12/3 1869. 453 Einführung des Berggesetzes; 14/4 1869. 589

---

[98] Die Verordnungen sind wo nicht das Gegentheil angegeben nach der chronologischen Sammlung citirt.

[99] vgl. unten § 17.

Digitized by Google

Städteordnung; 11/4 1872. 377 Ausdehnung des Pr. Ges. 28/1 1848 über Deichwesen auf Schleswig-Holstein; 3/1 1873. 13 Ablösung der Reallasten; 1/3 1873. 27 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; 27/5 1873. 241 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen; 17/8 1876. 377 Ablösung der Servituten und Gemeinheitstheilung; 4/11 1876. 417 Kirchengemeindeordnung; 10/3 1877. 90 Amortisation von Aktien; 2/11 1877. 251 Ausführung des Fischereigesetzes; 6/2 1878. 86 Verletzung der Dienstpflicht des Gesindes; 6/3 1878. 145 Evangelische Kirchenverfassung in Schleswig-Holstein; 31/1 1879. 12 Abänderung der Grundbuch-Ordnung für Schleswig-Holstein.

II. Das Herzogthum Lauenburg.

Das Herzogthum Lauenburg war seit 1689 nach dem Aussterben des Lauenburgischen Hauses mit dem Fürstenthum Lüneburg vereinigt und wurde nach Wiederherstellung des Königreichs Hannover von diesem an Preußen abgetreten, so daß nur ein nicht bedeutender Theil bei Hannover verblieb. Von Preußen wurde es durch Staatsvertrag 4/6 1815 an Dänemark abgetreten und blieb als selbstständiges Herzogthum bei diesem mit getrennter Gesetzgebung und Verwaltung [100]. Seit 24. März 1848 war es mit Schleswig-Holstein der provisorischen Regierung unterstellt und seit 1851 wieder von Dänemark occupirt [101]. Seit 23/12 1863 war es der Bundescommission unterstellt, und wurde in dem Wiener Frieden von Dänemark an Preußen abgetreten und von da an als selbstständiges Land verwaltet. Durch Gesetz 23/6 1876. 169 wurde es mit dem preußischen Staat vereinigt und der Provinz Schleswig-Holstein einverleibt. Es gelten hier folgende Rechtsquellen:

I. Aelterer Rechtszustand. Es ist in neuerer Zeit bestritten worden, ob Lauenburg zu dem Gebiet des hier früher unzweifelhaft geltenden Sachsenrechts noch gehöre. Die Frage dürfte zu

[100] Vgl. Duve, Mittheilungen 757 f.

[101] Duve, Mittheilungen 810—826. Die von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze wurden einzeln wieder aufgehoben, so das Staatsgrundgesetz durch V. 6/3 1851 IV. 5 und die über das Jagdrecht durch V. 11/8 1851 IV. 19.

Digitized by Google

bejahen sein, obwohl die spätere Gesetzgebung mehrere Institute des Sächsischen Rechts umgestaltet hat[102]. Als Lokalrechte finden sich hier:

a. Das lübische Recht in der Stadt Mölln[103].

b. Das Stadtrecht von 1599 in der Stadt Lauenburg[104].

II. Gesetzsammlungen: Gesetzsammlung für das H. Lauenburg (1254—1812) autorisirte Gesammtausgabe 1866, 5 voll. und (1813 bis 1860) 4 voll. Von älteren Gesetzen sind folgende als das Civilrecht berührende anzuführen: 10/10 1681 I. 100 Hofgerichtsordnung; 20/7 1685. I. 155 Abstellung der fräulichen Gerechtigkeit in Ratzeburg; 14/5 1691. I. 165 und 18/8 1741. III. 215. Gerichtliche Errichtung der Contrakte, Ehestiftungen und Testamente der Bauern; 24/6 1732. I. 361 Abschaffung des Hagestolzenrechts; 11/8 1742. I. 362 Verbot heimlicher Eheverlöbnisse; 20/8 1733. III. 14 Aufhebung des jus detractus et albinagii; 9/8 1760. IV. 147 Publikation gerichtlicher Testamente; 2/2 1819. I. 263 die während des letzten Kriegs verschollenen Militärpersonen; 9/6 1822. I. 410 Aufhebung des Lüb. St. I. 3. 12 für Mölln; 7/7 1835. II. 220 Expropriationsverfahren für die Hamburger Chaussee; 1/5 1836. II. 232, 8/8 1838. II. 306 und 23/12 1839. II. 346 Verbesserung des Hypothekenwesens; 5/8 1848. III. 515 Publikation der Gesetze; 10/10 1851. IV. 21 freie Beförderung der Bewohner der Stadt Lauenburg und der dortigen Amtsgemeinden auf der Büchen-Lauenburgischen Zweigeisenbahn;

---

[102] Vgl. Duve in seiner Zeitschr. I. 1. 114 f. und I. 2. 176; Ramdohr, Jurist. Erfahrungen II. 627; Paulsen, P.R § 208, 3; Grefe, P.R. § 4. IV. Daß das Sachsenrecht hier früher in Geltung war, ist ganz zweifellos s. Hof.G.O. 10/10 1681 Tit. 38. G.S. I. 135; Landesreceß 15/9 1702 Art. 7 G.S. I. 198, während sich die Beseitigung im Ganzen nicht wie in anderen hannoverischen Landestheilen nachweisen läßt. Für die Stadt Lauenburg ist durch V. 16/10 1798 Sammlg. V. 151 das Sachsenrecht in Successionsfällen abgeschafft.

[103] Mölln erhielt schon 1271 lübisches Recht Michelsen, Oberhof 56; Paulsen, Lehrbuch § 308, 6. Die fortdauernde Geltung ist Erk. 9/9 1758 Pufendorf, Obs. IV. 4 und Erk. Lübeck 16/9 1865 Kierulff I. 806 anerkannt. Eine landesherrliche V. 9/6 1822 Sammlg. I. Nr. 611 hebt die Bestimmung der Reform. III. 1. 12. auf, erkennt also die Geltung derselben in Mölle an.

[104] Abgedruckt bei Pufendorf, Obs. III. App. 284. Es ist der Ratzeburger Reformation von 1582 Pufendorf, Obs. IV. App. 9 nachgebildet. Paulsen, P.R. § 208, 4; Duve, Mittheilungen 531.

Digitized by Google

22/5 1857. IV. 424 Wasserlösungsordnung; 28/5 1860. IV. 536 Schuld- und Pfand-Protokollationsordnung; 14/8 1872. 247 und 7/12 1874. 322 Umwandlung der Meierverhältnisse in Eigenthum; 8/3 1876. 69 Ablösung des Lehenverbands.

Seit der Vereinigung mit Preußen wurden folgende Preußische Gesetze auf Lauenburg ausgedehnt: durch Gesetz 4/4 1877. 122 das Fischereigesetz 30/5 1874; durch Gesetz 25/2 1878. 99 folgende Gesetze: 17/6 1850 Ausstellung von Inhaberpapieren; 18/6 1840 Verjährung öffentlicher Abgaben; 16/8 1867 Außercurssetzung von Inhaberpapieren; 23/2 1870 letztwillige Zuwendungen an juristische Personen; 5/7 1875 Vormundschaftsordnung; 12/7 1875 Geschäftsfähigkeit Minderjähriger; 17/8 1876 Servitutenablösung in Schleswig-Holstein.

---

§ 13.

D. Provinz Hannover.

Ueber die Bildung des Staatsgebietes, vgl. Grefe, P.R. I. §. 9—71, Weiske, R.L. V. 152.

Für das durch Patent 3/10 1866, S. 591 mit dem Königreich Preußen vereinigte ehemalige Königreich Hannover sind folgende Bestandtheile zu unterscheiden:

I. Rechtsquellen einzelner Landestheile.

A. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts [1].

a. Länderbestand vor 1807.

Eine allgemeine Zusammenstellung der älteren gesetzlichen Bestimmungen für sämmtliche Landestheile des gemeinrechtlichen Rechts-

[1] Die das spätere Kurfürstenthum Hannover bildenden Landestheile gehörten zum Rechtsgebiet des sächsischen Rechts, und die subsidiäre Geltung des Sachsenrechts war hier wie in anderen Theilen des alten Sachsenlandes unbezweifelt. Seit Reception des römischen Rechts wurde dasselbe jedoch theils direkt durch ausdrückliche Vorschrift theils indirekt beseitigt Grefe, P.R. I. § 4, und nur für die bei Hannover verbliebenen Theile des Herzogthums Lauenburg wird die theilweise Erhaltung behauptet unten Note 18. Jedenfalls gehört die Provinz Hannover nicht mehr dem Gebiet des gemeinen sächsischen Rechts an. Vgl. Scheidt, quam ob causam jus Saxonicum in terris Brunsv. Lüneb. sit abrogatum 1739.

Digitized by Google

gebiets ist: Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus der Zeit von 1813, Hannover 1854. Bis zur Einverleibung in das Königreich Westfalen bestand das damalige Kurfürstenthum Hannover aus folgenden in der Gesetzgebung geschiedenen Bestandtheilen:

I. Die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen [2] mit den Grafschaften Diepholtz [3] und Hohenstein [4]. Gesetzsammlungen: Corpus Constitutionum Calenbergicarum (1569—1740) 1739; Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für die sämmtlichen hannöverischen Provinzen ... bis zur feindlichen Usurpation ergangen sind, Hannover 1819 f., 7 Theile (enthält die Calenbergischen Verordnungen von 1740 an). Hier finden sich folgende Lokalrechte:

a. Die Statutarrechte der Städte Hannover [5], Eimbeck [6] und Osterrode [7].

b. Die Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft 4/9 1847, welche für die Mitglieder dieser Corporation geltende auch das Privatrecht berührende Bestimmungen enthalten [8].

---

[2] Grefe I. § 12, 17. 25. Das F. Göttingen ist seit 1498 das F. Grubenhagen seit 1665 mit dem F. Calenberg vereinigt. Das letztere gehörte von 1617—1665 dem F. Lüneburg an, weßhalb die in dieser Zeit erlassenen Lüneburgischen Gesetze dort gelten Grefe I § 26. Von 1705 an tritt zu der besonderen Gesetzgebung die allgemeine des Kurfürstenthums. Vgl. Duve, Bemerkungen über die im F. Grubenhagen geltenden Gesetze in seiner Zeitschr. I. 1. 109.

[3] Grefe I. § 32. Sie war seit 1585 mit Lüneburg seit 1679 mit Calenberg vereinigt, daher gelten hier die Lüneburgischen Gesetze für den Zeitraum von 1585—1665, von 1689 an die Calenbergischen Verordnungen.

[4] In diesem den Grafen Stolberg zuständigem Gebiet war die Hannoverische Landeshoheit seit 1733 allseitig anerkannt Grefe, I. § 33.

[5] Grefe I. § 14; Leonhardt, die praktisch gültigen Statuten und Observanzen der Stadt Hannover. Ein Statut von 1392 ist gedruckt bei Pufendorf, Obs. IV. App. p. 143.

[6] Grefe I. § 27. Das Statut von 1658 ist gedruckt bei Pufendorf, Obs. II. App. 203 und Ebhardt, Sammlung II. 423.

[7] Grefe I. § 27. Das zwischen 1733 revidirte Stadtrecht ist gedruckt bei Pufendorf, Obs. II. App. 233 und Ebhardt, Sammlung II. 451, ist aber fast ohne privatrechtlichen Inhalt.

[8] Grefe I. § 7. 1. a. Sie sind abgedruckt bei Ebhardt, Staatsverfassung 474 f.

Digitized by Google

c. Das Recht der Grafschaft Diepholz[9].

d. In den Aemtern und Vogteien Lauenau, Bockeloh, Messmerode, Fischbeck und Lachen, welche durch Vergleich 1/10 1647 mit dem F. Calenberg vereinigt wurden, gelten die bis dahin erlassenen Gesetze der Grafschaft Schaumburg[10].

II. Das Fürstenthum Lüneburg-Celle[11] und die Grafschaft Hoya[12]. Gesetzessammlungen: Corpus Constitutionum ducatus Luneburgici et comitatus Hoyensis 1741, 4 Theile (die Gesetze von 1616—1745 enthaltend). Die Verordnungen von 1745 an sind in Spangenberg, Sammlung ꝛc. enthalten. Oppermann, Sammlung der im Fürstenthum Lüneburg ... erlassenen auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen, Nienburg 1854. Hier finden sich als Lokalrechte:

a. Das Stadtrecht der Stadt Celle von 1537[13].

b. Das Stadtrecht der Stadt Lüneburg von 1577[14], übertragen auf die Stadt Uelzen[15].

---

[9] Eine Privatarbeit des Oberamtmannes Parz aus dem Jahre 1779 ist in einem 1816 verfertigten Auszug unter dem Titel: Darstellung der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Amtes Diepholz bei Schlüter, Beiträge 304 gedruckt und besteht aus einer Zusammenstellung von Verordnungen Präjudicien und Observanzen Grefe I. § 32. IV.

[10] Grefe I. 529. Ueber die Schaumburgischen Gesetze vgl. unten § 14, 4.

[11] Grefe I. § 18. Das F. Lüneburg war vorübergehend mit dem F. Calenberg vereinigt und hat mit diesem manche Gesetze gemeinschaftlich Grefe I. § 19. Von 1705 an tritt zu der besonderen Gesetzgebung die gemeinschaftliche.

[12] Die Grafschaft Hoya war seit 1582 mit Lüneburg vereinigt; die Obergrafschaft wurde 1682 an Calenberg die Aemter Freudenberg und Uchte (unten Note 44) 1700 an Hessen-Cassel abgetreten Grefe I. § 31.

[13] Grefe I. § 20. Abdruck in Ebhardt, Sammlung II. 255; (Bilderbeck) Cellisches Stadtrecht 1739; Hagemann, das Cellische Stadtrecht Hannover 1800; Hagemann Miscellaneen zur Erläuterung des Celleschen Stadtrechts 1798 und Verbesserungen und Zusätze zu dem Hagemann'schen Commentar 1822; V. 5/7 1856 1. 95 Abänderungen des Cellischen Stadtrechts. Aeltere Statuten von 1301 sind gedruckt bei Pufendorf, Obs. II. App. 12 und ein Polizeistatut von 1537 bei Pufendorf, Obs. I. App. 229.

[14] Grefe I. § 21. Stobbe, R.Qu. II. 326. Gedruckt Lüneburg 1722, Pufendorf, Obs. IV. 624—856 und Ebhardt, Sammlung II. 209. Das Stadtrecht ist von 1577, und die jetzt geltende Reformation wird gewöhnlich auf 1679 gesetzt, was aber der Begründung entbehrt vgl. oben § 3, 42. Ein Statut 12/8 1778 „Verbesserte Einrichtung des Lüneburgischen Stadtrechts" ist gedruckt bei Spangenberg II. 689. Weitere Bestimmungen sind Statut 12/11

Digitized by Google

c. Das Statut der Stadt Harburg 16/4 1739 [16].

d. Das Witzenmühlenrecht von 1584 [17].

3. Das Herzogthum Lauenburg seit 1689 mit dem Fürstenthum Lüneburg vereinigt, war seit 1815 theilweise bei dem Königreich Hannover geblieben [18]. Gesetzsammlung: Spangenberg, Sammlung IV. 2 enthält die Lauenburgischen V. von 1570—1739. Die Verordnungen von 1739 an finden sich in den übrigen Theilen zerstreut.

4. Das Land Hadeln war mit dem Herzogthum Lauenburg als selbstständiges Territorium vereinigt und wurde als solches 1731 Hannover incorporirt [19]. Hier gilt ein Landrecht von 1583 unter dem Titel: Verordnung des Hadelenschen Landgerichts und Rechtens [20]. Gesetzsammlung: Spangenberg, Sammlung IV. 3 Corpus ... Constitutionum terrae Hadelariae enthält die Hadelischen Verordnungen bis 1739, die übrigen sind in der Sammlung zerstreut. Lokalrecht: Statuten, Satzung und Beschreibung des Rechts des Weichbilds Otterndorf 1541 [21].

5. Die Herzogthümer Bremen und Verden wurden 1715 von Dänemark an Hannover abgetreten und behielten ihre beson-

---

1806; V. 30/7 1849. III. 49 Aenderung einiger statutarischer Bestimmungen. Ueber die älteren Formen vgl. oben § 3, 40.

[15] Grefe I. § 22. Auch die „verbesserte Einrichtung" wurde durch V. 29/12 1778 Spangenberg II. 701 dort angenommen; abgedruckt bei Ebhardt, Sammlung II. 355.

[16] Grefe I. § 23 gedruckt bei Pufendorf, Obs. IV. App. 236.

[17] Grefe I. § 24; Spangenberg in Duve, Z. I. 1. 57; Stobbe, R.Qu. II. 272; abgedruckt in Mascovii notitia Anhang, Ebhardt, Sammlung II. 87 und Schlüter, das Witzenmühlrenrecht 1862. Die Meinungen sind getheilt ob dasselbe noch praktische Geltung habe Grefe I. § 24 Note b folg.

[18] Grefe I. § 34. Vgl. oben § 12, 98 f. Die noch zur Provinz Hannover gehörigen Theile des Herzogthums Lauenburg sind bei Grefe I. § 34 a aufgeführt. Ueber die Frage ob und in welchem Umfang hier die Anwendbarkeit des gemeinen sächsischen Rechts erhalten sei vgl. oben § 12, 100 und Duve in seiner Ztschr. I. 1. 114. I. 2. 176.

[19] Grefe I. § 45.

[20] Abgedruckt bei Pufendorf, Obs. I. App. 3 und Spangenberg, Sammlung IV. 3. 59 und Ebhardt, Sammlung II. 1. Ueber die Geschichte desselben vgl. Spangenberg in Duve, Zeitschr. I. 1. 84; Stobbe, R.Qu. II. 338.

[21] Grefe I. § 45. IV. Abgedruckt bei Pufendorf, Obs. II. App. 161, Spangenberg, Sammlung IV. 3. 420 und Ebhardts Sammlung II. 243.

Digitized by Google

dere Gesetzgebung [22]. Gesetzsammlung: Der Herzogthümer Bremen und Verden Polizei-, Teich-, Holz- und Jagdordnung, Stade 1732. Fernerweiter Anhang, Stade 1749 (enthält die Verordnungen von 1590—1749). Lokalrechte:

A. Landrechte:

a. das Osterstader Landrecht von 1580 in dem Amte Hagen [23].

b. die Constitution des Altenlands von 1517 [24] und die Reformation desselben [25] in dem Altenland.

c. das Wurster Landrecht von 1611 in dem Lande Wursten [26].

d. das Kehdinger Statut in dem Land Kehdingen [27].

---

[22] Grefe I. § 35. Vgl. Bemerkungen über die Quellen des Bremer und Verdenschen Privatrechts in Schlüter Beiträge I. 65; Spangenberg kurze Darstellung sämmtlicher in den Herzogthümern Bremen und Verden vorhandenen geschriebenen und ungeschriebenen .... Gewohnheitsrechte in Duve, Zeitschr. I. 1. 63. I. 2. 73. Freudentheil, Beiträge zur Spezialrechtsgeschichte der H. Bremen und Verden in Duve, Zeitschr. I. 3. 104. Nachrichten über die in den H. Bremen und Verden bestehenden Lokalstatuten Jur. Z. 1845 I. 89.

[23] Grefe I. § 41, Stobbe R.Qu. II. 337, abgedruckt bei Pufendorf, Obs. II. App. 3 und Ebhardt, Sammlung II. 45. Ueber die Entstehung vgl. Spangenberg in Duve, Zeitschr. I. 1. 64. Die gesetzliche Geltung desselben ist anerkannt s. Schlüter, Beiträge I. 78. Es enthält wenig civilrechtliches.

[24] Grefe I. § 42. Stobbe, R.Qu. II. 336. Abgedruckt bei Pufendorf, Obs. IV. App. 48 und Dreyer, Sammlung I. 529.

[25] Abgedruckt bei Pufendorf, Obs. IV. App. 40. Das Schriftstück ist ohne Datum und wird von manchen in das Jahr 1588 gesetzt Spangenberg in Duve Ztschr. I. 1. 84. Man betrachtet dasselbe als bloße Privatsammlung ohne officielle Geltung Masov, Notitia 150; Grefe, I. § 42 c. Die Bestimmungen über eheliches Güterrecht und Retrakt sind aber jedenfalls gewohnheitsrechtlich recipirt Grefe I. § 42. b. c.

[26] Grefe I. § 43 abgedruckt bei Pufendorf, Obs. I. App. 60. Auch dieses ist als eine bloße Privatsammlung anzusehen Jur. Z. 1845 I. 142; Spangenberg in Duve Z. I. 1. 77; Grefe I. § 44 e. Die Bestimmungen über eheliches Güterrecht und Retrakt sind indeß gewohnheitsrechtlich recipirt Grefe I. § 44 f. g.; Ritter in N. H.M. VIII. 155; Erk. Celle 28/9 1863 in N. H.M. VIII. 158.

[27] Grefe I. § 44. Stobbe R.Qu. II. 341. Gedruckt bei Pufendorf, Obs. I. App. 141, und Ebhardt, Sammlung II. 63. Es ist ein von einem unbekannten Verfasser gefertigter Auszug aus einem verlorenen alten Landrecht. Es hat wie die vorhergehenden keine Gesetzeskraft und nur die Bestimmungen desselben über Retrakt sind als gewohnheitsrechtlich recipirt anzusehen. Spangenberg in Duve, Ztschr. I. 1. 81; Grefe I. § 44 c.

Digitized by Google

B. Städtische Statute.

a. das Stadtrecht der Stadt Stade von 1279[28].

b. das Stadtrecht der Stadt Buxtehude, in der Hauptsache mit dem von Stade übereinstimmend[29].

c. das Stadtrecht der Stadt Verden von 1582 in der Hauptsache mit dem Bremer Recht übereinstimmend[30].

C. Das Bremische Ritterrecht. Für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen wurde 1577 ein viele privatrechtliche Bestimmungen enthaltendes Ritterrecht erlassen, welches 1738, 1844 und 1847 revidirt wurde und noch in Geltung ist[31].

6. Fürstenthum Osnabrück. Das Bisthum Osnabrück, das schon seit dem westfälischen Frieden 1648 abwechselnd einem Bi-

---

[28] Grefe I. § 36. Es ist in plattdeutscher Sprache geschrieben und abgedruckt bei Pufendorf, Obs. I. App. 163 und Pütter J. St.-Grotthaus, Statuta Stadensia Gött. 1786, in hochdeutscher Uebersetzung bei Bülow und Hagemann VIII. 1. 111 und Ebhardts Sammlung II. 361. Vgl. darüber Jur. Z. 1845 I. 168; Schlüter, Beiträge I. 73; Hülsemann, Observationes ad Statuta Stadensia Gött. 1820. § 32—43. Eine Zusammenstellung der späteren Verordnungen geben Spangenberg in Duve Z. I. 2. 74 und Freudentheil in Duve, Ztschr. I. 3. 105.

[29] Grefe I. § 37. In Buxtehude wurde das Stader Stadtrecht schon früher recipirt und die Geltung desselben zuletzt durch Receß 27/9 1651 anerkannt Jur. Z. 1845 I. 170; Schlüter Beiträge I. 200. Das dort recipirte Statut das nicht in allen Punkten mit dem von Stade übereinstimmt ist gedruckt bei Duve Z. I. 3. 39 f. Ueber die späteren Verordnungen vgl. Jur. Z. 1845 I. 171; Schlüter, Beiträge I. 201; Spangenberg in Duve Z. I. 2. 77. Erwähnt werden eine Gerichtsordnung von 1697 bei Duve, Ztschr. I. 1. 11. I. 2. 11 und 79, I. 3. 92, und ein Vergleich 21/5 1729 bei Pufendorf, Obs. I. 86 § 21; Ritter, N. H.M. VIII. 377.

[30] Grefe I. § 38. Es ist gedruckt bei Pufendorf, Obs. I. App. 77 und Ebhardt, Sammlung II. 393, und ganz dem Bremer Recht entnommen Ritter N. H.M. VIII. 379. Nach den Untersuchungen Ritters in N. H.M. VIII. 358—366 ist es von dem Stadtschreiber Rudolph Devsolt zwischen 1578 und 1594 verfaßt; seine gesetzliche Geltung läßt sich seit 1630 constatiren, und wurde durch Combinationsreceß von 1667 auf die ganze Stadt ausgedehnt Ritter N. H.M. VIII. 368.

[31] Grefe I. § 7 I. B; Stobbe, R.Qu. II. 341. Das Ritterrecht von 1577 ist gedruckt bei Ebhardt, Sammlung II. 455, die Revisionen von 1738 und 1847 bei Ebhardt, Staatsverfassung des K. Hannover 371 f.; die von 1738 bei Pufendorf Obs. IV. App. 6. Vgl. über das Ritterrecht Schlüter, Beiträge I. 114; Spangenberg in Duve, Z. I. 1. 67. Weitere Revisionen sind: 24/5 1857 I. 139; 31/12 1860 I. 233 und 16/1 1862 I. 7.

Digitized by Google

schof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg unterstellt war, wurde durch den R.D.H.S. säcularisirt und 1802 von Hannover in Besitz genommen [32]. Gesetzsammlung: Codex Constitutionum Osnabrugensium 1783. 1819. 2 voll. (enthält die V. von 1171—1806). Lokalrechte: In den Städten und Flecken des Fürstenthums Osnabrück ist durch Gewohnheitsrecht das Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgebildet [33].

b. Die Erwerbungen nach 1815.

Nachdem mit der Auflösung des Königreichs Westfalen (1. Oktober 1813) das Königreich Hannover wieder hergestellt war, wurde der frühere Länderbestand durch folgende Landestheile vermehrt:

7. Fürstenthum Hildesheim. Das Bisthum Hildesheim durch den R.D.H.S. säcularisirt und mit Preußen vereinigt wurde von diesem in dem Frieden von Tilsit 9/7 1807 an Frankreich und nach Auflösung des Königreichs Westfalen 1813 an Hannover abgetreten [34]. Gesetzsammlungen: Hochfürstlich Hildesheimische Landesordnungen 1782. 1791. 3 voll. Hildesheimische

---

[32] Grefe I. § 47. Das oben erwähnte Verhältniß gab Veranlassung daß mehrere ältere hannoverische Gesetze darauf ausgedehnt wurden so die Calenbergische Canzleiordnung von 1663 Grefe I. § 47 g.

[33] Es beruht durchaus auf gewohnheitsrechtlicher Bildung, und ist durch gesetzliche Bestimmungen nur in Einzelheiten ergänzt. Peterssen, eheliches Güterrecht 12. Die älteste Aufzeichnung findet sich in einer bei Peterssen E. G.R. 247 mitgetheilten Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, wonach in Osnabrück das gleiche eheliche Güterrecht galt wie in den Städten des Münsterlandes und Bocholt Schröder E. G.R. III. 38. 125. 153. Die von Peterssen E. G.R. 7 dagegen geltend gemachten Gründe erscheinen nicht als maaßgebend, da sie auf der unrichtigen Voraussetzung beruhen, daß sich im Mittelalter ein System der Gütergemeinschaft unter Lebenden nicht nachweisen lasse; s. dagegen Schröder, E. G.R. III. 315. Es bezieht sich darauf V. 9/10 1850 III. 53.

[34] Grefe I. § 55. Da Theile des Bisthums vorübergehend (1521—1643) schon früher von Hannover besetzt waren, so gelten die hannoverischen Gesetze der damaligen Zeit in diesen Landestheilen s. Grefe I. § 55 Nr. 11; Kleinschmidt, die Gültigkeit der Braunschweig- und Calenbergischen Landesgesetze im s. g. großen Stift Hildesheim Lüneburg 1827. Das durch Patent 8/3 1804 eingeführte Preußische Landrecht wurde durch V. 14/4 1814 unter Wiederherstellung des früheren Rechtszustands abgeschafft vgl. oben § 5, 28. Ueber ältere Hildesheimische Rechtsquellen vgl. Spangenberg in Duve, Ztschr. f. I. 105.

Digitized by Google

Landesordnungen 1822. 2 voll. (enthält die Verordnungen von 1609—1802). Lokalrechte:

a. Stadt Hildesheim. Die älteren Statuten von 1422 sind außer Uebung [35]. Das gegenwärtig geltende Recht beruht auf mehreren Einzelverordnungen [36] und Gewohnheit. Sammlungen: Hildesheimische L.O. 1823. voll. II. 313—349; Hillebrandt, Sammlung Stadt Hildesheimischer Verordnungen 1791; Sammlung der auf die Stadt Hildesheim bezüglichen Gesetze 1861.

b. Stadt Peine, Stadtrecht von 1597 [37].

8. Grafschaft Bentheim, die schon früher in Hannoverischen Pfandbesitz gewesen, wurde am 24. November 1813 wieder in Pfandbesitz genommen und durch die Wiener Congreßakte 9/6 1815 Hannover einverleibt [38]. Hier gilt die gräflich Bentheimische Hof- und Landgerichtsordnung 23/11 1690 [39]. Gesetzsammlung: Verordnungen für die Grafschaft Bentheim 1671—1803, Hannover 1838.

9. Die Kreise Emsbüren und Meppen. Im R.D.H.S. wurden Theile des Bisthums Münster an den Herzog von Looz (Kreis Emsbüren) und den Herzog von Aremberg (Kreis Meppen) abgetreten. Beide Gebiete wurden von Hannover 1814 occupirt und ihm durch die Bestimmungen der Wiener Congreßakte 9/6 1815 §. 32 einverleibt. Durch V. 24/12 1814 war hier das frühere Recht wieder hergestellt; es gilt hier also das Recht des Bisthums Münster, nämlich die Polizeiordnung von 1740 [40]

---

[35] Grefe I. § 56 d. Sie sind gedruckt bei Pufendorf, Obs IV. App. 287.

[36] S. die Uebersicht bei Grefe I. § 56 II. Abgedruckt bei Ebhardt, Sammlung II. 249, Hildesheimische L.O. Vol. II. Anhang und Hillebrand St. Hildesheimische V. 1791.

[37] Grefe I. § 57. Gedruckt bei Pufendorf, Obs. IV. App. 242. Es enthält wenig civilrechtliche Bestimmungen.

[38] Grefe I. § 46. Auf die Verhältnisse der Grafschaft beziehen sich folgende Verordnungen: 18/4 1823 I. 125; 24/1 1824 I. 3; 21/7 1848 I. 209; 21/7 1848 I. 213; 28/8 1856 I. 309.

[39] Abgedruckt in Schlüter, Provincialrecht der Provinz Westfalen I. 487 und Ebhardt, Sammlung II. 209. Vgl. Welter, Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen 1861 § 63.

[40] Vgl. über diese Kamptz, Prov-R. II. 501; Niehaus N. H.M. II. 178 f. Ueber die Verhältnisse des fürstlichen Hauses Aremberg bestimmen die V. 9/5 1826 I. 155 und 8/8 1852 I. 237.

Digitized by Google

Gesetzsammlung: Bödiker, Sammlung der Gesetze des Bisthums Münster in der Herrschaft Aremberg 1855.

10. Die Stadt Goslar. Die ehemalige freie Reichsstadt Goslar wurde im R.D.H.S. 1802 an Preußen und von diesem im Frieden von Tilsit 9/7 1807 an Frankreich abgetreten. Durch die Wiener Congreßakte wurde sie Hannover zugetheilt. Das durch Patent 8/4 1804 eingeführte Preußische Landrecht wurde unter Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes vom 1. Juli 1816 an wieder abgeschafft [41]. In Goslar sind die älteren Statuten längst außer Gebrauch [42], und es gilt hier gemeines Recht mit einzelnen reichsstädtischen Verordnungen [43].

11. Ehemals Hessen-Cassel'sche Landestheile. Durch Vertrag mit Kurhessen 23/9 1815 wurden die früher zur Grafschaft Hoya gehörigen Aemter Freudenberg und Uchte, die zur Grafschaft Diepholtz gehörige Vogtei Auburg und die sg. Hessischen Enklaven (Herrschaft Plesse, Kloster Hakelheim, Amt Neuengleichen) an Hannover abgetreten, und von diesem im Februar 1816 in Besitz genommen [44]. In diesen Landestheilen gilt das Kurhessische Recht in seiner Gestaltung bis 1816 [45].

B. Rechtsgebiet des Preußischen Landrechts.

1. Die Niedergrafschaft Lingen. Diese war 1702 an Preußen gefallen, und wurde von diesem im Frieden von Tilsit 9/7 1807 an Frankreich abgetreten. Durch Vertrag 27/12 1815 wurde dieselbe mit einigen zum früheren Bisthum gehörigen Ortschaften (sg. Münster'schen Abspließe) an Hannover abgetreten, welches durch V. 18/9 1819 den Fortbestand des hier geltenden Preußischen Landrechts bestätigte [47].

Als Lokalrechte gelten hier:

---

[41] Grefe I. § 59 II vgl. oben § 5, 28.

[42] Grefe I. § 59 III. A. a.

[43] S. die Zusammenstellung derselben bei Grefe I. § 59. III. B.

[44] Grefe I. § 70. Ueber die Vogtei Auburg und die Aemter Freudenberg und Uchte vgl. Hombergk Commentationes juris Hassiaci 176—184. Durch V. 29/6 1821 I. 167 wurde Gerade und Heergewette in dem Flecken Uchte aufgehoben.

[45] Grefe I. § 79 X. Vgl. über dieses unten § 14, 17 f.

[47] Grefe I. § 52.

Digitized by Google

a. In der Niedergrafschaft Lingen ein Landrecht 31/10 1639 [48].

b. In den sg. Münster'schen Absplissen das Münsterische Provinzialrecht [49].

2. Das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlinger Land. Das Fürstenthum Ostfriesland war mit dem seit 1581 damit vereinigten Harlinger Land von Preußen 1744 in Besitz genommen und im Frieden von Tilsit 1807 an Frankreich abgetreten, am 17/10 1813 aber wieder besetzt und am 15/12 1815 an Hannover abgetreten [50]. Durch Patent 9/9 1814 war das hier geltende und unter der französischen Herrschaft abgeschaffte Preußische Landrecht wieder eingeführt und dieß nach der hannoverischen Besitzergreifung durch V. 24/6 1817 bestätigt [51]. Die in diesem Gebiete geltenden Statutarrechte, welche nach dem Preußischen Publ. Pat. 5/2 1794. §. 3 unverändert erhalten waren, wurden durch Patent 9/9 1814 nur in denjenigen Bestimmungen wieder hergestellt, welche durch die französische Gesetzgebung nicht ausdrücklich aufgehoben waren, oder welche Punkte betreffen für die das Preußische Landrecht keine Vorschriften enthält [52]. Die in dieser Beschränkung zur Anwendung kommenden Statutarrechte sind:

a. Das Ostfriesische Landrecht von 1515 [53] für das Fürstenthum Ostfriesland mit Ausnahme des Harlinger Landes [54].

[48] Abgedruckt in Schlüter, Provincialrecht der Provinz Westfalen II. 2. 62 f. Welter, ehel. G.R. § 63. Die fortdauernde Geltung desselben ist in der Praxis anerkannt E. Celle 8/12 1858 nnd 24/11 1866 Z. II. 58.

[49] Grefe II. § 24 o. Vgl. oben Note 40. Die fortdauernde Geltung dieser beiden Provinzialrechte erklärt sich daraus, daß nach Wiedereinführung des Preußischen Landrechts in den französisch gewordenen Theilen der Provinz Westfalen durch die Pr. V. 8/1 1816 die Wiederherstellung des früher geltenden ehelichen Güterrechts verfügt wurde. Vgl. oben § 5, 57.

[51] Duve, Ztschr. I. 1. 104.

[52] Grefe I. § 72 IV. Vgl. oben § 5, 31.

[53] Vgl. Spangenberg in Duve, Ztschr. I. 1. 100. Es ist eine Revision des um 1450 aufgezeichneten ersten Ostfriesischen Landrechts, Duve, Ztschr. I. 1. 99, und in hochdeutscher Uebersetzung herausgegeben von A. v. Wicht Aurich 1746. Ueber die älteren friesischen Rechtsquellen, welche die Grundlage dieses Landrechts bilden, vgl. Spangenberg in Duve, Ztschr. I. 1. 191—97 und Grefe I. § 62—64.

[54] Hier wurde 1715 das gemeine Recht eingeführt Grefe I. § 67 b. Eine unter dem Namen Harlinger Landrecht bekannte Zusammenstellung scheint eine Privatarbeit aus dem 16. Jahrhundert zu sein Duve, Ztschr. I. 1. 97.

Digitized by Google

b. Das Theelrecht für das Theelland im Orte Norden [55].

Eine Zusammenstellung des Ostfriesischen Provinzialrechts enthält: Ostfriesisches Landrecht als zweiter Anhang zum Preußischen Landrecht für den Landdrosteibezirk Aurich, Osnabrück 1852, 3 Bde. Bruckner, Bemerkungen über die seit 1794 in Ostfriesland geltenden Gesetze 1843.

3. Das Eichsfeld. Das Eichsfeld, ein Bestandtheil des Erzbisthums Mainz, wurde durch den R.D.H.S. an Preußen und von diesem im Frieden von Tilsit an Frankreich abgetreten. Nachdem es 1813 wieder occupirt war, wurden die Aemter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau an Hannover abgetreten, das durch Patent 9/1 1816 davon Besitz ergriff [56]. Das durch Patent 24/3 1803 dort eingeführte und durch die französische Gesetzgebung beseitigte Preußische Landrecht wurde durch Patent 9/9 1814 in beschränkter Weise wieder hergestellt, wobei es die Hannoverische Gesetzgebung beließ [57]. Ueber das hier geltende Provinzialrecht vgl. Hartmann, das Provinzialrecht des Fürstenthums Eichsfeld, Berlin 1835.

II. Gemeinsame Rechtsquellen, 1813 bis 1866.

Seit 1813 wurde die Gesetzgebung für das ganze Königreich gemeinsam geübt. Gesetzsammlungen: Sammlung der hannoverischen Landesordnungen und Ausschreiben von Th. Hagemann, 1814 f., 5 Bde. (enthält die V. von 1813—1817). Sammlung der Gesetze Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover 1818 bis 1866 (Offizielle Gesetzsammlung). Ebhardt, Gesetze Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraum von 1813—1839, Hannover 1839, 8 Bde. mit 4 Supplementen bis 1862 (Systematische Zusammenstellung); Tappen, Sachregister der hannoverischen Gesetzsammlung 1818—1866, Hannover 1866.

Die wichtigsten, das Landesrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aus der Zeit nach 1813 sind [58]: 22/8 1814 Hagemann 703 die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betr.; 16/1

[55] Es sind die Observanzen einer bäuerlichen Gemeinschaft Duve, Ztschr. I. 97; Grefe I. § 66; nach einer Privataufzeichnung gedruckt in Wenkebach, Jus Teelatium redivivum Halle 1759. N. A. Bremen 1870.

[56] Grefe I. § 60.

[57] Vgl. oben § 5, 28 und 56 Grefe I. § 69 IV. und § 72 IV.

[58] Die Citate sind nach der officiellen G.S. gegeben.

Digitized by Google

1818. I. 1 Publikation der Gesetze; 29/6 1821 und 4/1 1827. I. 1 die bei Interceſſionen zu beachtenden Formen; 1/10 1831. I. 169 V. über verſchiedene Gegenſtände der Rechtspflege, bei Ausbruch der Cholera (Teſtamente) und authentiſche Deklaration 9/8 1850. I. 119; 23/7 1833. I. 253 erbliche Uebertragung von Grundſtücken unter Vorbehalt einer Abgabe (Rentenkauf); 23/7 1833 I. 253 Ablöſungsordnung; 13/4 1836. I. 33 Ablöſung des Lehenverbands und Errichtung von Familienfideicommiſſen mit Deklaration 19/7 1848. I. 206 und 24/1 1851 I. 11; 30/6 1842. I. 131 und 8/11 1856. I. 433 Zuſammenlegung von Grundſtücken; 30/6 1842. I. 145 und 8/11 1856. I. 437 Gemeinheitstheilungsverfahren; 22/8 1847 I. 263 die Entwäſſerung und Bewäſſerung; 23/5 1848 I. 143 Todeserklärung Verſchollener; 21/7 1848 I. 215 Wildſchaden; 29/7 1850 I. 203 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; 22/9 1850 I. 187 Verjährung; 18/9 1853 I. 345 Notariatsordnung; 8/11 1856 I. 423 Aufhebung von Weiderechten; 24/6 1858 I. 141 Städteordnung; 11/3 1859 I. 159 Jagdordnung; 28/4 1859 I. 393 Landgemeindeordnung; 5/4 1859 I. 247 Papiere auf den Inhaber; 7/1 1863 I. 3 Abſchaffung der Rechte auf Streugewinnung; 21/7 1864 I. 145 Anfechtung der von Schuldnern zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommenen Veräußerungen; 2/7 1864 I. 148 Aufhebung der lex Anastasiana; 14/12 1864 I. 555 Pfandgeſetz.

III. Die Geſetzgebung ſeit dem 3. Oktober 1866.

Seit der Beſitzergreifung des ehemaligen Königreichs Hannover durch Patent 3/10 1866. G.S. 591 iſt die Geſetzgebung die des Königreichs Preußen. Hannover wurde durch Geſetz 20/9 1866. G.S. 555 mit der preußiſchen Monarchie für immer vereinigt und die Preußiſche Verfaſſung vom 1/10 1867 an in der Provinz eingeführt. Die Geſetzgebung wurde bis dahin durch königliche Verordnung geübt, dann war ſie die gemeinſame. Für die Publikation der landesherrlichen Erlaſſe wurde durch V. 1/12 1866. G.S. 743 vom 1. Januar 1867 an die preußiſche Geſetzſammlung beſtimmt. Außer den unten §. 17 aufgeführten Geſetzen für ſämmtliche annektirte Provinzen kommen für die Provinz Hannover allein in Betracht: V. 30/5 1867. 601 Einführung des Berggeſetzes; V. 1/6 1867. 841 Aufhebung der k. hannoveriſchen V.

Digitized by Google

9/5 1823. §. 27 über die bäuerlichen Verhältnisse der Grafschaft Lingen; V. 28/9 1867. 1670 Ablösung der Reallasten des Domänenfiskus in Hannover; 21/1 1869. 289 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 1/3 1869 Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das A. Pr. L.R. gilt; 3/4 1869. 544 Ablösung der Reallasten des Domänenfiskus; 12/3 1871. 155 das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover; 24/12 1872. 1873. 2 die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte; 19/3 1873. 123 Abänderung der Wegegesetzgebung; 28/5 1873. 253 Einführung der Grundbuchordnung; 8/7 1873. 352 Abänderung des hannov. Gesetzes 8/11 1856 Aufhebung von Weiderechten; 13/6 1873. 357 Abstellung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen und Theilung gemeinschaftlicher Forsten; 23/3 1873. 253 den Rechtszustand im Jahdegebiet; 23/3 1873. 109 Gr. B.O. für das Jahdegebiet; 12/5 1874. 21 die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den ... Stiftungen ... zustehenden Realberechtigungen; 2/6 1874. 186 das Höferecht in der Provinz Hannover; 2/7 1876. 264 Ablösung der Erbzinsgüter; 22/11 1877. 257 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz; 27/1 1879. 9 Verpfändung von Kauffartheischiffen in Hannover; 29/1 1879. 11 Abänderung der Grundbuchordnung in Hannover.

§ 14.

E. Provinz Hessen-Nassau.

Diese hat folgende Bestandtheile, für welche sämmtlich subsidiär das gemeine Recht gilt:

I. Das ehemalige Kurfürstenthum Hessen.

Ueber die Bildung des Rechtsgebietes vgl. Roth, Kurhess. P.R. §. 2—16.

Das durch Patent 3/10 1866. G.S. 594 mit dem Königreich Preußen vereinigte ehemalige Kurfürstenthum Hessen (der Regierungsbezirk Cassel) hat folgende Rechtsgebiete:

I. Rechtsquellen der einzelnen Rechtsgebiete.

1. Die Landgrafschaft Hessen (Ober- und Niederhessen) mit

Digitized by Google

den Grafschaften Ziegenhain und Nidda, den Fürstenthümern Hersfeld und Frizlar und der Herrschaft Schmalkalden [1]. Hier gelten die bis 1806 ergangenen Althessischen Landesverordnungen. Sammlung: Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben 1767—1816 8 voll.; Neue Sammlung der Landesordnungen, welche bis Ende Oktober 1806 für die älteren Gebietstheile ergangen sind, Kassel 1828. 4 voll.

2. Die Grafschaft Schaumburg. Nach dem Aussterben der Grafen von Schaumburg 1640 wurde der Theil der Grafschaft, der jetzt den Kreis Rinteln bildet, nach langen Streitigkeiten an Hessen-Cassel abgetreten [2]. Es gelten hier die früheren bis 1648 erlassenen Schaumburgischen Gesetze [3]. Für das Privatrecht kommt in Betracht die Schaumburger P.O. von 1615 [4]. Nach der Vereinigung mit Hessen blieb die Gesetzgebung getrennt. Sammlung: Kersting, die Sonderrechte in Kurhessen S. 1206—1264 (Verordnungen von 1570—1806 enthaltend).

3. Fürstenthum Hanau. Nach dem Aussterben der Grafen von Hanau-Lichtenberg 1736 wurden die Besitzungen derselben in der Art getheilt, daß die Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Cassel die Grafschaft Hanau-Lichtenberg an Hessen-Darmstadt fiel [5]. Die Grafschaft Hanau wurde im R.D.H.S. 1803 zum Fürstenthum erhoben und bildet noch jetzt den größeren Bestandtheil der Kreise Hanau und Schlüchtern [6]. Hier gilt die Solmser

[1] Roth, Kurhess. P.R. § 1—3 und 6. In der Herrschaft Schmalkalden gelten nur die kurhessischen Gesetze, da sich die Geltung der Hennebergischen L.O. nicht nachweisen läßt Roth, Kurhess. P.R. § 22. In dem früher Mainzischen Fürstenthum Fritzlar wurde vom 1. Januar 1804 an das kurhessische Recht eingeführt Roth, Kurhess. P.R. § 16, 10.

[2] Roth, Kurhess. P.R. § 6. Ein kleiner Theil wurde an Hannover (F. Calenberg) abgetreten oben § 13. 10; die übrigen Theile fielen theils an Holstein oben § 12, 1, theils bilden sie das jetzige F. Lippe-Schaumburg unten § 34.

[3] Sie sind enthalten in der Sammlung Schaumburg-Lippe'scher L.O. von 1563—1777 Bückeburg 1804. Vgl. unten § 34.

[4] Roth, Kurhess. P.R. § 24. Vgl. oben § 12, 4 und unten § 34, 1.

[5] Roth, Kurhess. P.R. § 7. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg wurde im R.D.H.S. an Frankreich und theilweise an Baden abgetreten, Weiß, Hess. St.R. § 29.

[6] Die Bestandtheile der Grafschaft Hanau-Münzenberg die noch jetzt zu dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gehören s. bei Roth, Kurhess. P.R. § 7.

Digitized by Google

L.O. von 1571 [7]. Die Gesetzgebung wurde bis 1736 von den Grafen von Hanau von 1736—1786 von den Landgrafen von Hessen-Cassel getrennt von der Hessischen, seit 1786 gemeinsam mit der letzteren geübt [8]. Sammlung: Kersting, die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen 381—987 (die noch zur Anwendung kommenden Verordnungen von 1564—1816 enthaltend).

4. Das Großherzogthum Fulda. Das Gebiet des Bisthums Fulda wurde durch den R.D.H.S. 1803 an den Fürsten von Nassau-Dillenburg abgetreten, und nach der Occupation durch Frankreich 28/10 1806 durch Vertrag 16/2 1809 dem Großherzogthum Frankfurt einverleibt. Nach der Besetzung durch die verbündeten Mächte 1813 wurde es in der Wiener Congreßakte an Preußen und Oesterreich und von diesen durch Vertrag 16/10 1815 und 20/3 1816 theilweise an Kurhessen [9] theilweise an Bayern [10] und Sachsen-Weimar [11] abgetreten. Das Bisthum Fulda hatte keine codificirte Gesetzgebung, aber zahlreiche Verordnungen [12], nämlich:

a. Die Fürstäbtlichen bis 2/10 1802;

---

[7] Der Grafschaft Solms und Herrschaft Münzenberg Gerichts- und Landordnung Frankfurt 1571. Die andern Ausgaben s. bei Roth, Kurhess. P.R. § 23, 1. Verfasser ist Johann Fichard, der auch die Frankfurter Reformation unten Note 52 ausgearbeitet hat. Die Solmser L.O. wurde 1579 in dem Amt Babenhausen gesetzlich und dann in den übrigen Theilen der Grafschaft Hanau-Münzenberg durch Uebung eingeführt, Kurhess. P.R. § 23, 3 f. Sie gilt außerdem in der Grafschaft Solms-Braunfels oben § 11, 7, Theilen des Herzogthums Nassau unten Note 38, Parcellen von Bayern unten § 18, 40 und Hessen-Darmstadt unten § 22, 5. Ueber die Geschichte derselben vgl. Roth, Kurhess. P.R. § 23; Bopp, Mittelrheinische L.R. I. 1—9. II. 1—6; Stobbe, R.Qu. II. 379.

[8] Roth, Kurhess. P.R. § 28.

[9] Ueber die Bestandtheile vgl. Roth, Kurhess. P.R. § 2, 22 und 23.

[10] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 120 f. Ueber die dazu gehörigen Bestandtheile vgl. Peißl, Statistik 96. Das Fuldaische Recht besteht hier unverändert fort. Vgl. unten § 18, 33.

[11] Ueber die Bestandtheile vgl. Völker P.R. § 185. Hier wurde das Fuldaische Recht abgeschafft vgl. unten § 27, 1.

[12] Vgl. die Uebersicht bei Kersting, Sonderrechte Vorrede III. und Peißl C.G. Statistik 184. Eine Zusammenstellung der einzelnen Gesetzgebungsakte aus der Zeit von 1806—1816 s. bei Bender „Ueber die hiesige (Frankfurter) Gesetzgebung von 1806—1816" in Zeitschr. f. G.G. des Kurf. u. Großh. Hessen I. 435 f.

Digitized by Google

b. Die fürstlich Oranischen vom 2/10 1802 bis 29/10 1806;

c. Die der französischen Administration 29/10 1806 bis 19/5 1810;

d. Die großherzoglich Frankfurtischen 19/5 1810 bis 6/11 1813;

e. Die Verordnungen des provisorischen Gouvernements 6/11 1813 bis 20/3 1816.

Die durch V. 11/1 1811 eingeführte französische Gesetzgebung wurde durch Verordnung des provisorischen Gouvernements 16/1 1814 unter Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes wieder außer Wirksamkeit gesetzt. Ein offizielle Sammlung der älteren Gesetze existirt nicht. Eine Zusammenstellung der noch Anwendung findenden Verordnungen bis 1812 gibt Kersting, Sonderrechte 5—351. Die Verordnungen von 1810 an finden sich im Großherzoglich Frankfurtischen Regierungsblatt 1810—1813.

5. Das Fürstenthum Isenburg. Das gräfliche Haus Isenburg war seit 1633 in die Linien Birstein und Büdingen getheilt. Die Linie Isenburg—Birstein, seit 1744 in den Fürstenstand erhoben, erlangte durch die Rheinbundsakte die Souveränetät, der seit 16/9 1806 die drei anderen Linien Büdingen Wächtersbach und Meerholz unterworfen waren. Das Fürstenthum wurde durch die Wiener Congreßakte der Oesterreichischen Souveränetät unterstellt und von Oesterreich an Hessen-Darmstadt und von diesem theilweise an Kurhessen cedirt [13]. In den Isenburgischen Besitzungen wurde die Solmser L.O. mit geringen Abänderungen schon 1578 eingeführt [14]. Die verschiedenen Linien des Hauses Isenburg übten das Gesetzgebungsrecht bis 1806 theils gemeinsam theils einzeln aus, von 1806—1815 stand dasselbe nur dem fürstlichen Haus zu [15]. Eine Sammlung der Isenburgischen Verordnungen gibt Kersting, Sonderrechte 885—1028 (für die Zeit von 1793 bis 1816).

---

[13] Die Bestandtheile sind bei Roth, Kurhess. P.R. § 10 aufgeführt. Die Uebergabe an Kurhessen erfolgte 9/7 1816. Die so mit Kurhessen vereinigten Theile des F. Isenburg-Birstein und der Grafschaften Isenburg-Wächtersbach und Meerholz wurden der Provinz Hanau einverleibt, und gehören jetzt den Kreisen Hanau und Gelnhausen an.

[14] Roth, Kurhess. P.R. § 23, 13. Eine Umgestaltung erfolgte durch die V. 18/11 1769. Roth, Kurhess. P.R. § 120, 45 und unten § 22, 8.

[15] Roth, Kurhess. P.R. § 9. Vgl. auch unten § 22, 8.

Digitized by Google

7. Kurmainzische Ortschaften. Die vormals Kurmainzischen Ortschaften Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach wurden von Hessen-Darmstadt, an das sie durch den R.D.H.S. 1803 gekommen waren, durch Staatsvertrag 29/6 1816 an Kurhessen abgetreten, und von diesem mit der Provinz Hanau vereinigt. In diesen gilt das Recht des Kurfürstenthums Mainz, nämlich das Mainzer Landrecht von 1755 und die Mainzischen Verordnungen bis 1803 [16].

II. Gemeinsame Rechtsquellen von 1813—1866.

In Folge der kriegerischen Ereignisse wurde das Kurfürstenthum Hessen mit Ausnahme des Fürstenthums Hanau durch Dekret 18/8 1807 dem Königreich Westfalen das Fürstenthum Hanau aber durch Vertrag 16/2 1806 dem Großherzogthum Frankfurt einverleibt. Das durch die Constitution des Königreichs Westfalen vom 1. Januar 1808 an und das durch V. 1/1 1811 in dem Großherzogthum Frankfurt eingeführte französische Recht wurde für die aus dem Kurfürstenthum Hessen gebildeten Bestandtheile desselben nach Wiederherstellung des Kurfürstenthums unter Wiedereinführung des vor dem 1. November geltenden Rechts durch V. 4/1 1814 vom 10/1 1814 an aufgehoben [17]. Darin lag eine Anerkennung des vorhergehenden Rechtszustandes, so daß für die Landgrafschaft Hessen und die Grafschaft Schaumburg vom 1. Januar 1808 an die westfälische [18] für das Fürstenthum Hanau vom 1. Januar 1811 an die frankfurtische Gesetzgebung [19] bis zum 4. Januar 1814 als maßgebend erscheint. In dem Großherzogthum Fulda war, als dasselbe theilweise mit Kurhessen vereinigt wurde, die französische Gesetzgebung bereits abgeschafft [20]. Vom 12. Dezember 1813 an war die Gesetzgebnng eine gemeinsame für das ganze Kurfürstenthum, soweit nicht die Geltung gesetzlicher Erlasse ausdrücklich auf einen einzelnen Landestheil beschränkt war. Die Publikation erfolgte nach der V. 8/9 1815 in einer Sammlung von Gesetzen für die Kurhessischen Staaten 1813—1866. Repertorium: Kulen-

[16] Roth, Kurhess. P.R. § 13. Ueber das Mainzer Recht vgl. unten § 18, 32.

[17] Roth, Kurhess. P.R. § 34, 1.

[18] Vgl. über diese Roth, Kurhess. P.R. § 32.

[19] Vgl. über diese Roth, Kurhess. P.R. § 33 und oben Note 12.

[20] V. des provisor. Gouv. 16/1 1814, Roth, Kurhess. P.R., § 344.

Digitized by Google

kamp, Syſtematiſches Repertorium aller in der neuen Sammlung ... bis Ende Oktober 1806 ... und in der Sammlung von Geſetzen ... bis zum Schluß des Jahres 1842 enthaltenen Geſetze, Caſſel 1843. Möller und Fuchs, Sammlung der im vormaligen Kurfürſtenthum Heſſen noch geltenden geſetzlichen Beſtimmungen von 1813—1866, Marburg 1867, 2 Bde. nach der hier citirt wird.

Die für das Civilrecht wichtigſten noch jetzt in Betracht kommenden Geſetze aus dieſer Periode ſind: 14/3 1815. 9 Eröffnung gerichtlicher Teſtamente; 28/12 1816. 92 Ausübung der Gerichtsbarkeit in Fulda; 5/10 1821 Zwangsverſteigerung; 9/5 1822. 376 Währſchafts- und Hypothekenbücher; 3/8 1822. 381 Aufhebung des Näherrechts; 18/12 1823. 469 Rechtsverhältniß der Inhaberpapiere; 2/10 1824 Aufnahme gerichtlicher Teſtamente; 17/8 1828. 609 Uebergang des Grundeigenthums; 28/10 1829. 686 Verkündigung geſetzlicher Vorſchriften; 31/3 1830. 719 Behütung der Wieſen mit Schafen; 23/6 1832. 897 Ablöſung der Grundzinſen; 28/8 1834. 1020 Verkoppelung der Grundſtücke; 18/9 1834. 1043 Veranſchlagung der Güter Minderjähriger; 23/10 1834. 1034 Gemeindeordnung; 25/10 1834. 1081 Theilung gemeinſchaftlicher Viehhuten; 31/3 1835. 1118 Zuſatzgeſetz zum Ablöſungsgeſetz; 24/4 1835. 1120 Ablöſung der Triftabgaben; 26/3 1838. 1140 Verſchiedene Gegenſtände des Civilrechts, nämlich die Exceptio non numeratae pecuniae, die lex Anastasiana, Injurien, Teſtamente und Erbverträge; 20/7 1843. 1183 Haltung von Feldtauben; 26/8 1848 Auseinanderſetzung der gutsherrlichen Verhältniſſe; 23/9 1848. 1210 Beitreibung der Einkünfte des Staats und der öffentlichen Anſtalten; 20/6 1850. 1246 Ablösbarkeit der Grundlaſten; 14/7 1853. 1267 Hypothekengeſetz; 14/7 1863. 1270 Abkürzung der Verjährungsfriſten; 21/6 1854. 1320 Wildſchadensgeſetz; 2/5 1863. 1391 Anlegung von Eiſenbahnen und Telegraphen; 15/5 1863. 1401 Nachtragsgeſetz zur Gemeindeordnung; 7/9 1865. 1432 Jagdgeſetz; 23/10 1865. 1440 Viehgewährſchaft.

III. Geſetzgebung vom 30. Oktober 1866 an.

Seit der Beſitzergreifung des ehemaligen Kurfürſtenthums Heſſen durch Patent 3/10 1866. G.S. 594 iſt die Geſetzgebung die des Königreichs Preußen. Kurheſſen wurde durch Geſetz 20/9 1866. G.S. 555 mit der Preußiſchen Monarchie für immer ver-

Digitized by Google

einigt und der Preußischen Verfassung vom 1/10 1867 an unterworfen. Die Gesetzgebung wurde bis dahin durch Königliche Verordnung geübt. Für die Publikation der Landesherrlichen Erlasse wurde nach V. 1/12 1866. 743 vom 1. Januar 1867 an die Preußische Gesetzsammlung bestimmt. Außer den unten § 17 aufgeführten für die annektirten Provinzen gemeinsamen und den für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzen sind für das ehemalige Kurfürstenthum folgende Gesetze besonders erlassen: V. 10/11 1866. 733 Verfahren bei Legitimationen; V. 24/1 1867. 206 Aufhebung der Beschränkung des Handels mit Feldfrüchten; V. 13/5 1867. 727 Aufhebung des Güterschlusses in Fulda Hanau und Kurhessen; V. 13/5 1867. 716 die Ablösung der Servituten, Theilung der Gemeinschaften und Zusammenlegung der Grundstücke; 1/6 1867. 770 Einführung des Berggesetzes; 2/9 1867. 1463 Ablösung der Servituten und Gemeinheitstheilung im R.B. Cassel; Ges. 21/2 1870. 117 Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen über Maierstädtische Güter im Kreis Rinteln; Ges. 1/3 1873. 27 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; Ges. 29/5 1873. 273 das Grundbuchwesen im Bezirke des A.G. Cassel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl; 23/7 1876. 357 Ablösung der Reallasten; V. 21/1 1877. 274 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz im R.B. Cassel.

II. Das ehemalige Herzogthum Nassau.

Das durch Patent 3/10 1856. G.S. 597 mit dem Königreich Preußen vereinigte ehemalige Herzogthum Nassau hat folgende Rechtsquellen:

I. Rechtsquellen einzelner Landestheile bis 1806.

Ueber die Bildung des Rechtsgebiets vgl. Flach in Weske, R.L. VII. 293 bis 298; v. d. Nahmer, Entwicklung der Territorialverhältnisse 100—166; Bertram P.R. § 4—6.

Die Erblande der Fürsten von Nassau waren bei Auflösung des deutschen Reichs unter drei Linien getheilt, die der Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg (Walramische Linie) und Nassau-Oranien (Ottonische Linie); die Besitzungen der letzteren, welche seit 1803 als Großherzogthum Oranien-Nassau-Fulda mit dem in dem R.D.H.S. 1803 an Nassau abgetretenen Bisthum Fulda

Digitized by Google

vereinigt waren [21], wurden, nachdem sie 28/10 1806 von Frankreich occupirt waren, in der Rh.B.A. 12/7 1806 an das Großherzogthum Berg abgetreten, und erst 1815 theilweise wieder zu Nassau geschlagen. Es sind daher bis 1806 zu unterscheiden:

I. Nassau Usingen. Hier ist zu unterscheiden:

1. Der ursprüngliche Bestand des Fürstenthums Nassau-Usingen. Vgl. über diesen Bertram, P.R. § 23. Es gibt hier kein ausgearbeitetes Landrecht sondern nur Verordnungen, welche in der unten zu erwähnenden Sammlung zusammengestellt sind.

2. Die durch R.D.H.S. 1803 an Nassau-Usingen abgetretenen Gebietstheile. Hier gelten folgende Lokalrechte:

a. das Mainzer Recht in den früher dem Kurfürstenthum Mainz zugehöriger Ortschaften [22]

b. das Kurpfälzische Landrecht von 1610 in den von Kurpfalz abgetretenen Ortschaften [23]

c. das Landrecht der oberen Grafschaft Catzenellenbogen (O. K. L.R.) in dem von Hessen-Darmstadt abgetretenen Amt Catzenellenbogen [24]

d. das Epsteiner Landrecht in dem von Hessen-Darmstadt abgetretenen Amt Wallau [25].

II. Nassau-Weilburg. Hier ist zu unterscheiden:

1. Der ursprüngliche Länderbestand. Vgl. über diesen v. d. Nahmer, Einleitung 92; Bertram P.R. § 22. Auch hier giebt es kein Landrecht, sondern nur einzelne Verordnungen die nicht selbstständig gesammelt sind.

2. In den durch den R.D.H.S. 1803 an Nassau Weilburg

---

[21] Roth, Kurhess. P.R. § 9.

[22] S. die Zusammenstellung derselben bei Bertram P.R. § 16 und v. d. Nahmer, Entwicklung 18. Ueber das Mainzer Recht vgl. unten § 18, 32.

[23] Es sind die Ortschaften Caub, Dorscheid und Winsel, v. d. Nahmer, Einleitung 89; Bertram, P.R. § 17. Ueber das Kurpfälzische Landrecht vgl. unten § 22, 11.

[24] v. d. Nahmer, Einleitung 99; Bertram, P.R. § 50. Ueber das O. K. L.R. vgl. unten § 22, 2.

[25] Die dazu gehörigen Ortschaften s. v. d. Nahmer, Einleitung 89; Bertram, P.R. § 19. Dieses Landrecht ist nicht gedruckt und soll mit der Solms. L.O. fast wörtlich übereinstimmen Bertram, P.R. § 19.

Digitized by Google

abgetretenen Theilen des ehemaligen Kurfürstenthums Trier[26] gilt das Kurtrierische Landrecht von 1613[27].

II. Rechtsquellen von 1806—16.

Mit Auflösung des deutschen Reichs vereinigten die beiden Linien ihren Länderbestand zu einem einheitlichen gemeinschaftlich zu regierenden Herzogthum, mit welchem sie dem Rheinbund beitraten[28]. Die Gesetzgebung war seitdem bis zum Aussterben des Hauses Usingen 24/3 1816 eine gemeinschaftliche, und die Erlasse wurden seit 1809 in einem officiellen Verordnungsblatt publicirt. Zu den oben unter I 1 und 2 aufgeführten Rechtsquellen kamen dann noch folgende hinzu:

1. die Nassau-Catzenellenbogische L.O. in den durch die Rh.B.A. 17/7 1806 an das Herzogthum Nassau abgetretenen Landestheilen, nämlich in dem Fürstenthum Wied-Runkel, Grafschaft Wied-Neuwied und der Grafschaft Holzappel mit der Herrschaft Schaumburg[29],

2. die Gesetzgebung des Fürstenthums Nassau-Oranien. Der Ottonische Zweig des Nassauischen Hauses, der sich in vier Zweige getheilt hatte, war nach Aussterben der Häuser Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg und Nassau-Hadamar 1743 unter dem Hause Nassau-Diez vereinigt, das auch den Namen Nassau-Oranien oder Neuoranien führte[30]. Die diesem Zweig zustehenden Nassauischen Gebietstheile wurden mit dem durch den R.D.H.S. an den Fürsten von Nassau-Dillenburg-Oranien abgetretenen Bisthum Fulda als Fürstenthum Nassau-Oranien-Fulda vereinigt[31]. Durch Rh.B.A. 12/7 1806 wurden die Grafschaften Siegen Dillenburg und Hadamar an das Großherzogthum Berg, die Grafschaft

[26] S. die Aufzählung der dazu gehörigen Ortschaften bei v. d. Nahmer, Einleitung 94; Bertram, P.R. § 15.

[27] Gedruckt bei Maurenbrecher, Rheinpreußische Landrechte II. 43 f. Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. oben § 3, 45. Es gilt außerdem nur noch in einem kleinen Theil des Bezirks des A.G. Ehrenbreitstein oben § 11, 9. Die Literatur s. bei Kamptz, Provincialrechte III. 222—271.

[28] v. d. Nahmer, Einleitung 107.

[29] v. d. Nahmer, Einleitung 109. Die hieher gehörigen Orte soweit sie bei dem Länderbestand des Herzogthums Nassau geblieben sind führen auf v. d. Nahmer, Einleitung 163. 165 und Bertram, P.R. § 14. Ueber die N. K. L.O. vgl. unten Note 34.

[30] v. d. Nahmer, Einleitung 107.

[31] Roth, Kurhess. P.R. § 9.

Digitized by Google

Diez an die Herzoge von Nassau-Weilburg und Usingen abgetreten, nach der Auflösung des Großherzogthums Berg jedoch von dem Prinzen von Oranien 20/12 1813 wieder in Besitz genommen[32]. Oranien trat durch Vertrag 31/5 1815 seine sämmtlichen deutschen Besitzungen an Preußen und dieses durch Vertrag 31/5 1815 die Fürstenthümer Diez Hadamar und Dillenburg und einen Theil des Fürstenthums Siegen an Nassau ab[33]. In diesem Rechtsgebiet gilt als Landrecht die Nassau-Catzenellenbogische L.O. von 1616[34]. Die Gesetzgebung bis 1802 ist gesammelt in Corpus Constitutionum Nassovicarum Sammlung der Gesetze .... in den Nassauischen Landen Ottonischer Linie Hadamar 1796 6 voll.; Weisthum der Gesetze... in den Nassauisch deutschen Ländern Ottonischer Linie Hadamar 1802. Für den Zeitraum von 2/10 1802 bis 12/7 1806 sind die Fürstlich Oranischen[35] für den Zeitraum 12/7 1806 bis 20/12 1813 die Großherzoglich Bergischen Verordnungen[36] maßgebend.

3. Die Solmser L.O. von 1571[37] in der Grafschaft Leiningen-Westerburg, welche 1806 mit dem Großherzogthum Berg vereinigt und durch den Vertrag 31/5 1815 an Nassau abgetreten wurde[38].

---

[32] v. d. Nahmer, Einleitung 118—120. Diese Besitzergreifung erstreckte sich auf die bisher zu Nassau-Usingen und Weilburg gehörige Grafschaft Diez v. d. Nahmer 120.

[33] v. d. Nahmer, Einleitung 136. Die dazu gehörigen Ortschaften sind in Bertram P.R. § 14 aufgeführt.

[34] Gedruckt bei v. d. Nahmer, Rhein. Part.R. I. 115. S. über Geschichte und Literatur derselben v. d. Nahmer, Part.R. I. S. XLIV; Kamptz, Prov.R. III. 352; Hertel, G.Bf. I. § 60—65; Schmitthenner E.G.R. 344. Sie gilt außerdem in einigen Theilen des Bezirks des A.G. Ehrenbreitstein oben § 11, 18 und einigen Bezirken des Herzogthums Nassau oben Note 29. Die zu dem Geltungsgebiet derselben gehörigen Orte führt auf Bertram, Nass. P.R. § 14.

[35] Eine officielle Sammlung scheint nicht zu existiren s. Kersting, Sonderrechte S. LXII.

[36] Eine Zusammenstellung derselben findet sich in Scotti, Sammlung der Gesetze... in dem vormaligen Großherzogthum Berg 1821. II. 979 und 1132. III. 1133—1512. Diese gelten nicht für das ehemalige Fürstenthum Diez, das von 1806—1813 zu dem Herzogthum Nassau gehörte.

[37] Vgl. oben Note 7.

[38] v. d. Nahmer, Einleitung 352. Die hieher gehörigen Ortschaften s. bei Bertram P.R. § 18.

Digitized by Google

4. Die altheſſiſche Geſetzgebung in der durch Vertrag 31/5 1815 von Preußen an Naſſau abgetretenen Niedergrafſchaft Catzenellenbogen [39]. Dieſe ſtand bis 1806 unter der Landeshoheit von Heſſen-Caſſel der abgetheilten Linie Heſſen-Rothenburg als Paragium zu; die Geſetzgebung wurde von Heſſen-Caſſel geübt [40]. Vom 20/11 1806 bis 1/11 1813 ſtand ſie unter unmittelbarer franzöſiſcher Verwaltung und wurde von Kurheſſen, das dieſelbe nach Vertrag 2/12 1813 wieder in Beſitz genommen hatte, durch Vertrag 16/10 1815 an Preußen und von Preußen in Erfüllung des ſchon am 31/5 1815 abgeſchloſſenen Vertrags an Naſſau abgetreten, und von dieſem 17/10 1816 in Beſitz genommen. Die Niedergrafſchaft hat kein ſelbſtſtändiges Landrecht; es gilt hier die altheſſiſche Geſetzgebung bis 1806 [41].

III. Geſetzgebung vom 24. März 1816 bis 3. Oktober 1866.

Mit dem Ausſterben des Hauſes Naſſau-Uſingen 24/3 1816 war das Herzogthum Naſſau in der Linie Naſſau-Weilburg conſolidirt und die bisher gemeinſchaftlich geübte Geſetzgebung einheitlich geſtaltet. Durch das Amtsorganiſationsedikt 24/6 1816. §. 12 (Sammlung II. 43) wurden nicht nur alle ſeit 1809 in dem gemeinſchaftlich regierten Herzogthum erlaſſenen ſondern auch mehrere namentlich aufgeführte Naſſau-Uſingiſche [42] und gemeinſchaftliche Verordnungen aus der Zeit vor 1809 [43] auf das ganze Herzogthum ausgedehnt. Außerdem wurden durch V. 5/6 1818. S. II. 67 die Uſingiſchen Verordnungen über Concursverfahren und durch

---

[39] Die dazu gehörigen Ortſchaften ſ. bei v. d. Nahmer, Einleitung 552; Bertram, P.R. § 25.

[40] S. über dieſes Verhältniß v. d. Nahmer, Einleitung 554—576.

[41] Dalwigk, Erbrecht I. Vorr. XXV; Bertram, P.R. § 14; Hombergk, de jure provinciali ... comitatus Cattimelebocensis inferioris in Commentationes 91—119.

[42] Es ſind dieß 1) die Subhaſtationsordnung 20/2 1751 S. I. 95. 2) die Contrakten- und Hypothekenordnung 21/3 1771 mit Nachträgen S. I. 51—65. 3) V. 21/3 1781 Vermögensverabfolgung an Abweſende S. I. 49. 4) V. 24/10 1791 Eingehung von Viehhändeln S. I. 65. 5) Inſtruktion für Vormünder 1780 S. I. 75 und Erläuterung 18/8 1780 S. II. 69. 6) V. 26/11 1804 über Vermögensinventariſation S. I. 80.

[43] Es ſind dieß 1) Verfügung 12/9 1810 über Exekutionen S. I. 97. 2) V. 5/1 1807 Errichtung einer Generaldepoſitencaſſe S. I. 81. 3) V. 25/3 1808 Aufhebung des Abtriebrechts S. I. 177.

Digitized by Google

V. 5/6 1816. S. II. 71 die schon bisher in den Altnassauischen Landestheilen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Solmser L.O. über eheliches Güterrecht auf das ganze Herzogthum ausgedehnt. Gesetzsammlungen: Sammlung der landesherrlichen Edikte, — welchen vom 1. Juli 1816 an im ganzen Umfang des Herzogthums .... Gesetzeskraft beigelegt worden, Wiesbaden 1817. 4 voll. (enthält V. von 1815—1832); Verordnungsblatt für das H. Nassau 1809—1866; Repertorium zum Verordnungsblatt (bis 1861), Wiesbaden 1862; Nassauisches Bürgerbuch (Sammlungen der Landesgesetze) 1850; Neues Nassauisches Bürgerbuch 1854. Für das Civilrecht kommen folgende bis 1866 erlassene Gesetze noch in Betracht: 20/2 1751 Subhastationsordnung; 2/3 1774 Contrakten- und Hypothekenordnung; 1780 Instruktion für Vormünder mit Erläuterung 18/8 1780; 21/5 1781 Absentencuratel; 24/10 1791 Eingehung von Viehhändeln; 26/11 1804 Inventarisation bei zweiter Ehe; 25/3 1808 Aufhebung des Abtriebs, diese sämmtlich durch Amtsorganisationsedikt 4/6 1816 auf das ganze Herzogthum ausgedehnt; 5/6 1816 Eheliches Güterrecht; 8/4 1818 Verhältniß der evangelischen Kirche; 15/5 1819 Gesindeedikt; 23/4 1822 Verlöbniß; 10/1 1825 Einführung der Solmser L.O. Tit. 28 im ganzen Herzogthum; 22/2 1826 und 31/5 1854 Vermögensabsonderung bei Heirathen; 28/3 1827 Theilung von Gebäuden; 9/10 1827 katholischer Centralkirchenfonds; 12/9 1829, 22/3 1852, 2/9 1867 Güterconsolidation; 18/7 1837 und 16/8 1839 Theilung von Immobilien; 12/6 1838 Expropriation; 5/5 1841 Exceptio legis Anastasianae; 22/3 1848 Ablösung der Frohnden; 15/7 1848 Haftpflicht der Gemeinden; 24/12 1848 Ablösung der Zehnten; 5/4 1849 Verjährung; 14/4 1849 Ablösung der Gülten; 15/1 1851 Exceptio non numeratae pecuniae; 15/5 1851 Stockbuchgesetz mit Nachträgen 5/6 1852, 31/5 1854, 3/4 1868, 30/12 1875; 31/5 1854 Instruktion zum Stockbuchgesetz; 15/5 1851 Pfandgesetz; 7/11 1852 Protokollirung der Viehhändel; 26/7 1854 Testamentsaufnahme mit Instruktion 2/1 1863; 22/6 1855 Expropriation; 27/7 1858 Bewässerungsanlagen; 6/1 1860 Forst- und Jagdstrafgesetz; 2/6 1860 Amortisation von Inhaberpapieren; 9/6 1860 Jagdgesetz; 19/2 1863 Feldfrevelordnung.

IV. Gesetzgebung seit dem 3. Oktober 1806.

Seit der Besitzergreifung des vormaligen Herzogthums Nassau

Digitized by Google

durch Patent 3/10 1866. G.S. 595 ist die Gesetzgebung die des Königreichs Preußen. Das vormalige Herzogthum Nassau wurde durch Gesetz 20/9 1866. G. S. 555 mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt und der Preußischen Verfassung vom 1/10 1867 an unterworfen. Die Gesetzgebung wurde bis dahin durch königliche Verordnung geübt. Für die Publikation der landesherrlichen Erlasse wurde nach V. 1/12 1866. G.S. 743 vom 1. Januar 1867 an die Preußische Gesetzsammlung bestimmt. Außer den unten § 17 aufgeführten für alle annektirten Provinzen gemeinsamen und den seitdem für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzen sind für das vormalige Herzogthum Nassau die nachstehenden Gesetze besonders ergangen: V. 23/2 1867. 237 Ausdehnung des Berggesetzes; V. 20/3 1867. 426 das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen H. Nassau; V. 2/9 1867. 1462 Güterconsolidation; Ges. 5/4 1869. 517 Umwandlung des Erbleihe-Verhältnisses in Eigenthum im Gebiet des R.B. Wiesbaden; Gesetz 5/4 1869. 526 Gemeinheitstheilungsordnung für den R.B. Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf; Gesetz 26/4 1869. 629 Abänderung des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau; Gesetz 15/2 1872. Ablösung der Reallasten im Gebiet des R.B. Wiesbaden; 4/7 1877. 181 Kirchengemeindeordnung; 6/3 1878. 145 Evangelische Kirchenverfassung im Bezirk des Consistoriums Wiesbaden; 2/11 1877. 280 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz.

III. Die ehemalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, ein Paragium des hessischen Hauses, war 1817 als selbstständiger Bundesstaat in den deutschen Bund aufgenommen und mit dem Tod des letzten Landgrafen 24/3 1866 mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt [44]. In dem Friedensvertrag 3/9 1866. Art. XIV. Glaser, Archiv 64 wurde die Landgrafschaft an Preußen abgetreten. Sie bestand aus den Oberämtern Homburg vor der Höhe und Meisenheim, von denen das erstere als Obertaunuskreis dem Regierungsbezirk Wiesbaden das letztere der Provinz Rheinland Regierungsbezirk Coblenz als Kreis Oberamt Meisenheim einverleibt wurde. In dem Oberamt Homburg vor der Höhe gilt gemeines Recht mit den landgräflichen Verordnungen.

[44] Patent 24/3 1866 in Meyer, Corp. j. Conf. III. 585.

Digitized by Google

Sammlung: Archiv der landgräflich Hessen-Homburgischen Gesetze und Verordnungen 1816—1866 und Uebersicht: Bopp, Hessen-Homburg in Weiske, R.L. V. 315. Von neueren Gesetzen sind zu erwähnen: V. 22/2 1867. 242 Einführung des Berggesetzes; V. 21/9 1867. 1462 Einführung der Nassauischen Güterconsolidation; Ges. 5/4 1869. 517 Aufhebung der Landsiedelleihe; Ges. 15/2 1872. 165 Ablösung der Reallasten; Ges. 1/3 1873. 27 Aufhebung des Jagdrechts.

IV. Die ehemals großherzoglich Hessen-Darmstädtischen Gebietstheile.

Durch den Friedensvertrag 3/9 1866. Art. XIV. Glaser, Archiv 64 wurden die Kreise Vöhl und Biedenkopf dann Theile des Kreises Gießen an Preußen abgetreten. Der erstere bildet jetzt einen Theil des Regierungsbezirks Cassel, der letztere einen Theil des Regierungsbezirkes Wiesbaden [45]. In diesen Gebietstheilen gilt das Landrecht der oberen Grafschaft Catzenellenbogen mit der Darmstädtischen V. 2/3 1795 und die großh. Hessische Gesetzgebung bis 3/9 1866 [46].

V. Die ehemals k. bayrischen Gebietstheile.

In dem Friedensvertrag 22/8 1866. Art. XIV. (Glaser, Archiv I. 44) wurde von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und Landgericht Orb an Preußen abgetreten, und diese Gebietstheile durch Ges. 24/12 1866. G.S. 876 mit dem Königreich Preußen vereinigt. Das Bezirksamt Gersfeld bildet jetzt den Kreis Gersfeld des R.B. Cassel, das Landgericht Orb ist dem Kreis Gelnhausen R.B. Cassel zugetheilt [47]. In dem Bezirk des ehemaligen Landgerichts Orb gilt in zwei Gemeinden die Solmser L.O. [48], in den übrigen das Mainzer L.R. [49], in dem ehemaligen Bezirksamt Gersfeld theils Fuldaer theils Würzburger Recht [50], in beiden die bayerische Gesetzgebung bis 22/8 1866. Von Preußischen für diese Gebietstheile besonders erlassenen Gesetzen sind zu nennen: V. 22/12 1866. 1867. 6 Ausübung der Gerichtsbarkeit in den bayerischen Ab-

[45] V. 22/2 1867 § 1. 2. G.S. 373.
[46] Vgl. unten § 32.
[47] V. 22/2 1867 § 3 G.S. 274.
[48] Peißl, C.G.St. 92, 35. Vgl. über diese oben Note 7.
[49] Peißl, C.G.St. 92, 36. Vgl. über dieses § 18, 32.
[50] Peißl, C.G.St. 93, 45. Vgl. über diese oben Note 12 und unten § 18, 37.

Digitized by Google

tretungen; 22/5 1867. 729 Einführung der Preußischen Gesetze in der Enclave Kaulsdorf; 9/3 1874. 124 Abänderung des Expropriationsgesetzes; 29/5 1874. 184 Eintragung von Grundlasten in den Bayerischen Gebietstheilen.

IV. Die ehemals freie Stadt Frankfurt.

Die durch Patent 3/10 1866 mit Preußen vereinigte freie Stadt Frankfurt war bis zur Auflösung des deutschen Reichs Reichsstadt und wurde durch Rh.B.A. Art. XXII. dem Fürsten Primas untergeben, und ein Bestandtheil des Großherzogthums Frankfurt. Die vom 1/1 1811 an eingeführte französische Civilgesetzgebung wurde durch Verordnung des provisorischen Gouvernements 16/1 1814 unter Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes wieder abgeschafft [51]. Durch die Wiener Congreßakte Art. 46 wurde die Stadt Frankfurt mit dem Territorialbestand von 1803 als freie Stadt erklärt und blieb in diesem Verhältniß bis zur Vereinigung mit Preußen. Rechtsquellen: Hier gilt die Reformation von 1611 [52]. Commentare: Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation 1741, 5 Thle. Souchay, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation, 1848 2 voll. Gesetzsammlungen: Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Frkf. 1798—1818, 10 Thle.; Bender, Sammlung der Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806—1816, Frankf. 1833; Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt 1817—1866; Oven, Neue Sammlung von Gesetzen ... für Frankfurt 1873, 3 Bde.

Von den Gesetzen aus dieser Periode kommen für das Civilrecht in Betracht: V. 2/6 1734 Erbrecht der Ehegatten; 2/9 1758 Testamente der Ehegatten; V. 8/6 1817, 16/3 1820, 15/9 1863 Einklagung der Insätze; 8/7 1817 und 20/4 1830 Vindikation von Staatspapieren; 16/3 1820 und 15/9 1863 die Transkription; 20/1 1843 gerichtliche Immission in den Nachlaß; 9/3 1847 Todeserklärung; 7/12 1847 Erläuterung von Ref. VI. 1. 6; 28/3 1848 Fideicommisse; 1/5 1849 und 22/8 1865 Erbrecht unehelicher Kinder; 9/12 1864 Viehgewährschaft; 18/6

[51] Bender in Böhmer, Zeischr. f. Gesetzgebung I. 446.

[52] Der Stadt Frankfurt am Main erneuerte Reformation Frkf. 1611. Ueber die Geschichte derselben vgl. oben § 3, 58. Zusätze sind: V. 24/1 1734 und 21/9 1758 über Intestaterbfolge Bayerbach I. 70. 73 und Ges. 9/11 1850 G.S. 343.

Digitized by Google

1866 Expropriation. Seit der Besitzergreifung durch Patent 3/10 1866. G.S. 600 ist die Gesetzgebung die des Königreichs Preußen. Die freie Stadt Frankfurt wurde durch Gesetz 20/9 1866. G.S. 555 für immer mit der Preußischen Monarchie vereinigt, und vom 1. Oktober 1867 an der Preußischen Verfassung unterworfen. Für die Publikation der landesherrlichen Erlasse wurde nach V. 1/12 1866. G.S. 743 vom 1. Januar 1867 an die Preußische Gesetzsammlung bestimmt. Außer den unten § 17 aufgeführten für die annektirten Landestheile gemeinsam erlassenen und den seitdem für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzen sind für die ehemalige freie Stadt Frankfurt insbesondere folgende gesetzliche Erlasse zu verzeichnen: V. 12/12 1866. 795 Verfahren in Civilsachen; 25/3 1867. 401 Gemeindeverfassung; Gesetz 13/3 1869. 484 Ausdehnung der V. 6/7 1845 die Verjährungsfristen betr. auf den Sprengel des A.G. Frankfurt; Gesetz 5/1 1870. 17 Expropriation; Gesetz 5/1 1870. 17, 12/3 1871. 155, 11/6 1874. 221 Expropriationsverfahren; Gesetz 9/4 1873. 177 Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

§ 15.

F. Rechtsquellen des Fürstenthums Hohenzollern.

Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, welche bis dahin selbstständige Bundesstaaten gebildet hatten, wurden durch Vertrag 7/12 1849. G.S. 1850. 289 an Preußen abgetreten und von diesem durch Patent 12/3 1850. G.S. 295 in Besitz genommen. Es gelten hier in Hohenzollern-Hechingen die F. Hohenzollerische Landesordnung 1698, subsidiär gemeines Recht; in Hohenzollern-Sigmaringen nur gemeines Recht.

Gesetzsammlungen: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das F. Hohenzollern-Sigmaringen 1822 f. (die Gesetze von 1808—1852) 8 Bde. Von den bis 1850 für Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen Gesetzen sind folgende als das Civilrecht berührend anzuführen [1]: die Viehgewährschaft 9/4 1808. I. 48; die Gutsübergaben 8/1 1813. I. 127; Verbot des Verkaufs der Früchte

[1] Die Gesetze sind nach der erwähnten G.S. citirt.

Digitized by Google

auf dem Halm 16/8 1816. I. 166; Forstliche Aufsicht auf die Gemeindewaldungen 1/5 1822. II. 71; Bestrafung der Forstfrevel und Jagdfrevel 15/5 1822. II. 72; Waisenordnung 24/2 1822. II. 42; Erläuterung dazu über das Nutzungsrecht der Wittwe 26/3 1823. II. 97; Bauordnung 24/7 1822. II. 77; Zunftfähigkeit außerehelicher Kinder 12/9 1823. II. 115; Verbot des Realitätenerwerbs durch Beamte 26/9 1823. II. 115; Verhältniß der unehelichen Kinder 26/11 1824. II. 162; Bestimmung der Einstandsrechte 18/12 1828 III. 130; Hypothekenwesen 14/2 1829. III. 147; Bürgerrechtsgesetz 5/8 1837 IV. 539; Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft 29/4 1840. V. 178; Vollstreckungsverfahren in bürgerlichen Rechtssachen 1/6 1840. V. 188; Bestrafung der Forstfrevel 4/6 1840. V. 212; Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben 6/6 1840. V. 234; Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 3/6 1840. V. 241; Zwangsversteigerung unbeweglicher Gegenstände 7/7 1840. V. 288; Dienstbotenordnung 31/1 1845. VI. 291; Mühlordnung 8/11 1845. VII. 157; Ablösung der Weideberechtigungen 12/2 1846. VII. 263; Entschädigungen öffentlicher Diener für aus Rache für Amtshandlungen zugefügte Verletzungen 12/2 1846. VII. 270; Aufhebung des Blutzehents 20/7 1848. VIII. 43; Aufhebung der Bannrechte 20/7 1848. VIII. 43; Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden 29/7 1848. VIII. 46; Aufhebung der fg. alten Abgaben 24/8 1848. VIII. 53; Aufhebung des Neubruchzehnts 24/8 1848. VIII. 54; Aufhebung des Fischregals 28/8 1848. VIII. 56; Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten 6/9 1848. VIII. 60.

Seit der Vereinigung mit Preußen sind folgende Gesetze für Hohenzollern gesondert erlassen: 19/9 1852. 588 die Publikation der Gesetze; 2/5 1853. 178 die Hege- und Schonzeit; 24/4 1854. 198 das Unterpfandswesen; 14/6 1859. 325 Verschaffung der Vorfluth; 12/3 1860. 97 die Verjährungsfristen; 31/5 1860. 214 Einführung der Concursordnung; 28/5 1860. 221 Ablösung der Reallasten; 5/6 1863. 445 Gewährleistung bei Thierkauf; 31/5 1873 Einführung der Grundbuchordnung; 2/11 1877 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz.

Digitized by Google

§ 16.

3. Rechtsgebiet des französischen Rechts.

In der Preußischen Rheinprovinz gilt:

I. In den Kreisen Rees Essen und Duisburg das P. L.R. nach dem Patent 9/9 1814 und der V. 9/1 1816 mit dem Gesetz 16/4 1860 über das eheliche Güterrecht der Provinz Westfalen [1].

II. In dem Bezirk des A.G. Ehrenbreitstein R.B. Coblenz gilt das gemeine Recht mit verschiedenen Partikularrechten [2].

III. In den übrigen Theilen der Rheinprovinz gilt die französische Gesetzgebung und zwar in folgender Weise: Aus den im Pariser Frieden 30/5 1814 abgetretenen und durch Patent 5/4 1815 G.S. 23 in Besitz genommenen Landestheilen dem Großherzogthum Berg und einem Theil der Provinzen am linken Rheinufer wurden durch V. 30/5 1815 G.S. 97 zwei Provinzen Cleve-Berg und Großherzogthum Niederrhein gebildet, diese aber mit anderen Bestandtheilen 1822 als Rheinprovinz zu dem jetzigen Bestand vereinigt. Hier kommt die französische Gesetzgebung in folgender Weise zur Anwendung:

1. In dem früheren Großherzogthum Niederrhein [3] war das französische Civilgesetzbuch durch das Gesetz 20/3 1804 eingeführt. Es gilt hier also die französische Civilgesetzgebung mit Beseitigung des vorher geltenden gemeinen Rechts und der früher geltenden Provinzialgesetze [4], die nur noch insoweit in Betracht kommen, als das französische Gesetzbuch ausdrücklich darauf verweist oder dieselben Bestimmungen enthalten, über deren Gegenstand das französische Gesetzbuch keine Festsetzungen enthält. Sammlungen der älteren Territorialrechte: Maurenbrecher, R. die Rhein-

[1] Vgl. oben § 5, 49 und § 9, 25.

[2] Vgl. oben § 11.

[3] S. die Bestandtheile bei Starke, Beiträge II. 3. 4. Die weiteren Vermehrungen seit 5 4 1815 s. bei v. d. Nahmer Entwicklung 221 f. Zuletzt wurde das durch Vertrag 1/7 1816 und 9/9 1816 an den Herzog von Sachsen-Coburg abgetretene Fürstenthum Lichtenberg durch Vertrag 1834 an Preußen abgetreten mit der Rheinprovinz vereinigt. Vgl. über dieses v. d. Nahmer, Entwicklung 234.

[4] Eine Uebersicht der früheren Territorialverhältnisse s. bei v. d. Nahmer, Entwicklung 259.

Digitized by Google

preußischen Landrechte Bonn 1830. 2 Bde; v. d. Nahmer, die Landrechte des Ober- und Mittelrheins Frankfurt 1831; Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze und Verordnungen für einzelne.... Territorien des linken Rheinufers Trier 1843. 2 Bde; Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... in dem vormaligen Kurfürstenthum Cöln... (1463—1816) 1830. 3 Abth.; Scotti, Sammlung der Gesetze ... in dem Kurfürstenthum Trier (1310—1802) Düsseldorf 1832. 3 Thle; Sammlung sämmtlicher in der Preußischen Rheinprovinz ... Geltung habenden ... Gesetze Trier 1845—1861. 17 Abth. Neue Titelausgabe 1864; Gräff, J., Chronologische Sammlung der Rheinpreußischen Rechtsquellen Trier 1846; Revidirter Entwurf des Westrheinischen Partikularrechts Berlin 1837; Haas, Repertorium der französischen Gesetzgebung in den vier neuen Departements Trier 1822. 3 Bde; Haas, Civilgesetzbuch des linken Rheinufers 1822. 2 Bde; Lottner, Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg 1816—1834 ergangenen H. S. Coburgischen Verordnungen Berlin 1836.

2. In dem früheren Großherzogthum Berg wurde die französische Civilgesetzgebung vom 1. Jan. 1810 an eingeführt und nach der Besitzergreifung 5/4 1815 in den links des Rheins liegenden Theilen bei Bestand gelassen, während in den rechts des Rheins befindlichen Bestandtheilen die französische Gesetzgebung wieder beseitigt und das A. P.L.R. wieder hergestellt wurde (oben unter I). In den linksrheinischen Bestandtheilen des Herzogthums Berg gelten die früheren Provinzialgesetze und Verordnungen nur soweit der Code civile auf solche verweist, oder insoweit sie Gegenstände betreffen, über welche der Code civile keine Bestimmungen enthält. Die älteren Provinzialrechte für diese Landestheile sind die Jülisch-Bergische Rechtsordnung von 1555 Maurenbrecher L.R. I. 99 in dem früheren Herzogthum Jülich-Berg, das Recht des Erzstifts Cöln in den kurkölnischen Enclaven, das Recht der Grafschaft Mark in der Herrschaft Gimborn-Neustadt, das Hatzfeld-Wildenburgische Landrecht in der Herrschaft Wildenburg Maurenbrecher L.R. II. 361. Die älteren Verordnungen für diese Landesrechte sind gesammelt in Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den Herzogthümern Jülich Cleve und Berg und dem Großherzogthum Berg ergangen sind (1475—1815) Düsseldorf 1821. 3 Thle; R.E. des Provinzialrechts des Herzogthums Berg, der vormals

Digitized by Google

kurkölnischen Enclaven und der Herrschaften Gimborn, Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg Berlin 1837. Gemeinsame Sammlungen: Thesmar, die fünf französischen Gesetzbücher in ihrer Fortbildung durch die neuere Gesetzgebung 1845 Theil I; Bormann und Daniels, Handbuch der für die k. Pr. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze... aus der Zeit der Fremdherrschaft Cöln 1834 5 Bde; Lottner Marquard und Leitner, Sammlung der für die k. Pr. Rheinprovinz seit 1813... ergangenen Gesetze ... und Verordnungen 1834—1864 (enthält die V. 1813—1864) 12 Bde; Cramer, J., Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche die fünf französischen Gesetzbücher modificiren 1848 - 1862 3 Thle; Eschweiler, Rheinische Gesetzsammlung ... die wichtigsten der in der preußischen Rheinprovinz... geltenden Gesetze 1873 mit 3 Suppl. 1874--76; Bluhme, Codex des Rheinischen Kirchenrechts 1870; Pickhard, Rheinische Ruralgesetzgebung 1839.

Einzelngesetze für die Rheinprovinz welche das Civilrecht betreffen sind: 2/5 1823. 106 Aufhebung des C. c. Art. 14 gegenüber den Angehörigen des deutschen Bundes; 25/2 1826. 19 Familienfideicommisse in der Rheinprovinz; 18/12 1831. 3 Präclusion fiskalischer Ansprüche; 21/1 1837. 7 Autonomie der Rheinischen Ritterschaft; 19/8 1844. 110 Gesindeordnung; 23/7 1845. 123 Gemeindeordnung; 19/5 1851. 371. Gemeinheitstheilungsordnung; 18/4 1855. 521 Verfahren bei Theilungen im Bezirk des A.G. Cöln; 15/5 1856. 406 Städteordnung; 3/5 1859. 205 Viehgewährschaft im Bezirk des A.G. Cöln; 14/6 1859. 325 Verschaffung der Vorfluth in der Rheinprovinz; 20/9 1867. 534 Ausdehnung der im Westrheinischen Regierungsbezirk Coblenz geltenden Gesetze auf das Oberamt Meisenheim; 2/1 1877. 269 Ausführung des Fischereigesetzes.

---

§ 17.

II. Allgemeine Rechtsquellen der Monarchie.

Verfassungsurkunde 31/1 1850 Zachariä V.G. 176. Durch Gesetz 20 9 1866 G.S. 555 und 24/12 1866 G.S. 875 wurde die preußische Verfassung vom 1. Oktober 1867 an in den neuerworbenen Landestheilen nämlich dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, der freien Stadt Frankfurt, den Herzog-

Digitized by Google

thümern Holstein und Schleswig und den durch den Friedensschluß 22/8 1866 Art. XII von Bayern und Großherzogthum Hessen abgetretenen Gebietstheilen eingeführt. Für die Publikation der Gesetze und landesherrlichen Erlasse war für die durch das Gesetz 20/9 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile durch Gesetz 1/12 1866 G S. 743 vom 1. Januar 1867 an und für die durch das Gesetz 24/12 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile durch Gesetz 29/1 1867 G.S. 139 vom 29. Januar 1867 an die preußische Gesetzsammlung bestimmt. Demnach besteht für den ganzen Umfang der Monarchie die allgemeine Gesetzgebung vom 1. Oktober 1867 an, und es sind für dieselbe die Grundsätze der preußischen Verfassung maßgebend. Die wichtigsten seitdem erlassenen Gesetze sind:

1. Ausdehnung altpreußischer Gesetze auf die annektirten Provinzen: 18/3 1867. 885 Ausdehnung des Gesetzes über vertragsmäßige Zinsen auf die neuen Landestheile; 16/8 1867. 1464 Ausdehnung des Gesetzes 16/6 1835 über Außercurssetzung von Inhaberpapieren auf die neuen Landestheile; 19/8 1867. 1426 Ausdehnung des Gesetzes 3/11 1838 und 2/12 1846 über Eisenbahnen auf die neuen Landestheile; 16/9 1867 Ausdehnung des Gesetzes 8/4 1847 über Competenzconflikte auf die neuen Landestheile.

2. Gesetze für die sämmtlichen annektirten Provinzen: 3/10 1866. 603 die Justizverwaltung in Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt; 29/1 1867. 139 Publikation der Gesetze in den neuen Landestheilen; 24/6 1867. 885 Prozessualisches Verfahren in den neuen Landestheilen außer Hannover und Frankfurt; 26/6 1867. 1073 Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit; 27/6 1867. 1103 Errichtung eines O.A.G. für die neuen Landestheile; 15/3 1869. 485 Civilprozeßverfahren im Bereich der V. 24/6 1867; 11/12 1869. 1169 Aufhebung der Interceſſionsprivilegien; 28/5 1867. 769 Bildung von Wassergenossenschaften in den neu erworbenen Landestheilen; 5/7 1867 Natur und Verwaltung der Domänen in den neu erworbenen Landestheilen; 23/9 1867. 1619 Staatsdienerverhältniß in den neuen Landestheilen; 17/3 1868. 249 Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Landestheilen.

3. Allgemeine Gesetze für die ganze Monarchie: 24/2 1868.

Digitized by Google

193 Todeserklärung der im Krieg 1864 und 1866 Verschollenen; 12/3 1869. 473 Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen; 15/3 1869. die Rechtsverhältnisse der unmittelbaren Fürsten; 3/5 1869. 589 Zusatz zum Gesetz 3/11 1838 über Eisenbahnen; 23/2 1870. 118 Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Juristische Personen; 8/3 1871 Ausführungsgesetz zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz; 5/5 1872. 433 Eigenthumserwerbsgesetz; 5/5 1872. 446 Grundbuchordnung; 5/5 1872. 508 Verträge über Theilung von Grundstücken; 21/12 1872. 1873. 1 Lebensalter der Eheschließung; 9/4 1873. 181 Abänderung des Berggesetzes § 235; 30/5 1873. 342 Erbschaftssteuer; 6/2 1874. 19 Vereinigung des O.A.G. mit dem Obertribunal; 16/2 1874. 23 Beginn der verbindlichen Kraft der Gesetze; 28/5 1874. 195 Aufhebung des Homagialeides; 30/5 1874. 197 Fischereigesetz; 11/6 1874. 221 Enteignung von Grundeigenthum; 12/6 1874. Verhältniß der Menoniten; 3/7 1875. 375 Verfassung der Verwaltungsgerichte; 5/7 1875. 431 Vormundschaftsordnung; 6/7 1875. 416 Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften; 7/7 1875. 375 Ertheilung von Corporationsrechten an Baptistengemeinden; 12/7 1875. 518 Geschäftsfähigkeit Minderjähriger; 19/7 1875. 531 Hinterlegungswesen; 28/7 1876. 353 Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden; 15/4 1878. 222 Forstdiebstahl; 24/4 1878. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 4/3 1879 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; 6/3 1879. 109 Ausführungsgesetz zur Concursordnung; 10/3 1879. 145 Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetz; 14/3 1879. 249 Hinterlegungsordnug; 24/3 1879. 281 Ausführungsverordnung zur Civilproceßordnung; 31/3 1879. 332 Uebergangsbestimmungen zur D. C.Pr.O.; 1/4 1879. 297 Bildung von Wassergenossenschaften; 25/6 1879 387 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Einzelnausgaben der neueren Gesetze sind: Grundbuchordnung: Werner F., die Preußischen Grundbuch- und Hypothekengesetze 1872. Staab die Preußischen Hypothekengesetze 1875. Expropriationsgesetz: Bähr und Höinghaus das Gesetz über Enteignung von Grundeigenthum 1875; Dalcke das Gesetz über Enteignung 1874. Vormundschaftsordnung: Philler die Vormundschaftsordnung 1875; Zimmermann die Vormundschaftsordnung 1875; Steinitz die Vormundschaftsordnung 1875; Maaßen die Vormundschaftsordnung 1876.

Digitized by Google

Abtheilung 2.

Rechtsquellen des Königreichs Bayern.

§ 18.

Ueber die Bildung des Rechtsgebiets und seine gegenwärtige Gestaltung vgl. Roth, Bayr. C.R. § 2. Die Geltungsgebiete der einzelnen Rechte sind in folgenden Werken zusammengestellt: Jäck, Statistik des K. Bayern in Bezug auf materielle bürgerliche Gesetze Erlangen 1829; Spies, historisch-topographische Darstellung der im Obermainkreis geltenden Gesetze 1837; Kumpf, Gesetzesstatistik von Mittelfranken 1839; Rechtsstatistik von Schwaben in Weber, Provinzialrechte IV.; Peißl, Civilgesetzstatistik von Bayern Nördlingen 1863.

A. Aelteres Recht.

Das Königreich Bayern zerfällt in folgende Rechtsgebiete:

I. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts.

Hier finden sich folgende Partikularrechte:

1. Die Provinzen Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz.

1. Der Codex Maximilianeus bavaricus civilis das Bayrische Landrecht von 1756[1]. Es gilt außer in Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz in Theilen von Schwaben und einzelnen Orten von Oberfranken und Mittelfranken[2] mit folgenden Statutarrechten:

a. Das Münchner Stadtrecht von 1347[3].

b. Das Ingolstädter Recht nach dem Freiheitsbrief von 1541[4].

---

[1] Vgl. über die Entstehung und Weiterbildung Roth, Bayr. C.R. § 3, 31. Die darauf bezüglichen späteren Gesetze sind enthalten in Kreittmayr Sammlung 1771; Mayr, Generalienſammlung 1784; Novellen zum Bayerischen Landrecht 1820.

[2] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 3, 42 f. Peißl, Civilgesetzstatistik 163.

[3] Auer, Stadtrecht von München 1840. Literaturangaben bei Roth, C.R. § 3, 53—68.

[4] vgl. Roth, Bayr. C.R. § 1, 26. Es war früher zweifelhaft, ob dieses

Digitized by Google

c. Das Oberpfälzer Landrecht von 1657 [5].

d. In einigen Orten des Landgerichts Waldsassen in der Oberpfalz das Oesterreichische A. B. G.B. von 1811 [6].

2. Das Recht des Erzbisthums Salzburg gilt in den bei Bayern verbliebenen Theilen des früheren Großherzogthums Salzburg [7].

3. Das Recht der Stadt Regensburg in deren Stadtgebiet [8].

II. Die Provinz Schwaben hat folgende Rechtsgebiete:

1. Das Bisthum Augsburg [9], das Fürstenthum Oettingen [10], der Städte Augsburg [11], Kaufbeuren [12], Kemp-

---

auf das eheliche Güterrecht sich beziehende Statut noch anwendbar sei s. Bl. f. R.A. XXIII. 112 und XXXIII. 131; neuerdings ist die fortdauernde Geltung anerkannt in A.E. 20/12 75 Bl. XLIII. 1.

[5] Es sind nur die s. g. vier Oberpfälzer Punkte daraus erhalten s. die Zusammenstellnng bei Roth, Bayr. C.R. § 3, 72 gedruckt bei Arnold, Beiträge I. 550. II. 408, im übrigen ist das Bayrische Landrecht von 1756 an seine Stelle getreten. Roth, Bayr. C.R. § 3, 69—74.

[6] Peißl, C.G.St. S. 22. Vgl. über dieses unten § 41. Ueber das Geltungsgebiet s. Peißl C.G.St. 22, 33.

[7] Dieses Recht besteht nur aus einzelnen Salzburgischen und Oesterreichischen Verordnungen gedruckt bei Zauner, Auszug der Landesgesetze 1785 3 Bde, und Zauner, Sammlung der Landesgesetze 1805. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 3, 75 f. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 12, 12.

[8] Es beruht nur auf einzelnen Gesetzen die so weit sie noch in Betracht kommen bei Roth, Bayr. C.R. § 3, Nr. 5 aufgeführt sind. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 20, 16.

[9] Weber, P.R. IV. 13. Ueber das Rechtsgebiet vgl Peißl, C.G.St. 13, 15; 109—116; 118; 121; 122; 124; 125; 127. Roth, Bayr. C.R. § 4, 133. Ein Lokalstatut ist die Rettenberger L.O. von 1538 Roth, Bayr. C.R. § 4, 33. Ueber deren Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 123, 119.

[10] Arnold I. 560. II. 512. Roth, Bayr. C.R. § 4, 53. Ueber das in Schwaben liegende Rechtsgebiet vgl. Peißl C.G.St. 115—117; 119; 120. Ueber die in Mittelfranken liegenden Theile des Rechtsgebiets vgl. Peißl C.G.St. 47. 48. 52.

[11] Roth, Bayr. C.R. § 4 Nr. 13. Weber, P.R. IV. 339—512. Neue Sammlung von Verordnungen für die Kreishauptstadt Augsburg 1855. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 109, 1. 5; 110, 18; 112, 33. 41; 114; 115, 55; 127, 165.

[12] Roth, Bayr. C.R. § 4 Nr. 14. Weber, P.R. IV. 577. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl C.G.St. 110, 12 und 121.

Digitized by Google

ten[13], Lindau[14] und Memmingen[15] nur in einzelnen Verordnungen bestehend.

2. Des Vorderösterreichischen Rechts in der früheren Markgrafschaft Burgau[16].

3. Der F. Erhardischen L.O. von 1594 in dem Gebiet des ehemaligen F. Kempten[17].

4. Des Nördlinger Stadtrechts von 1650[18].

5. Des Ulmer Stadtrechts von 1683[19].

6. Des Württembergischen Landrechts von 1610 in einigen Ortschaften der Landgerichte Nördlingen, Höchstädt, Lauingen, Öttingen und Kempten[20].

III. Die Provinz Oberfranken hat die Rechtsgebiete:

1. des Bamberger Landrechts von 1769 in dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg[21].

---

[13] Roth, Bayr. C.R. § 4 Nr. 15; Weber, P.R. IV. 601. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 121 und 123.

[14] Roth, Bayr. C.R. § 4 Nr. 16. Weber, P.R. IV. 711. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl C.G.St. 121, 109.

[15] Roth, Bayr. C.R. § 4 Nr. 17. Weber, P.R. IV. 769. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl C.G.St. 125, 136; 127, 158.

[16] Hier gilt das Josephinische Gesetzbuch 1/1 1787 mit anderen Verordnungen s. Roth, Bayr. C.R. § 4, 42; Weber P.R. IV. 1143. Peißl, C.G.St. 110—115; 121—126; 128.

[17] Sammlung aller hochf. Kemptenschen Verordnungen 1793; Roth, C.R. § 4 Nr. 9; Weber, P.R. IV. 43. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 112; 121; 123—125.

[18] Gedruckt bei Arnold I. 468. II. 492. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 4, 18. Ueber das in Schwaben liegende Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 115, 57; 118, 75; 120, 94. Ein kleiner Bezirk liegt in Mittelfranken Peißl, C.G.St. 47, 4.

[19] Der Stadt Ulm Gesatz und Ordnung 1683; Roth, Bayr. C.R. § 4 Nr. 19; Weber, P.R. IV. 524. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 111. 20 und 25.

[20] Peißl, C.G.St. 116; 118; 119; 120; 123. Vgl. über das Württembergische Landrecht unten § 20.

[21] Des kaiserlichen Hochstifts Bamberg Landrecht 1769. Ueber die geschichtliche Entwicklung und die Weiterbildung durch spätere Verordnungen vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 31. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 18; 19; 20; 30; 32—38; 56; 59; 64. Ein Theil desselben hat als subsidiäres Recht das Preußische Landrecht unten Note 58 und 70.

Digitized by Google

2. des Oesterreichischen A. B. G.B. von 1811 in dem Markt Redwitz des L.G. Wunsiedel[22],

3. des Sachsen-Coburgischen Rechts in einigen Orten der Landgerichte Lichtenfels und Seßlach[23].

IV. Die Provinz Mittelfranken hat folgende Rechtsgebiete:

1. des Bisthums Eichstädt[24], des Deutschordens in Franken[25], der Grafschaft Pappenheim[26], des Fürstenthums Schwarzenberg[27], der Stadt Rothenburg an der Tauber[28] bestehend in einzelnen Verordnungen.

2. Des Hohenloher Landrechts von 1737 in dem F. Hohenlohe-Schillingsfürst[29].

3. Der Nürnberger Reformation von 1564 in dem früheren Gebiet der Reichsstadt Nürnberg[30].

---

[22] Peißl, C.G.St. 36, 44. Vgl. über dieses unten § 41.

[23] Peißl, C.G.St. 36. 37. Vgl. über dieses unten § 30.

[24] Sammlung: Arnold I. 298. II. 340. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 25. Ueber das Rechtsgebiet in Mittelfranken vgl. Peißl, C.G.St. 48—55; 57; 59; 60; 66. Eine Parcelle liegt in Schwaben Peißl, C.G.St. 119.

[25] Sammlung: Arnold I. 780. II. 700. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 25. Ueber das Rechtsgebiet in Mittelfranken vgl. Peißl, C.G.St. 47—52; 53—55; 57; 58; 60—63; 66; 67. Eine Parcelle liegt in der Oberpfalz Peißl, C.G.St. 18.

[26] Sammlung: Arnold I. 630. II. 558. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 28. Ueber das Rechtsgebiet in Mittelfranken vgl. Peißl, C.G.St. 54; 55; und in Schwaben Peißl, C.G.St. 119.

[27] Sammlung: Arnold I. 704. II. 608. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 29. Ueber das Rechtsgebiet in Mittelfranken vgl. Peißl C.G.St. 63—66; Parcellen liegen in Oberfranken Peißl, C.G.St. 33 und Unterfranken Peißl, C.G.St. 95. 96.

[28] Sammlung: Arnold I. 680. II. 584. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 32. Ueber das Rechtsgebiet in Mittelfranken vgl. Peißl, C.G.St. 63, 110; 65, 133. Eine Parcelle liegt in Schwaben Peißl, C.G.St. 121, 104.

[29] Gedruckt Oehringen 1707 und bei Arnold I. 366. II. 477. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 69. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 65, 134.

[30] Gedruckt zuletzt Nürnberg 1564. Spätere Verordnungen bei Lahner, Sammlung der Additionaldekrete 1773. Arnold I. 501. II. 504. 750. Ueber die Geschichte des Statuts und der Literatur vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 30. Subsidiär gilt gemeines Recht nur in der Stadt und einem Theil des Landbezirks in Mittelfranken Peißl C.G.St. 60; 61 und Oberfranken Peißl C.G. St. 30; 31; 34. Die übrigen Theile des Landbezirks gehören dem Rechtsgebiet des Preußischen Landrechts an. Vgl. unten Note 77; 78; 83.

Digitized by Google

4. Des Württembergischen Landrechts von 1610 in einigen Ortschaften der Landgerichte Dinkelsbühl und Ansbach[31].

V. Die Provinz Unterfranken hat folgende Rechtsgebiete:

1. des Mainzer Landrechts von 1755 in dem ehemaligen F. Aschaffenburg[32].

2. des Rechts des Bisthums Fulda[33] des F. Leiningen[34] und des F. Löwenstein[35] bestehend in einzelnen Verordnungen.

3. Des Landrechts der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg[36].

4. Der Fränkischen L.G.O. von 1618 in dem Gebiet des ehemaligen Bisthums Würzburg[37].

5. Der Landesverordnung von 1801 in der Grafschaft Castell[38].

---

[31] Peißl, C.G.St. 47 und 52. Vgl. über dieses unten § 20.

[32] Kurz, das churf. Mainzische Landrecht von 1755 Aschaffenburg 1866. Ueber die Ausgaben und die Literatur vgl. v. d. Nahmer Landrechte Vorrede LXV; Roth, Bayr. C.R. § 5, 114; Bopp, Mittelrheinische Landrechte I. 131—139. II. 170. 182. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 90—92 und über die Geschichte der Gesetzgebung oben § 3, 59.

[33] Vgl. oben § 14. 9. Kersting, die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen Fulda 1857 S. 5—351; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 36; Weber, P.R. III. 915. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 91; 92; 93.

[34] Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 38; Weber, P.R. III. 1131. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 89.

[35] Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 40; Weber, P.R. III. 1149. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 90; 91; 92.

[36] Beck und Lauteren, das Landrecht der Grafschaft Erbach 1824. Vgl. darüber unten § 22, 18. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 38; Weber, P.R. V. 299. Ueber das in Bayern liegende Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 90. Es gilt außerdem in dem im Gh. Hessen-Darmstadt gelegenen Theil der Grafschaft Erbach unten § 22, 18.

[37] Gedruckt Würzburg 1618 und in Ludolf, Collectio Statutorum, Wetzlar 1734. Die späteren Verordnungen stehen in Sammlung der F. Würzburgischen L.V. (M.S.) Würzburg 1776 3 Thle. Ueber Geschichte und Literatur des Statuts vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 40. Ueber das Rechtsgebiet in Unterfranken vgl. Peißl, C.G.St. 90—96. Einige Theile liegen in Oberfranken Peißl C.G St. 29; 30; 32; 33; 37; 38.

[38] Castellische L.V. 1801. Arnold I. 222. II. 278; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 42. Ueber das Rechtsgebiet in Unterfranken vgl. Peißl C.G.St 92; 94—96. Einige Theile liegen in Oberfranken Peißl C.G.St. 29; 32; 33. Die Castellische L.V. ist mit der Fränkischen L.G.O. fast wörtlich übereinstimmend.

Digitized by Google

6. Des Schweinfurter Stadtrechts von 1724[39].

7. Der Gerichts- und Landesordnung der Grafschaft Solms vom 4/4 1571[40].

II. Rechtsgebiet des Preußischen Landrechts.

Dieses wurde durch P.P. 29/11 1795 Rabe III. 205 vom 1. Januar 1796 an in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth eingeführt und durch das P.P. 31/12 1803 Rabe VII. 564 auf die durch Vertrag mit Bayern 30/6 1803 erworbenen und den Fränkischen Fürstenthümern incorporirten Landestheile ausgedehnt. Diese P.P. unterscheiden sich von dem P.P. 5/2 1794 zunächst darin, daß sie das A. L.R. ohne Suspension der drei Titel einführen und die Erhaltung der Provinzialrechte bis zu ihrer Revision aussprechen, für diese aber keine Zeit bestimmen, so daß das Rechtsverhältniß in den Fränkischen Fürstenthümern von Anfang an dasselbe war, wie es sich später in den älteren Provinzen gestaltete in welchen eine neue Codifikation der Provinzialrechte nicht zu Stande kam[41]. Der Wortlaut beider Patente hinsichtlich der Erhaltung der Provinzialrechte ist übrigens nicht identisch. Während es in dem P.P. 29/12 1795 Art. 2 heißt: „Die in jedem der Fränkischen Fürstenthümer bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze, Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten behalten ... vor der Hand ... gesetzliche Kraft" heißt es in dem P.P. 31/12 1803 § 2: die bisher in den sämmtlichen eingetauschten Besitzungen für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien ingleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten behalten noch ihre gesetzliche Kraft .... Die letztere Formel ist die allgemeine für die Einführung des Preußischen Landrechts für alle Erwerbungen nach 1802[42]. Es ist nicht anzunehmen, daß die verschiedene Fassung

[39] Differentiae juris provincialis Franconici et juris consuetudinarii 1724. Es ist mit der Fränkischen L.G.O. fast wörtlich gleich. Spätere Verordnungen finden sich in Sammlung der vornehmsten Pflichten und Ordnungen der Stadt Schweinfurt 1780. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5, 43 und über das Rechtsgebiet Peißl, C.G.St. 97.

[40] Vgl. oben § 14, 7; Roth, Bayr. C.R. § 5, 37. Diese gilt nur noch in einer Gemeinde Peißl, C.G.St. 90, 7.

[41] Vgl. oben § 5, 22.

[42] Vgl. oben § 5, 28 und 47.

Digitized by Google

beider Patente eine Verschiedenheit in dem Umfang der zu erhaltenden Provinzialrechte begründen sollte, da in beiden das A. L.R. nur als an die Stelle des subsidiären Rechts tretend erklärt wird [43], so daß also die „gemeinen Landesgesetze" welchen nach dem P.P. 5/2 1794 Art. II durch das L.R. gleichfalls derogirt wird nach diesen P.P. als Provinzialgesetze erhalten sind [44]. Die Stellung des A. P. L.R. in seiner Anwendung in dem Bayrischen Rechtsgebiet unterscheidet sich also nicht dadurch, daß daneben als Provinzialrecht nicht nur die Statuten sondern auch die bis zur Einführung begründeten Observanzen in Geltung geblieben sind [45], sondern dadurch, daß das A. L.R. nur an die Stelle des subsidiären Rechts getreten, die Gesammtheit der dort in Geltung gewesenen Landesgesetze aber als Provinzialrecht erhalten ist [46]. In den Fränkischen Fürstenthümern und den ihnen incorporirten Landestheilen gilt also das A. L.R. als subsidiäres Recht zu den dort bei Einführung des Landrechts in Geltung gewesenen Landesgesetzen [47] Statuten und Gewohnheiten, soweit letztere zur Zeit der Publikation bereits begründet waren; die Begründung neuer Gewohnheiten richtet sich auch hier für die Zeit nach der Publikation des Landrechts nach den allgemeinen Grundsätzen [48].

Anders gestaltet sich die Anwendung in denjenigen Gebietstheilen, welche durch das Revindikationssystem [49] der Preußischen Landeshoheit unterworfen wurden. Preußen vindicirte nämlich unter Beobachtung der Gegenseitigkeit die Landeshoheit über die in den fränkischen Fürstenthümern zerstreuten Unterthanen auswärtiger Landesherrschaften, und machte so in kürzester Zeit die

---

[43] P.P. 29/12 1795 und 31/12 1803 § 1.

[44] Vgl. oben § 5, 27 f.

[45] Früher fand man nur darin das Unterscheidungsmerkmal Arnold, Beiträge I. 4; Bl. f. R.A. I. 393. II. 60. Auch ich hatte mich Bayr. C.R. § 11, 6 dieser Ansicht angeschlossen. Aus der Ausführung oben § 5, 22 ergibt sich, daß die Erhaltung der bis zur Einführung des A.L.R. begründeten Observanzen auch in den anderen Rechtsgebieten des A. Pr. L.R. die noch kein codificirtes Provinzialrecht haben anerkannt ist.

[46] Das gleiche Verhältniß fand sich in Preußen in allen 1803 mit dem Königreich vereinigten Rechtsgebieten oben § 5, 28, ist aber jetzt nur noch in dem zur Provinz Sachsen gehörigen Erfurtischen Gebiet erhalten oben § 5, 47.

[47] vgl. Roth, Bayr. C.R. § 9, 17 und § 11, 6.

[48] Vgl. über dieses Roth, Bayr. C.R. § 11, 9.

Digitized by Google

Fürstenthümer zu geschlossenen Territorien. In den so vindicirten Bezirken wurde zunächst das Recht desjenigen Fürstenthums eingeführt, für welches der Distrikt vindicirt wurde, also das Recht von Ansbach oder Bayreuth [50]. Durch Hofreskript 18/8 1800 wurde indeß die Aufrechterhaltung des vor der Revindikation geltenden Rechts neben diesen Provinzialrechten verfügt, soweit dasselbe nachgewiesenermassen nicht als geschriebenes Gesetz sondern observanzmäßig gelte [51]. In diesen Bezirken bedarf es daher eigentlich des speciellen Nachweises in dem einzelnen Fall wenn die Erhaltung von Rechtssätzen des früheren Rechts neben dem Ansbacher und Bayreuther Recht behauptet wird [52]. Es gilt aber in denselben neben dem observanzmäßig erhaltenen Lokalrecht subsidiär das Provinzialrecht von Ansbach oder Bayreuth und für dieses subsidiär des A. Pr. L.R. [53].

Das A. P. L.R. gilt in Bayern als subsidiäres Recht für folgende Rechtsgebiete.

1. Provinz Oberpfalz. In einem Ort des L.G. Neumarkt nach dem Hofreskript 18/8 1800 mit Deutschordenschem und Ansbacher Recht [54].

II. Provinz Schwaben. Für einige Ortschaften in den L.G. Nördlingen, Monheim und Öttingen mit Ansbachischem Recht nach dem P.P. 29/12 1795 [55].

III. Provinz Oberfranken:

---

[50] Erlaß 7/6 und 15/7 1796 bei Roth, Bayr. C.R. § 11, 10.

[51] S. die Stelle bei Roth, Bayr. C.R. § 11, 12.

[52] Erk. 13/11 45 Bl. XII. 181; 18/10 1872 Sammlung von Entsch. II. 423. In den meisten Fällen ist der Fortbestand notorisch. Das größte Gebiet dieser Art ist das Nürnberger Landgebiet unten Note 77. 78. 83.

[53] Erk. 18/10 1872 Sammlung II. 423 ist ausgesprochen, daß es eines Nachweises für die subsidiäre Geltung des Bayreuther Rechts in dem Territorium der Stadt Windsheim nicht bedürfe, da diese auf dem Hofreskript beruhe.

[54] Peißl, C.G.St. 18, 6.

[55] Peißl, C.G.St. 116, 70; 119, 88; 120, 100. Diese Ortschaften waren Theile des Ansbachischen Amtes Auhausen und wurden durch Vertrag 17/7 1796 an Öttingen abgetreten. Dieses schaffte durch Generale 29/11 1798 das Preußische Landrecht ab, allein die Publikation dieser Verordnung ist nicht erwiesen, so daß das A. L.R. als geltend angesehen wird Peißl C.G.St. S. 139, 70.

Digitized by Google

1. Des Rechts des F. Bayreuth nach dem P.P. 29/12 1795 [56].

2. In mehreren Orten des L.G. Herzogenaurach des Ansbacher Rechts nach dem P.P. 29/2 1795 [57].

3. In mehreren Orten der L.G. Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Berneck, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Münchberg, Naila, Stadtsteinach des Bamberger Landrechts nach dem P.P. 31/12 1803 [58].

4. In mehreren Orten der L.G. Forchheim, Gräfenberg, Pegnitz und Wunsiedel des Oberpfälzer Rechts nach dem P.P. 31/12 1803 [59].

5. In einigen Orten des L.G. Gräfenberg des Nürnberger Rechts nach dem P.P. 31/12 1803 [60].

6. In mehreren Orten der L.G. Scheßlitz, Hollfeld und Thurnau mit Giechischem und Bayreuther [61] und einem Ort des L.G. Forchheim mit Bamberger L.R. [62] nach dem Hofreskript 18/8 1800.

IV. Provinz Mittelfranken.

1. Des Rechts des F. Ansbach nach dem P.P. 29/12 1795 [63].

2. In mehreren Orten der L.G. Ansbach, Heilsbronn, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Markt Erlbach, Neustadt

---

[56] Sammlungen: Corpus Constitutionum Brandenburgicarum Culmbacensium 1746. Arnold I. 152. II. 193. Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 21; Weber, P.R. I. 957. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 30—37.

[57] Peißl, C.G.St. 32, 31.

[58] Peißl, C.G.St. 30, 11; 31, 19; 32, 21; 33, 30; 33, 31; 34, 34; 36, 41; 37, 53. Ueber das Bamberger L.R. vgl. oben Note 21.

[59] Peißl, C.G.St. 31, 19; 34, 34; 36, 43. Ueber das Oberpfälzer Recht vgl. oben Note 5. Da 1803 hier das Bayrische Landrecht längst eingeführt war, so gilt hier das Bayrische Landrecht mit den 4 Oberpfälzer Punkten als Provinzialrecht.

[60] Peißl, C.G.St. 31, 19. Ueber das Nürnberger Recht vgl. oben Note 30.

[61] Peißl, C.G.St. 33, 28; 34, 33; 35, 39. Ueber das Giechische Recht vgl. Weber, Prov.R. I. 1051 und 1137; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 22.

[62] Peißl, C.G.St. 30, 13.

[63] Sammlungen: Arnold I. 2 f. II. 3 f. Realindex der F. Brandenburg-Ansbachischen Landesconstitutionen 1774; Heuber, Realindex 1784; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 26. Ueber das Rechtsgebiet das größtentheils in Mittelfranken liegt vgl. Peißl C.G.St. 47—49; 51; 54—63; 65; 66.

Digitized by Google

a/Aisch, Uffenheim, Windsheim des Bayreuther Provinzialrechts nach den P.P. 29/12 1795 [64],

3. Des Rechts der Städte Dinkelsbühl[65], Weißenburg[66] und Windsheim[67], des Rechts des Deutschordens an der Tauber[68], in mehreren Orten der L.G. Herrieden, Ellingen und Roth des Eichstädter Rechts[69], in mehreren Orten der L.G. Neustadt an der Aisch und Scheinfeld des Bamberger Rechts[70], in mehreren Orten der L.G. Markbreit, Scheinfeld und Uffenheim des Würzburger Rechts[71] nach dem P.P. 3/12 1803.

4. Nach dem Hofreskript 18/8 1800 des Ansbacher Rechts mit dem observanzmäßigen Recht des Deutschordens in Franken in Orten der L.G. Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Ellingen, Pappenheim, Schwabach, Fürth, Roth, Altdorf, Nürnberg, Schillingsfürst, Schwarzenberg[72], des Fürstenthums Eichstädt in Orten der L.G. Ansbach, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Lauterhausen, Wassertrüdingen, Ellingen, Weissenburg, Schwabach, Roth, Schillingsfürst[73], der Grafschaft Pappenheim in Orten der L.G. Ellingen und

---

[64] Peißl, C.G.St. 48, 12; 49, 21; 56, 66 und 70; 58, 77; 62, 102; 63, 109 und 122; 64, 124; 66, 138; 67, 15. Ueber das Bayreuther Recht vgl. oben Note 56.

[65] Dinkelsbühler Stadtrecht gedruckt bei Arnold I. 258 f. II. 300 f. Es ist fast ganz der Nürnberger Reformation entnommen Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 31. Ueber das Rechtsgebiet vgl. Peißl, C.G.St. 47, 2.

[66] Gedruckt bei Arnold I. 816. II. 717 und Volz, Chronik von Weissenberg 1835; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 33. Ueber das Rechtsgebiet Peißl, C.G.St. 55, 63.

[67] Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts bei Arnold I. 838. II. 730; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 34. Ueber das Rechtsgebiet Peißl, C.G.St. 67, 149.

[68] Sammlung bei Arnold I. 746. II. 680; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 23. Ueber das Rechtsgebiet Peißl, C.G.St. 67, 144.

[69] Peißl, C.G.St. 51, 29; 53, 41; 59, 84. Ueber das Eichstädter Recht vgl. oben Note 24.

[70] Peißl, C.G.St. 64, 123 und 126.

[71] Peißl, C.G.St. 63, 118; 65, 130; 66, 139. Ueber das Würzburger Recht vgl. oben Note 37.

[72] Peißl, C.G.St. 46, 6; 49, 19; 50, 27; 51, 29; 53, 43; 55, 56; 56, 73; 58, 78; 59, 86; 60, 91; 62, 105; 66, 136; 67, 147.

[73] Peißl, C.G.St. 48, 11 und 16; 49, 18; 50, 26; 51, 29; 52, 30 und 34; 53, 42; 55, 64; 56, 72; 59, 85; 66, 136.

Digitized by Google

Pappenheim[74], des F. Schwarzenberg in Orten der L.G. Marktbreit, Uffenheim, Windsheim[75]; des Bisthums Würzburg in Orten des L.G. Uffenheim[76], der Stadt Nürnberg in Orten der L.G. Heilsbronn, Herrieden, Schwabach, Cadolzburg, Fürth, Roth, Altdorf, Lauf, Nürnberg[77] und den Vorstädten der Stadt[78]; der Stadt Weissenburg in Orten der L.G. Ellingen, Pappenheim, Weissenburg[79].

5. Nach dem Hofreskript 18/8 1800 des Bayreuther Rechts mit dem observanzmäßig geltenden Recht des Bisthums Bamberg in Orten der L.G. Erlangen, Fürth und Scheinfeld[80]; des F. Schwarzenberg in einem Orte des L.G. Neustadt an der Aisch[81], der Grafschaft Castell in Orten des L.G. Neustadt an der Aisch[82]; der Stadt Nürnberg in Orten des L.G. Erlangen und Nürnberg[83]; der Stadt Windsheim in Orten des L.G. Windsheim[84].

V. Provinz Unterfranken:

1. Der Fränkischen L.G.O. in Orten der L.G. Kitzingen und Marktbreit nach dem P.P. 31/12 1803[85].

2. Des Ansbacher Provinzialrechts mit observanzmäßiger Geltung des Schwarzenberger Rechts in Orten des L.G. Marktbreit nach dem Hofreskript 18/8 1800[86].

3. Des Ansbacher Provinzialrechts nach dem Hofreskript 18/8 1800 in Orten des L.G. Marktbreit und Ochsenfurt[87].

---

[74] Peißl, C.G.St. 53, 44; 55, 58.
[75] Peißl, C.G.St. 63, 115; 66, 143; 67, 146.
[76] Peißl, C.G.St. 66, 142.
[77] Peißl, C.G.St. 31, 19; 50, 25; 51, 29; 56, 71; 58, 75; 59, 82 und 87; 61, 92 und 99; 62, 101 und 106.
[78] Peißl, C.G.St. 60, 89.
[79] Peißl, C.G.St. 53, 44; 55, 57 und 64.
[80] Peißl, C.G.St. 56, 68; 59, 80; 64, 129.
[81] Peißl, C.G.St. 64, 124.
[82] Peißl, C.G.St. 64, 124.
[83] Peißl, C.G.St. 56, 69; 59, 80.
[84] Peißl, C.G.St. 67, 149.
[85] Peißl, C.G.St. 95; 96, 58.
[86] Peißl, C.G.St. 96, 95.
[87] Peißl, C.G.St. 95, 58 und 96, 59.

Digitized by Google

III. Rechtsgebiet des französischen Rechts.

In den jetzt die Bayerische Pfalz bildenden Landestheilen, welche durch Vertrag 14/4 1816 (Siebenpfeiffer Handb. I. 4) von Oesterreich an Bayern abgetreten und von diesem durch Patent 30/4 1816 (Siebenpfeiffer I. 3) in Besitz genommen wurden, war durch Gesetz 3/3 1804 das französische Recht und die französische Verfassung eingeführt und blieb auch nach der Vereinigung mit Bayern erhalten[88]. Eine Uebersicht der vor der Vereinigung mit Frankreich bestandenen Territorialverhältnisse s. bei v. d. Nahmer, Entwicklung 278 und Serini, Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege in den deutschen Rheinprovinzen, Abth. 2 1861. Die hauptsächlichsten der älteren Rechtsquellen s. in v. d. Nahmer, Handbuch der Rheinischen Partikularrechte 1831 und in: die fünf französischen Gesetzbücher Zweibrücken 1831, Anf. 2—7, Serini, Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen Verwaltung publicirten Gesetze und Uebersicht der daselbst bestandenen Partikularrechte 1848. Die Gesetzgebung ist nicht durchgängig identisch mit der der älteren Provinzen. Die Publikation erfolgt in dem seit 1816 erscheinenden Amtsblatte und in dem Gesetzblatt. Besondere für die Pfalz erlassene Gesetze sind: 1/6 1822. 147 die Forststrafen und Vollziehung der Forststrafantheile im Rheinkreis; 1/6 1822. 163 Vereinfachung des Ver-

[88] Der Pfalz wurde bei der Besitzergreifung nicht eine Garantie der bisherigen Rechtsverfassung sondern in der Erklärung des k. Hofcommissärs 1/5 1816 lediglich die Zusicherung ertheilt, „daß die abgeschafften Zehnten und Feudalrechte nie mehr zurückgeführt werden sondern für immer und unwiderbringlich abgeschafft bleiben sollen." Siebenpfeiffer, Handbuch I. 4. Dem entsprechend wurden bei Einführung der Bayrischen Verfassung durch Erklärung der Kreisregierung 12/6 1818 und 17/10 1818 diejenigen Theile der V.U. speciell aufgeführt die auf die Pfalz keine Anwendung finden sollten. Es sind: V.U. IV. 7. 8. 9. V. 2. 3 mit Beilage IV.; V. 4 mit Beilage V. 16; V. 4 Nr. 1 mit Beilage V. 14 und 22; V. 4. 4 mit Beilage VIII; V. 6. mit Beilage IX. Ausdrücklich ist dagegen die Bestimmung V.U. VIII „von der Rechtspflege" als anwendbar erklärt, und nur ausgesprochen, daß die Bestimmung in V.U. VIII, 7: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen" nicht auf eine Einführung der damals in den älteren Kreisen geltenden Gesetze gedeutet werden sollte. Darin liegt nicht eine Zusicherung, daß bis zur Durchführung der allgemeinen Gesetzgebung die Rechtsinstutionen der Pfalz unverändert erhalten werden sollen.

Digitized by Google

fahrens bei Zwangsveräußerung von Immobilien; 28/12 1822. 265 Forststrafgesetz für den Rheinkreis; 17/11 1837. 137 Bestand und Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreis; 17/11 1837. 145 Gemeindeumlagewesen im Rheinkreis; 15/4 1840. 65 Aufhebung des Gesetzes 29/1 1805 die Erziehung von Söhnen der Familien mit 7 Kindern; 25/8 1843. 93 die Competenz des Cassationshofs für die Pfalz; 23/5 1846. 105 das Exekutionsverfahren in der Pfalz; 23/5 1846. 173 die Registrirungsgebühren in der Pfalz; 23/5 1846. 181 Verbesserung des Forststrafgesetzes in der Pfalz; 29/6 1851. 45 Einführung der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen: 28/5 1852. 701 Abänderung einiger in der Pfalz bestehender Bestimmungen über Einregistrirung und Notariat; 4/2 1854. 21 Erweiterung der civilgerichtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz; 16/5 1868. 609 Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken; 16/5 1868. 618 das Notariat in der Pfalz; 29/4 1869. 1009 Gemeindeordnung für die Pfalz; 19/1 1872. 205 Abänderung einiger Bestimmung derselben.

B. Neueres Recht.

Die das Civilrecht betreffenden, seit 1818 erlassenen Gesetze sind [89]: Verfassungsurkunde 26/5 1818 Zachariä V.G. I. 105; V.U. Beil. 1 Edikt über das Indigenat; Ges. 11/9 1825. 103 über die Heimath; 11/9 1825. 111 über Ansäßigmachung und Verehelichung; 1/7 1834. 133 über Ansäßigmachung und Verehelichung; 25/7 1850. 341 Unterstützung und Verpflichtung hülfsbedürftiger Personen; 16/4 1868. 357 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt. V.U. Beil. II. über die äußeren Rechtsverhältnisse des K. Bayerns in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften; 1/7 1834. 41 die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen; 29/6 1851. 33 über die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen; 2/5 1868. 405 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen; V.U. Beil. IV. Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen

[89] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Seite des Gesetzblattes citirt.

Digitized by Google

Fürsten, Grafen und Herren; 29/4 1869. 1229 die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg. V.U. Beil. V. Edikt über den Adel im K. Bayern; V.U. Beil. VI. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; 18/12 1831. 249 die Rechtsverhältnisse der auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn; 4/6 1848. 97 Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten; 28/4 1872. 329 die Grundentlastung. V.U. Beil. VII Edikt über die Fideicommisse; Ges. 11/9 1825. 31 Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen über Fideicommisse; V.U. Beil. VIII Edikt über Siegelmäßigkeit, Ges. 15/6 1852. 325 über Siegelmäßigkeit; Edikt 17/5 1818 Verfassung und Verwaltung der Gemeinden: 1/7 1834. 109 Revidirtes Gemeindeedikt; 15/1 1854. 13 der §. 47 des revidirten Gemeindeedikts; 29/4 1869. 865 Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins; 19/1 1872. 197 Abänderung einiger Bestimmungen derselben; 22/7 1819. 59 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung; 11/6 1822. 17 Hypothekengesetz; 1/6 1822. 101 Prioritätsordnung mit Einführungsgesetz 1/6 1821. 125; 11/9 1825. 71 die Creditvereine der Bayrischen Gutsbesitzer; 1/7 1856. 387 Abänderung des §. 19 der Prioritätsordnung; 11/9 1825. 55 Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel; 15/8 1828. 121 die allgemeine Grundsteuer; 25/8 1831. 17 Abänderung des Grundsteuergesetzes; 1/7 1834. 77 Abänderung des §. 119 des Grundsteuergesetzes; 28/3 1852. 165 die § 4 und 117 des Grundsteuergesetzes; 15/8 1828. 353 Revision des Lehenedikts; 4/6 1848. 121 Ablösung des Lehenverbandes; 28/12 1831. 217 das Staatsschuldenwesen; 27/5 1850. 417 das Staatsschuldenwesen; 29/7 1861. 33 Verjährung der Staatsschuldurkunden; 28/12 1831. 241 einige civilrechtliche Gegenstände für den Fall des Eindringens der Cholera (Testamente); 17/11 1837. 41 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung; 17/11 1837. 105 Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem O.G. H; 17/11 1837. 109 über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke; 15/4 1840. 57 Ausdehnung der V. 21/8 1870 Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten auf ganz Bayern; 4/6 1848. 129 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; 30/3

Digitized by Google

1850. 117 Ausübung der Jagd; 15/6 1850. 185 Ersatz des Wildschadens; 20/8 1850. 461 Bestrafung der Jagdfrevel; 18/11 1849. 18 Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes; 27/2 1850. 69 Entscheidung über Recurse in Ewiggeldsachen; 12/3 1850. 73 Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens; 28/5 1850. 161 die Competenzconflikte; 25/7 1850. 349 Aufhebung der Moratorien; 20/8 1850. 425 Gerichtsverfassung; 28/3 1852. 69 Forstgesetz; 28/5 1852. 489 Benützung des Wassers; 15/4 1875. 360 den Art. 89 des Wassergesetzes betreffend; 28/5 1852. 545 Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen; 28/5 1852. 577 Uferschutz; 28/5 1852. 601 Ausübung und Ablösung des Weiderechts; 28/5 1852. 701 die auf dem Zehntrecht lastende kirchliche Baupflicht; 28/5 1852. 713 einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung; 22/2 1855. 41 die Statutar- und Gewohnheitsrechte der Stadt München; 22/2 1855. 45 Aufhebung der lex Anastasiana; 22/2 1855. 49 die landwirthschaftlichen Erbgüter; 1/7 1856. 339 Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren; 1/7 1856. 387 die exekutorischen Urkunden; 26/3 1859. 25 die Verjährungsfristen; 26/3 1859. 33 Gewährleistung bei Viehveräußerungen; 26/3 1859 die Einrede des nicht gezahlten Geldes; 10/7 1861. 9 Aufhebung der Strafolgen; 10/11 1861. 129 das Notariat; 19/4 1872. 341 Abänderung des Art. 104 des Not.Gesetzes; 29/7 1876. 564 Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes; 10/11 1861. 209 die Gerichtsverfassung; 10/11 1861. 249 Zusammenlegung der Grundstücke; 10/7 1865. 141 Aufhebung der Beschränkung der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen; 5/2 1867. 249 Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen; 30/1 1868. 309 das Gewerbswesen; 23/2 1868. 333 Ablösbarkeit der Ehehaftsverhältnisse; 16/5 1868. 573 Vermarkung von Grundstücken; 20/3 1869. 673 Berggesetz; 6/4 1869. 793 Abgaben von Bergwerken; 29/4 1869. 1153 privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften; 29/4 1869. 1797 privatrechtliche Stellung von Vereinen; 29/4 1869. 1217 privatrechtliche Stellung der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmers nicht in Handelsgeschäften besteht; 29/4 1869 Prozeßordnung; 14/1 1871. 133 der Interessionen; 29/10 1873. 1553 Vereinigung des Gesetzblattes mit

Digitized by Google

dem Regierungsblatt; 29/12 1873. 1874. 27 Todeserklärung der im Krieg 1870 vermißten Personen; 27/7 1874. 442 Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen; 8/8 1878. 369 Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes; 10/3 1879. 162 Einführungsgesetz dazu; 28/2 1879. 62 Ausführung der C.Pr.O. und Concursordnung; 23/2 1879. 202 Subhastationsordnung; 23/2 1879. 272 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; V. 2/4 1879. 354 Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtsbezirke.

Abtheilung 3.

Rechtsquellen des Königreichs Sachsen.

§ 19.

Hier gilt das durch Publikations-Verordnung 2/1 1863 promulgirte und seit 1. März 1865 in Uebung stehende bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen[1] als ausschließliche Quelle des Civilrechts ohne subsidiäres Recht[2].

Ausgaben: Dresden 1863 und öfter; Siebenhaar, Commentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl. 1869.

Durch Einführungsgesetz 2/1 1863. § 3 ist die Geltung der Gesetzgebung für die dort aufgeführten Rechtsinstitute, welche das b. G.B. nicht in den Bereich der Codifikation gezogen hat, vorbehalten. Von diesen berühren das Civilrecht in dem hier gegebenen Umfang: Verfassungsurkunde 4/9 1831 Zachariä V.G. I. 159; die Ablösungsgesetze (Zusammenstellung bei Siebenhaar, Comment. I. 4); die Bestimmungen über Bannrechte, Erbpacht- und Erbzinsgüter (Curtius, Hdb. VII. § 1484); Berggesetz 16/6 1868; die Notariatsordnung 3/6 1859 in Ges. und Verordnungen V. 52. Gesetzsammlungen: Gesetzsammlung für das K. Sachsen 1818 bis 1831; Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das K.

---

[1] Ueber die Abfassung desselben vgl. Schmid, Vorlesungen § 8.

[2] Daß nach dem sächsischen b. G.B. die dem gemeinen Recht früher zukommende subsidiäre Geltung jetzt nicht mehr Anwendung finde ist zweifellos Schmid, Vorlesungen § 12, Siebenhaar, P.R. § 19. Ueber die Rechtsquellen des früheren Rechts vgl. Schmid, Vorlesungen § 2—7 und unten § 26.

Digitized by Google

Sachsen 1832—1834; Gesetz- und Verordnungsblatt für das K. Sachsen 1835—1878; die das Privatrecht ... betreffenden Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen seit Erlaß des bürgerlichen Gesetzbuchs (die Jahre 1863—1873 umfassend), Leipzig 1868, 6 Bde.; die Justizgesetze für das Königreich Sachsen, die Jahre 1874—1878 umfassend 4 Bde.

Die seit der Publikation des b. G.B. [3] erlassenen civilrechtlichen Gesetze sind: 21/1 1863. 1 Entscheidung von Zweifeln bei Ausführung des Hyp.Ges. 6/11 1843; 11/4 1864. 7 Hazardspiele; 25/10 1864. 11 Aufhebung der Zinsbeschränkungen; 27/1 1865. 13 Beschlußfassung gewisser Juristischer Personen; 22/1 1865 Zuziehung einer Urkundsperson bei Errichtung von letzten Willen; 15/6 1868. 110 Juristische Personen mit Nachtrag 25/3 1874. 31; 30/6 1868. 131 Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen mit Erläuterung 2/4 1870. 41; 15/6 1868. 178 Ausführungs-V. zum Ges. 15/6 1868 die Juristischen Personen und dem ReichsG. 4/7 1868 privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 15/10 1868. 12 Ausübung der Fischerei mit Ausführungs-Verordnung 16/10 1868 und Nachtrag 16/7 1874. 78; 16/9 1869. 152 Ausführungsverordnung zur R.Gewerbe-Ordnung mit Abänderung 15/5 1872. 28; 26/2 1870. 19 Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen durch öffentliche Versteigerung mit Ausf.-V. 26/2 1870. 20; 26/2 1870. 21 Authentische Erklärung des b. G.B. § 2096. 2097; 16/4 1870. 45 Exekutivische Beitreibung von Gemeindeabgaben; 15/12 1870. 185 Ausführgs.V. zum R.G. über Urheberrecht; 6/6 1871. 44 Ausführungsverordnung zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz; 30/8 1871. 76 Austritt aus einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft; 22/5 1872. 10 Aufhebung des Lehenverbands; 28/5 1872 Regelung der durch Aufhebung des Lehenverbands berührten Privatrechtsverhältnisse und 23/5 1872. 23 Ausführungsverordnung dazu; 16/4 1873. 58 Anzeigepflicht bei Todesfällen, bei denen gerichtliche Erbtheilung erforderlich ist; 25/6 1874. 74 Todeserklärung der im Krieg von 1870/71 Vermißten; 13/11 1874. 116 Verfahren bei Grund-

[3] Die Gesetze der Jahre 1863—1878 sind nach der kleineren Ausgabe der Justizgesetze citirt.

Digitized by Google

stückstheilungen; 22/6 1875. 128 und 6/11 1875. 156 Ausführungsverordnung zum R.G. über Beurkundung des Personenstandes; 5/11 1875. 153 Abänderung der Bestimmungen des b. G.B. über Verlöbniß und Ehesachen; 26/11 1875. 163 Protokollaufnahme bei Verträgen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; 3/6 1876. 66 Abänderung des Ges. 7/3 1835 die Verhältnisse der Civilstaatsdiener; 12/8 1876. 102 Ausführungsverordnung zu den R.G. über Urheberrecht; 23/8 1876 Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche; 1/3 1879. 59 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 3/3 1879. 65 Entscheidung von Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden; 4/3 1879. 69 einige mit der R.C.Pr.O. zusammenhängende Bestimmungen; 5/3 1879. 73 Abänderung des Ges. 17/3 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen; 6/3 1879. 75 Kraftloserklärung inländischer auf den Inhaber lautender Werthpapiere; 7/3 1879. 84 Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen; 11/3 1879. 9 Vorzugsrecht der Ehefrau im Concurs zum Vermögen des Mannes; 4/4 1879. 160 Aufbringung des Bedarfs der katholischen Kirchen und Schulen der Erblande.

Abtheilung 4.

Rechtsquellen des Königreichs Württemberg.

§ 20.

Ueber die Bildung des Staatsgebietes vgl. Wächter, W. P.R. I. § 47 und 80. Die Grundlage des Civilrechts bildet das Landrecht von 1610 [1], das durch Reskript 4/5 1806 vom 1. Januar 1807 an unter Beseitigung der entgegenstehenden Statuten auch in den neuerworbenen Landestheilen eingeführt wurde [2]. Da damit

[1] Die erste Redaktion ist von 1555, die zweite von 1567; das jetzt geltende ist die dritte Redaktion von 1610. Vgl. über die Geschichte der Gesetzgebung oben § 3, 63. Eine Sammlung der älteren Rechtsquellen gibt Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte 1834.

[2] In dem Reskript 4/5 1806 § 34 und gleichlautend 8/5 1806 § 34 war ausgesprochen, daß vom 1. Januar 1807 an „alle Statuten die gegen das „Württembergische Recht laufen die verbindende Kraft gänzlich verlieren sollen."

Digitized by Google

eine Ausdehnung der altwürttembergischen Gesetzgebung auf das ganze Königreich verbunden war [3], so bildet dieses nunmehr ein ganz einheitliches Rechtsgebiet.

Ausgaben des Landrechts: Ueber die älteren Ausgaben vgl. Wächter, W. P.R. I. § 50,1; das Landrecht des K. Württemberg, neu bearbeitet von Reinhardt 1820, 4 voll.; das Württembergische Landrecht von 1610 von Ch. Riecke 1842; Griesinger, Commentar über das Württembergische Landrecht 1793—1808, 10 Bde. Gesetzsammlungen: Reyscher, vollständige Sammlung der Württembergischen Gesetze 1828—1851, 19 Bde.; Regierungsblatt des K. Württemberg 1806—1878; das Regierungsblatt für das K. Württemberg im Auszug (1807—1865), Stuttgart 1837—1865; Nick, alphabetisches Hauptregister zum R.Bl. (1806—1869), Stuttgart 1871. Einzelngesetze: Die neue Justizgesetzgebung im K. Württemberg, 1874, 5 Bde.; Fecht, die Gerichtsgesetze des K. Württemberg, 1871, 3 Bde.; Handausgabe der gesammten Württembergischen Pfandgesetzgebung, Ulm 1857; Mayer, Commentar des neuen

---

Da hierin nicht die Abschaffung sämmtlicher früher in Geltung stehender Statutarrechte ausgesprochen ist, so ergab sich daraus eine Controverse, indem von der einen Seite behauptet wurde, daß die älteren Statutarrechte noch in Geltung stünden, und nur insoweit aufgehoben seien, als sie dem württembergischen Recht widersprächen. Hiernach sollten also in den neu erworbenen Landestheilen nach dem Württembergischen Recht die älteren Statutarrechte und erst nach diesen das subsidiäre Recht Anwendung finden. Weishaar, W. P.R. § 27; Reyscher, über die Einführung der Württembergischen Gesetze in die neuen Lande 1838; Reyscher, über hilfsweise Anwendung der Lokalstatuten in Sarwey Monatsschrift V. 219; Reyscher, W. P.R. § 67, 6; Schlayer, die Gültigkeit der Statutarrechte Altwürttembergs in Sarwey M.S. XIX. 327. Für die entgegengesetzte Ansicht erklären sich: Georgii, Beiträge zur Lehre von der Rückanwendung der Gesetze A. f. C.Pr. III. 145; K. v. Wächter, über die fortdauernde Gültigkeit der Statutarrechte Neu-Württembergs Sarwey M.S. II. 13; C.G. v. Wächter, über die Ungültigkeit der statutarischen Gesetze Neu-Württembergs Sarwey M.S. IV. 399 und W. P.R. I. § 86. Die letztere Ansicht ist schon deßhalb als die allein begründete anzusehen weil in der authentischen Interpretation 12/9 1814 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß durch das erwähnte Reskript sämmtliche statutarische Gesetze der neuerworbenen Landestheile hätten aufgehoben werden sollen. Wächter, W. P.R. I. § 86, 9. Im Rechtsleben war die ausschließliche Geltung der letzteren Meinung von Anfang an zweifellos. Wächter, W. P.R. I. § 86, 11; Bierer, W. P.R. § 10, 11.

[3] Manifest 27/10 1810; Reyscher, W. P.R. § 46, 6; Wächter, W. P.R. I. § 86, 7.

Digitized by Google

Württembergischen Pfandgesetzes 1825, 2 Bde.; das Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze (mit Volley's Commentare), Stuttgart 1825, 5 Bde.; Knapp, H. Gesetze und Verordnungen über das in Württemberg geltende Pfandrecht, 2. A. 1856; Seeger, C. A. Ausführliche Erläuterung des Pfand- und Prioritätsgesetzes 1825; Sammlung der seit 1825 ergangenen Gesetze über das Pfandwesen 1841; Süskind, Handbuch der W. Ehegesetze 1855; Süskind, Repertorium der evangelischen Kirchengesetze 1860.

Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden neueren Gesetze sind[4]: Verfassungsurkunde 25/9 1819 Zachariä V.G. 1. 295; 12/2 1807. 16 und 12/6 1814. 327 Einführung württembergischer Gesetze; 2/3 1815. 79 Aufhebung der Loosung; 27/10 1819. 771 Gesindeordnung; 15/4 1825. 161 Prioritätsgesetz; 15/4 1825 Pfandgesetz; 9/4 1828. 177 Schäfereigesetz; 21/5 1828. 361 Pfandentwicklungsgesetz; 15/6 1839. 426 Beaufsichtigung der Fideicommisse; 5/9 1839. 553 die privatrechtlichen Folgen der Strafen; 14/6 1843. 375 Notariatsgesetz; 14/4 1843. 165 Ablösung der Grundlasten: 8/6 1849. 159 Ablösung der Bannrechte; 17/6 1849. 181 Ablösung der Zehenten; 7/7 1849. 289 Schutz des Waldeigenthums; 17/8 1849. 463 Verlassenschaftstheilung; 17/8 1849. 166 und 27/10 1855. 223 Jagdgesetz; 6/5 1852. 112 Verjährungsgesetz; 16/9 1852. 223 die Staatsschuldscheine auf Inhaber; 23/6 1853. 243 Liegenschaftsgesetz; 18/9 1857. 59 Retorsion; 26/12 1861. 1862. 35 Viehgewährschaft; 30/1 1862. 59 Verhältniß der katholischen Kirche; 26/3 1862 Feldwegregulirung; 19/4 1865. 81 Complexlastenablösungsgesetz; 27/11 1865. 499 Fischereigesetz; 30/6 1865 Handlungsunfähigkeit Minderjähriger; 13/8 1865 laesio enormis; 13/3 1868. 85 Todeserklärung der im Krieg von 1866 Verschollenen; 13/3 1868. 68 Amortisation von Inhaberpapieren; 6/10 1872. 305 Bauordnung; 14/2 1873. 29 Todeserklärung der im Krieg von 1870 Verschollenen; 28/2 1873. 30 Aufhebung der Vorrechte des Fiscus; 26/3 1873. 63 Ausübung und Ablösung der Weiderechte; 13/4 1873. 101 Führung der Güterbücher; 7/10 1874. 265 Berggesetz; 16/8 1875. 211 Waldungen der Gemeinden; 28/6 1876. 211 Rechtsverhältnisse der

[4] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Seite des Regierungsblattes citirt.

Digitized by Google

Staatsbeamten; 28/6 1876. 263 Aufhebung der Beschränkung Fremder in Vormundschafts- und Civilprozeßsachen; 23/7 1877. 195 Vereinigung der Markungsgrenzen; 23/1 1879. 3 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Abtheilung 5.

Rechtsquellen des Großherzogthums Baden.

§ 21.

Ueber die Bildung des Rechtsgebiets vgl. Pfister, geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des G. Baden 1847. I. 36 f. Muncke, Vorträge 1845 § 2; Behaghel § 3. Ueber die früher geltenden Statuten vgl. Kappler, Handbuch der Literatur des badischen Rechts 1847. 113—116; Mayer, Beiträge zur Geschichte des Badischen Civilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts 1844.

Baden hat in dem Badischen Landrecht ein einheitliches Civilgesetzbuch. Durch Edikt 5/7 1808 wurde die Annahme des Code Napoléon als bürgerliches Gesetzbuch ausgesprochen, und durch das I. Einführungsedikt 3/2 1809 ausgeführt. Ein II. Einführungsedikt 22/12 1809 bestimmte eine Reihe von Modifikationen des schon publicirten Gesetzbuchs, das in dieser Gestalt vom 1. Januar 1810 an allgemeine Geltung erhielt. Das Badische Landrecht ist eine Uebersetzung des Code civil mit der Reihenfolge der Artikel desselben, deren Zusätze durch Buchstaben unterschieden werden. Die Abweichungen beruhen theils auf der abweichenden Gestaltung der Justizorganisation, theils auf der Umgestaltung einzelner Rechtsinstitute wie des Vormundschaftswesens und des Hypothekenwesens, theils auf der Erhaltung einzelner dem französischen Recht nicht bekannter Rechtsinstitute wie der Familienfideicommisse, der Reallasten, der gutsherrlichen Verhältnisse, des Lehenwesens.

Mit der Einführung des Landrechts wurden die bisher geltenden Land- und Stadtrechte außer Wirksamkeit gesetzt [1]. Nach

---

[1] E.E. II. Nr. 3 unten Note 8.

Digitized by Google

der ursprünglichen Fassung hatte das römische Recht nicht die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle [2]. Das zweite Einführungsedikt stellte die subsidiäre Rechtskraft des römischen Rechts wieder her, jedoch nur für die Fälle, für welche das Gesetzbuch keine Entscheidung enthält [3]. Es beschränkt sich dieß jedoch auf das römische Recht, und ist nicht auf andere Quellen des gemeinen Rechts auszudehnen [4].

Ausgaben: Thilo, das französische C.G.B. für das Gh. Baden 1838, 2 Bde.; das Badische Landrecht, Freiburg 1865; Ruef, Code Napoléon, badisches Landrecht 1872. Ueber die anderen Ausgaben vgl. Kappler, Literatur 116.

Gesetzsammlungen: Gh. Badisches Regierungsblatt 1802 bis 1868; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Gh. Baden 1869 bis 1878; Sammlung der badischen Regierungsblätter 1803 bis 1851, 4 Bde.; Handbuch für badische Juristen 1858; die neue badische Civilgesetzgebung 1865; Wöhrer, Repertorium der gesammten Gesetzgebung Badens 1866. Die in das Civilrecht einschlagenden neueren Gesetze sind: [5]

---

[2] L.R. Art. 4 b: der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen um für Fälle wo es darauf ankommen kann zu ermessen was nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde, aber nicht um gesetzliche Entscheidungsgründe daraus zu schöpfen oder Berufungen der Partheien auf solches zuzulassen.

[3] E.E. II. Nr. 3: Da für alle diejenigen Fälle über die der Code Napoléon disponirt die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuchs der Land- und Stadtrechte auch aller Rechtsgewohnheiten für aufgehoben zu erachten ist so versteht sich nun von selbst daß die bisherige subsidiarische Rechtskraft des römischen Rechts bloß noch in solchen Fällen wo der Code Napoléon weder durch ausdrücklichen Ausspruch noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze noch durch richtige logische Analogie entscheidet, bestehen bleibe, sondern wir verordnen auch daß die anderen gemeinen Rechte und die vielen in den zusammengesetzten Theilen unserer großherzoglichen Lande bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheitsrecht, welches wir überhaupt hiemit allgemein aufheben, geltend gemacht werden sollen.

[4] Einen mittelbaren Einfluß haben diese gleichwohl insoferne als sie auf die Anwendung des römischen Rechts in der damaligen Zeit von Einfluß gewesen waren. Daß mit dem römischen Recht, dessen fortdauernde Geltung in dem II. E.E. ausgesprochen ist, nur das römische Recht in seiner neueren Gestaltung gemeint sein könne, ist zweifellos Muncke, Vorträge § 7.

[5] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Nummer des Regierungsblattes citirt.

Digitized by Google

Verfassungsurkunde 22/8 1818 Zachariä, V.G. 1. 331; Kirchen- und Schulbaupflicht 26/4 1808 Nr. 13; Zwangsabtretung von Grundstücken 28/8 1835 Nr. 42; Errichtung einer Hinterlegungscasse 3/8 1837; Sicherung der Faustpfandrechte der Amortisationscasse 22/7 1837 Nr. 18; Zwangsabtretung für die Eisenbahnen 29/8 1838 Nr. 14; Verjährung öffentlicher Abgaben 21/7 1839 Nr. 21; privatrechtliche Folgen von Verbrechen 6/3 1845 Nr. 15; Haftpflicht der Gemeinden 13/2 1851 Nr. 14; Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder 21/2 1851 Nr. 15; die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser 5/4 1854 Nr. 20; Untheilbarkeit der Liegenschaften 6/4 1854 Nr. 20; Viehgewährschaft 23/4 1859 Nr. 20; Vereinigung der Unterpfandsbücher 5/6 1860 Nr. 30; Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 5/6 1860 Nr. 30; Religiöse Erziehung der Kinder 9/10 1860 Nr. 51; Rechtliche Stellung der Kirchen im Staat 9/10 1860 und Abänderung einiger Bestimmungen 19/2 1874 Nr. 93; Verfassung der Protestantischen Kirche 27/9 1861 Nr. 43; Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens 20/11 1861 Nr. 52; Aufhebung des Lehenverbandes 9/8 1862 Nr. 47; Rechtsverhältnisse der Dienstboten 3/2 1868 Nr. 7; Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 11/2 1870 Nr. 191; Ausübung und Schutz der Fischerei 3/3 1870 Nr. 225; Rechtsverhältniß der Stiftungen 5/5 1870 Nr. 399; Faustpfandverträge der Credit- und Vorschußvereine 30/3 1872 Nr. 287; Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörde 22/1 1874 Nr. 23; Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden 24/6 1874 Nr. 337; Führung der Grund- und Pfandbücher 24/7 1874 Nr. 349; Benützung und Instandhaltung der Gewässer 25/8 1876 Nr. 233; Einführung der Justizgesetze 3/3 1879. 91; Verwaltung der freiwilligen Gerichsbarkeit 6/2 1879. 131; Entscheidung von Competenz-Conflikten 30/1 1879. 391; Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 20/2 1879. 195; Bingner, das badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen 1879.

Digitized by Google

Abtheilung 6.

Rechtsquellen des Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

§ 22.

Ueber die Bildung des Staatsgebietes vgl. v. d. Nahmer, Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse .... Frankfurt 1832, 1—78; Weiß, System des öffentlichen Rechts § 24—31; Küchler, Gesetzgebung des G. Hessen 139; Zimmermann, die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen 1873, 2.

A. Aelteres Recht.

Das Großherzogthum zerfällt in folgende Rechtsgebiete:

I. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts.

Dieß sind die Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit folgenden Partikularrechten [1]:

1. Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenellenbogen (O.K.L.R.) von 1589 [2] mit der Darmstädtischen V. 2/3 1795 [3] in den althessischen Theilen der Provinz Starkenburg [4].

2. Die Solmser Gerichts- und Landesordnung von 1571 (Solms L.O.) [5] in den seit 1806 erworbenen Solmsischen Besitz-

[1] Eine Uebersicht des Geltungsgebiets der einzelnen Statutarrechte nach Ortschaften geben Küchler, Gesetzgebung 146 f. und Zimmermann, Sonderrechte 78—206. Die hier geltenden Partikularrechte sind zusammengestellt in v. d. Nahmer, die Landrechte des Ober- und Mittelrheins Frankfurt 1831 2 Bde. Vgl. dazu Bopp, Beiträge zum Verständniß der vier mittelrheinischen Landrechte Darmstadt 1854. 2 Bde.

[2] Gedruckt bei Selchow, Magazin I. 620 und Darmstadt 1795. Vgl. Kraus, Z. f. D. R. XIII. 125; Bopp, Mittelrhein. L.R. I. 95 f. II. 139 f.; Roth, Kurhess. P.R. § 21, 18; Stobbe, R.Qu. II. 377.

[3] Gedruckt Sammlung 1827, 116. Dieselbe ist nur theilweise auf die übrigen Theile der Provinz Starkenburg und auf Oberhessen ausgedehnt. Vgl. die Zusammenstellung bei Zimmermann, Sonderrechte 69—72.

[4] Ueber das Geltungsgebiet des O. K. L.R. vgl. Zimmermann, Sonderrechte 4—6.

[5] Gedruckt bei v. d. Nahmer I. 1. Vgl. Bopp, Mittelrheinische L.R. I.

Digitized by Google

ungen [6], den 1771 1810 und 1866 mit dem Großherzogthum vereinigten Theilen der Grafschaft Hanau [7], den 1816 erworbenen Isenburgischen Besitzungen [8] und mehreren seit 1803 erworbenen reichsständischen und reichsritterschaftlichen Besitzungen [9] und Condominaten [10].

3. Das Kurpfälzer Landrecht von 1610 [11] in den durch R.D.H.S. von 1803 erworbenen kurpfälzischen [12] und mehreren früher reichsritterschaftlichen Besitzungen [13] und Condominaten [14].

4. Das Mainzer Landrecht von 1755 [15] in den durch R.D.H.S. von 1803 erworbenen kurmainzischen [16] und mehreren reichsritterschaftlichen Besitzungen [17].

---

1 und II. 1. Die Geschichte und Literatur s. oben § 14, 7. Das öfter angeführte Stadtrecht von Butzbach von 1578 ist wörtlich gleichlautend mit dem Solmser Landrecht Zimmermann, Sonderrechte S. 7; Bopp, Mittelrheinische Landrechte I. 8.

[6] Zimmermann, Sonderrechte § 16.

[7] Zimmermann, Sonderrechte § 23.

[8] Zimmermann, Sonderrechte § 22 und 39. In den zu Isenburg gehörigen Theilen kommt die Isenburg-Birsteinische V. 18/11 1769 zur Anwendung. Vgl. oben § 14, 14 und Bopp, L.R. I. 40. Ueber die übrigen noch anwendbaren Isenburgischen Verordnungen vgl. Zimmermann, Sonderrechte § 22 und oben § 14, 15.

[9] Sie sind aufgeführt in Zimmermann, Sonderrechte § 11. 14. 17. 18. 19. 24. 25. Bestritten ist ob sich dieß auch auf die Herrschaft Heusenstamm erstrecke, wo die gräflich Schönbornische V. 1/1 1764 über Testamente und Nießbrauch am Kindervermögen gilt. Gewöhnlich wird sie zum Rechtsgebiet des gemeinen Rechts gerechnet Zimmermann, Sonderrechte § 24. XV. In dem Gebiet der Burggrafschaft Friedberg Zimmermann, Sonderrechte § 11 gilt die nicht gedruckte Burg Friedberger Polizeiordnung vom 11/10 1680, die jedoch nur noch in den Bestimmungen über bäuerliches Güterrecht Anwendung finden soll; subsidiär gilt das Solmser L.R. Buff in Holtzendorff, Encycl. 1100 Nr. 5. Zimmermann, Sonderrechte § 11.

[10] Sie sind aufgeführt bei Zimmermann, Sonderrechte § 26. 27. 29. 33. 35. 36. 37. 39.

[11] Gedruckt bei v. d. Nahmer I. 401. Ueber die Ausgaben und die Literatur vgl. v. d. Nahmer, Landrechte Einleitung XLIX f. und Bopp, Landrechte I. 56. Vergl. Bopp, Landrechte I. 54—94 und II. 88—138.

[12] Zimmermann, Sonderrechte § 3. 12.

[13] Zimmermann, Sonderrechte § 24. V.

[14] Zimmermann, Sonderrechte § 32. 38.

[15] Ueber die Ausgaben und die Literatur vgl. oben § 18, 32.

[16] Zimmermann, Sonderrechte § 4, 6.

[17] Zimmermann, Sonderrechte § 5 und 24. VI. VII.

Digitized by Google

5. Das Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg [18] in den gräflich Erbachischen Besitzungen [19].

6. Das Recht des Bisthums Fulda [20] in der Grafschaft Schlitz und dem Amt Herbstein [21].

7. Das Wimpfner Stadtrecht von 1755 [22] in der Stadt Wimpfen [23].

8. Der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch von 1572 in dem Amt Grünberg [24].

9. Das Württembergische Landrecht von 1610 in dem mit Baden gemeinsamen Condominatort Kirnbach [25].

In diesen Provinzen sind die älteren Gesetze und Verordnungen nur theilweise auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt s. die Uebersicht der Publikation in den einzelnen Gebieten bei Küchler, Gesetzgebung 109 f. und Zimmermann, Sonderrechte § 41. Die seit 1. Juli 1806 erlassenen Gesetze und Verordnungen sind durch Ausschreiben 15/4 1817 auf alle Landestheile diesseits des Rheins ausgedehnt, Küchler, Gesetzgebung 107. Durch die Gesetze 3/2 1868, 31/3 1869 und 3/4 1869 sind mehrere in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltende Gesetze auf die in dem Friedensvertrag 3/9 1866 von Preußen abgetretenen Gebietstheile ausgedehnt, Zimmermann, Sonderrechte § 41.

Sammlungen: Sammlung hochf. Hess. Landesgesetze, Gießen 1786; (Spamer) Sammlung der wichtigsten bis 1800 ... erlassenen hessischen Verordnungen, Darmstadt 1827; Eigenbrodt, Hand-

---

[18] Beck und Lauteren, das Landrecht oder die eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach Darmstadt 1821. Vgl. oben § 18, 36; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 38; Weber, Prov.R. V. 299.

[19] Zimmermann, Sonderrechte § 13. Es gilt ebenso in den in Bayern gelegenen Theilen desselben. Vgl. oben § 18, 36.

[20] Vgl. oben § 14, 9 und § 18, 38.

[21] Zimmermann, Sonderrechte § 15 und 21.

[22] Abgedruckt bei v. d. Nahmer, Landrechte 1045. Vgl. darüber v. d. Nahmer, Einleitung LXXXV f. Es ist fast wörtlich dem Hohenloher L.R. oben § 18, 29 entnommen Gengler, Lehrbuch S. 1001, 31.

[23] Zimmermann, Sonderrechte § 9.

[24] Zimmermann, Sonderrechte S. 7. Gedruckt bei Estor, Marburger Beiträge 1749.

[25] Zimmermann, Sonderrechte § 40. Ueber das Württembergische Landrecht vgl. oben § 20.

Digitized by Google

buch der Darmstädtischen Verordnungen, Darmstadt 1816, 4 Bde.; Archiv der g. hessischen Gesetze uud Verordnungen 1834 f. (enthält die Gesetze und Verordnungen vom August 1806—1837). Eine Uebersicht der civilrechtlich wichtigsten älteren Verordnungen, s. bei Bopp in Weiske, R.L. V. 303, 69 und Zimmermann, Sonderrechte § 41. Es gehören hieher: V. 29/11 1769 und 21/2 1770 Contraktenreglement; V. 19/2 1774 und 13/2 1776 Verschollenheitscuratel; V. 21/3 1795 Bürgschaft der Ehefrauen; 11/8 1808 Abgabe von Collateralgeldern; 6/8 1810 Wildschaden; 15/5 1812 Aufhebung des Retrakts.

III. Rechtsgebiet des französischen Rechts.

In den Landestheilen, welche jetzt die Provinz Rheinhessen bilden, wurde durch Gesetz 21/3 1804 der Code Napoléon eingeführt, Küchler, Gesetzgebung 92 und 228. Ueber die übrigen hier eingeführten französischen Verordnungen s. Küchler, Gesetzgebung 218 f. In dem Besitzergreifungspatent 8/7 1816 wurde die vorläufige Erhaltung des französischen Rechts ausgesprochen[26]. Durch V. 8/6 1814 wurde ein Amtsblatt der gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission und durch V. 15/8 1816 ein Amtsblatt der g. hess. Generalcommission eingeführt, in welchem bis 1819 die Gesetze und Verordnungen für Rheinhessen publicirt wurden, Küchler, Gesetzgebung 97 und 232. Ueber die vor Einführung des Code civil hier in Geltung gestandenen Statuten vgl. Buff in Holtzendorff, Encycl. 1101.

Gesetzsammlung: Sammlung gh. hessischer Gesetze, herausg. von einigen Juristen Rheinhessens (1814—1829), Mainz 1835, 4 Bde.

B. Neueres Recht.

Seit 1. Juli 1819 ist die Publikation der Gesetze gemeinsam

[26] Es heißt hier: „Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten werden uns zu Aenderungen bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen.“ Diese ganz allgemeine Zusicherung kann nicht als eine Garantie der französischen Institutionen gedeutet werden, wie dieß vielfältig namentlich 1847 versucht wurde. Vgl. Gagern..... über den Inhalt... der der Provinz Rheinhessen verliehenen Garantie 1847; Kraus A., die Garantie der französischen Einrichtungen 1847; Seitz, die Rheinhess. Rechtsinstitution 1847. Die Zusicherung ist nicht einmal so präcisirt wie die bei Besitzergreifung der Pfalz durch Bayern ertheilte oben § 18, 88.

Digitized by Google

für das ganze Großherzogthum, Küchler, Gesetzgebung 102. Sammlungen: Archiv der gh. hessischen Gesetze und Verordnungen, 1834 f. 7 Bde. (enthält von Band 3 an die Gesetze von 1820—1837); Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1838—1878; Alphabetisches Inhaltsverzeichniß dazu 1819—1872. Darmstadt 1872; Bopp, die Gesetzgebung des G. Hessen-Darmstadt 1841; Hoffmann J.A. Beiträge zur Kenntniß der Gesetzgebung 1832; Küchler, die Gesetzgebung des G. Hessen 1848; Bopp, Uebersicht der Rechtsgesetzgebung in Schunk, Jahrbücher XIX. 83. XX. 79. Eine Uebersicht der wichtigeren in das Civilrecht einschlagenden Gesetze s. bei Bopp in Weiske R.L. V. 303 und Buff in Holtzendorff, Encycl. 1094 f.

Einzelngesetze: Goldmann die G.G. des Gh. Hessen die Befreiung des Grundeigenthums 1831; Hoffmann, Zusammenstellung der Gesetze über das Forstwesen 1833; Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen 1840; Köhler, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung 1847; Entwurf eines Gesetzbuchs für das Gh. Hessen 1842.

Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind: Verfassungsurkunde 17/12 1820 Zachariä 1. 201; 7/8 1819. 26 Aufhebung der Ansprüche des Fiskus auf Waldbäume; 3/8 1819. 25, 26/1 1838. 94, 20/12 1839. 480 Beaufsichtigung der Bewirthschaftung von Privatwaldungen; 31/10 1822. 19 Schenkungen an die todte Hand; 5/5 1820. 236 und 18/4 1828. 277 Zwangsveräußerung von Immobilien; 30/3 1821. 193 Aufhebung der Fornikationsstrafen; 27/5 1821. 187 und 18/6 1836. 329 Abtretung von Privateigenthum; 30/6 1821. 359 Gemeindeordnung mit Nachträgen, 8/1 1852. 33, 19/5 1852. 233, 3/5 1858. 191 und 22/11 1872. 419; 5/6 1822. 209 Familienfideicommisse-Veräußerung; 24/8 1822. 472 Alienationsdekrete für Minderjährige; 5/9 1823. 359 Umwandlung fiskalischer Zehnten; 6/3 1824. 89 Aufhebung der Jagdfrohnden; 13/3 1824. 195 Ablösung der Zehnten; 27/10 1825. 485 Beschlagnahme von Pachtgeldern; 18/7 1825. 350 und 27/6 1826. 69 Kindererziehung in gemischten Ehen; 6/1 1827. 5 Aufhebung der lex Anastasiana; 6/1 1827. 6 Privilegia dotis der Juden; 19/5 1827. 121 Gemeinheitstheilungen; 11/6 1827. 140 Regalitätsabgaben von Wassergefällen; 7/10 1830. 365 Wiesenculturgesetz; 23/10 1830. 463 und 14/8

Digitized by Google

1867. 489 Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen; 29/10 1830. 451 13/1 1841. 69 24/6 1852. 309 und 29/7 1862. 306 Anlegung von Grundbüchern; 27/1 1831. 22 Beschlagnahme von Besoldungen; 7/6 1831. 335 Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen; 23/7 1831. 424 Dispensation von Errichtung von Ehepakten; 23/2 1833 12/9 1834. 471 und 14/8 1872. 369 Instruktion für Feldgeschworne; 15/12 1834. 541, 14/2 1857. 1858. 5; 30/1 1866. 73 und 18/8 1871. 309 Zusammenlegung von Grundstücken; 21/6 1836. 342 Aufhebung des Privilegiums der Minderjährigkeit der Gemeinden; 27/6 1836. 373, 10/1 1837. 21, 2/2 1841. 81, 3/8 1849. 531 und 6/3 1852. 105 Grundrentenablösung; 4/2 1837. 133 Forststrafgesetz; 2/7 1839. 229 Beziehung der Waldstreu; 21/9 1841. 337, 2/6 1868. 750, 10/10 1871. 393 Feldstrafgesetz; 2/5 1849. 205 Aufhebung des Lehensverbands; 26/7 1848. 209 Ausübung der Jagd und Fischerei; 30/7 1848. 229 Aufhebung der Gewerbsprivilegien; 2/5 1849. 205 Aufhebung des Lehenverbandes; 7/5 1849. 255 Weideberechtigung; 11/2 1852. 77 Erwerbung von Grundeigenthum; 21/6 1852. 297 Gemeindenutzungen; 18/2 1853. 65 Aufräumung der Bäche; 19/2 1853. 70 Regulirung der Bäche; 20/2 1853. 75 Regulirung der Wassertriebwerke; 19/3 1853. 117 und 3/2 1868. 158 Verjährung; 23/8 1853. 595 Ersatz für aufgehobene Jagdrechte; 24/12 1857. 1858. 5, 30/1 1866. 73 und 18/8 1871. 309 Zusammenlegung von Grundstücken; 21/1 1858. 33 Entwässerung von Grundstücken; 3/2 1858. 158 Viehgewährschaft; 18/7 1858. 329 Rechtsverhältniß der Standesherrn; 20/7 1858. 373 Amortisation von Inhaberpapieren; 19/7 1858. 345 Jagdstrafgesetz; 2/8 1858. 357 Jagdberechtigung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; 11/9 1858. 537 landwirthschaftliche Erbgüter; 13/9 1858. 521 Errichtung von Familienfideicommissen; 15/9 1858. 449 Pfandrecht; 15/9 1858. 505 Privathypotheken und Generalhypotheken; 19/1 1859. 37 Verfahren der Hypothekenbehörden; 19/1 1859. 49, 10/5 1859. 208 und 31/3 1869. 149 Einführungsgesetz zu den vorstehenden Gesetzen; 23/4 1859. 223, 23/4 1859. 363, 27/11 1860. 355 und 31/5 1861. 241 Instruktion für die Landgerichte und Ortsgerichte, das Hypothekenwesen betreffend; 1/12 1861. 385 Neue Instruktion für die Landgerichte wegen des Hypothekenwesens; 1/12 1861. 517 neue Instruktion

Digitized by Google

für die Ortsgerichte, das Hypothekenwesen betreffend; 8/3 1864. 74. Einschreibung der den minderjährigen Kindern zustehenden gesetzlichen Hypotheken; 20/1 1859 Hegezeit; 13/11 1860. 345 Fischereistrafgesetz; 7/3 1860. 89, 17/10 1868 und 7/2 1878. 1. Floßordnung für den Rhein; 12/8 1862. 311 Beweiskraft der Grundbücher; 4/8 1869. 661 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 9/5 1868. 641 Todeserklärung der im Krieg von 1866 Verschollenen; 4/8 1871. 293 Immobiliarveräußerungsverträge; 27/11 1872. 487 Todeserklärung der im Krieg von 1870 Verschollenen; 26/9 1873. 295 Fortführung der Grundbücher; 6/1 1874. 13 Verfassung der evangelischen Kirche; 13/6 1874. 415 Städteordnung; 15/6 1874. 343 Landgemeindeordnung; 23/4 1875. 247 Stellung der Religionsgemeinschaften; 23/4 1875. 360 Sellung der religiösen Orden; 7/5 1875. 285 Aufhebung der Interventionsprivilegien; 26/6 1875. 383 Behandlung der Lehenssachen; 28/1 1876. 73 Berggesetz; 17/10 1876. 513 und 21/2 1877. 81 Ausführungsgesetz dazu; 13/6 1876. 419 die Bergpolizei; 9/12 1876. 622 Bildung der Bergbehörden; 17/4 1877. 203 Aufhebung des Gemeindehaftpflichtgesetzes; 18/4 1877. 204 Eheverlöbnisse; 28/4 1877. 217 Gesindeordnung; 5/8 1878. 95 die Hypothekenämter in Rheinhessen; 3/9 1878. 99 Aufhebung der V. 29/7 1791 über Abtretung von Grundeigenthum; 3/9 1878. 101 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 10/9 1878. 113 Bürgerliche Wirkungen des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft; 10/9 1878. 116 Bürgerliche Wirkungen des Austritts aus des israelitischen Religionsgemeinschaft; 26/9 1878. 125 die Güterübergabe; 16/4 1879. 131 Bildung des obersten Verwaltungsgerichts; 14/5 1879. 197 V. zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes; 31/5 1879. 235 die Rechtsverhältnisse der Richter; 4/6 1879. 251 Ausführung der deutschen C.Pr.O. und Concurs-O.; 5/6 1879. 309 Verfahren in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit; 6/6 1879. 321 Uebertragung von Grundeigenthum und Fortführung der Grundbücher in Rheinhessen; 7/6 1879. 358 Gerichtsstand und gerichtliches Verfahren hinsichtlich des Landesherrn und der Mitglieder des gh. Hauses; 11/6 1879. 345 das Notariat in Rheinhessen.

Digitized by Google

Abtheilung 7.

Rechtsquellen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

§ 23.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Böhlau L.R. § 24, 25.

Hier gilt gemeines Recht mit folgenden Partikularrechten:

1. In mehreren Städten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin gilt das ältere lübische Recht [1].

2. In den Städten Schwerin und Penzlin das Schweriner Recht [2].

3. In der Stadt Parchim und mehreren anderen Städten das Parchimer Recht [3].

---

[1] S. die Uebersicht bei Michelsen Oberhof 57; Kamptz, C.R. II. § 31. 195. 196. Böhlau, L.R. § 11. 18 und § 39. Die Zahl der Städte, welche hieher zu rechnen sind, läßt sich kaum mit Bestimmtheit feststellen. Balthasar von auswärtigen Rechten ꝛc. 1777 S. 119 führt 30, Kamptz, C.R. § 196 führt 19, Böhlau, L.R. § 19 führt 15 Städte auf. Ebensowenig ist genau festgestellt, in welcher Form und in welchem Umfang das Statut in den einzelnen Städten recipirt sei. Die Praxis hat hier die Reformation von 1586 nicht angenommen, vielmehr muß in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden, welche Form des Statuts in der einzelnen Stadt in Geltung stehe Kamptz, C.R. II. § 31; Erk. Rostock 12/12 1859 und 6/10 1862 Budde V. 373—389. Für mehrere dieser Städte sind neuerdings folgende Erbrechtsstatute erlassen: Güstrow 19/10 1866. 48; Teterow 20/7 1868. 51; Neubukow 11/11 1868. 85; Warin 18/3 1869. 28; Goldberg 22/2 1869. 17; Grabow 1/6 1869. 41.

[2] Kamptz, C.R. II. § 197, 19. In anderen Mecklenburgischen Städten in denen es früher galt wird das Schweriner Recht nicht mehr angewendet Kamptz, C.R. II. § 197, 14—18. Ueber das Schweriner Recht vgl. Hövisch jura et observantiae Suerinenses in Westphalen, Monumenta I. 2039; Homeyer, historia juris Pomeran. p. 30; Buchka, und Budde, Entscheidungen 1. 87.

[3] Das Statut ist gedruckt bei Kamptz, C.R. I. 2. 223; Bericht des Magistrats der Stadt Parchim in Westphalen, Mouumenta I. 2064. Vgl. Mantzel specialia juris statutarii Parchimensis Rost. 1757; Kamptz, C.R. II. § 19 und 198. Es gilt noch jetzt außer in Parchim in Brüel, Lübz, Goldberg und Plau Böhlau, L.R. § 39. Ein Erbrechtsstatut für Goldberg ist 22/2 1869. 141 erlassen.

Digitized by Google

4. In der Stadt Rostock das Rostocker Stadtrecht 19/12 1757 [4] und die Rostocker Verordnungen [5].

5. In der Stadt Wismar das Stadtrecht 16/12 1875 [6] und die Wismarischen Verordnungen [7].

6. In den Städten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz das märkische Recht [8].

Für die Gesetzgebung sind folgende ältere gemeinsame Gesetze zu nennen: die Polizeiordnung von 1572 [9]; die Landesreversalen von 1572 und 1621 [10]; der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 [11]. Die spätere Gesetzgebung ist für jedes Großherzogthum gesondert, obwohl materiell fast durchgängig identisch [12]. Es ist daher zu unterscheiden:

---

[4] Ausgabe Rostock 1757. Es ist dieß eine wenig modificirte Bearbeitung der Lübischen Reformation von 1586. Vgl. Sammlung von Rostocker Entscheidungen II. 208—210; Kamptz, C.R. I. § 20; Böhlau, L.R. § 38.

[5] Die Stadt Rostock hat auf Grund des Erbvertrags von 1788 § 45 das selbstständige Gesetzgebungsrecht für civilrechtliche Gegenstände Böhlau, L.R. § 59, 36 f. Sammlungen der Rostockischen Gesetze und Verordnungen sind: Schröder, Repertorium des Rostockischen Rechts 1784; Blanck, Sammlung der Rostockischen Gesetzgebung (1783—1844) 1846; Sammlung der Rostocker Verordnungen 1845—1860 Rostock 1860.

[6] Abgedruckt als Extrabeilage der neuen Wismarischen Zeitung von 16/12 1875. Früher galt hier lübisches Recht Kamptz, C.R. I. 1 § 250 und II. § 196, 2; Böhlau, L.R. § 38, 32; Burmeister, Alterthümer des Wismarischen Stadtrechts 1838; Burmeister, die Bürgersprache in Wismar 1840.

[7] Wismar hat wie Rostock das selbstständige Gesetzgebungsrecht Böhlau, L.R. § 38, 40 und 59, 36. Eine Sammlung der Wismarischen Verordnung existirt nicht Böhlau, L.R. § 38, 31. Ueber das ältere Recht vgl. Kamptz, C.R. I. 1. § 250. Die 1648—1803 erlassenen Mecklenburgischen Gesetze gelten in Wismar nicht V. 10/6 1811 Raabe II. 7.

[8] Das Magdeburgisch-Märkische Recht wurde schon seit dem 13. Jahrhundert auf die Städte des Stargarder Kreises übertragen Böhlau, L.R. § 11, 38; Kamptz, C.R. I. 1. § 38. Es ist noch jetzt in seinen Bestimmungen über das eheliche Güterrecht erhalten. Vgl. Kamptz, über die in dem Stargardischen Kreis geltende eheliche Gütergemeinschaft in Beiträge II. 169. IV. 195; Müller, Beitrag zu der in den Städten des Stargardischen Kreises geltenden Gütergemeinschaft Neubrandenburg 1852.

[9] Kamptz, C.R. I. 1. § 55—59. II. § 7; Böhlau, L.R. I. § 20.

[10] Kamptz, C.R. I. 1. § 60. 61. II. § 8.

[11] Kamptz, C.R. I. 1. § 72. II. § 10. Böhlau, L.R. § 30.

[12] Bei Gesetzen, die verfassungsmäßig dem Landtag vorzulegen sind, findet die hausvertragsmäßige Communikation statt. Böhlau, L.R. I. § 63.

Digitized by Google

I. Mecklenburg-Schwerin[18].

Gesetzsammlungen: (Bärensprung) neue Sammlung mecklenburgischer Landesgesetze (bis 1779) 1769 f. 4 Bände; Schröder, Neueste Gesetzsammlung (1779—1802) 1802 2 Theile; Both, Neue Gesetzsammlung (1802—1821) 1817 5 Bände; (Wismarische) Sammlung aller Landesgesetze (— 1834) 1834 7 Bände; (Parchimische) Neue vollständige Gesetzsammlung (— 1800) 1835 5 Bände. 2. Aufl. 1865 5 Bände; Raabe, Gesetzsammlung für die M.S. Lande (1800—1857) 1844 f. 6 Bände; M.S. officielles Wochenblatt 1812—1849; M.S. Regierungsblatt 1850—1878.

Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze für Mecklenburg-Schwerin, die hier theils nach Raabe theils nach Jahrgang und Nummer der Gesetzsammlung citirt werden, sind: 10/5 1771 und 31/1 1771 Vormundschaft über minderjährige Ehefrauen; 8/3 1774 und 5/3 1823 Verschollenheitscuratel; 12/2 1802 Deklaratorverordnung über Veräußerung von Lehengütern; 28/8 1803 und 16/11 1803 Raabe II. 182 Bestätigung der Fideicommisse; 25/4 1805 Raabe II. 2. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft; 22/11 1810 und 23/2 1811 Raabe II. 183 landesherrlicher Consens zur Fideicommißerrichtung; 10/9 1811, 17/10 1811 und 11/9 1812 Raabe II. 145 Obervormundschaft über Frauen mit venia aetatis; 21/7 1815 Todeserklärung der im Krieg verschollenen Soldaten; 12/5 1817 Raabe II. 148 und 18/6 1853 Raabe V. 315 Vermögensverwaltung Verschollener; 30/3 1821 religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; 5/3 1822. Raabe II. 119 cura absentium; 22/12 1829 Raabe II. 150 Erbenlegitimationsordnung; 11/5 1832 Raabe II. 161 und 25/5 1839. Raabe II. 168 Abtretung unbebauter Plätze in den Städten; 17/12 1832. Raabe II. 216 Aufhebung des Retraktrechts in den Städten; 7/3 1834 Raabe II. 13 Eintritt der mora bei bestimmter Erfüllungszeit; 24/8 1836 Raabe II. 13 Aufhebung der exceptio legis Anastasianae; 3/1 1837 Raabe II. 163 Expropriationsgesetz für Land- und Wasserstraßen; 16/6 1842 Raabe II. 183 und 18/8 1842 Raabe II. 186 Errichtung der Fideicommißbehörde; 1/6 1847 Raabe V. 222 Verabredung der

[18] S. die Uebersicht bei Böhlau, L.R. § 40. Anhang.

Digitized by Google

Schriftlichkeit bei Verträgen; 23/6 1847 Raabe IV. 92 Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung; 18/6 1853 Raabe V. 315 Ediktalladung Verschollener; 5/2 1855. 9 Raabe VI. 78 und 29/1 1862. 7 Todeserklärung zur See Verschollener; 12/5 1855. 20 Raabe V. 397 und 7/7 1855. 26 Raabe VI. 353 Verjährung; 16/5 1857. 16 Raabe VI. 312 Bürgschaften der Frauen; 30/5 1857. 18 Legitimation in Erbfällen; 30/9 1857. 32 Exekutions- und Subhastationsordnung; 2/2 1858. 6 Erbschaftsantretung durch den Curator eines Geisteskranken; 22/1 1859. 6 Ausübung der Jagdfolge und des Jägerrechts; 25/1 1860. 4 Intestaterbfolge in den bäuerlichen Erbpachtgütern; 19/10 1866. 48 Erbschaftsstatut für Güstrow; 19/9 1867. 41 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Gnoien, Kröpelin, Marlow, Ribnitz und Sulze; 6/2 1868. 14 Curatel wegen Verschwendung der Hauskinder; 20/7 1868. 51 Erbrechtsstatut für Teterow; 11/11 1868. 85 Erbrechtsstatut für Neubukow; 10/2 1869. 14 Verbot der Verehelichung minderjähriger Männer; 22/2 1869. 17 Erbrechtsstatut für Goldberg; 18/3 1869. 28 Erbrechtsstatut für Warin; 1/6 1869. 41 Erbrechtsstatut für Grabow; 24/6 1869. 51 Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen mit Abänderung 4/5 1872. 27; 22/12 1870. 136 Bestrafung der Forstfrevel mit Ergänzung 4/8 1875. 23; 31/1 1871. 12 Bevormundung minderjähriger Ehefrauen; 28/12 1872. 1873. 1 die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit; 1/3 1875. 3 Vererbpachtung und Gemeindebildung in den Domänen; 20/7 1875. 20 Revidirte Verordnung für den Fischereibetrieb in den Binnengewässern; 20/7 1875. 20 Revidirte Verordnung für Regelung des Fischereibetriebs in der Ostsee; 14/8 1875. 22 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes; 25/8 1876. 23 Eintragung auf eignen Namen; 7/2 1877. 4 Allodifikation der Lehengüter; 5/7 1877. 17 Bestrafung der Feldfrevel; 9/7 1878. 16 Fischereibetrieb in den Grenzgewässern; 22/4 1879. 11 Dienstvergehen der Richter; 17/5 1879. 20 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 19/5 1879. 21 Ausführungsgesetz zu § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes; 16/5 1879. 23 Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz; 23/5 1879. 27 Ausführungsverordnung zur C.Pr.O.; 24/5 1879. 28 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen; 26/5 1879. 30

Digitized by Google

Ausführungsverordnung zur Concursordnung; 23/6 1879. 36 Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In Mecklenburg-Schwerin gelten ferner folgende Hypothekenordnungen: 8/6 1831 Raabe V. 284 Hypothekenordnung der Stadt Rostock für den ländlichen Grundbesitz; 6/7 1839 Raabe II. 119 Hypothekenordnung für die Erbpachtungen auf den Gütern der Stadt Wismar; 18/8 1848. 51 Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter; 8/12 1852. 35 Revidirte Hypothekenordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern; 2/1 1854. 2 Domanialhypothekenordnung; 21/12 1857. 39 Revidirte Stadtbuchordnung.

II. Mecklenburg-Strelitz.

Gesetzsammlungen: Kamptz, Repertorium 1794; Boccius, Repertorium 1820—1827; Dewitz, Repertorium 1827—1838. 1840; Scharenberg und Gentzken, Gesetz-Sammlung 1859, 3 voll. Officielle Beilage zu den M.Strelitzischen Anzeigen 1838—1848; M. Strelitzische officielle Anzeigen 1848—1878.

Die civilrechtlich in Betracht kommenden Gesetze für Mecklenburg-Strelitz sind [14]: 19/5 1871. S. II. 628 Vormundschaft über minderjährige Ehefrauen; 29/3 1779. S. II. 632 cura absentium; 10/12 1824. S. II. 106 Verhältnisse der Bauerstellen in den ritterschaftlichen Gütern; 10/12 1824. S. II. 115 Verhältnisse der Erbpachtstellen in den ritterschaftlichen Gütern; 31/12 1832. S. II. 348 Aufhebung des Retraktrechts in den Landstädten; 21/3 1834. S. II. 349 Eintritt der mora; 22/12 1836. S. II. 349 Aufhebung der lex Anastasiana; 28/12 1837. S. II. 70 Expropriationsgesetze; 17/1 1838. S. II. 1 Publikation der Gesetze; 16/6 1842. S. II. 103 Errichtung einer Fideicommißbehörde; 29/1 1844. S. II. 13 Familiennamen unehelicher Kinder; 18/2 1846. S. II. 622 Eheverlöbnisse; 31/7 1846. S. II. 76 Entwässerung der Ländereien; 1/6 1847. S. II. 350 bindende Kraft der Verträge; 22/7 1847. S. II. 351 Alimentationsklage aus außerehelicher Schwängerung; 18/3 1853. S. II. 352 Umzugszeit der Dienstboten; 1/6 1853. S. II. 14 Erwerb und Verlust der Eigenschaft

[14] Da die officiellen Anzeigen mir nicht zugänglich waren, so beschränkt sich die Zusammenstellung auf die in der Gesetzsammlung von Scharenberg und Gentzken Abth. 2 mitgetheilten Verordnungen, welche nach Band und Seitenzahl citirt sind.

Digitized by Google

eines mecklenburgischen Unterthanen; 6/2 1854. S. II. 86 Separation der städtischen Feldmarken; 2/6 1855. S. II. 353 Verjährungsgesetz; 25/5 1857. S. II. 643 Legitimation in Erbfällen; 16/5 1857. S. II. 356 Intercession der Frauen; 3/2 1858. S. II. 648 Erbschaftsantritt durch den curator furiosi.

Hier gelten ferner folgende Hypothekenordnungen: 24/3 1832. S. II. 213 Domanialhypothekenordnung; 18/10 1848. S. II. 142 Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter; 3/2 1855. S. II. 229 Hypothekenordnung für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen, 21/12 1857. S. II. 189 Revidirte Stadtbuchordnung.

Gesondert ist die Gesetzgebung für das Fürstenthum Ratzeburg. Sammlung: Masch, Gesetze .... für das Fürstenthum Ratzeburg Schönberg 1851 (enthält die V. von 1648—1848); Offizielle Beilage zu den wöchentlichen Anzeigen 1840—1849. Ein Partikularrecht ist: Reformation und Ordnung der Stadt Ratzeburg von 1582, Pufendorf, Observ. IV. App. Nr. 9.

Abtheilung 8.

Rechtsquellen des Großherzogthums Oldenburg.

§ 24.

Das Großherzogthum besteht aus drei nach Recht und Gesetzgebung getrennten Bestandtheilen, nämlich dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld. Erst durch das Staatsgrundgesetz 18/2 1849. Art. 1 und das revidirte Staatsgrundgesetz 22/11 1852. Art. 1 wurden diese Landestheile zu einem staatlichen Ganzen mit einheitlicher Verfassung vereinigt, und es sind seitdem auch gemeinschaftliche Gesetze für das ganze Großherzogthum erlassen worden [1], obwohl, soweit es sich um das Civilrecht handelt, die Gesetzgebung überwiegend für die einzelnen Landestheile gehandhabt wird [2]. Auch die neue

[1] Die für das ganze Großherzogthum erlassenen Gesetze werden als solche in dem Gesetz selbst bezeichnet; sie sind hier nach der Publikation in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg citirt.

[2] Die für Oldenburg Lübeck und Birkenfeld besonders erlassenen Gesetze sind in dem Gesetz selbst als solche bezeichnet. Mehrere Gesetze sind auch für Oldenburg und Lübeck gemeinsam erlassen.

Digitized by Google

Justizorganisation hat keine Einheit gebracht, vielmehr ist eine Scheidung der drei Bestandtheile vollzogen, indem das Herzogthum Oldenburg ein Oberlandesgericht für sich bildet [3], während das Fürstenthum Lübeck dem Oberlandesgericht der Hansestädte [4], das Fürstenthum Birkenfeld dem Oberlandesgericht Cöln einverleibt ist [5].

Als das Civilrecht berührende Gesetze für das ganze Großherzogthum lassen sich folgende nach Bänden und Seiten der G.S. für das Herzogthum Oldenburg citirte Gesetze aufführen: Revidirtes Staatsgrundgesetz 22/11 1852 Zachariä, V.G. I. 900; 8/4 1851. XII. 661 Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrag zu den Staats- und Gemeindelasten; 28/3 1852 XIII. 59 Aufhebung der Fideicommisse des Lehenverbandes und der Stammgüter; 14/6 1852 XIII. 115 Ausscheidung des Kronguts; 26/3 1855. XIV. 541 Civilstaatsdienergesetz; 28/3 1867. XX. 71 Revidirtes Civilstaatsdienergesetz; 21/1 1873. XXII. 490, 28/2 1876. XXIV. 92 und 17/3 1879. XXV. 130 Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes; 12/4 1855. XIV. 647 Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 18/6 1858. XVI. 301 Aufhebung der Zinsbeschränkungen; 7/9 1861. XVII. 1136 die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen; 1/5 1865. XIX. 231 Verfahren um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen; 28/3 1867. XX. 43 Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr; 28/1 1870. XXI. 253 Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber; 24/3 1870. XX. 342 Betheiligung der Vormünder bei Bundesanleihen; 24/3 1870. XXI. 355 Competenzconflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 30/3 1870. XXI. 395 Tilgung der Ingrossate für Vormundschaften; 11/5 1870. XXI. 478 Ausführungsverordnung zum R.G. 4/8 1868 die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 1/9 1872. XXII.

---

[3] 10/4 1879. XXV. 317 Vertrag mit Schaumburg-Lippe über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

[4] 10/1 1879 Lübecker, G.S. 1 Vertrag mit Oldenburg über Errichtung eines gemeinsamen Landgerichts.

[5] 20/8 1879 P. G.S. 165 Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg den Anschluß des F. Birkenfeld an das L.G. Saarbrücken.

Digitized by Google

381 Hausgesetz für das großherzogliche Haus; 21/12 1872. XXII. 425 Todeserklärnng der im Krieg 1870/71 verschollenen Militärpersonen; 8/11 1875. XXIII. 663 Ausführungsverordnung zum R.G. 6/2 1875 die Beurkundung des Personenstandes; 3/4 1876. XXIV. 211 Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen; 3/4 1876. XXIV. 214 Gebührenordnung dazu; 1/3 1879. XXV. 99 Ausstellung von Inhaperpapieren.

Für das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck sind folgende Gesetze gemeinsam erlassen:

14/10 1849. XII. 313 Entschädigung für gutsherrliche Rechte; 11/2 1851. XII. 537 Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten und 16/6 1852. XIII. 127 Zusätze dazu; 12/3 1851. XII. 605 Ablösung der Berechtigungen des Staats; 7/4 1851. XII. 629 Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte der Mühlen; 21/4 1855. XIV. 657 Ermittlung der Ablösungspreise und V. 11/11 1859. XVII. 321 Abänderung derselben; 18/5 1855. XIV. 745 Ablösbarkeit der Ordinärsteuer; 15/3 1870. XXI. 324 Aufhebung der Interceſſionsbeschränkungen; 24/3 1870. XXI. 331 Ergänzungen des Ablösungsgesetzes; 30/3 1870. XXI. 394 das Alter der Großjährigkeit.

Für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld ist gemeinsam: 2/4 1879. XXV. 271 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Für die einzelnen Rechtsgebiete sind folgende Rechtsquellen zu unterscheiden:

A. Das Herzogthum Oldenburg.

Ueber die Bildung des Rechtsgebietes vgl. Wibel, R.L. VII. 564. Hier gilt gemeines Recht mit folgenden Partikularrechten:

1. Das Recht der Stadt Bremen in den Städten Oldenburg und Delmenhorst [6].

---

[6] Ein Abdruck ist in C. C.O. IV. 228 f. Vgl. Runde, C.R. § 15; (Halem) P.R. II. 1. Oldenburg wurde 1345 mit Bremer Recht bewidmet, hatte also das Bremer Recht in der Form der Redaktion von 1303 unten § 38, 1; s. (Halem) Partikularrecht II. Vorrede III. In dem 1722 unter öffentlicher Autorität herausgegebenen C. C.O. wurde in P. IV. jedoch weder diese Form noch die in Bremen geltende Redaktion von 1433 aufgenommen, sondern die von Bürgermeister Kressting in Bremen verfaßte erste Redaktion der Refor-

Digitized by Google

2. Statuten des Stedinger Landes von 1525 [7].

3. Würder Landrecht von 1574 im Lande Würden [8].

4. Amerisches Landrecht von 1604 im Amerland [9].

5. Das Butjadinger Landrecht von 1664 im Stad- und Butjadinger Land [10].

6. In den durch R.D.H.S. 1803 an Oldenburg abgetretenen Aemtern Vechta und Cloppenburg das Recht des ehemaligen Bisthums Münster [11] und in dem Amte Damme das Recht des F. Osnabrück [12].

7. In der 1818 mit Oldenburg vereinigten Erbherrschaft Jever die Jever'schen Verordnungen [13].

8. In der 1825 unter Oldenburgische Oberherrschaft gestellten gräflich Bentink'schen Herrschaft Kinphausen die gräflich Bentink'schen Verordnungen [14].

---

mation in 4 Capiteln. Vgl. Cassel, historische Abhandlung § 18; (Halem) Partikularrecht II. Vorrede V; Runde, E.R. § 15. Obgleich dieser Abdruck sehr fehlerhaft ist, so ist er doch zu berücksichtigen, da die Sammlung in dem E. E.O. Gesetzeskraft hat. Der Abdruck enthält zugleich die Glossen von Kreffting, die theilweise in den Text mit aufgenommen sind, und die Commentarien von Almers und Wachmann, über welche Cassel, historische Abhandlung § 18 zu vergleichen ist. In Runde, E.R. S. 426—465 ist eine vergleichende Zusammenstellung einiger Stücke der revidirten Statuten mit den betreffenden Stellen der Redaktion gegeben.

[7] E. E.O. III. 114. Vgl. Strackerjan, Repertorium II. 344; (Halem), P.R. II. 89.

[8] E. E.O. III. 87; Strackerjan, Repertorium II. 83; (Halem), P.R. II. 83; Stobbe, R.Qu. II. 344.

[9] E. E.O. III. 87; Strackerjan, Repertorium I. 42. (Halem), P.R. II. 94.

[10] E. E.O. III. 91; Strackerjan, Repertorium I. 191; (Halem) P.R. II. 41; Stobbe, R.Qu. II. 304.

[11] Vgl. über dieses oben § 13, 40; Runde, E.R. § 27; Strackerjan, Repert. I. 211.

[12] Vgl. über dieses oben § 13, 33; Runde, E.R. § 28; Strackerjan, Repert. I. 247.

[13] Helbing, Sammlung Jever'scher Verordnungen 1800; Verzeichniß und summarischer Inhalt der Jever'schen Verordnungen 1836; Runde, E.R. § 32; Strackerjan, Repert. I. 482.

[14] Sammlung der landesherrlichen Ordnungen und Reskripte für die freie Herrschaft Kniphausen Varel 1839. Runde, E.R. § 32; Strackerjan, Repert. II. 52. Auf diese Herrschaft bezieht sich Ges. 27/12 1854 XIV. 380 Organisation der Herrschaft Kniphausen und Ausführungs-Verordnung 22/1 1855 XIV. 405 und 24/1 1855 XIV. 410.

Digitized by Google

Gesetzsammlungen: Oetken, Corpus Constitutionum Oldenburgicarum 1722. 6 Thle. mit drei Supplementen (enthält die Verordnungen bis 1775); Verzeichniß der in dem Herzogthum Oldenburg 1775—1793 ergangenen Verordnungen 1794; Verzeichniß der 1802—1811 ergangenen Verordnungen 1826; Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg 1813—1879, 25 Bände. Strackerjan, Repertorium der Oldenburgischen Gesetzgebung 1837, 2 Bände fortgesetzt von Hollmann 1862, 2 Bde. (enthält eine Uebersicht der Gesetze und Verordnungen bis 1862). Die wichtigsten civilrechtlichen für das Herzogthum Oldenburg erlassenen nach Band und Seite der G.S. citirten Gesetze sind: 10/3 1814 I. 104 und 16/5 1814 I. 110 Aufhebung des französischen Dekrets 9/12 1811 über Lehen und Colonatverhältnisse; 25/7 1814 I. 186 Aufhebung der französischen Gesetzgebung; 11/10 1814 Hypothekenordnung; 10/10 1814 II. 1. 13, 8/11 1814 II. 1. 41 und 15/5 1834 VIII. 142 Aufnahme letztwilliger Verfügungen; 26/3 1819. IV. 1. 43 Aufnahme gerichtlicher Testamente; 15/10 1814 II. 1. 3 Anfang der Verbindlichkeit neuer Gesetze; 20/12 1816 III. 2. 4 und 9/8 1819 IV. 1. 76 Entschuldigungsgründe der Vormünder; 21/1 1820 IV. 2. 6 die Schüttung; 31/3 1822 V. 1. 8 Todeserklärung von verschollenen Militärpersonen aus den Kriegen von 1803—1815; 31/10 1822 V. 1. 39 Allodifikation der Lehen; 25/8 1828 VI. 30 Aufhebung der Vorschriften des römischen Rechts über Cession; 19/5 1830 VI. 333 Exekution der auf Ehevollziehung gerichteten Urtheile; 2/8 1830 VI. 353 die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte; 5/4 1831. VI. 542 Regulirung der Diöcesanangelegenheiten der katholischen Einwohner; 18/12 1831 VII. 3 Gemeindeordnung; 1/6 1836 VIII. 497 Curatel über Verschwender; 11/11 1836 VIII. 365 und 14/5 1844 X. 315 Vergantungsordnung; 22/4 1837 IX. 21 Regulirung der gutsherrlichen Rechte; 30/3 1839 IX. 344 Jagdordnung; 8/9 1840 IX. 455 Forstordnung; 16/2 1844 X. 327 Verschollenheitsgesetz mit Nachtrag 22/3 1858 XVI. 53; 16/2 1844 X. 333 Errichtung eines Gesetzblattes; 30/6 1845 XI. 57 Authentische Entscheidung über die Zulässigkeit der exceptio plurium constupratorum; 14/11 1845 XI. 83 Deklaration der V. 19/5 1830 die Rechte der Brautkinder; 15/5 1852 XIII. 103 Expropriationsgesetz in Deichsachen; 4/7 1852 XIII. 583 Betheili-

Digitized by Google

gung der Vormünder an inländischen Anlehen; 24/8 1852 XIII. 627 Gesindeordnung; 18/5 1855 XIV. 757 Errichtung des Catasters; 8/6 1855 XIV. 765 Deichordnung; 9/11 1855 XIV. 1179 Einführungsverordnung dazu; 13/5 1867 XX. 33, 30/12 1878 XXVI. 1 und 1/2 1879 XXV. 89 Abänderung derselben; 1/7 1855 XIV. 941 Gemeindeordnung; 1/7 1855 XIV. 1058 Einführungsgesetz dazu; 27/7 1870 XXI. 508 Abänderung; 15/4 1873 XXII. 551 revidirte Gemeindeordnung; 17/9 1855. XIV. 1117 Sammlung und Roden von Feldsteinen in den Gemeinheiten und Marken des Herzogthums; 21/9 1855 XIV. 1120 Ausführungs-Verordnung dazu; 24/4 1856 XV. 119 Ausübung der Jagd; 8/4 1858 XVI. 95 Größe der Gebote bei öffentlichen Verkäufen; 27/4 1858 XVI. 103 Zusammenlegung von Grundstücken; 15/5 1858 XVI. 215 Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforsten; 7/6 1858 XVI. 243 Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe und Prozeß in Ehe- und Verlöbnißsachen; 3/7 1858 XVI. 491 Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden und 2/2 1859 XVII. 9 Regulativ dazu; 27/11 1858 XVI. 706 Verwaltung des Depositenwesens; 25/12 1859 Anweisung für Vormünder (besonderer Abdruck) und 10/10 1865 XIX. 682 Abänderung derselben; 30/1 1861 XVII. 545 Aufhebung der Vorschrift gerichtlicher Errichtung der Ehestiftungen; 11/7 1861 XVII. 723 Gewerbegesetz; 12/7 1861 XVII. 779 Wegeordnung mit Zusatz 29/4 1864 XVIII. 769; 22/4 1864 XVIII. 795 Ablösung der Weideberechtigungen; 6/5 1863 XVIII. 829 Enteignung zu Eisenbahnen; 3/6 1864 XVIII. 829 Gebrauch der Eide; 15/2 1867 XX. 5 die Nutzungen der zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen; 15/3 1867 XX. 34 Aufhebung des Verbots des Häuserabbruchs; 28/3 1867 XX. 47 Enteignung zu Eisenbahnen; 5/4 1867 XX. 167 Amortisation von Inhaberpapieren; 8/8 1868 XX. 751 Einführung von Jagdkarten; 20/11 1868 XX. 387 Wasserordnung und 11/4 1874 XXIII. 74 authentische Interpretation; 16/7 1869 XXI. 79 Geschlossenheit des Grundbesitzes; 30/3 1870 XXI. 396 Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung; 31/3 1870 XXI. 449 Ausübung der Jagd; 20/4 1873 XXII. 635 Markgesetz; 24/4 1873 XXII. 659 das eheliche Güterrecht und 3/4 1876 XXIV. 207 Abänderuug; 24/4 1873 XXII. 679 Erbrecht; 24/4 1873 XXII. 686 Theilbarkeit

Digitized by Google

des Grundbesitzes; 13/3 1876 XXIV. 109 Verwendung der Einnahmen aus Markantheilen, Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren; 3/4 1876 XXIV. 123 Eigenthumserwerb an Grundstücken; 3/4 1876 XXIV. 142 Grundbuchordnung; 3/4 1876 XXIV. 180 Einführungsgesetz dazu; 3/5 1876 XXIV. 195 Verpfändung von Schiffen, beweglichen Sachen und Forderungen; 3/4 1876 XXIV. 204 Sicherheitsbestellung der Vormünder; 3/4 1876 XXIV. 208 Ausführung der Zwangsvollstreckung durch Pfändung; 24/2 1879 XXV. 93 Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuersgefahr; 17/3 1879 XXV. 121 Fischereigesetz; 25/3 1879 XXV. 145 Anlegung von Straßen und Plätzen in den Städten; 1/4 1879 XXV. 161 Einrichtung und Erhaltung des Catasters; 10/4 1879 XXV. 317 Vertrag mit Schaumburg-Lippe über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts; 10/4 1879 XXV. 320 und 10/4 1879 XXV. 348 Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

B. Das Fürstenthum Lübeck.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Wibel in R.L. VII. 574. Durch Staatsvertrag 27/9 1866 wurden mehrere holsteinische Gebietstheile an den Großherzog von Oldenburg abgetreten und durch Gesetz 25/3 1870 XIII. 51 dem Fürstenthum Lübeck incorporirt. Hier gilt das gemeine Sachsenrecht [15], subsidiär gemeines Recht, in der Stadt Eutin das lübische Recht [16]. Gesetzsammlungen: (Rüder) Handbuch zur Kenntniß der Partikulargesetzgebung des Fürstenthums Lübeck (1622—1837), Eutin 1837, 3 Bde. Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lübeck 1838 bis 1878. Die wichtigsten in das Civilrecht einschlägigen Gesetze, die hier nach Rüder und Bänden und Seiten der Gesetzsammlung citirt werden, sind: 19/12 1807 Rüder II. 24 Aufhebung der Erbgüter; 27/9 1815 Rüder II. 61 Vormundschaftsordnung; 19/6

[15] Für die Geltung desselben spricht schon die Lage, daß die Geltung auch jetzt noch anzunehmen sei dürfte sich aus den in der Bekanntmachung 27/10 1829 § 4 Rüder, Handbuch II. 175 getroffenen Anordnungen ergeben.

[16] Statuta der Stadt Eutin 28/1 1729 Rüder, Handbuch I. 81. Die Anerkennung der Anwendung der Reformation von 1586 scheint in der V. 10/11 1793 Rüder I. 227 und dem Gesetz 14/5 1864. X. 381 Aufhebung einiger Bestimmungen des lübischen Rechts ausgesprochen.

Digitized by Google

1825 Rüder II. 61 und 17/10 1829 Rüder II. 174 Vormundschaftssachen; 24/8 1835 Rüder II. 255 Expropriation für Wege; 4/10 1837 Rüder III. 39 Anfang der Verbindlichkeit neuer Gesetze; 18/10 1837 Rüder III. 40 Aufhebung der Cessionsbeschränkungen; 22/12 1837 I. 1 Aufsicht auf die Civildienst-Verwaltung; 25/6 1848 II. 225 Gesindeordnung; 12/8 1846 II. 253 Wegeordnung; 30/11 1854 V. 519 die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer; 21/12 1854 VI. 1 Ermittlung der Größe und des Reinertrags der Grundstücke und 29/4 1856 VI. 387 Abänderung des Art. 6; 1/3 1855 VI. 47 Wegeordnung; 14/4 1855 VI. 225 Ablösung der Weideberechtigungen auf den Forst- und Moorgründen des Staats; 28/3 1857 VII. 29 Errichtung des Catasters; 24/4 1857 VII. 49 Ausübung der Jagd; 22/6 1857 VII. 71 Gemeindeordnung und 21/7 1868 XIII. 120 Abänderung derselben; 18/6 1858 VII. 67 Aufhebung der Zinsbeschränkungen; 15/8 1861 IX. 190 die Heirathsbeschränkungen; 15/8 1861 IX. a 449 Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe; 6/3 1864 X. 232 Enteignung zu Eisenbahnen; 26/3 1864 X. 259 die öffentlichen Wege und Straßen der Stadt Eutin; 13/5 1864 X. 339 Gewerbegesetz; 14/5 1864 X. 381 Aufhebung einiger Bestimmungen des lübischen Rechts; 23/9 1867 XI. 829 Gebrauch der Eide; 21/7 1868 XIII. 135 Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr; 21/7 1868 XIII. 139 Enteignungen zu Eisenbahnen; 11/6 1869 XIII. 412 Aufhebung der amtlichen Consensertheilung zu Veräußerungen; 26/7 1869 XIII. 444 Aufhebung des Verbots eigenmächtiger Bauunternehmungen; 2/8 1870 XIV. 195 Aenderung der Gemeindeordnung; 26/6 1870 XIV. 393 Ausführungsgesetz zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz; 16/11 1872 XV. 61 Aenderung des Kirchenorganisationsgesetzes 9/9 1864; 11/12 1872 XV. 79 Einführung von Jagdkarten; 1/1 1873 XV. 122 Ablösbarkeit der an den Staat zu zahlenden ständigen Gefälle; 11/1 1873 XV. 299 Gesindeordnung; 6/12 1875 XVI. 207 Aufhebung der Feldgenossenschaft (Gemeinheitstheilung); 6/1 1876 XVI. 227 Verfahren bei kirchlichen Trauungen; 7/12 1876 XVI. 269 Aufhebung der unständigen Altentheilsabgaben; 30/3 1876 XVI. 349 Revidirte Gemeindeordnung; 28/6 1878 XVI. 659 Beschränkung der Freiheit eines Geisteskranken; 16/12 1878 XVI. 703 Entschädigung

Digitized by Google

der Grundbesitzer für die zu öffentlichen Vermessungen angebrachten Marksteine.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Wibel, R.L. VII. 578. Hier gilt der Code civil mit einigen späteren Abänderungen [17]. Gesetzsammlung: Barnstedt Sammlung der Gesetze des Fürstenthums Birkenfeld, 6 Bände; Barnstedt, Prozeßreglement für Birkenfeld 1852; Barnstedt, die französische Legislation 1836; Barnstedt, Hypothekenerdnung für Birkenfeld 1852. Eine Uebersicht der neueren in das Civilrecht einschlagenden Gesetze gibt Beaulieu in Holtzendorff, Encycl. 1075. Anzuführen sind: 2/9 1817. 6 V. über Einrichtung der Regierung im Fürstenthum Birkenfeld (durch § 5 Nr. 5 ist die Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung für das Herzogthum Oldenburg 11/10 1814 im Fürstenthum Birkenfeld eingeführt, Barnstedt, die Hypotheken-, Concurs- und Versteigerungsordnung für das Fürstenthum Birkenfeld 1857); 16/4 1817. 1 Patent über die Besitznahme des Fürstenthums Birkenfeld; 30/12 1822. 151 Verordnung über das Vormundschaftswesen; 1/12 1823. 228 Kirchenordnung für den evangelischen Landestheil; 11/12 1823. 269 Promulgation der Gesetze; 18/3 1825. 311 Administration der Privatwaldungen; 15/11 1825. 323 Declaratorische Verordnung zur Hypothekenordnung; 30/4 1830. 448 Verwaltung und Benützung der Gemeindegüter; 11/10 1831 Prozeßreglement; 23/12 1836. 161 Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 28/11 1840. 407 Publikation der Testamente; 29/8 1843 Jagdordnung; 13/9 1843 267 Fischereiordnung; 20/8 1844. 344 Expropriation bei Anlegung von Wiesenwässerung; 10/12 1844. 379 die Privatwaldungen.

---

[17] Die wesentlichsten sind die Einführung der Oldenburgischen Hypotheken- Concurs- und Vergantungsordnung durch V. 2/9 1817. 6 und die Umgestaltung des Vormundschaftwesens durch V. 30/12 1822. 151.

Digitized by Google

Abtheilung 9.

Rechtsquellen des Herzogthums Braunschweig.

§ 25.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Scholz in R.L. II. 365.

Hier gilt das gemeine Recht [1] mit folgenden Partikularrechten:

1. Die Statuten der Stadt Braunschweig [2].
2. Die Statuten der Stadt Wolfenbüttel [3].
3. Die Statuten der Stadt Helmstadt [4].

Gesetzsammlungen: (Schlüter und Stißer) F. Braunschw. Lüneb. Wolfenb. Landesordnung 3 Abtheilungen 1729; Woltereck, kurzer Begriff der Wolfenbüttel'schen L.O. 1750 herausgegeben von Lichtenstein 1771; Fredersdorff, Promptuarium der Br. W. Verordnungen 1777—1828 8 Bände; Fredersdorffs Promptuarium bearbeitet von Steinacker 1838 2 Bände; Leist, Repertorium der Verordnung 1750—1804 Braunschweig 1705; Schneider,

---

[1] Das früher hier geltende Sachsenrecht wurde durch die Gesetzgebung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beseitigt Du Roi, Anleitung § 6, 2 und § 22; Steinacker, P.R. Einleitung § 5.

[2] Ueber die älteren Statuten vgl. Bode in Bülow und Hagemann IX. 125; Du Roi, Anleitung § 161—164; Stobbe, R.Qu. II. 285 V. Das Stadtrecht von 1532 gedruckt bei Pufendorf, Obs. IV. App. 73 wurde 1675 aufgehoben Steinacker, P.R. Einleitnng Note 6, so daß im Ganzen jetzt gemeines Recht gilt. In Geltung sind noch das Edikt 5/2 1579 die Haftung der Ehefrauen Zachariä, Grundriß § 219, Steinacker, P.R. § 15, 8 und die Vormundschaftsordnung 2/8 1689 mit Instruktion vom 5/8 1689, Du Roi § 174, Steinacker, P.R. § 20. Braunschweig hatte ein besonders geregeltes Hypothekenrecht s. Koch, das Hypothekenwesen der Stadt Braunschweig Z. f. Br.R. I. 37. III. 32. VII. 97. VIII. 169, das jetzt durch das Gesetz 8/3 1878 seine Anwendbarkeit verloren hat.

[3] Privilegien, Statuten und Ordnungen der Heinrichsstadt (Wolfenbüttel) 1602 in Schlüter, Sammlung III. 1 und als Anhang zu Herz. Augusts Hof-Ger.O. S. 565, besonders gedruckt Wolfenbüttel 1731. Vgl. über diese Du Roi § 182—184; Zachariä, Grundriß § 76 und 316.

[4] Die Statuten von 1589 sind gedruckt bei Liebhaber, Einleitung II. 251. Vgl. über diese Du Roi § 185—188; Zachariä, Grundriß § 77. Vormundschaftsordnung 9/4 1745 Du Roi § 188; Steinacker, P.R. § 20.

Digitized by Google

Repertorium der Reskripte von 1814 an 1832 3 Bände; Bege und Görz, Repertorium der Gesetz- und Verordnungssammlung für die H. Braunschweigischen Lande 1830—1872 9 Bände; Gesetz- und Verordnungssammlung für das H. Braunschweig 1814—1878.

Für das Civilrecht kommen folgende neuere Gesetze und Verordnungen in Betracht[5]: Neue Landschaftsordnung 12/10 1832 Zachariä V.G. 1. 695; 5/1 1814. 1 Anlegung einer Verordnungssammlung; 15/1 1814. Einführung einer provisorischen Justiz- und Polizeiverfassung (Abschaffung der französischen Gesetze); 15/2 1814. 9 Alter der Volljährigkeit mit Deklaration 12/4 1828. 11 die Restitutionsfrist; 18/2 1814. 10 Klagen aus einem Verlöbnisse; 2/1 1818. 1 Anwendung der westphälischen Gesetze; 6/1 1818. 1 Mortificirung der auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen mit Deklaration 24/6 1827. 12; 26/3 1823. 6 Einrichtung des Justizwesens mit Deklaration 20/12 1825. 24 (über gerichtliche Testamente); 26/3 1823. 9 Theilung der Gemeinheiten mit Deklaration 17/6 1827. 9; 26/3 1823. 12 Hütungstermin der Wiesen mit Deklaration 18/6 1827. 10; 26/3 1823. 12 die stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken mit Deklaration 8/12 1825. 22; 5/1 1824. 1 Todeserklärung der in den letzten Feldzügen Verschollenen; 15/4 1824. 10 die gefundenen Sachen; 14/2 1826. 4 Dispensation von dem öffentlichen Verkauf von Mündelgrundstücken; 16/9 1827. 18 Wildschaden; 12/12 1827. 22 Anmeldung und Eintragung der Fideicommisse; 5/2 1830. 4 Verbot des Feldtaubenhaltens in Städten und Flecken; 12/10 1832. 21 Civilstaatsdienergesetz; 15/10 1832. 29 Modifikation der V. 26/3 1823 Organisation des Justizwesens; 12/10 1832. 29 Aufhebung der ästimatorischen Injurienklage; 15/10 1832. 31 Gesindeordnung; 12/2 1859 und 5/3 1867. 60 Abänderung derselben; 21/2 1833. 5 Verfahren bei Hypothekbestellung; 8/7 1833. 15 Competenz der Gerichte bei Prodigalitätserklärungen; 4/6 1834. 5 Städteordnung mit Einführungsgesetz 4/6 1834. 5; 20/12 1834. 20 Ablösungsordnung mit Ausführungsverordnung 28/1 1835. 8 und Deklaration 29/7 1837. 26; 20/12 1835. 1 Gemeinheitstheilungsordnung mit Deklaration 3/8 1836. 19 und Modifikation 12/2 1841. 31; 28/3 1837. 13 Aufhebung der Feudalrechte und Er-

[5] Ich citire nach der Verordnungssammlung Jahrgang und Nummern.

Digitized by Google

richtung von Familienstammgütern; 19/10 1838. 29 Glaubwürdigkeit der während der französischen Herrschaft geführten Kirchenbücher; 6/6 1839. 12 Jagdstrafgesetz; 11/5 1840. 10 Anlegung von Torfstichen; 14/5 1840. 12 Ergänzung der Ablösungsordnung; 11/5 1840. 14 Wegordnung, 5/6 1871. 37 Neue Wegeordnung und 4/4 1874. 13 Abänderung derselben; 19/5 1840. 15 Anlegung neuer Mahlmühlen; 17/9 1841. 13 Abfindung der Realberechtigten an den zu Chausseen und Eisenbahnanlagen abzutretenden Grundstücken; 21/12 1841. 27 Mühlenordnung; 21/7 1842. 54 Arrestanlegung von Forderungen an öffentliche Behörden; 11/6 1843. 13 Hegezeit der Fische in öffentlichen Gewässern; 20/6 1843. 14 Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Grundstücken; 12/7 1844. 36 Deklaration der V. 8/11 1703 Belegung der Pupillencapitalien mit Deklaration 12/7 1844. 90; 4/1 1845. 4 das Halten von Feldtauben mit Ergänzung 26/3 1870. 33; 24/4 1848. 18 Gemeindehaftpflichtgesetz; 3/5 1848. 27 Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntniß herrührenden Ungleichheiten; 25/5 1848. 28 Aufhebung des Verbots der Ehen zwischen Juden und Christen; 8/9 1848. 39 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Ausübung der Jagd durch die Gutsbesitzer; 16/8 1849. 29 Ausübung des Jagdschutzes; 20/8 1849. 30 Jagdstrafgesetz; 21/8 1849. 35 Gerichtsverfassung mit Deklaration 7/8 1850. 40 und 31/10 1851. 46 Abänderung des § 9; 13/12 1849. 51 Aufhebung des Lehenverbandes; 21/12 1849. 55 Aufhebung der Vorausklage des Hypothekenschuldners und des Anastasischen Gesetzes; 19/3 1850. 13 Aufhebung der Familienfideikommisse; 19/3 1850. 18 Notariatsordnung; 19/3 1850. 22 Erwerbung dinglicher Rechte an Grundstücken und Aufhebung der Nothwendigkeit der Confirmation der Verträge über Bauerngüter; 19/3 1850. 24 Revidirte Städteordnung mit Abänderung 27/4 1864. 25, 6/8 1867. 63, 26/1 1870. 14 und 5/6 1871. 40; 19/3 1850. 24 Landgemeindeordnung mit Abänderung 27/4 1864. 25, 6/8 1867. 63, 26/1 1870. 14 und 5/6 1871. 40; 8/7 1850. 38 Ausübung des Jagdschutzes; 19/5 1851. 19 Errichtung eines Gerichtshofs zur Entscheidung von Competenzconflikten mit Abänderung 9/2 1865. 6; 19/12 1851. 57 Erhaltung der öffentlichen Flüsse; 19/12 1851. 1852, 4 Entwässerung; 22/1 1852. 7 die zur Eingehung

Digitized by Google

der Ehe erforderlichen Bestimmungen mit Abänderung 3/8 1864. 43; 16/4 1852. 23 Ausübung des Jagdrechts; 3/7 1853. 35 Verjährung persönlicher Klagen; 20/5 1858. 28 Untheilbarkeit der Ritter- Schrift-Freisassen- und sonstigen Landgüter und 20/5 1858. 29 Vererbung derselben; 20/5 1858. 30 Errichtung von Familienstammgütern; 16/10 1860. 33 Errichtung von Erbverträgen; 30/4 1861. 26 Ausübung der Forsthoheit über Privatforsten; 6/2 1862. 7 Befugniß zum Betrieb von Mahlmühlen; 27/12 1862. 1 die im Besitz von Pflegebefohlenen befindlichen Werthpapiere; 16/5 1863. 15 Unwirksamkeit Eidlicher Bestärkung von Geschäften; 7/4 1864. 20 Einführung des Mahnverfahrens; 18/6 1864. 30 Aufbringung der Parochiallasten in den Landgemeinden; 2/7 1864. 32 Ruhegehalte der Staatsdiener; 3/8 1864. 40 Gewerbegesetz; 3/8 1864. 41 Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte; 3/8 1864. 42 Aufenthalt im Herzogthum und Erwerb des Wohnortrechts; 27/5 1865. 25 Aufhebung der querela non numeratae pecuniae; 18/4 1867. 16 Aufhebung der Zinsbeschränkungen; 23/4 1867. 19 Ablösung der auf dem Kirchen- und Schulverband ruhenden Reallasten; 23/4 1867. 21 Aufhebung der Pertinenzqualität bei Grundstücken in den Städten; 15/4 1867. 23 Berggesetz; 15/4 1867. 24 Veranlagung und Erhebung von Bergwerksabgaben; 30/4 1867. 26 Gesetz über Aktiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht; 30/4 1867. 27 Ausstellung von Inhaberpapieren; 13/9 1867. 78 Ausmittlung der Entschädigung bei Expropriationen; 21/12 1869. 91 das Alter der Großjährigkeit; 5/4 1870. 36 Aufhebung der Intercessionsprivilegien und des S. C. Macedoniani; 22/12 1870. 113 Entlassung der Staatsdiener; 31/3 1871. 8 Regelung der Wechselzeiten bei Wohnungs- und Gesindemiethen; 27/7 1871. 47 Schonzeit des Wildes; 30/3 1873. 15 Wohnsitz im Herzogthum; 25/3 1873. 62 Verhältnisse der Dissidenten; 28/3 1874. 11 den bäuerlichen Grundbesitz betreffend; 15/4 1874. 15 Betheiligung der Staatsbeamten an der Gründung von Erwerbsgesellschaften; 11/4 1876. 36 Aufhebung des Erfordernisses landesherrlicher Dispensation vom Gesetze des Meistgebots bei Veräußerung von Mündelgrundstücken; 19/5 1876. 46 Wirkungen der Volljährigkeitserklärung und Aufhebungsarten der väterlichen Gewalt; 15/6 1876.

Digitized by Google

60 Bauordnung; 20/6 1876. 64 Wassergesetz; 1/3 1878. 9 Abänderung der C.Pr.O. und Advokatenordnung; 8/3 1878 Eigenthumserwerb; 8/3 1878. 11 Grundbuchordnung; 8/3 1878. 12 Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen; 8/3 1878. 13 Verpfändung von beweglichen Sachen; 8/3 1878. 14 Einführungsgesetz zum Gesetz über Eigenthumserwerb und Verpfändung beweglicher Sachen; 8/3 1878. 15 Erwerb von Grundeigenthum und Grunddienstbarkeiten bei Gemeinheitstheilungen; 25/6 1878. 26 Gebühren für Grundbuchssachen; 1/4 1879. 11 Ausführungsgesetz zum G.V.G.; 1/4 1879. 12 Ausführungsgesetz zu den deutschen Proc.Ord.; 1/4 1879. 13 Uebergangsbestimmungen zu den Prozeß-Ordnungen und in nichtstreitigen Rechtssachen; 1/4 1879. Bildung eines Gerichtshofs zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten; 1/4 1879. 17 Beamtendisciplinargesetz; 18/4 1879. 18 Forststrafgesetz; 1/4 1879. 19 Jagdpolizeiübertretungen; 23/6 1879. 33 Verfahren bei Trennung der Ehe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit; 10/7 1879. 37 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Abtheilung 10.

Rechtsquellen der Thüringischen Staaten.

§ 26.

I. Gemeinsame Rechtsquellen.

Die Thüringischen Staaten sind die bisher unter der Jurisdiktion des O.A.G. in Jena vereinigten Staaten, nämlich das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Fürstenthum Reuß Ä.L. (Greiz) und J.L. (Schleiz-Ebersdorf), die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und das Fürstenthum Anhalt [1]. Hinsichtlich des Civil-

[1] Auch bei der neuen Justizorganisation sind sie unter dem gemeinsamen Oberlandsgericht in Jena vereinigt geblieben mit Ausnahme von Schwarzburg-Sondershausen und Anhalt die sich den k. Preußischen O.L.G. angeschlossen haben.

Digitized by Google

rechts sind diese Bundesstaaten insoferne in einer näheren Verbindung unter sich als in denselben das sg. gemeine Sachsenrecht in Geltung ist [2]. Die älteren Quellen des sächsischen Rechts sind in den Thüringischen Staaten als Landesgesetze zu erachten, jedoch in ganz verschiedenem Umfang. Ein Theil derselben ist als Gesetz publicirt, ein anderer hat nur subsidiäre Giltigkeit oder dient nur als Interpretationsmittel. Bei der nahen Verbindung der Thüringischen Staaten mit dem Königreich Sachsen kommt dem Recht des letzteren überhaupt die Bedeutung eines Interpretationsmittels zu, umsomehr, als auch die spätere Gesetzgebung vielfache Berührungspunkte zeigt [3]. Die Quellen des gemeinen Rechts sind folgende [4]:

1. Die mittelalterlichen Rechtsquellen. Noch jetzt haben die Bedeutung von Rechtsquellen der Sachsenspiegel [5] und das sächsi-

---

[2] Ueber die subsidiäre Geltung des gemeinen Sachsenrechts in den Thüringischen Staaten vgl. Ortloff, D. P.R. S. 104; Kori in Elvers Themis I. 326; Emminghaus in Martin Jahrbücher 1. 281; Sachse, Handbuch § 111; Kümpel, Handb. Einleitung und § 37; Hesse, Handbuch § 6; Hellbach, Handb. Einl. IV; Bamberg, P.R. Einl. VIII; Weiske, Quellen VII; Heimbach, P.R. § 11 und 56; Kobe, Verfassung und Gesetze in den sächsischen Ländern in Francke, Neue Beiträge I. 146. Eine Ausnahme ist nur gegeben für die s. g. Erfurter Gebietstheile des Gh. Sachsen-Weimar in denen Preußisches Landrecht gilt unten § 27, 18. Das gemeine Sachsenrecht schließt in den Punkten in denen es gilt die Anwendung des römischen Rechts aus. Erk. Dresden 26/1 63 Sf. XVII. 7.

[3] Die Erbrechtsgesetze und Hypothekengesetze der sächsischen Herzogthümer sind größtentheils den k. sächsischen Gesetzen nachgebildet.

[4] Ueber die geschichtliche Entwicklung des gemeinen Sachsenrechts vgl. Weiske, Quellen Vorrede X f. Schletter, die Constitutionen 28 f. Stobbe, R.Qu. II. 369.

[5] Die Geltung des Sachsenspiegels in den sächsischen Herzogthümern dann Reuß Anhalt und Schwarzburg ist unbestritten. Vgl. die oben Note 1 citirten, dann Kind, de speculi Saxonici usu 1783 und Quaestiones forenses III, 1; Eichmann, de causa genuina autoritatis speculi Saxonici in foro ... Ernesto-Saxonico 1827. Es erstreckte sich dieß ursprünglich nicht auf die jenseits des Thüringerwaldes gelegenen Theile Heimbach, P.R. § 11, 2. Allein soweit in diesen überhaupt das gemeine Sachsenrecht gilt wird dieser Unterschied nicht mehr zu machen sein s. Kümpel, Meining. P.R. 7. Die einzelnen Landesgesetze, welche die Geltung des Sachsenspiegels anerkennen s. bei Heimbach, P.R. § 11, 5 und in Weiske, R.L. XI. 4, 9.

Digitized by Google

sche Weichbild [6], nicht aber die anderen sich daran anschließenden sächsischen Rechtsbücher des Mittelalters [7].

2. Die Constitutionen des Kurfürst August 21/4 1572 [8].

3. Die Prozeßordnung Johann Gerg I. vom 28/7 1622 (alte Prozeßordnung) [9].

4. Die Decisionen vom 22/4 1661 [10].

5. Die Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Gerichtsordnung von 1724 (Erläuterte Prozeßordnung) [11].

6. Die 40 Decisionen von 1746 [12].

Sammlungen: Lünig, Codex Augusteus 1724, 3 voll. mit drei Fortsetzungen 1772—1824 (enthält die Gesetze bis 1818), Schaffrath, Codex Saxonicus Grimma 1842—47 (enthält die Gesetze bis 1845), 3 voll.; Haubold, Sammlung der wichtigsten sächsischen Gesetze 1800; Handbuch der churſächsischen Gesetze 1804; Weiske, Quellen des gemeinen sächsischen Rechts 1846.

---

[6] Heimbach, Part.R. § 12, 8 und in Weiske, R.L. XI. 5, 10; a. M. Sachse, P.R. § 50 und Weiske, Quellen XI.

[7] Heimbach, Part.R. § 13.

[8] Man unterscheidet edirte und unedirte. Von den letzteren haben nur die „sonderlichen" Gesetzeskraft. Vgl. über diese Constitutionen Günther, de origine et autoritate const. Saxon. de 1572 quae ineditae vocantur 1776; Wenk ad historiam constitutionum Augusti Lips. 1825; Schletter, die Constitutionen Kurfürst August von Sachsen Leipzig 1857; Haubold, P.R. § 16; Heimbach, Part.R. § 56; Schmid, Vorlesungen § 4; Stobbe, R.Qu. II. 371. Ausgaben: Haubold, Handbuch 1—164; Weiske, Quellen 36—102.

[9] Ausgabe: Weiske, Quellen 102—178. Vgl. Haubold, legis judiciorum utriusque — origines 1809; Hommel, Rhapsod. Obs. 709; Haubold, P.R. § 18; Heimbach P.P. § 57.

[10] Ausgabe: Haubold, H.B. 165. Weiske, Quellen 179—235; Haubold, P.R. § 21; Heimbach, P.R. § 57, 10. Sie haben nur in dem F. Eisenach und dem Neustädter Kreis des Großherzogthums Weimar Gesetzeskraft unten § 27, 10.

[11] Ausgabe: C.Aug. I. 2381. Vgl. Haubold, P.R. § 22. Sie gilt als Rechtsquelle nur im Neustädter Kreis des G.S. Weimar unten § 27, 11.

[12] Ausgabe; Haubold, H.B. 252. Bauer, H. G. die sächsischen Decisiones des Jahres 1746 Lpz. 1794 2 voll. Vgl. Haubold, P.R. § 23. Auch diese gelten nur im Neustädter Kreis unten § 27, 11.

Digitized by Google

II. Rechtsquellen der einzelnen Staaten.

§ 27.

1. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ueber die Bildung des Staatsgebietes vgl. Sachse, P.R. § 63—102; Völker, Handbuch § 12—19; Heimbach, Part.R. § 16—30.

A. Gesetzgebung bis zum 24. Januar 1816.

In Folge der verschiedenen Landestheilungen ist für das ältere Recht die altweimarische, Jenaische, Eisenachische und die Gesetzgebung der seit 1815 erworbenen Gebietstheile zu unterscheiden. Von den letzteren sind jedoch nur die Erfurtischen und Sächsischen Gebietstheile anzuführen, da in der Herrschaft Blankenheim und dem Amt Oldisleben die altweimarische in den Fuldaischen und kurhessischen Gebietstheilen die alteisenachische Gesetzgebung eingeführt ist [1].

I. Quellen des gemeinen sächsischen Rechts.

1. Die mittelalterlichen sächsischen Rechtsquellen gelten in allen Theilen des Großherzogthums mit Ausnahme der Erfurter Gebietstheile, in denen das Preußische Landrecht eingeführt ist [2].

2. Die Constitutionen von 1572 gelten in den Eisenachischen und Jenaischen Landestheilen [3], daher auch in den Fuldaischen und kurhessischen Gebietstheilen [4] und in dem Neustädter Kreis [5]. In den altweimarischen Gebietstheilen [6] dagegen und den Erfurter Gebietstheilen [7] ist die Geltung nicht anerkannt.

---

[1] Völker, Handbuch § 15. 18. 19.

[2] Völker, Handbuch § 16 und 20.

[3] Kori in Elvers, Themis I. 334; Heimbach, Part.R. § 56, 5; Völker, Handbuch § 20. I.

[4] In diesen ist die alteisenachische Gesetzgebung eingeführt Völker, Handbuch § 18.

[5] In diesem gilt das Sächsische Recht in seiner Entwicklung bis 1815; Völker. Handbuch § 17. Vgl. unten Note 16.

[6] Heimbach, Part.R. § 56, 5; Völker, Handbuch § 20. I. Es erstreckt sich dieß auch auf die Herrschaft Blankenheim und Kranichfeld und das Amt

Digitized by Google

3. Die ältere Prozeßordnung von 1622 gilt als Landesgesetz in dem Neustädter Kreis, dann in den altweimarischen und Jenaischen subsidiär in den Eisenachischen Gebietstheilen [8], dagegen nicht in den Erfurter Gebietstheilen [9].

4. Die Decisionen von 1661 gelten als Gesetz nur in den Eisenachischen Gebietstheilen und dem Neustädter Kreis [10].

5. Die erläuterte Prozeßordnung von 1724 und die 40 Decisionen von 1746 haben gesetzliche Geltung nur im Neustädter Kreis [11].

II. Aeltere Landesgesetze.

Von diesen sind anzuführen:

1. Die Landesordnung Johann Friedrich des Mitttleren Johann Wilhelms und Johann Friedrich des Jüngeren von 1556 [12] hat Geltung in den Weimarischen Jenaischen und Eisenachischen Gebietstheilen und dem Neustädter Kreis [13], nicht aber in den Erfurter Gebietstheilen.

2. Die Landesordnung Friedrich Wilhelms und Johanns von 1589 [14] in den altweimarischen und den Jenaischen, nicht aber in den Eisenachischen und Erfurter Gebietstheilen und dem Neustädter Kreis [15].

3. In dem Neustädter Kreis gilt das kursächsische Recht wie es sich bis zum 18. Mai 1815 ausgebildet hat [16].

4. In den seit 1815 mit dem Großherzogthum vereinigten

Oldisleben, in welchen die altweimarische Gesetzgebung eingeführt ist. Völker, Handbuch § 15 und 19.

[7] Völker, Handbuch § 16.

[8] Völker, Handbuch § 20, 11; Heimbach, Part.R. § 57, 4 und 5.

[9] Völker, Handbuch § 16.

[10] Völker, Handbuch § 20. III.

[11] Völker, Handbuch § 20. IV. V.

[12] Ueber die Ausgaben s. Heimbach, Part.R. § 19, 4 und Sachse § 68, 1.

[13] Heimbach, Part.R. § 58, 2. Der Neustädter Kreis war erst 1567 mit Kursachsen vereinigt worden Sachse, Handbuch § 67.

[14] Sie ist eine Umarbeitung der L.O. von 1556. Ueber die Ausgaben vgl. Sachse § 72, 2.

[15] Heimbach, Part.R. § 22, 3 und § 58, 3; Völker, Handbuch § 20.

[16] Sachse, Handb. § 99; Völker, Handbuch § 17.

Digitized by Google

Erfurter Gebietstheilen gilt das Erfurter Recht [17] und subsidiär das Preußische Landrecht [18].

Sammlungen: Schmid J. ältere und neuere Ordnungen für das F. Weimar und die Jenaische Landesportion 1800. 11 Bde.; Lober, Repertorium reale der im H. Sachsen-Weimar 1700—1782 ergangenen Landesgesetze 1783; Hellfeld, Realrepertorium der 1783—1788 ergangenen Landesgesetze, Jena 1789.

III. Lokalrechte. Von Lokalrechten kommen für das Civilrecht folgende in Betracht:

1. Statuten der Stadt Altstedt von 1565 (Schmidt Ges.S. VII. 1);

2. Statuten der Stadt Apolda von 1661 (Schmidt G.S. VII. 101);

3. Statuten der Stadt Bürgel von 1567 (Schmidt G.S. VII. 230);

4. Statuten der Stadt Eisenach von 1670 [20];

5. Statuten der Stadt Jena von 1677 [21];

6. Statuten der Stadt Lobeda von 1644 (Schmidt G.S. VII. 491);

7. Statuten der Stadt Weimar von 1590 (Schmidt G.S. VIII. 101).

B. Die neue Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung ist seit dem 24. Januar 1816 für das ganze Großherzogthum eine einheitliche [22].

Gesetzsammlungen: Göckel, Sammlung der S.W. Gesetze, fortgesetzt von Röhlig 1828—1871, 17 Bde. (enthält die Gesetze von 1817—1869); Regierungsblatt für das G.S. Weimar 1817 bis

---

[17] Vgl. über dieses oben § 9, 13.

[18] Sachse, Handbuch § 97, 98; Völker, Handbuch § 16. Die Anwendung des A. Pr. L.R. richtet sich hier nach dem P.P. 24/3 1803 oben § 5, 34.

[20] Abgedruckt bei Francke, Neue Beiträge I. 172. Ueber die Geschichte desselben s. ebenda 166; Riccius von Stadtgesetzen 242; Schott, Sammlung zu den deutschen Stadtrechten I. 5; Bl. für Thüringen XXI. 64.

[21] Schmidt, G.S. VII. 379. Vgl. Michelsen Johann Friedrichs Stadtordnung für Jena, Jena 1858.

[22] Sachse, Handbuch § 60; Völker, Handbuch § 20, 1.

Digitized by Google

1878. Zwetz, Repertorium der Gesetze 1811—1864. Die wichtigsten das Civilrecht betreffenden Gesetze sind [23]:

Revidirtes Grundgesetz über die Verfassung 15/10 1850 Zachariä V.G. 1. 502; 2/3 1815 II. 198 und 11/5 1826 III. 1468 Todeserklärung der im Krieg Verschollenen; 23/2 1816 II. 236 und 24/3 1843 IX. 10 Erbschaftsregelung; 18/3 1817 II. 359 Errichtung des Regierungsblattes; 2/3 1821 III. 66 Ablösung der Zwangsdienste; 13/4 1821 III. 815 Jagdgesetz mit authentischer Interpretation 16/1 1840 VIII. 6; 17/4 1821 III. 823 Bedeutung des Kammervermögens; 27/3 1823 III. 1063 Förmlichkeiten der Codicille; 18/6 1823 III 1079 Gesindeordnung mit authentischer Interpretation 29/6 1830 IV. 269 und 29/5 1835 VI. 239 und Nachtrag 20/4 1839 VII. 372; 7/10 1823 III. 1201 und 6/5 1857 XIII. 40 Katholische Kirchenverhältnisse; 8/2 1825 III. 1447 Versiegelung des Nachlasses; 6/5 1826 III. 1461 Abschaffung der gemeinrechtlichen Cessionsbeschränkungen; 7/5 1826 III. 1474 Eigenthumserwerbsfähigkeit; 7/5 1826 III. 1462 und 9/3 1869 IIIb. 40 Eidesmündigkeit; 22/5 1826 III. 1479 Entscheidung einiger Rechtsfragen, nämlich Aenderung eines Familienfideicommisses, Geldempfang durch den Mann, Widerruf einer donatio mortis causa, Besitzfehler im Besitzprozeß; 15/4 1829 R. 1829. 48 Alimentation unehelicher Kinder mit Interpretation 1/2 1841 VIII. 308 und Nachtrag 6/5 1855 XI. 563; 18/4 1829 IV. 154 Eröffnung gerichtlicher Testamente; 2/3 1832 V. 5 Errichtung des Gesetzblattes; 6/4 1833 V. 158 die Intestaterbfolge; 8/4 1833 V. 265 Entscheidung von Rechtsfragen, Mahnung bei mora solvendi, Beweislast bei der actio negatoria; 20/4 1833 V. 373, 12/3 1841 VII. 385 und 14/3 1872. 83 Verfahren bei Eigenthumsübertragung; 22/4 1833 V. 279 und 18/3 1867 I. b. 56 Errichtung von Familienfideicommissen; 24/4 1833 IV. 283 Aufhebung der Gütergemeinschaft; 26/4 1833 V. 287 Alimentation unehelicher Kinder; 22/3 1836 VI. 362 Veräußerung und Verkümmerung von Pensionen; 25/3 1836 VI. 363 Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen über Cessionen; 22/11 1836 VI. 516 Volljährigkeitserklärung; 2/2 1839 VII. 311 Aufhebung der Ge-

[23] Die Gesetze sind bis 1869 nach Göckel und Röhlig von da an nach Jahrgang und Nummer des Regierungsblattes citirt.

Digitized by Google

schlechtsmormundschaft; 1/3 1839 VII. 318 Todeserklärung und Nachtrag 5/6 1853 XI. 562; 2/3 1839 VII. 324 Entscheidung über Viehmängel; 2/3 1839 VII. 335 Beweiskraft der Flurakten und 23/5 1842 VIII. 608 Instruktion dazu; 6/3 1839 VII. 329 Exceptio non numeratae pecuniae; 26/3 1839 VII. 352 Verjährung; 1/4 1839 VII. 360 Entscheidung streitiger Rechtsfragen über ungültige Testamente, Zurücknahme von Testamenten, Vertretung volljähriger Kinder durch den Vater; 2/4 1839 VII. 275 Verjährung verlorener Inhaberpapiere; 6/5 1839 VII. 385 Hypothekengesetz mit Nachtrag 31/5 1847 IX. 365, 15/10 1853 XI. 693, 15/2 1865 VII. 76; 7/5 1839 VII. 457 Vorzugsrecht der Gläubiger; 12/3 1841 VIII. 376 Ausführungsverordnung für beide Gesetze; 10/2 1840 VII. 45 Ausleihung von Vormundschafts- und Kirchengeldern mit Nachtrag 3/3 1859 XIII. 686 und 28/9 1865 XVII. 642; 2/2 1842 VIII. 556 Expropriationsgesetz für die Thüringer Bahn; 11/10 1842 VIII. 644 Aufhebung des Mahlzwangs; 30/11 1843 Bestellung von Privilegien vor Einführung des Hypothekengesetzes; 22/12 1843 IX. 144 Erbzinsenverjährung; 4/9 1844 IX. 237 und 3/7 1855 XII Abtretung von Zubehörungen; 25/9 1846 IX. 312 Fund auf der Thüringer Bahn; 28/5 1847 IX. 139 Aufhebung des Privilegiums des Fiskus bezüglich der Eigenthumsübertragungen; 1/6 1847 IX. 467 Adoption; 25/6 1847 IX. 488 Verpfändung von Gewerbrechten; 14/4 1848 X. 23 und 30/6 1848 X. 103 Gemeindehaftpflichtgesetz; 18/5 1848 X. 29 Ablösung grundherrlicher Rechte mit Ausführungsverordnung 24/6 1848 X. 105; 1/6 1848. X. 104 Haftung für Bezüge der Geistlichen; 2/11 1848 X. 144 Eheverlöbnisse; 17/11 1848 X. 151 Erlassung provisorischer Gesetze; 6/1 1849 X. 195 Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden mit Nachtrag 17/5 1853 XI. 548 und Ausführungsverordnung 26/5 1853 XI. 554; 1/3 1850 X. 249 und 8/10 1859 XXII. 773 Ablösung der Jagd; 8/3 1850 X. 271 Civilstaatsdienstgesetz mit Nachträgen 4/2 1854 XII. 26, 9/11 1870 111, 27/2 1872. 59, 29/3 1872. 57; 8/1 1851 XI. 5 Ablösung von Triftgerechtsamen; 29/4 1851 XI. 108 Aufhebung des Lehenverbandes mit Ausführungsverordnung 29/4 1851 XI. 120; 10/5 1851 XI. 137 Entschädigung der Pächter bei Ablösung; 24/6 1851 XI. 178 Kirchengemeindeordnung mit Nachtrag 22/2 1854 XII. 81 und Auslegung 7/6 1873. 109;

Digitized by Google

Ausführungsverordnung dazu 24/6 1851 XI. 189; 22/10 1851 XI. 360 Aufhebung persönlicher Abgaben; 10/1 1854 XII. 10 Anlegung von Friedhöfen; 8/1 1854 X. 553 Gemeindeordnung mit Nachtrag 30/4 1862 XV. 335, 15/2 1865 XVII. 77, 16/3 1872. 85; 16/2 1854 XII. 44 und 21/5 1872. 129 Wassergesetz mit Ausführungsverordnung 29/8 1854 XII. 198; 4/5 1854 XII. 120 Verwaltung des Kammervermögens; 26/11 1855 XII. 393 Expropriationsgesetz für die Werrabahn; 22/6 1857 XIII. 99 Berggesetz mit Ausführungsverordnung 16/11 1857 XIII. 245; 13/5 1859 XIII. 714 Expropriation für Gemeinden; 14/1 1860 XV. 112 Abtretung von Zugehörungen bei gebundenen Gütern; 9/2 1861 XV. 183 Verjährung in Ablösungssachen; 22/4 1862 XV. 325 Entschädigung für Aufhebung der Jagd; 14/5 1862 Ausführungsverordnung dazu mit Nachtrag 1/10 1862 XV. 400; 11/1 1865 XVII. 1 Theilbarkeit zusammengelegter Grundstücke mit Ausführungsverordnung 14/1 1865 XVII. 11; 8/3 1868 II b. 40 Genossenschaftswesen; 25/11 1868 II. b. 390 Ausführungsgesetz zum Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz; 28/4 1869 III b. 95 und 27/12 1871 R. 1872. 1 Ablösung grundherrlicher Rechte; 5/5 1869 III. b. 184 Zusammenlegung von Grundstücken; 5/5 1869 III. b. 206 Beseitigung des Vorbehalts besserer Rechte bei Grundstücksübereignungen mit Nachtrag 5/7 1870. 55; 20/12 1871. 256 Beseitigung der Interventionsprivilegien; 23/2 1872. 45 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 27/3 1872. 101 Vormundschaftswesen und elterliche Gewalt mit Ausführungsverordnung 7/6 1872. 133; 20/6 1871. 125 Ausführungsgesetz zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz; 29/3 1873. 45 Synodalordnung; 10/3 1875. 293 Einführung von Friedensrichtern; 9/10 1875. 361 Ausführungsgesetz zum R.G. über Beurkundung des Personenstandes; 19/4 1876. 65 Schonzeit des Wildes; 6/5 1876. 73 Fischereigesetz mit Ausführungsverordnung 11/5 1877. 89 und 30/1 1878. 9; 13/6 1878. 137 Ablösung grundherrlicher Rechte der kirchlichen geistlichen und Schulstellen; 8/3 1879. 65 Errichtung der Landesgerichte; 20/3 1879. 119 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 9/4 1879. 145 die Rechte der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden des Großherzogthums und ihre Kraftloserklärung; 8/5 1879. 245 Vollstreckung der Entscheidungen der

Digitized by Google

Verwaltungsbehörden; 11/5 1879. 261 Ausführung der C.Pr.O. und Concursordnung; 11/5 1879. 269 Uebergangsbestimmungen zur C.Pr.O. und Concursordnung; 12/5 1879. 277 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; 13/5 1879. 209 Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben.

---

§ 28.

2. Sachsen-Meiningen.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Kümpel, öffentliches Recht § 15—17; Heimbach, Part.R. § 32. 33. 35. 38. 39.

A. Aelteres Recht.

Hier sind folgende Rechtsgebiete zu unterscheiden:

I. Die Altmeiningischen Lande.

Ueber die Bestandtheile vgl. Heimbach, Part.R. § 32, 3. 33. 35. Hier gelten folgende Rechte:

I. Quellen des gemeinen Sachsenrechts. Von diesen gelten hier der Sachsenspiegel und das Weichbild, die Constitutionen von 1572 und die Prozeßordnung von 1622 [1].

II. Landesgesetze. Hier gelten folgende ältere Rechte:

A. In einzelnen Landestheilen. 1. In der Grafschaft Henneberg Schleußingischen Antheils dem s. g. Unterland [2] die Hennebergische L.O. von 1539 [3] mit folgenden Lokalrechten:

---

[1] Heimbach, Part.R. § 56, 7 und § 57, 6.

[2] Es sind dieß die Aemter Themar, Meiningen, Maßfeld, Behringen, Wasungen, Sand und Frauenbreitungen. Das Geltungsgebiet der Hennebergischen L.O. beschränkte sich auf einen Theil der Grafschaft Henneberg-Schleußingen. In den zu der kurhessischen Grafschaft Schmalkalden gehörigen Theilen derselben hat sie wahrscheinlich nie Geltung gehabt, Roth, Kurhess. § 22. In den Besitzungen der Grafen Henneberg-Römhild wurde sie nie publicirt.

[3] Der Grafschaft Henneberg L.O. Meiningen 1720. Sie ist der Tyroler L.O. von 1532 nachgebildet Schmidt, de ordinationis provincialis Hennebergicae origine 1831; Roth, Kurhess. P.R. § 22; Heimbach, P.R. § 58, 6; Stobbe, R.Qu. II. 495, 8. Die darauf bezüglichen späteren gesetzlichen Bestimmungen s. bei Kamptz, Prov.R. I. 445 und Heimbach, P.R. § 93, 5;

Digitized by Google

a. Die Statuten der Stadt Meiningen von 1565[4].

b. Die Statuten der Stadt Wasungen von 1561[5].

c. Statuten der Stadt Themar von 1629[6].

2. Die Landesordnung von 1556[7] und die Coburger Statuten von 1616[8] in dem s. g. Oberland[9].

B. Gemeinsame Gesetze.

Diese sind:

1. Die L.O. Ernst des Frommen von 1653 (die s. g. Gothaische oder Ernestinische L.O.)[10].

2. Gesetzsammlungen: Sammlung S. Meiningischer Regierungsbefehle 1802; Sammlung der im H. S. Meiningen ergangenen Landesgesetze von 1822—1826 Hildburghausen 1829.

II. Fürstenthum Hildburghausen.

Ueber den Länderbestand vgl. Heimbach, Part.R. § 32. 33. 36.

1. Quellen des gemeinen sächsischen Rechts. Von diesen gelten hier der Sachsenspiegel und das Weichbild, die Decisionen von 1572 und die Prozeßordnung von 1622[11].

Kreismann, Erklärung der in der Hennebergischen L.O. vorkommenden Verordnungen 1804. Das Geltungsgebiet der Hennebergischen L.O. beschränkt sich jetzt auf Sachsen-Meiningen. In den zu S. Weimar gehörigen Theilen der Grafschaft Henneberg-Schleußingen ist sie durch Gesetz 9/8 1833 Heimbach, P.R. § 58, 6 und in den zu der Preußischen Provinz Sachsen gehörigen Theilen derselben ist sie durch Gesetz 31/3 1865 G.S. 181 abgeschafft oben § 9, 15.

[4] Kreyßig, Beiträge V. 237. Stickel, die Statuten der Stadt Meiningen 1867.

[5] Kreyßig, Beiträge I. 399.

[6] Abgedruckt bei Kreyßig, Beiträge IV. 233.

[7] Vgl. oben § 27, 15. Sie ist für Weimar erlassen und war im F. Coburg eingeführt Heimbach, P.R. § 58, 2.

[8] Vgl. darüber unten § 30, 9. Die bei Kreyßig, Beiträge II. 236 gedruckten Statuten der Stadt Schalkau sind damit fast identisch Güntzel, Statuten XXV.

[9] Es sind dieß die Aemter Sonneberg Neuhaus und Schalkau Heimbach, Part.R. § 35 und § 93, 4.

[10] Sie wurde revidirt und neu publicirt 1/9 1666 gedruckt Gotha 1667. 1695. 1740. Sie gilt im Altmeiningischen subsidiär nach der Hennebergischen L.O. und in dem Amt Schalkau nicht aber im Amt Römhild, Heimbach, Part.R. § 58, 4.

[11] Heimbach, Part.R. § 11, 5; § 56, 8; § 57, 6.

Digitized by Google

II. Landesgesetze. Das Fürstenthum Hildburghausen gehörte ursprünglich zur alten Pflege Coburg, die Rechtsentwicklung war aber eine andere als in dem jetzigen Herzogthum Coburg [12]. Die hier bestehenden Statuten von Eisfeld, Hildburghausen, Heldburg und Ummenstadt sind jedoch mit den Coburger Statuten nahezu identisch [13]. Als gemeinsames Gesetz gilt die Ernestinische L.O. von 1653 [14]. Gesetzsammlungen: Sammlung der merkwürdigsten Landesgesetze und Verordnungen (1684—1770) s. l.; Sammlung der in dem H. Sachsen-Hildburghausen seit dem Jahr 1810 erschienenen landesherrlichen Edikte und Verordnungen 1813.

III. Fürstenthum Saalfeld.

Ueber die Bildung des Länderbestandes Heimbach, Part.R. § 32. 33. 37.

1. Quellen des gemeinsächsischen Rechts. Hier gilt der Sachsenspiegel, das Weichbild, die Constitutionen von 1572 und die alte Prozeßordnung [15].

II. Landesgesetze. Da nach dem Receß 24|2 1680 die Ausübung der Landeshoheit dem Herzog von Altenburg zustand, so gilt bis zum 4. Mai 1805, wo dieses Verhältniß aufgelöst wurde, die Altenburgische Gesetzgebung [16]. Für den Zeitraum von 1805 bis 1826 gilt die Coburgische Gesetzgebung [17]. Lokalrechte sind die Statuten der Städte Saalfeld [18] und Gräfenthal [19].

---

[12] In dem F. Hildburghausen gilt eine gewohnheitsrechtliche Gestaltung die in der Hildburghauser V. 30/1 1747 und Zeugniß der Regierung 24/1 1748 näher fixirt ist. Vgl. Heimbach, P.R. § 93, 3; Schüler in Ortloff, Abh. I. 485 f.; 540 f.; Heimbach in Weiske R.L. XI. 123; Heinze in Bl. f. Thür. III. 120.

[13] Vgl. Güntzel, Coburger Statuten XXV.

[14] S. oben Note 10. Ueber die Einführung im F. Hildburghausen vgl. Heimbach, Part.R. § 58, 4.

[15] Heimbach, Part.R. § 37, 1 und R.L. XV. 120.

[16] Heimbach, P.R. § 37, 1 und R.L. XV. 120.

[17] Heimbach in Weiske, R.L. XV. 120.

[18] Statuten von 1588 gedruckt bei Walch, Beiträge I. 121; Heimbach, Part.R. § 93, 1.

[19] Statuten von 1412 bei Schultes L.Gesch. II. Urkundenbuch Nr. LIII. und 7/4 1477 ebenda Nr. XCV. Die jetzt geltende Fassung dieser Statuten scheint nicht gedruckt.

Digitized by Google

IV. Gebietstheile aus dem Vertrag 15/11 1826.

In den durch den Vertrag 15|11 1826 abgetretenen Gebietstheilen gilt die Gesetzgebung bis 1826:

a. in dem Amt Themar des F. Coburg[20];

b. in dem Amt Kranichfeld des F. Gotha[21];

c. in dem Amt Camberg des F. Altenburg[22].

B. Neueres Recht.

Die Gesetzgebung ist seit 15. November 1826 für das ganze Herzogthum gemeinsam. Gesetzsammlungen: Sammlung der im H. S.-Meiningen vom 15|3 1826—Ende März 1829 erschienenen Landesgesetze 1829; Sammlung der landesherrlichen Verordnungen des H. S.-Meiningen 1829—78.

Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind[23]: Grundgesetz über die vereinigte landschaftliche Verfassung 23|8 1829 Zachariä V.G. 1. 536; 21|1 1829 I. 1 Publikation der Verordnungen; 11|8 1832 II. 87 und 2|1 1870 XVIII. 349 die Torfgräbereien; 29|3 1833 II. 183 das Depositenwesen; 14|8 1833. II. 195 Einrede des Spolium; 18|8 1833. II. 198 Hilfsvollstreckung in Immobilien; 19|8 1833. II. 199 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 3|8 1834. II. 373 Besteuerung der Freigüter und Rittergüter; 22|2 1838. IV. 235 Gesindeordnung; 11|5 1838. IV. 299 und 23|6 1855 XII. 79 Ediktalladung in Civilsachen; 15|8 1840. V. 195 Landgemeindeverfassung; 21|12 1841. VI. 153 Aufhebung der Gerade; 19|10 1842. VI. 289 Verhältniß der reichsständischen Familien; 3|8 1844 VII. 253, 14|6 1848 IX. 107, 23|6 1850 X. 374 Forststrafgesetz; 11|5 1844 VII. 65 Interceſſion der Frauen; 13|5 1844 VII. 69 Aufhebung der Beschränkungen der Ceſſion; 4|6 1844. VII. 71 die Beweiskraft von Schuldverschreibungen und Quittungen; 6|7 1844 VII. 45 und 10|6 1865 XVII. 112 Gewährschaft der Viehmängel; 9|9 1844. VII. 297 Unehelicher Geschlechtsumgang; 28|6 1845 VIII.

[20] Heimbach, P.R. § 38 vgl. unten § 30 B.

[21] Heimbach, P.R. § 38 vgl. unten § 30 A.

[22] Heimbach, P.R. § 38 vgl. unten § 29.

[23] Die Gesetze sind nach Band und Seite der G.S. citirt.

Digitized by Google

17 und 9|4 1868. XVIII. 34 Expropriationsgesetz; 12|1 1846 VIII. 99 Aufhebung der Schriftsäßigkeit der Rittergüter; 23|3 1846. VIII. 107, 6|6 1848 IX. 101, 5|5 1850. X. 27, 11|6 1859. XIV. 69, 18|6 1862 XV. 107, 12|6 1865. XVII. 114 Ablösungsgesetze; 25|3 1846. VIII. 146 Aufhebung der Grund- und Lehenherrlichkeit der Privaten; 2|5 1846. VIII. 167 Verlust des Staatsbürgerrechts; 4|5 1846. VIII. 171 Aufhebung mehrerer Partikulargesetze; 6|8 1847. VIII. 295 Verjährung öffentlicher Abgaben; 11|3 1848. IX. 5 und 5|4 1868. XVIII. 101 Gemeindewesen; 23|3 1848. IX. 37 Haftung der Gemeinden; 31|3 1848. IX. 47 Befugniß der Gemeindebehörden; 1|6 1848. IX. 87 Wildschadenvergütung; 1|9 1848. IX. 149 Jagdrecht des Fiskus; 20|3 1849. IX. 195 Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; 23|5 1849. IX. 199 Civilliste und Domänen; 9|4 1850. X. 11 Ausschluß der Vindikation von Staatspapieren; 9|4 1850. X. 13 Verpfändung von Schuldbriefen; 4|5 1850. X. 17 Bewässerung und Entwässerung; 2|6 1850. X. 73 und 13|4 1859. XIV. 15 Jagdgesetz; 6|4 1853. XI. 175 und 24|10 1862. XVI. 189 Verjährungsfristen; 28|3 1855 XII. 7 Expropriation zur Werrabahn; 29|5 1855. XII. 57, 10|2 1869. XVIII. 244, 22|11 1874. XX. 44 Zusammenlegung von Grundstücken; 29|5 1856. XII. 285 Forstordnung; 8|6 1859. XIV. 75 Amortisation von Schuldverschreibungen; 17|6 1862 XV. 101 Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte; 15|7 1862. XV. 432 und 1|3 1865. XVII. 3 Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern; 15|2 1864. XVI. 379 Vereinigung der Regierungsblätter; 15|4 1865 XVII. 9 Aufhebung der Hildburghauser V. über Mengekauf; 15|4 1865. XVII. 9 Aufhebung des Näherrechts; 2|5 1865. IX. 41 die Hilfspfandrechte; 29|6 1867. XVII. 409 die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 9|7 1867 XVIII. 439 Theilbarkeit des Grundbesitzes; 17|4 1868 XVIII. 49 Berggesetz; 29|8 1868 XVIII. 165 Prozeßvollmachten; 23|12 1868 Anfechtung der Handlungen zahlungsunfähiger Schuldner; 9|2 1869. XVIII. 243 Hutablösungen; 14|12 1869. XVIII. 351 Handlungsfähigkeit der Frauen; 23|12 1870. XIX. 38 und 23|12 1874. XX. 51 Forststrafgesetz; 20|7 1871. XIX 91 das Domänenvermögen; 1|2 1872. XIX. 115 Wildschaden; 20|2 1872. XII. 117 Lehenherrlichkeit; 6|5 1872. IX. 163 Wassergesetz; 10|10 1872. XIX. 223 Fischereigesetz; 14|10

Digitized by Google

1872. XIX. 225 Amortisation von Inhaberaktien; 16|10 1872. XIX. 272 Klagbarkeit von Verträgen über Grundeigenthum; 7|11 1872. XIX. 229 Revision des Gesetzes über Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern; 8|11 1872. XIX. 232 Anwendung desselben; 16|3 1873. XIX. 347 Todeserklärung der im Krieg von 1870 Verschollenen; 18|11 1874. XX. 37 Inhaberpapiere; 21|11 1874. XX. 41 Ablösung von Grundlasten; 19|3 1875. XX. 123 Straßengesetz; 4|1 1876. XX. 273 Kirchengemeinde- und Synodalordnung; 21|2 1877. XX. 369 Aufhebung der Bestimmung der Goth. L.O. II. 2. 32; 7|12 1878 XXI. 41 die aus der Kirche austretenden (Dissidenten); 16|12 1878. XXI. 43 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 6|6 1879. XXI. 97 Ausführungsgesetz zur D. C.Pr.O.

---

§ 29.

3. Sachsen-Altenburg.

Ueber die Bildung des Rechtsgebiets vgl. Heimbach, Part.R. § 23. 27. 34. 38; Buddeus im R.L. I. § 96.

1. Quellen des gemeinen sächsischen Rechts. Hier gelten der Sachsenspiegel, das Weichbild und die Constitutionen von 1572 [1].

II. Landesgesetzgebung: F. S.-Altenburgische L.O. von 1705 neue Ausgabe Altenburg 1742. Sie ist der Ernestinischen L.O. von 1653 (oben § 28, 10) entnommen. Sammlung verschiedener von Zeit der publicirten L.O. ergangenen Gesetze 1751; Zweite Sammlung .... 1820; Nachtrag zu der dritten Sammlung 1823; Gesetzsammlung für das H. S.-Altenburg 1821—1879; Schultes, Realrepertorium der Gesetze 1786—1835; Allgemeines Repertorium der G.S. 1821—1870 Altenburg 1871. Lokalrechte sind: Statuten der Stadt Altenburg von 1555 (Walch, Beiträge III. 81); Statuten der Stadt Eisenberg von 1610 (Walch, Beiträge II. 304); Statuten der Stadt Schmölln von 1602 (Walch, Beiträge VIII. 141 und 307); Statuten der Stadt Orlamünde (Walch, Beiträge III. 61).

---

[1] Heimbach, P.R. § 11, 5 und § 56, 6.

Digitized by Google

Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind[2]: Grundgesetz 29|4 1831. Zachariä V.G. 1. 574; 4|7 1794. III. Beifugen 250 Verbot der Hazardspiele wiederholt 14|2 1850. 5 und 16|10 1854. 209; 3|8 1795 III. Beifugen 134 Vormundschaftsordnung; 16.5 1823. 175 Einrichtung der Gesetzsammlung; 7|7 1823. 233 über fleischliche Verbrechen und Kindermord modificirt 1|9 1849. 203; 9|7 1823. 321 Errichtung von Codicillen; 11|5 1825. 17 Aufhebung des Näherrechts; 29|11 1825. 34 Dismembration frohnpflichtiger Grundstücke; 19|5 1828. 21 Aufhebung von Gerade und Heergeräthe; 24|6 1827. 27 Einführung des Repräsentationsrechts bei Geschwistern; 18|4 1831 Verhältnisse des Staatsdienstes; 19|5 1832. 52 und 24|12 1868. 293 Ediktalladung bei Todeserklärungen; 2|8 1832. 58 Errichtung von Testamenten zur Cholerazeit; 9|8 1833. 128 Heimathsrecht und Armenwesen; 14|11 1834. 244 Aufhebung der Bierbannrechte; 12|12 1834. 297 Publikation der Gesetze; 18|11 1836. 83 nnd 31|8 1849. 200 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 14|1 1837. 2 und 16|12 1851. 134 gerichtliche Testamente; 25.3 1837. 51 Entschädigung bei Ruhestörungen; 21|4 1837. 69 Aufbringung kirchlicher Anlagen; 13|5 1837. 81 Eheordnung mit Abänderungen 6|7 1863. 129, 13/1 1869. 22 und 3|4 1869. 95; 23|5 1837. 163 Ablösung mit Abänderung 1|6 1872. 109, 10|8 1877. 102 und 28|3 1879. 95; 25|5 1837. 129 Wegebaugesetz; 12|1 1838. 1 Vergütung des Wildschadens; 19|7 1839. 51 Regulativ für Vormundschaftstabellen; 24|12 1840. 199 Gesindeordnung; 30|1 1841. 15 Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse Ausgewanderter; 13|12 1841. 25, 6|3 1856. 29, 26|2 1858. 17, 13|7 1863. 172, 13|4 1870. 79 Expropriation für Eisenbahnen; 23|1 1841. 10 Veräußerung von Immobilien der Mündel; 6|4 1841. 63 Intestaterbfolge; 9|7 1841 337 Versiegelung des Nachlasses; 22|11 1841. 345 die Miethfristen; 25|8 1843. 59 Competenz zur Regulirung des Nachlasses; 6|4 1844. 5 Theilung der Koppeljagd; 24|2 1846. 99 Einziehung öffentlicher Wege; 4|8 1857. 111 Verbot der Veräußerung von Lehen; 24|9 1848. 41 Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden; 17|1 1849. 15 Ablösung des Lehengeldes; 30|1 1849. 33 Ausübung der Jagd

[2] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Seite der Gesetzsammlung citirt.

Digitized by Google

auf Kirchengrundstücken; 16|2 1849. 37 Erweiterung von Zwangsverhältnissen; 11|4 1849. 97 und 4|9 1860. 97 Subhastationsverfahren; 11|4 1849. 99 Aufhebung der lehenrechtlichen Formen bei Veräußerung von Allodialgrundstücken; 12|6 1849. 169 Feststellung der Ablösbarkeit gewisser Zwangsverhältnisse; 6/8 1849. 214 Ablösung der Zehnten; 13/8 1849. 196 und 13/8 1849. 200 Verbürgung von Frauen; 3/8 1850. 78 und 24/2 1854. 241 Jagdpolizeigesetz; 1/4 1851. 23 Aufhebung des Lehensverbandes; 18/8 1851. 93 Verbot des Wettens beim Spiel; 10/9 1851. 117 und 15/5 1854. 144 Ablösung der Realrechte der Kirchen und Schulen; 16/9 1851. 100 Dorfordnung und Abänderung 31/1 1856. 16; 13/10 1852. 133 Hypothekenordnung mit Abänderungen 20/4 1857. 84 und 15/6 1861. 24; 21/6 1855. 103 Ausführungsverordnung zur Hypothekenordnung und 12/2 1870. 41 Abänderung derselben; 26/10 1852. 130 Theilnahme der Rittergüter am Heimathsverband; 22/2 1854. 17 Entschädigung für Wegfall des Jagdrechts; 18/3 1854. 128 Verhältniß des Domanialvermögens mit Nachträgen 23/12 1858. 135 und 14/1 1869. 27; 18/12 1854. 217 Aufhebung der Selbstständigkeit der wüsten Fluren; 18/12 1854. 219 Aufhebung der lex Anastasiana; 8/12 1855. 220 Erwerbung des Jagdrechts; 27/12 1855. 233 Sicherstellung der Reallastberechtigungen; 31/12 1855. 239 die Verjährungsfristen mit Erläuterung 11/2 1860. 26; 2/1 1856. 1 Berücksichtigung der Fideicommißinteressenten bei Vertauschung von Pertinentialgrundstücken; 19/1 1856. 9 Entschädigung der Kirchen aus Staatsmitteln für Ablösung; 1/2 1857. 34 Bestimmung des Heirathsalters; 20/4 1857. 47 Zusammenlegung von Grundstücken; 6/3 1858. 20 Ausschließung der Vindikation von Inhaberpapieren; 16/3 1858. 23 Ablösung der Mühlzwangs- und Bierverlagsrechte; 23/12 1858. 132 Haftung für Rückstände von eingetragenen Reallasten; 29/12 1858. 139 Landtagsfähigkeit der Rittergüter; 9/4 1859. 14 Güter- und Grundstückszerschlagungen; 29/12 1859. 7 Abtretung der Regalien an den Staatsfiskus; 12/3 1860. 65 Einziehung öffentlicher Wege; 21/6 1860. 29 Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte; 8/10 1861. 61 Verhältnisse der Civilstaatsdiener; 31/3 1863. 70 Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte; 18/10 1865. 253 Rechtsverhältnisse am Wasser mit Abänderungen 7/8 1866. 94 und 25/4 1868. 118; 11/3 1868.

Digitized by Google

93 Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern mit Nachtrag 15/12 1869. 57; 13/1 1869. 25 und 3/4 1869. 95 Erbrecht der Brautkinder; 28/1 1869. 179 Aufhebung des Gesetzes über Entziehung staatsbürgerlicher Rechte; 3/6 1870. 100 Einrichtung der Vormundschaftstabellen; 26/1 1872. 7 Anfechtung gewisser Veräußerungen zahlungsunfähiger Schuldner; 18/4 1872. 29 Berggesetz; 18,4 1872. 62 und 9/12 1872. 253 Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues; 2/4 1872. 87 Entschädigung für die nach der R.Gewerbeordnung § 7. 8 wegfallenden für ablösbar erklärten Gewerbeberechtigungen; 29/4 1873. 9 definitive Regulirung des Domänenvermögens; 30/10 1875. 127 Ausführungsgesetz zum R.Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes; 29/5 1876. 194 Rechtsansprüche der außerehelich Geschwächten und der außerehelichen Kinder; 13/5 1876. 160 Dorfordnung; 5/7 1876. 205 Schonzeit des Wildes; 19/7 1876. 211 Fischereigesetz mit Ausführungsverordnung 13/6 1877. 63 und 19/5 1878. 45; 8/2 1877. 4 Kirchengemeindeordnung der evangelischen Kirche; 8/2 1877. 18 Schulgemeindeordnung; 19/3 1877. 21 Baupolizeiordnung für das platte Land; 22/3 1879. 9 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 26/3 1879. 23 Die Wahl der nach dem G.Vf.Gesetz zu wählenden Vertrauensmänner; 25/3 1879. 52 Ausführungsgesetz zur C.Pr.O.; 26/3 1879. 88 Ausführungsgesetz zur Concursordnung; 27/3 1879. 91 Uebergangsbestimmungen zu den deutschen Prozeßordnungen; 31/3 1879. 99 Zwangsvollstreckung wegen Geldleistung in Verwaltungssachen; 19/4 1879. 108 Schiedsmannsordnung.

§ 30.

4. Sachsen-Coburg-Gotha.

Durch Vertrag 15/11 1826 wurden die bis dahin verschiedenen Linien zustehenden Fürstenthümer Coburg und Gotha vereinigt, blieben jedoch in Verfassung und Gesetzgebung getrennt [1], so daß jedes besonders zu behandeln ist.

[1] Die seit der Publikation des Staatsgrundgesetzes 3/5 1852 für die beiden Herzogthümer gemeinschaftlich erlassenen Gesetze werden in jedem gesondert publicirt. Heimbach, P.R. Anhang § 64; vgl. unten Note 13.

Digitized by Google

A. Herzogthum Gotha.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Heimbach, P.R. § 31. 34. 41.

Es gelten hier folgende Rechte:

I. Quellen des gemeinen sächsischen Rechts. Es finden hier Anwendung der Sachsenspiegel, das Weichbild und die Constitutionen von 1572[2].

II. Landesgesetze: Allgemeine Gesetze sind: Die L.O. Ernst des Frommen von 1653 (s. g. Ernestinische L.O.)[3]. Fernere Beifügung unterschiedlicher Gesetze Gotha 1738. Neue Beifügungen 1781. Zusätze zum 1. Theil der Neuen Beifügungen (1781—1827). Gesetzsammlungen: Gesetzsammlungen für das H. Gotha 1827—1879; Brückner die Landesgesetze des H. S.Gotha 1862. Lokalrechte sind:

1. Statuten der Stadt Gotha von 1579[4]
2. Statuten der Stadt Ohrdruff von 1591[5]
3. Statuten des Amts Wachsenburg von 1598[6]

deren Bestimmungen jedoch nur Anwendung finden soweit sie nicht durch das Erbfolgegesetz 2/1 1844 § 135 V. 128 außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Die wichtigsten für Gotha erlassenen neueren Gesetze civilrechtlichen Inhalts sind[7]: 31/3 1829 I. Nr. 23 Aufhebung der Monopole; 26/5 1830. I. 51 Ersatz des Wildschadens und 7/6 1843 V. 49 Abänderung; 27/5 1830 I. 52 Aufhebung der Koppeljagd; 21/1 1832 II. 53 Ablösung der Huten und Triften; 2/1 1832 II. 69 Vertheilung der Gemeinheiten; 20/12 1831 II. 85 Testamentserrichtung zur Cholerazeit; 26/6 1834 II. 509 Aufhebung der Vorschrift in N. Beif. II. 2. 32 Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung Großjähriger; 15/8 1834 II. 593 Ehegesetz;

---

[2] Kori in Elvers Themis I. 333; Heimbach, P.R. § 11, 5 und § 56, 4.

[3] Vgl. oben § 28, 10.

[4] Abgedruckt bei Brückner, Handb. 253 f. Vgl. Brückner, Handbuch Einleitung XXI; Hesse, juristische Anmerkungen über einige Artikel des Gothaischen Stadtrechts 1770.

[5] In Auszug gedruckt bei Brückner, Handbuch 279. Vgl. ebenda, Einleitung XXII.

[6] Gedruckt bei Brückner, Handbuch 300. Vgl. Einleitung XXII.

[7] Die Citate sind für die Zeit von 1827—1868 nach Band und Nummer von 1869 an nach Jahrgang und Seite der Gesetzsammlung gegeben.

Digitized by Google

6/4 1834 III. 245 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft und 18/3 1840 IV. 197 Abänderung daran; 14/6 1836 III. 277 Ertheilung der Genehmigung zu Gemeindeprozessen; 23/3 1839. IV. 17 Mortifikation verlorner Schuldbriefe der Landschaft; 15/5 1839 IV. 53 Ausbeutung nicht regalmäßiger Mineralien; 5/10 1840 IV. 279 Beitreibung öffentlicher Abgaben und Domanialgefälle; 28/4 1842 IV. 563 Expropriationsgesetz für Eisenbahnen; 10/4 1843 V. 29 Aufhebung der lex Anastasiana; 21/1 1844 V. 101 Intestaterbfolge; 9/10 1844. V. 225 Wildschutzgesetz; 22/1 1847 V. 437 Ermächtigung der Vormünder zur Prozeßführung; 22/1 1847 V. 449 Rechtsstreitigkeiten von Gemeinden; 26/2 1847 V. 493 Zusammenlegung von Grundstücken und Gütertheilung; 26/5 1847 V. 509 Schuldverbindlichkeiten der Frauen; 20/10 1848 VI. 41 Aufhebung der Lehenherrlichkeit, Frohndienste, Frohn- und Dienstgelder, Wegmiethe, des Besthaupts, Auflaßgeldes und hohen Lehengeldes; 13/11 1848 VI. 85 Haftpflichtgesetz bei Aufläufen; 14/8 1849 VI. 351 Bestrafung der Forstfrevel; 17/8 1849 VI. 355 Jagdgesetz und 7/4 1870. 33 Abänderung; 19/6 1852. VIII. 133 Forststrafgesetz; 29/6 1852 VIII. 177 Expropriation zu Straßenbau; 11/3 1853 VIII. 265 Viehgewährschaft; 5/11 1853 VIII. 515 und 11/12 1854 IX. 135 Ablösung von Grundlasten; 5/11 1853 VIII. 563, 27/6 1856 IX. 351 und 25/6 1859 X. 675 Zusammenlegung von Grundstücken; 20/2 1855 IX. 175 Ediktalladungen; 16/6 1856 IX. 495 Verbot der Veräußerungen von Pertinenzen; 28/6 1856 IX. 539, 15/4 1859 X. 595 und 15/3 1879. 3 Verhältniß der Lehengüter; 28/6 1856 IX. 551 Klagenverjährung; 8/4 1857 IX. 755 Expropriationsgesetz; 11/6 1858 X. 255 Gemeindegesetz; 12/4 1859 X. 559 Wassergesetz; 16/4 1859 X. 599 Ausschließung der Vindikation von Inhaberpapieren; 16/4 1859 X. 603 Amortisation von Inhaberpapieren; 9/6 1859 X. 635, 9/12 1859 X. 147, 28/6 1862 XI. 537 und 23/3 1866 XIV. 103 Hypothekengesetz; 3/7 1860 X. 855 Anlegung vormundschaftlicher Gelder; 6/5 1863 XII. 129 Torfgräberei; 16/8 1868 XIV. 975 Berggesetz; 21/6 1869. 51 Veräußerung Zahlungsunfähiger; 1/7 1869. 57 Verhältniß außerehelicher Kinder; 6/8 1869. 125 Interceſſionen der Frauen; 26/3 1870. 49 Aufhebung des Hufenverbands; 28/3 1870. 49 Aufhebung des Näherrechts; 1/7 1869. 71, 29/6 1871. 43, 28/12 1872. 1 und 17/12 1877. 166 Ein-

Digitized by Google

führung des Gothaer Rechts in den von Weimar abgetretenen Gebietstheilen; 14/3 1873. 23 Theilbarkeit des Grundbesitzes; 18/12 1876. 23 Schonzeit des Wildes; 5/3 1876. 29 Forstablösungsgesetz; 4/3 1876. 41 Ablösung von Abgaben an Kirchen; 16/2 1878. 23 Aufhebung des Zus. 28 Thl. 1 der neuen Beifugen; 7/4 1879. 149 Zusatzbestimmungen zu den Gesetzen über Beitreibung öffentlicher Abgaben.

B. Herzogthum Coburg.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Heimbach, P.R. § 37. 41.

I. Quellen des gemeinen sächsischen Rechts. Hier hat nur die alte Prozeßordnung von 1622 subsidiäre Geltung[8].

II. Landesgesetze: L. O. Johann Friedrich des Mittleren von 1556[9]; Sammlung der wichtigsten neuen vaterländischen Gesetze Coburg 1790; Neue Beiträge zu der Sammlung der Coburgischen Landesgesetze als Anhang zu Gruner über Abzug und Lehengeld im Herzogth. Coburg 1793; Opitz, Realrepertorium der H. Coburg-Saalfeldischen Landesgesetze von 1801 bis 1818 Coburg 1820; (Rückert) Sammlung der Landesgesetze für das H. S.Coburg 1800—1839 Coburg 1844; Sammlung der Landesgesetze für das H. S.Coburg 1845—1878.

Als Partikularrecht gelten die Statuten der Stadt Coburg von 1616[10], in welchen das in der ganzen ehemaligen Pflege Coburg geltende Recht aufgezeichnet ist, und das in dem ganzen Umfang des Herzogthums Coburg Geltung hat mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld in denen das Hildburghauser Recht gilt[11].

Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze für Coburg sind[12]:

---

[8] Heimbach, P.R. § 57, 6.

[9] Vgl. oben § 27, 12. Ueber ihre Geltung in Coburg vgl. Ortloff, Pr.R. 106; Heimbach, Pr.R. § 58, 2. Ein für Coburg gefertigter besonderer Abdruck mit der Jahrzahl 1580 enthält mehrere Anlagen bis 1682 mit fortlaufender Seitenzahl.

[10] Gedruckt bei Kreyßig, Beiträge I. 354 und herausgegeben von Güntzel, Statuten der H. Residenzstadt Coburg 1818. Vgl. Weber, Prov.R. I. 1073; Heimbach, P.R. § 93, 4 und R.L. XI. 210, 720 f.

[11] Heimbach, P.R. § 93, 3. Vgl. über dieses oben § 28, 12.

[12] Die Citate für die Gesetze von 1800—1840 sind nach (Rückert) Gesetz-

Digitized by Google

11/3 1803 VII. 3 Gesindeordnung mit Nachtrag 22/9 1803 VII. 30; 11/3 1814. VII. 87 neuere Gesindeordnung mit Nachtrag 22/9 1814 VII 116; 6/3 1805 VII. 32 Lehnbarkeit öder und anderer Gemeindeplätze; 3/10 1807 VII. 34 Zuschlagen der Güter; 1/7 1811 VII. 55 Verfertigung von Testamenten durch Geistliche; 18/8 1811 VII. 57 Beschlagnahme von Dienerbesoldungen; 19/3 1812 VII. 62 Aufhebung der Monopolien; 19/9 1812 VII. 66 Ausübung des Näherrechts; 6/2 1813 VII. 83 Bestätigung der Veräußerungscontrakte; 23/7 1813 VII. 85 Vertauschung von Rittergrundstücken; 18/10 1819 VII. 218 Allodifikation und Dismembration von Rittergütern; 3/9 1820 VII. 221 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; 3/5 1823 VII. 228 Gemeinbescheid des O.A.G. über die Gültigkeit der Codicille; 25/6 1825 VII. 236 die einfachen fleischlichen Vergehen; 10/8 1825 VII. 259 Zinsfuß; 28/12 1831 VII. 326 letztwillige Dispositionen im Fall des Eintritts der Cholera; 5/6 1832 VII. 344 das Vermögen Abwesender; 29/5 1834 VII. 361 Finden verlorener Sachen; 2/6 1834 VII. 365 Form des Verzichts auf weibliche Rechtswohlthaten; 16/8 1835 VII. 374 Ablösung der Feudallasten mit Nachtrag 24/10 1835 VII. 403; 6/4 1836 VII. 423 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 21/3 1838 VII. 429 Pfandrecht des Fiskus und der Kammer am Vermögen des Schuldners; 25/1 1849. 71 Ablösung der Grundlasten; 12/2 1849. 77 Bewässerung und Entwässerung; 2/4 1849. 83 Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden mit Abänderung 28/3 1868. 611; 3/4 1852. 151 Civilstaatsdienergesetz mit Nachtrag 15/11 1870. 722 und 20/5 1876. 832; 31/8 1855. 227 Expropriationsgesetz mit Abänderung 2/8 1857. 269; 20/7 1857. 264 Herstellung der Flurbücher; 21/9 1857. 279 Verlust der staatsbürgerlichen Rechte; 22/5 1858. 300 Glücksspiele; 26/7 1858. 316 Klagenverjährung; 28/7 1858 Nr. 317 die aus unehelichen Schwängerungen entspringenden Rechtsverhältnisse; 28/7 1858. 318 Entschädigungsansprüche aus einem Beischlaf; 29/7 1858. 319 Schuldverbindlichkeiten der Frauen; 30/11 1858. 336 Ungültigkeitserklärung an den Inhaber zahlbarer inländischer Schuldverschreibungen; 1/12 1858. 337 Ausschließung dinglicher Klagen bei

---

sammlung Band 7, für die Gesetze von 1840 an nach Jahrgang und Nummern der Gesetzsammlung gegeben.

Digitized by Google

Werthpapieren auf den Inhaber; 1/12 1858. 338 Versetzung von Werthpapieren auf den Inhaber außer Verkehr; 10/2 1860. 361 Aufhebung der Zinsbeschränkungen; 20/2 1860. 364 die Gemeinde-Körperschafts- und Privatwaldungen; 24/5 1860. 370 Ediktalladungen außerhalb des Prozesses; 11/6 1860. 375 Aufhebung der stillschweigenden Pfandrechte; 11/6 1860. 376 Rangordnung der Gläubiger im Concurs; 15/5 1863. 450 Ausdehnung der civilprozessualischen Bestimmungen auf die Amtsbezirke Sonnenfels und Königsberg; 23/6 1863. 456 Zusammenlegung der Grundstücke; 26/6 1863. 458 Gewerbegesetz mit Ausführungsverordnung 26/6 1863. 459; 28/6 1863. 460 Entschädigung für Wegfall gewerblicher Verbietungsrechte; 5/7 1864. 483 Pfandrechtstitel für die Zeitrentenforderungen der Staatscasse; 18/6 1866. 544 Beitreibung der Forderungen des Staats der Domäne und der Gemeinden; 22/2 1867. 568 Gemeindegesetz mit Nachtrag 24/6 1869. 680; 22/2 1867. 569 die Heimathsverhältnisse; 31/7 1868. 648 einige Bestimmungen des bürgerlichen Prozesses; 13/5 1869. 678 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 3/7 1869. 682 Theilbarkeit des Grundbesitzes; 29/6 1870. 712 Anlegung von Mündelgeldern; 13/7 1870. 715 Entrichtung und Beiziehung der Staats- und Domanialeinkünfte; 14/7 1870. 716 Pfandrechte an Mobilien; 29/12 1870. 728 Untersuchung und Bestrafung von Forstvergehen; 7/2 1871. 729 Benützung des Wassers; 31/5 1871. 734 Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; 6/12 1871. 748 Eidesmündigkeit; 1/11 1878. 881 Einführungsgesetz zu den Ges. 1/3 1877 Eigenthumserwerb von Grundstücken und die Grundbuchordnung.

C. Gemeinsame Gesetzgebung.

Seit Erlaß des Staatsgrundgesetzes 3/5 1852 Zachariä V.G. I. 649 gibt es auch für beide Herzogthümer gemeinsame Gesetze, die in jedem derselben gesondert publicirt werden [13].

[13] Heimbach, P.R. Anhang § 64. Sie erscheinen in den Gesetzsammlungen der beiden Herzogthümer unter der besonderen Bezeichnung: Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha in fortlaufender Reihenfolge. Sie sind hier nach der Veröffentlichung in der G.S. für Gotha nach Band und Nummer von 1869 an nach Jahrgang und Seite derselben citirt.

Digitized by Google

Bis jetzt sind folgende das Civilrecht berührende erlassen: 3/5 1852 VIII. 81 den Civilstaatsdienst mit Nachträgen 13/11 1855. IX. 395, 15/11 1870. 95 und 20/5 1876. 67; 21/9 1857 X. 171 Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte; 1/3 1877. 9 Eigenthumserwerb und dingliche Belastung von Grundstücken; 1/3 1877. 23 Grundbuchordnung; 3/4 1877. 69 Ausführungsverordnung dazu; 15/2 1877. 69 Fischereigesetz; 30/5 1877. 87 und 9/3 1878. 75 Ausführungsverordnung dazu; 29/4 1878. 37 Rechtsverbindlichkeiten der Frauen; 7/4 1879. 63 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 7/4 1879. 75 Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen; 7/4 1879. 83 Schiedmannsordnung; 27/3 1879. 119 Forstdiebstahlsgesetz; 7/4 1879. 127 Ausführungsgesetz zur C.Pr.O.; 7/4 1879. 131 Ausführungsgesetz zur Conc.Ordnung.

§ 31.

5. Herzogthum Anhalt.

Dieses seit 1863 zu einem einheitlichen Staatsgebiet vereinigte Herzogthum theilte sich früher in drei Fürstenthümer, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau. Als Anhalt-Köthen durch Aussterben der regierenden Linie 1847[1] erloschen war wurde dasselbe durch Vertrag vom 4. Februar 1853[2] mit Anhalt-Dessau vereinigt. Durch Aussterben der regierenden Linie trat 1862 dasselbe mit Anhalt-Bernburg ein[3]. Bis 1863 war die Gesetzgebung theils für alle drei Herzogthümer gemeinsam, (Gesammthaus Anhalt), theils für die einzelnen gesondert. Es ist daher zu unterscheiden:

A. Rechtsquellen bis 1863.

I. Gemeinsame Rechtsquellen.

1. Rechtsquellen des gemeinen sächsischen Rechts[4]. Es gelten

[1] Heimbach in Weiske, R.L. XI. 356.

[2] Publicirt 25/5 1853 Anhalt-Dessau G.S. 2301.

[3] V. 22/8 1863 Anhalt-Dessau-Köthensche G.S. 3847.

[4] Mann, de origine et autoritate juris Saxonici in terris Anhaltinis 1816.

Digitized by Google

hier der Sachsenspiegel[5], das Weichbild, die Constitutionen von 1572[6] und die alte Prozeßordnung von 1622[7].

II. Einheimische Rechtsquellen. Gemeinsam für alle drei Herzogthümer ist die L.O. des Fürst Joachim Ernst 21/4 1572[8] und umgestaltet als „erneuert und verbesserte Landes- und Prozeßordnung Friedrichs, Johanns, Leberechts, Johann Georg, Emanuels und Viktor Amadeus Fürsten Anhalt" vom 21/11 1665[9]. Die ursprünglich nur für Anhalt-Dessau erlassenen Erläuterungen zur L.O. und Pr.O. 10/7 1822 wurden einer Revision unterworfen und als revidirte Erläuterungen durch V. 21/7 1850 Anhalt-Dessau G.S. 1867 auf Anhalt-Köthen und durch Gesetz 1/7 1864 Anhaltische G.S. I. 147 auf Anhalt-Bernburg ausgedehnt, so daß sie mit den Fortsetzungen jetzt im ganzen Umfang des Herzogthums gelten. Gemeinsam ist ferner die Gesindeordnung von 1653[10].

II. Rechtsquellen der einzelnen Herzogthümer.

1. Rechtsquellen von Anhalt-Dessau-Köthen.

Ursprünglich bildeten die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gesonderte Territorien und hatten gesonderte Gesetzgebung.

a. Anhalt-Dessau.

Ueber die Bildung des Staasgebiets vgl. Heimbach, Part.R. § 50 und 54; Weiske, R.L. I. 255. Gesetzsammlungen: Sammlung der Verordnungen die in Anhalt-Dessau von 1691—1818 ergangen sind Dessau 1784 und 1819 2 Bände; Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau 1834—1853[11]. Eine Ueber-

[5] L.O. 1666 Tit. 35; Kori in Elvers Themis I. 331; Heimbach, Part.R. § 11, 5.

[6] Mann, de origine § 9, 10; Kori in Elvers Themis I. 336; Heimbach, Part.R. § 56, 12.

[7] Mann, de origine § 10; Heimbach, Part.R. § 56, 9.

[8] Gedruckt Wittemberg 1572.

[9] Ausgabe: Lobethan, die F. Anhaltische erneuerte... Landes- und Proceßordnung und Gesindeordnung Köthen 1804.

[10] Gedruckt bei Lobethan S. 214.

[11] Diese Gesetzsammlung umfaßt den Zeitraum von 12. Juli 1818 —

Digitized by Google

ficht gewährt Döring, Sammlung Anhalt-Deſſauiſcher Geſetze 1839 (alphabetiſch). Die wichtigſten das Civilrecht betreffenden für Anhalt-Deſſau allein erlaſſenen Geſetze ſind[12]: 5/5 1788. II. 24 Verſchollenheitsverordnung; 30/5 1815 II. 268 Rechte der unehelichen Kinder (auch abgedruckt Anhalt G.S. I. 150 Anl. B.); 8/3 1818 II. 323 Verſchollenheit im Krieg; 13/3 1819 I. 37 Bauordnung und 3/3 1838 III. 859 Nachtrag dazu; 28/11 1819. 63 Beſtimmung der unbeſtimmten Triftgerechtigkeiten; 27/6 1823. 149 Aufgebot Trauung und Eheverbote; 10/6 1824. 157 Entſcheidungen zu den Erläuterungen, Veränderungen und Zuſätze zu einigen Titeln der Anhaltiſchen Prozeßordnung; 14/3 1827. 249 Fernere Entſcheidungen zu den Erläuterungen ... der Anhaltiniſchen Prozeßordnung; 22/10 1827. 259 Aufhebung der Statuten der Stadt Zerbſt; 19/2 1829. 329 Anlegung von Torfſtechereien; 8/9 1831. 391 Förmlichkeiten der Teſtamentserrichtung der Perſonen die ſich in den wegen anſteckenden Krankheiten geſperrten Häuſern befinden und Verſchonung derſelben mit Ungehorſamsſtrafen und Rechtsausſchließungen; 1/10 1831. 403 Verordnungen und Entſcheidungen zur Prozeßordnung; 18/8 1835. 693 Entſcheidung zur Prozeßordnung; 24/4 1837. 837 Verbot der Hazardſpiele; 13/6 1840. 923 Verfahren bei Veräußerung von Grundſtücken; 15/2 1842. 1023 Einſetzung von Waiſenämtern; 24/3 1842. 1043 Waſſerordnung; 4/7 1842. 1059 Umzugstermin und Löhnung der Schäfer; 24/5 1844. 1103 die Unterthan- und Heimathsverhältniſſe; 22/7 1846. 1265 Verordnungen und Entſcheidungen zur Prozeßordnung; 2/1 1847. 1567 Verordnungen und Entſcheidungen zur Prozeßordnung; 17/4 1848. 1413 Aufhebung

25. Mai 1853. Die Geſetze und Verordnungen von 1818—1846 ſind in 4 Bänden mit fortlaufenden Nummern der Geſetze (1—227) und mit fortlaufenden Seitenzahlen (Seite 1—1282) eingetheilt. Für die Verordnungen vom 16. Januar 1847—25. Mai 1853 iſt die fortlaufende Numerirung der Geſetze (227—389) und der Seitenzahlen (1283—2307) beibehalten, die Eintheilung in Bände aber weggefallen. Sie ſind in dem Generalregiſter als Band V—VII gezählt was auch gerechtfertigt iſt, da ſich die Anhalt-Deſſau-Köthen'ſche G.S. als Band VIII—XI anſchließt. Um Verwirrung zu vermeiden citire ich die Geſetze nur nach Datum und Seitenzahlen.

[12] Die Geſetze bis 1818 ſind nach Band und Nummer der Anhalt-Deſſauiſchen Sammlung von 1784 die Geſetze von 1819—1849 nach Datum und Seite der Anhalt-Deſſauiſchen G.S. von 1834 citirt.

Digitized by Google

der Jagddienste; 22/2 1849. 1483 Zurückhalten der Tauben während der Bestellzeit.

b. Anhalt-Köthen.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Heimbach, Part.R. § 50 und 52 und Weiske, R.L. I. 255. Gesetzsammlungen: Sammlung der in Anhalt-Köthen 1800—1822 erlassenen Gesetze Halle 1824; Sammlung der in Anhalt-Köthen 1823—1829 ergangenen Gesetze Köthen o. J.; Sammlung der in Anhalt-Köthen 1829 bis 1841 ergangenen Gesetze Köthen o. J.; Sammlung der in Anhalt-Köthen 1842—1850 ergangenen Gesetze Köthen 1850 [diese vier Gesetzsammlungen werden auch als: Sammlung .... Band 1—4 bezeichnet]. Die wichtigsten das Civilrecht berührenden für Anhalt-Köthen gesondert erlassenen Gesetze sind[13]: 18/6 1802. 44 Aufhebung der Zwangsehen; 14/1 1804. 70 Verkauf von Mündelgütern; 10/5 1805. 93 Auseinandersetzung mit den Kindern bei Eingehung der zweiten Ehe; 26/5 1806. 114 Feld- und Viehordnung; 26/9 1809. 156 Disposition der Ehegatten in Ehepakten; 28/12 1810. 167 Einführung des französischen Gesetzbuchs; 22/4 1811. 178 Eintritt der Gesetzkraft öffentlicher Bekanntmachungen; 24/7 1811. 218 Haus- und Familiengesetz; 24/10 1812. 238 Reorganisationspatent (Aufhebung des französischen Rechts der Gerade des Heergeräthes und der Geschlechtsvormundschaft); 4/10 1812. 246 Vormundschaftswesen; 4/12 1812. 248 Auseinandersetzung der Eheleute; 23/4 1816. 356 Verbot der Hazardspiele; 21/5 1818. 406 Verschollenheitsgesetz; 26/2 1822. 503 Behütung der Futterkräuter; 13/8 1822. 513 Verhältniß des Eingebrachten der Eheweiber zu älteren Hypotheken; 15/1 1822. 565 Eröffnung der Testamente; 19/2 1822. 566 und 12/9 1826. 623 Dismembration von Grundstücken; 7/9 1823. 579 Errichtung und Aufhebung von Familienstiftungen und Fideicommissen; 7/11 1828. 718 Aufhebung des Branntweinzwangs; 18/10 1831. 794 Errichtung außergerichtlicher Testamente zur Zeit ansteckender Krankheiten; 7/10 1837. 919 Auseinandersetzung der Ehegatten mit ihren unmündigen Kindern; 21/1 1839. 940 und 941 Auf-

[13] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Nummer der Sammlung citirt.

Digitized by Google

hebung des Bierzwangsrechts der Domänen; 17/3 1839. 944 Aufhebung der Bierzwangsrechte der Rittergüter.

c. Anhalt-Dessau-Köthen.

Mit dem am 23. November 1847 erfolgten Tod des letzten Herzogs fiel Anhalt-Köthen an die Linien Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg zum gemeinschaftlichen Besitz, den der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und den Herzog von Anhalt-Bernburg ergriff [14]. Das Herzogthum blieb nach den bestehenden Hausverträgen in der alleinigen Verwaltung des Herzogs von Anhalt-Dessau als Familienältesten, und erhielt eine Verfassung vom 28/10 1848 [15], welche gleichlautend am 3/10 1848 auch für Anhalt-Dessau publicirt wurde [16]. Beide Herzogthümer hatten Sonderlandtage, welche für Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu einem gemeinsamen Landtag zusammentraten. Seitdem war auch die Gesetzgebung in der Hauptsache eine gemeinsame, und die seitdem erlassenen gemeinsamen Gesetze blieben bei Bestand, auch nachdem die beiden Verfassungen durch V. 4/11 1851 [17] außer Wirksamkeit gesetzt waren [18], und es wurde auch von da an die Gesetzgebung für beide Herzogthümer gemeinsam durch den Herzog von Anhalt-Dessau geübt. Durch Vertrag 2/5 1853 [19] zwischen Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg wurden sodann von dem letzteren die Rechte auf Anhalt-Köthen an ersteres abgetreten, und durch Patent 25/5 1853 [20] die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu einem Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen vereinigt. Vom 1/10 1859 an trat sodann eine zwischen dem Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg verein-

[14] Besitznahmepatent 23/11 1847 Anhalt-Köthen Sammlung Nr. 1080.

[15] Anhalt-Köthen Sammlung Nr. 1125.

[16] Heimbach, in Weiske XI. 360, 1293. Sie ist in die Anhalt-Dessauische G.S. nicht aufgenommen; gedruckt in Rauchs parlamentarischem Taschenbuch 2, 38.

[17] Zachariä, V.G. I. 958.

[18] Durch V. 4/11 1851 A. D. G.S. Nr. 349 wurden das Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister, das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung aufgehoben, dagegen der Fortbestand der übrigen seit Publikation der Verfassung erlassenen Gesetze ausgesprochen.

[19] A. D. G.S. Nr. 399.

[20] A. D. G.S. Nr. 397.

Digitized by Google

barte Landschaftsordnung in's Leben, nach welcher neben den Sonderlandtagen beider Herzogthümer ein Gesammtlandtag in Wirksamkeit trat [21]. Die für Anhalt-Dessau-Köthen gemeinsam erlassenen Gesetze wurden seit 1849 in der Anhalt-Dessauischen Gesetzsammlung publicirt, die seit dem 25. Mai 1858 den Titel „Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen" führte. Die wichtigsten das Civilrecht betreffenden Gesetze für beide Herzogthümer sind folgende [22]: 10/3 1849 X. 1525 Betreiben des Bergbaues und Benützung der Gewässer; 30/9 1849. 1587 Bestrafung der Holzdiebstähle und die Raff- und Leseholznutzung; 27/10 1849. 1195 die Waldnebennutzungen; 19/11 1849. 1607 Beschränkungen der Verheirathung; 10/11 1849. 1611 Feldpolizeiordnung; 8/1 1850. 1639 Ablösung der Grundabgaben mit Erläuterung 26/1 1855. 2771; 12/1 1850. 1652 Pertinenzqualität der zur Unterstützung überlassenen Staatsgrundstücke; 26/3 1850. 1669 Separationsgesetz; 20/2 1851. 1921 Deklaration dazu; 4/6 1851. 1963 Modifikation im Interesse der Erhaltung der Naturschönheit und 1/2 1852. 2121 Nachtrag dazu; 12/7 1852. 2227 Authentische Interpretation; 26/3 1850. 1709 Verfahren in Separations-Zehnt- und Dienstablösungssachen; 16/4 1851. 1925 Nachtrag dazu; 26/3 1850. 1731 Ablösung der Natural- Frucht- und Fleischzehnten; 26/3 1850. 1737 Ablösung der Naturaldienste; 28/3 1850. 1743 Beschränkungen der Verheirathung; 26/7 1850. 1841 Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes; 21/7 1850. 1867 Publikation der revidirten Erläuterungen zur Pr.O. für beide Herzogthümer; 19/4 1851. 1929 Gesindeordnung mit Nachtrag 18/5 1856. 2927; 28/11 1851. 2049 Bestimmungen über die Ziehzeit bei Wohnungsveränderung; 1/3 1852. 1221 die Unterthan- und Heimathsverhältnisse; 26/3 1852. 2187 Schon- und Hegezeit des Wildes; 9/6 1852. 2223 Ausfertigung und Führung der Schießscheine; 4/8 1852. 2229 Beweis der Aquisitivverjährung von Realrechten insbesondere der Holzberechtigungen; 8/9 1852. 2241 Verordnungen und Entscheidungen zu den revidirten Erläuterungen der Anhaltischen Prozeßordnung;

[21] Abgedruckt bei Zachariä, V.G. III. 153.

[22] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Seite der Anhalt-Dessauischen seit 25/5 1853 Anhalt-Dessau-Köthen'schen G.S. citirt, welche vom 12/7 1818—1/10 1863 fortlaufen (S. 1—3908.)

Digitized by Google

25/5 1853. 2297 Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu einem Herzogthum; 22/5 1853. 2301 Bekanntmachung des Vertrags wegen Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen; 9/7 1853. 2373 Entscheidung XIX. zur Anh. L.O.; 24/8 1853. 2391 Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Wildschadensgesetz; 30/1 1855. 2773 Amortisation inländischer Staats- und Werthpapiere; 26/3 1855. 2847 Ausdehnung der V. 18/2 1816 über die Baukosten der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude auf Anhalt-Köthen; 24/4 1856. 2923 Ausdehnung des Straßengesetzes 14/4 1831 auf Anhalt-Köthen; 18/5 1856. 2925 Einführung von Grundakten und Grund- und Hypothekenregistern über die einzelnen Grundstücke; 20/7 1856. 2951 Betrieb des Bergbaus; 6/1 1857. 3049 Ausdehnung der Anhalt-Dessauischen Wasserordnung 24/3 1842 auf Anhalt-Köthen; 16/1 1857. 3103 Erneuerte Brandkassenordnung; 20/7 1857. 3175 Mobiliar-Feuerversicherung; 30/8 1857. 3207 Ergänzungen und Abänderungen der Separations- und Ablösungsgesetze; 24/9 1857. 3213 Sicherung der Rechte unehelicher Kinder bei Verheirathung ihrer Mütter; 6/7 1862. 3647 Expropriationsgesetz für Deichbauten; 8/7 1862. 3651 Ablösung des Cavalleriezwangs; 18/3 1863. 3693 Verjährungsfristen; 22/8 1863. 3847 Besitznahme des Herzogthums Anhalt-Bernburg; 1/10 1863. 3867 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.

2. Rechtsquellen von Anhalt-Bernburg.

Ueber die Bildung des Staatsgebiets vgl. Heimbach, Part.R. § 50 und 53; Weiske, R.L. II. 10. Anhalt-Bernburg war bis zu dem am 19/8 1864 erfolgten Tod des letzten Herzogs ein selbstständiges Herzogthum, in welchem die Gesetzgebung zuletzt nach der Verfassung 28/2 1850[23] geübt wurde. Mit Anhalt-Dessau-Köthen gemeinsam hatte Anhalt-Bernburg die Landschaftsordnung 1/10 1859[24]. Mit dem Tod des letzten Herzogs Carl Alexander wurde Anhalt-Bernburg mit Anhalt-Dessau-Köthen zu einem einheitlichen Herzogthum vereinigt[25]. Gesetzsammlung: Gesetzsammlung für

[23] Abgedruckt bei Zachariä, V.G. I. 960.

[24] Oben Note 31.

[25] Besitznahmepatent 20/8 1863 A. D. G.S. 3849.

Digitized by Google

das Herzogthum Anhalt-Bernburg 1720—1863 14 Bände. Die wichtigsten das Civilrecht berührenden Gesetze für das Herzogthum Anhalt-Bernburg sind folgende[26]: 29/4 1811 I. 1 Gerichtsstand der Regentenfamilie; 30/10 1811. I. 1 Majorennität in der Regentenfamilie; 4/2 1755 I. 31 Depositenordnung; 4/2 1755 I. 41 Vormundschaftsordnung; 2/12 1779 I. 106 Verschollenheitsgesetz mit Erläuterung 19/2 1808. I. 196; 15/5 1782 I. 147 gerichtliche Aufnahme der Testamente und 30/11 1851 X. 183 Erweiterung derselben; 25/10 1782 I. 153 Aufhebung der Gerade und des Heergeräthes; 30/3 1784 I. 155 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 7/6 1784 I. 159 Abänderung des Subhastationsprozesses; 20/11 1784 I. 161 Erläuterung der L.O. Tit. 13; 17/8 1786 I. 163 Näherrecht; 1/12 1797 I. 159 Regulativ des Erbenzinslehenswesens; 15/6 1801 III. 59 Forstordnung mit Nachtrag 3/8 1839 VI. 43 und 25/1 1852 X. 329; 25/6 1810 I. 199 Aufhebung der auswärtigen Lehensherrlichkeit; 18/7 1820 I. 296 Veräußerung der Pupillargrundstücke; 30/1 1832 I. 328 Anwendung der Landesgesetze auf israelitische Unterthanen; 1/2 1834 IV. 519 Verbot der Hazardspiele; 8/2 1834 IV. 521 Veräußerung von Pupillengrundstücken; 5/5 1837 V. 221 Herausgabe des Regierungsblattes; 11/10 1837 V. 237 Instruktion für die Separationsvermittlungscommission; 6/4 1838 V. 303 Fällung der Hölzer in Privatforsten; 5/11 1835 V 388 Bergknappschaftsordnung mit Abänderung 14/8 1838. VIII. 399; 8/10 1839 VI. 73 Fällung der Hölzer in Privatholzungen; 10/10 1839 VI. 147 Gewinnung der Stein- und Braunkohlen; 9/1 1840 VI. 252 Betreiben von Nebengeschäften der Staatsdiener; 16/7 1840 VII. 302 Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke; 5/11 1840 VI. 346 Ablösung der Naturaldienste; 24/6 1841 VI. 396 Austausch von Parcellen; 12/6 1842 VII. 153 Umzug und Löhnung der Schäfer; 23/9 1849 IX. 61 Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen; 21/10 1849 IX. 85 Feldpolizeiordnung; 3/2 1850. IX. 127 Beschränkung der Taubenfluchten; 28/2 1850 IX. 163 Gemeindeordnung; 17/3 1850 IX. 210 Aufhebung des Cavillereizwangs; 16/1 1851 X. 5 Benützung der nicht zum Berg-

[26] Die Gesetze sind nach Band und Seite der Gesetzsammlung citirt.

Digitized by Google

regal gehörigen Fossilien mit Zusatz 7/12 1854 XI. 491; 2/2 1852 X. 347 Ziehzeit bei Wohnungsveränderungen; 6/2 1852 X. 353 Ziehzeit des Gesindes; 10/3 1853 XI. 34 Schutz der Privatwaldungen; 10/3 1853 XI. 37 das Waldstreunutznngsrecht in den Privatwaldungen; 1/2 1855 XII. 7 Verlust von Innungsrechten wegen begangener Verbrechen; 30/6 1856 XII. 189 Zertheilung von geschlossenen Gütern und Wandelgrundstücken; 12/2 1858 XII. 417 Vorfluthgesetz; 17/3 1859 XIII. 9 Verjährungsgesetz mit Zusatz 21/7 1859 XIII. 21; 24/12 1861 XIII. 315 Verfahren bei Fundsachen.

3. Gemeinsame Rechtsquellen des ganzen Herzogthums.

Mit dem Tode des Herzogs Alexander von Anhalt-Bernburg und der Besitznahme von Anhalt-Bernburg durch Anhalt-Dessau-Köthen trat die in der Landschaftsordnung 1/10 1859 § 47 vorgesehene Vereinigung zu einem einheitlichen Staatsgebiet unter einheitlicher Verfassung ein. Die Gesetzgebung ist seitdem für das ganze Herzogthum eine gemeinsame, und es ist durch sachgemäße Ausdehnung älterer Anhalt-Dessau-Köthenscher Gesetze auf Anhalt-Bernburg oder umgekehrt die Rechtseinheit nahezu durchgeführt Gesetzsammlung: Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt vom 30. August 1863 an. Die wichtigsten das Civilrecht berührenden Gesetze sind folgende[27]:

1/7 1864. 26 Publikation der revidirten Erläuterungen zur Proc.O. in Anhalt-Bernburg und Ausdehnung mehrerer Anhalt-Dessauischer V. auf Anhalt-Bernburg; 10/8 1864. 33 Einführung von Friedensrichtern; 4/1 1865. 48 Processualische Stellvertretung des Fiskus; 30/1 1865. 51 das Separations- und Ablösungsverfahren (Ausdehnung der Anhalt-Köthenschen Gesetzgebung auf Bernburg); 6/4 1866. 99 Expropriationsgesetz für Eisenbahnen; 8/2 1868. 165 Aufhebung der ausschließlichen Berechtigungen zum Betreiben eines Gewerbes im Umherziehen; 28/2 1868. 170 Regelung des Deichwesens; 6/2 1869. 186 Erlaß der Decisionen XXI—XXVIII. zu den revid. Erläuterungen der Anhaltischen Proc.Ordnung; 24/2 1868. 187 Aufhebung gewerblicher Verbietungsrechte; 22/5 1869. 184 Wegfall der grundrichterlichen Be-

[27] Die Gesetze haben fortlaufende Numerirung und sind nach Jahrgang und Nummer der G.S. citirt.

Digitized by Google

stätigung von Cessionen in den Anhalt-Dessau-Köthenschen Landestheilen; 28/6 1869. 194 Auseinandersetzung bezüglich des Domaniums mit Nachtrag 3/4 1877. 456; 22/7 1869. 200 Bernburger Allodialvergleich; 24/12 1869. 213 Decisio XXIX. zur L.O.; 13/4 1870. 223 Pfandrecht an beweglichen Sachen Inhaberpapieren und Forderungen; 13/4 1870. 222 Pfandrecht an Immobilien; 13/4 1870. 223 Befriedigung der Gläubiger im Concurs; 13/4 1870. 224 Decisio XXX. zur L.O.; 17/4 1870. 222 Abänderung von Familienstiftungen und Familienfideicommissen durch Familienschlüsse; 21/4 1870. 228 Entschädigung für aufgehobene gewerbliche Verbietungsrechte; 22/4 1870. 230 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in Anhalt-Dessau-Köthen; 22/4 1870. 231 Jagdpolizeigesetz; 8/6 1870. 234 Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gemeinde- Dorf- und Städteordnungen; 24/12 1870. 251 Erleichterung der Verfügung über die bei der Separation gemeinschaftlich gebliebenen oder ausgewiesenen Grundstücke; 10/1 1871. 256 Einrichtung der öffentlichen Register über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle; 29/6 1871. 263 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 18/10 1871. 222 Wegegesetz; 4/1 1873. 307 Todeserklärung der in den Kriegen 1870/71 vermißten Militärpersonen; 21/2 1873. 315 Parochialbaulast; 19/2 1873. 317 Ablösung der feststehenden Geldabgaben und Renten; 28/12 1873. 332 die Procuratur- und Maklergeschäfte; 11/2 1874. 344 Decisio XXXI. zu den revidirten L.O. Erläuterungen; 11/6 1874. 351 Decisio XXXII. zur rev. L.O.; 23/10 1874. 359 Decisio XXXIII zur revid. L.O.; 31/10 1874. 363 Decisio XXXIV. zu revid. L.O.; 16/10 1874. 366 Abänderungen und Ergänzungen der Separationsgesetze; 6/2 1875. 372 Evangelische Kirchengemeinde und Synodalordnung; 12/4 1875. 381 Enteignung von Grundeigenthum; 30/4 1875. 384 Berggesetz; 4/11 1875. 396 Veräußerung Zertheilung und Zusammenlegung der Grundstücke; 28/12 1875. 404 die Kirchengemeinde- und Synodalordnung; 22/12 1875. 408 Civilstaatsdienstgesetz mit Ergänzung 16/7 1876. 427 und 5/10 1878. 480; 7/2 1876. 417 Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf den Wegebau; 10/7 1876. 426 Fischereigesetz; 23/2 1877. 447 Bearbeitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter und Einführung von Waisenräthen;

Digitized by Google

26/2 1877. 449 Abbau von Mineralien zur Verfügung des Grundeigenthümers; 11/4 1877. 457 Notariatsordnung; 1/4 1878. 485 Aufhebung des lehensherrlichen Obereigenthums; 9/4 1878. 487 Aufhebung der Beschränkungen der Frauen in Rechtsgeschäften; 7/4 1878. 490 neue Redaktion der Gemeinde- Stadt- und Dorfordnung; 11/11 1878. 506 Bergpolizeiverordnung; 14/12 1878. 509 und 24/3 1879. 515 Synodalordnung; 24/3 1879. 518 Organisation des Oberlandesgerichts; 24/3 1879. 519 Organisation der Amtsgerichte; 10/5 1879. 521 Ausführungsgesetz zum D. G.Vf. Gesetz.

---

§ 32.

6. Die Schwarzburgischen Fürstenthümer.

Die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt bildeten sich zu dem gegenwärtigen Länderbestand aus der Landestheilung 27/2 1584[1]; bis dahin waren sie ein einheitliches Rechtsgebiet und hatten einheitliche Gesetzgebung[2]. Seitdem ist diese für jedes der Länder getrennt und ein Zusammenhang nur hinsichtlich der Gerichtsverfassung erhalten[3].

Die Rechtsquellen im einzelnen sind folgende:

A. Schwarzburg-Sondershausen.

I. Quellen des gemeinen sächsischen Rechts. Hier gelten der

---

[1] Ueber die Landestheilung und die jeder Linie zugetheilten Bezirke vgl. Heimbach, P.R. § 46.

[2] Eine Uebersicht dieser älteren gemeinsamen Gesetze gibt Hellbach J. Ch. Grundriß 178) S. 4 und Nachtrag zum Archiv .... für Schwarzburg 1789. 138. Es gehörte dahin namentlich die Successionsordnung von 1551 die in Schwarzburg-Sondershausen bis 1829 in Geltung war.

[3] Die Fürstenthümer hatten früher mit Anhalt ein gemeinsames O.A.Gericht in Zerbst, seit 1849 hatten sie sich dem O.A.Gericht in Jena angeschlossen. Mit Sachsen-Weimar hatten sie das A.G. in Eisenach gemeinsam Heimbach in Weiske, R.L. XI. 282. Vom 1. Oktober 1879 an hört diese Gemeinschaft auf, indem Schwarzburg-Sondershausen nach Vertrag mit Preußen 7/10 1878. Pr. G.S. 1879. 173 dem Landgericht Erfurt und Oberlandesgericht Naumburg sich anschließt, während Schwarzburg-Rudolstadt nach Vertrag 19/2 1877 Rudolst. G.S. 1879, 49 dem O.L.Gericht Jena beitritt.

Digitized by Google

Sachsenspiegel, die Constitutionen von 1572 und die Prozeßordnung von 1622 [4].

II. Quellen des Landesrechts: Sammlung der noch jetzt geltenden vor 1837 publicirten Gesetze Sondershausen 1859; Gesetzsammlung für Schwarzburg-Sondershausen 1837—1878; Schreck, Chronologisches Verzeichniß der Verordnungen 1819—1836 in Repertorium 1841. 298 f.; Langbein, Repertorium zur Gesetzgebung 1837—1870 Arnstadt 1871.

Lokalrechte sind:

1. Statut der Stadt Arnstadt von 1543 [5].
2. Statuten der Stadt Sondershausen 29/7 1555 [6].
3. Statuten der Stadt Greußen von 1556 [7].

Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind [8]: Landesgrundgesetz 8/7 1857 Zachariä V.G. II. 204; 26/2 1579. 94 Haftpflicht beim Pferdekauf; 13/12 1721. 43, 26/9 1766. 45 und 11/11 1768. 48 Consolidationsedikt; 1/9 1773. 1. Todeserklärung; 18/11 1768. 3 und 6/9 1785. 7 Ehemandat; 13/2 1786. 129 Errichtung von Alimentationscontrakten; 7/4 1800. 11 Vormundschaftsordnung; 30/10 1815. 95 Gesindeordnung; 29/10 1826. 16 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 8/12 1829. 53 Successionsordnung mit authentischer Interpretation 25/9 1830. 72, 7/6 1833. 76 und 8/12 1835. 77; 11/5 1830. 92 Bestätigung der Rechtsgeschäfte mit authentischer Interpretation 23/11 1836. 93; 20/9 1831. 77 Testamentserrichtung zur Zeit der Cholera; 19/2 1833. 16 Unterthanen- und Heimathsrecht mit authentischer Interpretation 29/8 1839. 77; 22/5 1833. 80 Errichtung gerichtlicher Testamente; 20/2 1834. 147 Verbesserung und Erläuterung des Civilprozesses; 16/2 1835. 131 Versicherungsverträge gegen Feuersgefahr mit Abänderung 23/2 1835. 135.

---

[4] Hellbach, Handbuch Einleitung III.—V.; Heimbach, P.R. § 56, 10 und § 57, 8.

[5] Abgedruckt bei Michelsen, Rechtsdenkmale I. 41. Vgl. Hellbach, Repertorium XX; Gengler codex juris municipalis I. 57.

[6] Hellbach, Repertorium XXVI. Sie scheinen nicht gedruckt zu sein.

[7] Gedruckt bei Walch, Beiträge VII. 79. Vgl. Hellbach, Repertorium XXVIII.

[8] Die Gesetze bis 1837 sind nach der Sammlung von 1839 die von 1837 an nach Jahrgang und Seite der Gesetzsammlung citirt.

Digitized by Google

135; 22/10 1835. 82 Gerichtliche Versiegelung und Inventur; 8/3 1837. 31 Alimentationspflicht unehelicher Erzeuger; 24/6 1837. 71 das Hüten in verschlossenem Winterfeld; 1/11 1837. 87 Vormundschaftswesen; 11/11 1837. 90 Honorar der Vormünder; 17/9 1840. 54 Dismembration zusammengehöriger Grundstücke mit Erläuterung 24/6 1841. 150; 23/6 1841. 138 Laub- Raff- und Beholzungsordnung für die herrschaftlichen Förster der Unterherrschaft; 25/6 1841. 147 Raff- Leseholz- und Waldstreuordnung für die herrschaftlichen Förster der Oberherrschaft mit Abänderung 19/7 1850. 690 und Erläuterung 29/1 1871. 54; 6/12 1843. 57 Geburtsnamen unehelicher Kinder; 2/3 1844. 25 Interceſſionen der Frauen; 3/4 1844. 39 Expropriationsgesetz mit Nachtrag 20/8 1863. 77; 12/8 1844. 239 die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entspringenden Rechte; 21/8 1844. 248 Innungsgesetz; 30/8 1845. 115 Gesetz über Ehescheidung; 13/8 1847. 107 Verfahren in Administrativjustizsachen; 13/8 1847. 125 Exekutionsordnung; 28/3 1848. 31 Ablösung der Frohnden und Dienstgelder; 28/3 1848. 37 Aufhebung des Innungsgesetzes; 22/4 1852 Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden; 17/5 1848. 73 Haftpflicht der Gemeinden; 12/9 1848. 102 Jagdgesetz mit Abänderung 27/7 1849. 133 und 27/7 1852. 160; 19/9 1848. 113 Wildschadengesetz; 20/9 1848. 115 Aufhebung des Abzugsgeldes; 16/11 1848. 165 Milderung des Flurzwanges und Beschränkung der Weiderechte; 29/6 1849. 123 Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verband fließenden persönlichen Leistungen; 28/7 1849. 134 Zerschlagung der Grundstücke; 23/7 1848. 138 Gerichtsstand schriftsäßiger Güter; 13/3 1850. 13 Publikation der Gesetze; 26/3 1850. 39 Civilstaatsdienstgesetz mit authentischer Interpretation 26/3 1858. 46 und Abänderung 13/2 1860. 63; 1/4 1850. 280 Aufhebung der Administrativjustiz; 8/4 1850. 295 Ablösung der Reallasten mit authentischer Interpretation 2/2 1857. 2; 9/4 1850. 321 Ablösung der Weiderechte; 15/4 1850. 331 Gemeindeordnung; 19/4 1850. 395 Gesetz zum Schutz der Holzungen mit Nachtrag 24/6 1852. 127 und 29/12 1863. 1864. 1; 20/4 1851. 406 Entziehung staatsbürgerlicher Rechte; 22/4 1850. 433 Verfahren in Ablösungssachen mit Abänderung 7/2 1852. 1; 27/4 1850. 474 Verjährungsgesetz; 18/10 1851. 169 Berichtigung und Vermarkung der Flurgrenzen; 10/3 1852. 17 Uebertragung

Digitized by Google

des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch gerichtliche Zuschreibung; 4/4 1852. 27 Ablösbarkeit des Geschoßes der Botfrüchte und der Weide- und Triftabgaben; 5/4 1852. 29 Aufhebung der stillschweigenden und generellen Hypotheken; 12/5 1852. 81 Aufhebung des Lehensverbandes; 21/5 1852. 90 Außercurssetzung von Inhaberpapieren mit Erläuterung 6/5 1856. 110; 1/4 1854. 141 Feldpolizeiordnung mit Abänderung 2/1 1860. 6; 2/4 1854. 168 Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke mit Abänderung 6/8 1855. 63 und 4/12 1875. 242; 23/1 1857. 10 Provisorische Nachlaßversiegelung durch die Gemeindevorstände; 24/1 1857. 11 Abhilfe einiger Mängel im Vormundschaftswesen; 3/2 1857. 28 Uebernahme von Vormundschaften durch Staatsdiener; 17/6 1857. 94 Ausübung der Jagd in den oberherrschaftlichen Forsten; 28/6 1857. 99 Exekution in Gehalte aus der Hofkasse; 2/7 1857. 107 Ablösung des Mühlen- und Backzwangs; 5/7 1857. 122 Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen, Schulen, Corporationen und öffentliche Anstalten; 10/7 1857. 144 Bezirksordnung mit Abänderung 14/1 1871. 47; 10/7 1857. 151 Städteordnung mit Abänderung 28/11 1857. 375 und 4/3 1858. 48; 17/2 1859. 12 Ergänzung und Erläuterung derselben und Nachtrag 11/12 1865. 393 14/2 1871. 47 und 23/12 1871. 171; 10/7 1857. 195 Landgemeindeordnung mit Abänderung 28/11 1857. 377, 4/3 1858. 49, 12/8 1863. 73, 11/12 1865. 393, 14/1 1871. 47 und 23/12 1871. 171; 11/7 1857. 233 Wiederherstellung der früheren Jagdrechte mit Nachtrag 5/8 1863. 56; 14/7 1857. 269 Abänderung der 9/4 1850 und 2/4 1854 über Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung erlassenen Gesetze; 15/7 1857. 271 Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken; 16/7 1857. 277 Theilung von Grundstücken; 17/7 1857. 283 Aufstellung von Schiedsämtern; 20/7 1857. 293 Hypothekengesetz mit Nachtrag 11/1 1872. 4; 26/1 1858. 7 Schutz gegen fließende Wasser über Benützung derselben und Entwässerung; 9/4 1858. 53 Verbot der Lotteriespiele; 29/5 1858. 77 Verbot der Veräußerung des aus den fürstlichen Waldungen geschenkten Holzes; 22/12 1858. 192 Reorganisation der Kirchen- und Schulbehörden; 6/1 1860. 33 Ersatz für verlorene auf den Inhaber lautende Effekten; 13/2 1860. 63 Abänderung des Ei-

Digitized by Google

vilstaatsdienergesetzes mit Nachtrag 8/8 1863. 58; 25/2 1860. 85 Berggesetz; 1/2 1864. 47 Gesindeordnung; 27/2 1864. 73 landesgesetzliche Gültigkeit älterer forstpolizeilicher Anordnungen; 31/10 1865. 294 Anlegung von Mündelgeldern; 14/11 1865. 301 Gewerbeordnung; 14/11 1865. 330 Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte und Ablösung anderer Verbietungsrechte; 15/12 1865. 107 Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung des Hypothekenwesens; 14/3 1866. 51 Abänderung der Gesetze 13/2 1860 und 8/8 1863 über den Civilstaatsdienst; 30/12 1867. 1868. 3 Besetzung des Gerichts bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 31/12 1867. 1868. 22 Cession und Löschung von Hypotheken mit Ausführungsverordnung 21/2 1868. 175; 9/1 1868. 133 Veräußerung zahlungsunfähiger Schuldner; 6/7 1868. 336 Wegfall der Einrede der Ordnung bei Hypothekenklagen; 25/9 1869. 115 Ausführungsgesetz zur Gewerbeordnung und Instruktion 25/9 1869. 119; 14/1 1870. 40 Eidesmündigkeit; 15/1 1870. 41 Ablösung der Cavalleriezwangsrechte; 19/1 1870. 46 Anlegung von Mündelgeldern in Schuldverschreibungen des norddeutschen Bundes; 16/2 1870. 61 Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden; 17/2 1870. 66 Ausübung der Jagd und Erstattung der Wildschäden; 11/7 1870. 95 Verfahren bei Anlegung von Hypothekenbüchern; 21/12 1870. 141 Gesetz zum Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten; 12/7 1871. 55 und 25/1 1872. 49 Ausführungsgesetz zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz mit Ergänzung 28/10 1872. 125; 9/1 1872. 15 Notariatsordnung; 12/2 1872. 61 Ablösung der Kirchen und Stiftungen zustehenden Reallastberechtigungen mit Nachtrag 15/5 1872. 103; 24/4 1873. 13 Todeserklärung der in den Kriegen 1870/71 verschollenen Militärpersonen; 15/1 1876. 43 Neue Gemeindeordnung; 8/8 1876. 762 Neue Begründung von Reallasten; 20/9 1876. 175 Fischereigesetz mit Ausführungsverordnung 18/9 1878. 99; 13/12 1877. 1878. 2 Abtrennung von Hausplanen; 10/12 1878. 129 Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung.

B. Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Quellen des gemeinen sächsischen Rechts. Hier gelten der Sachsenspiegel, das Weichbild, die Constitutionen von 1572[9] und

[9] Heimbach, P.R. § 56, 11 und in Erörterungen I. 140. Bamberg, P.R. VII.

Digitized by Google

in einzelnen Theilen der Unterherrschaft die kursächsische Gesetzgebung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts[10].

II. Landesgesetzgebung: Prozeßordnung für das F. Schwarzburg-Rudolstadt von 1704[11]. Gesetzsammlung für Schwarzburg-Rudolstadt 1840—1878. Generalsachregister zur Gesetzsammlung 1840—1874. Lokalrechte sind:

1. Statuten der Stadt Rudolstadt von 1595[12].
2. Statuten der Stadt Blankenburg von 1594[13].
3. Statuten der Stadt Ilm von 1596[14].
4. Statuten der Stadt Lautenberg von 1611[15].
5. Statuten der Stadt Teuchel von 1611[16].
6. Statuten der Stadt Königssee von 1723[17].
7. Statuten der Stadt Frankenhausen von 1558[18].

Die wichtigsten das Civilrecht betreffenden Gesetze sind[19]: Grundgesetz 21/3 1854 Zachariä V.G. 1. 1017; 29/7 1767. 44 Verschollenheit; 1/11 1769. 47 Successionsordnung; 29/7 1811. 93 Vorzugsrecht der onera realia; 9/12 1811. 95 und 23/9 1816. 105 Aufhebung des Näherrechts; 13/4 1818. 154. Vormundschaftsordnung mit Abänderung 5/11 1849. 241; 18/12 1820. 182 Verfahren wegen Ehrenkränkung; 3/6 1822. 190 Gesindeordnung;

---

[10] Bamberg, P.R. VIII. 2.

[11] Neu aufgelegt Rudolstadt 1825. Im Anhang sind als Nachtrag Verordnungen von 1713—1823 abgedruckt. Eine Sammlung der zwischen 1823 und 1840 ergangenen Verordnungen ist mir nicht bekannt.

[12] Abgedruckt in Walch, Beiträge V. 21 und herausgegeben von Walther, Rudolstadt 1845. Vgl. Bamberg, P.R. V.

[13] Abgedruckt bei Walch, Beiträge V. 73 und Michelsen, Rechtsdenkmäler III. 231. Vgl. Bamberg, P.R. V.

[14] Abgedruckt bei Walch, Beiträge V. 117 und VI. 1. Vgl. Bamberg, P.R. V.

[15] Abgedruckt bei Walch, Beiträge V. 164.

[16] Abgedruckt bei Walch, Beiträge X. 164.

[17] Abgedruckt bei Walch, Beiträge V. 190. Aeltere Formen bei Walch, Beiträge VII. 34 und Michelsen, Rechtsdenkmäler III, 275.

[18] Abgedruckt bei Walch, Beiträge V. 190. Aeltere Formen bei Michelsen, Rechtsdenkmäler V. 457; die Literatur s. bei Bamberg, P.R. VI. und Michelsen, Rechtsdenkmäler V. 461 f.

[19] Die älteren Verordnungen sind nach dem Abdruck in Anhang der Prozeßordnung 1825 die Gesetze seit 1840 nach Jahrgang und Seite der Gesetzsammlung citirt.

Digitized by Google

15/1 1840. 1 Bekanntmachung der Gesetze; 22/1 1840. 28 Abbauen der Torflager; 5/2 1840. 40 Entschädigung bei Expropriation zum Wegbau; 19/3 1840. 55 Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde- Kirchen- und Schulwaldungen mit Ausführungsverordnung 7/1 1851. 1; 18/3 1840. 63 Forstliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen; 21/12 1840. 1841. 5 Forststrafgesetz; 2/2 1842. 49 Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen: I. Erbrecht unehelicher Kinder. VI. possessorium summarium. VII. Illaten der Ehefrau im Concurs; 28/6 1844. 23 Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Wiederverehelichung; 16/1 1846. 13 Theilbarkeit walzender Grundstücke; 13/3 1846. 25 Ausübung des Weiderechts; 3/4 1846. 27 die Landesunterthanschaft und das Heimathsrecht mit Abänderung 24/2 1854. 19 und 23/2 1855. 44; 8/1 1847. 12 Geltung der erneuerten Successionsordnung 1/11 1769 in dem Bezirk des Patrimonialgerichts Schlotheim; 4/12 1848. 70 Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden mit Abänderung 3/10 1849. 209; 15/11 1852. 231, 16/3 1855. 67, 14/2 1868. 193, 5/1 1849. 49 Gemeindehaftpflichtgesetz; 23/2 1849. 55 Milderung des Flurzwangs und Anbau der Futterkräuter mit Nachtrag 29/4 1850. 345 und 28/1 1851. 2; 30/3 1849. 75 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 27/4 1849. 87 Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen mit Ausführungsverordnung 6/5 1850. 395 und Nachtrag 23/2 1855. 41 und 11/1 1856. 69; 27/4 1849. 114 Ablösung der Triften; 5/4 1850. 10 Gemeindeordnung; 26/4 1850. 329 Gesetz wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Gärten und Felder; 1/5 1850. 360 Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes für Personen und Güter; 1/5 1850. 361 Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; 1/5 1850. 365 Verlust staatsbürgerlicher Rechte; 1/5 1850. 395 Civilstaatsdienstgesetz mit Abänderung 10/5 1858. 119; 31/5 1850. 423 Rechte und Verbindlichkeiten aus dem außerehelichen Geschlechtsumgang; 12/2 1853. 6 Instruktion für die Bergarbeiter; 24/2 1854. 20 Publikation der Gesetze; 3/3 1854. 28 Verjährung; 18/3 1854. 62 Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den evangelischen Gemeinden; 10/6 1854 Exekutionsordnung; 23/2 1855. 42 Anwendung des Ablösungsgesetzes auf Kirchen- Pfarr- und Schulstellen; 23/3 1855. 95 Verwaltung gerichtlicher Depositen mit Abänderung 23/2 1864.

Digitized by Google

25, 24/5 1867. 30, 1/10 1869. 185 und 6/9 1873. 129; 7/1 1856. 5 Ablösung der Servituten, die Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke; 6/6 1856. 163 Gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen; 6/6 1856. 173 Hypothekengesetz mit Ergänzung 19/8 1864. 164 und Abänderung 12/11 1875. 248; 20/6 1856. 209 Ausführungsverordnung zu diesen beiden Gesetzen; 24/5 1872. 114 und 21/1 1876. 48 Abänderung derselben; 26/3 1858. 253 Rechtsverhältnisse bei getheilten Häusern; 23/4 1858. 35 Revidirte Gemeindeordnung mit Nachtrag 24/5 1867. 41; 24/12 1859. 172 die Gottesäcker; 24/2 1860 Erweiterung und Modifikation des Expropriationsgesetzes 5/2 1840 mit Nachtrag 9/8 1861. 129; 15/3 1861. 75 Ablösbarkeit der aus dem Lehensverband entspringenden Abgaben an Kirchen- Pfarr- und Schulstellen; 26/7 1861. 109 Landesvermessung; 8/4 1864. 61 Gewerbeordnung; 9/7 1864. 158 Entschädigung für den Wegfall innungsmäßiger Verbietungsrechte; 21/7 1865. 310 Ermäßigung der Berggefälle; 17/5 1867. 35 Erledigung von Competenzconflikten; 17/1 1868. 80 Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von der Confession; 8/2 1868. 109 Aufhebung der nicht aus dem Innungsverband fließenden Verbietungsrechte; 11/2 1868. 127 Bauordnung mit Nachtrag 13/5 1870. 33 und 10/12 1878. 225; 7/2 1868. 151 Wasserbenützungsgesetz mit Nachtrag 1/10 1869. 186; 13/3 1868. 207 Berggesetz; 11/6 1868. 333 Veräußerung zum Nachtheil der Gläubiger; 7/12 1868. 503 Expropriationsgesetz für die Geraer Eisenbahn; 25/9 1869. 173 Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen; 21/6 1869. 175 Ausführungsgesetz zur R.Gewerbeordnung; 26/3 1870. 15 Entschädigung für Aufhebung der nicht aus dem Innungsverband fließenden Verbietungsrechte; 27/12 1870. 160 Gesetz zum Schutz der Holzungen, Wiesen, Felder und Gärten; 23/6 1871. 63 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 21/6 1872. 121 Entschädigungsverfahren in Enteignungsfällen; 21/6 1872. 124 Entschädigungsverfahren für aufgehobene Verbietungsrechte; 10/2 1873. 1 Wegfall der dem Fürstl. Haus zustehenden lehenherrlichen Berechtigungen; 21/2 1873. 16 Theilbarkeit des Grundbesitzes mit Instruktion 3/11 1876. 167; 21/3 1873. 24 Disciplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte; 21/2 1873. 25 Zwangsenteignung bei Eisenbahnanlagen; 2/5 1873. 57 Einführung von Friedens-

Digitized by Google

richtern; 15/8 1873. 89 Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen; 18/7 1874. 67 Schonzeit des Wildes; 15/10 1875. 135 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes; 11/12 1875. 292 Gründung neuer Ansiedlungen; 9/6 1876. 69 Gemeindeordnung; 12/7 1877. 45 Fischereigesetz mit Ausführungsverordnung 1/3 1878. 5; 14/12 1878. 228 Ablösbarkeit der an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen zu reichenden Grundabgaben; 1/3 1879. 27 Ausführungsgesetz zum G.Vf.G; 14/3 1879. 79 Errichtung der Amtsgerichte; 26/4 1879. 183 Uebergangsbestimmungen zur C.Pr.O. Concursordnung und Str.Pr.Ordnung; 1/5 1879. 199 Disciplinargesetz für die richterlichen Beamten.

§ 33.

7. Die Reußischen Fürstenthümer.

Das F. Reußische Haus theilte sich seit 1564 in drei Linien von denen noch zwei bestehen:

1. Die ältere Linie (Reuß-Greiz) deren sämmtliche Besitzungen nach Aussterben der übrigen Linien 1768 der Linie Obergreiz zufielen [1].

2. Die jüngere Linie (Reuß-Schleiz), welche sich seit dem Aussterben der Geraischen Linie 1802 noch in zwei Linien spaltete, Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf. Das Gebiet der letzteren wurde durch Abdikation des Fürsten Heinrich von Lobenstein-Ebersdorf am 1/10 1848 in dem Hause Schleiz vereinigt, dem jetzt sämmtliche Besitzungen der jüngeren Linie zustehen [2].

Die Rechtsquellen sind folgende:

A. Gemeinsame Rechtsquellen.

1. Quellen des gemeinen Sachsenrechts. Hier gilt der Sachsenspiegel, das Weichbild, die Constitutionen von 1572 und die Prozeßordnung von 1622 [3].

[1] Heimbach, P.R. § 44. Daher nennt sich die Ä. Linie auch Reuß-Greiz.

[2] Heimbach, P.R. § 45. (Anhang) und R. L. XI. 231. Sie nennt sich daher Reuß-Schleiz.

[3] Kori in Elvers Themis I. 332—336; Heimbach, P.R. § 11, 5. § 56, 9. § 57, 7 und in Erörterungen 180.

Digitized by Google

2. Polizeiordnung Heinrichs Burggrafen von Meißen 1551 [4].

B. Rechtsquellen der einzelnen Länder.

I. F. Reuß Ä. L. (Reuß-Greiz).

Eine Zusammenstellung der älteren Verordnungen ist nicht bekannt [5]. Seit 1817 sind die einzelnen Verordnungen als Beilagen des Amts- und Verordnungsblattes publicirt [6]. Seit 1852 erscheint eine besondere Gesetzsammlung für das F. Reuß Ä. L. 1852—1878 [7].

Die wichtigsten Civilgesetze sind hiernach: Verfassung 28/3 1867 Meyer, St.R. 118; 9/1 1771 Ehemandat; 20/7 1804 Todeserklärung; 25/3 1828 Gesindeordnung; 24/12 1833 und 27/7 1844 Intercession der Frauen; 22/1 1841 gesetzliche Erbfolge; 27/7 1844 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 30/5 1852 Ablösung; 10/1 1853 Erbschaftsvorladung; 15/10 1853 Ablösung der Frohnen; 4/1 1854 Verhältniß der unehelichen Kinder; 18/10 1856 Veräußerung in fraudem creditorum; 1/5 1858 18/5 1870 und 4/11 1871 Expropriation; 2/7 1864 Vormundschaft; 27/2 1873 Pfandgesetz; 20/2 1875 Theilbarkeit der Grundstücke.

II. F. Reuß J. L. (Gera-Schleiz-Lobenstein-Ebersdorf).

1. Sammlungen für das ganze Fürstenthum: Gräflich Reuß-Plauensche J. L. V. wegen Abkürzung der Rechtshändel 29/11 1751; Gräflich Reuß-Plauensche J. L. neue Decisiones 4/9 1764; Gesetzsammlung für das Gesammtfürstenthum 1821—1848; Gesetzsammlung für die F. Reußischen Lande Jüngerer Linie 1849 bis 1878; Fuchs, Repertorium der in dem F. Reuß-Plauenschen Landen J. L. ergangenen Gesetze 1842; Alberti, Repertorium der zur Zeit in Geltung bestehenden Gesetze des F. Reuß J. L. 1873.

---

[4] Diese gilt in den Gebieten beider Linien. Heimbach, P.R. § 59, 1.

[5] Heimbach führt weder in seinem Partikularrecht § 59 noch in dem Aufsatz im Rechtslexikon XI. 238 an, wo die älteren Verordnungen zu finden seien.

[6] Heimbach in R.L. XI. 238, 841.

[7] Heimbach in R. L. XI. 238, 842. Die Gesetzsammlung dieses Ländchens konnte ich trotz aller Bemühungen weder neu noch antiquarisch erwerben. Ich muß mich daher auf die Angaben bei Heimbach, R.L. XI. 239—252 und Burkhard in Holtzendorff, Encyclopädie 1087—1092 beschränken.

Digitized by Google

2. Gesetzsammlungen einzelner Landestheile: Amts- und Nachrichtsblatt für das F. Gera 1824—1848; Sammlung der wichtigeren Gesetze für das F. Schleiz 1846; Schleizer Wochenblatt 1812—1848; Lobenstein-Ebersdorfer Gesetzsammtung 1822—1848; Amts- und Nachrichtsblatt für das F. Lobenstein-Ebersdorf 1829 bis 1848.

Ferner gelten hier folgende Lokalrechte:

1. Statuten der Stadt Schleiz von 1625 [8].

2. Statuten der Stadt Gera von 1658 [9].

Die wichtigeren das Civilrecht berührenden Gesetze sind [10]: Staatsgrundgesetz 14/4 1852 Zachariä B.G. 1. 1038; 19/12. 1821. I. 1 Gesetzkraft der Verordnungen; 15/1 1823 I. 79 Todeserklärung der in den Kriegen 1807—1815 verschollenen Militärpersonen mit Erläuterung 15/10 1823 I. 91; 5/12 1824 I. 120 Aufhebung des O.A.G.Präjudizes wegen der Codicille; 16/1 1827 I. 127 Verordnung wegen der in den französischen Kriegen verschollenen Militärs; 6/3 1833 II. 219 Depositalordnung; 23/1 1841 IV. 236 Gesindeordnung mit Erläuterung 9/7 1845 VI. 87 und Nachtrag 17/9 1852 IX. 198; 4/8 1848 VII. 83 Aufhebung der Stuprationsstrafen; 3/10 1848 VII. 95 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 3/10 1848 VII. 95 Todeserklärung; 21/12 1848 VII. 103 Einführung eines Gesetzblattes; 18/11 1849 VIII. 29 Ansübung der Jagd mit Erläuterung 12/1 1850 VIII. 71; 13/2 1850 VIII. 73 Gemeindeordnung mit Erläuterung 15/6 1850 VIII. 138; 15/1 1850 VIII. 121 Vertheilung der Parochial-, Kriegs- und Einquartirungslasten; 29/3 1851 VIII. 171 Abhaltung von Flurzügen und Bestellung von Feldgeschwornen; 12/6 1851 VIII. 200 Verfahren in Auswanderungssachen; 14/4 1852 VIII. 373 Schutz der Holzungen Felder und Gärten; 20/5 1852 IX. 1 Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 27/11 1852 IX. 267 Bestellung von Feldgeschwornen; 15/2 1853 IX. 275 Verfahren bei Grenzrevisionen; 16/6 1853. IX. 327 Civilstaatsdienstgesetz mit Zusatz 5/7 1856 XI. 129 und Nachtrag 28/12 1868 XV. 382; 28/7 1853 IX. 367 Aufhebung des Lehenver-

[8] Abgedruckt bei Walch, Beiträge VIII. 58.

[9] Abgedruckt bei Schott, Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten I. 145.

[10] Ich citire nach Band und Seite der Gesetzsammlung.

Digitized by Google

bandes; 16/8 1853 X. 1 Behüten abgeernteter Felder; 10/12 1853 X. 133 Inteſtaterbfolge; 29/9 1854 X. 306 Verlagung der Flurgrenzen; 27/1 1855 X. 359 die Flurbegehungen und Berichte der Feldgeſchwornen; 23/4 1855 X. 383 Verpachtung der Jagd in Gemeindebezirken; 20/10 1855 X. 425 Ablöſungsweſen; 20/12 1855 X. 530 die Flurgehörigkeit der in den größeren Waldungen gelegenen Geräumde und Aenderung von Flurgrenzen; 16/1 1856 XI. 2 Form der Notariatsinſtrumente; 15/3 1856 XI. 5 Expropriationsgeſetz für Eiſenbahnen mit Abänderung 26/2 1872 XVII. 11; 25/3 1856 XI. 25 Aufſuchen und Abbauen von Steinkohlen; 24/5 1856 XI. 87 Verjährung; 23/5 1856 XI. 85 Anmeldung von Todesfällen an die Vormundſchaftsbehörde; 26/6 1856 XI. 117 Enteignung für baupolizeiliche Zwecke; 5/7 1856 XI. 130 Jagdpolizeiverordnung; 24/4 1857 XI. 258 Schon- und Hegezeit; 10/12 1857 XI. 354 Revidirte Gemeindeverordnung mit Nachtrag 11/4 1863 XIII. 335; 15/1 1858 XII. 1 Durchführung der Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen; 20/11 1858 XII. 89 Hypothekengeſetz mit Nachtragsgeſetz 4/7 1870 XVI. 163; 22/11 1858 XII. 167 Ausführungsverordnung zum Hypothekengeſetz; 15/1 1859 XII. 277 Verbot der Hazardſpiele; 8/6 1859 XII. 301 Beitreibung von Staats- und Gemeindeabgaben; 26/9 1859 XII. 319 Benützung der Cataſter bei Anlegung der Hypothekenbücher; 7/3 1860 XII. 340 Verfahren bei Competenzconflikten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden; 8/10 1860 XII. 353 Zuſammenlegung von Grundſtücken; 26/3 1862 XIII. 8 Inſtruktion für die Grund- und Hypothekenbuchführer; 11/4 1863 XIII. 299 Gewerbeordnung; 11/4 1863 XIII. 329 Entſchädigung für den Wegfall innungsmäßiger Verbietungsrechte; 28/4 1863 XIII. 363 Organiſation der Juſtiz; 28/4 1863 XIII. 497 Zuſtändigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, dann der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Nachtrag 28/8 1865 XIV. 570; 28/4 1863 Einführung von Friedensgerichten; 8/6 1863 XIV. 31 Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung; 1/7 1863 XIV. 65 Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Bergämter; 6/7 1864 XIV. 271 Erläuterungen und Zuſätze zu den Geſetzen 15/1 1858 und 23/3 1838 über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen; 29/9 1864 XIV. 275 Familiennamen unehelicher Kinder; 31/3 1866 XV. 23 Veräußerung von

Digitized by Google

Staatsgut; 26/10 1868 XV. 355 Begehung der Flurgrenzen und Bestellung der Feldgeschwornen; 15/12 1868 XV. 361 Ausführungsgesetz zum R.G. über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 16/1 1859 XV. 388 Veräußerungen zahlungsunfähiger Schuldner; 24/9 1869. XVI. 91 Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung; 24/4 1870 XVI. 149 Ausübung der Jagd; 17/6 1870 XVI. 159 Flößerei auf der Saale; 15/7 1870 XVI. 165 Ausübung der Fischerei mit Abänderung 25/5 1878 XVIII. 215; 22/12 1870 XVI. 279 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz; 28/7 1870 XVI. 173 Fortführung der Grundsteuerkataster und der Grund- und Hypothekenbücher; 9/10 1870 XVI. 199 Berggesetz mit Abänderung 26/2 1872 XVII. 12 und 23/11 1875 XVIII. 139; 24/10 1870 XVI. 239 Competenz zur Entscheidung der Berufung in Expropriationssachen; 27/10 1870 XVI. 243 Ausführungsgesetz zur Gewerbeordnung; 27/12 1870 XVI. 281 Schutz der Holzungen mit Nachtrag 17/6 1871 XVI. 383 und 22/2 1879 XIX. 38; 21/6 1871 XVI. 353 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 2/10 1871 XVI. 383 Freigebung von Abspaltungen; 26/2 1872 XVII. 7 Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbsberechtigungen, dann der Zwangs- und Bannrechte mit Abänderung 13/12 1875 XVIII. 129; 6/4 1872 XVII. 13 Benützung des Wassers; 9/7 1872 XVII. 113 alte Berggebäude und Halden betreffend; 9/7 1872 XVII. 115 Anlegung von Berg-, Grund- und Hypothekenbüchern; 11/9 1872 XVII. 127 Entschädigung der ausschließlichen Braurechte; 19/10 1872 XVII. 133 die kirchlichen Dissidenten; 18/11 1872 XVII. 181 die Saalfischerei; 9/5 1874 XVII. 215 Beginn der Beweiskraft von Schuldscheinen und Quittungen; 17/6 1874 XVII. 225 Revidirte Gemeindeordnung mit Abänderung 25/12 1877 XVIII. 204; 10/11 1874 XVII. 307 Schonzeit des Wildes; 17/11 1875 XVIII. 115 Instruktion für die Standesbeamten mit Nachtrag 14/3 1876 XVIII. 131 und Abänderung 5/3 1877 XVIII. 146; 20/6 1877 XVIII. 191 Besteuerung des Bergwerkseigenthums; 22/2 1879 XIX. 1 die nach dem Gerichsverfassungsgesetz zu errichtenden ordentlichen Landesgerichte; 22/2 1879 XIX. 3 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 22/2 1879 XIX. 16 Ausführungsgesetz zur C.Pr.-Ordn.; 22/2 1879 XIX. 22 Ausführungsgesetz zur Concursord-

Digitized by Google

nung; 22/2 1879 XIX. 26 Uebergangsbestimmungen zu den Prozeßordnungen.

Abtheilung 11.

Rechtsquellen des F. Lippe-Schaumburg.

§ 34.

Hier gilt die Schaumburger P.O. von 1615 [1], subsidiär gemeines Recht. Gesetzsammlungen: Schaumburg-Lippe'sche Landesverordnungen I—XIII. Die Bände 1—3, Bückeburg 1804 f. enthalten die Verordnungen von 1563—1806, die Bände 4—13 Bückeburg 1837 f. die Verordnungen von 1728 an. Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind [2]: Verfassungsgesetz 17/11 1868 X. 415; 6/7 1594 I. 19 Eheverlöbnisse; 9/10 1602 I. 29 Bestimmung der wiederkäuflichen Kornzinsen; 1614 1. 42 Kirchenordnung; 1615 1. 240 Land- und Polizeiordnung mit Deklaration 30/11 1734 II. 301; 1619 1. 391 Canzleiordnung; 1640 1. 427 Hofgerichtsordnung; 28/3 1643 II. 1 Polizei- und Taxordnung; 30/9 1692 II. 98 Eheverlöbnisse; 11/10 1693 II. 106 Prozeßordnung; 24/9 1725 II. 173 Abfindung adeliger Töchter von Lehen mit Deklaration 10/5 1727 II. 178; 21/12 1728 II. 184 Justizreglement; 21/3 1729 II. 198 Bebauung der leeren Hauptplätze; 18/10 1740 II. 348 Zahlungsexekution; 25/6 1766 II. 457 Verbot des Privathütens; 11/11 1777 III. 1 Exekution; 7/10 1778 III. 11 Trauerzeit verwittweter Personen; 9/4 1781 III. 49 das Taubenhalten; 29/5 1781. III. 57 das Privathüten des Viehes; 21/6 1781 III. 59 Viehhüten auf Anwenden und Brachfeldern; 14/8 1781 III. 60 Viehhüten auf Anwenden und Schandfurchen; 20/9 1785 III. 104 Bestätigung der Kaufcontrakte und Verpfändungen; 29/10 1788 III. 123 Verbot des Lotteriecollektirens; 22/2 1801 III. 247 Verbot der Hazardspiele;

---

[1] Ausgaben: Stadthagen 1615 und mit Anmerkungen von Rottmann Rinteln 1717 dann Schaumburgische L.B.O. I. 204. Der Zusammenhang mit dem Hamburger Recht ist zweifellos. Vgl. über die Abfassung Roth, Kurhess. P.R. § 24 und über die frühere Geltung in Schauenburg-Holstein oben § 12, 5. Sie ist noch jetzt in der ehemaligen Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln) der Provinz Hessen-Nassau in Geltung. Vgl. oben § 14, 4.

[2] Die Verordnungen sind nach Jahrgang und Seite der Gesetzsammlung citirt.

Digitized by Google

19/8 1805 III. 251 Einschränkung des Taubenhaltens; 6/11 1744 IV. 24 den fundus ecclesiasticus; 31/1 1794 IV. 53 Erbtheil der mit Kindern hinterbliebenen Wittwe; 11/10 1796 IV. 55 Erhöhung der Alimentation unehelicher Kinder; 15/3 1799 IV. 56 Erbfolgerecht der als Wittwe hinterbliebenen zweiten Ehefrau; 22/3 1803 IV. 59 Alimentation und Erziehung unehelicher Kinder; 17/10 1808 IV. 83 Sammlung der Landesverordnungen; 17/10 1808 IV. 85 Interpretation dunkler Stellen in den Landesverordnungen; 5/6 1809 IV. 103 Erbfolge in Bauerngüter mit Erläuterung 26/7 1834 V. 307; 9/12 1809 IV. 122 die Lehen; 10/2 1810 IV. 128 Aufhebung der Leibeigenschaft; 2/3 1810 IV. 133 Alimentation unehelicher Kinder; 4/6 1810 IV. 137 Aufhebung des Retraktrechts; 21/10 1811 IV. 210 persönliche Abgaben der gewesenen Leibeigenen; 15/11 1811 IV. 212 Verwandlung der ungemessenen Forstdienste in gemessene; 12/5 1812 IV. 230 Erbfolge in Bauerngüter; 23/5 1812 IV. 231 Veräußernng der Gemeindegüter; 24/10 1812 IV. 241 Confirmation der Contrakte und Ingrossation der Hypotheken über unbewegliche Güter; 28/10 1812 IV. 242 Ablösung der persönlichen Abgaben der Leibeigenen; 28/10 1812 IV. 243 Klagen auf Eheversprechen; 4/5 1814 IV. 281 das Taubenhalten; 1/11 1816 IV. 309 Beschränkung verschiedener Vorzugsrechte im Concurs; 5/11 1816 IV. 311 Verbot des Aufkaufens von Korn zum Wiederverkauf; 7/1 1817 IV. 313 Verbot der Hazardspiele; 8/12 1818 IV. 406 Bestrafung des zweiten und dritten stupri; 2/6 1819 IV. 416 Ausübung der Hude; 31/3 1820 IV. 448 Erbfolge in Bauerngüter; 12/7 1820 IV. 454 Ausleihen von Geldern unter obrigkeitlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung; 25/10 1820 IV. 458 die während des letzten Kriegs vermißten Militärpersonen; 29/12 1820 IV. 462 Hudesachen; 21/5 1821 IV. 470 Entschädigung geschwächter Personen und Bestrafung der Unpflichten; 24/2 1823 V. 14 Bestätigung der Kaufcontrakte über Immobilien; 22/5 1823 Folgen einer ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossenen Ehe; 14/2 1826 V. 66 Etablirung Minderjähriger; 2/5 1828 V. 95 Erbrecht unehelicher Kinder mit Satisfaktions- und Alimentationsansprüchen der Geschwächten; 26/3 1829 V. 110 Verfahren der Gerichte in der Exekutions-Instanz; 30/5 1829 V. 112 Alimentation unehelicher Kinder;

Digitized by Google

22/11 1831 V. 186 Modifikation der Jagdgesetze; 30/8 1838 VI. 244 Aufhebung der urpheda de non redeundo und Beschränkung der urpheda de non ulciscendo; 20/4 1840 VI. 267 retorsionsmäßige Einführung des vollen Landsassiats Kurhessen gegenüber; 15/3 1842 VI. 400 Beilegung der Fasanen zur hohen Jagd; 24/1 1845 VII. 1 Ablösung von Zehnten und andern Reallasten mit Deklaration 7/11 1845 VII. 215 und Abänderung 20/3 1857 IX. 97; 25/4 1845 VII. 167 Expropriation von Grundeigenthum zu Eisenbahnanlagen; 13/8 1845 VII. 242 Anwendung des Ablösungsgesetzes 24/1 1845 auf die freiwillig abzulösende Dienste; 9/12 1846 VII. 238 Rechte der christlichen Religionspartheien gegen einander; 25/1 1847 VII. 241 Gerichtliche Bestätigung und Eintragung bei Expropriationen; 8/2 1848 VIII. 3 Gesindeordnung mit Abänderung 19/12 1873 XII. 34; 15/3 1848 VII. 22 Aufhebung des Heimfallrechts der Bauernhöfe in gutsherrlicher Abhängkeit von f. Rentekammer; 13/7 1848 VIII. 45 Bevormundung unehelicher Kinder; 29/8 1848 VIII. 54 unentgeldliche Aufhebung der Jagddienste; 8/12 1848 VIII. 69 Aufhebung des Aeußerungsverfahrens; 28/2 1850 VIII. 171 Aufrechterhaltung des Jagdrechts; 24/4 1860 IX. 211 Erbfolge in Bauerngüter; 24/11 1862 IX. 303 Befugnisse der Untergerichte zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf befreiten Grundstücken; 5/5 1865 IX. 417 Verjährung persönlicher Klagen; 21/9 1869 X. 505 und 27/12 1869 X. 587 Ausführungsverordnung zur R.Gewerbeordnung; 26/1 1870 X. 613 Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr; 4/3 1870 X. 619 das Eigenthum an Grundstücken übertragende Verträge; 7/3 1870 X. 622 Alter der Großjährigkeit; 7/4 1870 X. 623 Landgemeindeordnung; 7/4 1870 X. 643 Städteordnung mit Abänderung 18/12 1873 XII. 33; 11/4 1870 X. 667 Rechtsverhältniß der Bauernhöfe; 26/4 1870 X. 693 Ablösung der Reallasten und Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes; 28/4 1870 X. 723 Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen; 29/4 1870 X. 740 Aufhebung forstpolizeilicher Beschränkungen; 6/5 1870 X. 741 Ablösung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; 6/5 1870 X. 745 die Jagdpolizei mit Abänderung 21/3 1872 XI. 334; 7/5 1870 X. 752 Wildschadensgesetz mit Abänderung 19/2 1875 XII. 239; 9/5 1870 X. 757 Schonzeit des Wildes; 11/4 1871 XI. 138 Jagdscheine;

Digitized by Google

30/6 1871 XI. 139 und 7/3 1872 XI. 283 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 8/3 1872 XI. 299 Civilstaatsdienstgesetz; 20/3 1872 XI. 333 Aufhebung der Interceſſionsprivilegien; 18/4 1872 XI. 335 Regelung der Wegebaulast; 11/12 1872 XI. 383 Verfahren bei Ablösung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen; 12/12 1872 XI. 409 die durch Betrieb der Kohlenwerke erforderlich werdenden Enteignungen und Entschädigungen; 13/12 1872 XI. 415 Ablösung der auf den Erbpachtverhältnissen ruhenden Lasten, Abgaben und Leistungen; 3/1 1873 XI. 419 Vermessung, Bonitirung und Catastrirung des Landes mit Abänderung 3/12 1873 XII. 32 und Ergänzung 29/12 1877 XII. 480; 9/2 1874 XII. 55 und 24/11 1878 XIII. 65 Ausführungsverordnung zu vorstehendem Gesetz; 23/5 1874 XII. 77 Ablösung der Servituten auf Aeckern, Wiesen, Aengern und sonstigen Weideplätzen, die Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke; 20/2 1875 XII. 240 Rechte dritter Personen in Auseinandersetzungssachen; 3/3 1875 XII. 257 Entschädigung für die nach der Reichsgewerbeordnung hinwegfallenden Gewerbeberechtigungen; 11/12 1875 XII. 341 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes; 6/2 1876 XII. 367 Todeserklärung verschollener Personen; 21/2 1877 XII. 429 die Ausstellung von Papieren die eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten; 22/2 1877 XII. 433 Ergänzung der Landgemeindeordnung und Städteordnung; 24/12 1877 XII. 476 Abänderung des Verfassungsgesetzes; 30/11 1878 XIII. 81 Aufhebung des Lehensverbandes.

Abtheilung 12.

Rechtsquellen des Fürstenthums Lippe.

§ 35.

Hier gilt gemeines Recht. Gesetzsammlungen: Landesverordnungen der Grafschaft Lippe Lemgo 1779—1814, 8 voll. (enthält die Verordnungen bis 1843). Gesetzsammlung für das F. Lippe (L.V. voll. 9—17) 1843—1879. Partikularrecht: Statuten

Digitized by Google

der Stadt Lippstadt von 1755 in Runde, Beiträge II 397. Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind [1]:

Verfassungsgesetz 3/6 1876 XVI. 544; Hofgerichtsordnung von 1593 I. 173; Distraktionsordnung von 1597 I. 300; Consistorial-Ordnung von 1600 I. 325; Polizeiordnung 1620 I. 358; Forst- und Holz-Ordnung 1652 I. 403; Dienst-, Zehent- und Pachtordnung 1664 I. 442 mit Nachtrag 26/4 1796 IV. 158; Kirchenordnung 1684 I. 498; 5/4 1702 I. 721 Eheverschreibungen der Bauersleute; 12/5 1724 I. 797 Verordnung wegen Jagd und Fischerei; 6/3 1749 II. 15 Vormundschaften und Abfindungen; 17/1 1752 II. 43 Verordnung wegen der Gütergemeinschaft; 9/12 1752 II. 63 Gerichtliche Bestätigung der Ehepakten; 18/3 1757 II. 99 Eheverschreibungen und Vormundschaftsbestellungen; 18/9 1764 II. 183 Gogerichtsvorgerichte; 17/3 1767 II. 233 Leibzucht; 18/11 1769 II. 346 Familienfideicommisse; 12/2 1769 II. 350 Eheverschreibungen der Bauern; 4/12 1770 II. 387 Hainung der Gehölze; 4/12 1770 II. 391 Viehhuten und Pfändung; 12/3 1771. II. 398 Hypothekenordnung; 12/3 1771 II. 412 Distraktionsordnung; 12/3 1771 II. 420 Zehnt- und Pachtordnung; 12/3 1771 II. 428 die Gogerichtsvorgerichte; 6/8 1771 II. 433 Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halm; 22/4 1772 II. 451 Eheverlöbnisse; 29/12 1774 II. 501 das Hypothekenwesen; 24/4 1777 II. 610 Theilung der Gemeinheiten; 1/7 1777 II. 617 Vormundschaftsordnung; 1/6 1779 II. 668 Elokation, Verkauf und Vertheilung der Bauerngüter; 24/12 1779 II. 688 Concursordnung; 27/12 1779 II. 701 Moratorien; 29/2 1780 II. 723 Leibzuchtsrecht; 18/7 1780 II. 728 Verlassenschaft der Armen; 6/2 1781 II. 750 Verordnung wegen der Leibzüchter; 24/9 1782 III. 24 Erbfolge in Bauerngüter; 24/9 1782 III. 35 Verbot auswärtiger Lotterien; 24/9 1782 III. 40 Verordnung wegen der Tauben; 21/1 1783 III. 58 Einrichtung des Catasters; 6/5 1783 III. 81 Verbot der Cession von Gehalten aus der Wittwenkasse; 27/3 1786 III. 162 die Gütergemeinschaft unter Eheleuten; 13/4 1786 III. 203 Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereiexcesse; 18/4 1786 III. 223 Näherkaufsrecht der Weißgerber auf rohe Häute, wiederholt 29/3 1825

[1] Die Gesetze sind nach Band und Seite der G.S. citirt.

Digitized by Google

VII. 274; 8/5 1786 III. 124 Nutzung des Unterpfandes auf gutsherrlich bewilligte und ingrossirte Forderungen; 8/5 1786 III. 226 Vereinigung zweier Colonate; 22/5 1776 III. 231 Todeserklärung von Abwesenden; 2/2 1779 III. 331 Aufsicht auf die Privatgehölze; 9/3 1789 III. 503 Mißbrauch der Fischerei; 12/3 1789 III. 505 Depositalordnung; 20/3 1789 III. 542 Vergütung von Wildschaden; 23/3 1789 III. 548 Zulässigkeit von Wetten; 4/5 1790 IV. 18 Darlehen der Juden an Christen; 27/4 1791 IV. 29 Vorkaufsrecht bei adeligen Gütern; 12/3 1793 IV. 77 Verordnung wegen der Forstdienste; 12/6 1794 IV. 119 Verjährung jährlicher Prästationen; 14/7 1795 IV. 133 Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm; 29/9 1796 IV. 159 Alimente unehelicher Kinder; 22/5 1798 IV. 174 Verpachtung der Koppeljagden; 22/5 1798 IV. 175 die durch Verheirathung erlangte Großjährigkeit; 31/10 1791 IV. 211 Verjährung unverbriefter Schulden; 24/8 1802 V. 48 Benützung der Torfmoore; 41/8 1802 IV. 51 Vollmacht der Gemeinden bei Prozeßführung; 2/9 1802 V. 54 Bestimmung der Termine der Hude; 21/8 1803 V. 82 Erwerb einer Servitut durch Verjährung; 7/2 1804 V. 98 die jüdischen Eheverträge, Bevormundungen, Schichtungen und Copulationen; 5/2 1805 V. 142 Verpflichtung der Vormünder; 1/7 1805 V. 165 Verordnung wegen der Forst-, Jagd- und Fischereiexcesse; 7/6 1808 V. 225 Theilung der Gemeinheiten; 27/12 1808 V. 242 Aufhebung des Leibs- und Guteigenthums; 3/1 1809 V. 246 die Lehen; 16/5 1827 VI. 422 Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen mit Nachtrag 30/3 1841 VIII. 568; 19/2 1828 VII. 453 Hüten des Viehs auf den gemeinen Weiden; 27/8 1828 VII. 470 Ausübung der niederen Jagd; 12/1 1830 VII. 529 Besitzveränderung des bürgerlichen Grundeigenthums; 16/8 1831 VII. 592 Einrichtung des Flurschützeninstituts; 6/11 1832 VII. 694 Aufhebung der Jagd- und Fischereidienste und Fixation der Extradienste; 17/10 1837 VIII. 202 Statut für die ritterschaftliche Corporation; 4/9 1838 VIII. 383 Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben mit Ergänzung 23/3 1841 VIII. 564; 8/7 1839 VIII. 462 Einrichtung und Führung der Kirchenbücher; 26/1 1841 VIII. 523 die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Pfandrechte; 2/3 1841 VIII. 530 das Heimathsrecht; 2/3 1841 VIII. 541 Gemeinde-

Digitized by Google

verfassung; 16/3 1841 VIII. 562 Aufhebung des Verbots der Darlehen und Cessionen von Juden an Christen; 23/1 1843 IX. 3 Erklärung der Kirchenordnung von 1684; 16/5 1843 IX. 57 Städteordnung; 26/9 1843 IX. 225 Ablösung von Hubeservituten; 2/1 1844 IX. 245 Einrichtung der Gesetzsammlung; 1/4 1845 IX. 341 Ablösbarkeit der Holzabgaben; 18/5 1847 X. 49 Authentische Interpretation der Verordnung 27/3 1786 § 4 über Gütergemeinschaft; 18/5 1847 X. 50 Allodifikation der Lehen mit Zusatz 15/7 1868 XV. 83; 25/5 1847 X. 59 Beweislast bei der Negatorienklage; 28/9 1847 X. 71 Cession und Beschlagnahme von Gehalten; 5/7 1849 X. 158 Verbot der Privatlotterien; 14/8 1849 X. 160 Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; 4/9 1849 X. 170 Gesetz über Familienfideicommisse und Familienstiftungen; 4/9 1849 X. 172 Aufhebung des § 2 der Verordnung 27/3 1786 über Gütergemeinschaft; 30/11 1849 X. 251 Ergänzung des Ablösungsgesetzes 4/9 1838; 15/1 1850 X. 339 Staatsdienstgesetz; 17/1 1850 X. 360 Ablösung der Hubeberechtigungen; 3/2 1851 X. 438 Vertretung der Kirchengemeinden und Besetzung der Pfarrstellen; 8/7 1851 X. 489 Verjährung; 15/7 1851 X. 496 Catastrirung der getheilten Gemeinheiten; 22/7 1851 X. 500 Ausübung der Jagd; 9/3 1854 XI. 179 Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche mit Erläuterung 7/10 1857 XI. 751; 15/3 1854 XI. 185 Gleichstellung der lutherischen und reformirten Kirche; 8/5 1854 XI. 198 Aufhebung der seit 14/8 1849 erlassenen Jagdgesetze und der seitdem geschlossenen Jagdpachtverträge; 12/5 1854 XI. 205 Aufhebung der 1848 und 1849 erlassenen Verordnungen über Familienfideicommisse ... und den § 2 der Verordnung 27/3 1786 über Gütergemeinschaft; 26/6 1854 XI. 213 Authentische Interpretation der Verordnung 12/5 1854 XI. 205 bezüglich der Familienfideicommisse; 24/2 1855 XI. 281 Circumskription der katholischen Pfarrkirchen; 3/7 1855 XI. 324 Bestrafung der Glücksspiele; 17/8 1857 XI. 697 Erklärung der Kirchenordnung von 1684 und der darüber erlassenen Verordnung 23/1 1843; 26/8 1857 XI. 702 Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes 4/9 1838; 30/9 1857 XI. 715 Bergordnung; 7/10 1857 XI. 753 Regelung der protestantischen Parochialverhältnisse; 16/3 1859 XII. 138 Gemeinheitstheilung; 17/3 1859

Digitized by Google

XII. 159 Verbot der antichretischen Verpfändung von Grundstücken; 12/4 1859 XII. 286 Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Abänderung 15/6 1864 XIII. 565; 12/4 1859 XII. 317 Verfahren in Wrugesachen; 11/5 1859 XII. 335 Civilstaatsdienstgesetz mit Abänderung 20/2 1878 XVII. 202; 29/2 1864 XIII. 177 Gesindeordnung; 9/3 1864 XIII. 191 Pfandrecht des Vermiethers und Verpfänders und Bestellung öffentlicher Pfandrechte; 23/3 1864 XIII. 177 Gesindeordnung; 23/3 1864 XIII. 196 Besitzveränderung bei Grundstücken und deren Eintragung in die Cataster; 26/4 1864 XIII. 552 die Brautschätze von Colonaten; 8/6 1864 XIII. 563 Expropriationsgesetz zu Straßenanlagen in Städten und Dörfern; 24/6 1868 XV. 63 Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt; 23/12 1868 XV. 159 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 3/2 1869 XV. 169 Anlage von Eisenbahnen; 10/2 1869 XV. 177 Bestimmung der Voraussetzungen unter welchen Veränderungen in der Substanz des fürstlichen Hausfideicommisses oder die Belastung desselben mit Schulden zulässig sind mit Nachtrag 28/3 1879 XVII. 588; 14/4 1869 XV. 265 Verwaltung des fürstlichen Haus- und Familienfideicommisses; 3/8 1869 XV. 275 Betrieb des Wasenmeistergewerbes mit Abänderung 9/8 1870 XV. 377; 7/9 1869 XV. 285 und 7/12 1869 XV. 311 Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung; 3/8 1870 XV. 369 Aufhebung der bisherigen Gerechtsame der Wasenmeisterei; 3/8 1870 XV. 373 Aufhebung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen und der Berechtigung zur Ertheilung gewerblicher Concessionen und zur Auferlegung gewerblicher Auflagen; 12/7 1871 XV. 565 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 15/5 1872 XVI. 41 Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden; 29/6 1872 XVI. 61 Jagdausübung; 19/4 1873 XVI. 179 Todeserklärung der im Krieg 1870/71 verschollenen Militärpersonen; 4/10 1873 XVI. 193 Schonzeit des Wildes; 14/11 1873 XVI. 209 Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen; 18/2 1874 XVI. 231 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 20/11 1875 XVI. 415 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes; 26/4 1877 XVII. 31 Bildung einer Brandversicherungsanstalt mit

Digitized by Google

Nachtrag 7/3 1878 XVII. 210; 12/9 1877 XVII. 80 Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die evangelische Kirche, Veranlagung von Kirchensteuern und Stellung der Kirche zum Staat; 12/9 1877 XVII. 112 Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen; 12/9 1877 XVII. 122 Schonzeit des Wildes; 12/9 1877 XVII. 124 Ausübung der Jagd; 12/9 1877 XVII. 125 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 20/2 1879 XVII. 545 Vermarkung der Bezirksgrenzen und der Grenzen der Eigenthumsstücke bei der Landesvermessung; 24/3 1879 XVII. 587 Bildung der Amtsgerichte; 5/5 1879 XVII. 659 die Bezirke der Amtsgerichte; 26/6 1879 XVII. 691 Ausführungsgesetz zur Concursordnung.

Abtheilung 13.

Rechtsquellen des Fürstenthums Waldeck.

§ 36.

Uebersicht der Bildung des Rechtsgebiets Waldeck in R.L. XIV. 2. Hier gilt gemeines Recht mit einem Partikularrecht, den Korbacher Statuten von 1589, in Auszug bei Hombergk Commentationes 234. Gesetzsammlungen: Varnhagen, Versuch eines Handbuchs für die Oberjustiz- und Oberpolizeibeamten der F. Waldeck und Pyrmont 1821; F. Waldeckische Regierungsblätter 1811—1879; Cuntze, die kirchliche Gesetzgebung des F. Waldeck 1851. Durch Staatsvertrag 18/7 1867 133 und 24/11 1877. 1878. 1 ist die Verwaltung des Fürstenthums an Preußen übertragen, das auch die Gesetzgebung übt. Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind[1]: Verfassung 17/8 1852 Zachariä, V.G. 1. 1094; V. 18/12 1743 das Erbrecht unehelicher Kinder; V. 3/1 1780 und 1/10 1804 die Alimentation unehelicher Kinder; V. 6/3 1802 das Vormundschaftswesen; V. 2/11 1807 das Hypothekenwesen betr.; 18/7 1817. 96 Uebertragung der Obervormundschaft an die Regierung; 7/8 1820. 27 Einführung von Vormundschaftsbüchern; 11/12 1820. 114 Uebernahme von Curatelen; 28/12 1820. 3 Verbot auswärtiger Lotterien; 18/5 1822. 3 Einsendung vor-

[1] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Seite des R.Bl. citirt.

Digitized by Google

mundschaftlicher Rechnungen; 2/1 1823. 1 Ab- und Zuschreiben von Reallasten; 16/8 1823. 53 Arrestlegung auf Gehalte der Staatsdiener; 22/6 1824. 36 Verordnung wegen Ab- und Zuschreibens der Reallasten; 22/3 1826. 49 die mit den Gütern verbundenen Holzabgabeberechtigungen; 19/4 1827. 21 Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; 20/11 1827. 75. B. Sicherstellung öffentlicher Diener gegen Excesse; 13/3 1829. 16 Interpretation der V. 10/5 1732 über erbliche und wiederkäufliche Veräußerung von Bauerngütern; 13/3 1829. 17 erbliche Veräußerung bäuerlicher Güterparcellen; 25/3 1829. 34 Auflösung der Vormundschaften durch Verehelichung; 17/7 1829. 72 Bestimmung der Frage, ob bei Klagverjährung guter Glaube erforderlich sei; 6/10 1829. 119 Ausübung der Retentionsrechte im Concurs; 12/3 1830. 13 Gerichtliche Confirmation der Forderungen der Juden; 20/3 1830. 15 Injuriensachen; 26/3 1830. 21 Verwaltung des Kirchenvermögens mit Nachtrag 24/12 1830. 126; 28/4 1830. 41 gerichtliche Publikation von Testamenten; 10/9 1830. 87 Forderung der Israeliten aus Privatschuldscheinen; 17/12 1830. 113 Erbfolge in Bauerngüter; 17/12 1830. 119 Ablösung bäuerlicher Dienste; 18/2 1831. 9 Verjährungszeit der Servituten; 20/5 1831. 47 Errichtung öffentlicher letztwilliger Dispositionen mit Nachtrag 6/6 1833. 46 und 2/7 1834. 109; 3/7 1832. 51 Aufhebung des Retrakts bei öffentlichen gerichtlichen Verkäufen von Immobilien; 28/3 1833. 22 Anwendung der V. 9/1 1736 über Confirmation der Ehepakten und der V. 11/12 1830 über bäuerliche Erbfolge auf Erbbestandsgüter; 15/7 1833. 65 die Gemeinheiten der Juden mit Nachtrag 1/5 1834. 95; 19/8 1833. 77 obervormundschaftliche Genehmigung von Vergleichen und Verträgen über Güter Bevormundeter; 18/10 1833. 85 Ablösung der bäuerlichen Dienste; 13/3 1834. 35 Wegeordnung mit Nachtrag 27/1 1835. 17; 2/2 1835. 19 Regulirung der vorbehaltenen bäuerlichen Dienste mit Erläuterung 13/12 1836. 221; 9/4 1837. 29 Eingehung der Eheverlöbnisse; 24/8 1839. 49 Deklaration der V. 9/1 1736 § 9 über Errichtung von Ehepakten; 2/12 1840. 87 Deklaration der Forstordnung 31/12 1801; 29/12 1841. 1 Verpachtung der den Communen zustehenden Jagdgerechtigkeiten; 15/9 1842. 233 Ablösung des Zehnten; 31/7 1843. 35 Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm; 21/10 1844. 53 Bevor-

Digitized by Google

mundung unehelicher Kinder und Abänderung der Vorm.Ordn. 6/3 1802; 2/6 1845. 19 Gesetz über verschiedene Gegenstände des Civilrechts (lex Anastasiana, exceptio non numeratae pecuniae, Begründung der dinglichen Klage); 10/10 1845. 57 Beschränkung der Wiesenhude; 20/2 1845. 107 Form des Verzichts auf weibliche Rechtswohlthaten; 23/12 1845. 111 Vornahme der Zwangsverkäufe von Grundstücken; 7/7 1848. 49 und 29/7 1848. 71 Ablösung der Zehnten; 15/8 1848. 73 Allodifikation der Lehen; 21/8 1848. 81 Einrichtung von Friedensgerichten; 19/10 1848. 121 Aufhebung der Wasenmeistereigerechtsame 2/11 1848. 123 Aufhebung des Mühlenbannes; 4/11 1848. 135 Ablösung der Parochialdienste; 4/11 1848. 143 Ersatz des bei Zusammenrottungen entstehenden Schadens; 6/11 1848. 145 das Jagdrecht; 9/11 1848. 149 Verwendung von Feldgrundstücken zu Waldungen; 11/11 1848. 151 Behütung der Kleeäcker; 20/11 1848. 157 Ablösung gutsherrlicher Abgaben; 21/11 1848. 166 Aufhebung verschiedener gutsherrlicher Abgaben; 30/5 1849. 76 Aufhebung und Umwandlung von Naturalleistungen; 17/2 1850. 7 Todeserklärung; 14/3 1850. 21 Dienstbotenordnung mit Zusatz 23/6 1860. 30; 27/4 1850. 57 Staatsdienstgesetz; 27/4 1850. 73 Gemeindeordnung; 27/4 1850. 98 Kreisordnung; 27/4 1850. 108 Heimathgesetz; 14/6 1850. 205 Aufnahme eines Grundkatasters; 14/6 1850. 218 Wegebaugesetz; 25/11 1850. 259 Aufhebung des Verbots des Verkaufs der Früchte auf dem Halm; 13/12 1850. 273 Verjährungsfristen mit authentischer Interpretation 11/1 1854. 57; 28/2 1851. 50 Verbot der Hazardspiele; 24/9 1851. 169 Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter mit authentischer Interpretation 7/1 1854. 1; 27/12 1851. 1852. 8 die Urkundspersonen bei letztwilligen Dispositionen; 8/1 1853. 3 Aufhebung der Beschränkungen bei Bau und Benützung der Häuser; 3/6 1853. 47 Verbot der Hazardspiele; 20/7 1853. 75 Todeserklärung der in See Verschollenen; 6/8 1853. 81 Expropriationsgesetz zu Flußbauten; 21/11 1853. 139 Forstordnung; 7/4 1854. 91 Enteignung im Interesse von Mineralbrunnen; 29/4 1854. 97 Jagdpolizeigesetz; 20/11 1854. 195 die Rechtsverhältnisse der auf den Inhaber lautenden Urkunden; 9/7 1855. 191 Staatsdienstgesetz; 16/8 1855. 239 Gemeindeordnung; 16/8 1855. 262 Kreisordnung; 16/8 1855. 272 Heimathsgesetz; 7/5 1856. 31 Enteignung von Grundstücken zur

Digitized by Google

Anlegung von Todtenhöfen; 22/4 1857. 33. F. Hausgesetz; 1/8 1857. 107 Gemeindeordnung für die evangelische Kirche; 11/1 1858. 5 Verfahren in Besitzstreitigkeiten; 13/10 1858. 61 Ablösung der Hutberechtigungen; 30/3 1859. 11 Entschädigung bei Enteignungen zum Bergbau; 9/1 1861. 7 Erhaltung der Grenzsteine; 19/5 1862. 28 Baugesetz; 19/5 1862. 28 Expropriation zu Hochbauten; 18/6 1862. 34 Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke; 8/6 1863. 60 Abänderungen im Hypothekenwesen; 4/5 1864. 97 Bestreitung der kirchlichen Baulast; 30/11 1864. 127 Abänderung der Gemeindeordnung; 12/2 1866. 9 Brandversicherungsgesetz; 28/12 1867. 133 Publikation des Vertrags 18/7 1867 über Uebernahme der inneren Verwaltung durch Preußen; 1/1 1869. 3 Einführung des preußischen Berggesetzes; 25/1 1869. 25 Einführung der preußischen Verordnung 13/5 1867 über Ablösung der Servituten, Theilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke; 25/1 1869. 45 die Pfarr- und Schulgüter; 15/3 1869. 76 Organisation der Forstverwaltung; 2/2 1870. 17 Ablösung der an Schulen Pfarren und Kirchen zu leistenden Naturalabgaben; 11/3 1870. 29 Gesetz über Eisenbahnunternehmungen; 28/8 1870. 107 Legitimation außerehelicher Kinder; 10/1 1872. 6 Aufhebung der Interceſſionsprivilegien; 5/3 1874. 29 Verpfändung bäuerlicher Grundstücke; 4/4 1876. 41 Dispensation von Ehehindernissen; 5/2 1878. 1 Vertrag mit Preußen vom 24/11 1877 über Fortführung der Verwaltung der F. Waldeck und Pyrmont; 1/4 1878. 20 Fischerei-Polizeiverordnung.

Abtheilung 14.

Rechtsquellen der Hanseſtädte.

§ 37

1. Rechtsquellen der freien Stadt Lübeck.

Hier gilt das Statut von 1586[1] subsidiär das gemeine Recht. Gesetzsammlungen: Dreyer, Einleitung zur Kenntniß älterer lübi-

[1] Ausgaben Lübeck 1586. 1728 u. ö. zuletzt 1829. Ueber die Ausgaben vgl. (Bünekau) Bibliotheca 5. Stobbe, R.Qu. II. 295, 25. Ueber die geschichtliche Entwicklung vgl. oben § 3, 35. Das lübische Recht gilt in der Form der Reformation von 1586 in den meisten Städten von Alt- Vor- und

Digitized by Google

scher Verordnungen 1769; Verzeichniß der von 1655—1816 erschienenen lübischen Verordnungen 1816; Sammlung der lübischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1813—1878. Die wichtigsten in das Privatrecht einschlagenden Gesetze sind[2]:

V. 14/5 1813 I. 22 Öffentliche Verlassungen und Verpfändungen; 4/5 1813 I. 63 das Gerichtswesen in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit und transitorische Verfügungen zur Wiederherstellung des Rechts vor dem 20. August 1811; 13/8 1813 I. 141 die während der Herrschaft der französischen Gesetze verfaßten holographen Testamente; 15/8 1813 I. 210 Wiederherstellung des früheren Rechts in Bergedorf; 6/6 1818 III. 19 Stadtbuchordnung; 28/10 1818 III. 44 Dispositionsbefugniß der Vorsteherschaften hiesiger Kirchen, milde Stiftungen in Testamenten betreffend mit Nachtrag 1/3 1852 XIX. 38; 22/3 1820 III. 120 Hypothekenordnung; 11/10 1820 III. 201 Vormundschaftsordnung mit Nachtrag 28/5 1877 XLIV. 46; August 1820 III. 301 Revidirte Concursordnung für Bergedorf; 30/12 1829 V. 139 Todeserklärung Abwesender; Juli 1829 VI. 301 Gesindeordnung für Bergedorf; 10/10 1838 VIII. 130 Notariatsordnung mit Abänderung 21/9 1857 XXIV. 88 und Nachtrag 30/11 1870 XXXVII. 333; 13/5 1840 IX. 86 Expropriationsgesetz für Bergedorf; 24/2 1842. 116 Expropriationsgesetz; 9/7 1845. 41 die Dienstboten; 5/8 1846 XIV. 131 Vormundschaftsordnung für Bergedorf; 15/1 1848. XV. 2 Aufhebung der lex Anastasiana; 25/3 1848 XV. 13 Persönliche Haftung der Eigenthümer ... für eingetragene Hypotheken und Aufhebung einiger stadtrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Renten; 8/4 1848 XV. 71 Gewinnung des Bürger- und Einwohnerrechts; 23/9 1848 XV. 92 Aufhebung des Unterschieds zwischen Bürgern und Einwohnern; 17/12 1849 XVI. 131 Anlage vormundschaftlicher Gelder; December 1849 XVI. 142 Jagdverordnung für Bergedorf; 29/5 1850 XVII. 44 Mortifi-

---

Hinterpommern oben § 9, 30, von Neuvorpommern und Rügen oben § 10, 4, von Holstein oben § 12, 14, in der Stadt Mölln (Lauenburg) oben § 12, 101 und in Eutin (F. Lübeck) oben § 24, 11. In den älteren vor der Reformation ausgebildeten Formen kommt es zur Anwendung in den Städten Tondern und Burg in Schleswig oben § 12, 63, in mehreren Mecklenburgischen Städten oben § 23, 1 und in Bergedorf unten § 39, 8.

[2] Die Gesetze sind nach Band und Seite der Gesetzsammlung citirt.

Digitized by Google

kation lübeckischer Staatsschuldscheine; 18/9 1850 XVII. 62 Verleihung der Leihhausprivilegien an die Privatdiskontokasse mit Abdruck der Leihhausordnung 13/6 1789; 4/12 1850 XVII. 108 Bauordnung für Bergedorf; 20/2 1854 XXI. 3 Anlage vormundschaftlicher Gelder; 13/3 1854 XXI. 5 Revidirte Dienstbotenordnung mit Nachtrag 16/9 1854 XXI. 70; 25/3 1854 XXI. 18 Bauordnung; 4/7 1853 XXII. 36 Verlust des Bürgerrechts; 7/7 1854 XXII. 37 Revidirte Leihhausordnung mit Nachtrag 7/5 1862 XXIX. 50; 20/5 1856 XXIII. 52 Jagdgesetz; 21/12 1857 XXIV. 102 Entlassung aus dem Staatsverband; Januar 1857 XXIV. 133 Gesindeordnung für Bergedorf; 21/11 1859 XXVI. 52 Ausübung gewisser Gewerbe auf einem bestimmten Grundstück; 23/11 1859 XXVI. 58 Verjährungsfristen persönlicher Klagen; 15/2 1860 XXVII. 1 Aufnahme und Entlassung von Schutzgenossen; 4/4 1860 XXVII. 22 Dienstbotenordnung; 8/12 1860 XXVII. 77 Ordnung der evangelisch-lutherischen Gemeinden; 10/2 1862 XXIX. 4 Erbrecht der Eheleute, letztwillige Verfügungen und Erbgüter; 25/6 1862 XXIX. 61 Gesindeordnung; 9/8 1862 XXIX. 76 Gesetz über Eidesleistungen; 31/1 1863. XXX. 1 Anlage vormundschaftlicher Gelder; 20/6 1863 XXX. 124 Verpflichtung zur Auseinandersetzung bei Wiederverehelichung; 26/10 1863 XXX. 201 Eheverlöbnisse; 26/10 1863 XXX. 204 Haftung der Ehefrauen für Verbindlichkeiten der Ehemänner; 1/3 1865 XXXII. 9 Bauordnung mit Nachtrag 17/12 1866 XXXIV. 143; 1/7 1865 XXXII. 69 Angabe der Vaterschaft unehelicher Kinder und deren Familiennamen und revidirte Verordnung 22/7 1865 XXXII. 73; 2/12 1865 XXXII. 90 Wasserlösungsordnung; 9/12 1865; XXXII. 96 Errichtung Eröffnung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen; 14/1 1865 XXXII. 130 Verbot der Hazardspiele für Bergedorf; 25/2 1866 XXXIII. 3 Eintritt der Volljährigkeit; 16/4 1866 XXXIV. 28 Anlage vormundschaftlicher Gelder; 29/9 1866 XXXIII. 76 Gewerbegesetz; 29/9 1866 XXXIII. 84 Fortbestand und Aufhebung von Realrechten und Entschädigung dafür; 14/11 1866 XXXIII. 96 Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht und Schutzgenossenschaft; 17/2 1866 XXXIV. 186 Bauordnung für Travemünde; 3/8 1867 XXXIV. 269 Bauordnung für die Vorstädte und die Landbezirke; 4/12 1867 XXXIV. 393 Zuständigkeit der Civilgerichte für Ansprüche aus Ehren- und Körperverletzungen;

Digitized by Google

22/7 1868 XXXV. 95 Abänderung der Stadtbuchordnung 6/6 1818; 10/10 1868 XXXV. 175 Aufhebung des Abschosses; 14/10 1868 XXXV. 177 Landgemeindeordnung mit Nachtrag 29/3 1871 XXXVIII. 19 und 16/2 1874 XLI. 3; 16/12 1868 XXXV. 197 Fischereiordnung mit Nachtrag 15/2 1869 XXXVI. 27; 15/3 1869 XXXVI. 21 Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft; 21/4 1869 XXXVI. 39 Einrichtung eines Friedensgerichts für Travemünde; 23/6 1869 XXXVI. 51 Wegeordnung; 15/9 1869. XXXVI. 157 Ausführungsgesetz zur Reichsgewerbeordnung; 20/9 1869 XXXVI. 162 Anlage vormundschaftlicher Gelder; 18/10 1869 XXXVI. 194 Aufhebung der Schutzgenossenschaft; 21/3 1869 XXXVII. 136 Aufhebung der Interceſſionsprivilegien; 21/5 1870 XXXVII. 175 Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums mit Nachtrag 17/6 1878 XLV. 36; 30/5 1870 XXXVII. 187 Uebertragung von Eigenthum an Mobilien außerhalb des Concurses; 28/11 1870 XXXVII. 328 Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit mit Nachtrag 9/12 1872 XXXIX. 152; 28/11 1870 XXXVII. 330 das Lübeckische Staatsbürgerrecht; 29/3 1871 XXXVIII. 16 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; 29/1 1872 XXXIX. 9 Gemeindeordnung für Travemünde; 15/7 1872 XXXIX. 65 Abänderung der Hypothekenordnung mit Nachtrag 30/4 1877 XLIV. 30; 21/2 1872 XXXIX. 156 Gewerbebetrieb der Pfandleiher; 24/7 1873 XL. 41 Schonzeit des Wildes; 27/4 1874 XLI. 10 Todeserklärung der im Krieg 1870/71 Verschollenen; 29/7 1875 XLI. 47 Wegeordnung mit Nachtrag 18/12 1878 XLV. 140; 12/7 1876 XLIII. 43 Anlage vormundschaftlicher Gelder; 17/12 1877 XLIV. 81 Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit den erstehelichen Kindern bei Wiederverheirathung; 10/1 1879 XLVI. 1 Vertrag mit Oldenburg über Errichtung eines gemeinsamen Landgerichts für Stadt und Fürstenthum Lübeck; 25/1 1879 XLVI. 13 das hanseatische Oberlandesgericht; 12/2 1879 XLVI. 17 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 12/2 1879 XLVI. 29 Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung; 12/2 1879 XLVI. 37 Ausführungsgesetz zur Concursordnung; 12/2 1879 XLVI. 39 Erhaltung des Vorrechts der Kinder Ehefrauen und Hypothekarien im Concurs; 12/2 1879 XLVI. 43 Kündbarkeit der hypothekarischen Forderungen

Digitized by Google

die erst nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Inkrafttreten der Concursordnung fällig werden.

§ 38.

2. Rechtsquellen der freien Stadt Bremen.

Hier gilt das Stadtrecht von 1433 [1] mit den Nachträgen: Die kundige Rulle von 1489 [2] und die neue Eintracht von 1534 [3], subsidiär das gemeine Recht. In dem Gebiet gilt ein auf älterem Herkommen beruhendes Partikularrecht [4], subsidiär das Stadtrecht [5].

Sammlungen der Gesetze: Ölrichs, vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher, Bremen 1771; Roller, Grundgesetz der Stadt .... Bremen 1798; Sammlung der V. des 17. und 18. Jahrhunderts, Bremen 1753 (A. S.); Sammlung der V. von 1751—1810, Bremen 1820 (N. S.); Sammlung der V. und Proclamationen des Senats der Stadt Bremen, 1813—1848; Gesetzblatt der Stadt Bremen, 1849—1878; Realregister über die V. 1600—1830, Bremen 1832; Ölrichs, Realregister zu den V. 1831—1835 in Watermeyer, Beiträge I. 193; Register zu den V. des Senats, Bremen 1854. Die wichtigsten in das Civilrecht

---

[1] Abgedruckt in Ölrichs vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Reichsstadt Bremen 1771. 425—550. Eine Uebersetzung gibt Roller, die Grundgesetze der ... Stadt Bremen 1798 S. 3 f. Das ältere Stadtrecht von 1803 ist abgedruckt in Nettelbladt, Greinir; III. 46 und Ölrichs, Sammlung 1 f. Ueber die Geschichte des Statuts vgl. oben § 3, 38. Die von Bürgermeister Kressting verfaßte Reformation welche 1606 der Bürgerschaft vorgelegt wurde, wurde von dieser nicht angenommen Cassel, Abhandlung § 17, 18; Post, P.R. I. § 13. I. 1. Eine ältere Redaktion derselben ist dem zum Gesetz erhobenen Abdruck in dem C. C. Oldenb. VI. 228 zu Grund gelegt. Vgl. darüber oben § 24, 1. Das Stadtrecht wurde durch V. 24/5 1827 und 23/11 1829 auf die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven ausgedehnt Post, P.R. I. § 19 Nr. 2.

[2] Abgedruckt in Ölrichs, Sammlung 635. Eine neue Redaktion von 1756 die noch jetzt in Uebung ist ist abgedruckt in Ölrichs, Sammlung I. 746 und Roller, Grundgesetze 229. Vgl. darüber Cassel, Abh. § 23—29.

[3] Abgedruckt bei Ölrichs, Sammlung 774 f. und Roller, Grundgesetze 203. Vgl. darüber Cassel, Abh. § 22.

[4] Ueber die Quellen dieses Partikularrechts vgl. Post, P.R. I. § 14.

[5] Post, P.R. I. § 19, Nr. 3.

Digitized by Google

einschlagenden Gesetze sind[6]: 13/8 1814. 139 Verordnung die Aufhebung der französischen Gesetze ... sowie die Einführung des vor dem 20/8 1811 ... bestandenen Civil- und Criminalrechts (Transitorische Verordnung); 15/2 1817. 39 Verbot der Glücksspiele; 20/3 1820. 10 Todeserklärung der im letzten Krieg verschollenen Militärpersonen; 9/11 1820. 9 die Hansegrafen betreffend; 9/11 1820. 194 Gerichtsordnung; 13/3 1826. 24 Einfriedigung der Grundstücke; 3/7 1826. 86 Verschollenheitsgesetz; 7/8 1826. 104 Vormundschaftsordnung mit Abänderung 4/12 1873. 104; 21/10 1829. 63 Ziehzeit bei Wohnungsmiethe; 19/12 1833 Erb- und Handfesteordnung; 19/12 1833. 112 Beweiskraft der Schuldscheine; 5/6 1843. 30 Debit- und Nachlaßordnung; 14/6 1843. 103 Expropriationsgesetz; 25/8 1848. 68 Eigenthumsübergang bei Veräußerung von Mobilien; 25/8 1848. 72 Verpfändung von Mobilien; 13/8 1849. 281 Jagdordnung; 10/2 1849. 267 Entschädigungspflicht der Gemeinde bei Tumulten; 8/2 1850. 3 Deichordnung; 1/3 1850. 27 Gemeindeverfassungen der Landgemeinden; 5/7 1850. 75 Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden in Vegesack und Bremerhaven; 8/7 1850. 87 Ablösungsordnung mit Ergänzung 10/2 1854. 3; 25/4 1853. 37 Verordnung die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen mit Zusatz 6/3 1854. 67; 17/3 1854. 71 Bauordnung für Vegesack; 17/3 1854. 81 Bauordnung für Bremerhaven; 2/10 1854. 157 den Gerichtshof für Competenzconflikte; 5/1 1855. 1 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden; 5/1 1855. 3 die Auswanderungsfreiheit; 27/12 1858 Aufhebung der Zinsbeschränkungen; 30/7 1860 Erb- und Handfesteordnung mit Ergänzung 20/6 1872. 56 und 10/6 1876. 67; 4/4 1861 Aufhebung der Gewerbsprivilegien; 1/1 1863. 1 das Gemeindebürgerrecht mit Abänderung 30/4 1869. 22; 25/5 1863. 115 Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen mit Abänderung 31/7 1874. 69 und 28/2 1878. 13; 6/6 1865. 245 Verfahren zur Außercurssetzung und Wiederincurssetzung von Papieren auf den Inhaber mit Ausführungsverordnung 31/12 1864. 313; 17/6 1827. 25 Aufhebung des Art. 49 der kundigen Rolle; 1/5 1868. 56 Schutz der Fischerei;

[6] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Seite der Sammlung und des Gesetzblattes citirt.

Digitized by Google

30/11 1868. 78 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 27/9 1869. 72 Ausführungsgesetz zur Gewerbeordnung; 9/5 1870. 39 Aufhebung der Interceſſionsprivilegien; 1/7 1870. 45 Alter der Volljährigkeit und Testamentsmündigkeit; 28/12 1870. 251 die Landgemeinden und die Bezirksvertretung; 28/12 1870. 278 Beiträge zu den Kirchen- und Schullasten im Landgebiet; 2/1 1871. 1 die Bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit und Ausführung des Reichsgesetzes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 2/2 1871. 2 Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; 4/4 1871. 31 Wegordnung für das Landgebiet; 29/7 1871. 79 Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet mit Abänderung 31/7 1874. 69 und 28/2 1878. 13; 31/7 1871. 97 die vom Staat neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze im Landgebiet; 8/6 1872. 47 Gesetz wegen einiger Bestimmungen der Bauordnung in Bremen und dem Landgebiet; 16/7 1872. 121 Deichordnung; 7/2 1873. 24 Anmeldung und Erwerb gefundener Sachen; 21/5 1873. 63 Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiet; 6/12 1874. 109 Abkündigung und öffentlicher Verkauf von Immobilien; 31/10 1875. 155 einige eherechtliche Bestimmungen; 7/11 1875. 183 die Landstraßen und Nebenstraßen im Landgebiet; 10/12 1875. 261 Ausführung des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstandes; 29/12 1875. 352 Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen; 14/1 1876. 1 Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet; 28/6 1876. 75 Deichordnung; 9/7 1876. 93 Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet mit Zusatz 6/4 1877. 13 und 11/10 1878. 187; 27/10 1876. 117 Pfändung beweglicher Gegenstände; 17/3 1877. 11 Ablösung der im Landgebiet auf Grundstücken zu Gunsten der Kirche, Pfarrei, Küsterei oder Schule lastenden ständigen Abgaben und Leistungen; 11/7 1877. 65 Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen; 21/11 1877. 109 Gesetz betreffend die Jagdscheine; 7/5 1878. 29 Schonzeit des Wildes; 25/10 1878. 189 Uebereinkunft über das gemeinsame Oberlandesgericht; 1/12 1878. 213 Zusatz zur Verfassung; 27/12 1878. 245 Gesetz betreffend die veränderte Fassung der Landgemeindeordnung, der Wegordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes; 31/12 1878. 333 Aus-

Digitized by Google

führungsgesetz zur Reichsgewerbeordnung; 25/1 1879. 1 das hanseatische Oberlandesgericht; 12/3 1879. 9 Gesetz die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden; 23/3 1879. 13 Ausübung der Fischerei; 16/4 1879. 91 Uebereinkunft über Aufhebung des O.A.Gerichts; 17/5 1879. 107 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 10/8 1879. 187 Uebereinkunft der drei Hansestädte über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

---

§ 39.

3. Rechtsquellen der freien Stadt Hamburg.

In der Stadt Hamburg gilt das Stadtrecht von 1603 [1], subsidiär gemeines Recht [2].

Gesetzsammlungen: (Blanc) Sammlung der von Anfang des 17. Jahrhunderts ausgegebenen Mandate 1762, 6 Bde. (gibt die Verordnungen bis 1773); Anderson, Sammlung der Verordnungen 1774—1810, 8 Bde. fortgesetzt von Lappenberg 1814—1864, 33 Bände; Gesetzsammlung der Stadt Hamburg 1866—1878. Einzelnsammlungen: Auswahl giltiger Verordnungen 1771—1810, Hamburg 1831, 2 Bände; Hauptgrundgesetze der Hamburger Verfassung 1823—1825.

Neben dem in der Stadt selbst geltenden Stadtrecht in der Fortbildung durch die spätere Gesetzgebung finden sich folgende Partikularrechte:

1. In einem Theil des Hamburger Landgebiets, der in der Hauptsache aus dem Gebiet der Marschländereien zusammengesetzt

---

[1] Der Stadt Hamburg Statuta und Gerichtsordnung Hamburg 1605 u. ö. Ueber die verschiedenen Ausgaben vgl. Baumeister, P.R. § 1, 40 f. Die letzte ist die von dem Verein für hamburgische Geschichte besorgte Ausgabe: Gerichtsordnung und Statuta der Stadt Hamburg 1842. Ueber die geschichtliche Entwicklung vgl. oben § 3, 36. Die älteren Statuten sind gedruckt in Anderson, Hamburgisches P.R. I. und Lappenberg, hamburgische Rechtsalterthümer 1845.

[2] Der Wortlaut des Epilogs nach St. IV. 69 läßt zweifellos erkennen, daß subsidiär nur das gemeine Recht Geltung haben sollte. Die Meinung von Klefecker, Sammlung III. 181 f. daß die subsidiäre Geltung des sächsischen Rechts vor der des römischen ausgesprochen sei, ist mit Recht verworfen von Trummer, Erbrecht II. 638. Nr. 3 und Baumeister, P.R. § 1, 14.

Digitized by Google

ist [3], gilt das Landrecht von 1603 [4], subsidiär das Stadtrecht [5].

2. In dem Perleberger Vertrag 1422 wurden von den Herzogen von Sachsen-Lauenburg die Aemter Bergedorf und Riepenburg an die Städte Lübeck und Hamburg abgetreten und von diesen zu dem Amt Bergedorf vereinigt gemeinsam besessen [6]. Durch Vertrag 10/10 1867 [7] trat Lübeck seinen Antheil daran vom 1/1 1868 an, an Hamburg ab. Hier gelten:

a. In dem Städtchen Bergedorf das ältere lübische Recht [8], subsidiär das gemeine Recht.

b. In den übrigen Theilen des Amtes das gemeine Sachsenrecht, subsidiär gemeines Recht [9].

Durch Gesetz 30/12 1872. 97 und 20/8 1873. 32 wurden mehrere hamburgische Gesetze auf Bergedorf ausgedehnt.

Die wichtigsten das Civilrecht betreffenden neueren Gesetze für das Hamburgische Rechtsgebiet sind [10]: Verfassung 28/9 1860. Za-

---

[3] Die einzelnen Bestandtheile sind L.R. Art. 1 aufgeführt. Ursprünglich war es nur für Billwärder erlassen, wurde aber bei der Revision 1603 auf Ochsenwerder, Moorwerder, Finkenwerder, Moorberg, Tatenberg und Spatenland und später auch noch auf den Hammerbrook ausgedehnt. Klefecker, Sammlung XI. 401. Hübbe, das Hammerbrooker Recht 1843.

[4] Ursprünglich war es als Billwärder Landrecht nur für Billwärder und den Ausschlag erlassen Lappenberg, das Billwärder Landrecht von 1498 Schleswig 1828 und in Hamburger Rechtsalterthümer 323—344. Mit der Revision des Stadtrechts wurde auch eine Revision des Landrechts verbunden, die noch jetzt in Geltung ist, abgedruckt in Anhang zum Statut von 1603 und in Klefecker, Sammlung XI. 411—442.

[5] O.A.E. 31/12 1831 Baumeister, P.R. § 1, 22.

[6] Vgl. die Ausführung bei Klefecker, Sammlung X. 316 f.

[7] Sammlung Lübeck. B. XXXIV. 352; Hamburg. G.S. 1867. 101.

[8] Bergedorf wurde 1275 mit lübischem Recht bewidmet Michelsen, Oberhof 47. Nach Klefeker, Sammlung X. 428 wird hier nur das ältere lübische Recht angewendet.

[9] Michelsen, Oberhof 47 behauptet, daß das lübische Recht im ganzen Amt Bergedorf Anwendung finde, und es wurde dieß im 16. Jahrhundert vielseitig angenommen. Indessen geht aus der Polizeiordnung von 1594 Klefeker, Sammlung X. 367 mit Bestimmtheit hervor, daß hier das gemeine Sachsenrecht in Geltung ist, und die darauf gegründete Annahme von Klefeker, Sammlung X. 428 hat auch in dem O.A.E. 2215 1823 Baumeister, P.R. § 2, 25 Anerkennung gefunden.

[10] Die Gesetze sind nach Jahrgängen und Seiten der beiden Gesetzsammlungen citirt.

Digitized by Google

chariä V.G. III. 182; 28/7 1815. 131 transitorische Verordnung hinsichtlich der civilrechtlichen Gegenstände (Abschaffung des französischen Rechts); 30/11 1815. 194 Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todtenregister; 18/12 1815. 234 Notariatsordnung; 16/10 1819. 90 Todeserklärung Verschollener; Januar 1820. 161 Todeserklärung der im Amt Bergedorf verschollenen Militärpersonen; 4/5 1827. 16 Befreiung des Jagdregals von dem den Großbürgern daran zustehenden Jagdrecht; 4/7 1828. 144 Jagdordnung; 9/7 1828. 154 erneuerte Vormundschaftsordnung für die Vierlande und Geesthacht mit Abänderung 6/6 1857. 197; Juli 1830. 194 Gesindeordnung für Bergedorf; 21/3 1831. 301 Verordnung über die Geburts-, Trau- und Todtenregister; 13/7 1831. 391 Vormundschaftsordnung; 13/7 1831. 478 transitorische Verfügung die veränderte Einrichtung des Vormundschaftswesens; 29/7 1831. 491 Jagdverordnung; April 1832. 79 Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehntamt; 10/7 1837. 91 das Heimathrecht; 10/7 1837. 97 die Schutzverwandschaft; 15/1 1838. 147 Revidirte Vormundschaftsordnung; 15/1 1838. 158 Organisation des Vormundschaftswesens; 20/12 1839. 526 Expropriationsgesetz; 22/5 1840. 39 Expropriationsgesetz für Amt und Städtchen Bergedorf; 9/9 1842. 214 Expropriationsgesetz für den Aufbau der abgebrannten Stadttheile; 27/2 1843. 329 Revidirte Verordnung über das Heimathsrecht; 27/12 1843. 329 Revidirte Verordnung über die Schutzverwandschaft; 18/4 1843. 336 Belegung von Mündelgeldern; 26/4 1844. 141 Revidirtes Expropriationsgesetz; 5/7 1844. 224 Vormundschaftsordnung mit Abänderung 3/10 1862. 472; 13/6 1845. 75 Hypothekarische Belegung von Pupillenvermögen; 4/9 1846. 276 Vormundschaftsordnung für Bergedorf mit Abänderung 6/6 1857. 197; 21/8 1848. 325 Gerechtsame der Jagdpächter; 29/6 1849. 100 Aufhebung und Ablösbarkeit der in den deutschen Grundrechten § 35 und 36 bezeichneten Abgaben und Leistungen; 3/8 1849. 118 Jagdverordnung; 24/9 1849. 165 Aufhebung und Ablösbarkeit der in den d. Grundrechten § 35. 36 bezeichneten Abgaben und Leistungen im Amt Ritzebüttel; December 1849. 343 Jagdverordnung für Amt und Stadt Bergedorf; 13/12 1859. 275 Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen; 28/9 1860. 161 die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche; 20/2 1861. 12 Aufhebung

Digitized by Google

einiger Beschränkungen der freien Verfügung auf den Todesfall; 1/7 1861. 64 Eheschließung und Geburtsregister; 20/3 1863. 97 Erwerb von Grundeigenthum; 15/6 1863. 223 Organisation der Verwaltung; 25/1 1864. 13 Verwaltung des Hypothekenwesens; 1/6 1864. 88 Aufhebung des mosaischen Rechts für Matrimonial-, Testaments- und Erbschaftssachen; 22/6 1864. 91 Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amt Ritzebüttel; 7/11 1864. 151 Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht; 7/11 1864. 161 Gewerbegesetz; 7/11 1864 Entschädigung wegen Aufhebung der Realgerechtsame; 17/11 1865. 377 Civilstandsregister und Eheschließung; 27/7 1866. 79 Einführung des Gesetzes über Civilstandsregister in den Landgebieten; 18/10 1867. 101 alleinige Uebernahme des Amtes Bergedorf; 4/12 1868. 88 Gesetz über Grundeigenthum und Hypotheken mit Einführungsgesetz 28/7 1869. 221; 21/12 1868. 109 Behandlung von Verlassenschaften; 3/9 1869. 230 Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung; 27/9 1869. 242 öffentlicher Verkauf von Immobilien und Schiffen; 22/10 1869. 245 Aufhebung der statutarischen Vorschriften von Theilung der gemeinen und Erbgüter; 24/6 1870. 10 die Auktionen; 8/7 1870. 18 die § 69 und 74 des Hypothekengesetzes; 16/9 1870. 62 Oberaufsicht über die milden Stiftungen; 9/12 1870. 137 Verfassung der evangelisch lutherischen Kirche; 12/4 1871. 32 Aufhebung des Vorkaufs- Näher- und Retraktrechts; 28/6 1871. 62 die Pfandleiher; 27/9 1871. 83 Behandlung der Verlassenschaften im Amt Ritzebüttel; 27/12 1871. 166 Schonzeit des Wildes mit Abänderung 2/2 1872. 65; 31/2 1872. 31 Baupolizeigesetz; 19/4 1872. 77 Fischerei in der Alster; 16/8 1872. 97 Schonzeit für Rebhühner; 30/12 1872. 129 Einführung hamburgischer Organisation und Gesetze in Bergedorf; 1872. 343—494 Ortsstatuten für die hamburgischen Landgemeinden; 3/1 1873. 3 Erfüllung von Verbindlichkeiten die in Mark Reichsmünze contrahirt sind; 17/2 1873. 9 die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Geestlanden und Marschlanden; 28/2 1873. 12 Führung des Vormundschafts- und Hypothekenwesens in Bergedorf; 20/8 1873. 32 Einführung des Hypothekengesetzes in Bergedorf; 1873. 187 bis 311 Ortsstatuten für hamburgische Landgemeinden; 23/12 1874. 50 Vormundschaftsordnung; 1874. 345—419 Ortsstatuten für hamburgische Landgemeinden; 27/9 1875. 71 Zahlungsver-

Digitized by Google

bindlichkeiten in Hamburger Courant; 6/12 1875. 92 Ausführung des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstandes; 12/6 1876. 43 Advokatur der gerichtlichen Prokuratoren; 8/7 1878. 46 Ausübung der Fischerei; 11/9 1878. 103 Miethzahlungstermin und Abänderung des § 32 des Hypothekengesetzes; 23/10 1878. 105 Errichtung des hanseatischen Oberlandesgerichts.

Abtheilung 15.

Rechtsquellen des Reichlandes Elsaß-Lothringen.

§ 40.

Elsaß-Lothringen wurde im Friedensvertrag 10/5 1871 an das deutsche Reich abgetreten, durch R.G. 9/6 1871 R.Gbl. 212 als Reichsland mit diesem vereinigt, und durch R.G. 25/6 1873 R.Gbl. 101 vom 1. Januar 1874 an der Reichsverfassung unterworfen; die vor dem 1. Januar 1874 erlassenen Reichsgesetze sind theilweise durch besondere Erlasse auf das Reichsland ausgedehnt [1]. Die Gesetzgebung wurde früher von dem Kaiser [2] seit dem 1. Januar 1874 vom Reich geübt [3]. Durch R.G. 2/5 1877 R.Gbl. 491 ist die Gesetzgebung neu geregelt. Sammlungen: Gesetze über das Vormundschaftswesen 1875; Verordnungen und amtliche Nachrichten für Elsaß-Lothringen 1872; Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 f.; Grünwald, Wechsel-, Handels- und Genossenschaftsgesetzgebung in Elsaß 1872; Thibeaud, Compendium des Enregistrements 1873.

Für den Zeitraum bis zur Eroberung des Reichslandes gilt die französische Gesetzgebung. Die wichtigsten das Civilrecht berührenden neueren Gesetze sind [4]: 9/6 1871. 1 Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reich; 3/7 1871. 1 Verkündigung der Gesetze und Verordnungen; 14/7 1871. 5 Abänderung der Gerichtsverfassung; 14/7 1871. 12 Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden; 23/2 1872. 9 Dispensation von Ehehinder-

---

[1] s. die Uebersicht bei Meyer, St.R. § 72, 9.

[2] Laband, St.R. § 62. II.

[3] R.Ges. 9/6 1871 § 3.

[4] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Nummer des Gesetzblattes citirt.

Digitized by Google

nissen und Gültigkeit gewisser Ehen; 5/5 1873. 10 die Genehmigung, welche juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von Gütern zur Annahme von freigebigen Verfügungen und anderen Rechtsgeschäften bedürfen; 21/10 1873. 27 Verschollenheitserklärungen der Theilnehmer an den Kriegen 1870/71; 22/10 1873. 27 Beaufsichtigung und Kosten der Vormundschaftsverwaltung; 27/11 1873. 80 Wiedereinführung der Ehescheidung; 1/12 1873. 30 Zwangsverkauf von Liegenschaften; 1/12 1873. 30 außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften; 16/12 1873. 55 Berggesetz; 26/12 1873. 37 das Notariat; 21/11 1875. 20 Errichtung von Marksteinen; 24/12 1876. 1877. 1 Festsetzung von Fischschonstrecken; 24/12 1876. 1877. 1 die Fischerei im Rhein; 11/5 1877. 5 Wassergesetz; 26/9 1877. 11 Fischerei in der Moder; 4/11 1878. 13 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; 13/6 1879. 9 Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze; 8/7 1879. 11 Ausführungsgesetz zur C.Pr.Ord. Concurs-Ordn. und Strafprozeß-Ordnung.

Tit. IV.

Rechtsquellen des Oesterreichischen Rechts.

§. 41.

Die Rechtsquellen der Rechtsgebiete, welche jetzt den früher zu dem Deutschen Reich später zu dem deutschen Bund gehörigen Theil der Oesterreichischen Monarchie ausmachen, verfolgten einen dem der anderen deutschen Rechtsgebiete entsprechenden Entwicklungsgang. Die Oesterreichischen Marken, sich an Bayern anschließend, folgten seit dem 10. Jahrhundert der Entwicklung des Bayrischen Rechts. Wie dort finden sich seit dem 13. Jahrhundert Aufzeichnungen als Land- und Stadtrechte, namentlich das Oesterreichische Landrecht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts [1] und zahlreiche Stadtrechte [2], von denen namentlich das

[1] Stobbe, R.Qu. I. 563. vgl. oben § 2, 48.

[2] S. Bischoff, Oesterreichische Stadtrechte 1857.

Digitized by Google

Wiener Stadtrecht [3] und das Brünner Stadtrecht [4] hervorzuheben sind. Als Mutterrechte erscheinen namentlich die Stadtrechte von Ems, Iglau und Brünn [5]. Auf die Rechtsentwicklung in Böhmen und Mähren war auch das sächsische und Magdeburger Recht von Einfluß [6]. Seit dem 16. Jahrhundert wurde auch hier das römische Recht recipirt [7], das sich bei dem Mangel genügender Aufzeichnungen bald großen Einfluß verschaffte. Auch hier war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Landesgesetzgebung thätig, und es finden sich Codifikationen für Prozeß und Privatrecht fast in allen Kronländern.

1. Niederösterreich. Ein Entwurf einer niederösterreichischen L.O. wurde zwar nicht als Gesetz publicirt, allein 1679 wurde ein Theil derselben unter dem Titel: »de juribus incorporalibus oder von unterschiedlichen Gerechtigkeiten« zum Gesetz erhoben [8]. Seit 1550 wurde bei der niederösterreichischen Regierung ein Motivenbuch geführt, in welchem wichtigere Urtheile mit Entscheidungsgründen eingetragen wurden, und seit 1554 Sammlungen von Gewohnheiten Consuetudinaria angelegt [9]. Eine ähnliche Sammlung unter dem Namen niederösterreichiche Landtafel wurde 1573 von den Landständen angelegt [10].

2. Oberösterreich erhielt 1559 eine Landgerichtsordnung, welche 1627 revidirt wurde [11].

3. Steiermark hatte eine Landhandfeste von 1552 [12].

---

[3] Stobbe, R.Qu. I. 524.

[4] Stobbe, R.Qu. I. 525. Vgl. oben § 2, 56.

[5] Stobbe, R.Qu. I. 550. Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau 1859.

[6] Pfaff und Hofmann, Commentar I. 2, 7.

[7] Pfaff und Hofmann, Commentar I. 2, 8. Ott, E. Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den Böhmischen Ländern. Leipzig 1879.

[8] Abgedruckt in Weingarten, Fasc. Divers. jur. 1690 II. 162; Harrasowsky, Codifikation 12.

[9] Eichhorn, P.R. § 16 c. Stobbe, R.Qu. II. 409. Pfaff und Hofmann, Commentar I. 4, 17.

[10] Stobbe, R.Qu. II. 409, 25.

[11] Stobbe, R.Qu. II. 409, 25.

[12] Eichhorn, P.R. § 16 a. 2. Mittermair, P.R. § 18, 12. A. Stobbe, R.Qu. II. 87, 26.

Digitized by Google

4. Krain hatte eine Landhandfeste von 1687 [13].

5. Kärnthen hatte eine Landhandfeste von 1610 [14].

6. Tirol. Die im Jahre 1526 erlassene und 1532 revidirte Landesordnung wurde 1573 reformirt [15].

7. Böhmen. In Böhmen findet sich eine mehrmals revidirte Landesordnung von 1492 [16].

Für die Städte war eine in der Mitte des 16. Jahrhunderts verfaßte Sammlung in Gebrauch, welche 1582 überarbeitet und ins Deutsche übersetzt wurde [17].

8. Mähren. Eine Landesordnung von 1538 wurde 1629 revidirt [18].

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann man auch in Oesterreich die Codifikation des Privatrechts anzubahnen [19]. Die Kaiserin Maria Theresia ließ durch eine 1753 nach Brünn berufene Commission einen Entwurf ausarbeiten, der 1767 vorgelegt und 1771 zur Umarbeitung nach einem andern Plan zurückgegeben wurde. Der von Hofrath Horten verfaßte Auszug des ersten Theils dieses Entwurfs wurde vom 1. Mai 1787 an als Gesetz eingeführt, und ist unter dem Namen Josephinisches Gesetzbuch bekannt [20]. Die Ausarbeitung der übrigen Theile wurde

[13] Eichhorn, P.R. § 16, a 4.

[14] Eichhorn, P.R. § 16, a 3.

[15] Stobbe, R.Qu. II. 404. Eichhorn, P.R. § 16, a 5. Mittermair, P.R. § 18, 12. I. c. Ueber den Zusammenhang mit der Hennebergischen L.O. vgl. oben § 28, 3.

[16] Mittermair, P.R. § 12, 18 I. D; Eichhorn, P.R. § 16 a b. Sie wurde mehrmals revidirt, 1565 zugleich ins Deutsche übersetzt, zuletzt revidirt 1627. Ausgabe: Frankfurt 1617 und 1627. Vgl. Stobbe, R.Qu. II. 406; Harrasowsky, Codifikation 3.

[17] Stobbe, R.Qu. II. 407.

[18] Mittermair, P.R. § 12, 18 I. E; Stobbe, R.Qu. II. 408; Harrasowsky, Codifikation 5. Sie stimmt fast ganz mit der böhmischen L.O. von 1627 überein Harrasowsky, Codifikation 6.

[19] Ueber die Geschichte der Gesetzgebung vgl. Harrasowsky, Geschichte der Codifikation des Oesterreichischen Civilrechts 1868; Unger, Ö. P.R. § 1; Pfaff und Hofmann, Commentar I. 1—58.

[20] Stobbe, R.Qu. II. 476 f. Unger, Ö. P.R. I. 5. Gedruckt in Joseph II. Gesetze und Verfassungen im Justizfach 1785. Es enthält nur den ersten Theil des Personenrechts. Es ist noch jetzt als s. g. Vorderösterreichisches Recht in Geltung in der ehemaligen Markgrafschaft Burgau in der bayrischen Provinz Schwaben Roth, Bayr. C.R. § 4, 40 und oben § 18, 16.

Digitized by Google

der Hofcommission in Gesetzessachen übertragen, deren Präsident Martini den Entwurf 1794—1796 vollendete. Dieser Entwurf wurde 18/2 1797 als sg. westgallizisches Gesetzbuch in den von Oesterreich erworbenen Theilen von Gallizien als Gesetz eingeführt [21], im übrigen aber der weiteren Berathung unterstellt. Nach mehrmaliger Revision wurde derselbe den 7. Juli 1810 mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1811 an als Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in den österreichischen Erbländern (mit Ausnahme von Ungarn) eingeführt [22], und ist noch jetzt das geltende Recht in Cisleithanien, dann Siebenbürgen, Croatien und Slavonien [23].

Das Oesterreichische A. b. Gb. ist ausschließliche Rechtsquelle und erkennt weder den Fortbestand von Statuten noch ein subsidiäres Recht an, sondern verweist den Richter auf Rechtsanalogie und Naturrecht [24]; ebenso schließt es die Bildung von Gewohnheitsrecht aus [25]. Für das österreichische Recht entscheiden also außer den Bestimmungen des Gesetzbuchs nur die in dem Gesetzbuch selbst angezogenen oder später erlassenen Gesetze: Gesetzbuch: Das A. B.G.B., Wien 1811. Gesetzsammlungen: Winiwarter Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze, die sich auf das A. B.G.B. beziehen, 3 A. 1845; Sammlung von Gesetzen zum österr. A. B.G.B. 1860; Michel, Sammlung der neuesten auf das Ö. P.R. bezüglichen Gesetze 1861; Gesetze und Verordnungen österreichische Wien Staatsdruckerei 1874—78. 58 Hefte; Reichsgesetzblatt 1849—1878. Die wichtigsten in das Civilrecht einschlagenden Gesetze sind [26]: 7/3 1849. 154 Jagdgesetz mit Erläuterung 10/11 1849. 386 und 9/5 1851. 115; 15/8 1852. 184 Privilegiengesetz; 3/12 1852. 250 Forstgesetz; 5/7 1853. 130 Regulirung und Ablösung von Servituten; 23/5 1854. 146 Berggesetz und 5/10 1854. 264 Vollzugsvorschrift; 9/8 1854. 208

---

[21] Unger, Ö. P.R. I. 8, 6.

[22] Unger, Ö. P.R. § 1, 12.

[23] Pfaff und Hofmann, Commentar I. 44, 238. In Ungarn wo das Gesetzbuch durch Cab.Schreiben 31/12 1851 eingeführt war ist es seit 1861 wieder außer Wirksamkeit gesetzt Pfaff und Hofmann, Commentar I. 43, 236.

[24] A. B.G.B. § 7; Unger, Ö. P.R. § 11.

[25] A. B.G.B. § 10; Unger, Ö. P.R. § 5, 16.

[26] Die Gesetze sind nach Jahrgang und Nummer des Reichsgesetzblattes citirt.

Digitized by Google

Verlassenschaftsabhandlung; 4/10 1854. 254 Bergwerksabgabe; 13/12 1854. 314 Berggerichtsbarkeit; 31/10 1856. 204 radicirte Gewerbe; 9/11 1858. 205 Anlegung des Waisenvermögens und 24/6 1859. 123 Ausführungsverordnung; 20/12 1859. 227 Gewerbeordnung; 10/3 1860. 64 Beamtendisciplinargesetz; 8/4 1861. 41 Evangelische Kirchenverfassung; 5/4 1862. 18 Gemeindegesetz; 28/4 1862. 28 Aufhebung der Bergwerksfrohnen; 17/2 1863. 19 Kundmachung der Landesgesetze; 31/2 1863. 104 Heimathsgesetz; 29/11 1865. 127 Zulassung fremder Aktiengesellschaften; 15/5 1867. 131 Wiedererlangung der bürgerlichen Rechte nach Strafabbüßung; 21/12 1867. Nr. 142—145 die Staatsgrundgesetze; 21/12 1867. 164 Einführung des Reichsgerichts mit Nachtrag 22/10 1875. 37; 25/5 1868. 47 Gerichtliches Verfahren in Ehestreitigkeiten; 25/5 1868. 49 Zulässigkeit des Religionsübertritts; 25/5 1868. 29 Regelung der Confessionsverhältnisse; 27/6 1868. 79 Bauerngüter-Erbfolge; 25/12 1868. 1869. 1 Concursordnung; 31/12 1868. 1869. 3 Ehestreitigkeiten; 31/12 1868. 1869. 4 Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Confessionen; 6/2 1869. 18 Gütertheilung bei Tabularliegenschaften; 4/3 1869. 27 Eisenbahnhaftpflicht; 30/5 1869. 93 Wasserrechtsgesetz; 10/6 1869. 113 Einführung des Reichsgesetzblattes; 21/7 1871 Einrichtung der Bergbehörden; 25/7 1871. 96 Anlegung der Bergbücher; 25/7 1871. 95 Grundbuchgesetze und 21/1 1872 Vollzugsvorschrift dazu; 25/6 1871. 75. 76 Notariatsordnung und 15/12 1876. 1877. 3 Aenderung daran; 9/4 1873. 70 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; 29/4 1873. 68 Exekutionsführung auf Arbeits- und Dienstlohn; 24/4 1874. 48. 49 Wahrung der Rechte der Pfandbriefbesitzer; 7/5 1874. 54 Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche; 7/6 1874. 51 Bedeckung der Cultusbedürfnisse der katholischen Kirche; 20/5 1874. 68 Gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaften; 30/12 1874. 1875. 4 Wildschonzeit; 22/10 1875. 1876. 36. 37 Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs; 18/3 1876. 51 Verwaltung des Waisenvermögens; 8/11 1877. 99 Matrikelführung für die Altkatholiken; 18/2 1878. 30 Eisenbahnbauexpropriationsgesetz.

Digitized by Google

Caput 3.

Theorie der Rechtsquellen.

§ 42.

I. Das gesetzliche Recht [1].

Gesetz im weiteren Sinn ist die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtssatzes zur Unterscheidung von dem nur auf Uebung beruhenden Gewohnheitsrecht; insoferne fällt auch die Autonomie unter den Begriff des Gesetzes [2]. Im engeren Sinn versteht man darunter die Bestimmung einer Rechtsnorm durch die höchste Gewalt im Staat [3]. Die Gesetzgebung besteht in Begründung neuer oder in Modifikation Abschaffung oder authentischer Interpretation bestehender Rechtsnormen [4]. Dem Inhalt nach ist das Gesetzgebungsrecht an keine Schranke gebunden [5]. Gesetze die von der mit der Gesetzgebungsbefugniß ausgestatteten Behörde unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erlassen sind, sind allgemein verbindlich [6].

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehe und welche Formen bei Erlassung eines gültigen Gesetzes zu beobachten seien, bestimmt sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts. Nach römischem Recht übte der Gesetzgeber die gesetzgebende Gewalt selbstständig aus [7]. In Deutschland war die Competenz der Gesetzgebung getrennt für das Reich und die Landesgesetzgebung. Für das Reich stand das Gesetzgebungsrecht dem Kaiser in Ver-

---

[1] Vgl. Zachariä, D. St.R. § 155—164; Laband, St.R. II. § 56—62; Meyer, D. St.R. § 155—169; Beseler, P.R. § 18; Stobbe, P.R. § 18; Förster, P.R. § 9; Roth, Bayr. C.R. § 7; Wächter, W. P.R. II. 55.

[2] Laband, St.R. II. § 56. S. 10.

[3] Beseler, P.R. § 18.

[4] Zachariä, St.R. § 155, 8.

[5] Wächter, W. P.R. II. § 5, 14 „die Grenze liegt nur in dem Mangel der äußeren Erzwingbarkeit"; Beseler, P.R. § 18, 5.

[6] Beseler, P.R. § 20; Zachariä, St.R. § 162. Ueber die Dispensationen vgl. Zachariä, St.R. § 163. II; Schulze, P. St.R. § 178 Nr. 2; Pözl, Bayr. St.R. § 156, 2; Reyscher, P.R. § 78, 9.

[7] Savigny, System I. § 23, 24; Wächter, W. P.R. II. § 2, 10 und 11.

Digitized by Google

bindung mit der Reichsversammlung zu, in der Art, daß ein Reichsgesetz nur durch Beschluß des Reichstags mit kaiserlicher Genehmigung zu Stande kommen konnte [8]. Für das Privatrecht hatte indessen die Reichsgesetzgebung nur untergeordnete Bedeutung [9]. Die Landesgesetzgebung, die seit dem 16. Jahrhundert als eine in der Landeshoheit liegende Befugniß anerkannt war [10], wurde von dem Landesherrn geübt, in den meisten Rechtsgebieten selbstständig, nur in einzelnen unter verschieden bemessener Concurrenz der Landstände [11]. Eine bestimmte Art der Publikation war für die Landesgesetze nicht vorgeschrieben und in der Regel auch nicht in Uebung [12]. Die Grenze zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung war nicht bestimmt gezogen und zuletzt ganz verwischt. Mit der Auflösung des deutschen Reichs ging das Gesetzgebungsrecht als ein in der Souveränetät liegendes Recht auf die Landesherrn über und wurde von ihnen in den meisten Rechtsgebieten selbstständig geübt. Erst im Laufe der Zeit wurde in den einzelnen Bundesstaaten der Landesvertretung ein verschieden bemessenes Mitwirkungsrecht eingeräumt, und es bildet dieß nun die Regel [13]. Dieß hat Veranlassung zu der dem älteren Recht nicht bekannten Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung gegeben, die dahin festzustellen ist, daß unter Gesetz diejenige Anordnung verstanden wird, welche unter Mitwirkung der Landesvertretung erlassen wird, während als Verordnung diejenige Verfügung bezeichnet wird, welche der Gesetzgeber ohne Theilnahme der Landesvertretung erläßt [14].

---

[8] Zachariä, St.R. § 31. IV. Laband, St.R. II. S. 13, 1.

[9] S. die Uebersicht der älteren das Privatrecht berührenden Reichsgesetze bei Gengler, Lehrbuch § 4, 173 f. Das einzige Institut des jetzt noch geltenden Rechts, das durch die Reichsgesetzgebung ausgebildet wurde, ist das Vormundschaftsrecht s. Roth, Bayr. C.R. § 92. Seit dem J. R.A. hatte die Reichsgesetzgebung überhaupt fast ganz aufgehört Meyer, D. St.R. § 156.

[10] Eichhorn, R.G. § 34.

[11] Zachariä, St.R. § 157.

[12] Stobbe, R.Qu. I. 498. II. 223. 230 und P.R. § 18, 6.

[13] Zachariä, St.R. § 159. Die einzige Ausnahme bildet Mecklenburg, wo theoretisch dem Landesherrn die Gesetzgebungsgewalt noch ungetheilt zusteht Böhlau, L.R. § 46.

[14] S. über diesen Unterschied Wächter, W. P.R. II. § 5; Beseler, P.R. § 18, 2; Laband, St.R. II. S. 67 f.

Digitized by Google

Bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs gab es in Deutschland keine gemeinsame Gesetzgebung. Da dem Bundestag das Gesetzgebungsrecht für die einzelnen Bundesstaaten nicht zustand, so mußten Gesetze, bei welchen beabsichtigt war, daß sie gemeinsam für sämmtliche Bundesstaaten sein sollten, als Landesgesetze in jedem einzelnen Bundesstaat erlassen werden [15]. Seit der Herstellung des deutschen Reichs ist die Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung zu unterscheiden. Das Verhältniß beider ist dahin festzustellen, daß die Reichsgesetzgebung da wo sie competent ist die Landesgesetzgebung ausschließt, daß aber die Competenz der Reichsgesetzgebung eine bestimmt abgegränzte durch die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung selbst normirte ist, während die Landesgesetzgebung das ganze Gebiet der Gesetzgebung mit Ausnahme der der Reichsgesetzgebung reservirten Fälle umfaßt. Eine Concurrenz der Gesetzgebungsbefugniß liegt dann vor, wenn die Competenz der Reichsgesetzgebung für einen bestimmten Gegenstand anerkannt aber noch nicht ausgeübt ist. Während dieses Zustandes bleibt die Competenz der Landesgesetzgebung für das betreffende Institut begründet, cessirt aber, sowie ein Reichsgesetz darüber erlassen ist [16].

Für die Gesetzgebung und zwar sowohl die Reichsgesetzgebung als die Landesgesetzgebung gelten folgende Grundsätze:

I. Entstehung der Gesetze.

1. Reichsgesetzgebung. Hier ist zu unterscheiden:

a. Zur Entstehung eines Reichsgesetzes ist die Uebereinstimmung des Bundesraths und Reichstags erforderlich [17]. In der Regel reicht zur Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den beiden Körpern hin. Ausnahmsweise gelten Verfassungsänderungen als abgelehnt, wenn sich 14 Stimmen im Bundesrath dagegen erklärt haben [18], und ebenso gelten für die Abstimmung bei Gesetzen über Militärwesen, Kriegsmarine, Zölle und Verbrauchssteuern besondere Bestimmungen [19]. Endlich steht

---

[15] Stobbe, D. P.R. § 13. II—IV. Dieß war der Fall bei der Wechselordnung und dem Handelsgesetzbuch.

[16] Laband, St.R. II. 117, 2.

[17] R.Vf. Art. 5; Laband, St.R. II. S. 24 I.

[18] R.Vf. Art. 78; Laband, St.R. II. S. 36, 3.

[19] R.Vf. Art. 5; Laband, St.R. II. S. 36, 3.

Digitized by Google

die Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche nicht allen Bundesstaaten gemeinsam sind, nur den dabei betheiligten Bundesstaaten zu [20].

b. Die Reichsverfassung erkennt nicht ein selbstständiges Verordnungsrecht der Centralgewalt an, wie dieß in dem Staatsrecht einzelner Bundesstaaten begründet ist, die gesetzgebende Gewalt des Reichs wird vielmehr regelmäßig in der Form der Gesetzgebung geübt; der Erlaß von Verordnungen ist nur zulässig auf Grund der Bestimmung eines Reichsgesetzes, welches die Competenz dazu in dem einzelnen Fall einräumt [21]. Die Competenz kann den Landesregierungen zugewiesen sein, in welchem Fall für die Erlassung solcher Verordnungen die Bestimmungen des Landesstaatsrechts maßgebend sind [22]. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so steht die Competenz dem Reich zu, und kann dem Kaiser dem Bundesrath oder einer Reichsbehörde übertragen sein; die Regel bildet Uebertragung an den Bundesrath [23], der den Inhalt durch Mehrheitsbeschluß feststellt. Die Competenz des Kaisers oder einer Reichsbehörde zur Erlassung einer Verordnung kann an die Zustimmung des Bundesraths gebunden oder selbstständig übertragen sein [24].

2. Die Landesgesetzgebung. Das Recht der Gesetzgebung steht in den monarchischen Bundesstaaten dem Souverain [25], in den drei freien Städten dem Senat und der Bürgerschaft [26], in Elsaß-Lothringen theils dem Kaiser theils dem Reich zu [27]. Je nachdem zu Erlassen die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich ist oder nicht unterscheidet man Gesetze und Verordnungen. Das Recht der Zustimmung wird in den monarchischen Staaten von

[20] R. Vf. Art. 7.

[21] Laband, Staatsrecht II. S. 77, 3. Vgl. Seydel, das Reichsverordnungsrecht in Hirth's Annalen 1876, 11. Das Recht Nothverordnungen zu erlassen erkennt die Reichsverfassung nicht im allgemeinen an, die Befugniß dazu muß vielmehr in jedem einzelnen Fall begründet sein Meyer, D. St.R. § 165.

[22] Seydel, die Landesverordnungen zum Vollzug von Reichsgesetzen Annalen 1874. 1143; Laband, St.R. II. S. 83.

[23] S. die Beispiele bei Laband, St.R. II. S. 78, 2.

[24] S. Beispiele bei Laband, St.R. II. S. 80, 2 und S. 82, 2.

[25] Meyer, D. St.R. § 157, 1.

[26] Meyer, D. St.R. § 162.

[27] Laband, St.R. II. S. 140 f.

Digitized by Google

den Landtagen [28], in den drei freien Städten von der Bürgerschaft [29], in Elsaß-Lothringen soweit nicht der Weg der Reichsgesetzgebung zu betreten ist von dem Bundesrath und Landesausschuß ausgeübt [30].

Für die Landesgesetzgebung ist der leitende Grundsatz der Reichsgesetzgebung, daß der Erlaß verpflichtender Rechtsvorschriften nur auf dem für die Gesetzgebung bestimmten Weg erfolgen dürfe, nicht durchgängig anerkannt, vielmehr unterscheiden mehrere Landesgesetzgebungen in der Art, daß sie je nach dem Inhalt der Rechtsvorschrift die Zustimmung der Landesvertretung für erforderlich erklären oder nicht [31], und zwar indem sie bestimmen, in welchen Fällen bei Erlassung der Vorschrift die Form der Gesetzgebung einzuhalten sei, wobei dann die übrigen Vorschriften im Verordnungsweg erlassen werden können, oder indem sie umgekehrt die Fälle fixiren, in welchen eine Rechtsvorschrift als Verordnung erlassen werden kann [32]. Abweichend davon stellen mehrere Verfassungen den Grundsatz auf daß Rechtsvorschriften nur auf dem Weg der Gesetzgebung erlassen werden können, und Verordnungen nur die Ausführung bestehender gesetzlicher Bestimmungen betreffen dürfen [33], und dieser Grundsatz ist als allgemein maßgebend an-

---

[28] Meyer, D. St.R. § 157, 1.

[29] Meyer, D. St.R. § 162.

[30] Laband, St.R. II. S. 141.

[31] Mehrere Verfassungen erklären die Zustimmung der Landesvertretung für erforderlich zu denjenigen Rechtsvorschriften, welche die Freiheit der Person und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, sowie zu Aenderung der Verfassung und der in diese Categorien einschlagenden Gesetze: Bayern V.U. VII. 2 und 30 X. 7 Roth, Bayr. C.R. § 7, 2; Baden, V.U. § 65 Behaghel § 11; Weimar, R.G.G. § 4 Nr. 6 Zachariä, V.G. I. 504; Altenburg G.G. § 201 Zachariä V.G. I. 618; Meiningen, G.G. § 85 Zachariä, V.G. I. 551; Rudolstadt, G.G. § 24 Zachariä, V.G. I. 1021. Andere fordern ein Gesetz zur Aufhebung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte insbesondere des Eigenthums Anhalt G.Bf. § 19 Zachariä, V.G. III. 156.

[32] Sachsen, V.U. § 87 Zachariä, V.G. I. 177 und Darmstadt, V.U. § 73 Zachariä, V.G. I. 410 weisen auf den Verordnungsweg die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden Verfügungen; Bremen, V.U. § 57 m Zachariä, V.G. I. 195 die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften.

[33] Preußen V.U. Art. 45. 62. Zachariä, V.G. I. 81. 83, Förster, P. P.R. § 9, 2, Schulze, St.R. § 173; Württemberg, V.U. § 88. 89. Wächter, W. P.R. II. § 5; Oldenburg, V.U. Art. 137, 1; Coburg, V.U. § 106. 130; Son-

Digitized by Google

zusehen, soweit die Verfassung des Landes nicht eine entgegenstehende Bestimmung enthält [34].

Das Verfahren bei der Beschlußfassung über die Gesetzentwürfe richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverfassung; in mehreren sind für den Erlaß von Verfassungsgesetzen erschwerende Formen vorgeschrieben [35].

Von der Regel, daß Gesetze nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußfassung der Landesvertretung erlassen werden dürfen, ist in mehreren Verfassungen insoferne eine Ausnahme gemacht, als dem Gesetzgeber die Befugniß eingeräumt ist Nothverordnungen zu erlassen, d. h. provisorische Gesetze, bei welchen die erforderliche Zustimmung der Landesvertretung vorbehalten wird [36]. Verordnungen werden in den Fällen, in denen seine Competenz begründet ist, von dem Gesetzgeber für sich ohne Mitwirkung der Landesvertretung erlassen [37].

II. Sanktion der Gesetze. Zu der Feststellung des Gesetzinhalts muß auch noch die Sanktion des Gesetzes kommen. Die Uebereinstimmung in der Willensbestimmung der Gesetzgebungsfaktoren ist zur gültigen Entstehung des Gesetzes nicht hinreichend, es bedarf dazu vielmehr noch der ausdrücklich erklärten Sanktion des Gesetzgebers [38]. Sanktion ist die in verfassungsmäßiger Weise bekundete Willenserklärung des Gesetzgebers, daß das Gesetz, Gesetz sein solle. Eine Verbindlichkeit zur Sanktionirung einer Gesetzesvorlage ist nicht gegeben; sie kann verweigert werden, auch wenn die Vorlage von der Landesvertretung unverändert angenommen ist [39]. Die Ertheilung der Sanktion ist an keine andere Zeitfrist gebunden, als daß sie während der Dauer des Mandats des Reichtags oder Landtags, der seine Zustimmung gegeben hat,

---

dershausen V.U. § 34; Reuß J. L. V.U. § 42. 63; Waldeck, V.U. § 6. 8; Hamburg, G.G. Art. 61. 62. Vgl. Zachariä, St.R. § 158, 4. 160, 30.

[34] Meyer, D. St.R. § 159, 4.

[35] Meyer, D. St.R. § 157, 3.

[36] Zachariä, St.R. § 160, 10; Meyer, D. St.R. § 161 wo die einzelnen Gesetze aufgeführt sind; Schulze, P. St.R. § 174.

[37] Zachariä, St.R. § 160. B.

[38] Nur nach dem Recht der drei freien Städte wird durch Uebereinstimmung des Senats und der Bürgerschaft ein Entwurf von selbst zum Gesetz Meyer, D. St.R. § 162.

[39] Meyer, D. St.R. § 158, 8 und § 163, 10.

Digitized by Google

erfolgen muß [40]. Mit der Sanktion ist nach neuerem Recht das Gesetz perfect. Die Sanktion der Reichsgesetze steht dem Bundesrath [41] die der Landesgesetze dem Souverän zu. Die Ausfertigung der Reichsgesetze erfolgt durch den Kaiser mit Unterfertigung des Reichskanzlers [42], die der Landesgesetze durch den Landesherrn mit Unterfertigung durch das Ministerium [43]. Darin liegt die Anordnung der Publikation.

III. Publikation der Gesetze. Das Gesetz erhält seine verbindliche Kraft erst durch die Publikation [44], nämlich die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende amtliche Bekanntmachung. Diese erfolgt jetzt durch Abdruck in der verfassungsmäßig dazu bestimmten Gesetzsammlung, der Reichsgesetze in dem Reichsgesetzblatt [45], der Landesgesetze in der dazu bestimmten Gesetzsammlung [46]. In der Publikation liegt zugleich die Sanktion des Gesetzgebers, die nicht besonders ausgesprochen zu werden braucht [47]. Die Publikation kann gültig nur vorgenommen werden so lange das Mandat der Vertretung dauert die ihre Zustimmung ertheilt hat [48]. Die Publikation der Reichsgesetze steht dem Kaiser [49], die der Landesgesetze dem Monarchen zu [50]. In einzelnen Verfassungen sind besondere Publikationsformen vorgeschrieben [51].

Auch das Oesterreichische Recht hat die Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung [52]. Civilgesetze setzen einen Gesetzgebungsakt voraus, und gehören zur Competenz der Reichsgesetzgebung [53]; in

---

[40] Meyer, D. St.R. § 158, 10 und § 163, 11.

[41] Laband, St.R. II. S. 33, 1.

[42] R.V. Art. 17.

[43] Zachariä, St.R. § 161, I.

[44] Beseler, P.R. § 19, 3; Wächter, W. P.R. II. § 25, 3; Laband, St.R. II. 23.

[45] R.Vf. Art. 2; Laband, St.R. II. § 54.

[46] Meyer, D. St.R. § 169, 4 und 10.

[47] Meyer, D. St.R. § 169, 2.

[48] Meyer, D. St.R. § 158. S. 407.

[49] Meyer, D. St.R. § 163, 4.

[50] Meyer, D. St.R. § 169, 2.

[51] Meyer, D. St.R. § 169, 3. Für die Reichsgesetze besteht eine solche Vorschrift nicht Laband, St.R. II. 35 und 52.

[52] Staatsgrundgesetz 21/12 1867 Nr. 144. Art. 7. Pfaff und Hoffmann, Commentar I. 132.

[53] Pfaff und Hoffmann, Commentar I. 132, 25. Staatsgrundgesetz 21/12 1867 Nr. 141 § 11 h.

Digitized by Google

dringenden Fällen können, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, auch wo ein Gesetzgebungsakt erforderlich ist, Nothverordnungen erlassen werden, die provisorische Gesetzkraft haben, welche jedoch von selbst erlischt, wenn sie nicht dem Reichsrath in seiner nächsten Session zur Genehmigung vorgelegt werden oder diese versagt wird [54]. Die Publikation der Gesetze und Verordnungen erfolgt durch das Reichsgesetzblatt [55].

§ 43.

II. Die Autonomie.

Regelmäßig ist die Gesetzgebung in der Art ein ausschließliches Recht der Staatsgewalt, daß die Erlassung objektiver Rechtsnormen allein von ihr ausgehen kann, und eine Abweichung von dem geltenden Recht nur durch Privatdisposition in dem Umfang zulässig ist, als das Gesetz dieß gestattet [1]. Ausnahmsweise kann einzelnen Personen oder Corporationen die Befugniß eingeräumt sein für die ihrer Wirksamkeit unterworfenen Verhältnisse bindende Rechtsnormen zu erlassen (Autonomie) [2]. Nach dem älteren Recht wurden, da in Deutschland nur der Reichsgewalt das Gesetzgebungsrecht zustand, alle nicht von ihr ausgehenden gesetzlichen Bestimmungen namentlich auch die Akte der landesherrlichen Gesetzgebung als autonomische Festsetzungen bezeichnet [3]. Die Zulässigkeit solcher Festsetzungen war nicht von Ertheilung eines besonderen Privilegiums bedingt, obwohl ein solches zur größeren Sicherheit öfter nachgesucht wurde (jus condendi statuta) [4]. Als seit dem 16. Jahrhundert das Gesetzgebungsrecht der Reichsstände

[54] Staatsgrundgesetz 21/12 1867 Nr. 141. § 14; Pfaff und Hoffmann, Commentar I. 134, 37.

[55] Ges. 10/6 1869 Nr. 113; Pfaff und Hoffmann, Commentar I. 143, 76.

[1] Je nachdem eine derartige Umgestaltung durch Privatdisposition zulässig ist oder nicht unterscheidet man vermittelndes und absolutes Recht Beseler, P.R. § 6.

[2] Vgl. Beseler, P.R. § 26—28; Stobbe, P.R. § 19 und 20 und die dort angeführte Literatur. Lewis zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels in Behrend, Zeitschrift III. 687; Gengler, P.R. § 11.

[3] Stobbe, R.Qu. I. 553.

[4] Beseler, P.R. § 26, 5. § 27, 1.

Digitized by Google

allgemein anerkannt war entwickelte sich daneben der Begriff der autonomischen Satzungen innerhalb der einzelnen Territorien als der mit ausdrücklicher oder stillschweigend ertheilter Genehmigung des Landesherrn von einzelnen oder Gemeinschaften für Regelung ihrer Verhältnisse getroffenen gesetzlichen Anordnungen [5]. In dieser Beschränkung findet es sich auch noch in dem gegenwärtig geltenden Recht.

I. Autonomie der Familien des hohen Adels. Durch die Bestimmungen der deutschen Bundesakte Art. XIV. sind die bis zum Jahr 1806 nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung geschlossenen Familienverträge der standesherrlichen Familien in ihrem Bestand bestätigt und diesen die Befugniß zugesichert über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Diese Bestimmung, welche in die Verfassungen einzelner Länder Aufnahme gefunden hat [6], hat durch Auflösung des deutschen Bundes ihre Anwendbarkeit nicht verloren [7], und gilt daher auch in denjenigen Bundesstaaten, welche sie in ihre Verfassung nicht ausdrücklich aufgenommen und die sie nicht ausdrücklich beseitigt haben [8]. Gegen die ältere Meinung, welche darin ein unter Controlle des Souveräns geübtes Gesetzgebungsrecht sah, ist in neuerer Zeit die Behauptung aufgestellt worden, Autonomie sei nur die Befugniß, Rechtsverhältnissen eine andere Gestaltung zu geben, als sie erhalten würden, wenn die Landesgesetze zur Anwendung kämen [9]. Diese Ansicht entbehrt der Begründung, da sie von einer irrigen Auffassung des zur Zeit des deutschen Reichs dem hohen Adel zustehenden Rechtes der Hausgesetzgebung ausgeht, und ist daher fast allgemein verworfen. Die Hausgesetze des hohen Adels haben

---

[5] Stobbe, R.Qu. II. 226—231.

[6] S. die Zusammenstellung bei Stobbe, P.R. § 20, 6 und Meyer, D. St.R. § 229, 6.

[7] Meyer, D. St.R. § 229, 9. Dagegen steht jetzt der Aufhebung durch die Landesgesetzgebung nichts entgegen.

[8] Das letztere ist der Fall in Oesterreich Unger, Ö. P.R. § 4, 6.

[9] Wilda im R.L. I. 556; Gerber, A. f. C.Pr. XXXVII. 35—62 und Jahrb. f. Dogm. III. 411—448.

Digitized by Google

vielmehr für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch sie geregelt werden können, die Bedeutung einer gesetzlichen Rechtsquelle [10].

II. Auch Gemeinden [11] und Corporationen [12] haben das Recht ihre inneren Angelegenheiten durch autonomische Satzungen zu regeln.

III. Gewohnheitsrecht.

§ 44.

Das Gewohnheitsrecht [1] war in dem älteren deutschen Recht fast die ausschließliche Rechtsquelle des Privatrechts, da die Gesetzgebung so gut wie gar nicht geübt wurde. Die Verbreitung war eine ausgedehntere und die Bildung eine schnellere, weil man in dem einzelnen Fall nicht die strenge Beweistheorie in Anwendung brachte, die nach Reception des römischen Rechts maßgebend wurde, sondern auch solche Rechtssätze als durch Gewohnheit eingeführt ansah, welche längere Zeit hindurch bei ver-

[10] S. Maurer, Krit. Ueberschau II. 229—269; Lewis in Behrend, Z. III. 688 f.; Beseler, P.R. § 26, 7; Stobbe, P.R. § 20, 5; Schulze, Pr. St.R. § 125 Nr. 3; Roth, Bayr. C.R. § 8, 16; Sächs. b. G.B. § 29; Reyscher, W. P.R. § 68; Erk. Mannheim 1835 Sf. I. 76; 19/5 62 Sf. XVI. 134.

[11] Meyer, D. St.R. § 111; Stobbe, P.R. § 20. II.; Erk. Jena 3/3 31 Sf. V. 100; Roth, Bayr. C.R. § 8, 18; Sächs. b. G.B. § 29; Reyscher, W. P.R. § 67. Ein solches ist ausdrücklich anerkannt für die Bauerschaften der Landschaft Norderdithmarschen S.H.Anz. 53. 68 und die Gemeinden in den holsteinischen Marschen O.Tr. Berlin Anz. 75. 235; s. auch Erk. Celle 23/5 56 Sf. XI. 180. Nicht als Autonomie ist das Recht der mecklenburgischen Städte Rostock und Wismar zu bezeichnen; diese haben das selbstständige Gesetzgebungsrecht in privatrechtlichen Angelegenheiten Böhlau, L.R. § 59, 36.

[12] Stobbe, P.R. § 20. III.; Roth, Bayr. C.R. § 8, 18; Reyscher, W. P.R. § 69; Unger, Ö. P.R. § 4, 8. Ein Fall ist das in Erk. Glückstadt 1/12 35 Anz. 37, 46 anerkannte Reglement der Blankeneser Fischer. Wächter, W. P.R. II. § 11 und Erk. Berlin 13/3 1868 heben mit Recht hervor, daß die landesherrlich bestätigten Statuten einer Aktiengesellschaft nicht die Eigenschaft einer gesetzlichen Rechtsquelle haben.

[1] Vgl. Puchta, das Gewohnheitsrecht 1828 2 Bde.; Goldschmidt, H.R. I. 316 f.; Windscheid § 15—18; Beseler, D. P.R. § 29; Stobbe, D. P.R. § 21 f.; Förster, P. P.R. § 16; Roth, Bayr. C.R. § 9; Wächter, W. P.R. II. § 9; Böhlau, L.R. § 53 f. und 65; Unger, Ö. P.R. § 5; Aubry § 23.

Digitized by Google

tragsmäßige Festsetzungen regelmäßig angewendet worden waren [2]. Mit Reception des römischen Rechts wurde nicht nur die fortdauernde Geltung der bisher gebildeten Gewohnheiten [3] sondern auch die Möglichkeit der Bildung neuee Gewohnheiten anerkannt, und die gemeinrechtliche Beweistheorie für dieselben in Anwendung gebracht [4]. Die Möglichkeit der Bildung neuer Gewohnheitsrechte ist auch in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts noch in dem Umfang erhalten, der den Bestimmungen desselben entspricht [5]. Dagegen haben die neueren Landesrechte mehrfache Beschränkungen verfügt. Ausgeschlossen ist die Bildung neuer Gewohnheitsrechte in dem österreichischen [6] und sächsischen Gesetzbuch [7] und dem badischen Landrecht [8]. Nach französischem Recht ist die Begründung neuer Gewohnheiten gegen das geschriebene Recht ausgeschlossen, und sie können nur berücksichtigt werden, soweit die Gesetze ausdrücklich auf das Herkommen verweisen [9]. Das preußische Landrecht schließt von seiner Publikation an jedenfalls die Bildung neuer derogirender Gewohnheiten aus [10]; für

[2] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 9, 10.

[3] R.K.G.O. 1495 § 3; R.H.O. I. 15 bei Roth, Bayr. C.R. § 9, 11.

[4] Stobbe, P.R. § 21, 5—8.

[5] Stobbe, P.R. § 21, 16.

[6] Das A. b. G.B. § 10 bestimmt: „Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft', Rücksicht genommen werden." Da dieß aber im ganzen Gesetzbuch nicht geschehen ist, so ist dem Gewohnheitsrecht die Eigenschaft einer Rechtsquelle entzogen Unger, Ö. P.R. § 5, 16.

[7] Sächs. b. G.B. § 28: „Durch Gewohnheiten können weder Gesetze aufgehoben noch abgeändert noch neue Vorschriften mit Gesetzeskraft eingeführt werden, doch dienen Gewohnheiten als Interpretationsmittel für Verträge" Vgl. Siebenhaar, P.R. § 20; Schmidt, Vorlesungen § 13.

[8] Nach badischem Landrecht Art. 6 d. dient das gehörig erwiesene Herkommen nur als Interpretationsmittel des muthmaßlichen Willens des Gesetzgebers oder der Paciscenten Behaghel § 13 Nr. 1.

[9] Ges. 21/3 1804 Art. 7, Zachariä, C.R. § 23, Aubry § 23. 3. Das französische Recht enthält keine Vorschriften über Bildung des Gewohnheitsrechts; es werden daher die gemeinrechtlichen Grundsätze befolgt, Zachariä § 23, 6. Aubry § 23, 11.

[10] P.P. 5/2 1794 § IV. und VII. oben § 5, 18. Pr. L.R. Einleitung § 4. Vgl. über die letztere Bestimmung Förster, P. P.R. § 16, 2; Roth, Bayr. C.R. § 9, 16. Auch das Preußische Recht enthält keine Vorschriften über Bildung des Gewohnheitsrechts, weßhalb in den Fällen, in denen eine solche als zuläßig erscheint, die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen Förster, P. P.R. § 16, 5.

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse, welche das Gesetz unentschieden gelassen hat, sollen sich aber neue Observanzen bilden können. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche bis zur Publikation des A. L.R. in Geltung waren, sollten nach der ursprünglichen Bestimmung vom 1. Juni 1796 an nur insoferne in Geltung bleiben, als sie den bis dahin zu vollendenden Provincialgesetzbüchern einverleibt seien. Indessen wird diese Vorschrift in denjenigen Provinzen, in welchen die Provincialgesetze nicht codificirt sind, nicht beobachtet, es werden vielmehr in denselben auch die nicht codificirten Observanzen, die nachweislich bis zur Publikation des A. L.R. zu Recht bestanden, als geltend angesehen [11]. Abgesehen von diesen auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Beschränkungen gelten für die Wirkung schon bestehender und die Bildung neuer Gewohnheiten folgende Grundsätze:

I. Das Gewohnheitsrecht ist das Recht, das durch die rechtliche durch Uebung erklärte Ueberzeugung der Betheiligten entsteht [12]. Je nachdem das Gewohnheitsrecht sich auf ein ganzes Rechtsgebiet oder nur einzelne Theile desselben auf alle Einwohner oder nur bestimmte Classen derselben bezieht, unterscheidet man allgemeines und besonderes Gewohnheitsrecht [13]; das letztere wird von manchen speciell Observanz genannt [14]. Der Ausdruck Herkommen wird theils gleichbedeutend mit Gewohnheit [15] theils

[11] Erk. O.Tr. Berlin 18/2 1837 Entsch. II. 238; 26/2 1861 Entsch. XLV. 72. Vgl. oben § 5, 18—22. In den späteren P.P. zum A. Pr. L.R. wurde der Vorbehalt, daß die Geltung der Observanzen von ihrer Codifikation bedingt sei, gar nicht mehr gemacht, vgl. oben § 5, 23 f., und es gilt dieß namentlich auch für das P.P. 29/11 1795, durch welches das A. Pr. L.R. in den fränkischen Fürstenthümern eingeführt wurde. Vgl. oben § 5, 27 und § 18, 41.

[12] Wächter, W. P.R. II. § 9, 2; Roth, Bayr. C.R. § 9, 19; Erk. Celle 11/7 55 Sf. XI. 2; O.Tr. Berlin 4/12 1840 Förster, P. P.R. § 16, 5.

[13] Guyet, das partikuläre Gewohnheitsrecht A. f. C.Pr. XXXV, 13; Erk. Celle 16/3 63 Sf. XIX. 104; Jena 1/2 47 Sf. XIX. 105. Uebungen die sich nicht auf ganze Classen von Personen erstrecken können nicht zum Gewohnheitsrecht gerechnet werden Erk. Wiesbaden 19/11 51 Sf. XIII. 1.

[14] Förster, P. P.R. § 16, 5. Andere nennen Observanz 'die der Autonomie entsprechende gewohnheitsrechtliche Bildung Windscheid § 19, 5. In der Regel wird Observanz als gleichbedeutend mit Gewohnheitsrecht gebraucht so P.P. zum A. P. L.R. 5/2 1794 VII. und A. L.R. Einleitung § 3. 4, dann in der bayerischen Praxis Roth, Bayr. C.R. § 9, 21.

[15] Bayr. L.R. I. 2. 25; Wächter, W. P.R. II. § 9, 25; Erk. München

Digitized by Google

mit Beschränkung auf ein einzelnes Objekt als gleichbedeutend mit Verjährung oder Ersitzung gebraucht (materielles oder attributives Herkommen) [16].

Durch Gewohnheit kann das bestehende Recht ergänzt oder umgestaltet werden. Das letztere beschränkt sich nicht auf das Gewohnheitsrecht selbst, sondern erstreckt sich auch auf das durch positive Gesetze begründete Recht. Dieß ist in dem Gebiet des gemeinen Rechts anerkannt [17], und nur für absolute Gesetze ist eine Ausnahme zu machen [18].

II. Die Quelle des Gewohnheitsrecht ist die durch Uebung [19] sich manifestirende Rechtsüberzeugung des Volkes [20]. Zur Bildung des Gewohnheitsrechts müssen folgende Erfordernisse zusammentreffen:

1. Das Gewohnheitsrecht muß sich in einzelnen gleichförmigen

3/7 47 Bl. f. R.A. XIII. 400; 20/6 57 Bl. XXII. 299. In mehreren Erkenntnissen bei Roth, Bayr. C.R. § 9, 20 findet es sich in der Bedeutung des auf die Mitglieder einer gewissen Classe von Personen beschränkten also des partikulären Gewohnheitsrechts.

[16] Puchta, Gew.R. II. 115; Beseler, P.R. § 33, 2; Bayr. L.R. IV. 7. 11 Nr. 9. S. die Erkenntnisse bei Roth, Bayr. C.R. § 9, 22 und 23. Ueber den Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Verjährung vgl. Wachsmuth, die Grenzen von Gewohnheitsrecht und Verjährung H.M. VII. 325; Erk. Kiel 3/3 47 Sf. IX. 116. Ueber den Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Verjährung (attributivem Herkommen) vgl. Roth, Bayr. C.R. § 9, 22 und die dort angeführten Erkenntnisse; Erk. Stuttgart 20/1 63 Sf. XIX. 1; Berlin 12/2 74 Sf XIX. 209. Die hannöverische Praxis behandelt auch das attributive Herkommen als Gewohnheitsrecht vgl. Pape, Gewohnheit als Quelle des subjektiven Rechts H.M. VIII. 163—175.

[17] Puchta, Gew.R. II. 203 f.; Windscheid § 18, 1; Bayr. L.R. I. 2, 15 Nr. 4; Roth, Bayr. C.R. § 9, 27; Stobbe, P.R. § 23, 1; Erk. Darmstadt 17/5 27 Sf. IX. 3; 17/11 57 Sf. XXVII. 86 a; Erk. Celle 8/5 62 T. E. VI. 93. Nicht anerkannt ist dieß in Württemberg hinsichtlich des Landrechts L.R. I. 2, Wächter, W. P.R. II. § 9, 17, wohl aber hinsichtlich des subsidiären Rechts.

[18] Savigny, System I. 422; Windscheid § 18, 2; Erk. München 7/1 53 Bl. f. R.A. XVIII. 396; 9/6 57 Bl. XXIII. 57; Erk. Wolfenbüttel 9/3 77 Sf. XXXIII. 92; Roth, Bayr. C.R. § 9, 28.

[19] Gegen die Meinung von Puchta, G.R. I. 144, Savigny, System I. 34, Stobbe, P.R. § 22, 4 und Erk. Wiesbaden 27/2 53 Sf. XIII. 204 welche die Uebung nur als Erkenntnißmittel ansehen betrachten die Uebung als Entstehungsform Windscheid § 15, 2; Roth, Bayr. C.R. § 9, 29; Wächter, W. P.R. II. § 9, 9; Beseler, Pr.R. § 29, 3; Unger, Ö. Pr.R. § 5, 20.

[20] Puchta, Gew.R. II. 40; Windscheid § 15, 1; Wächter, W. P.R. II.

Digitized by Google

Uebungsfällen in einem längeren Zeitraum manifestirt haben[21]. Die Zahl der erforderlichen Handlungen läßt sich allgemein nicht bestimmen[22]; es entscheidet darüber, sowie über die Zeitdauer in die sie fallen müssen[23] das richterliche Ermessen. Die Uebungsfälle müssen gleichförmig sein, es darf daher nicht durch gegentheilige Handlungen eine der Rechtsregel widerstreitende Ueberzeugung angedeutet sein[24]. Zu den einzelnen Handlungen wird die der Natur der Handlung entsprechende Oeffentlichkeit vorausgesetzt[25]. Die Uebungsfälle können auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen beruhen[26].

2. Die Uebung muß in der Ueberzeugung der Geltung des befolgten Rechtssatzes geschehen sein (opinio necessitatis)[27]. Bloß

§ 9, 8; Erk. München 15/5 48 Arends II. 386. Die ältere Ansicht, welche stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers als Grundlage annahm, findet sich noch Bayr. L.R. I. 2. 15 Nr. 1; vgl. Roth, Bayr. C.R. § 9, 30.

[21] Wächter, W. P.R. II. § 9, 12; Bayr. L.R. I. 2. 15 Nr. 2; Roth, Bayr. C.R. § 9, 31.

[22] Puchta, Gew.R. II. 84; Windscheid § 16, 1; Erk. München 23/7 47 Bl. XIII. 44; Erk. Lübeck 16/1 27 Sf. IV. 94. Die ältere Ansicht hielt wenigstens zwei Handlungen für erforderlich Kreittmayr, Anm. zu Bayr. L.R. I. 2. 15 Nr. 2 vgl. Roth, Bayr. C.R. § 9, 32. In den thüringischen Staaten wird das nach sächsischem Recht begründete Erforderniß des Ablaufs der Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen nicht beobachtet Erk. Jena 1830 Emminghaus, Pandekten 28 Nr. 11; Heimbach, P.R. § 66.

[23] Erk. München 1/6 50 Sf. III. 256; Lübeck 20/9 41 Sf. 243; Celle 6/1 65 Sf. XIX. 211; Wolfenbüttel 14/1 64 Z. Braunschw. XI. 188. Die ältere auf Bestimmungen des canonischen Rechts sich stützende Ansicht fordert die Dauer der Verjährungszeit Puchta, G.R. II. 95; s. dagegen Windscheid § 16, 1. Nach Bayr. L.R. I. 2. 15 Nr. 2 ist ein dreißigjähriger Zeitraum erforderlich Roth, Bayr. C.R. § 9, 34. Nach Preußischem Recht halten manche den Ablauf einer zehnjährigen Verjährungszeit für erforderlich Dernburg, P. P.R. § 21, 3; allein da eine allgemeine gesetzliche Bestimmung fehlt, so hat sich die überwiegende Meinung mit Recht dagegen erklärt Koch, P.R. § 29. VI; Bornemann, System I. 33. Nach badischem L.R. Art. 6 wird für das Herkommen eine ununterbrochene Uebung von wenigstens 10 Jahren vorausgesetzt.

[24] Puchta, G.R. II. 92; Erk. München 23/7 47 Bl. f. R.A. XIII. 44.

[25] Puchta, Gew.R. II. 44; Erk. Lübeck 31/10 46 Sf. I. 306; München 23/7 47 Bl. f. R.A. XIII. 45.

[26] Puchta, Gew.R. II. 41; Bayr. L.R. I. 2. 15 Nr. 2. Ueber Gerichtsgebrauch vgl. Windscheid § 16, 3 und die dort angeführten, Reyscher, W. P.R. § 66, Erk. Stuttgart 8/7 62 Sf. XV. 217.

[27] Puchta, Gew.R. II. 33; Wächter, W. P.R. II. § 9; 11; Erk. Lübeck 31/10 46 Sf. I. 308; Cassel 1853 Sf. VII. 279; Celle 16/1 74 Sf. XXIX. 106.

Digitized by Google

thatsächliche Uebungen [28], welchen nur vertragsmäßige Festsetzungen zu Grunde gelegt werden [29], oder die nur auf Convenienz beruhen [30], sind damit ausgeschlossen. Die Ueberzeugung der Geltung darf nicht in der Art irrthümlich sein, daß die irrthümliche Auffassung ungewollt der Uebung zu Grund gelegt wird [31].

3. Die Uebung darf nicht unvernünftig sein, d. h. nicht der staatlichen und sittlichen Ordnung widerstreiten [32].

III. Das einmal festgestellte Gewohnheitsrecht hat die Kraft des Gesetzes [33]; Nichtkenntniß ist Rechtsirrthum [34].

---

§ 45.

IV. Die Praxis [1].

Das ältere Recht legte den Aussprüchen der Gerichte eine gewisse über den einzelnen Fall hinausreichende Autorität bei. Der Gebrauch, besonders wichtige Aussprüche aufzubewahren, findet sich durch das ganze Mittelalter, und die Anlegung von Sammlungen zur Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse war schon im 13. Jahrhundert vorgeschrieben [2]. Für die Reichsgerichte war dieß gesetzlich geregelt [3], und es wurde solchen Präjudicien, in denen sich

---

[28] Goldschmidt, H.R. I. 232, 26; Erk. Wolfenbüttel 30/10 77 Sf. XXXIII. 183; Berlin 20/11 77 Sf. XXXIV. 1; Erk. München 14/3 51 Bl. f. R.A. XVII. 323; Roth, Bayr. C.R. § 9, 40.

[29] Puchta, Gew.R. II. 34; Roth, Bayr. C.R. § 9, 41.

[30] Goldschmidt, H.R. I. 332, 26.

[31] l. 39. D. 1. 3; Puchta, Gew.R. II. 68; Windscheid § 16, 3; Bornemann, System I. 34; Roth, Bayr. C.R. § 9, 43; Erk. Lübeck 31/10 46 Sf. I. 309; Jena 17/1 57 Sf. XII. 91.

[32] Windscheid § 16, 5; Wächter, W. P.R. II. § 9, 13; Erk. Lübeck 31/10 46 Sf. I. 307; Roth, Bayr. C.R. § 9, 44. Einen Fall s. in Erk. Lübeck 30/5 41 Sf. X. 2.

[33] Puchta, Gew.R. II. 201; Windscheid § 18, 1; Bayr. L.R. I. 2. 15 Nr. 4.

[34] Puchta, Gew.R. II. 220; Erk. Stuttgart 28/1 59 Sf. XIII. 75.

[1] Wächter, W. P.R. II. § 10; Beseler, P.R. § 34—36; Stobbe, P.R. § 24.

[2] Gemeiner, de fontibus juris germ. Erlang. 1843. 20; Stobbe, P.R. § 24, 3.

[3] R.A. 1566 § 94; 1570 § 75—77; J. R.A. § 136; K. G.O. 1614. I. 16 § 5; Visit. Absch. 1713 § 84.

Digitized by Google

der Gerichtshof für eine Meinung ausgesprochen hatte, Gesetzeskraft beigelegt, insoferne bestimmt war, daß die Reichsgerichte an die in früheren Fällen ausgesprochene Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen in anderen Fällen sich halten sollten [4]. Wie die Reichsgerichte selbst als daran gebunden erachtet wurden, so glaubte man, daß auch die Untergerichte sich daran halten müßten [5]. Auch in einzelnen Territorialgesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts findet sich eine analoge Bestimmung für die Erkenntnisse der obersten Landesgerichte [6]. Seit Anfang dieses Jahrhunderts wurde indeß eine ganz veränderte Richtung eingeschlagen; man setzte nicht nur die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Präjudicialeigenschaft der Erkenntnisse der obersten Landesgerichte außer Wirksamkeit, sondern verbot dem Richter überhaupt die Rücksichtnahme auf frühere Entscheidungen [7]. Indeß führte das Bedürfniß in den größeren Staaten zu dem Erlaß von Präjudiciengesetzen. Zuerst bestimmte das preußische Präjudicialgesetz 1/8 1836, daß wenn ein Senat des Obertribunals einen Rechtssatz ausgesprochen habe, dieser oder ein anderer Senat denselben nur dann verlassen dürfe, wenn das Obertribunal in seiner Gesammtheit durch Plenarbeschluß ihn verworfen habe [8]. Nach dem hannövrischen Gesetz 7/9 1838 I. 213 wurde ebenso die Meinungsdifferenz verschiedener Senate durch Plenarbeschluß des Obersten Gerichtshofs verbeschieden, und die Entscheidungen mit Präjudicialeigenschaft in der Gesetzsammlung bekannt gemacht. Nach dem dem preußischen nachgebildeten bayerischen Präjudicialgesetz 17/11 1837 hatte der O.G.H. in einer Plenarversammlung

[4] Visit. Protokoll 27/6 1768; Strube, Nebenstunden IV. 277 und 515; Gengler, Lehrbuch 55. Vgl. Stobbe, P.R. § 24, 6.

[5] Reichstagsconclusum 1641 in Londorp, Acta publ. V. 678 § 12 bei Stobbe, R.Qu. II. 90, 19.

[6] So namentlich in Kurhessen, Roth, Kurhess. P.R. § 39, 2; in Bayern, Roth, Bayr. C.R. § 10, 5; in Hessen-Darmstadt, Gemeiner 23. Die letzte derartige Bestimmung enthält die Ordnung für das O.A.G. Jena von 1816 Heimbach, P.R. § 67 Nr. 2.

[7] So sagt Pr. L.R. Einleitung § 6: Auf Meinungen der Rechtslehrer oder ältere Aussprüche der Richter soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden.

[8] Cabinetsordre 1/8 1836 G.S. 218; Ges. 7/5 1856 G.S. 293; Dernburg, P. P.R. § 22, 5.

Digitized by Google

auf Verweisung eines Senats zu entscheiden, die dieser dann vorzunehmen hatte, wenn der Fall ungleichförmiger Entscheidung einer Rechtsfrage vorlag oder bevorstand [9]. Mit der Prozeßordnung von 1869 ist dieses Gesetz außer Wirksamkeit getreten [10] und durch die Bestimmung ersetzt, daß wenn bei Verweisung auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, seiner Entscheidung nicht die von dem O.G.H. bei der Verweisung festgestellte Ansicht zu Grund lege, auf wiederholte Nichtigkeitsbeschwerde der O.G.H. in einer Plenarsitzung in der Sache selbst zu entscheiden habe [11]. Nach französischem Recht ist den Erkenntnissen der Gerichte die Präjudicialeigenschaft abgesprochen [12]. Nach dem ursprünglichen Recht hatte das Gericht, an welches auf Nichtigkeitsbeschwerde vom Cassationshofe die Sache zur Entscheidung verwiesen war, nicht die Verpflichtung dieser die in dem verweisenden Erkenntniß ausgesprochene Rechtsansicht zu Grund zu legen, erst durch Gesetz 1/4 1837 wurde bestimmt, daß auf die zweite Nichtigkeitsbeschwerde der Cassationshof in einer Plenarsitzung zu beschließen und darauf das Gericht, an das die Sache verwiesen werde, die Entscheidung des Cassationshofs seinem Erkenntniß zu Grund zu legen habe [13]. In Deutschland kommt indessen weder das alte noch das neuere französische Recht zur Anwendung, indem in den einzelnen Rechtsgebieten besondere Bestimmungen getroffen sind [14].

Mit Einführung der neuen Justizverfassung treten alle diese Bestimmungen außer Wirksamkeit, und werden durch folgende ersetzt: Wird bei Revision eine Sache von dem Reichsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, so hat dieses die rechtliche Beurtheilung, auf welche hin die Aufhebung erfolgt, auch seiner Entscheidung zu

[9] Roth, Bayr. C.R. § 10, 11 f.

[10] Einführungsgesetz zur P.O. 29/4 1869 Art. 3 Nr. 13.

[11] Pr.O. 1869 Art. 820.

[12] C. c. Art. 5.

[13] Zachariä § 39.

[14] In der Rheinprovinz ist durch Cabinetsordre 8/7 1834 und in Elsaß-Lothringen durch Gesetz 14/4 1871 § 7 vorgeschrieben, daß das Gericht an welches die Sache verwiesen ist, schon bei der ersten Verweisung die Auffassung des Cassationshofs zu befolgen habe. In der Pfalz sind die Bestimmungen der Bayr. P.O. 1869 Art. 820 oben Note 11 maßgebend.

Digitized by Google

Grund zu legen [15]. Das Reichsgericht selbst ist insoferne an seine Entscheidungen gebunden, als wenn ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will, dieser die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen hat [16].

In Oesterreich kann der Justizminister eine Rechtsfrage zur Entscheidung an das Plenum des O.G.H. verweisen, dessen Entscheidung dann die Untergerichte bindet [17].

Abgesehen von diesen Fällen hat die Praxis nur die Bedeutung der Auslegung und Anwendung des Rechts [18].

---

§ 46.

V. Privilegien [1].

Mit dem Ausdruck Privilegium bezeichnete man früher sowohl die von dem allgemeinen Recht abweichenden Bestimmungen für ganze Classen von Personen Sachen oder Rechtsverhältnisse (jus singulare) als die individuellen Befreiungen vom gemeinen Recht (constitutio personalis). Jetzt bezeichnet man als Privilegien nur die letzteren, während man für die ersteren den Ausdruck Sonderrechte gebraucht [2]. Es gelten dafür folgende Grundsätze:

I. Begriff. Das Privilegium ist das für eine bestimmte einzelne Person oder eine bestimmte Sache oder ein bestimmtes Rechtsverhältniß begründete vom gemeinen abweichende Recht [3].

---

[15] D. C.P.O. § 528.

[16] D. C.Pr.O. § 137.

[17] Patent 7/8 1850 Unger, Ö. P.R.

[18] Wächter, W. P.R. § 10, 6; Stobbe, P.R. § 24, 17; Erk. Stuttgart 8/7 62 Sf. XV. 217; Oldenburg 1850 Sf. XVII. 112; Berlin 10/6 75 Sf. XXXI. 120; 22/11 75 Sf. XXXI. 348; 17/12 75 Sf. XXXII. 103.

[1] Zachariä, St.R. § 164; Laband, St.R. II. 2; Schlayer, Darstellung der Lehre v. d. Privilegien Z. f. C.R.* XII. 58; Windscheid § 135 u. 136; Wächter, W. P.R. II. § 3. 50. 122; Beseler, P.R. § 50; Unger, Ö. P.R. § 8. 65. 107; Dernburg, P. PR. § 23—25.

[2] Förster, P. P.R. § 14, 1.

[3] Wächter, W. P.R. II. 335, 12; Unger, Ö. Pr.R. I. 587, 25.

Digitized by Google

Inhalt des Privilegiums kann jede vermögensrechtliche Begünstigung sein [4]. Es kann an eine bestimmte Sache geknüpft sein, so daß es jedem Eigenthümer oder jedem mit bestimmten Eigenschaften bekleideten Eigenthümer zukommt [5], oder an ein bestimmtes Rechtsverhältniß, so daß jeder Anspruch darauf hat, der in dieses eintritt [6], endlich kann es einer bestimmten Person ertheilt sein, und zwar entweder höchst persönlich, so daß es nur von dieser Person ausgeübt werden kann und mit ihrem Tod erlischt [7], oder vererblich [8], oder frei veräußerlich [9].

II. Entstehung der Privilegien. Die Entstehung der Privilegien setzt regelmäßig einen Akt der gesetzgebenden Gewalt voraus, der in dem einzelnen Fall eintreten oder zur Ertheilung der Privilegien die Ermächtigung geben kann [10]. Ausnahmsweise können Privilegien durch Vertrag entstehen, in welchem Fall sie nach den Grundsätzen von den vertragsmäßigen Verhältnissen zu beurtheilen sind [11].

3. Die Entstehung von Privilegien durch Gewohnheitsrecht ist principiell nicht ausgeschlossen [12].

4. Gemeinrechtlich nimmt man auch Immemorialverjährung als Entstehungsgrund an [13].

---

[4] Windscheid § 135, 3; Unger, Ö. P.R. I. 592, 45; Dernburg, P. P.R. § 23, 2.

[5] Wächter, W. P.R. II. 335; Pr. L.R. Einleitung § 64.

[6] Wächter, W. P.R. II. 336, 14. Gegen diese Auffassung erklärt sich Beseler, P.R. § 50, 9.

[7] Wächter, W. P.R. II. 336, 15; Pr. L.R. Einleitung § 61.

[8] Unger, Ö. P.R. II. 591, 38; Beseler, P.R. § 51, 12.

[9] Wächter, W. P.R. II. 337, 21.

[10] Zachariä, St.R. § 164; Schlayer, Z. f. C.R.* XII. 72; Windscheid, § 136, 2; Unger, Ö. P.R. I. 53, 16, II. 314, 3; Beseler, P.R. § 50, 7; Wächter, W. P.R. II. § 22, 1.

[11] Pr. L.R. Einleitung § 56; Dernburg, P. P.R. § 23, 7. Gegen diese Categorien erklären sich: Schlayer, Z. f. C.R.* XII. 73; Unger, Ö. P.R. I. 588, 28 und II. 314, 3; Beseler, P.R. § 50, 8; Erk. Wolfenbüttel 25/5 66 Sf. XIX. 213.

[12] Windscheid § 136, 3; Wächter, W. P.R. § 122, 1. Dagegen Unger, Ö. P.R. II. 316, 6.

[13] Windscheid § 136, 5; Unger, Ö. P.R. II. 315, 5; Wächter, W. P.R. II. 832, 3; Erk. Darmstadt 10/7 68 Sf. XIII. 110. Nach preußischem und österreichischem Recht ist die Immemorialverjährung überhaupt ausgeschlossen Dernburg, P. P.R. § 23, 9; Unger, Ö. P.R. II. 315, 5.

Digitized by Google

III. Auslegung der Privilegien. Für die Auslegung der Privilegien gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze. Privilegien sind so auszulegen, daß sie dritten möglichst wenig zum Nachtheil gereichen, und vom gemeinen Recht möglichst wenig abweichen [14]. In der Ertheilung eines Privilegiums ist die Ertheilung eines Monopols zunächst nicht gegeben [15]. War aber ein älteres Privilegium exclusiv, so kann die Ertheilung eines neueren demselben widersprechenden als erschlichen angefochten werden [16].

IV. Aufhebung. Privilegien erlöschen:

1. Durch den Wegfall ihrer Voraussetzungen, nämlich den Tod des Berechtigten, Untergang der Sache, Zeitablauf, Deficienz der Bedingung [17].

2. Verzicht des Berechtigten, der aber in bloßem Nichtgebrauch nicht zu finden ist [18].

3. Widerruf von Seite des Verleihers [19].

4. Entziehung zur Strafe [20].

---

[14] Pr. L.R. § 54. 57. Schlayer, Z. f. C.R.* XII. 81, 5.

[15] Dernburg, P. P.R. § 24, 3; Erk. Zerbst 1838 Habicht, Entsch. I. 277.

[16] Es finden hier die römischen Bestimmungen über die Wirkung der Reskripte analoge Anwendung Windscheid § 136, 2; Dernburg, P. P.R. § 24, 5; Erk. Jena 7/8 1824 Sf. XVI. 186. Dieß tritt indessen dann nicht ein, wenn die Ertheilung auf Erlassung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften beruht Lübeck 23/4 41 Sf. IX. 245.

[17] Windscheid § 136, 6; Unger, Ö. P.R. II. 317, 13, Erk. Celle 23/5 56 Sf. XI. 181 hält unvordenkliche Verjährung für erforderlich.

[18] Beseler, P.R. § 50, 15 und 16; Unger, Ö. P.R. II. 318 und 320; Windscheid § 136, 8; Wächter, W. P.R. II. 833, 5; Erk. Darmstadt 2/3 61, A. f. P.R.W. IX. 413.

[19] Unger, Ö. P.R. II. 318, 18; Windscheid § 136, 7; Dernburg, P. P. R. § 25, 5. Anspruch auf Entschädigung ist nicht an sich gegeben Erk. Jena 1847 Sf. II. 123. Erk. Lübeck 28/2 50 Sf. XIV. 109 nimmt auch Wegfall durch Bildung einer entgegenstehenden Gewohnheit an. Erk. Berlin 19/12 72 Sf. XXVIII. 3 spricht aus, daß die Präsumtion für die Unwiderruflichkeit streite, und wo herkömmlich bei Thronwechsel eine Bestätigung erfolge, nur eine Anerkennung des bestehenden Privilegiums, nicht eine neue Verleihung eintrete.

[20] Wächter, W. P.R. II. 833, 6; Unger, Ö. P.R. II. 319, 21; Beseler, P.R. § 50, 19; Dernburg, P. P.R. § 25, 4.

Digitized by Google

Caput 4.

Nachweis und Auslegung des Rechts.

§ 47.

I. Nachweis des Rechts [1].

Das geltende Recht bedarf keines Nachweises, da der Richter die Verpflichtung hat, dasselbe zu kennen. Indessen kann es vorkommen, daß über die Anwendbarkeit von Rechtssätzen des geschriebenen wie des ungeschriebenen Rechts Zweifel entstehen, welche die unmittelbare Anwendung nicht zulassen. Für einen solchen Fall hat der Richter zwar über den Bestand des zweifelhaften Rechtssatzes Erhebungen zu pflegen und die Partei, die sich darauf beruft, zur Beibringung der erforderlichen Anhaltspunkte zu veranlassen, jedoch richtet sich die Beurtheilung des Nachweises des Rechtssatzes nicht nach den Regeln für den Beweis von Thatsachen, sondern es hat hier nur das richterliche Ermessen zu entscheiden [2]. Es findet dieß Anwendung auf Quellen des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts.

I. Quellen des geschriebenen Rechts. Die Verpflichtung des Richters beschränkt sich auf Kenntniß des einheimischen Rechts [3]. Ist der Fall der Anwendung eines Rechtssatzes des fremden Rechts gegeben, was, insoferne der Richter nicht eigene Kenntniß desselben hat [4], Antragstellung von Seite eines Betheiligten voraussetzt [5], so hat der Richter dem Antragsteller den Beweis aufzulegen, daß und in welchen Punkten das fremde Recht von dem einheimischen abweicht [6]. Als Beweis dienen der authentische Ge-

[1] Windscheid §. 14. 3.

[2] Windscheid §. 14. 4 und §. 17. 2; Erk. Kiel 13/2. 50 Sf. X. 124; Oldenburg 1864 Sf. XVIII. 191; Lübeck 29/10. 68 Sf. XXV. 1. Die ältere Auffassung, wonach der Nachweis, wie der von Thatsachen zu führen ist, findet sich noch in dem bayerischen Recht, G.O. IX. 3. nr. 2.

[3] Erk. R.O.H.G. Leipzig 14/2 71 Sf. XXV. 112.

[4] In diesem Fall hat der Richter das fremde Recht ohne Antrag anzuwenden, Goldschmidt, H.R. I. §. 38, 16.

[5] Goldschmidt, H.R. I. §. 38; 19.

[6] Es richtet sich dieß nach den für den Nachweis des Gewohnheitsrechts

Digitized by Google

setzestext [7], amtliche Zeugnisse [8], Urtheile der Gerichte des betreffenden Rechtsgebiets [9], Aussagen von Sachverständigen [10]; Geständniß der Gegenpartei und Eidesdelation sind außer für den Nachweis einzelner Uebungsfälle eines fremden Gewohnheitsrechts ausgeschlossen [11].

Die Kenntniß des inländischen Rechts dagegen wird allgemein vorausgesetzt, und es erstreckt sich dieß auch auf solche Rechtssätze, welche an dem Ort des angerufenen Gerichts nicht gelten [12]. Indessen kann der Richter auch bei diesen zu Erhebungen veranlaßt sein und zwar:

1. bei Partikularrechten oder Provinzialrechten einzelner Landestheile, in welchen die Existenz einzelner Gesetze oder ihre gehörige Publikation [13] zweifelhaft geworden ist.

2. Bezüglich der Ausdehnung gesetzlicher Bestimmungen des einen Landestheils auf einen anderen ursprünglich denselben nicht unterworfenen [14].

3. Bezüglich statutarischer Rechte von Stadt- und Landgemeinden und Corporationen [15].

II. Das ungeschriebene Recht. Dieses muß, insoferne es nicht

---

geltenden Grundsätzen, Goldschmidt H.R. I. §. 38, 20, Stobbe, P.R. §. 29. 15. Vgl. Mittermair, über den Beweis ausländischer Gesetze, A. f. C.Pr. XVIII. 67; Langenbeck, zur Lehre vom Beweis fremder Rechte vor inländischen Gerichten A. f. C.Pr. XLI. 129; Hötzel, über den Beweis ausländischer Gesetze, Bl. f. Thür. XII. 213.

[7] Goldschmidt, H.R. I. §. 38, 21 a; Mittermair, A. 82. Bei älteren Gesetzen muß namentlich auch der Nachweis beigebracht werden daß derselbe noch in Geltung d. h. nicht durch ein späteres Gesetz abgeändert sei, Goldschmidt, H.R. I. §. 38, 22; Erk. München 3/10. 54 Bl. XXII. 287; Lübeck 21/3 61 Sf. XIV. 107.

[8] Erk. Cassel Sf. II. 218.

[9] Goldschmidt H.R. I. §. 38, 22 a.

[10] Goldschmidt H.R. I. §. 38, 24; Erk. Wolfenbüttel 8/5 65 Z. Br. XIII. 97.

[11] Goldschmidt, H.R. I. §. 38, 21. Erk. Darmstadt 15/4 64 Sf. XVIII. 102 hält die Eideszuschiebung auch hinsichtlich des Rechtssatzes des fremden Rechts für zulässig.

[12] Roth, Bayr. C.R. §. 12, 5.

[13] Roth, Bayr. C.R. §. 12, 6 und 7.

[14] Roth, Bayr. C.R. §. 12, 9; Zachariä, St.R. §. 161, 8.

[15] Roth, Bayr. C.R. §. 12, 10.

Digitized by Google

notorisch ist [16], in derselben Weise wie das gesetzliche Recht nachgewiesen werden. Es liegt in der Amtspflicht des Richters, den Bestand des Gewohnheitsrechts herzustellen [17], wobei er sich zum Nachweis in dem einzelnen Fall der Hilfe der Parteien bedienen kann [18]. Als Anhaltspunkt dienen Zeugnisse öffentlicher Behörden [19], Aussagen von Sachverständigen [20] und Zeugen [21], richterliche Urtheile [22]. Eideszuschiebung ist nur zulässig für den Nachweis der einzelnen Uebungsfälle [23].

§ 48.

II. Richterliches Prüfungsrecht.

Die Frage, ob dem Richter die Befugniß zustehe zu untersuchen, ob eine Vorschrift den bestehenden Voraussetzungen für den gültigen Erlaß eines Gesetzes entspreche, ist in neuerer Zeit einer wiederholten Verhandlung unterzogen worden [1]. An sich entspricht es der im Richteramt liegenden Befugniß, daß er für die seiner Entscheidung zu Grund zu legende Norm den Thatbestand feststelle, soweit dieser nicht notorisch ist. Sowie dieß hinsichtlich des Gewohnheitsrechts von jeher anerkannt war [2], so muß es auch

[16] Hat der Richter eigene Kenntniß von dem betreffenden Rechtssatz, so bedarf es keines weiteren Nachweises, Goldschmidt, H.R. I. §. 38, 39.

[17] Goldschmidt, H.R. I. §. 35, 43; Erk. Lübeck 13/9 50. Sf. VI. 130.

[18] Goldschmidt, H.R. I. §. 35, 45.

[19] Goldschmidt, H.R. I. §. 35, 49; Erk. Stuttgart 16/9 33 Sf. II. 226.

[20] Goldschmidt, H.R. I. §. 35, 58.

[21] Puchta, Gew.R. II. 133; Goldschmidt, H.R. I. §. 35, 57; Erk. Lübeck 31/10 46 und 12/12 46 Sf. I. 310; Jena 1847 Sf. II. 251; 27/4 66 Bl. f. Thür. XV. 236; Kiel 14/8 50 Anz. 51. 174; 28/6 78 Anz. 78. 308.

[22] Puchta, Gew.R. II. 129.

[23] Schäffer, über den Beweis des Gewohnheitsrechts durch Schiedseid A. f. Pr. R.W. IV. 318; Goldschmidt, H.R. I. §. 35, 64; Erk. München 9/10 57 Bl. XXIII. 23; Kiel 6/11 39 Sf. VII. 139; Celle 29/4 36 Sf. X. 4.

[1] Literaturangaben bei Windscheid §. 14. 2. Außerdem sind anzuführen: Laband, St.R. II. 43 und 118; Meyer, D. St.R. §. 173; Stobbe, P.R. §. 18 Nr. 2; Förster. P. P.R. §. 9, 4; Schulze, P. St.R. §. 175; Roth, Bayr. C.R. §. 13; Wächter, W. P.R. II. §. 7; Böhlau, L.R. §. 49 und 50; Pfaff und Hoffmann, Comment. I. 138.

[2] Vgl. oben §. 47. 18.

Digitized by Google

hinsichtlich des gesetzlichen Rechts behauptet werden, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung entgegen steht [3]. Dieß ist denn auch in der Praxis unserer Gerichte anerkannt [4]. Der Richter hat demnach die Verpflichtung, Erlassen, welche den verfassungsmäßigen Voraussetzungen einer gesetzlichen Bestimmung nicht genügen, die Anerkennung der Eigenschaft einer gesetzlichen Norm zu versagen [5]. Er hat dabei nicht nur zu prüfen, ob die für die Publikation bestimmte Form beobachtet sei [6], sondern er hat auch festzustellen, ob die Veröffentlichung mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimme [7]. Ebenso liegt es in seinem Amt zu constatiren, ob eine Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung eingreife und ihr die verbindliche Kraft abzusprechen [8]. Die gleichen Grundsätze gelten für Abänderung authentische Erläuterung und Aufhebung bestehender Gesetze, sowie die Ausdehnung bestehender Gesetze auf Bezirke, in welchen dieselben bisher keine Geltung hatten [9]. Dagegen hat der Richter, insoferne die Vorschriften über die äußere Form gewahrt sind, nicht die Befugniß, die Thätigkeit der einzelnen Gesetzgebungsfaktoren einer Prüfung zu unterwerfen [10].

[3] Dieß ist namentlich in der Preußischen Verfassung Art. 106 ausgesprochen. Hiernach steht die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen nur der Landesvertretung zu. Vgl. Förster, P. P.R. §. 9. 4; Schulze, P. St.R. §. 173. Der gleiche Grundsatz gilt nach der Verfassung anderer Bundesstaaten, welche Meyer, D. St.R. §. 175. 10 aufführt. Nach österreichischem Recht ist das richterliche Prüfungsrecht für Gesetze ausgeschlossen, dagegen für Verordnungen anerkannt, Pfaff und Hoffmann, Comment. I. 132 f.

[4] Erk. Lübeck 8/1 35 Sf. IV. 250; 6/4 69 Sf. XXVI. 99 und 3/4 75 Sf. XXXII. 101. Anerkannt ist dieß namentlich in der bayerischen Praxis, Erk. München 27/12 34 und 3/8 40 Bl. VI. 157, Seuffert, Comment. I. 32 und in der württ. Praxis, Biener, P.R. Z. 9, 6, sowie in der von Bremen Post, P.R. III. S. 55. 4.

[5] Wächter, W. P.R. II. §. 7; Windscheid §. 14, 2; Stobbe, P.R. §. 18 Nr. 2. Es muß dieß auch für die Reichsgesetzgebung angenommen werden, Dernburg, P. P.R. §. 19, 4, Meyer, D. St.R. §. 173, 13. Die entgegenstehende Ansicht entwickelt Laband, St.R. II. 43 f.

[6] Roth, Bayr. C.R. §. 13, 6.

[7] Wächter, W. P.R. II. 27.

[8] Wächter, W. P.R. II. §. 7, 2; Meyer, D. St.R. §. 173, 6; Roth, Bayr. C.R. §. 13, 8.

[9] Roth, Bayr. C.R. §. 13, 9; Bl. f. R.A. V. 152. IX. 225.

[10] Roth, Bayr. C.R. §. 13, 11.

Digitized by Google

§ 49.

III. Interpretation [1].

Der Richter hat das Gesetz auszulegen, um es anwenden zu können. In einzelnen Fällen hat der Gesetzgeber selbst die Auslegung vorgenommen (authentische Interpretation) [2], d. h. erklärt, daß mit dem von ihm erlassenen Gesetz ein bestimmter Sinn verbunden sein solle, welche Erklärung dann der Richter als gesetzliche Bestimmung zu behandeln hat [3]. Sonst liegt die Auslegung in der Competenz des Richters [4], der, soweit sich nicht eine bestimmte Uebung mit der Kraft des Gewohnheitsrechts dafür gebildet hat (Usualinterpretation) [5], dabei nach freiem richterlichem Ermessen handelt. Zunächst hat er herzustellen, welchen Sinn das Gesetz nach Regeln der Sprachkunde habe (grammatische Interpretation) [6], sodann hat er aus dem Zusammenhang (logische Interpretation) [7] und mit Berücksichtigung glaubwürdiger Nachrichten über Entstehung des Gesetzes und der Quellen, aus denen der Gesetzgeber geschöpft hat, die Absicht desselben herzustellen, und wenn sich daraus ein sicheres Resultat ergibt, das dem Wortlaut des Gesetzes nicht direkt widerspricht [8], demselben zu folgen. Die

---

[1] Vgl. Burchardi, Wissenschaft und Kunst der Rechtsfindung 1869; Wächter, W. P.R. II. §. 23—26; Windscheid §. 20—26; Beseler, P.R. §. 24 und 25; Stobbe, P.R. §. 26; Förster, P. P.R. §. 12; Roth, Bayr. C.R. §. 14; Unger, Ö. P.R. §. 13.

[2] Ueber authentische Interpretation vgl. Savigny, System VIII. 511; Windscheid § 20; Wächter, W. P.R. II. § 25; Beseler, P.R. § 25, 9; Stobbe, P.R. § 18 Nr. 1; Unger, Ö. P.R. § 14. Bei Publikation des A. P. L.R. war die Interpretation der Gesetzcommission überwiesen, so daß also nur die authentische Interpretation anerkannt war; durch Cab.O. 8/3 1798 wurde die Interpretation der Gesetze wieder dem Richter überlassen Förster, P. P.R. § 12, 3.

[3] Ueber die rückwirkende Kraft, welche der authentischen Interpretation zukommt, vgl. unten § 50, 8.

[4] Dieß äußert sich in der Praxis Erk. Stuttgart 8/7 62 Sf. XV. 217.

[5] Windscheid § 20, 2; Wächter, W. P.R. II. § 25, 10. Fälle einer solchen sind Erk. Jena 3/3 31 Sf. V. 100; Oldenburg 1847 Sf. XVII. 113 und XVIII. 203; Berlin 22/10 69 Sf. XXIII. 224.

[6] Windscheid § 21, 2.

[7] Windscheid § 21, 9; Wächter, W. P.R. II. § 23, 12.

[8] Eine dem Wortlaut des Gesetzes geradezu widersprechende Auslegung

Digitized by Google

Materialien für die letztere Art der Interpretation, der im Rechtsleben die größte Bedeutung zukommt, sind nach den einzelnen Gesetzen ganz verschieden. Für die älteren Rechte ist zu unterscheiden, was als Codifikation gemeinrechtlicher Rechtssätze erscheint, und was als partikulärer Rechtssatz anzusehen ist, entweder als Codificirung des Gewohnheitsrechts oder als neue gesetzliche Bestimmung. Für die Bestandtheile der ersteren Art bieten die gemeinrechtlichen Quellen und die dogmengeschichtlichen Untersuchungen über die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes übliche Auslegung derselben die nöthigen Anhaltspunkte [9]; für die letzteren sind von Bedeutung verwandte Rechte, für die sich theilweise ein äußerer Zusammenhang durch direkte Ableitung nachweisen läßt [10]; aber auch wo dieß nicht vorliegt, berechtigt die innere Verwandtschaft der dem gleichen Stammesrecht angehörigen Landesrechte dazu, sie gegenseitig als Hilfsmittel zu verwenden [11]. Für die späteren Gesetze bieten die Materialien über ihre Entstehung die nöthigen Anhaltspunkte [12].

Caput 5.

Anwendung des Rechts.

§ 50.

I. Zeitliche Grenzen [1].

Die Wirksamkeit des Gesetzes beginnt mit der Publikation in der Art, daß es von da an bestimmend ist [2]. Wo nicht all-

ist nicht zulässig, Stobbe, P.R. § 26, 4; Erk. Darmstadt 17/11 1857 Sf. XXVII. 86 a.

[9] Stobbe, P.R. § 26, 4.

[10] Wächter, W. P.R. II. § 24; Beseler, P.R. § 25, 7. Roth, Bayr. C.R. § 14, 2 und 8. Auch die Vorläufer des betreffenden Gesetzes sind zu beachten. Ein Beispiel bei Roth, Bayr. C.R. § 146, 54.

[11] Roth, Bayr. C.R. § 14, 9,

[12] Wächter, W. P.R. II. § 24; Beseler, P.R. § 25, 5; Seuffert, Commentar I. 35; Roth, Bayr. C.R. § 14, 10 und 11; Stobbe, P.R. § 26, 6; Förster, P. P.R. § 12, 9.

[1] Savigny, System VII. 368 f.; Wächter, W. P.R. II. 167—188; Schmid, Herrschaft der Gesetze 101—149; Windscheid § 31—33; Stobbe, P.R. § 27

Digitized by Google

gemein ein späterer Termin angeordnet [3] oder ein solcher für das einzelne Gesetz festgesetzt ist [4], ist dieß der Tag, wo das betreffende Stück des Gesetzblattes ausgegeben wird [5]. Rückwirkende Kraft kommt den Gesetzen nicht zu [6], soweit nicht das Gesetz selbst dieß verfügt [7], oder soweit es nicht als authentische Interpretation eines früheren Gesetzes erscheint [8]. Wo den Gesetzen rückwirkende

---

bis 28; Förster P. P.R. § 10; Roth, Bayr. C.R. § 15; Siebenhaar § 15; Behaghel § 12. 14. 16; Böhlau § 67. 68; Unger, Ö. P.R. § 20. 21; Aubry, § 30.

[2] Vgl. oben § 42, 47.

[3] Nach RVf. Art. 2 erhalten die Reichsgesetze 14 Tage nach Ausgabe des betreffenden Stückes des Reichsgesetzblattes verbindliche Kraft. Die gleiche Bestimmung hat das Ges. 16/2 1874 für die Preußische Monarchie. Für Sachsen beginnt nach Ges. 6/9 1834 § 1 und 5 die Wirksamkeit der Gesetze am 15. Tag nach der Ausgabe Siebenhaar, P.R. § 14; in Hessen-Darmstadt 14 Tage nach der Ausgabe V. 4/6 1819 Küchler, Gesetzgebung 102. Es finden sich außerdem Termine von 8 Tagen: Rudolstadt Ges. 24/2 1854; Reuß J. L. Ges. 2/1 1849; von 6 Tagen: Sondershausen Ges. 13/3 1850 § 6 und Reuß Ä. L. Ges. 28/1 1852; von 4 Tagen: Gotha Grundgesetz § 110. Nach der Entfernung von dem Sitz der Regierung bestimmt den Beginn der Wirksamkeit C. c. Art. 1, Bad. L.R. Art. 1 und 1 a.

[4] Dieß wird neuerdings bei allen größeren Gesetzen beobachtet Roth, Bayr. C.R. § 15, 3. Beispiele aus neuester Zeit sind die deutschen Justizgesetze.

[5] Meyer, D. St.R. § 169; Roth, Bayr. C.R. § 15, 2. Als Anfangstermin ist das Ende des Publikationstages anzusehen Erk. München 20/9 69 Bl. f. R.A. XXXIV. 369.

[6] l. 7 Cod. 1. 14; Savigny, System VIII. § 383; Wächter, W. P.R. II. § 29. 30; Windscheid § 32; Unger, Ö. P.R. § 20, 6; Pr. L.R. Einleitung § 14 Förster, P. P.R. § 10, 2; Bayr. L.R. I. 1. 8 Roth, Bayr. C.R. § 15, 4; Sachsen, P. P. 2/1 1863 § 4—27 und V. G.B. § 2; Oesterreich A. V.G.B., § 5; C. c. Art. 2. Ueber das Verbot der rückwirkenden Kraft vgl. Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft 1818 und die Literatur bei Windscheid § 32 Note und Unger, Ö. P.R. § 20, 1. Es gilt dieß auch für Verbotsgesetze Savigny, System VIII. 347; Unger, Ö. P.R. § 21, 39; Erk. München 3/12 45 Bl. XII. 301. A. M. Schmid, Herrschaft der Gesetze 114 und 134 und Förster, P. P.R. § 10, 5; Berl. O.Tr.Entscheid. XIV. 426.

[7] Wächter, W. P.R. II. § 30, 48; Stobbe, P.R. § 27, 14; Roth, Bayr. C.R. § 15, 5; Unger, Ö. P.R. § 20, 39; Aubry § 30, 5. Die Anordnung kann auch indirekt geschehen Erk. Wolfenbüttel 19/2 41 Sf. XII. 119; Stobbe P.R. § 27, 13.

[8] Für diese wird gemeinrechtlich von den meisten rückwirkende Kraft angenommen in der Art, daß darnach alle noch nicht definitiv beschiedenen Fälle

Digitized by Google

Kraft eingeräumt ist, werden doch die durch Uebereinkunft oder rechtskräftiges Urtheil beschiedenen Fälle nicht davon ergriffen [9]. Der Grundsatz, daß die Gesetze nicht rückwirkende Kraft haben sollen, ist näher dahin zu präcisiren, daß wohlerworbene Rechte erhalten bleiben sollen [10]. Als wohlerworbene Rechte sind aber nur die einer einzelnen Person [11] bereits zustehenden Rechte anzusehen, nicht sg. Hoffnungsrechte, d. h. die Befugnisse zur Erwerbung von Rechten, die erst in einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden können [12]. Hinsichtlich der einzelnen Rechtsverhältnisse ist folgendes hervorzuheben:

I. Die Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit einer Person

---

zu entscheiden seien Savigny, System VIII. 511; Wächter, W. P.R. II. 150; Windscheid § 33, 3; Beseler, P.R. § 21, 16; Stobbe, P.R. § 27, 16; Erk. München 27/12 1854 Arends IV. 109. Ausdrücklich ausgesprochen ist dieß Pr. L.R. Einleitung § 15 Förster, P. P.R. § 10, 4; Bayr. L.R. I. 1. 8 Roth, Bayr. C.R. § 15, 4; Sachsen B. G.B. § 3; Oesterreich A. B.G.B. § 8 Unger, Ö. P.R. § 14. Nicht anerkannt ist dieß nach französischem Recht Zachariä § 30, 8 und Badischem L.R. Art. 2 c.

[9] Windscheid § 33, 1. Dagegen erstreckt sich die rückwirkende Kraft auf rechtshängige Sachen, so daß da, wo ein Urtheil noch nicht vorliegt, nach dem neuen Recht zu erkennen ist. Erk. Celle 22/12 74 Sf. XXX. 108; 14/7 76 Sf. XXXII. 2; Wolfenbüttel 6/7 77 Sf. XXXIII. 93. Liegt aber ein Urtheil vor, gegen das Berufung ergriffen ist, so ist anzunehmen, daß sich die rückwirkende Kraft auf die Beurtheilung in der Appellationsinstanz nicht erstrecke Windscheid § 33, 2; Erk. Kiel 25/10 67 S.H.Anz. 68. 26.

[10] Wächter, W. P.R. II. § 30, 2; Unger, Ö. P.R. § 20, 22. Savigny, System VIII. 375 und Schmid, Herrschaft der Gesetze 106 wollen Rechtssätze über Erwerb und Dasein von Rechten unterscheiden und nur für erstere die rückwirkende Kraft ausschließen; diesen Standpunkt theilen Erk. München 4/4 51 Sf. IV. 199 und 25/4 53 Bl. f. R.A. XVIII. 301. Dagegen erklären sich mit Recht Windscheid § 32, 6, Stobbe, P. P.R. § 10, 6, da es hier zunächst auf den Willen des Gesetzgebers ankommt, der auch in Fällen der letzteren Art die rückwirkende Kraft ausschließen kann und oft ausschließt. Ueber erworbene Rechte vgl. Christiansen, über erworbene Rechte Kiel 1856.

[11] Nicht die Rechte ganzer Classen Savigny, System VIII. 385.

[12] Savigny, System VIII. 387; Wächter, W. P.R. II. § 31, 19; Beseler, P.R. § 21, 10; Stobbe, P.R. § 27, 22; Förster, P. P.R. § 10, 3; Roth, Bayr C.R. § 15, 8; Aubry § 30, 39. Erk. München 4/4 51 Sf. IV. 199 ist der Befugniß ein Moratorium zu erwirken und Erk. Stuttgart 17/11 49 Sf. IV. 200 und Berlin 4/11 61 Sf. XV. 275 dem Anspruch auf eine künftige Sterbfallsabgabe die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts abgesprochen.

Digitized by Google

richtet sich nach dem neuen Gesetz [13], mag dieselbe dadurch beschränkt [14] oder ausgedehnt sein [15].

II. Familienrecht. 1. Eherecht.

a. Für die Beurtheilung der Gültigkeit der Eheschließung sind nur die die zur Zeit derselben geltenden Gesetze maßgebend [16].

b. Der Umfang der ehemännlichen Gewalt in persönlicher Beziehung bestimmt sich nach dem jeweiligen Recht [17].

c. Die Zulässigkeit der Ehescheidung richtet sich nach den zur Zeit der Klagestellung geltenden Gesetzen [18].

d. Die Frage, ob geschiedene Ehegatten sich wieder verehelichen dürfen, wird nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Gesetzen beurtheilt [19].

e. Das mit Eingehung der Ehe begründete gesetzliche Güterrecht wird durch eine Abänderung der Gesetzgebung nicht berührt [20].

---

[13] Savigny, System VIII. 415—419; Förster, P. P.R. § 10. Nr. 1; Unger, Ö. P.R. § 20, 33 und § 21, 1.

[14] Eine Beschränkung wird jetzt nicht leicht mehr vorkommen und namentlich wird die früher vielfach erörterte Frage wie die Ausdehnung des Großjährigkeitstermins wirke kaum mehr praktisch werden. Gegen die Ansicht von Windscheid § 32, 4 der die unter dem früheren Gesetz großjährig gewordenen Personen dem neuen Gesetz unterwerfen will ist zu bemerken, daß die erreichte Großjährigkeit als Thatsache auch bei Wohnortsveränderung anerkannt wird Savigny, System VIII. 415; Stobbe, P.R. § 30, 28; Roth, Bayr. C.R. § 16, 22. Der Grundsatz, daß die Ausdehnung des Großjährigkeitstermins auf die unter dem früheren Gesetz großjährig gewordenen nicht Anwendung finde ist anerkannt P. P. P. 9/9 1814 Savigny, System VIII. 416, und in Oesterreich Unger, Ö. P.R. § 21, 6.

[15] Roth, Bayr. C.R. § 15, 12. Erk. Mannheim 18/6 63 Sf. XIX. 210 spricht aus, daß die gesetzlich bestimmte Rechtsunfähigkeit eines Züchtlings mit Aufhebung dieses Gesetzes cessirt.

[16] Savigny, System VIII. 494; Förster, P. P.R. § 10, 27; Unger, Ö. P.R. § 21, 48.

[17] Unger, Ö. P.R. § 21, 50.

[18] Savigny, System VIII. 524; Sachsen Patent 2/1 1863 § 27; Unger, Ö. P.R. § 21, 51. Nach preußischem Recht ist dann eine Ausnahme begründet, wenn die Handlung durch welche die Ehescheidung gerechtfertigt werden soll vor Publikation des neuen Gesetzes fällt und damals nicht als Scheidungsgrund galt Förster, P. P.R. § 10, 29.

[19] Unger, Ö. P.R. § 21, 53.

[20] Savigny, System VIII. 495; Stobbe, P.R. § 28, 39; Pfeiffer, Prakt. Ausf. II. 263 f.; Förster, P. P.R. § 10, 28; Roth, Kurhess. P.R. § 102, 6;

Digitized by Google

f. Das eheliche Güterrecht richtet sich nach den zur Zeit der Eheschließung für die betreffende Ehe maßgebenden Gesetzen [21].

2. Eltern und Kindesrechte. Für die Begründung der elterlichen Gewalt und die daraus entspringenden Rechte an dem Vermögen der Kinder bleibt das Gesetz maßgebend, welches zur Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses in Geltung war [22], während der Umfang der daraus entspringenden persönlichen Rechte sowie die Aufhebung sich nach den in dem neuen Gesetz getroffenen Bestimmungen richtet [23].

3. Vormundschaft. Für das Vormundschaftsrecht sind immer die in dem neuen Gesetz getroffenen Bestimmungen maßgebend [24].

4. Rechtsverhältnisse aus dem außerehelichen Geschlechtsumgang. Für diese treten die Bestimmungen der neuen Gesetze sofort in Geltung [25].

III. Sachenrecht. 1. Der Erwerb des Eigenthums und der dinglichen Rechte wird nach den zur Zeit des Erwerbs geltenden Gesetzen beurtheilt [26], während für den Inhalt und die Wirkung eines Rechtes an Sachen die zur Zeit der Geltendmachung geltenden Gesetze maßgebend sind [27].

Roth, Bayr. C.R. § 15, 14; Wächter, W. P.R. II. § 30, 12; Unger, Ö. P.R. § 21, 55. Den entgegengesetzten Standpunkt haben Schmid, Herrschaft der Gesetze 138 und Sachsen, P. P. § 25.

[21] Savigny, System VIII. 496; Wächter, W. P.R. II. § 30, 25; Roth, Bayr. C.R. § 15, 15; Unger, Ö. P.R. § 21, 56. Ueber das Preußische Recht vgl. Förster, P. P.R. § 10, 30.

[22] Savigny, System VIII. 500; Schmid, Herrschaft 140; Unger, Ö. P.R. § 21. 41. 57; Stobbe, P.R. § 28, 40; Förster, P. P.R. § 10, 31.

[23] Schmid, Herrschaft 141; Unger, Ö. P.R. § 21, 58; Stobbe, P.R. § 28, 41; Förster, P. P.R. § 10, 31.

[24] Savigny, System VIII. 504; Stobbe, P.R. § 28, 42.

[25] Savigny, System VIII. 529; Schmid, Herrschaft 140; Pr. Ges. 24/4 1854 G.S. 198 Förster, P. P.R. § 11, 32; Sachsen P. P. § 21; Unger, Ö. P.R. § 21, 60; vgl. Erk. Dresden 15/12 65 Sf. XX. 99 in Anwendung auf die durch Gesetz ausgesprochene Beseitigung der subsidiären Alimentationspflicht der Großeltern. Nach Baden P. P. I. Art. 7 Nr. 1 fand das neue Gesetz Anwendung nur auf die nach dem Inkrafttreten des Landrechts gebornen Kinder.

[26] Savigny, System VIII. 420; Unger, Ö. Pr.R. § 21. 24; Stobbe, P.R. § 28, 7; Sachsen P.P. § 7.

[27] Unger, Ö. P.R. § 21, 26 und 27; Stobbe, P.R. § 28, 8; Sachsen P.P. § 7.

Digitized by Google

2. Pfandrecht. Für den Erwerb des Pfandrechts entscheidet das Gesetz zur Zeit des Erwerbs [28]. Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Eintragung erstrecken ihre Wirksamkeit jedoch auch auf die früher begründeten Pfandrechte [29].

3. Gesetze über Aufhebung der Theilung des Eigenthums und die Ablösbarkeit dinglicher Lasten erstrecken ihre Wirksamkeit sofort auf alle einschlägigen Verhältnisse [30].

4. Verjährung und Ersitzung. Die schon vollendete Verjährung und Ersitzung wird durch ein neues Gesetz nicht berührt [31]. Erklärt ein Gesetz ein bisher verjährbares Recht für unverjährbar, so hört der Lauf der Verjährung sofort auf [32], während er in dem umgekehrten Fall sofort beginnt [33]. Hat das Gesetz die Requisite vermindert, so gilt die Verminderung nur von der Zeit nach der Publikation des Gesetzes [34], während bei Vermehrung der Requisite der Lauf überhaupt erst nach der Publikation beginnt [35]. Ist durch das neue Gesetz eine Verlängerung der Zeit verfügt, so fallen alle laufenden Verjährungen und Ersitzungen unter die neue Bestimmung [36]. Bestritten ist, wie eine Abkürzung des erforderlichen Zeitablaufs wirke. Während die einen dem Verjährenden die Wahl zwischen dem alten und neuen Gesetz lassen, wobei, wenn er das letztere wählt, mit Publikation desselben die Verjährung neu zu laufen beginnt [37], lassen andere nur

---

[28] Unger, Ö. P.R. § 21, 30.

[29] Unger, Ö. P.R. § 21, 31. 32; Einführungsgesetz 1/6 1822 zum Bayrischen H.Ges. § 10 Roth, Bayr. C.R. § 15, 18.

[30] Unger, Ö. P.R. § 21, 28.

[31] Unger, Ö. P.R. § 21, 77; Förster, P. P.R. § 10, 19; Sachsen, P.P. § 8.

[32] Savigny, System VIII. 429; Unger, Ö. P.R. § 21, 80; Sachsen, P.P. § 10.

[33] Savigny, System VIII. 429; Unger, Ö. P.R. § 21, 80; Sachsen P.P. § 9.

[34] Unger, Ö. P.R. § 21, 79; Wächter, W. P.R. II. § 30, 29.

[35] Wächter, W. P.R. II. § 30, 27; Sachsen, P.P. § 14.

[36] Savigny, System VIII. 431; Sachsen, P.P. § 16. Nach Preußischer Praxis Förster, P. P.R. § 10, 24 und österreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 21, 85 wird lediglich das alte Recht angewendet.

[37] Savigny, System VIII. 431; Unger, Ö. P.R. § 21, 81; Sachsen, P.P. § 17. Dieß gilt auch nach österreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 21, 82.

Digitized by Google

das alte Recht [38], oder nur das neue Recht [39], oder eine proportionelle Berechnung eintreten [40]. Nach preußischem [41] bayrischem [42] und hannoverischem Recht [43] finden die älteren Verjährungsfristen Anwendung, wenn sie so nahe am Ende sind, daß sie kürzer erscheinen, außerdem die neuen mit Beginn des Laufs von der Publikation an [44].

IV. Erbrecht.

1. Für die Intestaterbfolge sind entscheidend die zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetze [45].

2. Testamentarische Verfügungen richten sich, was die Form betrifft, nach den zur Zeit der Testamentserrichtung geltenden Gesetzen [46]; für die aktive Testamentsfähigkeit entscheiden gemeinrechtlich die Gesetze zur Zeit der Testamentserrichtung und des Todes [47], nach mehreren Landesrechten nur die ersteren [48]. Für den Inhalt und die Beurtheilung der passiven Testamentsfähigkeit entscheiden die Gesetze zur Zeit des Anfalles [49]. Nach öster-

---

[38] C. c. Art. 2281 Aubry § 30, 43; Baden L.R. Art. 2281.

[39] Kierulff I. 70.

[40] Wächter, W. P.R. II. § 30, 36; Windscheid § 82, 10; Schmid, Herrschaft der Gesetze 128.

[41] Ges. 31/3 1838 § 7; Förster, P. P.R. § 10, 23.

[42] Verjährungsgesetz 26/3 59 Art. 8. 9; Roth, Bayr. C.R. § 15, 21.

[43] Ges. 22/9 1850 § 9; es stimmt wörtlich mit dem preußischen Gesetz 31/3 1838 überein. Wiarda, zur Lehre über das Gebiet der Gesetze in der Zeit Z. H.R. VIII. 421.

[44] Erk. R.O.H.G. 19/1 1877 Sf. XXXIII. 94 spricht aus, daß Gesetze, welche die Grundsätze über Verjährung ändern, auf früher entstandene noch nicht verjährte Ansprüche Anwendung leiden, insofern der ganze in Betracht kommende Zeitraum unter die Herrschaft des neuen Gesetzes fällt.

[45] Savigny, System VIII. 489; Unger, Ö. P.R. § 21, 67; Wächter, W. P.R. II. § 30, 24; Förster, P. P.R. § 10, 34; Erk. München 5/5 57. Bl. XXIV. 176; Roth, Bayr. C.R. § 15, 22; Sachsen, P.P. § 22; Erk. Lübeck 30/11 1871 Sf. XXVI. 216 hinsichtlich der Collationspflicht.

[46] Savigny, System VIII. 466; Wächter, W. P.R. II. § 30, 5; Förster, P. P.R. § 10, 37; Sachsen P.P. § 20.

[47] Savigny, System VIII. 461.

[48] Pr. L.R. I. 12. 11—14; Förster, P. P.R. § 10, 39; Sachsen B.G.B. § 2073; Oesterreich Unger, Ö. P.R. § 21, 61.

[49] Savigny, System VIII. 455. 463—465; Pr. L.R. I. 12. 43. 460; Förster. P. P.R. § 10, 40; Roth, Bayr. C.R. § 15, 25; Sachsen P.P. § 23. Erk. Lübeck 16/10 26 Sf. IV. 93 spricht aus, daß sich die Haftung der Erben nach den zur Zeit der Erbschaftsantretung geltenden Gesetzen richte.

Digitized by Google

reichischem Recht entscheiden auch in letzterer Hinsicht die Gesetze zur Zeit der Testamentserrichtung [50].

3. Für Erbverträge sind nach allen Seiten die Gesetze zur Zeit der Errichtung entscheidend [51].

V. Obligationenrecht.

1. Form der Rechtsgeschäfte. Für die Form der Rechtsgeschäfte sind die Gesetze maßgebend, welche zur Zeit des Geschäftsabschlusses gelten (tempus regit actum) [52].

2. Für Obligationen aus Verträgen gelten folgende Grundsätze: Für Form und Inhalt der Verträge entscheidet das Recht zur Zeit des Vertragsabschlusses, „auch wenn ihre Wirksamkeit durch eine Zeitbestimmung aufgeschoben oder durch eine Bedingung ungewiß gemacht ist" [53]. Daher berühren neue Prohibitivgesetze die Gültigkeit der unter dem früheren Gesetz geschlossenen und nach diesem erlaubten Verträge nicht [54]. Stellt das neue Gesetz Auslegungsregeln auf, so sind diese auch für die vor diesem Gesetz geschlossenen Verträge maßgebend [55].

3. Obligationen aus Delikten werden nach den Gesetzen beurtheilt, die zur Zeit der Begehung des Delikts in Geltung waren [56].

Die Wirksamkeit der Gesetze erstreckt sich soweit nicht in diesen selbst ein Endtermin bestimmt ist [57] bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung. Diese kann gemeinrechtlich [58] und nach den meisten

[50] Unger, Ö. P.R. § 21, 61.

[51] Savigny, System VIII. 492; Unger, Ö. P.R. § 21, 70; Roth, Bayr. C.R. § 15, 26. Nach Sachsen P.P. § 24 werden Erbverträge wie Testamente behandelt.

[52] Savigny, System VIII. 408. 435; Unger § 21, 71; Wächter, W. P.R. II. § 30, 4; Sachsen, P.P. § 6; Oesterreich P.P. 1852 XII. Nr. 2. Ueber die durch Pr. L.R. Einleitung § 17 bestimmte Ausnahme und den Widerspruch in dem diese Bestimmung mit Pr. L.R. I. 3. 43 steht vgl. Förster, P.P.R. § 10, 15; Stobbe, P.R. § 28, 2.

[53] Savigny, System VIII. 435; Wächter, W. P.R. II. § 30, 8; Förster, P. P.R. § 10, 13; Unger, Ö. P.R. § 21, 34; Sachsen P.P. § 18; Roth, Bayr. C.R. § 15, 27; Erk. O.Tr. Berlin 29/11 64 Sf. XIX. 3.

[54] Unger, Ö. P.R. § 21, 39; Erk. 3/6 45 Bl. XII. 301; Roth, Bayr. C.R. § 15, 27.

[55] Unger, Ö. P.R. § 21, 44.

[56] Savigny, System VIII. 445; Wächter, W. P.R. II. § 30, 17; Unger, Ö. P.R. § 21, 41.

[57] Roth, Bayr. C.R. § 15, 29.

[58] Savigny, System I. 422.

Digitized by Google

Landesrechten [59], außer bei Prohibitivgesetzen [60], auch durch entgegenstehende Gewohnheit geschehen; in mehreren Landesrechten ist dieß jedoch ausdrücklich ausgeschlossen [61].

§ 51.

II. Oertliche Grenzen.

Dem Recht entspricht ein Rechtsgebiet in der Art, daß die Grenzen desselben regelmäßig das Geltungsgebiet bestimmen. Es ließe sich denken, daß alle Rechtsgebiete gegen einander abgeschlossen wären in der Art, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Richter kein anderes Recht als das seines Rechtsgebiets zur Anwendung bringen dürfte [2]; aber diese exclusive Territorialität ist in Deutschland wahrscheinlich nie zur Ausführung gekommen [3]. Nachdem das unserer ältesten Rechtsentwicklung eigenthümliche System der persönlichen Rechte durch das der Territorialität verdrängt war, war schon im Mittelalter die letztere nicht ausschließlich maßgebend, es waren Ausnahmen schon damals anerkannt [4],

[59] Vgl. oben § 44, 17. Ausgeschlossen ist dieß nach den oben § 44, 6—10 aufgeführten Rechten.

[60] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 9, 28 und oben § 44, 18.

[61] So nach preußischem Recht Publ. Pat. 1794 VII. Förster, P. P.R. § 9, 10 und nach württembergischem Recht hinsichtlich des Landrechts oben § 44, 17.

[1] Vgl. Wächter, W. P.R. II. § 18—20; Savigny, System VIII. 8 f.; Bar, das internationale Privat- und Strafrecht 1862 § 34—115; Schmid, Herrschaft der Gesetze § 1—8; Stobbe, P.R. § 29—34; Windscheid § 34. 35; Förster, P. P.R. § 11; Roth, Bayr. C.R. § 16; Seuffert, Commentar zur Bayr. G.O. I. 303; Unger, Ö. P.R. I. § 22. 23; Besque v. Püttlingen Handbuch des Oesterreichischen internationalen Privatrechts 2. Auflage 1860; Aubry § 31.

[2] Savigny System VIII. 26.

[3] Sie findet gleichwohl noch Vertreter in den bei Unger, Ö. P.R. § 22, 32 Angeführten.

[4] Die ausschließliche Territorialität nehmen für das Mittelalter noch an Wächter A. f. C.Pr. XXIV. 253 f. und Unger, Ö. P.R. § 22, 13. Allein schon Bar § 4 hat nachgewiesen daß schon im Mittelalter die Unterscheidung der Statuta personalia realia und mixta in Uebung und die Anwendbarkeit fremden Rechts in bestimmten Ausnahmsfällen anerkannt war, und die Untersuchungen von Stobbe in Personalität und Territorialität des Rechts in Becker Jahrb. VI. 21—60 haben dieß Resultat bestätigt.

Digitized by Google

und es ist dieser Standpunkt in Praxis und Gesetzgebung erhalten geblieben. So wenig die Sache selbst in Zweifel gezogen wird, so ist doch keine Uebereinstimmung über das zu Grund liegende Princip. Die ältere Theorie unterschied nach der Eintheilung der Statuten in personale reale und gemischte, indem sie als Personalstatuten diejenigen, welche hauptsächlich die Sachen zum Gegenstand haben, und zu gemischten diejenigen rechnete, welche Person und Sache zugleich oder nach einer anderen Ansicht solche, welche Handlungen betreffen; dabei sollten die Personalstatuten nach den Gesetzen des Wohnorts, die Realstatuten nach den Gesetzen der gelegenen Sache und die gemischten Statuten nach den Gesetzen des Handlungsorts sich richten [5]. Diese Unterscheidung haben das bayrische und preußische Landrecht [6] das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch [7] und das französische [8] Recht als Grundlage angenommen. Spätere Theorien gingen dahin, es sei das fremde Recht anzuwenden, soweit wohlerworbene Rechte aufrecht zu erhalten seien [9], oder das Recht des Wohnorts der Person [10], oder des Orts, wo das Rechtsverhältniß existent geworden [11], entscheiden. In neuerer Zeit stehen sich hauptsächlich zwei Meinungen gegenüber, die von Wächter [12], daß der Richter das fremde Recht anzuwenden habe, insoferne das einheimische Recht dieß ausdrücklich vorschreibt oder seinem Sinn und Geist nach die Anwendung zuläßt, und die von Savigny, wonach das Recht desjenigen Rechtsgebiets anzuwenden ist, welchem das Rechtsverhältniß seiner Natur nach angehört, worin dasselbe seinen

---

[5] Savigny, System VIII. 128; Wächter, A. f. C.Pr. XXIV. 256 und W. P.R. II. § 19; Bar § 5; Unger, Ö. P.R. § 22, 14 f.; Stobbe, P.R. § 29, 10.

[6] Bayr. L.R. I. 2. 17; Roth, Bayr. C.R. § 16, 4; Pr. L.R. Einleitung § 21—33.

[7] Oesterreich, A. B.G.B. § 34—37; Unger, Ö. P.R. § 22—35.

[8] Aubry § 31, 8.

[9] S. die bei Wächter, W. P.R. II. § 19, 8 und Unger, Ö. P.R. § 22, 41 citirten.

[10] Eichhorn, P.R. § 34; Puchta, Pandekten § 113. Gegen diese Ansicht s. Savigny, System VIII. 125 und Wächter, W. P.R. II. § 19, 12.

[11] Schäffner, Entwicklung § 32; s. dagegen Savigny, System VIII. 131.

[12] A. f. C.Pr. XXIV. 260; W. P.R. II. § 18, 8 a. S. über diese Ansicht Savigny, System VIII. 127 f.

Digitized by Google

Sitz hat [13]. Diese Theorie, welche allein als erschöpfend bezeichnet werden muß, ist neuerdings fast allgemein angenommen [14]. Hiernach hat also der Richter zunächst nach den einzelnen Rechtsverhältnissen zu bestimmen, ob er das Recht seines Rechtsgebiets oder das eines andern Rechtsgebiets anzuwenden habe. Dabei unterliegt die Beurtheilung der Collision der Statuten verschiedener Staaten und der desselben Staates den gleichen Regeln [15]. Die Anwendung des fremden Rechts ist nur dann nicht zuläßig, wenn das einheimische Recht eine absolute Vorschrift enthält, der die Anwendung des fremden Rechts widersprechen würde [16], oder wenn es sich um ein Rechtsinstitut des fremden Rechts handelt, welches in dem einheimischen Recht nicht anerkannt ist [17].

Für die einzelnen Rechtsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

I. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person richtet sich in der Regel nach den Gesetzen des Wohnsitzes derselben [18]. Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, den die Person zum Mittelpunkt ihres geschäftlichen Verkehrs gemacht hat [19], oder der ihr noth-

---

[13] Savigny, System VIII. 28 und 107.

[14] Ihr folgen: Unger, Ö. P.R. § 22, 51; Windscheid § 35, 3; Beseler, P.R. § 38, 23; Stobbe, P.R. § 29, 13; Förster, P.P.R. § 11.

[15] Savigny, System VIII. 27 und 108; Unger, Ö. P.R. § 22, 5; Förster P. P.R. § 11, 5; Erk. München 11/7 46 Bl. XVIII. 141.

[16] Savigny, System VIII. 33; Unger, Ö. P.R. § 22, 53; Beseler, P.R. § 38, 25; Erk. Celle 16/9 52 Sf. VIII. 1.

[17] Savigny, System VIII. 37; Unger, Ö. P R. § 22, 53; Roth, Bayr. C.R. § 16, 13; Erk. Jena 7/7 53 Sf. XVI. 1; O.Tr. Berlin 8/4 75 Sf. XXXI. 194. Der C. c. Art. 3 macht eine allgemeine Ausnahme für die lois de police et de sureté denen er alle Einwohner unterwirft. Ueber die Anwendungsfälle s. Aubry § 31, 33 f. und unten Note 55 und 72.

[18] Savigny, System VIII. 134; Pr. L.R. Einleitung § 23; Bayr. Ger.O. XIV. 7 Nr. 8, Seuffert, Comment. I. 307. 19, Erk. 21/9 58 Bl. XXIII. 96. Eine Ausnahme ist begründet in Bayern nach V. 11/6 1816 für die Oberoffiziere und die ihnen im Rang gleichstehenden Militärbeamten, die ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Aufenthaltsort dem Bayrischen Landrecht als lex domicilii unterworfen sind Roth, Bayr. C.R. § 16, 21.

[19] Regelmäßig wird der civilrechtliche Begriff des Domicils zu Grund gelegt, Savigny, System VIII. 95; Pr. L.R. Einleitung § 23—25; Förster, P. P.R. § 11, 10; Bayr. G.O. I. 3 und XIV. 7 Nr. 8 Seuffert, Comment. I. 53, 3 und I. 307, 19; Erk. München 22/9. 40 Bl. VII. 16; 27/2. 36 Bl. XIII. 570; Oesterreich A. B.G.B. § 34. Heimathsrecht ist nicht Bedingung des Wohnsitzes, Förster, P. P.R. §. 11, 7.

Digitized by Google

wendiger Wohnort ist [20]. Hat Jemand gleichzeitig mehrere Wohnsitze, so ist das Recht des zuerst bestimmten [21], hat er gar keinen Wohnsitz, so ist das Gesetz des Orts der Herkunft entscheidend [22]. Mit Aenderung des Wohnsitzes tritt Unterwerfung unter die Gesetze des neuen Wohnsitzes ein. Dieß gilt sowohl für Einheimische als für Fremde. Einheimische werden daher nach dem fremden Recht beurtheilt und Fremde nach dem einheimischen Recht, wenn sie in dessen Rechtsgebiet domiciliren [23]. Hievon sind folgende Abweichungen begründet:

1. Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch richtet sich die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates, dessen Unterthan sie ist. Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird jedoch nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inland vorgenommenen Handlung in Frage ist [24].

2. Nach Preußischem Landrecht wird ein Fremder, der im Inland Verträge über die daselbst befindlichen Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach denen die Handlung am besten bestehen kann [25].

3. Nach österreichischem Recht richtet sich die Rechts- und Handlungsfähigkeit der österreichischen Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Wohnsitz nur nach österreichischem Recht, während für die der Fremden das Recht ihres jeweiligen Domicils entscheidet [26].

---

[20] Dieß ist der Fall bei Ehefrauen unten § 90 und Hauskindern unten § 158.

[21] Savigny, System VIII. 101; Seuffert, Comment. I. 308, 19. Nach Pr. L.R. Einl. § 27 entscheidet das Gesetz, welches die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigt. Gegen die Annahme eines mehrfachen Domicils Bar. S. 85.

[22] Savigny, System VIII. 102; Seuffert, Comment. I. 308, 19; Erk. Lübeck 1848 Sf. II. 454; Pr. L.R. Einleitung § 25; Förster, P. P.R. § 11, 16; Unger, Ö. P.R. § 23, 6.

[23] Savigny, System VIII. 100. Dieß ist namentlich in der preußischen Praxis anerkannt, Förster, P.R. § 11. 1.

[24] Sächs. B.G.B. § 7. 8.

[25] Pr. L.R. Einleitung § 35.

[26] Oesterreich, A. B.G.B. §§ 4 und 33; Unger, Ö. P.R. § 23, 2 f. Darnach ist die abweichende Auffassung bei Förster, P. P.R. § 11, 14 zu berichtigen.

Digitized by Google

4. Nach französischem Recht sind für einen Franzosen, so lange er diese Eigenschaft hat, die französischen Gesetze für die Rechts- und Handlungsfähigkeit bestimmend, auch wenn er sich im Ausland aufhält [27], während für nicht naturalisirte Fremde die Gesetze ihres Landes für die Rechts- und Handlungsfähigkeit bestimmend sind [28]. Es findet dieß in den in Deutschland liegenden Rechtsgebieten des französischen Rechts analoge Anwendung [29].

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Für die Beurtheilung der Rechtsfähigkeit physischer Personen ist in der Regel die lex domicilii bestimmend [30]; es gilt dieß namentlich auch für die Beurtheilung der Voraussetzungen der Todeserklärung [31]. Hievon sind folgende Ausnahmen begründet:

---

[27] C. c. Art. 3; Aubry § 31, 21; Savigny VIII. 146. Keine Ausnahme ist die Bestimmung des Art. 17, da durch Niederlassung im Ausland mit der Absicht nicht zurückzukehren die Eigenschaft als Franzose ebenso verloren geht wie durch Naturalisation im Ausland. Das französische Recht läßt sich also nicht wie Stobbe, P.R. § 30, 4 meint mit dem Preußischen auf eine Linie stellen, da nach diesem der Einheimische durch Niederlassung im Ausland den fremden Gesetzen unterworfen wird, ohne seine Eigenschaft als Staatsangehöriger zu verlieren, während nach französischem Recht der Franzose im Ausland nur wenn er aufhört Franzose zu sein nicht nach französischem Recht beurtheilt wird.

[28] Aubry § 31, 23. Es ist dieß im Gesetz nicht direkt ausgesprochen, sondern es wird nur als Consequenz der Bestimmung in C. c. Art. 3. Nr. 3 abgeleitet. Die von manchen aufgestellte Meinung, daß für die nach C. c. Art. 13 mit Autorisation angesiedelten Fremden eine Ausnahme zu machen sei, ist jetzt ziemlich allgemein verworfen, s. Aubry § 31, 24.

[29] Die dem französischen Recht eigenthümliche Naturalisation der Fremden, wonach diese, obwohl sie Fremde bleiben, den französischen Gesetzen unterworfen werden, findet sich in den deutschen Rechtsgebieten des C. c. nicht vgl. unten § 67, 6, in diesen werden vielmehr Fremde, die das Indigenat nicht erworben haben, als Ausländer im Sinne des C. c. Art. 11 betrachtet, vgl. unten § 67, 8.

[30] Savigny, System VIII. 140. Die zahlreichen Ausnahmen, welche von dem aufgestellten Princip zu machen sind, haben zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß für die Beurtheilung der Rechtsfähigkeit das Recht des Ortes entscheide, wo Rechte geltend gemacht werden sollen, Bar 153; Schmid, Herrschaft 39.

[31] Stobbe, P.R. § 30, 17.

Digitized by Google

a. Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, welche das einheimische Recht nicht anerkennt, können für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der nach ihrer Lex domicilii ihnen unterworfenen Fremden nicht in Betracht kommen. Dahin gehören die Rechtsunfähigkeit der Leibeigenen [32] und der für bürgerlich todt erklärten [33], dann die Beschränkungen wegen Ehrenminderung [34] und Confessionsverschiedenheit [35].

b. Den Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, welche das einheimische Recht gegen gewisse Classen von Personen ausspricht, sind Fremde, die diesen Categorien angehören, im Inland auch dann unterworfen, wenn ihre lex domicilii sie davon befreit [36].

c. Die durch die Gesetze eines Landes gewissen Classen von Personen eingeräumten Privilegien können in anderen Rechtsgebieten, die sie nicht anerkennen, nicht geltend gemacht werden [37].

Auch die Rechtsfähigkeit juristischer Personen wird nach den Gesetzen ihres Heimathsortes beurtheilt [38], doch können sie keine größeren Rechte geltend machen, als die das einheimische Recht der betreffenden Categorie gewährt [39].

2. Für die Beurtheilung der Handlungsfähigkeit einer Person sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, welche für die Zustandsrechte gelten [40]. Anwendungsfälle sind:

a. Die Frage, ob jemand wegen seines Alters handlungsunfähig sei, beantwortet sich nach den Gesetzen seines Wohnorts; hiernach richtet sich also die Bestimmung des Großjährigkeitstermins und der Voraussetzung der Großjährigkeitserklärung [41].

---

[32] Bar § 47; Savigny, System VIII. 163; Unger, Ö. P.R. § 23, 26.

[33] Bar § 48; Savigny, System VIII. 163; Unger, Ö. P.R. § 23, 27.

[34] Bar § 49; Savigny, System VIII. 161.

[35] Savigny, System VIII. 161; Bar § 168.

[36] Savigny, System VIII. 161; Unger, Ö. P.R. § 23, 24.

[37] Savigny, System VIII. 163.

[38] Bar § 134; Unger, Ö. P.R. § 23, 5; Förster, P. P.R. § 11, 19.

[39] Stobbe, P.R. § 30, 19; Unger, Ö. Pr.R. § 23, 5; Bar S. 136.

[40] Vgl. oben Note 18. Nach Pr. L.R. Einleitung § 27 und 35 entscheidet bei mehrfachem Wohnsitz und für Ausländer das Gesetz, welches das Geschäft am meisten begünstigt. Nach dem Sächs. B.G.B. § 8 entscheidet das Recht des Inlands, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, die ein Ausländer im Inland eingegangen hat.

[41] Bar S. 170; Seuffert, Comment. I. 309.

Digitized by Google

Wohnortsveränderung ist ohne Einfluß auf die bereits eingetretene Großjährigkeit [42]. Ebenso richtet sich nach den Gesetzen des Wohnorts die Bestimmung des Umfangs der Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen [43].

b. Für die Voraussetzungen und Wirkungen der Entmündigung der Geisteskranken und Verschwender sind die Gesetze des Wohnorts der Curanden zur Zeit der Curatelbestellung maßgebend [44].

c. Die Geschäftsfähigkeit der Hauskinder richtet sich nach den Gesetzen des Wohnorts des Hausvaters [45].

d. Für die Beurtheilung der Handlungsfähigkeit einer Ehefrau sind die Gesetze maßgebend, nach welchen sich die Bestimmung des ehelichen Güterrechts richtet [46].

e. Beschränkungen der Handlungsfähigkeit an sich handlungsfähiger Personen, welche nach den Gesetzen des Wohnorts einer Person gelten, sind für die Handlungen derselben auch außerhalb ihres Wohnorts maßgebend [47].

f. Für die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit in Folge eines Concurserkenntnisses entscheidet das Recht des Wohnorts beziehungsweise des Ortes, an dem auf Concurs erkannt ist [48].

II. Familienrecht.

1. Die Rechtsverhältnisse, die sich auf die Ehe beziehen, richten sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Bei Verlöbnissen richtet sich die Form nach den Gesetzen des Orts des Abschlusses [49]. Nur wo die Gesetze seines Wohn-

---

[42] Bar S. 172; Savigny, System VIII. 168; Seuffert, Comment. I. 309; Erk. München 28/3 62 Bl. XXVII. 382; Förster, P. P.R. § 11, 17.

[43] Bar § 52, 2 und 3. A. M. Erk. Celle 21/9 46 Sf. XIII. 70.

[44] Bar § 54. Erk. Lübeck 2/6 77 Sf. XXXIII. 315 spricht aus, daß durch Uebertritt des prodigus in einen anderen Staatsverband die Entmündigung nicht aufhöre. Dieß ist auch nach französischem Recht anerkannt, Aubry § 31, 37.

[45] Savigny, System VIII. 149; Stobbe, P.R. § 34, 31.

[46] Vgl. unten Note 58.

[47] So z. B. Interceſſionsprivilegien, Rechtsbelehrung bei Bürgschaft u. s. f. Savigny, System VIII. 148; Stobbe, P.R. § 30, 35. A. M. Bar 160, der die lex actus entscheiden läßt.

[48] Erk. Lübeck 23/1 60 Sf. XIV. 194; Cassel 13/12 59 Sf. XIV. 194; R.O.H.G. 23/10 74 Sf. XXXI. 2; Aubry § 31, 26.

[49] Bar § 100, 2.

Digitized by Google

orts für einen der Betheiligten eine die Sicherstellung gegen Nachtheile bestimmte Form vorschreiben, hat dieser sie zu beobachten [50]. Für den Inhalt und die Wirkung des Verlöbnißvertrags gelten die an dem Wohnort der Interessenten geltenden Gesetze; bei Verschiedenheit der Domicile ist das des Beklagten maßgebend [51].

b. Eheschließung. Für die Form der Eheschließung sind entscheidend die Gesetze des Ortes derselben [52]. Für die Voraussetzungen der gültigen Eheschließung sind bestimmend die Gesetze, die zur Zeit der Eheschließung am Domicil des Ehemanns gelten, und zwar entscheiden diese auch für die Beurtheilung der Gültigkeit für die Frau [53]. Veränderung des Domicils ist ohne Einfluß auf den Bestand der einmal gültig eingegangenen Ehe [54].

c. Der Inhalt der ehemännlichen Gewalt in persönlicher Beziehung richtet sich nach den Gesetzen des jeweiligen Domicils, unterliegt also der Umgestaltung durch Wohnortsveränderung [55].

d. Die Ehescheidung richtet sich nach den Gesetzen, welche an dem zur Zeit der Klagestellung begründeten Domicil des Ehemanns gelten [56].

---

[50] Erk. Celle 3/2 46 Sf. V. 136; Darmstadt 1/12 65 Sf. XIX. 108.

[51] Unger, Ö. P.R. § 23, 123; Erk. Stuttgart 28/6 53 Sf. VI. 306. Bar § 100, 1 nimmt an, daß bei Collision zu Gunsten des Beklagten entschieden werden müsse. Ueber Preußen vgl. Förster, P. P.R. § 11, 39.

[52] Bar § 91, 1; Unger, Ö. P.R. § 23, 199. Durch R.G. 6/2 1875. § 41 ist anerkannt, daß Angehörige des deutschen Reichs im Ausland unter Beobachtung der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen gültig eine Ehe schließen können, Völk, Comment. 146 Nr. 2.

[53] Savigny, System VIII. 326; Unger, Ö. P.R. § 22, 117; Erk. O.Tr. Berlin 1862, Striethorst XLIX. 248; Seuffert, Comment. I. 309; Sachsen, B.G.B. § 13. Nach einer anderen Ansicht soll für die Voraussetzungen das Domicil jedes Ehegatten entscheiden, s. die bei Bar § 90, 10 citirten und Stobbe, P.R. § 34, 3; Förster, P. P.R. § 11, 36.

[54] Unger, Ö. P.R. § 23, 121.

[55] Unger, Ö. P.R. § 23, 125; Stobbe, P.R. § 34, 6. In Frankreich sind auch für Fremde nur die Französischen Gesetze maßgebend, Aubry, § 31 I.

[56] Unger, Ö. Pr.R. § 23, 126; Bar § 92; Savigny, System VIII. 337; Erk. O.Tr. Berlin 12/2 72, Fenner IV. 157; 17/4 77 Sf. XXXIII. 96. Es gilt dieß auch hinsichtlich der Folgen der Ehescheidung für das Recht der Kindererziehung, Erk. Celle 5/10 77 Sf. XXXIII. 97. Nach Preußischem Recht richtet sich die Ehescheidung nach dem Recht des Klageortes, nach dem Recht des früheren Wohnsitzes jedoch, wenn dieses durch die dort vorgefallene Handlung die Scheidung nicht rechtfertigen läßt, Förster, P. P.R. § 11, 41.

Digitized by Google

e. Für Ehepakten ist das Gesetz entscheidend, welches für die abzuschließende Ehe gilt, daher auch, wenn sie vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden, die Gesetze des Domicils des Ehemanns [57].

f. Für die Regelung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe sind bestimmend die Gesetze des Wohnorts des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung [58], und es erstreckt sich dieß auf das ganze auch das in andern Rechtsgebieten liegende Vermögen [59]. Hiernach bestimmt sich die Beurtheilung der vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen und damit in Ausführung kommenden Ehepakten [60]. Sind keine Ehepakten geschlossen, so tritt mit Eingehung der Ehe die am Wohnort des Ehemanns geltende gesetzliche Güterordnung ein [61]. Das an dem Wohnort des Ehemanns geltende Recht ist zugleich bestimmend für die Beurtheilung der Vertretungsbefugniß des Ehemanns und der Handlungsfähigkeit der Ehefrau [62], der Zulässigkeit von Schenkungen unter Ehegatten [63], das eheliche Güterrecht [64] und die Folgen der Wiederverehelichung [65]. Bestritten ist, ob bei Wohnortsveränderung das

[57] Unger, Ö. P.R. § 23, 92; Erk. München 17/1 68 Bl. XXXIII. 140; Roth, Bayr. C.R. § 16, 34.

[58] Savigny, System VIII. 327; Unger, Ö. P.R. § 23, 129; Stobbe, P.R. § 34. 12; Sachsen, B. G.B. § 14.

[59] Bar § 94; Unger, Ö. P.R. § 23, 130; Savigny, System VIII. 327; Seuffert, Comment. I. 311, 30; Pr. L.R. II. 1. 365—369.

[60] Vgl. oben Note 57.

[61] Savigny, System VIII. 327; Unger. Ö. Pr.R. § 23, 129.

[62] Die Geschäftsfähigkeit der Frau wird ausschließlich durch das eheliche Güterrecht bestimmt, mag dasselbe ein vertragsmäßiges oder das gesetzliche sein; die für dieses geltenden Regeln entscheiden also auch für die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau. Die von Bar § 96, 7 aufgestellte Meinung, daß diese sich nach dem jeweiligen Domicil des Ehemanns bestimme, kann ich nicht theilen. Die letztere Ansicht ist recipirt Erk. Berlin 19/12. 59 Sf. XIV. 4.

[63] Die gewöhnliche Meinung läßt die Gesetze des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Handlung entscheiden, Savigny, System VIII. 335; Unger, Ö. P.R. § 23, 127; Stobbe, P.R. § 34, 27. Ich halte das für das eheliche Güterrecht geltende Gesetz für allein bestimmend.

[64] Savigny, System VIII. 336; Roth, Bayr. C.R. § 67, 4; Stobbe, P.R. § 33, 28; Erk. Cassel 1861 Sf. XV. 95.

[65] Bar 350. Erk. O.Tr. Berlin 3/5 53 Sf. VIII. 6 erklärt das Gesetz, das für die zweite Ehe gilt, für maßgebend.

Digitized by Google

so begründete gesetzliche Güterrecht erhalten bleibe [66], oder ob das an dem neuen Wohnort geltende Güterrecht an die Stelle trete [67]. Die erstere Ansicht ist überwiegend in der Gesetzgebung [68] und Praxis [69] recipirt, und scheint auch vollständig gerechtfertigt. Die Begründung ist nicht darauf zurückzuführen, daß der Unterwerfung unter das gesetzliche Güterrecht Bedeutung und Wirkung eines stillschweigenden Vertrags zukomme, sondern beruht darauf, daß die lediglich als Consequenz der Eheschließung mit dieser eintretenden Rechtsverhältnisse ihre Dauer nur aus der der Ehe zu schöpfen haben [70].

2. Elterliche Gewalt.

a. Die Entstehung wird beurtheilt nach den Gesetzen des Wohnorts des Vaters zur Zeit der Geburt, Legitimation oder Adoption der Kinder [71].

---

[66] Dafür sprechen sich aus: Savigny, System VIII. 330; Wächter, W. P.R. II. § 20, 7; Bar § 96; Unger, Ö. P.R. § 23, 133; Stobbe, P.R. § 34, 18 f. Vgl. die Literaturangabe bei Bar § 96, 1. Ausführlich motivirt ist diese Auffassung von Schüler in Ortloff, Jur. Abh. I. 450 und Geigel, von dem Vermögensrecht der Eheleute Bl. f. R.A. XX. 209.

[67] Die hauptsächlichsten Vertreter dieser Ansicht sind: Eichhorn, P.R. § 65 g und § 307 d; Runde, E.R. § 97; Beseler, P.R. § 39, 11; Schmid, Herrschaft der Gesetze 81; Windscheid § 35, 11. Ausführlich motivirt ist diese Ansicht von Bremer, die Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts Z. f. D. R. XVIII. 200.

[68] Anerkannt ist dieser Grundsatz Pr. L.R. II. 1. 351 (mit Modifikationen); Württemberg Ges. 12/9 1814 Reyscher, W. P.R. I. 144, 8; Sächs. B. G.B. § 14; Lippe B. 1786 § 32.

[69] **Preußen**: Ehrenbreitstein. Erk. O.Tr. Berlin 29/3 70. Fenner IV. 168; Hannover Präjudiz Celle 1845. Grefe II. § 20; Kurhessen: Pfeiffer, Pr.A. II. 263 und 488; Roth, Kurhess. § 102, 7; Nassau Erk. Wiesbaden Sf. X. 221; Erk. O.Tr. Berlin 28/3 1876 Sf. XXXII. 104; **Bayern** Erk. München 3/11 45 Bl. XI. 92; 24/9 67 Bl. XXXIII. 47; Seuffert, Comment. I. 311; Roth, Bayr. C.R. § 16, 36 und 37; **Darmstadt** Erk. Darmstadt 1853 Sf. XXIV. 104; **Braunschweig** Erk. Wolfenbüttel 26/3 62 Sf. XX. 2; **Thüringische Staaten** Erk. Jena 18/8 53 Sf. XIV. 106. Für die Aenderung Schleswig-Holstein Erk. Kiel 26/11 45 Sf. VII. 137 aber neuerdings reprobirt durch Erk. Berlin 17/12 75 Sf. XXXII. 103; Mecklenburg Erk. Rostock 13/2 71 Sf. XXVI. 288; Oldenburg Erk. Oldenburg 1864 Sf. XVIII. 1; Hansestädte Erk. Lübeck 30/12 59 Sf. XIV. 106.

[70] Stobbe, P.R. § 34, 24; Roth, Bayr. C.R. § 16, 38; Förster, P. P.R. § 11, 40.

[71] Savigny, System VIII. 338 f.; Bar § 102, 1 und 5 und § 103;

Digitized by Google

b. Der Umfang der in der elterlichen Gewalt liegenden Rechte richtet sich nach den Gesetzen des jeweiligen Wohnsitzes des Vaters [72]. Es gilt dieß auch für die auf die Vermögensverhältnisse bezüglichen Rechte [73], nur mit der Modifikation, daß durch Wohnortswechsel die bereits begründeten Vermögensrechte der Kinder nicht zu ihrem Nachtheil verändert werden können [74].

c. Für die Auflösung entscheiden die Gesetze des Domicils des Vaters zur Zeit derselben [75].

3. Vormundschaft. Für die Vormundschaften und Curatelen sind bestimmend die Gesetze des Ortes, an dem dieselben eingeleitet werden [76]. Hiernach bestimmen sich die Voraussetzung der Einleitung [77], die Bestellung des Vormunds [78] und der Umfang und Inhalt der dem Vormund obliegenden Verwaltung des vormundschaftlichen Amtes [79]. Es umfaßt dieß das ganze vormundschaftlich verwaltete Vermögen, auch die in andern Rechtsgebieten belegenen Theile desselben [80].

4. Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder. Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder zur Mutter und mütterlichen Familie richten sich nach den Gesetzen des Domicils der Mutter [81].

Unger, Ö. P.R. § 23, 135. 139. 145; Erk. München 14/3 43 Bl. IX. 43; Kiel 2/2 53 Sf. VII. 332.

[72] Unger, Ö. P.R. § 23, 136; Bar § 101. Im Rechtsgebiet des C. civ. richtet sich das persönliche Gewaltverhältniß nur nach französischem Recht Aubry § 31. I.

[73] Savigny, System VIII. 338; Unger, Ö. P.R. § 123, 137. A. M. Bar § 104, 5 der die Gesetze des Domicils zur Zeit der Erweiterung dieser Rechte entscheiden läßt. Allein dieß ist nur richtig insoferne diese Rechte als Consequenz des ehelichen Güterrechts erscheinen.

[74] Seuffert, Commentar I. 317; Roth, Bayr. C.R. § 16, 48.

[75] Unger, Ö. P.R. § 23, 141. Erk. Stuttgart 25/1 61 Sf. XVI. 56 ist dieß auch hinsichtlich zeitweiliger Entziehung anerkannt.

[76] Dieß ist regelmäßig der Wohnort des Bevormundeten Savigny, System VIII. 340; Unger, Ö. P.R. § 23, 149.

[77] Unger, Ö. P.R. § 23, 149; Savigny, System VIII. 341.

[78] Savigny, System VIII. 347.

[79] Unger, Ö. P.R. § 23, 153; Savigny, System VIII. 344.

[80] Savigny, System VIII. 344; Bar § 106, 16. Nach Oesterreich A. B. G.B. § 225 wird für einen auswärtigen Mündel der in Oesterreich Immobilien besitzt eine besondere Vormundschaft bestellt Unger, Ö. P.R. § 23, 152.

[81] Unger, Ö. P.R. § 23, 142.

Digitized by Google

Bestritten ist nach welchen Gesetzen die Ansprüche gegenüber dem außerehelichen Erzeuger zu beurtheilen seien.

a. Nach der einen Ansicht bestimmen sich dieselben nach den Gesetzen des Ortes an dem der Beischlaf vollzogen ist [82].

b. Nach einer andern Ansicht entscheidet das Gesetz des Wohnorts des Beklagten zur Zeit der Klagestellung [83].

c. Nach einer dritten Ansicht sind bestimmend die Gesetze des Domicils der Mutter zur Zeit der Erzeugung [84] oder der Geburt des Kindes [85].

III. Sachenrecht.

1. Die Bestimmung der Eigenschaft der Sachen richtet sich nach dem Gesetz des Ortes wo sie liegen. Hiernach richtet sich die Entscheidung über die Eigenschaft der Beweglichkeit und Unbeweglichkeit [86], der Verkehrsfähigkeit [87] und der Herrnlosigkeit [88].

2. Der Besitz wird bei beweglichen und unbeweglichen Sachen nach der lex rei sitae beurtheilt [89].

3. Die Rechtsverhältnisse der Immobilien richten sich ausschließlich nach den Gesetzen der belegenen Sache. Darnach bestimmt sich die Fähigkeit zum Erwerb [90], die Form des Eigen-

---

[82] S. die bei Bar § 105, 14 citirten dann Roth, Kurhess. P.R. § 164, 35; Erk. Jena 1835 Sf. II. 118; 19/3 1865 Bl. Thür. XXIII. 235; Celle 28/5 51 Sf. VIII. 7. Dieß ist in Bayern durch Pl. Beschl. 5/6 1855 Moritz II. 286 gesetzlich ausgesprochen Roth, Bayr. C.R. § 16, 51 und § 83, 15.

[83] S. die bei Bar § 105, 14 und 16 und Stobbe, P.R. § 34, 34 citirten, dann Unger, Ö. P.R. § 23, 143; Erk. Dresden 20/9 60 Sf. XIV. 196. Dieß ist anerkannt bezüglich des Anspruchs gegen den väterlichen Großvater im Pl. Beschl. O. G.H. München 24/2 1875 Sf. XXXI. 1.

[84] Bar § 105, 9; Erk. O.Tr. Berlin 24/2 64 Sf. XXXII. 3. Dieß ist durch Pl. Beschl. Berlin 1858 Sf. XII. 333 für Preußen recipirt Förster, P. P.R. § 11, 43. Ich schließe mich dieser letzteren Meinung an.

[85] Stobbe § 34, 33.

[86] Unger, Ö. P.R. § 23, 51; a. M. Bar § 62 der nach den einzelnen Rechtsverhältnissen unterscheiden will.

[87] Savigny, System VIII. 183; Unger, Ö. P.R. § 23, 52; Bar § 64, 6. 7.

[88] Savigny, System VIII. 183; Unger, Ö. P.R. § 23, 53; Bar § 64, 6. 7.

[89] Savigny, System VIII. 199; Bar, § 63; Unger, Ö. P.R. § 23, 55; Sachsen B. G.B. § 10.

[90] Bar § 64, 1; Stobbe, P.R. § 32. A.M. Savigny, System VIII. 182, Unger, Ö. P.R. § 23, 57 und Erk. Lübeck 15/12 34 Sf. V. 1 welche die Per-

Digitized by Google

thumserwerbs [91], die Ersitzung [92], der Inhalt des Eigenthums [93], die Eigenthumsklage [94] und die dinglichen Rechte [95].

4. Die Rechtsverhältnisse der Mobilien richten sich nach der richtigen Ansicht [96] gleichfalls nach den Gesetzen der gelegenen Sache. Darnach bestimmt sich die Fähigkeit zum Erwerb [97], der Eigenthumserwerb [98], die Ersitzung [99] und das Pfandrecht [100].

sonalstatuten für maßgebend halten. Dagegen richtet sich das Recht der Veräußerung nach der lex domicilii Bar § 64, 4; Unger, Ö. P.R. § 23, 58.

[91] Savigny, System VIII. 183; Bar § 64, 10; Unger, Ö. P.R. § 23, 59; Stobbe, P.R. § 32, 7; Erk. Mannheim 1/2 1866 Sf. XXII. 204; Förster, P. P.R. § 11, 23 und 29; Roth, Bayr. C.R. § 16, 53; Aubry § 31, 46.

[92] Unger, Ö. P.R. § 23, 60; Savigny, System VIII. 185; Bar § 64, 13; Förster, P. P.R. § 11, 23.

[93] Unger, Ö. P.R. § 23, 60. Erk. Kiel 4/9 49 Sf. VII. 1 ist ausgesprochen, daß die im Lübischen Recht bestimmten Eigenthumsbeschränkungen auf die dem lübischen Recht nicht unterworfenen Nachbargrundstücke keine Anwendung leiden. Der oben aufgestellte Grundsatz gilt auch nach französischem Recht Aubry § 31, 4.

[94] Gemeinrechtlich konnte die Klage nach Wahl des Klägers bei dem forum rei sitae oder forum domicilii des Beklagten angebracht werden, weßhalb Savigny, System VIII. 188 die ausschließliche Anwendbarkeit der lex rei sitae nicht zugeben wollte; durch D. C.Pr.O. § 25 ist das erstere für ausschließlich competent erklärt, so daß die Frage jetzt nicht mehr zweifelhaft ist.

[95] Savigny, System VIII. 189; Bar § 65; Stobbe, Pr.R. § 32, 9; Aubry § 31, 4.

[96] Savigny, System VIII. 171; Unger, Ö. Pr.R. § 23, 46; Stobbe, P.R. § 32, 12; Sachsen B. G.B. § 10; Bayr. L.R. I. 2. 17; Seuffert, Comment. I. 319, 52; Erk. München 9/5 68 Bl. XXXIV. 41. Dieser Grundsatz ist auch im französischen Recht anerkannt Aubry § 31, 51.

[97] S. oben Note 90.

[98] Savigny, System VIII. 184. Das einmal erworbene Eigenthum wird durch Ortsveränderung nicht alterirt Savigny, System VIII. 181; Erk. Berlin 13/11 68 Sf. XXIV. 102. Dieß gilt auch nach Preußischem Recht Förster, P. P.R. § 11, 23.

[99] Savigny, System VIII. 186; Stobbe, P.R. § 32, 17. War die bewegliche Sache während der Ersitzungszeit an verschiedenen Orten, so werden die verschiedenen Zeiten des Besitzes zusammengerechnet, und der Ablauf der Ersitzungszeit nach den Gesetzen des letzten Orts beurtheilt Savigny, System VIII. 187. A. M. Bar, 218 der nur bei Mobilien mit dauernder Lage die lex rei sitae sonst die lex domicilii anwenden will.

[100] Savigny, System VIII. 191; Bar § 65, 8; Stobbe, P.R. § 32, 18. Für die Geltendmachung sind jedoch die Gesetze des Klageortes entscheidend Savigny System VIII. 196; Wächter, W. P.R. II. § 20, 51; Erk. Jena 7/7 53 Sf. XVI. 1; München 9/5 68 Sf. XXIII. 103.

Digitized by Google

Dagegen sind für die dingliche Klage die Gesetze des Klageortes maßgebend [101]. Nach der abweichenden älteren Meinung [102], die im preußischen [103] und österreichischen Recht [104] recipirt ist, ist für das Rechtsverhältniß der Mobilien immer das Gesetz des Wohnorts des Eigenthümers entscheidend.

5. Das Rechtsverhältniß des Vermögens als ganzem abgesehen von dem Rechtsverhältniß der einzelnen Sachen richtet sich nach den Gesetzen des Wohnorts des Eigenthümers [105].

IV. Erbrecht.

1. Für die Bestimmung der Erbfolge in den Nachlaß einer Person sind entscheidend die Gesetze des letzten Wohnorts derselben [106]. Darnach richtet sich die Beurtheilung der Successionsfähigkeit der Erben [107], der Successionsordnung [108], des Pflichttheilsrechts [109], des Erwerbs der Erbschaft [110] und der Verlassenschaftsbehandlung [111]. Es erstreckt sich dieß auf die Gesammtheit des Nachlasses ohne Rücksicht auf die Lage der einzelnen

---

[101] Savigny, System VIII. 187; Stobbe, P.R. § 32, 21. A. M. Bar § 64, 21 der hier die lex domicilii entscheiden läßt.

[102] S. die Vertheidiger dieser Ansicht bei Bar § 59, 1.

[103] Pr. L.R. Einleitung § 31; Förster, P. P.R. § 11, 21.

[104] Oesterreich, A. B.G.B. § 300; Unger, Ö. P.R. § 23, 64.

[105] Förster, P. P.R. § 11, 20; Stobbe, P.R. § 32, 4. Dieß findet seine Anwendung im ehelichen Güterrecht oben Note 59, im Vormundschaftsrecht oben Note 80 und im Erbrecht unten Note 112. Nicht anerkannt ist dieser Grundsatz im österreichischen Recht, welches die in Oesterreich gelegenen Immobilien dem österreichischen Recht unterwirft unten Note 113, und nach französischem Recht unten Note 114.

[106] Savigny, System VIII. 295; Seuffert, Comment. I. 332, 90; Stobbe, P.R. § 34, 41; Erk. Lübeck 1848 Sf. II. 354. Dieß ist auch die Auffassung der Preußischen Praxis Förster, P. P.R. § 11, 45.

[107] Bar § 107, 29 anerkannt Erk. Oldenburg 5/3 53 Sf. VI. 308 bezüglich der Successionsfähigkeit der durch Reskript legitimirten Kinder und Erk. Stuttgart 10/7 62 Sf. XV. 109 bezüglich der Erbfähigkeit eines Verschollenen. A. M. Savigny, System VIII. 313 der die lex domicilii des Erben für bestimmend hält.

[108] Savigny, System VIII. 314.

[109] Erk. Lübeck 17/3 74 Sf. XXXII. 105.

[110] Bar § 113. Erk. Oldenburg 5/3 53 Sf. VI. 307 ist ausgesprochen, daß die Frage, ob ein Curator für einen furiosus eine Erbschaft antreten könne, sich nach den Gesetzen des letzten Wohnorts des Erblassers entscheide.

[111] Erk. München 19/12 57 Bl. XXIII. 93.

Digitized by Google

Sachen [112]. Abweichend davon bestimmt das österreichische Recht, daß die Beerbung eines Oesterreichers ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurtheilen sei, während bei Beerbung eines Fremden hinsichtlich der Immobilien die Realstatuten hinsichtlich der Mobilien die Personalstatuten entscheiden [113]. Der gleiche Grundsatz gilt nach französischem Recht [114]. Nach badischem Recht richtet sich die Beerbung eines im Inland verstorbenen Ausländers nach den Gesetzen seines Heimathsstaates [115].

2. Testamentarische und vertragsmäßige Erbfolge. Hinsichtlich der Form der Errichtung hat der Testator die Wahl zwischen den Formen des Orts der Errichtung und den nach den Gesetzen seines Wohnorts geltenden [116]. Die Fähigkeit zur Errichtung von Testamenten und Erbverträgen richtet sich nach den am Ort der Errichtung und wenn dieser ein anderer ist am Wohnort des Erblassers geltenden Gesetzen [117]. Für den Inhalt des Testaments und des Erbvertrags sind die am Wohnort des Erblassers geltenden Gesetze bestimmend [118].

3. Die erblose Verlassenschaft. Die Beurtheilung der Voraussetzungen der Erblosigkeit und der Behandlung der erblosen Verlassenschaft richten sich nach den an dem letzten Domicil des Erblassers geltenden Gesetzen [119]. Als berechtigt erscheint der Fiscus des letzten Domicils [120]. Nach einer andern Ansicht soll der Fiskus des Landes die in dem betreffenden Rechtsgebiet liegenden

---

[112] Bar § 107, 22 a; Savigny, System VIII. 296; Erk. Oldenburg 1849 Sf. XXIII. 4. Dieß ist auch in der preußischen Praxis anerkannt, obwohl ein Ausspruch der Gesetzcommission von 1782 sich dagegen erklärt hatte, was aber in das Gesetzbuch nicht aufgenommen ist Förster, P. P.R. § 11, 44 und 45.

[113] Unger, Ö. Pr.R. § 23, 155—175; Hofdekret 22/7 1812; Gesetz 9/8 1854 § 2 und 21.

[114] Aubry § 31, 47, 49 und 52; s. Erk. Lübeck 21/3 1861 Sf. XIV. 107. Auch für das übrige Vermögen statuirt das französische Recht (einzelne Ausnahmen s. Aubry § 31, 56.

[115] Constitutionsedikt VI. von 1808; Erk. Mannheim 24/3 62 und 23/4 63 Sf. XVIII. 204.

[116] Bar § 100, 4; Förster, P. P.R. § 11, 47; Erk. Mannheim 23/4 63 Sf. XVIII. 204; Oldenburg 4/1 59 Sf. XIX. 6.

[117] Savigny, System VIII. 311; Bar § 108, 4; Förster, P. P.R. § 11, 47.

[118] Savigny, System VIII. 312.

[119] Savigny, System VIII. 315.

[120] S. die Citate bei Roth, Bayr. C.R. § 359, 37.

Digitized by Google

Immobilien [121] oder das ganze dort liegende Vermögen [122] erhalten.

V. Obligationenrecht.

1. Form der Rechtsgeschäfte. Hinsichtlich der Formen der Rechtsgeschäfte haben, wo das einheimische Recht nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, die Interessenten die Wahl zwischen den am Ort der Handlung geltenden Formen und denen des Ortes, an dem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll [123]. Eine Ausnahme ist nur begründet, wenn das Gesetz des Wohnorts der Contrahenten eine Form vorschreibt, welche zur Sicherstellung vor Nachtheilen die Handhabung einer Aufsicht bezweckt, indem hier die Bestimmungen des Gesetzes des Wohnorts einzuhalten sind [124], sowie, wenn das Gesetz des Ortes, wo ein Rechtsverhältniß geltend gemacht werden soll, eine besondere Form dafür vorschreibt [125].

2. Obligationen aus Verträgen [126].

a. Für die Form der Verträge gilt das für die Rechtsgeschäfte überhaupt geltende Princip. Sie können also nach den Gesetzen des Erfüllungsorts des Vertragsorts oder des Wohnorts der Contrahenten abgeschlossen werden. Haben die Contrahenten verschiedene Wohnorte, so müssen, wenn die Formen des Wohnorts gewählt werden, die beider Wohnorte beobachtet werden [127],

---

[121] S. die bei Glück J. E. § 208, 87 citirten. Dieß ist nach Bayrischem Landrecht angenommen s. Roth, Bayr. C.R. § 359, 35.

[122] S. die bei Glück J. E. § 208, 90 Angeführten. Dieß ist Pr. L.R. II. 16. 28. 29 ausgesprochen Koch, C.R. § 98, 24.

[123] Unger, Ö. P.R. § 23, 177; Bar § 36; Stobbe, P.R. § 31, 10; Erk. Wolfenbüttel 8/3 58 Sf. XX. 1; Sachsen B.G.B. § 9. Nach Preußischem Recht entscheidet der Ort des Vertragsabschlusses P. L.R. 1. 10. 115, Förster, P. P.R. § 11, 27, und ist der Vertrag unter Abwesenden geschlossen, das Recht des Orts, nach welchem das Geschäft am besten besteht P. L.R. 1. 5. 113.

[124] Erk. München 13/1 23 Bl. IV. 120; 24/2 44 Bl. IX. 335; Roth, Bayr. C.R. § 16, 65. Es findet dieß Anwendung auf die Formen der Bürgschaften der Frauen Savigny, System VIII. 148 und der Bürgschaften der Bauern nach Bayrischem Landrecht Roth. Bayr. C.R. § 16, 63.

[125] Stobbe, P.R. § 31, 14. Ein Beispiel ist Aufnahme einer notariellen Verhandlung nach Bayrischem Recht, da wo nach diesem ein Rechtsgeschäft dem Verbriefungszwang unterworfen ist.

[126] Stobbe, P.R. § 33, 9 und 10.

[127] Bar § 36, 3.

Digitized by Google

was immer der Fall ist, wenn der Vertrag unter Abwesenden brieflich abgeschlossen wird [128].

b. Ueber das Princip, welches für die Beurtheilung des Inhalts maßgebend ist, sind die Meinungen getheilt. Bestimmend können sein die Gesetze des Erfüllungsortes, des Wohnorts der Contrahenten und des Orts des Vertragsabschlusses. Zunächst ist maßgebend der Wille der Contrahenten [129]. Ist dieser nicht ausgesprochen, so lassen die einen die Gesetze des Orts des Vertragsabschlusses [130], die andern die Gesetze des Domicils des Schuldners entscheiden [131], während eine dritte Meinung dahin geht, daß zunächst die Gesetze des Erfüllungsortes und wo ein solcher nicht bestimmt ist die Gesetze des Entstehungsortes der Obligation oder des Wohnsitzes des Schuldners maßgebend seien [132]. Für die letztere Ansicht, die auch in unseren Landesrechten vorzüglich Berücksichtigung gefunden hat [133], scheinen mir überwiegende Gründe zu sprechen. Hiernach richtet sich die Beurtheilung der Gültigkeit [134] und Klagbarkeit [135] der Verträge, der Erfüllung [136] und der Cession [137].

c. Die Erlöschung der Obligationen durch Verjährung richtet sich nach den Gesetzen des Erfüllungsortes [138].

3. Gesetzliche Obligationen richten sich nach den Gesetzen des Wohnorts des Schuldners [139].

---

[128] Bar § 37; Stobbe, P.R. § 33, 11.

[129] Savigny, System VIII. 249; Unger, Ö. Pr.R. § 23, 82.

[130] Wächter, W. P.R. II. § 20, 3; Beseler, P.R. § 39, 25.

[131] Bar § 66, 14; Windscheid § 35, 5.

[132] Savigny, System VIII. 247; Unger, Ö. P.R. § 23, 82; Förster, P. P.R. § 11.

[133] Nach Bayrischem Recht entscheidet zunächst das Recht des Erfüllungsortes dann das des Orts des Vertragsabschlusses Roth, Bayr. C.R. § 16, 69 und 70; nach dem Sächsischen B.G.B. § 11 das Recht des Erfüllungsortes; nach dem Österreichischen A. B.G.B. § 34—37 das Recht des Erfüllungsortes und wo ein solcher nicht verabredet ist das Recht des Orts des Vertragsabschlusses Unger, Ö. P.R. § 23, 80—83.

[134] Savigny, System VIII. 269; Unger, Ö. P.R. § 23, 98.

[135] Unger, Ö. P.R. § 23, 99.

[136] Savigny, System VIII. 281; Unger, Ö. P.R. § 23, 106.

[137] Seuffert, Commentar I. 956; Erk. München 7/1 45 Sf. I. 402.

[138] Savigny, System VIII. 273; s. den Aufsatz von Düring hann. Zeitschr. IV. 394.

Digitized by Google

4. Obligationen aus Delikten richten sich nach dem Recht des Ortes, an dem das Delikt begangen wurde [140].

Caput 6.

Tit. I.

Literatur des deutschen Rechts.

Abschnitt 1.

Literatur des Reichsrechts.

§ 52.

Uebersicht der Literatur: Schulze, O.W. die reichsrechtliche Literatur 1867—1876, 2. Aufl., Leipzig 1876; Laband, Staatsrecht I. 1; Meyer, deutsches Staatsrecht § 70; Pözl in Krit V. Schr. XVI. 63. 161.

Darstellungen: Schulze, H. Einleitung in das deutsche Staatsrecht 1867; Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes 1870; Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs 1876, 2 Bde; Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1878.

Zeitschriften: Hirth, Annalen des norddeutschen Bundes (seit Band 3 des deutschen Reichs) 1868 f.; Koller, Archiv des deutschen Reichs 1873 (erschien nur Bd. 1 und dieser nicht vollständig); Hartmann, W. Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet des deutschen öffentlichen Rechts 1875 f.; Holtzendorff, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs 1871. 4 Bde.; Holtzendorff und Brentano, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich 1878 f.

Abhandlungen: Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen

---

[139] P. L.R. Einleitung § 23; Förster, P. P.R. § 11, 34; Erk. Darmstadt 30/9 53 Sf. IX. 1.

[140] Bar § 88; Unger, Ö. P.R. § 23, 111; Stobbe, P.R. § 38, 25; Förster, P. P.R. § 11, 35; Erk. München 16/3 1847 Sf. III. 295. A. M. Savigny, System VIII. 278 der die Gesetze des Klagortes entscheiden läßt; s. dagegen Unger, Ö. P.R. § 23, 112.

Digitized by Google

Reich 1874; Dreyer, das deutsche Reichscivilrecht 1874; Mandry, der civilrechtliche Inhalt der deutschen Reichsgesetze 1878; Dambach, Gesetzgebung des norddeutschen Bundes über das Urheberrecht 1871; Klostermann, das Urheberrecht an Schriftwerken 1871; Stölzel, deutsches Eheschließungsrecht 1876.

Abschnitt 2.

Literatur des subsidiären Rechts.

Abtheilung 1.

Literatur des Preußischen Landrechts.

§ 53.

Uebersicht der Literatur: Kamptz, Literatur des Preußischen Rechts 1807 und in Mathis M. Schr. XI. 166; Bibliothek des Preußischen Rechts 1832; Hasemann, Bibliothek des Preußischen Rechts 1835; Mühlbrecht, Literatur der Preußischen Staats- und Rechtswissenschaft 1868; Koch, P.R. § 17.

Darstellungen: Heydemann, Einleitung in das System des Preußischen Civilrechts 1861 I. II. 1; Koch, C. F. Lehrbuch des Preußischen gemeinen Privatrechts, 3. Aufl. 1857, 2 Bde.; Bornemann, Systematische Darstellung des Pr. C.R., 2. Aufl. 1842, 6 Bde.; Förster, F. Theorie und Praxis des P. P.R., 3 Aufl. 1873, 4 Bde.; Dernburg, H. Lehrbuch des P. P.R. 1871, 2 Bde. (Bd. 1 zweite Auflage 1879); Schmidt, J. Lehrbuch des Preußischen Rechts und des Prozesses, 5. Aufl. 1875, 4 Bde; Koch, C. F. Preußisches Civilprozeßrecht, 2. Aufl. 1855, 2 Bde.; Rönne, L. Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl. 1869, 2 Bde.; Schulze, H. das Preußische Staatsrecht 1870, 2 Bde.; Gitzler, Handbuch des gemeinen und Preußischen Kirchenrechts, 1841 2 Bde.; Jacobson, das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staats 1861; Meier, Th. das Preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht 1868.

Zeitschriften: Klein, E. Annalen der Gesetzgebung 1788, 26 Bde.; (Hymmen) Beiträge zur juristischen Literatur 1795 f. 8 Bde.; Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-

Digitized by Google

verfassung 1796—1804, 18 Bde.; Stengel, Praktisch-Juristische Ausarbeitungen 1799, 2 Bde. fortgesetzt von Paalzow als Beiträge zur Jur. Praxis 1803, 4 Bde.; Amelang und Gründler, Archiv des Pr.R. 1799, 3 Bde.; Amelang, Neues Archiv 1800, 4 Bde.; Siewert, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung 1800, 8 Bde.; Paalzow, Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten 1802, 7 Bde.; Matthis, Allgemeine Juristische Monatsschrift 1805, 11 Bde.; Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung 1813—44, 60 Bde.; Simon und Strampff, Zeitschrift für Bearbeitung des Preußischen Rechts 1830, 3 Bde.; Juristische Zeitung für die Pr. St. 1832, 5 Bde.; Ulrich Sommer und Böle, Neues Archiv für Preußisches Recht 1834 f. 15 Bde.; Hinschius, Juristische Wochenschrift 1835—48, 14 Bde.; Koch, C. F. Schlesisches Archiv 1837, 6 Bde.; Löwenberg, Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußischen Gesetzgebung 1843, 2 Bde.; Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten 1855 vol. 1; Gerichtszeitung Preußische von Hirsemenzel 1859—61, fortgesetzt als deutsche Gerichtszeitung 1862—66 zusammen 8 Bde. und Neue Folge 1867—1869, 3 Bde.; Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Pr.R. 1857—71 und N. F. 1872 f. zusammen bis jetzt 22 Bde.; Schering, Archiv für Abhandlungen 1861; Hinschius, Preußische Anwaltszeitung 1862—66, 5 Bde. hievon Fortsetzung: Hinschius F. (von Band 3 an Behrend), Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 1867—74, 8 Bände.

Sammlungen von Erkenntnissen: Simon und Strampff, Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe 1828; Entscheidungen des k. geh. Obertribunals 1837—78 bis jetzt 81 Bde.; Rechtsfälle des k. geh. Obertribunals, Berlin 1847, 4 Bde.; Striethorst, Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des k. Obertribunals 1851—78 bis jetzt 98 Bde.; Neumann, die Erkenntnisse des Pr. O.T. in den ersten 60 Bänden der Entscheidungen 1869, 3 Bde.; Koch, Beurtheilung der ersten zehn Bände der Entscheidungen 1847; die Präjudicien des Geh. O.Tr. 1842—48, Berlin 1849; von 1849—55, Berlin 1856; von 1855—76, Berlin 1877; Mölle, die Plenarbeschlüsse des Pr. O.Tr. zum Preußischen Landrecht 1870; Fenner und Mecke, civilrechtliche Entscheidungen des O.G.H. Preußens für die gemeinrechtlichen Bezirke 1870 f. bis

Digitized by Google

jetzt 8 Bde.; Jochow, Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der Preußischen Appellationsgerichte 1872, bis jetzt 8 Bde.

Abhandlungen. Allgemeine: Lenz, Studien und Kritiken im Gebiet des Preußischen Rechts 1847; Plathner, Geist des Preußischen Privatrechts 1854; Büttner, rechtliche Erörterungen 1854; Bornemann, Erörterungen im Gebiet des Preußischen Rechts 1855; Baron, Abhandlungen aus dem Preußischen Recht 1860; Sonnenschmid, Praktische Erörterungen aus dem Gebiet des Preußischen und gemeinen Rechts 1875.

Personenrecht: Schmid, L. Preußisches Familienrecht 1843; Arndts und Leonhard, Preußisches Vormundschaftsrecht 1862; Dernburg, das Vormundschaftsrecht der Preußischen Monarchie, 2. Aufl. 1876; Stölzel, das Recht der väterlichen Gewalt in Preußen 1874; Hönighaus, die neue Pr. Vorm.O. mit Commentar, Berlin 1875; Neumann, C. die Preußische Vorm.O. unter ... Darstellung ... des Familien- und Erbrechts, Berlin 1877; Löwenberg, O. die Vorm.O. 5/7 1875 mit Commentar, 2. Aufl. 1878. Sachenrecht: Koch, C. F. die Lehre vom Besitz 1839; Körner, Th. das unbewegliche Eigenthum nach Preußischem Recht 1843; Göppert, Beiträge zur Lehre von Miteigenthum 1867; Kletke, das Expropriationsrecht des Preußischen Staats 1874; Scheele, Preußisches Wasserrecht 1860; Niberding, Wasserrecht 1866; Dalcke, das preußische Jagdrecht 1864; Schöning, das Preußische Jagdrecht 1867; Graff, Handbuch des Preußischen Bergrechts 1856; Brassert, das Bergrecht des Pr. L.R. 1861; Klostermann, Lehrbuch des Preußischen Bergrechts 1870. Aelteres Hypothekenrecht: Schmidt, L. Grundsätze des gemeinen und preußischen Pfandrechts 1840; Hagen, die Hypothek des Eigenthümers 1840; Paul, Pfand- und Hypothekenrecht 1854; Plathner, Grundzüge der Preußischen Hypothekenverfassung 1856; Prinz F. Einfluß der Hypothekenbuchsverfassung auf das Sachenrecht 1858; Pape, Wesen der Hypothek nach Preußischem Recht 1858. Neueres Hypothekenrecht: Turnau, die Grundbuchordnung 5/5 1872, Paderborn 1874, 2. Aufl. 1878; Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum, 2. Aufl. 1873; Achilles, die Bestimmungen des A. L.R. I. 19 und 20, Berlin 1875; Förster, Preußisches Grundbuchrecht 1872; Phillier, das Gesetz über Eigenthumserwerb und dingliche Belastung mit Commentar Magdeburg 1872; Samm-

Digitized by Google

lung von Erörterungen über das Preußische Grundbuchrecht 1873; Dernburg und Hinrichs, das Preußische Hypothekenrecht 1877 I. Erbrecht: Crelinger, System des Preußischen Erbrechts 1834; Witte, Preußisches Intestaterbrecht 1838; Gruchot, das Preußische Erbrecht 1865, 3 Bände; Koch, C. F. Preußisches Erbrecht 1865; Märker, die Nachlaßregulirung 1870; Obligationenrecht: Bornemann, von Rechtsgeschäften, 2. Aufl. 1833; Paul, die Lehre von Verträgen nach Preußischem Recht 1854; Meyer, C. F. die Schrift in ihrer Bedeutung nach Preußischem Recht 1855; Koch, C. F. Recht der Forderungen nach Preußischem Recht, 2. Aufl. 1859, 3 Bände; Jacobi, L. die Lehre von der nützlichen Verwendung nach Preußischem Recht 1861; Ziebarth, Realexekution und Obligation 1866.

Abtheilung 2.

Literatur des subsidiären gemeinen Rechts.

§ 54.

Uebersicht der Literatur des römischen Rechts, Windscheid § 7—12; des deutschen Rechts, Stobbe, P.R. § 16.

Darstellungen des römischen Rechts: Savigny, System des heutigen römischen Rechts 1840, 8 Bde.; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl. 1875, 3 Bde.; Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht, 2. Aufl. 1869, 3 Bde.; Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl. 1873. I.; Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts, 3. Aufl. 1863, 3 Bde.; Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen, 7. Aufl. 1869, 3 Bde.; Seuffert, Praktisches Pandektenrecht, 4. Aufl. 1860, 3 Bde.; Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl. 1877.

Darstellungen des deutschen Rechts. Von diesen werden in dem nachfolgenden citirt: Eichhorn, Einleitung in das D. P.R., 5. Aufl. 1845; Mittermair, Grundsätze des gemein. D. P.R., 7. Aufl. 1847, 2 Bde.; Maurenbrecher, Lehrbuch des gemein. D. P.R. 2. Aufl. 1840, 2 Bde.; Beseler, System des gem. D. P.R. 3. Aufl. 1873; Gerber, System des D. P.R. 13. Aufl. 1878; Stobbe, Handbuch des D. P.R. 1871, 3 Bde.; Gengler, das D. P.R. 3. Aufl. 1876.

Digitized by Google

Sammlungen von Entscheidungen: Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten 1847 f. 33 Bde.

Zeitschriften: Archiv für civilistische Praxis 1818 f.; Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht 1838 f. 20 Bde.; Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen P.R. 1857, 17 Bde.; Becker, Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 1857 f. 6 Bde.; Hauser, Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht 1874.

Abschnitt 3.

Literatur des französischen Rechts.

§ 55.

I. Französisches Recht im allgemeinen.

Uebersicht der Literatur bei Zachariä C.R. § 51; Aubry § 51; Camus lettres sur la profession d'Avocat, Paris 1819, P. II.

Commentare: Locré, esprit du Code Napoléon 1805, 6 voll.; Locré, la legislation civile commerciale et criminelle de la France 1827, 31 voll.; Toullier et Duvergier, le droit civil français, 6 Ed. Paris 1846; Troplong le droit civil expliqué, Paris 1833 f. in verschiedenen einzelnen Commentaren, 26 voll.; Duranton, Cours de droit français 4 Ed. 1844, 22 voll.; Demolombe, Cours de Code civil 1845 f. 27 voll.; Murlon, repetitions ecrites sur le C. N. 1868, 3 voll.

Systeme: Proudhon, Cours de droit français 1809, 3 Ed. 1843; Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts, 6. Aufl. 1874, 4 Bde.; Aubry et Rau, Cours de droit français 4 Ed. 1869, 8 voll.; Laurent principes du droit civil 1869, 9 voll.

Repertorien: Merlin, Repertoire universelle 1827, 18 voll.; Dalloz, Repertoire de jurisprudence 1846, 48 voll.; Dalloz, dictionaire generale, Paris 1844, 4 voll.

Digitized by Google

II. Preußische Rheinprovinz.

Darstellungen: Daniels, Hülfsbuch zu Vorlesungen über Rheinisches Civil- und Handelsrecht 1845; Bauerband, Institutionen des französischen Rechts in den deutschen Landen des linken Rheinufers, Bonn 1873; Daniels, System und Geschichte des französischen und Rheinischen Civilprozesses 1849.

Zeitschriften: Archiv, Niederrheinisches für Gesetzgebung (von Sand und Zumbach) 1817, 4 Bde. fortgesetzt als Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Preußischen Rheinprovinzen von Sand, Cöln 1819—1878, 69 Bände; Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung der Preußischen Rheinprovinzen 1841—63, 10 Bde.; Volkmar, Jurisprudenz des Rheinischen Cassationshofs zu Berlin (1819—1846), Berlin 1848; Simon, M. Annalen der inneren Verwaltung der Länder auf dem l. Rheinufer 1822, 3 Bde.

Abhandlungen: Neigebauer, Darstellung der provisorischen Verwaltung am Rhein 1813—1819, Cöln 1821; v. d. Nahmer Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins, Frankfurt 1832; Oppen, Vergleichung der französischen und Preußischen Gesetze 1827; Philippi, die Vormundschaft in der Rheinprovinz, 2. Aufl. 1870; Bremer, das Rheinische Vormundschaftswesen 1865; Philippi, das Hypothekenrecht in der Rheinprovinz 1860; König, A. das Transskriptionsregister 1862; Bessel, das Miethrecht in der Rheinprovinz 1866.

III. Pfalz (Rheinbayern).

Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung ... der Pfalz, Zweibrücken 1831, 5 Bde. fortgesetzt von Luttringhausen 1846, 2 Bde.; Hilgard, Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, 1830, 2 Bde.; Annalen der Rechtspflege in der Pfalz 1847; Rechtspflege, die öffentlich-mündliche im bayerischen Rheinkreis 1822; Serini, Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege ... in der Pfalz 1861; Schneider, F. die allgemeine Gütergemeinschaft, 2. Aufl. 1849; Schwarz, A. Forstberechtigungen 1864; Kuby, das Jagdrecht ... in der Pfalz 1874; Wand, H. Verhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz 1875; Thoma, das Privilegien- und Hypothekenrecht in der bayerischen Pfalz in Puchelt, das Rheinisch-französische Hypothekenrecht 1876 II. 197.

Digitized by Google

IV. Rheinhessen.

Abhandlungen: Gagern, Garantie der Rechtsverfassung Rheinhessens 1847; Seitz, die Rheinhessischen Rechtsinstitutionen 1847; Kraus, A. Garantieen der französischen Einrichtungen in Rheinhessen 1847; Maurer, W. das Eigenthum an Kirchen ... auf der linken Seite des Rheins, Darmstadt 1858; Ueber das Eigenthum der katholischen Kirchen in Rheinhessen 1859; Lippold, das Privilegien- und Hypothekenrecht in Rheinhessen in Puchelt, französisches Hypothekenrecht II. 224.

Zeitschriften: Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Rheinhessischen Gerichte 1828, 3 Bde. N. F. 1837, 1 Bd.; Sammlung der Entscheidungen des gh. hessischen Cassationshofs Darmstadt 1854—76; Gredy, Entscheidungen des gh. hessischen Cassationshofs (1818—52), Mainz 1853.

V. F. Birkenfeld.

Finckh, Verfassung und Verwaltung des F. Birkenfeld 1845; Wibel in Weiske, R.L. VII. 579; Beaulieu in Holtzendorff, Encycl. 1075.

VI. Elsaß-Lothringen.

Löning, die Verwaltung des Generalgouvernements in Elsaß-Lothringen 1874; Brasch, die Gemeinde in Frankreich 1874; Kannegießer, Rechtsverhältnisse der Beamten in Elsaß 1874; Flach, le notariat en Alsace 1874; Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen 1876.

Abschnitt 4.

Literatur der Landesrechte.

§ 56.

I. Königreich Preußen.

1. Rechtsgebiet des Preußischen Landrechts.

I. 1. B. 1. Literatur der Provinzialrechte.

Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preußischen Monarchie 1826, 3 Bde; Hasemann, Bibliothek des Preußischen Rechts, Berlin 1835; San-Marte, über den Werth der

Digitized by Google

Provinzialrechte 1830; Fragmente über die Codifikation der Provincialrechte 1836; Gärtner, G. F. über Provinzialrechte 1837; Das Partikularrecht in Beziehung auf Gärtners Schrift 1837; Carstens über Redaktion der Provinzialgesetzbücher 1838; Schneider, H. das in den Preußischen Staaten geltende Provinzalrecht 1860; Krause, Auszug aus dem Bericht über Provinzialgesetzgebung in Kamptz, Jahrb. XVIII. 99; Kurze Uebersicht der Revision der Gesetzgebung 1831—1841 in Kamptz, Jahrb. LVIII. 325; Gans über Provinzialgesetze in „Beiträge zur Revision" 357; Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 279 f.; Krämell in Holtzendorff, Encyclopädie 1126 f.

I. 1. B. 2. Provinz Preußen.

a. Ostpreußen: Uebersicht der älteren Literatur bei Kamptz, Provinzialrecht I. 142—298. Vgl. Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 281; Krämell in Holzendorff, Encycl. 1128; Lemann, Handbuch des ostpreußischen Provinzialrechts 1821; Schrötter, Ostpreußisches Provinzialrecht 1866.

b. Westpreußen: Lemann, historisch-geographische Einleitung in das Provinzialrecht Westpreußens 1830; Vegesack, westpreußisches Provinzialrecht 1845; Niederstetter, Provinzialrecht für Westpreußen 1864; Breithaupt, Justizverfassung und Provinzialrecht Westpreußens 1872.

I. 1. B. 3. Provinz Posen.

Uebersicht der Literatur: Kamptz, Provinzialrechte III. 701 f.; Jacobson in Weiske, RL. VIII. 300; Krämell in Holtzendorff, Encyclopädie 1131; Thoma, die Verhältnisse der bäuerlichen Einsassen in Posen 1818; Posardowski, das Hypothekenrecht des Gh. Posen 1835; Weber, Pfändungsrechte im Gh. Posen 1847.

I. 1. B. 4. Provinz Sachsen.

Uebersicht der Literatur bei Kamptz, Prov.R. I. 299 f. Vgl. Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 286 f.; Krämell in Holtzendorff, Encycl. 1131; Pinder, Provinzialrecht der k. Preußischen vormals Sächsischen Landestheile 1836; Lentze, Provinzialrecht des F. Halberstadt 1827; Hartmann, Prov.Recht des F. Eichsfeld 1835; Klewitz, Prov.Recht des H. Magdeburg 1837; Heinemann, statutarische Rechte für Erfurt 1822; Hoffmann, Handbuch des in der Provinz Sachsen geltenden Lehenrechts 1865.

Digitized by Google

I. 1. B. 5 Provinz Westfalen.

Uebersicht der Literatur bei Kamptz, Prov.R. II. 248 f.; Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 302; Krämell in Holtzendorff, Encyclopädie 1136. Allgemeine Schriften: Seibertz, Statutar- und Gewohnheitsrechte der Provinz Westfalen 1839; Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte der Provinz Westfalen 1845, 5 Bde.; Evelt, eheliches Güterrecht 1861; Heck, die allgemeine Gütergemeinschaft 1861; Welter, A. C. das eheliche Güterrecht 1861; Sommer, Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse 1823; Welter, gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse 1836; Wigand, die Dienste 1828; Sommer, Commentar zum bäuerlichen Erbfolgegesetz 1837; Waldeck, das bäuerliche Erbfolgegesetz für Westfalen 1841. Schriften über einzelne Landestheile: Schlüter, Prov.Recht des F. Münster 1829; Gierse und Sutro, Prov.Recht des Münsterlandes 1831; Schlüter, Prov.Recht der Grafschaft Tecklenburg 1830; Schlüter, Prov.Recht der Grafschaft Recklinghausen 1833; Wigand, Prov.Recht des F. Paderborn 1841, 2 Bde.; Wigand, Prov.Recht des F. Minden 1834, 2 Bde.; Rintelen, Prov.Recht des F. Siegen 1838.

I. 1. B. 6. Provinz Pommern.

Uebersicht der Literatur: Ölrich, Entwurf einer Pommerischen Juristischen Bibliothek 1763; Kamptz, Provinzialrecht II. 11 f.; Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 297 f.; Krämell in Holtzendorff, Encycl. 1139. Allgemeine Schriften für die ganze Provinz: Homeyer, Historiae juris Pommeranici capita 1821; Balthasar de hominibus propriis in Pommerania 1779; Arndt, E. M. Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern 1803; Arndt, E. M. Geschichte der Veränderung der bäuerlichen Verhältnisse in Pommern 1817; Padberg, ländliche Verfassung der Provinz Pommern 1861; Kirchhoff, Gesinderecht mit Bezug auf Pommern 1835; Kester, das Jagdrecht der Provinz Pommern 1861; Wilmowski, Lübisches Recht in Pommern 1867. Literatur von Altpommern: (Zettwach) Provinzialrecht des H. Alt-, Vor- und Hinterpommern 1835; (Zettwach), Statutarrechte der Städte des H. Alt-, Vor- und Hiterpommern 1836; Balthasar, von dem in den Vor- und Hinterpommerischen Städten geltenden Recht 1777;

Digitized by Google

Heck, Güterrecht nach dem in Pommern geltenden lübischen Recht 1864; Zettwach, Pommerisches Lehenrecht 1832; Bülow-Cummerow, die Lehensverfassung in Pommern 1848; Wilmowski, Beiträge zum Pommerischen Lehenrecht 1872; Schweder, Anmerkungen zur Pommerischen Lehensconstitution 1694; Sibrand, kurze Nachricht von dem Stettinischen Recht 1713; Kosmann, Statutarrecht der Stadt Altstettin 1845.

I. 1. B. 7. Provinz Brandenburg.

1. Märkisches Recht. Uebersicht der Literatur: Kamptz, Provinzialrechte I. 4 f.; Kamptz, Literatur des Märkischen Privatrechts 1819 und Jahrbücher XIII. 109; Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 283.

Darstellung: Scheplitz, Consuetudines electoratus .... Brandenburgensis, vol. 1. 1670, vol. 2. bearbeitet von Pape 1744; Paalzow, Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten 1802; Kohl, A. declaratio constitutionis Marchicae in Tractationes ... de pactis dotalibus 1731; Woltaer, Commentationes ad jus Romanum et Brandenburgicum 1776; Heydemann, Elemente der Joachimischen Constitution 1841; Erbfolge zwischen Eheleuten in der Kur- und Neumark 1831; Heydemann, jus successionum ex statutis Marchicis, Berlin 1840; Heydemann, das Märkische Provinzialrecht in Holtzendorff, Encyclopädie 1147; Crome, das Märkische Ehe-, Familien- und Erbrecht 1874; Korn, Rechtsverhältniß der Ehefrauen nach dem Brandenburgischen Provinzialrecht in Behrend, Z. VII. 345. 561; Korn, Testament und Erbvertrag in der Mark Brandenburg in Behrend, Ztschr. V. 117; Fahrenhorst, das Cottbuser Erbrecht 1871; Scholtz, Provinzialrecht der Kurmark, 2. Aufl. 1854, 2 Bde.; Kunow, Provinzialrecht der Neumark 1836.

Geschichte: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark 1830; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg 1865, 2 Bde.; Mülverstadt, ältere Verfassung der Landstände 1858. Sammlungen: Müller, F. Practica civilis rerum forensium 1678; Woltär, Observationes ad jus civile et Brandenburgicum 1777, 2 Fasc.; Riedel, Magazin der Provinzial- und Statutarrechte der Mark Brandenburg 1837. Rechtsfälle: Köppen, J. Decisiones .... ad praxin juris communis ....

Digitized by Google

et consuetudinarii Marchici 1633. 1712; Pruckmann, F. ... Responsa juris electoralis 1671; Brückner, J. E. Praejudicia ad ... usum ... fori in Marchia 1748; Behmer, F. novum Jus controversum ... in summo Tribunali regio Berolinensi 1771; Schartow, centuria decisionum juris Marchici 1713.

II. Niederlausitz. Uebersicht der Literatur bei Kamptz, Provinzinlrechte III. 608—700; Neumann, Provinzialrecht des M. Niederlausitz 1836; Neumann, das Niederlausitzische Lehenrecht 1834.

I. 1. B. 8. Provinz Schlesien.

Uebersicht der Literatur: Kamptz, Provinzialrechte I. 487 f.; Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 293; Krawell in Holtzendorff, Encycl. 1142; Bibliothek des Schlesischen Provinzialrechts, Jahrb. I. 283 f.; II. 203; X. 335; Jachmann, Beiträge zur Juristischen Literatur 1782. Darstellungen: Friedenberg, de Silesiae juribus 1738; Vater, Repertorium der Preußisch-Schlesischen Verfassung 1799. 1800; Ludwig, C. W. Commentar zum A. P.L.R. mit einem Anhang über Schlesisches Provinzialrecht 1804; Pachaly, Schlesisches Provinzialrecht 1831; Wenzel, das jetzt bestehende Provinzialrecht des H. Schlesien 1839; Wenzel, das jetzt bestehende Lokalrecht des H. Schlesien 1840; Ludwig, Oberschlesisches Provinzialrecht 1839; Stylo, das Provinzialrecht von Niederschlesien 1830; Provinzialrecht und Observanz der Provinz Schlesien 1844; Provinzialrecht der Preußischen Oberlausitz 1837; Wangenheim, Provinzialrecht der Oberlausitz 1844. Abhandlungen: Koch, Schlesisches Archiv 1837, 6 Bde.; Beiträge .... zur Untersuchung der schlesischen Rechte 1793; Vater, fortdauernde Gültigkeit des schlesischen Provinzialrechtszustandes 1827; Hilliges, zwei Abhandlungen aus dem Schlesischen Provinzialrecht 1838; Richthofen, singuläre Erbrechte an Schlesischen Rittergütern 1844.

2. Rechtsgebiet des gemeinen Rechts.

I. 2. A. Neuvorpommern und Rügen.

Uebersicht der Literatur bei Kamptz, Provinzialrechte II. 64 f.; Jacobson in Weiske, R.L. VII. 299; Provinzialrecht von Neuvorpommern und Rügen 1836, 6 Bde.; Ockel, die Gütergemein-

Digitized by Google

schaft der Pommerischen Bauernordnung von 1664, Berlin 1854; Gäde, gutsherrliche Verhältnisse in Neuvorpommern 1864. S. außerdem die Literaturangaben oben I. 1. B. 6.

I. 2. B. Bezirk des A. G. Ehrenbreitstein (Ostrheinischer Bezirk).

Uebersicht der Literatur: Kamptz, Provinzialrechte II. 729. III. 251 f. 460 f.; Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 316. Darstellungen: Hertel, Recht und Gerichtsverfassung der zum R.B. Coblenz gehörigen Ostrheinischen Landestheile in Kamptz, Jahrb. XXVI. 1 f. und 2. Aufl. Coblenz 1829. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen geltenden Provinzialrechte 1837; Schmitthenner, deutsches Güterrecht der Ehegatten in besonderer Anwendung auf den ... ostrheinischen Bezirk 1842; Beughem, ostrheinisches Contrakten- und Hypothekenwesen 1864; Eisenhart, das Ges. 30/5 1873 über Grundbuchwesen in Ehrenbreitstein 1875.

I. 2. C. Provinz Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Allgemeine Darstellungen: Michelsen in Weiske, R.L. V. 343; Sachau, in Schletter, Jahrb. I. 60; Friedlieb in Schletter, Jahrb. II. 350. III. 156; Schütze in Holtzendorff, Encycl. 1164; Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte, Kiel 1784; Schrader, Lehrbuch der S.H. Landesrechte, Kiel 1800; Hennings, Hilfsbuch der vaterländischen Rechte 1821; Falck, Handbuch des S.H. Privatrechts, Altona 1825, 5 Bde.; Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts d. H. Schleswig-Holstein und Lauenburg 1842; Esmarch, Handbuch des in Schleswig geltenden Rechts, 2. Aufl. 1854; Francke, S.H. Civilprozeß 1839, 2 Bde.; Stemann, Geschichte des Schleswigischen Rechts 1866; Fischer-Benzon, Land- und Marschrecht 1866. 1874; Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein und Lauenburg 1874. Zeitschriften: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1787, 12 voll.; Duve, Zeitschrift für Gesetzgebung in Hannover, Lauenburg und Holstein 1822, 3 Hefte; Falck und Karstens, Staatsbürgerliches Magazin 1820, 10 Bde. und Neues Staatsbürgerliches Magazin 1832, 10 Bde.; Michelsen und Asmussen, Archiv 1833, 2 voll.; Falck, Archiv für Geschichte 1842; Ravit, Jahrbücher der Gesetzgebung 1845; Biernatzky, S.H. Landesberichte 1846; Juristische Wochenschrift für Schleswig 1854. Rechtsfälle: Urtheile und Bescheide des S.H. gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Landgerichts 1774; Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1837 bis 1878. Abhandlungen. Allgemeine: Falck, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen aus den S.H. Anzeigen 1821, 6 voll.; Falck, Landrechtliche Erörterungen 1836; Schrader, Collectio Dissertationum 1800; Eggers, Beiträge zur Rechts- und Gesetzkunde von S.H. 1797; Seestern-Pauly, Beiträge 1822; Brinkmann, Rechtskunde 1831; Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts 1822; Friedlieb, Abhandlungen 1864; Duve, Mittheilungen über Lauenburg 1857. Personenrecht: Mölling, Gesinderecht 1832; Fischer-Benzon, eheliches Güterrecht in Schauenburg 1874; Stemann, eheliches Güterrecht des Jütisch Low 1857; Forchhammer, Lehre von der Vormundschaft 1834; Schütze, die Geschlechtsbeistandschaft im S.H. Privatrecht in Behrend, Zeitschr. I. 148. 2. 90. Sachenrecht: Das Kieler Stadtbuch, herausgegeben von Lucht; dasselbe herausgegeben von Hasse 1876; Thomsen, Schuld- und Pfandprotokolle 1828; Seestern-Pauly, Grundbuchrecht 1874; Mejer, O. die Zeitpacht 1874; Hänel und Selig, die stehenden Gefälle 1871. Erbrecht: Esmarch, Handbuch des Erbrechts in Schleswig 1852.

I. 2. D. Provinz Hannover.

Uebersicht der Literatur Weiske, R.L. V. 149; Düring in Schletter, Jahrb. I. 286; Bartels in Holtzendorff, Encycl. 1170; Schlüter, Repertorium juris Hannoverani 1854; Grefe, Hannovers Recht § 3; Ompteda, neue vaterländische Literatur 1807 und 1830; Du Roi, Systematische Anleitung zur Kenntniß der Quellen des Br. L. Staats- und Privatrechts 1792. Darstellungen. Allgemeine: Mascov, Notitia juris et judiciorum Br. Lüneb. 1738; Ramdohr, Juristische Erfahrungen 1810; Düring, Einleitung in das Hannoversche Recht in Schletter Jahrb. I. 286; Hannover in Weiske, R.L. V. 149; Bartels, Hannover in Holtzendorff, Encycl. 1170; Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts 1760; Grefe, Hannovers Recht 3. Aufl. 1861. 2 Bde.; Maneke, Br. L. Staatsrecht 1858; Ebhardt, Staatsverfassung des K. Hannover 1860; Grotefend, Grundriß des Verfassungs- und Verwaltungsrechts der Provinz Hannover 1872; Schlegel, J. Hannoversches Kirchenrecht 1801; Spangenberg, Hannoversches Territorialkirchenrecht in Lippert, Annalen Heft 2.

Digitized by Google

Darstellung einzelner Statutarrechte: Hagemann, Miscellaneen zur Erläuterung des Zellischen Stadtrechts 1798; Niemeyer, das Meyerrecht in Hoya 1862; Plate, Erläuterungen über das Meierrecht in Lüneburg 1826; Preuß, Lüneburgisches Provincialmeierrecht 1862; Hassel, das freie Veräußerungsrecht in der Provinz Lüneburg 1849; Krüger, differentiae juris civilis et Luneburgici Helmst. 1716; Dassel, Consuetudines inclytae reipublicae Luneburgensis Hamb. 1692; Weremberg, Beiträge zum hadelnschen Recht H. M. II. 391; Haro Eide Fouwes collatio juris Wursatici .... cum jure communi Giessen 1667; Ritter, über das eheliche Güterrecht des Landes Wursten in N. H. M. VIII. 150—237; Hülsemann, Observationes ad Statuta Stadensia Gött. 1720; Koch, P. Synopsis et concordantia statutorum liberae civitatis Bremensis nec non civitatum Verdensis Bremen 1684; Ritter, die Statuten der Stadt Verden und das in derselben geltende eheliche Güterrecht N. H. M. VIII. 347. IX. 1; Köllner, Erörterungen aus dem Gebiet des Stadt Verdenschen Rechts N. H. M. V. 202. VI. 163. IX. 201; Ayrer de communione bonorum episcopatus Osnabrugensis Götting. 1748; Klöntrup, Gemeinschaft der Güter nach Osnabrücker Stadtrecht 1791; Struckmann, Praktische Beiträge zur Kenntniß des Osnabrückischen Eigenthumsrechts 1833; Fechtmann, Kirchliche Mittheilungen über das F. Osnabrück 1852; Peterssen, das eheliche Güterrecht des F. Osnabrück 1863; Gruner, Succession der Weiber in Osnabrückischen Lehen 1837; Ueber das Verhältniß der Heuersleute in Osnabrückischen 1840; (Hinüber) Beiträge zum Braunschweigischen und Hildesheimischen Staats- und Privatrecht 1772. 3 voll.; Homberg, differentiae juris communis et statutarii Hildesiensis 1709; Böhmer, G. L. de juribus conjugum .... secundum Statuta Hildesiensia Götting. 1748; Lüntzel, die bäuerlichen Lasten im F. Hildesheim 1830; Hardeck, über das Hildesheimer Stadtrecht 1835; Klinkhard, Recht der Hildesheimischen Geistlichkeit 1838; Niehaus, über die Münsterische Gütergemeinschaft N. H. M. III. 178. 360.

Zeitschriften: Duve, Zeitschrift für die Gesetzgebung .... im Königreich Hannover sowie in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg 1823. 3 Hefte; Gans, S. P. Zeitschrift für Civil- und Criminalrechtspflege im K. Hannover vol. I. 1826; Schlüter, Juristische Zeitung für das K. Hannover 1826—1861; Schlüter

Digitized by Google

und Götting neue Juristische Zeitung für das K. Hannover 1862; Annalen des Advokatenvereines in Hannover 1832, Neue Folge von Ebhardt 1846 2 Bde.; Grefe, Magazin für Hannoverisches Recht 1851. vol. 1; Grefe und Klenke, Magazin für hannoverisches Recht 1851. 9 Bde.; Düring und Wachsmuth, Neues Magazin für hannoverisches Recht Hannover 1860. 9 Bde.; Düring, Zeitschrift für Hannoverisches Recht Hannover 1869 bis jetzt 8 Bde.

Rechtsfälle: Pufendorf, Observationes juris universi 1744 4 voll.; Strube, rechtliche Bedenken (N. A.) 1837 3 voll.; Strube, Nebenstunden Hannover 1768 6 voll.; Albrecht, Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle 1799 3 voll.; Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen 1798 8 voll.; Berg, Juristische Beobachtungen 1802; Rüling 118 Entscheidungen des Celleschen O.A.G. 1805; Strombeck, Sammlung von Entscheidungen des O.A.G. Celle 1815; Rechtsfälle aus der Hannoverischen Gerichtspraxis 1854; Wöltje, Entscheidungen des Tribunals zu Celle 1857. 7 Bde.; Clausbruch, Archiv für Entscheidungen der Collegialgerichte in Hannover 1867; Struckmann, Rechtsfälle aus dem Gebiet des Osnabrückischen Eigenthumsrechts 1836; Entscheidungen über streitige Rechtsfragen des Osnabrückischen Provincialrechts 1852.

Abhandlungen. Allgemeine: Pufendorf, Animadversiones juris Hanov. 1783; Pufendorf Observationen herausg. von Schmid 1843; (Hinüber) Beiträge zum Braunschweig-Lüneburgischen Staats- und Privatrecht 1772 3 voll.; Ende, vermischte Juristische Abhandlungen 1802. 1816.; Schlüter, Beiträge für das Hannoverische Landesrecht 1854; Bodemeyer, Hannoverische Rechtsalterthümer 1854. Personenrecht: Lauenstein, hannoverisches Eherecht 1869; Bartels, Ehe- und Verlöbnißrecht 1871; Deymann, Ansprüche der Standesherrn auf Regalien 1869; Biedermann, das Vormundschaftsrecht in Hannover 1863. Sachenrecht: Leonhardt, zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum 1843; Reck, über Gemeinheitstheilungen 1831; Reck, das Credit- und Hypothekenwesen 1820; Bar, das Hannoverische Hypothekenrecht 1870; Wedemeyer, über Grundbuchwesen in Hannover 1874; Meyer, H. Preußisches Grundbuchrecht in Hannover 1874; Bodemeyer, Hannoverisches Jagdrecht 1864; Wolff, Hannoverische Jagdgesetzgebung 1864; André, Wasserrecht 1860; Heyne, die Hannoverische Gesetzgebung über Entwässerung 1861; Ubbelohde, das in

Digitized by Google

Hannover geltende Recht der Bewässerung 1862; Busch, Meyerrecht 1755; Strube, vom Meyerrecht 1768; Benneke, Grundsätze des Meyerrechts 1795; Meyersburg, Erläuterung des Hannoverischen Höferechts 1875; Benig, die Bauernhufe 1862; Struckmann, Verkauf der Meyerhöfe 1872; Fachtmann, Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums 1864; Bothmer, Verhältniß der durch Ablösung frei gewordenen Bauernhöfe 1855; Frank, Nachfolge in Meyergüter 1863; Braun, das Anerbenrecht 1872; Preuß, die Leibzucht 1862; Heine, Nachweisung zum Recht der Gutsherrn und Bauern 1831; Meyer, über Herrndienste Celle 1803. Seerecht: Hintze, Hannoverisches Seerecht 1859.

I. 2. E. Provinz Hessen-Nassau.

1. Das ehemalige Kurfürstenthum Hessen. Uebersicht der Literatur: Kulenkamp, Literatur des gesammten Kurhessischen Rechts 1846; Roth und Meibom, Kurhess. P.R. § 40—42. Darstellungen. Allgemeine: Kopp, U. Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselschen Landesverfassung 1796 7 voll. (alphabetisch); Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht 1857 vol. I; Platner, Sachenrecht mit besonderer Rücksicht auf Hessen 1875; Klauhold, Kurhessisches Rechtsbuch 1855 (alphabetisch); Pfeiffer, B. W. Hessen-Cassel in Weiske, R.L. V. 246 f.; Ölze, Uebersichtliche Darstellung der Rechtspflege in Kurhessen in Behrend, Ztschr. I. 8 f.; Endemann in Holtzendorff, Encyclopädie 1178—1183; Pfeiffer, Kurhessisches Kirchenrecht 1821; Buff, Kurhessisches Kirchenrecht 1861. Repertorien: Kulenkamp, Literatur des gesammten Kurhessischen Rechts 1846; Handbuch des kurhessischen Civil- und Civilprozeßrechts 1860 2 Bde.

Darstellungen einzelner Landesrechte. Literatur der althessischen Rechte: Hombergk, de successione conjugum ... in principatu Hersfeldensi ... Iniquiora fata statutorum ... Ziegenhainensium. De successione conjugum .... civitatis Schmalcaldicae in Commentationes Juris Hassiaci Marb. 1781.

Literatur des Schaumburger Rechts vgl. unten XII.

Literatur des Solmser Landrechts: Vgl. Roth, Kurhess. P.R. § 41 und § 105, 16; Kamptz, Provincialrechte der Preußischen Monarchie III. 460; v. d. Nahmer, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I. S. XXXV; Bopp, Beiträge zum Verständniß

Digitized by Google

der vier mittelrheinischen Landrechte I. 9. 24. II. 6—17; Adolphi, J. G. de successione conjugum . . . juxta ordinem Solm. 1770; Sames, W. C. Juristische kleine Ausführungen 1779; Hombergk, de successione conjugum... in comitatu Hanoviensi in Commentationes 185; Carl, kleine Juristische Aufsätze 1830; Bopp, Beiträge zum Verständniß der mittelrheinischen Landrechte I. 1—54. II. 1—88; Hertel, Gerichtsverfassung I. 78; Wigand, die partikuläre Gütergemeinschaft nach Solmser L.R. in Kamptz, Jahrb. XLVII. 1; Schmitthenner, deutsches Güterrecht 1842.

Literatur des Fulder Rechts. Uebersicht: Thomas, System I. 23; Gößmann, Gütergemeinschaft § 5; Roth, Bayr. C.R. § 5 Nr. 26. Darstellung: Thomas, System aller Fuldischen Privatrechte Fulda 1788; Thomas, Entwurf der Fuldischen Gerichtsverfassung 1784; Welle, C. J. de laudemio juxta consuetudines Fuldenses Giess. 1752; Hahn, J. P. de rerum inter conjuges communium alienatione 1733; Erb, A. de natura sponsalium . . . secundum edictum Fuldense 1740; Simon, G. de triplici conjugum Fuldensium... successione 1744; Simon, G. Collatio juris romani de emtione... fructuum cum ordinatione Fuldensi 1728; Schmitt, W. de paroemia.... Hut bei Schleyer 1776; Kaiser, von der Wirkung der Gütergemeinschaft... nach Fuldischem Recht in Fresenius Meditationen II. 150; Schüßler, Erörterung einiger praktischen Fragen aus dem Fuldischen Partikularrecht Fulda 1838; Gößmann, J. Beiträge Fulda 1839; Gößmann, J. die Lehre von der allgemeinen Gütergemeinschaft Fulda 1847; Fuldaisches Privatrecht in Weber, G. Provincialrechte III. 897 bis 1128.

Zeitschriften: Duysing, Annalen der Gesetzgebung und Rechtspflege in Kurhessen 1804—17 3 voll.; Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurf. und Großh. Hessen und der Stadt Frankfurt von Böhmer, Bopp und Jäger 1834 vol. 1; Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen 1836 2 Hefte; Heuser, O. Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen fortgesetzt unter dem Titel: Annalen der Justiz und Verwaltung im Bezirk des k. A. G. und der Regierung zu Cassel 1853—77. 24 Bde.; Möller und Wolff, zwanglose Hefte Juristischen Inhalts Marburg 1868.

Rechtsfälle: Collectionis notabiliorum Decisionum supremi

Digitized by Google

Tribunalis .... Hasso-Casselani 1768—1821 3 voll. fol. und 1790—1820 3 voll. 4°; Pfeiffer, B. W. Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft 1823—1850 8 voll.; Henkel, Bemerkenswerthe Rechtsfälle 1838; Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen 1842—54 8 voll.

Abhandlungen: Kulenkamp, Literatur des gesammten kurhessischen Rechts 1846; Grimm, Rechtsverhältnisse des Gemeindenutzens 1871; Endemann, das Wasserrecht 1862; Endemann, Geschlossenheit und Zwangsverkoppelung 1860; Heldmann, über Dispositionsrecht an Kirchen in Oberhessen 1866; Schimmelpfeng, Th., Gewährleistung bei Viehhändeln 1864; Peters, die Grundbuchgesetze und deren Einführung in Kurhessen 1873.

2. Herzogthum Nassau. Uebersicht: Flach in Weiske, R.L. VII. 293; Herz in Holtzendorff, Encyclopädie 1183.

Darstellungen. Allgemeine: Bertram, das nassauische Privatrecht 1873, 2. Aufl. 1878; Bertram, das nassauische Civilprozeßrecht 1874; Meer, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Nassau, Wiesb. 1833; Otto, Handbuch des besonderen Kirchenrechts in Nassau 1828.

Darstellung einzelner Landesrechte: (N. K. L.O.) Soleri collatio juris Nassovici cum jure Caesareo 1659; Wiederhold, collatio juris Nassovici et Solmensis 1725; Burchardi, W. Collatio juris Nassovici cum romano 1760; Hombergk, de successione conjugum .... ordinationis Nassovio-Cattimelibocensis in Commentationes 124; Böttger, Analekten aus den Nassau-Solmsischen Rechten. Zeitschriften: Archiv für die Praxis des in Nassau geltenden Rechts 1859, 10 Bde.; Bopp, Wochenschrift für Recht und Verwaltung in Hessen, Frankfurt und Nassau 1855. Rechtsfälle: Dalwigk, Praktische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle 1823; v. d. Nahmer, Sammlung merkwürdiger Entscheidungen des O.A.G. Wiesbaden, Frankf. 1824, 2 Bde.; Flach, Entscheidungen des O.A.G. Wiesbaden 1842, 3 Bde.; Fenner und Mecke civilrechtliche Entscheidungen 1870 f. 8 Bände. Abhandlungen. Personenrecht: Das Nassauische eheliche Güterrecht, Archiv X. 1—110; Grundzüge des Nassauischen Vormundschaftsrechts Archiv X. 143—188; Bertram, das Nassauische Familienrecht 1876. Sachenrecht: Wißmann, Consolidationswesen in Nassau 1853; Wißmann, Consolidationsbuch 1874; Wilhelmy, Zusammenlegung von Grund-

Digitized by Google

stücken 1856. Erbrecht: Gros, Abhandlung von Testamenten 1820; Dalwigk, Versuch einer Darstellung des Erbrechts 1820, 3 Bde.

3. Stadt Frankfurt. Uebersicht der Literatur: Bender, P.R. § 6. Darstellungen: Adlerflycht, das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt 1824, 5 voll.; Bender, Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt 1835, 2 voll.; Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts 1848; Weiske, R.L. IV. 344; Oven in Holtzendorff, Encycl. 1188.

Zeitschriften: Böhmer, Bopp und Jäger, Zeitschrift der Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt 1834, vol. I.; Bopp, Wochenschrift für Recht und Verwaltung in Hessen Frankfurt und Nassau 1855.

Sammlungen von Rechtsfällen: Fichard, Consilia Frkf. 1590; Orth, Sammlung merkwürdiger Rechtshändel 1763, 17 vol.; Sammlung der Entscheidungen des O.A.G. Lübeck in Frankfurter Rechtssachen 1855, 5 Bde.; Römer, Sammlung der Entscheidungen in Frankfurter Rechtssachen 1854, 5 Bde.

Abhandlungen. Allgemeine: Versuch einer Erläuterung des Rechts der Stadt Frankfurt 1804; Thomas, der Oberhof zu Frankfurt 1840. Personenrecht: Hoffmann, C. die eheliche Gütergemeinschaft 1837; Euler, Güter- und Erbrechte der Ehegatten 1841; Malß, Güterrechte der Ehegatten 1853; Binding, Lehre von der Haft der Eheleute, Frkf. 1871. Sachenrecht: Franck, Uebersicht der neueren Hypothekeneinrichtungen 1812; Franck, geschichtliche Darstellung des Währschaftswesens 1824; Franck, Uebersicht des Hypothekenwesens 1837; Wolf, der Hypothekeneinsatz in Frankfurt in Behrend, Zeitschr. II. 417; Wolf, das Expropriationsverfahren in Frankfurt in Behrend, Zeitschr. I. 729. Obligationenrecht: Wolf, der Hauseigenthümer und Miether nach Frankfurter Recht, 3. Aufl. 1875; Wolf, locatio conductio rei in Frankfurt in Behrend, Zeitschr. II. 728.

I. 2. F. Hohenzollern.

Uebersicht: Jacobson in Weiske, R.L. VIII. 320; Jochow, Preußisch-Hohenzollerisches Handbüchlein 1858; Fischer, über die Güterrechte der Eheleute in den Preußisch-Hohenzollerischen Landen, Preuß.Justiz-Min.Blatt 1858. 224.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

Uebersicht der Literatur des Bayerischen Rechts im allgemeinen bei Roth, Bayr. C.R. § 17 und der Partikularrechte bei Roth, bayr. C.R. § 3—5.

Grundrisse: Gründler, Einleitung zum Bayerischen Privatrecht 1817; Gengler, Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern geltenden Privatrechts 1846; Gengler, Leitfaden zu akademischen Vorlesungen über das im K. Bayern geltende Civilrecht 1857.

Darstellungen. Allgemeine: Roth, Bayrisches Civilrecht 1870 3 Bde.; Seuffert, J. A. Commentar über die bayrische Gerichtsordnung 1853, 4 Bde.; Pözl, Lehrbuch des Bayrischen Verfassungsrechts, 5. Aufl. 1877; Pözl, Lehrbuch des Bayrischen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. 1871; Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern 1870.

Darstellungen einzelner Partikularrechte: Weber, G. M. Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des K. Bayern 1838, 5 Bde.; Krüll, Handbuch des Bayrischen gemeinen bürgerlichen Rechts 1807, 4 Bde.; Auer, das Münchner Stadtrecht 1840; Petzeck, Grundsätze des Vorderösterreichischen Privatrechts 1792, 3 Bde.; Huber, J. J. Abriß des Augsburger Statutarrechts, 2. Aufl. 1858; Lahner, L. C. Einleitung in die bürgerlichen Rechte, besonders die Nürnbergischen 1785; Weber, G. M. Grundsätze des Bamberger Landrechts 1807; Spies, Handbuch des Bamberger Provinzialrechts 1838; Schellhaß, Darstellung des heutigen Würzburger Landrechts 1856; Thomas, System aller Fuldischen Privatrechte 1788, 3 Bde.; Kurz, das k. Mainzische Landrecht 1867.

Zeitschriften: Seuffert, J.A. Blätter für Rechtsanwendung, Erlangen 1836 f. bis jetzt 42 Bde. mit 2 Supplementbänden; Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern 1854, 13 Bde.; Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern, München 1862 f. 10 Bde. und N. F. als Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland 1872, 6 Bde.; Niedermeier, Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern 1861 bis jetzt 18 Bde; Graf, Zeitschrift für das Notariat ... in Bayern 1864—71, 8 Bde.

Digitized by Google

Sammlungen von Rechtsfällen: Du Prel, Sammlung bayrischer Rechtsfälle 1836, 8 Bde.; Arends, Sammlung interessanter Erkenntnisse 1845, 5 Bde.; Moritz, Sammlung sämmtlicher Plenarbeschlüsse des O.A.G. 1843, 5 Bde.; Sammlung von Entscheidungen des O.G.H. in Gegenständen des Civilrechts 1871 bis jetzt 6 Bde.

Abhandlungen. Allgemeine: Arnold, Praktische Erörterungen aus dem Rechtsgebiet 1853.

Personenrecht: Rau, Handbuch des Güter- und Erbrechts nach Bayrischem Landrecht 1864; Bayerlein, gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern nach Bayreuther Recht 1856; Luz, die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des F. Ansbach 1830.

Sachenrecht: Riedl, das Ewiggeldinstitut in München 1819; Regelsberger, Bayrisches Hypothekenrecht 1874.

III. Königreich Sachsen.

Ueber die Literatur des älteren sächsischen Rechts vgl. unten X. 1. Darstellungen: Curtius, Handbuch des im K. Sachsen geltenden Rechts, 4 Aufl. 1846—58, 4 Thle.; Haubold, Lehrbuch des k. sächsischen Privatrechts, 3. Aufl. 1847; Schaffrath, Codex Saxonicus, Handbuch der gesammten im K. Sachsen gültigen Gesetze, Altenburg 1841; Schwarze in Weiske, N.L. IX. 500 und in Schletter, Jahrb. I. 174; Schmid, B. Vorlesungen über das im K. Sachsen geltende Privatrecht, Leipzig 1869, 2 Bde.; Siebenhaar, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts 1871; Leuthold, das sächsische Verwaltungsrecht 1878; Hoffmann, J. A. sächsisches Kirchenrecht 1843.

Zeitschriften: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung für das K. Sachsen, Leipzig 1837, 3 Bde. und neue Folge, Leipzig 1841—77, 44 Bde.; Nerhoff, Archiv für Sächsische Juristen 1846, 2 Bde.; (Schwarze), Allgemeine Gerichtszeitung für Sachsen 1857—78, 22 Bde.; Weiske, Archiv für Praktische Rechtskunde 1833.

Rechtsfälle: Kind, Quaestiones forenses 1792, 4 Bde.; Gottschalk, Selecta disceptationum forensium 1826, 3 voll.; Langen und Kori, Erörterung praktischer Rechtsfälle, 2. Aufl. 1835, 3 Bde.; Kritz, Sammlung von Rechtsfällen 1833, 5 Bde.;

Digitized by Google

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle 1841—1852, 12 Bde. und Neue Folge 1853—73, 21 Bde.; (Pöschmann) Annalen des O.A.G. in Dresden 1859—1878, 23 Bde.; Ackermann, Rechtssätze aus Erkenntnissen des O.A.G. 1849—1871, 22 Bde.; Ackermann, Entscheidungen zum B. G.B. 1868; Wengler, Archiv für civilrechtliche Entscheidungen der K. Sächsischen Justizbehörden 1874—1878, 5 Bde.

Abhandlungen: Funcke, Beiträge zur Erörterung des sächsischen Rechts 1830; Schwarze und Heyne, Untersuchungen 1841; Weiske, Praktische Untersuchungen 1846; Wittich, das Retentionsrecht 1868. Personenrecht: Rißmann, die im K. Sachsen bei der Vormundschaft geltenden Gesetze 1870. Sachenrecht: Rißmann, Wasserrecht 1872; Heyne, Erörterungen aus dem Hypothekenrecht 1847; Siegmann, Sächsisches Hypothekenrecht 1875. Erbrecht: Freiesleben, die Familienanwartschaft 1868. Obligationenrecht: Siebenhaar, die Correalobligationen 1868; Meißner, der Miethvertrag 1874.

IV. Königreich Württemberg.

Uebersicht der Literatur: Reyscher, W. P.R. § 53—55; Wächter, W. P.R. I. § 140—144; Uebersicht über die Literatur des W. Rechts von Mohl, Scheuerlen und Wächter in Tübinger kritische Zeitschrift VI.

Darstellungen: Weishaar, das Württembergische P.R. 3 Aufl. 1831, 3 Bde.; Wächter, Handbuch des im K. Württemberg geltenden P.R. 1839, 2 Bde.; Reyscher, das gesammte Württembergische Privatrecht. 2. Aufl. 1846, 3 Bde.; Bierer, Handbuch des gesammten in Württemberg geltenden Privatrechts 1863, 3 Bde.; Lang, H. Handbuch des im K. Würtemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts 1871; Lang, H. Handbuch des im K. Württemberg geltenden Sachenrechts 1876; Weiske, R.L. XV. 66; Schlayer in Holtzendorff, Encycl. 1103; Mohl, R. Staatsrecht des K. Württemberg, 2. Aufl. 1840. Abhandlungen: Richter, Aufsätze über verschiedene Civilrechtsfragen 1834; Bolley, vermischte juristische Aufsätze 1831; Wächter, Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Recht 1845; Stein und Kübel, Handbuch des Württembergischen Erbrechts, 4. Aufl.

Digitized by Google

1876; Römer, Württembergisches Unterpfandrecht 1876; Hegler, das Recht der Forderungen ... in Württemberg 1878.

Zeitschriften: Hofacker, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege 1834; Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege 1837 f. 20 Bde.; Archiv, Württembergisches für Recht und Rechtsverwaltung von Kübel und Sarwey 1837—78, 18 Bde.; Neuffer, Zeitschrift für Rechtspflege in Württemberg 1859, 2 Bde.; Gerichtsblatt, Württembergisches 1869—78, 15 Bde. Rechtsfälle: Kapff, merkwürdige Civilrechtssprüche 1821; Tafel, auserlesene Civilrechtssprüche 1835, 6 Bde.; Hufnagel, Mittheilungen aus der Praxis 1846; Mülleisen, neue Mittheilungen aus der Praxis 1857.

V. Großherzogthum Baden.

Uebersicht der Literatur: Kappler, Handbuch der Literatur des badischen Rechts 1847.

Darstellungen: Trefurt, System des Badischen Landrechts 1824; Baurittel, Handbuch des Badischen bürgerlichen Rechts 1836; Dreyer, der Code Napoléon und das Badische Landrecht nach Puchta 1860; Behaghel, das Badische bürgerliche Recht 1869; Mittermair in Weiske, R.L. I. 560; Warnkönig in Schletter, Jahrb. II. 54; Stabel, Institutionen des französischen Civilrechts 1871; Pfister, geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden, 2. Aufl. 1847; Spohn, Badisches Staatskirchenrecht 1868.

Abhandlungen: Muncke, Einleitung zum Studium des Badischen Rechts 1845; Mayer, Leitfaden zum Studium das Badischen Rechts 1849; Stabel, Vorträge über französisches und Badisches Civilrecht 1833; Mayer, Vorträge über allgemeine Lehren des Badischen Landrechts 1855; Heinsheimer, das Badische Pfandrecht in Puchelt, französisches Hypothekenrecht 1876, II. 95; Gageur, die Vormundschaft 1853.

Zeitschriften: Brauer und Zachariä, Jahrbücher der Gesetzgebung, Bd. 1. 1813; Duttlinger, Archiv für Rechtspflege in Baden 1829, 4 Bde.; Zentner, Magazin für Badische Rechtspflege 1854, 5 Bde.; Mayer, Blätter für Justiz und Verwaltung 1840; Beck, Annalen der Großherzogl. Badischen Gerichte 1833 f.

Digitized by Google

Rechtsfälle: Hohenhorst, Jahrbücher des Badischen O.H.G. in Mannheim 1824 f. 20 Bde.; Amann, Rechtsfälle nach gemeinem und Badischem Recht 1842; Lauckhard, Rechtsfälle mit Entscheidungen der Französischen und Belgischen Gerichtshöfe mit Rücksicht auf das Badische Landrecht 1834, 10 Bde.

VI. Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Uebersicht der Literatur: Walther, literarisches Handbuch für das Großherzogthum Hessen 1841. Darstellungen: Eine systematische Darstellung des Civilrechts fehlt. Eine Uebersicht gewähren: Bopp in Weiske, R.L. V. 281; Schäffer in Schletter, Jahrb. I. 301; Buff in Holtzendorff, Encyclopädie 1094; Bopp, der Hessische Rechtsfreund, 1837 (alphabetisch); Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht 1824, 2. Aufl. 1837; (nimmt auf Darmstädtisches Recht Rücksicht); Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großh. Hessen 1837; Zimmermann, Verfassung der Kirche und Volksschule in Hessen 1832; Fritsch, Handbuch des Kirchenrechts der evangelischen Kirche in Hessen 1855.

Abhandlungen: Zangen, Beiträge zum deutschen Recht 1788, 2 Bde.; Zangen, Sammlung einiger praktischer Rechtserörterungen 1783; Bopp, Beiträge Hessische für Rechtskunde 1842, Bd. 1; Müller, W. die Ingrossation des Grundeigenthums 1855; Müller, W. das Pfandrecht 1871; Gerau, die richterliche Bestätigung 1854.

Zeitschriften: Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege 1830, 6 Bde.; Böhmer, Bopp und Jäger, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurf. und Großh. Hessen-Darmstadt 1831, Bd. 1; Müller, Archiv der Gesetzgebung für alle deutschen Staaten 1832, 9 Bde.; Wedekind, Berichte vaterländische für das Großh. Hessen 1835; Bopp, Hessische Beiträge für Rechtskunde 1842; Bopp, Anwaltszeitung 1814, 5 Bde.; Bopp, Wochenschrift für Recht und Verwaltung in Hessen, Frankfurt und Nassau 1855; Archiv für praktische Rechtswissenschaft 1833—62. 10 Bde.; N. F. 1864—78, 11 Bände. Rechtsfälle: Präjudicien des hessischen O.A.G. Darmstadt 1843 in Auszug in Emminghaus corpus juris germanici 1. 891 f.

Digitized by Google

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Uebersicht der Literatur: Kamptz, C.R. § 39—41; Böhlau, L.R. § 40—42. Darstellungen: Mantzel, Jus Mecklenburgicum et Lubecense illustratum 1751; Kamptz, Civilrecht des H. Mecklenburg 1805, 2 Bde.; Deiters in Weiske, R.L. VII. 80; Piper in Holtzendorff, Encycl. 1041; Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht 1871, 2 Bde.; Hagemeister, Mecklenburgisches Staatsrecht 1790.

Abhandlungen: Wiese, Sammlung Juristischer Abhandlungen 1793; Meibom, Mecklenburgisches Hypothekenrecht 1871; Trotsche, Vormundschaft über Abwesende 1866; Müller, Beitrag zu der im Stargardschen Kreis ... geltenden ehelichen Gütergemeinschaft 1852; Roggenbau, die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten 1801; Tschierpe, Erörterungen zur Rev. H.O. 1852. Zeitschriften: Nettelbladt, Archiv für die Rechtsgelahrtheit 1803, 4 Bde; Kamptz, Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht 1795, 6 Bde. Rechtsfälle: Kamptz, Mecklenburgische Rechtssprüche 1800, 2 Bde.; Nettelbladt, Rechtssprüche 1821, 5 Bde.; Budde und Buchka, Entscheidungen des O.A.G. in Rostock 1855, 8 Bde.; Sammlung von Entscheidungen des O.A.G. in Rostockischen Rechtsfällen 1849, 2. Aufl. 1862; Sammlung von Entscheidungen in Rostockischen Rechtsfällen 1853, Fortsetzung 1—3; Rechtssprüche und Gutachten der Juristenfakultät in Rostock 1846.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Herzogthum Oldenburg. Uebersicht der Literatur: Wibel in R.L. VII. 561.

Darstellung: (Halem) jetzt geltendes Oldenburgisches Partikularrecht 1804, 3 Thle.; Wibel in R.L. VII. 561—563; Beaulieu in Holtzendorff, Encycl. 1068—1075; Siegen, über das Partikularrecht des Gh. Oldenburg in: Juristische Abhandlungen 1834. 286. Abhandlungen: Runde, deutsches eheliches Güterrecht 1841 (gibt auch das Oldenburgische Recht); Beaulieu, das Grundbuchrecht des H. Oldenburg 1876; Hullmann, Reform des Grunderbrechts 1870; Heimburg, das Grunderbrecht 1871; Beaulieu, das bäuerliche Grunderbrecht 1870; Erbrecht, das bevorzugte am Grundeigenthum im H. Oldenburg 1875.

Digitized by Google

Zeitschriften: Oldenburgische Blätter vermischten Inhalts (Eichhorn P.R. § 397, a); Archiv für die Praxis des in Oldenburg geltenden Rechts 1843—1867, 10 Bde.; Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege in Oldenburg 1874—1878, 5 Bde.

2. Fürstenthum Lübeck. Darstellung: Wibel in R.L. VII. 573.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Uebersicht der Literatur: Du Roi, Anleitung zur Kenntniß der Quellen und Literatur des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staats- und Privatrechts 1792; Zachariä, Grundriß des Br. L. P.R. § 80—85. Darstellungen: Selchow, Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts 1760; Fredersdorf, Anweisung für angehende Justizbeamte, Lemgo 1772; Liebhaber, Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Landrecht 1791; Steinacker, partikuläres Privatrecht des Herzogthums Braunschweig 1843; Zachariä, H. Grundriß des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Privatrechts 1832; Scholz III. in R.L. II. 365; Strümpell in Schletter II. 65; Dedekind in Holtzendorff, Encyclopädie 1044; Manecke, Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht 1859.

Abhandlungen: Engelbrecht, collatio juris communis et Brunsvico-Luneburgici 1703; Kress, differentiae praecipuae juris communis et Brunsvicensis 1740; Paleke (Cramm) Observationes quaedam selectae 1779; Hinüber, Beiträge zum Braunschweigischen und Hildesheimischen Staats- und Privatrecht 1778, 3 Thle.; Ribbentrop, Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des H. Braunschweig 1787; Rosenthal, Versuch einer Beantwortung mehrerer ... Rechtsfragen 1805; Hurlebusch, Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung 1817; Schneider, Fragmente über Privatrecht .. des H. Braunschweig 1836; Bülow, G. Mittheilungen zur Braunschweigischen Geschichte und Gesetzgebung 1839; (Topp) der Miethcontract nach Braunschweigischem Recht 1825; Gesenius, Meierrecht 1801; Kocken, Grundideen des deutschen Colonats 1844; Scholz III. die Gutsübergabe 1840; die Theilbarkeit der Bauerngüter 1872; Mansfeld, die Grundbuchgesetze des H. Braunschweig 1878; Eschenburg, Erbrecht der Ehegatten in Braunschweig in Scholtz, J. E. Intestaterbrechte der Ehegatten 1837; Grone, Vererbung der Rittergüter 1853. Zeitschriften:

Digitized by Google

Scholz III. Juristisches Magazin 1830, 2 Bde. und neue Folge 1835, 2 Bde.; Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig 1854—1878, 25 Bde.

Rechtsfälle: Waldeck, Controversenentscheidung des O.A.G. in Wolfenbüttel 1827; Dedekind, Braunschweigische Präjudicien 1872.

X. Die Thüringischen Staaten.

1. Literatur des gemeinen Sachsenrechts.

Uebersicht bei Haubold, Lehrbuch § 44—50.

Darstellungen: Schott, Institutiones juris Saxonici 1778; Schaumburg, Einleitung zum sächsischen Recht 1781; Curtius, Handbuch des in Kursachsen geltenden Civilrechts 1807, 4 Theile (Thl. 1—2, 4. Aufl. 1846, Thl. 3, 4, dritte Aufl. 1846); (Hänsel) Bemerkungen und Excurse zu Curtius 1828; Hennicke, Principia juris Saxonici 1827; Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, Jena 1848; Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts, 2. Aufl. 1829, 3. Aufl. 1847. Abhandlungen: Köchy, Thesaurus juris Saxonici 1796; Köchy, Civilistische Erörterungen 1811; Funke, Beiträge zur Erörterung der sächsischen Rechte 1830; Hellfeld, Praktische Beiträge aus dem gemeinen und sächsischen Civilrecht 1835; Schwarze und Heyne, Untersuchungen praktisch wichtiger Materien 1841; Weiske, Praktische Untersuchungen 1846; Heimbach, Erörterungen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrecht 1849. Zeitschriften: Martin, Jahrbücher der Gesetzgebung nnd Rechtspflege in Sachsen 1828; Weiske, Archiv für praktische Rechtskunde 1833.

Rechtsfälle; Kind, Quaestiones forenses 1792, 4 Bde.; Schmidt, Abhandlungen verschiedener praktischer Rechtsmaterien 1795; Gottschalk, selecta disceptationum forensium 1826, 3 Bde.; Höpfner, Beiträge zur Praxis 1841; Hartitzsch, Entscheidung praktischer Rechtsfragen 1840.

2. Literatur des Rechts der Thüringischen Staaten im Allgemeinen.

Darstellungen: Heimbach, J. Lehrbuch des partikulären Privatrechts der zu dem O.A.G. zu Jena und Zerbst vereinten ... Länder Jena 1848 mit Nachtrag 1853 (wird als Th. II. bezeich-

Digitized by Google

net). Heimbach, C. Lehrbuch des sächsischen bürgerlichen Prozesses mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem O.A.G. zu Jena vereinten Länder 1852, 2 Bde.; Heimbach, Thüringische Staaten in Weiske, R.L. XI. 1—53; Burkhard, Thüringen und Anhalt in Holtzendorff, Encyclopädie 1084; Hoffmann, Darstellung des in den Sächsischen Herzogthümern geltenden Kirchenrechts 1813.

Abhandlungen: Ortloff, F. Juristische Abhandlungen und Rechtsfälle ... Jena 1847, 2 Bde.; Vermehren, Zustand des Lehenwesens in den zu dem O.A.G. Jena vereinigten Staaten 1862.

Zeitschriften: Der Waffenträger der Gesetze, Weimar 1801; Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt 1854, 20 Bde. und neue Folge, 5 Bde. (werden als Bd. 21 f. citirt).

Rechtsfälle: Thon, gesammelte Rechtsfälle Ilmenau 1827; Hellfeld, civilrechtliche Entscheidungen Weimar 1843; Rebling, Spruchpraxis des A.G. in Eisenach 1867 (ist in den Bl. f. Thür. XVI. f. fortgesetzt).

3. Literatur der einzelnen Staaten.

A. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Literaturübersicht: Heimbach P.R. § 64. 72. 73; Völker § 21.

Darstellungen: Sachße, Th. Handbuch des gh. sächsischen Privatrechts 1824; Völker, Handbuch des g. S.W. Privatrechts 1855; Heimbach, S.Weimar in Weiske, R.L. XI. 53; Schweitzer, öffentliches Recht des G. S.Weimar 1825; Burkhardt, Handbuch der Verwaltung im G. S.Weimar 1844; Hoffmann, J. A. Darstellung des prot. Kirchenrechts im G. S.Weimar 1845; Teuscher, Handbuch des protestantischen Kirchenrechts im G. S.Weimar 1848. Zeitschriften: Müller, H. A. Zeitschrift für Gesetzgebung im G. S.Weimar 1824, Bd. 1.

B. Sachsen-Meiningen.

Darstellungen: Kümpel, Handbuch des S.Meiningen'schen Privatrechts 1828; Heinze, Uebersicht des Rechtszustandes in S.-Meiningen in Schletter, Jahrbücher II. 262; Heimbach, S.Meiningen in Weiske, R.L. XI. 97; Kümpel, öffentliches Recht des

Digitized by Google

H. S.Meiningen 1864. Literatur der Henneberg'schen L.O.: Kamptz I. 441; Kreismann, Erklärung der in der Hennebergischen L.O. vorkommenden Verordnungen 1804; Schwabe, C. Erbfolge im Hennebergischen 1878.

C. Sachsen-Altenburg.

Darstellung: Hesse, Handbuch des S.Altenburgischen Privatrechts 1841; Buddeus, Altenburg in Weiske, R.L. I. 192; Heimbach, Altenburg in Weiske, R.L. XI. 140; Hase, der Rechtszustand im H. S.Altenburg in Schletter, Jahrb. V. 255.

D. Sachsen-Gotha.

Brückner, Handbuch des S.Gothaischen Privatrechts 1830; Heimbach, S.Coburg-Gotha in Weiske, R.L. XI. 185.

E. Sachsen-Coburg.

Darstellung: Weber, G. Sachsen-Coburgisches Recht in Provinzialrechte I. 1067; Egidy, der gegenwärtige Rechtszustand im H. S.Coburg in Schletter, Jahrb. II. 256; Heimbach, S.Coburg-Gotha in Weiske, R.L. XI. 185.

Rechtsfälle: Rösler, Decisionum juris Saxo-Coburgicarum Specimen, Coburg 1696 und 1783.

F. Anhalt.

Darstellung: Anhalt als Gesammthaus in Weiske, R.L. I. 253; Anhalt-Dessau in Weiske, R.L. III. 333; Anhalt-Köthen in Weiske, R.L. II. 691; Das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen in Schletter, Jahrbücher II. 448; Heimbach, Anhalt-Dessau in Weiske, R.L. XI. 360; Anhalt-Bernburg in Weiske, R.L. II. 9 und in Schletter, Jahrbücher II. 450; Heimbach, Anhalt-Bernburg in Weiske, R.L. XI. 388.

Abhandlungen: Gasser, Singularia juris Anhaltini 1743; Schmidt, P. W. de uxore mariti herede 1755.

Rechtsfälle: Lobethan, Anhaltischer Gerichtssaal Zerbst 1795.

G. Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt.

Darstellung: Chop, Ueberblick der wichtigsten Erscheinungen des Rechtszustandes in den beiden Fürstenthümern Schwarzburg

Digitized by Google

in Schletter, Jahrb. II. 265. Hellbach, Grundriß des Schwarzburger Privatrechts 1789; Hellbach, J. C. Handbuch des Schwarzburg-Sondershausen'schen Privatrechts 1820; Hellbach, J. Ch. Handbuch des Schwarzburg-Sondershausen'schen neueren Privatrechts 1841; Heimbach, Schwarzburg-Sondershausen in Weiske, R.L. XI. 283; Bamberg, das Schwarzburg-Rudolstädter Privatrecht 1844; Heimbach, Schwarzburg-Rudolstadt in Weiske, R.L. XI. 322. Rechtsfälle: Habicht, rechtliche Erörterungen Zerbst 1843.

H. F. Reuß Aeltere und Jüngere Linie.

Darstellung: Heimbach das F. Reuß Ä. L. in Weiske, R.L. XI. 232; Heimbach, das F. Reuß J. L. in Weiske, R L. XI. 252; Populäre Gesetzeskunde in besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung des F. Reuß J. L. Gera 1873.

Abhandlungen: Eichmann, Sylloge observationum prisci juris Saxonici in foro Ruthenico 1837; Mortag, Beiträge zur juristischen Praxis in Reuß Gera 1873.

XI. Lippe-Schaumburg.

Uebersicht: Cäsar in Holtzendorff, Encyclopädie 1081; Roth, Kurhess. P.R. § 115. 116. 119; Pfeiffer, Prakt. Ausf. I. 9. II. 4; Pestel, de successione conjugum 1745; Wiederhold, Succession der Ehegatten nach Schaumburgischem Recht 1802; Hombergk, de successione conjugum ... in comitatu Schaumburgico in Commentationes 156; Gräbe, K. O. Eigenhörigkeit und Meyerrecht in der Grafschaft Schaumburg 1803.

XII. Lippe-Detmold.

Uebersicht: Weiske, R.L. VI. 670; Cäsar in Holtzendorff, Encyclop. 1077; (Clostermayer) Auszug aus den Lippe'schen Landesgesetzen 1791; Führer, Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung der Grafschaft Lippe 1804; Meyer, B., das Colonatsrecht ... im F. Lippe 1755. 2 Bde.; Mittheilungen über Lippe'sches Recht finden sich in Overbeck Meditationen 1789 f. 11 Bde. dem Hannoverischen Magazin und dem Neuen Hannoverischen Magazin.

XIII. Fürstenthum Waldeck.

Uebersicht der Literatur bei Weigel, Einleitung § 2. Dar-

Digitized by Google

stellung: Weigel, Einleitung in das Waldeckische Landesrecht 1846; Waldeck in R.L. XIV. 1 f.; Cäsar in Holtzendorff, Encyclopädie 1082; Cuntze, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Waldeck 1850; Hombergk zu Vach, de successione conjugum in comitatu Waldeccensi in Commentationes juris Hassiaci 233; Victor, Dicasterii Waldeccensis Decisiones Corbach s. a.; Waldeck, Controversenentscheidungen des O.A.G. zu Wolfenbüttel 1827.

XIV. Literatur des Rechts der Hansestädte.

1. Gemeinsame.

Einleitung in die Verfassungsgeschichte der vier Freistädte 1825; Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen 1827. 2 Bde.; Kierulff, Sammlung der Entscheidungen des O.A.G. Lübeck Jahrg. 1865—72 Hamburg 1866 f. 7 Bde.; Laspeyres, de debitis conjugum ex liberarum civitatum Hanseaticarum jure 1857; Duhn, A. deutschrechtliche Arbeiten 1877 (bezieht sich auf das Recht der Hansestädte); Smidt, Hanseatisches Magazin Bremen 1799; Sibrand, urbis Lubecae et anseaticarum .... civitatum jura publica Rostock 1620.

2. Lübeck.

Uebersicht der Literatur: (Büneckau) Bibliotheca juris Lubecensis 1776 fortgesetzt in Carstens, Ch. Accessiones ad bibliothecam juris Lubecensis 1803; Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht § 42.

Commentare: Mevii, Commentarii ad jus Lubecense 1642 u. ö.; Stein, J. L., gründliche Abhandlung des lübischen Rechts 1738 5 Bde.; Mantzel, Jus Mecklenburgicum et Lubecense illustratum 1751; Kirchringii et Hovelii, Notae ad jus Lubecense in Nettelbladt Greinir Stockholm 1764. II. 90.

Darstellungen. Stein, J. L. Einleitung zur lübischen Rechtsgelehrsamkeit 1751; Wilmowski, lübisches Recht in Pommern 1867; Behn in Weiske, R.L. VI. 765; Crome in Holtzendorff, Encyclopädie 1054.

Rechtsfälle: Mevius Decisiones 1740; Brokes, selectae observationes forenses 1765; (Bruhn) Sammlung von Entscheidungen in Lübecker Rechtssachen 1858 2 Bde.; Wunderlich, Jurisprudenz

Digitized by Google

des O.A.G. in Rechtssachen aus Lübeck 1866 2 Bde.; Bornemann, Rechtsfälle 1832.

Abhandlungen. Sammlungen: Gesterding, Thesaurus juris Lubecensis 1790; Gesterding, Analecta juris Lubecensis 1800; Collectio dissertationum jus Lubecense illustrantium 1793; Stein, J. L. Betrachtung einzelner Rechtsmaterien 1794 4 Bde.; Hach, Beiträge zur Erläuterung des lübischen Rechts 1801; Carstens, Beiträge zur Erläuterung des lübischen Rechts 1802. 1819; Rodde, Vergleichung des Code Napoléon mit dem lübischen Recht 1812; Pauli (Vorträge) lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts 1847; Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht 1837 4 Bde; Dittmer, Sammlung vermischter Abhandlungen 1851. Personenrecht: Behn, das lübische Güterrecht nach den älteren Codices 1830; Pauli, eheliche Erbrechte nach lübischem Recht 1840 (Abh. Bd. 2). Sachenrecht: Pauli, die Wiboldrenten 1860 (Abh. Bd. 4); Ortloff, Jahrrente und Geschoß in Lübeck 1863. Erbrecht: Abhandlung von der vollen und halben Geburt 1748; Mehlen, lübisches Erbrecht 1796; Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter 1837. (Abh. Bd. 1); Pauli, das Erbrecht der Blutsfreunde 1841 (Abh. Bd. 3); Kayser, P. quid veteris juris Lubecensis codices de hereditatibus statuerint Berlin 1860; Plitt, Lübecker Erbrecht 2. Aufl. 1872.

8. Bremen.

Uebersicht der Literatur: Post, P.R. I § 23.

Darstellungen: Deneken, Vorlesungen über das Bremische Recht 1798; Watermeyer in Weiske, R.L. II. 474; Post, A. H. Entwurf eines gemeinen deutschen und Hansestadt-Bremischen Privatrechts Bremen 1866—71 3 Bde.; Post in Holtzendorff, Encyclopädie 1065.

Zeitschriften: Donandt, Bremisches Magazin 1830—34; Ölrichs und Watermeyer, Bremische Blätter 1835; Jahrbuch Bremisches für Bremische Geschichte und Alterthümer Bremen 1864 bis 1877 9 Bde.

Rechtsfälle: Sammlung der Entscheidungsgründe in Bremischen Rechtssachen Bd. 2—5 Bremen 1851—66. (Der erste Band ist nur als Manuskript gedruckt.) Abhandlungen. Allgemeine: Gildemeister, Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts

Digitized by Google

1806 2 Bde.; Watermeyer und Ölrichs, Beiträge zur Kenntniß des Rechts der freien Stadt Bremen 1837. Personenrecht: Post, A. H. die eheliche Gütergemeinschaft 1802; Berck, das Bremische Güterrecht der Ehegatten 1832; Post, das Sammtgut 1864. Sachenrecht: Gildemeister zwei Abhandlungen aus dem Handfesten- und dem Pfandrecht der Stadt Bremen 1794; Heinecken, die Bremischen Einrichtungen zur Beförderung des Credits A. f. C. Pr. XXXII. 83; Schumacher, das Kistenpfandrecht Bremer Jahrbuch I. 200; Post, über Heergewette und Niftelgerade Bremer Jahrbuch II. 48. Obligationenrecht: Post, die Wohnungsmiethe 1871.

4. Hamburg.

Uebersicht der Literatur bei Anderson P.R. II. 29 f.; Baumeister, P.R. § 3.

Darstellungen: (Klefecker) Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen Hamburg 1765—1774, 13 Bde.; Gries, Hamburgisches Staats- und Privatrecht 1795 Thl. 1; Baumeister, H. das Privatrecht der ... Stadt Hamburg 1856. 2 Bde.; Wilda, Hamburg in Weiske, R.L. V. 1; Martin in Holtzendorff, Encyclopädie 1061; Westphalen, Hamburgs Verfassung 1841. 2 Bde.

Commentare: Langenbeck, Commentar zum Hamburger Schiff- und Seerecht 1740; Wilkens, Anmerkungen über I. 1 und 2 des Hamburg. St.R. 1773; Anderson, C. D. Hamburgisches Privatrecht 1782—1792 5 Thle (enthält einen Commentar zu St. I. 1—I. 18; der sechste Theil ist nicht erschienen) fortgesetzt als Thl. 7: Hasche, Erläuterungen der Hamburgischen Fallitenordnung 1797 bis 1805 3 Theile; Gries, J. Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht herausg. von Westphalen 1837 2 Bde.

Zeitschriften: Hudtwalker und Trummer, Criminalistische Beiträge 1825 3 voll.; Gerichtszeitung Hamburgische von Nathan 1862—1868.

Rechtsfälle: Collectio sententiarum et decretorum ... Hamburgensium in Thesaurus juris statutarii I. 1033. II. 955; Sammlung von Entscheidungeu des O.A.G. in Lübeck in Hamburger Rechtssachen 1843—1873 5 Bde.; Hamburgische Gerichtspraxis 1869 vol. 1.; Sammlung von Erkenntnissen des O.A.G. Lübeck in Hamburger Rechtssachen N. F. 1855 vol. I. 1. Abhandlungen. Sammlungen: Bibliotheca juris statutarii Hamburgensis 1719;

Digitized by Google

Fogel, C. J. antiqua et nova bibliotheca 1730; Thesaurus juris provincialis Giessen 1756 2 Bde.

Allgemeine: Trummer, Vorträge über Hamburger Rechtsgeschichte 1844—1849, 3 Bde.; Baumeister, Blicke auf einzelne Gegenstände des Hamburger Rechts 1852; Westphalen, Geschichte der Grundgesetze Hamburgs 1844, 3 Bde.

Personenrecht: Lembke, Grundsätze des ehelichen Güterrechts nach Hamburger Recht 1814; Harder, Beitrag zu den ehelichen Verhältnissen 1843. Sachenrecht: Gries, Hamburger Stadterbebücher 1830; Dreves, Recht der Erbgüter 1844; Lührsen, der Stadt Hamburg Erbe- und Rentebuch 1860; Aphorismen über das Hamburger Hypothekenrecht 1839; Boor, Hamburger Hypothekenwesen 1860; Ueber das Hypothekenwesen der Stadt Hamburg in Pr. Justiz, Min.Bl. 1848, 33 f. Erbrecht: Meyer, das Hamburger Intestaterbrecht 1836; Trummer, Hamburger Erbrecht 1852, 2 Bde.; Wächter, das Notariatstestament in Beziehung auf Hamburg 1871.

Caput 7.

Literatur des Oesterreichischen Rechts.

§ 57.

Uebersicht der Literatur: Unger, Ö. P.R. § 1 III.; Pfaff und Hofmann, Commentar I. 59 f.; Stubenrauch, Bibliotheca juridica austriaca 1847.

Commentare: Zeiller, Commentar über das A. B.G.B. 1811, 6 Bde.; Stubenrauch, das A. B.G.B. 1853, 3 Bde.; Stubenrauch, Commentar zum A. B.G.B. 1864, 2 Bde.; Kirchstetter, Commentar zum A. B.G.B. 1868; Pfaff und Hofmann, Commentar zum A. B.G.B. 1877 I. 1 und II. 1.

Darstellungen: Winiwarter, das Oesterreichische bürgerliche Recht, 2. A. 1838, 5 Bde.; Unger, System des Österreichischen allgemeinen Privatrechts 1856, Bd. 1. 2 und 6; Ellinger, Handbuch des Österreichischen Civilrechts, 6. Aufl. 1858.

Zeitschriften: Zeiller, jährliche Beiträge zur Gesetzkunde 1806, 4 Bde.; Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechts-

Digitized by Google

pflege in den Oesterreichischen Erbstaaten 1814—1824; Wagner, Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit 1825—1845; Kudler, Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846—49; Haimerl, Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft 1850—1857, 16 Bde.; Haimerl, Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1858—1866, 18 Bde.; Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung 1850 f.; Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 1874 f.

Sammlungen von Rechtsfällen: Peitler, Sammlung von Entscheidungen zum A. B.G.B. (1813—1857), 2. Aufl. 1862; Glaser und Unger, Sammlung von Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofs 1859 f. bis jetzt 13 Bde.

Abhandlungen. Allgemeine: Berger, kritische Beiträge zur Theorie des Ö. P.R. 1856; Zrobłowsky, Untersuchungen aus dem Oesterreichischen Civilrecht 1872; Pfaff und Hofmann, Excurse über das Oesterreichische Allgemeine bürgerliche Recht 1878 I. 1 und II. 1; Scheidlin, Miscellen aus dem Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung 1820. Personenrecht: Nippel, Darstellung der Rechte der Ehegatten in Bezug auf ihr Vermögen 1824; Nippel, Darstellung der Rechte der Vormünder 1825; Chorinsky, das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs 1878; Zima, Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen ehelichen Eltern und Kindern 1830; Schuller, die Annahme an Kindesstatt 1837; Groß, Ehrenfolgen bei strafgerichtlichen Verurtheilungen 1874. Sachenrecht: Strohal, Lehre vom Eigenthum an Immobilien 1876; Randa, der Besitz nach Oesterreich. Recht 1865, 2. Aufl. 1876; Aussez, Darstellung der Landtafel- und Grundbuchordnung 1847; Kleptsch, Oesterreichisches Tabularrecht 1862; Haan, Studien über Landtafelwesen 1866; Füger, Rechtswirkung der Eintragung in öffentliche Bücher 1865; Exner, das Institut des Pfandrechtspränotation 1868; Johanny, Geschichte und Reform der Oesterreichischen Pfandrechtspränotation 1870; Exner, das Oesterreichische Hypothekenrecht 1876 I.; Praczak, das Recht der Enteignung in Oesterreich 1877; Schneider, F. Oesterreichisches Bergrecht, 2. Aufl. 1872; Peyrer, das Fischereirecht 1874; Randa, Beiträge zum Wasserrecht 1878; Mages über Nachbarrecht 1871; Gspann, Abhandlung über Fideicommisse 1842; Wildner, das Fideicommißrecht 1835.

Digitized by Google

Erbrecht: Unger, die Verlassenschaftsabhandlung 1862; Randa, Erwerb der Erbschaft 1867; Schöffner, Vermächtnißbegriff nach Oesterreichischem Recht 1873; Füger, das Erbrecht nach dem Ö. A. B.G.B. 1860, 3 Bde.

Obligationenrecht: Schuster, das Amortisirungsverfahren bei Staatsobligationen 1859; Mages, die Gesammtschuldverhältnisse nach Oesterreichischem Recht 1872.

Theil 1.

Die Rechtsverhältnisse.

§ 58.

Einleitung.

Die Darstellung der Lehre von den Rechtsverhältnissen hat den Zweck, die allgemeinen für alle rechtlichen Beziehungen anwendbaren Grundsätze voranzustellen. Die Rechtsverhältnisse betreffen die Beziehungen einer Person zu anderen Personen oder die Beziehungen einer Person zu Sachen; sie verkörpern sich in dem Recht, dessen Entstehung Beendigung und Schutz daher der allgemeinen Festsetzung bedarf. Die nachfolgende Entwicklung befolgt die in den gemeinrechtlichen Darstellungen übliche Methode, indem sie als allgemeinen Theil die Lehre von den Personen (physischen und juristischen Personen), den Sachen und den Rechten (Entstehung, Endigung und Schutz der Rechte) voraussendet.

Buch 1.

Von den Rechtssubjecten.

§ 59.

Im Allgemeinen.

Der Träger von Rechten und Verbindlichkeiten ist das Rechtssubjekt. Jedes Rechtsverhältniß setzt voraus Beziehungen zu einem

Digitized by Google

Willen, der über dasselbe bestimmen kann; daher ist zunächst Rechtssubjekt der einzelne Mensch (natürliche oder physische Person). Das Gesetz hat indessen den Begriff des Rechtssubjekts erweitert, indem es ihn in gewissen Verhältnissen voraussetzt (fingirt) und mit einem Begriff (juristische Person) verbindet, dem eine Vereinigung von natürlichen Personen (Corporation) oder von Sachen (Vermögensgesammtheit) zu Grund liegen kann, oder der eine nur ideale Existenz hat (Anstalten). Die Zulässigkeit einer solchen Fiktion ist in neuerer Zeit von manchen in Abrede gestellt worden mit der Behauptung, ein fingirtes Subjekt sei kein Subjekt und es sei daher das Vermögen, das nicht natürlichen Subjekten zustehe, subjektlos, dem Begriff der juristischen Person daher der des Zweckvermögens zu substituiren [1]. Allein dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß sie die Fiktion nicht beseitigt, sondern nur den Schwerpunkt verlegt [2], indem sie annimmt, daß die Vermögensverhältnisse, welche sonst ein Rechtssubjekt voraussetzen, auf ein subjektloses Vermögen übertragen werden können, und daß die Art der Bildung des Zweckvermögens in keiner Weise erklärt ist. In der nachfolgenden Darstellung ist daher der Begriff der juristischen Person im Gegensatz zu der physischen Person in der bisher üblichen Weise beibehalten.

Caput 1.

Die physischen Personen.

§ 60.

I. Begriff.

Jedes lebende menschliche Wesen ist Person [1] und damit Rechtssubjekt. Die Persönlichkeit kommt nur menschlich gebildeten

---

[1] Köppen, Erbschaft 9; Demelius in Jahrb. f. Dogm. IV. 113 f.; Becker in Goldschmidt Z. f. H.R. IV. 499; Brinz, Pandekten § 150. 155. Gegen diese Auffassung haben sich erklärt Randa, das Zweckvermögen A. f. W. R. XV. 1; Unger, Ö. P.R. VI. § 7 Nr. 12; Windscheid § 49; Beseler, P.R. § 69, 1.

[2] S. Randa, Zweckvermögen A. f. W. R. XV. 9.

[1] Pr. L.R. I. 1. 1.

Digitized by Google

Wesen zu, nicht aber Mißgeburten [2]; dagegen ist Lebensfähigkeit nicht erforderlich [3].

Mit der Persönlichkeit ist nach unserem Recht die Rechtsfähigkeit, nämlich die Befähigung, Rechte zu erwerben, verbunden; es gibt keine absolut rechtsunfähigen Menschen [4]. Die Rechtsfähigkeit ist aber auch im Gebiet des Privatrechts nicht absolut gleich; sie kann beschränkt sein für ganze Klassen von Personen hinsichtlich der Erwerbung einzelner Rechte (geminderte Rechtsfähigkeit) [5], oder es kann der Erwerb einzelner Rechte von dem Vorhandensein einer gewissen Qualifikation abhängig sein [6].

---

[2] l. 14 D. 1. 5; Windscheid § 52, 6; Pr. L.R. I. 1. 17, Förster, P. P.R. § 19, 9; Bayr. L.R. I. 3. 2 Nr. 5; Sachsen, B.G.B. § 33; Unger, Ö. P.R. § 26, 11. Der Code civil hat diese Unterscheidung nicht Zachariä § 80, 1. Ueber den Begriff der Mißgeburt vgl. Roth, Bayr. C.R. § 19, 2; Förster, P. P.R. § 19, 9; Unger, Ö. P.R. § 26, 11. Gegen die Unterscheidung erklärt sich Beseler, P.R. § 57, 8.

[3] Savigny, System II. 11. 385—417; Windscheid § 52, 8; Förster, P. P.R. § 19, 7; Bayr. L.R. I. 3. 2 Nr. 4 Roth, Bayr. C.R. § 19, 3; Lang, Personenrecht § 2, 9; Unger, Ö. P.R. § 26, 10. Dagegen hat Code civil Art. 314. 725. 906 die Vitalität als Bedingung der Rechtsfähigkeit aufgestellt, nimmt aber diese bei lebendig geborenen Kindern bis zum Beweis des Gegentheils als gegeben an Zachariä § 80, 2; Aubry § 53, 3.

[4] Sachsen B.G.B. § 30; Ö. A. B.G.B. § 16. Die in dem früheren Recht begründete Rechtsunfähigkeit der Unfreien Hochverräther und Ketzer ist längst beseitigt. Der früher auch in Deutschland vorkommende bürgerliche Tod als Folge schwerer Criminalstrafen war schon vor Erlassung des d. Reichsstrafgesetzbuchs das ihn nicht kennt beseitigt Roth, Bayr. C.R. § 27, 5; Stobbe, P.R. § 38, 1. Dem Oesterreichischen Recht war das Institut nicht bekannt Unger, Ö. P.R. § 33, 1. Die in einzelnen Landesrechten früher als Consequenz gewisser peinlicher Strafen begründete Beschränkung der Rechtsfähigkeit ist in dem neuen deutschen Recht beseitigt unten § 68, 29, und ebenso in Oesterreich aufgehoben, und dort nur für die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen erhalten unten § 68, 40. Die in dem älteren Oesterreichischen Recht begründete Rechtsunfähigkeit als Strafe unbefugter Auswanderung (Unger, Ö. P.R. § 33) ist durch die Bestimmung des St.G. B. Art. 4 beseitigt Kirchstetter, Commentar 48, 14.

[5] Dahin gehört Successionsunfähigkeit der Weiber in Lehen und Fideicommisse, Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der unehelichen Kinder und Klostergeistlichen, retorsionsweise Beschränkung der Fremden.

[6] Dahin gehört z. B. Vorrecht des Adels zur Erwerbung von Fideicommissen. Nur beschränkt kommt jetzt noch die Wirkung der Ehrenminderung auf die Rechtsfähigkeit vor unten § 68.

Digitized by Google

Nicht das gleiche gilt von der Handlungsfähigkeit, welche nach verschiedenen Seiten hin beschränkt sein kann, theils durch das Gesetz (Minderjährigkeit, Unterwerfung unter die hausherrliche Gewalt [7]), theils durch richterliche Verfügung nämlich Entmündigung [8] und Vermögensinterdiktion bei Concurseröffnung [9].

§ 61.

II. Anfang und Ende der Persönlichkeit.

Die Geburt des Menschen kommt rechtlich in Betracht als Anfangstermin der physischen Persönlichkeit. Die Geburt ist vollendet, sowie ein menschliches Wesen eine selbstständige Existenz außerhalb des Mutterleibes begonnen hat [1]. Für den Nachweis der Existenz genügt jetzt Erprobung aller dienlichen Kennzeichen [2]. Zum Nachweis der Geburt, welcher früher regelmäßig durch Auszüge aus Kirchenbüchern geführt wurde [3], dienen seit dem Reichsgesetz 6/2 1875 vom 1. Januar 1876 an in dem ganzen Umfang des deutschen Reichs die Standesregister [4]. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

[7] Vgl. unten § 65; Mandry Inhalt § 1.

[8] Vgl. unten § 66. 201. 204; Mandry, Inhalt § 3, 4 und § 9, 1.

[9] R. Concursordnung I. 1. 5; Mandry, Inhalt § 6, 9 f.

[1] l. 1 D. 25. 4; Bayr. L.R. I. 2. 3. Nr. 4; Sachsen B.G.B. § 32; Oesterreich A. B.G.B. § 22.

[2] l. 3 Cod. 6. 29; Pr. L.R. I. 1. 13; Förster, P. P.R. § 19, 7. Nach Bayr. L.R. I. 3. 2. Nr. 4 Sachsen B.G.B. § 34 und Oesterreich A. B.G.B. § 23 spricht im Zweifel die Präsumtion für die lebendige Geburt. Allgemein nimmt dieß an Erk. Stuttgart 11/5 1847 Sf. II. 124.

[3] Vgl. über diese Richter, K. R. § 292; Roth, Kurhess. P.R. § 43, 2 und Bayr. C.R. § 20, 4; Förster, P. P.R. § 19, 24. Eine Uebersicht über die vor dem Reichsgesetz 6/2 1875 in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften s. bei Dove, Ztschr. f. K.R. XI. 311 wo auch diejenigen Rechtsgebiete angegeben sind in welchen schon vorher Civilstandsregister bestanden, dann Hinschius, Commentar 18 f. In Oesterreich werden noch Kirchenbücher geführt Richter, K.R. § 292, 4.

[4] Vgl. Völck, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes 3. A. 1875; Hinschius, das Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes 2. A. 1876; Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland 1879.

Digitized by Google

Verpflichtet zur Anzeige sind der Reihenfolge nach: Der eheliche Vater, die bei der Niederkunft anwesende Hebamme, der dabei anwesende Arzt, jede andere dabei anwesende Person, derjenige in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist, die Mutter, sobald sie dazu im Stand ist [5]. Die Anzeige ist mündlich von den dazu Verpflichteten selbst oder einer anderen aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person zu machen; nur bei Geburten in öffentlichen Anstalten sind schriftliche Anzeigen in amtlicher Form genügend. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige, wenn er dieselbe zu bezweifeln veranlaßt ist, Ueberzeugung zu verschaffen. Die Eintragung soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht des Kindes, Vornamen des Kindes, Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige wenigstens am nächstfolgenden Tag geschehen. Wird die Anzeige der Geburt eines Kinders über 3 Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts geschehen [6].

Die Rechtsfähigkeit beginnt regelmäßig mit der Geburt; doch werden Rechte, welche dem in Mutterleibe befindlichen Kind anfallen, diesem für den Fall der Geburt vorbehalten [7], so daß in

---

[5] R.G. 6/2 1875 § 17. 18. Da nach französischem Recht die Rechte des außerehelichen Kindes gegen die Mutter deren Anerkennung voraussetzen unten § 176, so ist die Frage aufgeworfen worden, ob die hiernach erstattete Anzeige durch die außereheliche Mutter die ausdrückliche Anerkennung ersetze. Dieß wird verneint von Hinschius 81 und Sicherer 70, bejaht von Völk 79. Die letztere Ansicht halte ich schon deßhalb für die allein richtige, weil die Anerkennung des unehelichen Kindes von Seite der Mutter ein bloßer Formalakt ist der durch richterliches Urtheil erzwungen werden kann, also eine ganz andere Bedeutung hat als die freiwillige von Seite des Vaters, und weil in der Anzeige von Seite der Mutter, daß sie ein Kind geboren habe, die Anerkennung von selbst gegeben ist.

[6] R.G. 6/2 1875 § 19—25.

[7] l. 7 D. 1. 5; Pr. L.R. I. 1. 10 und 12; Bayr. L.R. I. 2. 3. Nr. 2;

Digitized by Google

diesem Fall der Beginn der Rechtsfähigkeit auf den mit dem Zeitpunkt der präsumtiven Erzeugung zusammenfallenden Anfangstermin der Existenz [8] zurückzubeziehen ist.

Die Beendigung der Rechtsfähigkeit tritt ein mit dem physischen Tod, den derjenige beweisen muß, der Rechte darauf gründen will [9]. Der Nachweis kann mit allen Beweismitteln geführt werden, namentlich durch Zeugen und Urkunden [10]. An die Stelle der früher vorgeschriebenen Eintragung in die Kirchenbücher [11] ist nach dem Reichsgesetz 6/2 1875 vom 1. Januar 1876 an die Eintragung in die Standesregister getreten. Jeder Sterbefall ist wenigstens am nächstfolgenden Wochentag dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. Die Anzeige ist von den dazu verpflichteten Personen mündlich und nur bei amtlicher Ermittelung schriftlich zu erstatten. Die Anzeige soll außer den Personalien Ort Tag und Stunde der Geburt enthalten. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der angezeigten Thatsachen erforderlichen Falls zu überzeugen [12].

Sind mehrere Personen in derselben Lebensgefahr umgekommen, so gelten sie, wenn der Todesmoment der Einzelnen nicht ermittelt werden kann, als gleichzeitig verstorben [13]. Gemeinrechtlich gilt der Grundsatz, daß wenn Ascendenten und Descendenten in derselben Lebensgefahr umgekommen sind, die unmündigen Descendenten als vor den Ascendenten die mündigen Descendenten als nach den Ascendenten verstorben anzusehen seien [14]. Nach französischem Recht richtet sich die Präsumtion für die Priorität

Sachsen B.G.B. § 32; Oesterreich A. B.G.B. § 22; Code civil Art. 323. 525. 906.

[8] Vgl. über diesen unten § 152.

[9] Pr. L.R. I. 1. 34; Roth, Bayr. C.R. § 20, 15.

[10] Besele, P.R. § 58, 3.

[11] Vgl. oben Note 3.

[12] R.G. 5/2 1875 § 56—60.

[13] l. 32 § 14 D. 24. 1, Windscheid § 53, 5; Pr. L.R. I. 1. 39; Oesterreich A. B.G.B. § 25 Unger, Ö. P.R. § 28. Sachsen B.G.B. § 2007 spricht diesen Grundsatz allgemein aus, ohne eine gemeinsame Lebensgefahr vorauszusetzen; ebenso Weimar Ges. 6/4 1833 § 131; Altenburg Ges. 6/4 1841 § 139; Gotha Ges. 2/1 1844 § 193; Reuß J. L. Ges. 22/1 1841 § 129. Vgl. Heimbach, Part.R. § 74, 8 und § 263, 5.

[14] l. 9 § 4 D. 34. 5 Windscheid § 53, 5; Erk. München 15/4 1871 Bl.

Digitized by Google

des Todes mehrerer in derselben Lebensgefahr verstorbenen Personen nach den Umständen und wenn diese nicht entscheidend sind, nach Alter und Geschlecht der Betheiligten [15].

Der Beweis des Todes kann bei Verschollenheit [16] durch eine Präsumtion ersetzt werden, welche in der Todeserklärung [17] richterlich festgestellt wird. Die geschichtliche Entwicklung dieses Instituts gestaltete sich in den einzelnen Landesrechten ganz verschieden, so daß die Annahme einer gemeinrechtlichen Regel, deren Existenz von den meisten angenommen wird [18], wenigstens jetzt nicht mehr als gerechtfertigt erscheint [19], da die Anwendung der

---

f. R.A. XXXVII. 303; Stuttgart 11/5 1847 Sf. II. 125. Das Preußische sächsische und österreichische Recht haben diese Präsumtion nicht anerkannt. Ebenso ist sie in den oben Note 13 aufgeführten Gesetzen der Thüringischen Staaten verworfen Heimbach, Part.R. § 263, 5.

[15] Cod. civ. Art. 720—722. Zachariä § 85. Aubry § 53. Behaghel § 113.

[16] Ueber den Begriff der Verschollenheit vgl. Unger, Ö. P.R. § 27, 10; Beseler, P.R. § 58, 7 und Roth, Bayr. C.R. § 20, 16.

[17] Ueber Verschollenheit und Todeserklärung vgl. Pfeiffer, Prakt. Ausf. IV. 351; Cropp in Heise und Cropp, Jur. Abh. II. 115; Bruns, die Verschollenheit in Becker und Muther I. 90; Northoff, giebt es ein gemeines deutsches Verschollenheitsrecht? A. f. Pr.R. W. II. 1; Steinberger, Verschollenheit in Weiske, R.L. XII. 193; Windscheid § 53; Beseler, P.R. § 58; Stobbe, P.R. § 58; Förster, P. P.R. § 19; Roth, Bayr. C.R. § 20; Unger, Ö. P.R. § 27; Zachariä I. § 151 f.; Aubry I. § 149; Behaghel § 36 f.

[18] Vgl. Unger, Ö. P.R. § 27, 14; Windscheid § 53, 1; Beseler, P.R. § 58, 9. Daß sich dafür eine gemeinrechtliche Regel gebildet habe wurde schon früher von manchen bezweifelt, so von Kierulff, Theorie I. 89 und Sintenis C.R. § 13, 10, überwiegend aber war die gegentheilige Meinung angenommen. Wie die unten folgende Zusammenstellung ergibt ist die Basis dieses gemeinrechtlichen Instituts, die Todeserklärung mit dem 70. Lebensjahr, außer in den kleinen Rechtsgebieten, welche keine landesrechtliche Bestimmung haben, nur in dem Recht von Kurhessen, Schleswig-Holstein, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Mecklenburg erhalten, so daß die von den meisten als gemeinrechtlich angesehene Gestaltung des Instituts sich nur in dem kleineren Theil der Länder des gemeinrechtlichen Rechtsgebiets findet, wie ich dieß früher schon für Bayern nachgewiesen hatte Bayrisches C.R. § 20, 40. Es ist dieß übrigens gar nicht allein auf die neuere Rechtsentwicklung durch die Landesgesetzgebung zurückzuführen, da sich das ganze Institut von Anfang an nicht einheitlich entwickelt hat unten Note 19.

[19] Die Untersuchungen von Bruns haben ergeben, daß sich seit dem 16. Jahrhundert zwei Richtungen entgegenstanden, die der italienischen Praxis, welche das Lebensalter meist 100 Jahre (Bruns, Verschollenheit 123) und die der französischen Praxis, welche die Zeit der Entfernung meist 3—7 Jahre später

Digitized by Google

gewöhnlich als gemeinrechtlich bezeichneten Grundsätze in den meisten Rechtsgebieten durch entgegenstehende Bestimmungen ausgeschlossen ist. Es beschränkt sich dieß nicht auf die Feststellung des für die Todespräsumtion maßgebenden Termins, sondern erstreckt sich ebenso auf den übrigen Inhalt des Instituts. Als die wesentlichsten Abweichungen der landesrechtlichen Bestimmungen von den für gemeinrechtlich ausgegebenen Grundsätzen sind folgende zu bezeichnen: Der größere Theil der Rechte bestimmt den für die Todespräsumtion maßgebenden Termin nicht nach dem

10 Jahre (Bruns Verschollenheit 127, 131) zum Ausgangspunkt nahm. Beide Richtungen trafen in Deutschland nach Reception des römischen Rechts zusammen, nud laufen seitdem parallel neben einander. Die erstere ist die der sächsischen Praxis, während die letztere als die der schlesischen Praxis bezeichnet wird, und namentlich durch das österreichische Recht repräsentirt und weiter verbreitet wurde (Bruns, Verschollenheit 155). In den älteren preußischen Provinzen galt außer Schlesien das sächsische System, und erst 1752 wurde das schlesische System durch die Gesetzgebung allgemein durchgeführt Dernburg, P. P.R. § 43, 6. Auch in den süddeutschen Rechten findet sich im 17. Jahrhundert die gleiche Scheidung, wie sich aus der von mir Bayr. C.R. § 20, 22 f. gegebenen Zusammenstellung der bayrischen Statuten entnehmen läßt. Dagegen wurde seit dem 17. Jahrhundert allerdings überall da, wo das Institut gesetzlich überhaupt nicht geregelt war, die Gestaltung der sächsischen Praxis angewendet, wie sich z. B. aus den Ausführungen in Gotha Mandat 17/6 1766 unten Note 28, Altenburg Mandat 7/12 1767 unten Note 29, Schwarzburg-Rudolstadt V. 29/7 1767 unten Note 44 und Anhalt-Köthen V. 21/5 1818 unten Note 32 ergibt. Es ist dieß auch noch neuerdings in einzelnen Rechtsgebieten ausdrücklich anerkannt z. B. in Kurhessen für Fulda unten Note 70, in Hessen-Darmstadt unten Note 74 und früher in Bayern Roth, Bayr. C.R. § 20, 40. Ich nehme daher auch keinen Anstand für diejenigen Bezirke in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts für welche eine selbstständige Gestaltung nicht nachweisbar ist die Ausbildung des Instituts nach dem sächsischen System als anwendbar anzunehmen unten Note 67. Richtig scheint mir das Verhältniß von Mittermair, P.R. § 147, 10 dahin festgestellt, daß das s. g. gemeinrechtliche d. h. das sächsische System Anwendung findet, wo nicht das Landesgesetz oder die Landesgewohnheit eine andere Frist vorschreibt. Der Uebergang von dem sächsischen zum schlesischen System, der sich wie oben angeführt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preußen vollzog, wird übrigens für das deutsche Reich überhaupt durchgeführt werden, da das Institut in dem neuen deutschen Civilgesetzbuch auf dieser Grundlage geregelt werden soll. Die Bestimmungen welche vom 1. Oktober 1879 an in dem rechtsrheinischen Bayern zur Geltung gelangen unten Note 42 schließen sich nämlich in der Hauptsache den Grundsätzen an, welche die deutsche Civilgesetzgebungscommission für die Gestaltung des Instituts als maßgebend aufgestellt hat.

Digitized by Google

Lebensalter, sondern nach der Dauer der Abwesenheit des Verschollenen. Der größere Theil der Rechte läßt ferner der Todeserklärung nur die regelmäßige Abwesenheitscuratel vorausgehen, während vereinzelt in einigen Rechten die sonst als provisorische Besitzeinweisung zu charakterisirende vorläufige Ausantwortung des Vermögens an die Präsumtiverben als deutschrechtliche Curatel (cura anomala) behandelt wird. Der Zeitpunkt für Feststellung der Erbenqualität ist verschieden bestimmt, indem der größere Theil der Rechte für dieselbe den Zeitpunkt der Todeserklärung (heredes ex nunc) ein anderer Theil dagegen den Zeitpunkt entscheiden läßt, in welchem die Verschollenheit ihren Anfang genommen hat (heredes ex tunc). Ein Theil der Rechte dehnt die Todespräsumtion zu einer Lebenspräsumtion aus. Ein Theil der Rechte läßt endlich die Beerbung ohne Cautionsleistung von Seite der Erben eintreten, während der andere Cautionsleistung verlangt und zwar verschieden, je nachdem das Vermögen vor dem Eintritt der Präsumtion den nächsten Verwandten zum Genuß überlassen wird (provisorische Besitzeinweisung), oder je nachdem die in Folge der Todeserklärung zur Succession gelangenden Erben zur Cautionsleistung für den Fall der Rückkehr des Verschollenen angehalten werden (cautio de restituendo)[20]. Für die systematische Eintheilung ist der Umstand bestimmend, ob nach dem Landesrecht der Beerbung des Verschollenen eine provisorische Besitzeinweisung der Präsumtiverben vorausgeht oder nicht, und es lassen sich demnach unsere Landesrechte classificiren, je nachdem die Ausantwortung des Vermögens des Verschollenen an die Präsumtiverben mit der Todeserklärung eintritt oder je nachdem der Beerbung des Verschollenen eine provisorische Besitzeinweisung der Präsumtiverben vorausgeht.

A. Landesrechte der Ausantwortung des Vermögens mit der Todeserklärung.

Die hieher gehörigen Landesrechte bestimmen den Zeitpunkt der Todespräsumtion theils nach der Dauer der Abwesenheit,

---

[20] Diese cautio de restituendo ist in unseren Gesetzen nicht so selten bestimmt wie Stobbe, P.R. § 38, 33 meint. Beispiele sind unten: Anhalt-Köthen Note 32; Bremen Note 37; Oldenburg Note 39; Reuß J. L. Note

Digitized by Google

theils nach dem Lebensalter, theils concurrirend nach dem Lebensalter und der Dauer der Abwesenheit.

I. Bestimmung der Todespräsumtion nach der Dauer der Abwesenheit. Als Termine finden sich in unseren Landesrechten die von 10. 20. 25 und 30 Jahren der Abwesenheit.

A. Landesrechte welche die Todespräsumtion nach 10jähriger Abwesenheit eintreten lassen. Dieses Princip findet sich in doppelter Form:

1. Als das des preußischen Rechts[21]. In Preußen[22] gelten in dem Rechtsgebiet des A. Pr. L.R.[23] die Vorschriften desselben[24]. Hiernach wird der Tod angenommen, wenn der Verschollene 10 Jahre nach erreichter Großjährigkeit, 15 Jahre, wenn sein Alter nicht bekannt war und 5 Jahre, wenn er erst nach dem 65. Jahr verschollen ist, nachrichtslos abwesend war[25]. Für Verschollene im Krieg und Seegefahr sind noch kürzere Termine bestimmt[26], und für die in den Feldzügen der neueren Zeit

---

49; Mainz Note 56; Würzburg Note 57 und Wismar Note 103. Die Stellung dieser Caution findet sich schon in den französischen Coutumes als Uebergang zur provisorischen Caution Bruns, Verschollenheit 129.

[21] Das Königreich Preußen hat außer den Bestimmungen des A. P. L.R. in dessen Rechtsgebiet für dieses Institut noch folgende Rechte: Hannover unten Note 41; Mainzer L.R. unten Note 51; Fränkische L.G.O. unten Note 57; Frankfurt unten Note 64; gemeines Recht unten Note 67; Kurtrier unten Note 68 und Kurköln unten Note 69; Kurhessen unten Note 76; Schleswig-Holstein unten Note 94; Nassau unten Note 97; französisches Recht unten Note 105. Für die ganze Monarchie gelten die Gesetze 24/2 1868. 193 und 1/4 1872. 341 über die in den Kriegen von 1864 1866 und 1871 verschollenen Militärpersonen. Vgl. unten Note 27.

[22] Die Grundlage der Bestimmungen des Pr. L.R. bildet die Verordnung 23/10 1763 N. C. C. M. III. 316, aus welcher auch die unten Note 28. 29 und 30 aufgeführten Statuten hervorgegangen sind. Vgl. über diese Bruns, Verschollenheit 183.

[23] Die Bestimmungen desselben sind durch die Patente 3/7 1797 L. C. III. 662 und 27/11 1799 IV. 531 auch in Neuvorpommern und Rügen eingeführt Provinzialrecht von Neuvorpommern V. 167.

[24] Pr. L.R. II. 18. 821—855 Förster, P. P.R. § 19, 16. Die Ausantwortung des Vermögens erfolgt an die legitimirten Erben ohne Caution.

[25] Pr. L.R. II. 18. 823—831.

[26] Nach Pr. L.R. I. 135 tritt bei Verschollenen die im Krieg schwer verwundet wurden die Todespräsumtion ein, wenn sie innerhalb eines Jahres

Digitized by Google

Verschollenen, sind durch Spezialgesetze besondere Vorschriften gegeben [27]. Die in dem Preußischen Recht aufgestellten Rechtssätze über die Bestimmung der Todeserklärung nach einer Abwesenheit von 15. 10 und 5 Jahren sind mit wenigen Modifikationen in folgende Landesrechte übergegangen: Sachsen-Gotha [28], Sachsen-Altenburg [29], Anhalt-Bernburg [30], Lippe-

---

nach dem Friedensschluß keine Nachricht von sich gegeben haben. Bei Verschollenheit in Seegefahr tritt nach Pr. L.R. I. 1. 36 die Todespräsumtion ein, wenn das Fahrzeug auf dem der Verschollene sich befunden untergegangen ist und drei Jahre ohne Nachricht verflossen sind. Nach Ges. 24/2 1851 § 2 G.S. 23 gilt der Untergaug des Schiffs als erwiesen, wenn dasselbe bei Fahrten in der Ostsee seit einem bei Fahrten in anderen europäischen Meeren seit zwei und bei Fahrten in außereuropäischen Meeren seit drei Jahren vermißt wird. Da dieses Gesetz für die Landestheile des Pr. L.R. und gemeinen Rechts erlassen ist, so ist es in dem ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Rheinprovinz anwendbar.

[27] Nach Ges. 2/8 1828. 93 können diejenigen, welche an den Kriegen 1806—1815 Theil genommen haben und in diesen nachrichtslos verschollen sind, sofort für todt erklärt werden. Die an den Kriegen 1864—1866 und 1870—1871 Betheiligten, welche seit den betreffenden Friedensschlüssen vermißt sind, können sofort für todt erklärt werden, und es gelten für sie der 31. Dezember 1864, der 31. Dezember 1866 und der 30. Juni 1871 als Todestag, Ges. 24/2 1868. 193; 2/4 1872. 341. Die letzteren Gesetze gelten in dem ganzen Umfang der Monarchie auch in der Rheinprovinz. Die Todeserklärung erfolgt in allen Fällen ohne vorhergehende Ediktalcitation.

[28] Mandat 7/7 1766 Neue Beifugen I. 51. Dieses Mandat bestimmt noch ohne weitere Unterscheidung die Todeserklärung nach 10jähriger Abwesenheit, Heimbach, Part.R. § 76, 2 und Prozeß II. § 198, 2; Brückner § 713. Die in den Feldzügen bis 1815 Verschollenen sind durch Patent 25/10 1815 für todt erklärt, Heimbach, Part.R. § 76, 7; Brückner § 718.

[29] Mandat 7/12 1767 in zweite Sammlung 282, mit dem Gothaischen Mandat 7/7 1766 fast wörtlich übereinstimmend; Ges. 30/1 1841 Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse Ausgewanderter. Vgl. Heimbach, Part.R. § 76, 4 und Prozeß II. § 197; Hesse § 4; Hase, Verschollenheit und Todeserklärung nach S.Altenburgischem Partikularrecht Bl. f. Thüringen XII. 337. Die in den Feldzügen von 1810—15 Vermißten sind durch Patent 11/12 1813 vom 1. Januar 1818 an für todt erklärt.

[30] Reskript 2/12 1779 § 1 und 3 G.S. I. 106; Heimbach, Part.R. § 76, 4 und 6 und Prozeß II. § 210; Weiske, R.L. II. 17. Hier sind die 15 und 5 Jahre bereits aufgenommen. Die Verordnung hat noch eine Art provisorischer Caution bestimmt, die aber nicht mit der bei der sg. deutschrechtlichen Curatel üblichen übereinstimmt; vgl. unten § 211. Als successionsberechtigt sind in Art. 14 und 24 bei Bestellung einer solchen Curatel die heredes ex

Digitized by Google

Detmold[31], Anhalt-Köthen[32], Sachsen-Coburg[33], Sachsen-Weimar[34] nnd Waldeck[35].

2. Eine zweite Gruppe läßt die Todespräsumtion eintreten, wenn der Verschollene 10 Jahre nach erreichter Großjährigkeit und 15 Jahre, wenn sein Alter nicht bekannt war, nachrichtslos abwesend war. Hat der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde das 60. Lebensjahr aber noch nicht das 65. zurückgelegt,

---

tunc erklärt. Für ganz Anhalt gilt das Gesetz 4/1 1873. 161, wornach die im Krieg 1870/71 verschollenen Militärpersonen für todt erklärt werden können, wenn seit dem Friedensschluß keine Nachricht von ihnen eingelangt ist; als Todestag gilt der 30. Juni 1871.

[31] V. 22/5 1786 L.V. III. 231. Hiernach erfolgt die Todeserklärung nach zehnjähriger von erreichter Großjährigkeit an zu berechnender Abwesenheit, und wenn die Verschollenheit nach dem 65. Lebensjahr begann, nach fünfjähriger Abwesenheit. Für die in den Kriegen 1870/71 verschollenen Militärpersonen erfolgt die Todeserklärung nach dem Gesetz 19/4 1878 XVI. 179, wenn seit dem Friedensschluß keine Nachricht von ihnen eingelangt ist. Als Todestag gilt der 30. Juni 1871.

[32] V. 21/5 1818 S. 452. Diese Verordnung stimmt im ganzen mit dem Anhalt-Bernburgischen Reskript 2/12 1779 oben Note 30 überein, dem es entnommen scheint. Der Erbe wird nach § 18 zur Cautionsleistung angehalten, wenn vor der Todeserklärung sein Erbrecht bestritten wird. Vgl. Heimbach, Part.R. § 76, 4 und 6 und Prozeß II. § 209; Weiske, R.L. II. 699. Successionsberechtigt sind nach § 11 die heredes ex nunc. Für die im Krieg 1870/71 verschollenen Militärpersonen erfolgt die Todeserklärung nach dem Gesetz 4/1 1871. 161 oben Note 30.

[33] V. 5/6 1832, § 4 und 5; Heimbach, Part.R. § 76, 4 und Prozeß II. § 202.

[34] Ges. 1/3 1839 § 1—7, Göckel VII. 318. Hat der Verschollene das 100. Lebensjahr zurückgelegt, so wird er nach § 7 ohne Todeserklärung für todt erachtet, vgl. Heimbach, Part.R. § 76, 4—6 und Prozeß II. § 180; Völker § 26, 2—5. Die in den Feldzügen bis 1815 verschollenen Militärpersonen sind durch Ges. 11/5 1826 Göckel III. 146 für todt erklärt. Als Todestag gilt der 1. Januar 1828, Völker § 26, 6.

[35] Ges. 17/2 1850, Rbl. 7. Nach § 6 wird, wenn die Verschollenheit eines Abwesenden erst bei Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft zu Tag kommt, wenn ein früherer Zeitpunkt nicht constatirt werden kann, der Todestag des Erblassers als Beginn der Verschollenheit angenommen. Nach Ges. 20/7 1853. 75 kann bei einem in Seegefahr Verschollenen die Todeserklärung ausgesprochen werden, wenn ein Jahr seit Untergang des Schiffs keine Nachricht von ihm eingetroffen oder wenn seit Abfahrt des Schiffs bei Fahrten auf europäischen Meeren zwei Jahre, auf außereuropäischen Meeren drei Jahre keine weitere Nachricht eingegangen ist.

Digitized by Google

so genügt der Ablauf eines das siebenzigste Lebensjahr vollendenden Zeitraums. Fällt der Beginn der Verschollenheit nach dem 65. Lebensjahr, so tritt die Todespräsumtion nach fünfjähriger nachrichtsloser Abwesenheit ein. Diese zuerst [36] in dem Gesetz für Bremen 3/7 1826 [37] aufgestellten Bestimmungen sind dann von den Verschollenheitsgesetzen für Lübeck [38], Oldenburg [39], Lippe-Schaumburg [40], Hannover [41] und Bayern [42]

[36] Das hier zu Grund liegende Princip ist schon in der Hamburger V. 15/10 1819 unten Note 43 in der Hauptsache angenommen, in der Bremer Verordnung jedoch vereinfacht, und aus der letzteren in die Note 38—42 aufgeführten Landesrechte übergegangen.

[37] V. 3/7 1836 § 1—4. Nach § 5 kann, wenn Umstände vorliegen, welche den Tod des Verschollenen wahrscheinlich machen, die Präsumtion schon vor Ablauf dieser Fristen durch den Richter ausgesprochen werden. Bei den in den Kriegen vom 1. Januar 1808 bis 20. November 1815 Verschollenen kann nach V. 20/3 1820 die Präsumtion nach fünfjähriger nachrichtsloser Abwesenheit ausgesprochen werden. Die Ausantwortung des Vermögens erfolgt gegen eine auf 10 Jahre zu stellende Caution V. 20/3 1820 § 6. 7; V. 3/7 1826 § 18. Daß dieß eine provisorische Caution sei, wie Kraut Vorm. II. 238, 3 annimmt, widerspricht den Bestimmungen des Gesetzes.

[38] Ges. 30/2 1829 § 1—3 V. 139. Bei Verschollenheit in Seegefahr kann nach § 5 die Präsumtion in einem kürzeren Termin ausgesprochen werden, der nach den Umständen 1, 2, 3 oder 5 Jahre beträgt. Die Ausantwortung des Vermögens erfolgt ohne Caution. Nach Gesetz 30/4 1874 XLI. 10 kann bei den in den Kriegen 1870/71 verschollenen Militärpersonen und anderen dienstlich Theilnehmenden die Todeserklärung ohne Ediktalladung ausgesprochen werden, wenn seit dem Friedensschluß keine Nachricht von ihnen eingetroffen ist. Als Todestag gilt der 30. Juni 1871.

[39] Ges. 16/2 1844 § 5—8 G.S. X. 237. Nach § 10 kann, wenn Umstände vorliegen, welche den Tod des Verschollenen wahrscheinlich machen, die Präsumtion schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist durch den Richter ausgesprochen werden. Die Ausantwortung der Vermögens erfolgt nach § 21—23 gegen eine auf 10 Jahre zu stellende Caution. Dieses Gesetz gilt nur für das Herzogthum Oldenburg, in dem F. Lübeck gilt gemeines Recht unten Note 67 und in dem F. Birkenfeld französisches Recht unten Note 105. Für das ganze Großherzogthum ist durch das Gesetz 21/2 1872 XXV. 425 für die in dem Krieg 1870/71 verschollenen Personen, die als Militärs- oder Hilfspersonen bei den Truppen sich befunden haben, die Todeserklärung für zuläßig erklärt, wenn seit dem 20. Mai 1871 keine Nachricht von ihnen eingelangt ist. Als Todestag gilt der 30. Juni 1871.

[40] Ges. 6/2 1876 L.V. XII. 367. Bei Verschollenheit in Seegefahr kann die Todeserklärung nach § 4 in drei bis fünf Jahren beantragt werden.

Digitized by Google

angenommen worden. Das gleiche Princip gilt nach dem Recht der Stadt Hamburg[43]. Hiernach kann, wenn der Verschollene das 50. Lebensjahr zurückgelegt hat, die Todeserklärung nach 10jähriger Abwesenheit, wenn die Verschollenheit nach dem 60. und vor dem 68. Lebensjahr begann, mit erreichtem 70. Lebensjahr und wenn sie nach dem 70. Lebensjahr begann, sowie wenn der Verschollene im Krieg schwer verwundet worden oder aus einer Schlacht, der er beigewohnt, nicht heimgekehrt ist, auf einem Schiff zur Zeit seines Untergangs sich befunden hat oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, nach drei Jahren ausgesprochen werden.

B. Landesrechte, welche die Todeserklärung nach 20jähriger Abwesenheit eintreten lassen. Dieß findet sich in folgender Weise:

---

[41] Ges. 23/5 1848 § 1—3. Bei Verschollenheit in Seegefahr genügt nach § 4 ein Zeitraum von 3 bezw. 5 Jahren. Nach V. 11/4 1818 können die in den Feldzügen von 1803 bis zum 20. November 1815 verschollenen Militärpersonen nach 5 Jahren nach der letzten Nachricht für todt erklärt werden. Die Ausantwortung des Vermögens erfolgt nach hannöverischem Recht ohne Caution.

[42] Ausführungsgesetz zur C. Pr. O. 23|2 1879 Art. 103—105. Bei solchen, die sich auf einem in Seegefahr verunglückten Schiff befanden kann nach Art. 105 die Todeserklärung beantragt werden wenn seit drei Jahren von dem Unglück an keine Nachricht vorhanden ist. Es gelten diese Vorschriften nur in den Landestheilen rechts des Rheins; in der Pfalz gilt französisches Recht unten Note 105. Die Bestimmungen treten vom 1. Oktober 1879 an an die Stelle des bisher geltenden Rechts über welches Roth, Bayr. C.R. § 20, 21 f. zu vergleichen ist. Für diejenigen welche an dem 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Krieg auf Seite der deutschen Truppen Theil genommen haben kann die Todeserklärung beantragt werden, wenn seit dem 20. Mai 1871 keine Nachricht von ihnen gekommen ist, und es gilt, wenn das Todeserklärungserkenntniß erlassen ist, der Tod als mit dem 30. Juni 1871 eingetreten Ges. 29/12 1873 Art. 1 und 14 G. u. V.Bl. 1874. 28. Diese Bestimmung ist durch Gesetz 27/7 1874 G.Bl. 442 auf alle diejenigen ausgedehnt, welche an dem 1866 geführten Krieg auf Seite der Bayrischen Truppen Theil genommen haben in der Art, daß wenn seit dem 3. September 1866 keine Nachricht von ihnen eingekommen ist, das Todeserklärungserkenntniß erlassen werden kann. Als Todestag gilt der 1. Oktober 1866. Beide Gesetze gelten in ganz Bayern also auch in der Pfalz. Ausf.Ges. zur C.Pr.O. 23/2 1879 Art. 71—74.

[43] V. 15/10 1819 Sammlung VI. 91; Baumeister, P.R. § 5, 3—6. Die Ausantwortung des Vermögens erfolgt ohne Caution.

Digitized by Google

1. Nach dem Recht von Schwarzburg-Rudolstadt erfolgt die Todeserklärung nach 20jähriger Abwesenheit oder mit dem 70. Lebensjahr [44]. Dieß ist in das Recht von Schwarzburg-Sondershausen [45] und Anhalt-Dessau [46] übergegangen.

2. Nach dem Recht von Reuß Ä.L. kann die Todeserklärung nach zwanzigjähriger Verschollenheit ausgesprochen werden, die bei Minderjährigen vom Tag der Verschollenheit an gerechnet wird. Hat der Verschollene das 68 oder 69 Lebensjahr zurückgelegt, so kann sie 1 oder 2 Jahr nach erreichtem 70. Lebensjahr, hat er das 70. Lebensjahr zurückgelegt, so kann sie nach 3jähriger Abwesenheit ausgesprochen werden [47].

3. Nach dem Recht von Sachsen-Meiningen [48] er-

---

[44] V. 29/7 1767 abgedruckt in Pr.O. 1825 Anhang S. 42. Dieser Termin wurde durch Mandat 13/11 1779 in Kursachsen recipirt Haubold, P.R. § 53 b, scheint aber hier zuerst ausgesprochen. Nach dem Edikt Nr. 1 war noch die provisorische Caution anerkannt, was durch Vorm. O. 13/4 1818 § 36 beseitigt ist. Nach V. 3/7 1817 sind die in den Feldzügen bis 1815 Vermißten gesetzlich für todt erklärt. Die Extradition des Vermögens an die nächsten Erben erfolgt in beiden Fällen ohne Caution. Vgl. Heimbach, P.R. § 76, 2 und Prozeß II. § 208, 2; Bamberg, P.R. § 5, 1.

[45] V. 1/9 1773 Sammlung S. 1. Die V. ist fast wörtlich der Rudolstädter V. 29/7 1767 entnommen. Nach Succ. O. 8/12 1829 § 8 kann die Todeserklärung nach fünfjähriger Abwesenheit ausgesprochen werden, wenn die Verschollenheit nach dem 70. Lebensjahr eintrat. Die Extradition des Vermögens erfolgt ohne Caution Heimbach, P.R. § 76, 3 und Proceß II. § 207; Hellbach, Handbuch S. 3. Nach Ges. 31/3 1873. 13 kann die Todeserklärung der im Krieg 1870/71 verschollenen Militärpersonen, die seit dem Friedensschluß keine Nachricht gegeben haben, beantragt werden. Als Todestag gilt der 30. Juni 1871.

[46] Edikt 5/5 1788 Sammlung II. 155. Nach Edikt 8/3 1818 Sammlung II. 408 könnnn die im Krieg Verschollenen nach dreijähriger Abwesenheit und wenn nach den letzten Nachrichten Verwundung in einem Treffen oder schwere Erkrankung in einem Hospital vorlag nach einjähriger Abwesenheit vom Friedensschluß an gerechnet für todt erklärt werden. Die Ausantwortung des Vermögens erfolgt ohne Caution Heimbach, Part.R. § 76, 3 und Proceß II. § 209, 6; Weiske, R.L. III. 343. Für die in dem Krieg 1870/71 verschollenen Militärpersonen erfolgt die Todeserklärung nach dem Gesetz 4/1 1873. 161 oben Note 30.

[47] Mandat 20/7 1804 B. 1 Heimbach, Part.R. § 76, 3. 5 und 6 und Proceß II. § 203; Weiske, R. L. XI. 240, 846.

[48] Ges. 23/6 1855 Art. 12 G.S. XII. 83. Das Ges. 11/5 1838 Art. 12

Digitized by Google

folgt die Todeserklärung nach zwanzigjähriger Abwesenheit, welche vom Zeitpunkt der Großjährigkeit an gerechnet wird und bei vollendetem 70. Lebensjahr nach fünfjähriger Abwesenheit. Nach dem Recht von Reuß J.L. erfolgt die Todeserklärung nach zwanzigjähriger Abwesenheit, wenn die Verschollenheit nach dem 50. und vor dem 65. Lebensjahr begann mit dem 70. Lebensjahr, und wenn die Verschollenheit nach dem 65. Lebensjahr begann nach fünfjähriger Abwesenheit [49].

4. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen erfolgt die Todeserklärung, wenn von dem Verschollenen 20 Jahre nach erreichter Großjährigkeit, und wenn er vor oder während dieser Zeit das 70. Lebensjahr schon zurückgelegt hat, fünf Jahre lang keine Nachricht vorhanden ist. Ebenso erfolgt bei Verschollenheit im Krieg die Todeserklärung fünf Jahre nach erfolgtem Friedensschluß. Wer auf einem untergegangenen Schiff oder in dringender Todesgefahr sich befand und wer im Krieg schwer verwundet wurde, kann für todt erklärt werden, wenn er fünf Jahre nach dem betreffenden Ereigniß keine Nachricht von sich gegeben hat [50].

G.S. IV. 307 hatte etwas abweichende Bestimmungen. Danach erfolgte die Todeserklärung nach 20jähriger Abwesenheit oder mit dem Eintritt des 70. Lebensjahrs wenn dieser früher erfolgt und nach fünfjähriger Abwesenheit, wenn die Verschollenheit nach dem 65. Lebensjahr begonnen hatte. Für die in den Feldzügen bis 1815 verschollenen Militärpersonen ist die Todeserklärung durch V. 30/4 1817 allgemein ausgesprochen. Die in den Kriegen von 1870 und 1871 verschollenen Militärpersonen können nach Ges. 16/3 1873 G.S. XIX. 347 ohne Ediktalladung für todt erklärt werden; als Todestag gilt der Tag der Eröffnung des Erkenntnisses. Cautionsleistung ist nicht angeordnet. Vgl. über das ältere Recht Heimbach, Part.R. § 76, 2. 3 und 5 und Proceß II. § 194; Weiske, R.L. XI. 133. 472.

[49] V. 3/10 1848 § 1—3 S. VII. 97. Erfolgt die Todeserklärung vor dem 65. Lebensjahr, so haben die Erben, denen das Vermögen extradirt wird, nach § 8 Realcaution zu leisten, die nach 5 Jahren gelöscht wird Heimbach, Part.R. (Nachtrag) § 76 und Prozeß II. § 206; Weiske, R.L. XI. 228, 937. Für die in den Kriegen von 1807—1815 Verschollenen hatten die V. 15/1 1823 G.S. I. 79 und 15/10 1823 G.S. I. 91 die Todeserklärung von dem Nachweis besonderer Todesgefahr abhängig gemacht; nach V. 16/1 1827 G.S. I. 127 kann jetzt jeder Militär der den Feldzügen 1807—1815 beigewohnt und bis zum 16. Januar 1827 sich beim Militärcommando nicht wieder gemeldet hat nach eingeleitetem Ediktalverfahren für todt erklärt werden.

[50] Sachsen B.G.B. § 38—41 Siebenhaar, Lehrbuch § 103. Die Erben haben keine Caution zu leisten. Nach Ges. 25/6 1874 101 können die in dem

Digitized by Google

C. Landesrechte, welche die Todespräsumtion nach fünfundzwanzigjähriger Abwesenheit eintreten lassen. Dieß kommt in Anwendung:

1. in zwei Bezirken des Rechtsgebiets des Mainzer Landrechts[51]. Nach diesem wird das Vermögen des Verschollenen nach 25jähriger nachrichtsloser Abwesenheit den nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben, und diese Caution nach weiteren 25 Jahren gelöscht[52]. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte es zweifelhaft erscheinen, ob als Zeitpunkt der Todespräsumtion das 50. oder das 25. Jahr der Abwesenheit anzusehen sei[53]; überwiegende Gründe sprechen für die letztere Alternative[54], die auch in der Praxis Anerkennung gefunden hat[55]. Hiernach wird die Todespräsumtion nach 25jähriger nachrichtsloser Abwesenheit angenommen und das Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ausgeantwortet. Diese haben jedoch eine cautio de restituendo für die nächsten 25 Jahre zu bestellen, nach deren Löschung

---

Krieg 1870/71 verschollenen Militärpersonen und andere bei der mobilen Armee befindliche von denen seit dem Friedensschluß keine Nachricht eingelangt ist, für todt erklärt werden. Als Todestag gilt der 30. Juni 1871. Ueber das frühere Recht vgl. Schmidt, Vorlesungen § 17, A.

[51] Es sind dieß die zu dem Kreis Gelnhausen R.B. Cassel Provinz Hessen-Nassau gehörigen Theile des von Bayern an Preußen abgetretenen Landgerichts Orb oben § 14, 49, dann die in dem Bezirk des A.G. Ehrenbreitstein oben § 11, 5 und die in dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt oben § 22, 15 liegenden Gebiete dieses Landrechts; vgl. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des R.B. Coblenz geltenden Partikularrechte § 1136; Heinzerling, A. f. Pr. R.W. *XI. 116. Für die in Bayern liegenden Theile dieses Rechtsgebiets gelten diese Bestimmungen vom 1. Oktober 1879 an nicht mehr oben Note 42.

[52] Mainz. L.R. XIV. 11.

[53] S. die verschiedenen Meinungen bei Kurz, Mainzer Recht 607—614; Roth, Bayr. C.R. § 20, 30.

[54] Entscheidend scheint mir die von Kurz, Mainzer Recht 615 aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes abgeleitete Begründung sowie der Umstand, daß nach dem Gesetz der Verschollene ein Pfandrecht an den nach 25jähriger Abwesenheit den Erben zufallenden Immobilien hat Roth, Bayr. C.R. § 20, 30.

[55] Dieß gilt namentlich von der bisherigen Bayrischen Praxis s. Erk. München 22/2 1864 Kurz, Mainzer Recht 608. In der hessischen Praxis ist diese Auffassung durch Präjudiz des O.A.G. Darmstadt Nr. 19 recipirt; s. Bopp, Mittelrhein. L.R. I. 179.

Digitized by Google

der zurückkehrende Verschollene keine weiteren Ansprüche mehr geltend machen kann [56].

2. Nach Würzburger Recht. Nach der F. Würzburgischen Verord. 29/3 1673 wird das Vermögen des Verschollenen nach 25jähriger nachrichtsloser Abwesenheit den nächsten Erben hinausgegeben [57]. Diese Vorschrift kommt jetzt noch in Anwendung in den durch den Friedensvertrag 18/8 1866, Art. 14 von Bayern an Preußen abgetretenen Bezirken des Landgerichts Gersfeld, in welchen Würzburger Recht gilt [58].

D. Landesrechte, welche die Todespräsumtion nach 30jähriger nachrichtsloser Abwesenheit eintreten lassen. Die Todeserklärung nach 30jähriger Abwesenheit, die sich früher in zahlreichen Statuten fand [59], ist noch jetzt erhalten:

1. In dem Oesterreichischen Recht. Nach diesem erfolgt die Todeserklärung nach 30jähriger und wenn der Verschollene bei Beginn der Verschollenheit das 80. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte nach zehnjähriger nachrichtsloser Abwesenheit, nach dreijähriger, wenn der Verschollene im Krieg schwer verwundet wurde, sowie wenn er auf einem Schiff sich befand da es scheiterte, oder wenn er in großer Todesgefahr gewesen ist [60].

---

[56] Kurz, Mainzer Recht 616. Vgl. unten Note 146.

[57] V. 29/3 1673 M.S. I. 292, Roth, Bayr. C.R. § 20, 23. Die Verordnung hatte dem Verschollenen eine Generalhypothek an dem gesammten Vermögen der Erben eingeräumt, die in Folge der neuen Hypothekengesetzgebung hinweggefallen ist, Roth, Bayr. C.R. § 20, 24. Es war dieß nicht wie Bruns, Verschollenheit 156, 144 annimmt eine provisorische Caution, sondern sie hatte die Eigenschaft einer cautio de restituendo, da die Verordnung ganz unzweideutig mit Ablauf des 25. Jahrs die Beerbung eintreten läßt. Der Verordnung liegt wahrscheinlich eine ältere Mainzer V. 21/7 1655 zu Grund, welche die gleichen Bestimmungen enthält, vgl. Roth, Bayr. C.R. § 20, 23.

[58] Vgl. oben § 14, 50. In dem in Bayern gelegenen Rechtsgebiet des Würzburger Rechts ist diese Verordnung vom 1. Oktober 1879 an außer Wirksamkeit gesetzt, oben Note 42.

[59] Ursprünglich galt die alte sächsische Frist von 30 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, und diese ging als 30jährige Frist in das österreichische Recht und zahlreiche Statuten über, s. Bruns, Verschollenheit 154, dann oben Note 19.

[60] A. B.G.B. § 24; Unger, Ö. Pr.R. § 27, 12—15. Cautionsleistung der Erben ist nicht angeordnet.

Digitized by Google

2. Nach Braunschweigischem Recht erfolgt die Todeserklärung, wenn der Verschollene dreißig Jahre lang nachrichtslos abwesend war und das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat[61]. Bei den in den Kriegen 1807—1815 Verschollenen erfolgt die Todeserklärung ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie auf erlassene Ediktalcitation innerhalb des auf wenigstens ein Jahr zu bestimmenden Termins nicht erschienen sind[62]. Das Vermögen wird mit der Todeserklärung den legitimirten Erben ohne Caution hinausgegeben[63].

3. Nach dem Recht der Stadt Frankfurt kann auf Todeserklärung angetragen werden nach 10jähriger nachrichtsloser Abwesenheit, wenn sich der Verschollene in großer Lebensgefahr befand oder im Krieg schwer verwundet wurde, außerdem nach dreißigjähriger nachrichtsloser Abwesenheit und wenn die Verschollenheit erst nach dem 70. Lebensjahr eintrat nach fünfjähriger Abwesenheit[64].

II. Bestimmung der Todespräsumtion nach dem Lebensalter. In dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts wird nach der gewöhnlichen Annahme[65] dann wenn eine landesrechtliche Bestimmung nicht vorliegt, die Todespräsumtion mit dem 70. Lebensjahr des Verschollenen angenommen, wobei das Vermögen den in diesem Zeitpunkt legitimirten nächsten Erben ohne Caution hinausgegeben wird[66]. Diese Auffassung erscheint auch jetzt noch als maßgebend für diejenigen Rechtsgebiete des gemeinen

---

[61] Reskript 5/4 1830, Bege, II. 174; Steinacker, P.R. § 4, 4.

[62] V. 5/1 1824 Steinacker, P.R. § 4, 5.

[63] In Braunschweig ist die provisorische Besitzeinweisung nicht anerkannt. Das Erkenntniß Wolfenbüttel 28/5 1817 Sf. IX. 45, welches die Geltung der deutschrechtlichen cura absentis annahm, ist nicht wie Bruns, Verschollenheit 191, 276 annimmt maßgebend, in einem Erkenntniß Wolfenbüttel 29/5 1867 Z. Br. XIV. 136 ist vielmehr ausgesprochen, daß die provisorische Besitzeinweisung oder deutschrechtliche Curatel in Braunschweig keine Geltung habe. Die in V. 3/2 1814 § 51 angeordnete Curatel ist nicht eine deutschrechtliche Curatel, sondern eine gewöhnliche cura absentis vgl. unten § 211.

[64] Ges. 9/3 1847 G.S. VIII. 189; Bender, H.V. § 9.

[65] Vgl. oben Note 18.

[66] Die von manchen z. B. Gengler, Lehrbuch 79 aufgestellte Behauptung, daß gemeinrechtlich der succedirende Präsumtiverbe zur Stellung einer cautio de restituendo angehalten werden könne, entbehrt der Begründung. Wie oben Note 20 gezeigt, findet sich diese Vorschrift nur vereinzelt.

Digitized by Google

Rechts, welche einer landesrechtlichen Vorschrift entbehren [67], ist aber außerdem in folgenden Rechtsgebieten ausdrücklich anerkannt:

1. Nach dem Recht des ehemaligen Kurfürstenthums Trier [68] und des ehemaligen Kurfürstenthums Cöln [69] tritt die Todespräsumtion und Beerbung des Verschollenen mit dem 70. Lebensjahr ein.

2. In dem zu dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gehörigen Rechtsgebiet des Fulder Rechts ist der Eintritt der Todespräsumtion mit dem 70. Lebensjahr auch in der Praxis anerkannt [70].

3. In den durch Friedensvertrag 22/8 1866 Art. 14 an Preußen abgetretenen Theilen der ehemaligen Landgerichte Orb

---

[67] Die hier gegebene Darstellung umfaßt alle Landestheile des gemeinrechtlichen Rechtsgebiets mit Ausnahme folgender: Lauenburg, Hohenzollern, zwei Rechtsgebiete des Bezirks des A.G. Ehrenbreitstein, nämlich die Grafschaft Sayn-Hachenburg und Wied oben § 11, 16 und 17, F. Lübeck. Ich habe für diese Rechtsgebiete weder Bestimmungen noch Aufschlüsse über die Praxis finden können. Die Anwendung der oben angeführten Rechtssätze dürfte hier keinem Anstand unterliegen. Für Lauenburg liegt nur eine Verord. 2/2 1819 G.S. I. 263 vor, wornach die in den Kriegen von 1803 bis 20. November 1815 verschollenen Militärpersonen nach einem Zeitraum von fünf Jahren für todt erklärt werden können; im übrigen beläßt es die Verordnung bei dem bisher geltenden Recht.

[68] V. 5/2 1761 Art. 1—3 bei Scotti, Sammlung der Gesetze des Kurf. Trier II. 1122. Es gilt dieß in den oben § 11, 8 aufgeführten Theilen des Bezirks des A.G. Ehrenbreitstein.

[69] V. 28/5 1789 in Scotti Sammlung Churkölnischer V. II. 1165. Nach früherem Recht, welches auf Antrag der Landstände durch diese Verordnung abgeändert wurde, trat die Todespräsumtion erst mit dem 100. Lebensjahr ein. Es gilt diese Verordnung in dem oben § 11, 10 aufgeführten Rechtsgebiet des churkölnischen Rechts in dem Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein.

[70] Erk. Cassel 3/4 1830 bei Gößmann Beiträge 126. Die unten Note 76 aufgeführten Bestimmungen des kurhessischen Rechts haben in dem Rechtsgebiet des Fulder Rechts keine Geltung. Die Fulder V. 25/2 1775 regelt nur das Rechtsverhältniß der dem Verschollenen anfallenden Erbschaften, und bezieht sich nicht auf das von dem Verschollenen zurückgelassene Vermögen, für welches vielmehr nach dem angeführten Erkenntniß die oben aufgestellten Grundsätze maßgebend sind Roth, Bayr. C.R. § 20, 73. Ueber das Rechtsgebiet des Fulder Rechts in der Provinz Hessen-Nassau vgl. oben § 14, 9 und in dem Großerzogthum Hessen-Darmstadt vgl. oben § 22, 20. Für den in Bayern gelegenen Theil des Rechtsgebiets des Fulder Rechts gilt jetzt das neue bayerische Verschollenheitsrecht oben Note 42.

Digitized by Google

und Gersfeld, welche zu dem Rechtsgebiet der Solmser L.O. und des Fulder Rechts gehören [71], wird nach der bayerischen Praxis die Todespräsumtion mit dem 70. Lebensjahr angenommen [72].

4. In denjenigen Bezirken der Hessen-Darmstädtischen Provinzen Oberhessen und Starkenburg, in welchen statutarische Bestimmungen über Todeserklärung nicht vorliegen [73], ist durch die Praxis die Anwendung der Todespräsumtion mit dem 70. Lebensjahr anerkannt [74].

B. Landesrechte mit provisorischer Besitzeinweisung vor Eintritt der Todespräsumtion.

Diese von manchen für gemeinrechtlich erklärte Gestaltung unterscheidet sich von der bisher dargestellten darin, daß nach einem durch das Gesetz oder den Richter bestimmten Zeitraum der nachrichtslosen Abwesenheit des Verschollenen die legitimirten nächsten Erben gegen Caution in den provisorischen Besitz des Vermögens eingewiesen werden [75], wobei die Beerbung des Verschollenen erst in einem späteren Termin eintritt, der sich nach den hieher gehörenden Statuten theils nach dem Lebensalter theils nach der Dauer der Abwesenheit des Verschollenen bestimmt. Die hieher zu rechnenden Statuten sind folgende:

I. Landesrechte mit Todespräsumtion nach dem Lebensalter.

1. Kurhessen [76]. Nach kurhessischem Recht können die Präsumtiverben des Verschollenen nach vorheriger Ediktalcitation provisorische Ausantwortung des Vermögens gegen Realcaution

---

[71] Vgl. oben § 14, 48 und 50.

[72] Roth, Bayr. C.R. § 20, 41.

[73] Eine Uebersicht über die im Großherzogthum Hessen vorhandenen Statuten vgl. unten Note 82. Ohne statutarische Bestimmungen sind die Rechtsgebiete der Solmser L.O. des Erbacher und des Fulder Rechts vgl. oben § 22, 5. 19. 20.

[74] Heinzerling in A. f. Pr. R.W.* IX. 119.

[75] Ueber die Einzelnheiten dieses Verhältnisses, welche unter dem Namen deutschrechtliche Curatel oder cura anomala bekannt ist vgl. unten § 211.

[76] Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten nicht für das Rechtsgebiet des Fulder Rechts oben Note 70, dagegen in den übrigen Theilen des ehemaligen Kurfürstenthums Roth, Kurhess. P.R. § 43, 25.

Digitized by Google

verlangen[77]. Die Todeserklärung erfolgt mit Ablauf des 70. Lebensjahrs und wenn die Verschollenheit erst nach diesem Zeitpunkt eintrat nach richterlichem Ermessen. Das Vermögen wird den in dem Zeitpunkt der Todeserklärung legitimirten Erben ohne Caution extradirt[78]. Die in den Feldzügen nach Spanien und Rußland Verschollenen sind mit Ablauf des Jahres 1820 als verstorben zu erachten[79].

2. Württemberg. Nach württembergischem Recht kann wenn der Verschollene über 50 Jahre alt und seit 10 Jahren nachrichtslos abwesend ist, das Vermögen den nächsten Verwandten gegen hypothekarische Caution extradirt werden[80]. Die Todeserklärung erfolgt, wenn der Verschollene das 70. Lebensjahr vollendet hat[81]. Für die in den Feldzügen bis 1813 Vermißten ist der 2. Februar 1817, und wenn sie in einem nicht württembergischen Heerestheil dienten, der 2. August 1825, für die in den Feldzügen von 1813 und 1814 Vermißten ist der 2. August 1817, für die in dem Feldzug von 1866 Vermißten ist der 30. Juni 1869, für die in dem Krieg von 1870/71 Vermißten der 1. Juli 1873 als Todestag gesetzlich bestimmt[82]. Die Vermögensherausgabe erfolgt an die zur Zeit des Eintritts der Todespräsumtion legitimirten Erben ohne Caution[83].

3. Großherzogthum Hessen-Darmstadt[84]. Die Aus-

---

[77] Roth, Kurhess. P.R. § 162.

[78] V. 23/3 1789 IV. 294; 28/2 1799 IV. 322; Roth, Kurhess. P.R. § 43, 36 f.

[79] V. 5/7 1816 Roth, Kurhess. P.R. § 43, 53. Als Todestag gilt der 31. Dezember 1820.

[80] Lang, Personenrecht § 112, 10.

[81] Lang, Personenrecht § 3, 3. Tritt die Verschollenheit erst nach dem 70. Lebensjahr ein, so nehmen Reyscher, P.R. § 157, 1 und Lang, Personenrecht § 3. III. an, daß die Todeserklärung nach 5jähriger Abwesenheit ausgesprochen werden könne. Eine feste Praxis hat sich aber in Württemberg nicht gebildet Bierer, P.R. § 21. Anm. 1.

[82] Ges. 18/2 1817. 109; 22/9 1818. 517; 9/3 1818. 114; 13/3 1868. 641; 4/4 1873. 29.

[83] Lang, Personenrecht § 3, 3.

[84] Hessen-Darmstadt hat kein einheitliches Verschollenheitsrecht. Außer den hier angeführten Gesetzen nämlich der V. 19/2 1774 und dem Stadtrecht von Wimpfen gelten hier noch folgende Statuten: Das Mainzer L.R. oben Note 51 in den oben § 22, 15 aufgeführten Gebietstheilen; das kurpfälzische

Digitized by Google

antwortung des Vermögens gegen provisorische Caution und Todeserklärung mit dem 70. Lebensjahr findet sich in folgenden Statuten:

a. In dem Gebiet der alten Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, nämlich der oberen Grafschaft Catzenellenbogen und dem Oberfürstenthum Hessen [85], wird nach den Verordnungen 19/2 1774 und 13/2 1776 [86] das Vermögen eines Verschollenen den nächsten Verwandten gegen Caution für Capital und Zinsen zum provisorischen Besitz hinausgegeben, und die Todespräsumtion mit Ablauf des 70. Lebensjahrs angenommen. Trat die Verschollenheit erst nach dem 70. Lebensjahr ein, so wird das Vermögen gegen Caution nur für das Capital den nächsten Verwandten zum provisorischen Besitz hinausgegeben, und die Todespräsumtion nach einem richterlich zu bestimmenden Termin jedenfalls aber nach 20 Jahren von der Besitzeinweisung an ausgesprochen [87].

Recht unten Note 101 in den vormals kurpfälzischen Distrikten oben § 22, 14; das Württembergische Recht oben Note 80 f. in dem Condominat Kürnbach oben § 22, 25; das französische Recht unten Note 105 in der Provinz Rheinhessen. Eine Uebersicht über das in Hessen-Darmstadt geltende Verschollenheitsrecht giebt ein Aufsatz von Heinzerling, das Verschollenheitsrecht in Starkenburg und Oberhessen A. f. Pr. R.W. *IX. 113. Einheitlich dagegen ist das Verschollenheitsrecht für die im Krieg verschollenen Militärs geregelt. Nach V. 30/8 1814 A. II. 77 und 5/9 1815 A. II. 186 gelten für die in den Kriegen 1806—1813 Verschollenen der 15. September 1815, nach Ges. 9/5 1868. 641 gilt für die in dem Krieg 1866 Verschollenen der 31. Dezember 1866 und nach Ges. 27/11 1872. 487 für die in dem Krieg 1870—1871 vermißten der 30. Juni 1871 als Todestag.

[85] Ueber die Bestandtheile vgl. Zimmermann, Sonderrechte 4—7.

[86] Abgedruckt in Koch successio ab intestato 1790 S. 228; Zangen, Beiträge zum deutschen Recht Gießen 1792 II. 67 und in Auszug in Sammlung (1827) S. 67. 68.

[87] Man war früher der Ansicht, daß die Verordnung 19/2 1774 die Ausantwortung des Vermögens des Verschollenen zum provisorischen Besitz mit dem 70. und die Todeserklärung mit dem 90. Lebensjahr allgemein angeordnet habe s. Reskript der Regierung von Gießen 16/3 1811 Eigenbrod, Handbuch III. 437; Kraut, Vorm. II. § 63, 36; Bruns, Verschollenheit 159. Das Reskript 13/2 1776 hat jedoch ausgesprochen, daß die Vorschriften der V. 19/2 1774 auf die Fälle zu beschränken seien, in denen die Verschollenheit erst nach dem 70. Lebensjahr eingetreten ist, und das Rechtsverhältniß im übrigen in der oben angeführten Weise geregelt s. Heinzerling A. f. Pr. R.W. *IX.

Digitized by Google

b. Nach dem Stadtrecht von Wimpfen wird das Vermögen des Verschollenen den Präsumtiverben gegen provisorische Caution ausgeantwortet und die Todespräsumtion mit Ablauf des 70. Lebensjahrs angenommen [88].

4. Mecklenburg. Nach 15jähriger Abwesenheit des Verschollenen wird den Verwandten desselben der Nutzgenuß des Vermögens eingeräumt und nach dreißigjähriger Abwesenheit die Substanz des Vermögens extradirt. Die Todeserklärung erfolgt mit dem 70. Lebensjahr des Verschollenen [89]. Als berechtigte Erben erscheinen, wenn das Vermögen gegen provisorische Caution extradirt war, die heredes ex tunc [90]. Für die zur See Verschollenen kann die Todeserklärung in einer nach der Gegend, wo die Verschollenheit begann, variirenden Frist von 18 Monaten bis 7 Jahren nachrichtsloser Abwesenheit erwirkt werden [91]. Allgemein sind die im Feldzug von 1812 Vermißten mit dem 30. November 1824 [92] und die in den Kriegen von 1870 und 1871 Verschollenen vom 24. Juni 1873 an [93] für todt erklärt.

II. Landesrechte, welche für die Termine der Todespräsumtion die Zeit der Abwesenheit und das Lebensalter concurriren lassen. Hieher sind folgende Statuten zu rechnen:

1. Schleswig-Holstein. Die Präsumtiverben eines Verschollenen können Einräumung des provisorischen Besitzes des Vermögens zur curatorischen Verwaltung beantragen [94]. Die Todeserklärung erfolgt mit dem 70. Lebensjahr, wenn seit der letzten Nachricht 10 Jahre verflossen sind oder früher, wenn der

---

115. In Präj. Darmstadt Nr. 19, 2 ist dieser Standpunkt ausdrücklich anerkannt. Die Verordnung scheint mir die Successionsberechtigung der heredes ex tunc vorauszusetzen.

[88] Wimpfen St.R. V. 1. 21—23 bei v. d. Nahmer, P.R. 1199. Als successionsberechtigt sind in St.R. V. 1. 22 die heredes ex tunc erklärt.

[89] V. 4/3 1774 und 29/3 1779; Trotsche über die Vormundschaft Abwesender 1866; Böhlau, L.R. § 132. Diese Bestimmungen gelten in beiden Großherzogthümern und im Fürstenthum Ratzeburg Trotsche Vormundschaft 9.

[90] Böhlau, L.R. § 147.

[91] V. 5/2 1855 Böhlau, L.R. § 132. I.

[92] V. 22/7 1815 Böhlau, L.R. § 132, 15.

[93] V. 24/6 1873 Böhlau, L.R. § 132, 16.

[94] V. 9/11 1798 § 5 S.G.S. II. 135.

Digitized by Google

Nachweis einer Todesgefahr früheres Ableben des Verschollenen wahrscheinlich macht. Ist bei Vollendung des 70. Lebensjahrs der 10jährige Zeitraum der Abwesenheit noch nicht verstrichen, so wird die Todeserklärung auf den letzten Tag dieses zehnjährigen Zeitraums verlegt [95]. Für die in Seegefahr Verschollenen kann die Todeserklärung nach dreijähriger nachrichtsloser Abwesenheit ausgesprochen werden [96].

2. Nassau. Nach dem Edikt 21/5 1781 [97] wird das Vermögen Verschollener, welche das 70. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach zehnjähriger Abwesenheit, die bei Personen unter 25 Jahren vom 25. Jahr an zu rechnen ist, den nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung zur Nutznießung hinausgegeben. Nach 15 Jahren oder wenn der Verschollene das 70. Lebensjahr erreicht hat wird die Caution gelöscht [98]. Hat der Verschollene zur Zeit, wo die Todeserklärung beantragt wurde, das 70. Lebensjahr zurückgelegt, so wird nach erfolgter Todeserklärung das Vermögen den nächsten Erben ohne Caution ausgeantwortet [99].

3. In den vormals kurpfälzischen Distrikten des Großherzogthums Hessen-Darmstadt [100] wird nach der Kurpfälzischen Verordn. 15/11 1774 [101] an dem Vermögen des Verschollenen den nächsten Erben der provisorische Besitz gegen Caution eingeräumt, nach dreißigjähriger von der Großjährigkeit an zu berechnender Dauer der Abwesenheit aber oder mit Eintritt des 70. Lebensjahrs die Todespräsumtion ausgesprochen, und mit Löschung

---

[95] V. 9/11 1798 § 2 und 8.

[96] Patent 21/4 1840 Chronol. S. 1840 140; die Extradition des Vermögens erfolgt nach § 4 ohne Caution.

[97] Dieses gilt nach Amtsorganisationsedikt 4/6 1816 in dem ganzen Umfang des ehemaligen Herzogthums Nassau Bertram, P.R. § 1. Außerdem kommt es in Anwendung in den zu dem Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein gehörigen Solmsischen Besitzungen oben § 11, 7 Hertel, G.Vf. I. 98, und in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen oben § 11, 12, V. 12/9 1808 Scotti, Prov.G. IV. 1767.

[98] Edikt 21/5 1781 Nr. 4—6. Successionsberechtigt sind hier die heredes ex tunc Bertram, Familienrecht § 435—437.

[99] Edikt 21/5 1781 Nr. 3 Bertram, Familienrecht § 434.

[100] Vgl. über diese oben § 22, 13.

[101] Sie ist mit der V. 10/11 1784 abgedruckt in Bopp, Mittelrhein. L.R. I. 92.

Digitized by Google

der provisorischen Caution die definitive Beerbung eingeleitet [102].

4. Wismar. Nach dem Recht der Stadt Wismar werden nach fünfzehnjähriger nachrichtloser Abwesenheit des Verschollenen die nächsten Erben in den Bezug der Aufkünfte des vormundschaftlich verwalteten Vermögens gesetzt, wobei nach Verlauf von weiteren 15 Jahren die Todespräsumtion in Wirksamkeit tritt [103]. Tritt jedoch vor Ablauf dieses dreißigjährigen Termins die Vollendung des 70. Lebensjahrs des Verschollenen ein, so wird die Todespräsumtion nach zweijähriger nachrichtloser Abwesenheit ausgesprochen [104].

5. Französisches Recht. Nach dem Code civil [105] und dem badischen Landrecht [106] kann wenn der Abwesende eine Vollmacht hinterlassen hat nach 10 Jahren, wenn er keine Vollmacht hinterlassen hat nach 4 Jahren von denjenigen, welche zur Zeit des Verschwindens als die nächsten Erben legitimirt sind, nach vorgängiger Verschollenheitserklärung die Einweisung in den Besitz erwirkt werden, und es wird diese nach dreißigjähriger Dauer in endgültige Besitzeinweisung verwandelt. Die letztere kann auch

---

[102] Die V. 10/11 1784 hatte in Anschluß an die V. 15/11 1774 die Ausantwortung des Vermögens bei Todeserklärung nach 30jähriger Abwesenheit oder mit Eintritt des 70. Lebenjahrs von Entrichtung einer cautio de restituendo abhängig gemacht, eine V. 16/7 1799 stellte jedoch das frühere Recht wieder her und bestimmte sowie eine V. 12/12 1802 die Ausantwortung des Vermögens ohne Caution.

[103] Wismarische V. 29/8 1831 § 1—8 bei Rabe G.S. V. 308 und Trotsche, Vormundschaft über Abwesende 33. Der Todespräsumtion geht eine Ediktalcitation nur dann voraus, wenn das Vermögen des Verschollenen über 200 Thaler beträgt. Sucessionsberechtigt sind die heredes ex tunc d. h. diejenigen, welchen während der ersten 15 Jahre das Recht auf Perception der Einkünfte zukam; bei Ausantwortung des Vermögens haben sie nach § 9 und 10 der V. eine cautio de restituendo zu leisten.

[104] V. 29/8 1831 § 17. Die Erben, die in diesem Fall keine cautio de restituendo zu leisten haben sind die heredes ex tunc, Böhlau, L.R. § 132, 35.

[105] C. c. Art. 115—140; Zachariä § 151—157 b, Aubry § 147—161. Dieses findet Anwendung in der preußischen Rheinprovinz, Pfalz, Rheinhessen, F. Birkenfeld und Elsaß-Lothringen.

[106] Badisches L.R. Art. 115—140. Nach Art. 129a kann nach 10jähriger Abwesenheit die Todespräsumtion ausgesprochen werden, wenn jemand aus Veranlassung einer solchen Begebenheit vermißt wird, woraus für den Richter die Ueberzeugung seines Todes hervorgeht, Behaghel § 36—39.

Digitized by Google

beantragt werden, wenn seit der Geburt des Verschollenen 100 Jahre verstrichen sind. Successionsberechtigt sind diejenigen Personen, welche nach der Verschollenheitserklärung in den provisorischen Besitz eingewiesen sind und ihre Erben, also die heredes ex tunc [107].

Für die Todeserklärung selbst gelten folgende Grundsätze:

I. Die Todeserklärung setzt ein gerichtliches Verfahren voraus, wobei der Verschollene durch Ediktalcitation vorgeladen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist für todt erklärt wird [108]. Das Verfahren richtet sich vom 1. Oktober 1879 an nach den Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren [108]. Das Aufgebot ist bei dem competenten Gericht [110] von den dazu befugten Betheiligten zu beantragen. Als legitimirt erscheinen die Präsumtiverben, der Ehegatte, alle diejenigen, welche Ansprüche in das Vermögen des Verschollenen geltend zu machen haben [111], nach einzelnen Rechten auch der Curator des Abwesenden [112]. Stirbt der Antragsteller nach eingeleitetem Ver-

[107] Entscheidend ist der Zeitpunkt der letzten Nachricht, Bruns, Verschollenheit 131; Aubry § 156, 1.

[108] Ueber die geschichtliche Entwicklung dieses in der preußischen Gesetzgebung ausgebildeten Ediktalverfahrens vgl. Bruns, Verschollenheit 181; Haase, C.A. über Ediktalladungen .. außerhalb des Concurses mit Hinsicht auf partikuläres vorzüglich sächsisches und preußisches Recht 1817.

[109] D. C.Pr.O. § 823—836. Nach einzelnen Gesetzen über Todeserklärung im Krieg verschollener Militärpersonen kann die Todeserklärung ohne vorgängige Ediktalcitation ausgesprochen werden. Es gilt dieß namentlich von den oben aufgeführten Gesetzen über die Todeserklärung der in den Kriegen von 1866 und 1870 verschollenen Militärpersonen.

[110] Competent ist das Gericht, bei welchem der Verschollene seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, daher wenn eine solche eingeleitet war das Gericht der geführten Vormundschaft Preußen Pr. L.R. II. 18. 825; A. G.O. I. 37, 3; Hannover Ges. 23/5 1848 § 6; Bayern Ausf.G. zur C.Pr.O. Art. 106; Lübeck Ges. 30/12 1829 § 7; Erk. Lübeck 11/12 1875 Sf. XXXII. 353.

[111] Preußen Pr. L.R. II. 18. 824; Hannover Ges. 23/5 1848 § 5; Bayern Ausf.G. Art. 107; Oldenburg G. 26/2 1844 § 11; Weimar G. 1/3 1839 § 8 und 5/6 1853 Göckel XI. 563; Lübeck V. 30/6 1829 § 6; Hamburg Baumeister § 5. III. Ueber die Legitimation der Ehefrau nach der Schleswig-Holsteinischen V. 21/4 1840 vgl. Erk. Glückstadt 17/10 1865 Anz. 65, 395; Erk. Berlin 13/1 1870 Anz. 70, 62; 21/11 1876 Fenner und Mecke VII. Nr. 108.

[112] Preußen Pr. L.R. II. 18. 826; Hannover Ges. 23/5 1848

Digitized by Google

fahren, so kann jeder Interessent dasselbe fortsetzen [113]. Mit dem Antrag muß der Nachweis des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen verbunden werden, daß nämlich die nachrichtslose Abwesenheit während des gesetzlich bestimmten Termins vorliege [114]. Die Todeserklärung wird ausgesprochen, wenn nach erfolgter Ediktalcitation [115] innerhalb des bestimmten Termins [116] von Seite des Verschollenen sich Niemand gemeldet hat [117].

II. Die Todeserklärung bewirkt eine Präsumtion, daß der Verschollene nicht mehr lebe. Bestritten ist mit welchem Zeitpunkt die Wirksamkeit der Präsumtion beginne, ob in dem Moment, in dem das Todeserklärungserkenntniß die Rechtskraft beschreitet (constitutive Natur des Todeserklärungserkenntnisses) [118], oder mit

---

§ 5; Kurhessen Roth, Kurhess. Pr.R. § 43, 37; Frankfurt Ges. 9/3 1847 § 3; Bayern, Ausf.G. Art. 107; Braunschweig Erk. Wolfenbüttel 7/5 1856 Z. Br. III. 143; Oldenburg G. 16/2 1844 § 11; Sachsen-Altenburg Heimbach, Proc. II. § 197, 7; Sachsen-Coburg Heimbach, Proc. II. § 202, 2; Lippe-Detmold V. 22/5 1786 § 7; Lippe-Schaumburg V. 6/2 1876 § 5; Anhalt-Bernburg R. 12/2 1779 § 21; Hamburg, Baumeister § 5, 5; Oesterreich, Unger, Ö. Pr.R. § 27, 16. Nach Lübeck G. 30/12 1829 § 6 ist der Curator nur competent, wenn der Verschollene das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben würde. Der gleiche Grundsatz gilt nach der S.H. V. 9/11 1798 Erk. Glückstadt 17/10 1865 Anz. 65, 395. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Antragstellung des Curators in Sachsen, Siebenhaar, P.R. § 103, 6.

[113] Bayern Ausf.G. Art. 113; Coburg Ges. 5/6 1832 § 11; Lübeck V. 30/12 1829 § 10; Hamburg V. 15/10 1819 Art. 8.

[114] Zur Constatirung dient eidliche Erhärtung Preußen Ges. 24/2 1851 § 4, Dernburg, P. P.R. § 44, 4; Nassau, Edikt 21/5 1781 Nr. 4; Bayern, Ausf.Ges. Art. 115; Oldenburg, Ges. 16/2 1844 § 13; S.-Weimar, Ges. 1/3 1839 § 15. 22; S.Altenburg, Mandat 7/12 1767; S.Meiningen, V. 11/5 1838 Art. 12; Anhalt-Bernburg, R. 2/12 1779 § 24; Rudolstadt, Ed. 29/7 1767 Nr. 6; Sondershausen V. 1/9 1773; Succ.O. 8/12 1829 § 7; Reuß J.L. V. 3/10 1848 § 2; Lippe-Detmold V. 22/5 1786 § 8; Lippe-Schaumburg Ges. 6/2 1876 § 7; Bremen G. 3/7 1826 § 9; Lübeck G. 30/12 1829 § 9; Hamburg Baumeister § 5, 111.

[115] D. C.Pr.O. § 824—827. Ueber die Fälle, in welchen eine Ediktalcitation nicht erforderlich ist, vgl. oben Note 109.

[116] D. C.Pr.O. § 827.

[117] D. C.Pr.O. § 289. 833—835.

[118] Dieser Ansicht sind: Eichhorn, P.R. § 327 I.; Mittermaier § 448, 8; Gengler, Lehrbuch 76; Vangerow, Pandekten § 33.

Digitized by Google

Ablauf der Frist, welche gesetzlich für das Eintreten der Todespräsumtion bestimmt ist (deklaratorische Natur des Todeserklärungserkenntnisses) [119]. Unsere Landesrechte sind in der Entscheidung dieser Frage getheilt, indem die einen den Zeitpunkt der Todeserklärung [120] die Anderen den Zeitpunkt des Ablaufs der für den Eintritt der Präsumtion bestimmten Frist [121] oder des Ablaufs der Aufgebotsfrist [122] entscheiden lassen. Einige Rechte haben ein gemischtes System adoptirt [123]. Für die declaratorische

---

[119] Dieser Ansicht sind: Cropp in Heise und Cropp, Jur. Abh. II. 139; Pfeiffer, Pr. A. IV. 371; Kraut, Vorm. II. § 67, 5; Glück, Comment. XXXIII. 300; Bruns, Verschollenheit 199; Beseler, P.R. § 58, 13; Stobbe, P.R. § 38; Savigny, System II. § 63; Windscheid § 53, 1; Unger, Ö. P.R. § 27, 32.

[120] Den Tag der Publikation des Erkenntnisses erklären für bestimmend: Anhalt-Köthen Ges. 21/5 1818 § 11; Sachsen-Weimar 6/4 1833 § 121; Sachsen-Altenburg 6/4 1841 § 129; Sachsen-Meiningen 23/6 1855 Art. 12 und Ges. 16/3 1873 § 7. Damit stimmt die Praxis in Kurhessen überein, Roth, Kurhess. P.R. § 43, 27. Dagegen lassen den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses entscheiden Preußen A. P.L.R. II. 18, 835; Reuß-Greiz Ges. 20/7 1804 § 7 und 22/1 1841 § 119; Coburg G. 5/6 1832 § 15; Oesterreich A. B. G.B. § 278.

[121] Dahin gehören folgende Gesetze: Anhalt-Bernburg 2/12 1779 § 25; Waldeck 17/2 1850 § 7; Lippe-Schaumburg 26/2 1876 § 13; Schwarzburg-Rudolstadt 29/7 1767; Schwarzburg-Sondershausen Succ.O. 1829 § 6; Reuß J.L. 3/10 1848 § 3; Sachsen, B. G.B. § 43; Frankfurt Ges. 17/2 1847 § 7; Würzburg B. 29/3 1673; Kurf. Trier B. 5/3 1791 Art. 1; Schleswig-Holstein B. 9/11 1798 § 2. An sich ist dieß allein begründet da, wo das Gesetz einen bestimmten einzelnen Tag als Todestag bestimmt. Dieß ist der Fall in den Gesetzen über Kriegsverschollenheit in Preußen, oben Note 27; Sachsen-Altenburg oben Note 29; Anhalt oben Note 30, 32 und 46; Lippe-Detmold oben Note 31; Sachsen-Weimar oben Note 34; Stadt Lübeck oben Note 38; Oldenburg oben Note 39; Bayern oben Note 42; Schwarzburg-Sondershausen oben Note 45; Sachsen-Meiningen oben Note 48; Kurhessen oben Note 79; Hessen-Darmstadt oben Note 84; Mecklenburg-Schwerin oben Note 92 und 93; Elsaß-Lothringen oben Note 105.

[122] Dahin gehören: Bremen 3/7 1826 § 16; Lübeck 30/12 1829 § 11; Oldenburg 3/3 1844 § 16; Gotha 2/1 1844 § 104; Hannover 23/5 1848 § 13.

[123] Nach Hamburg. B. 15/10 1819 Art. 6 gilt als Sterbetag der Tag auf welchen der Termin der Ediktalladung gestellt ist, wenn das Alter des Verschollenen unbekannt ist, wenn die Präsumtion sich nicht nach dem Alter richtet und bei den nach dem 70. Lebensjahr Verschollenen; in den anderen Fällen der Tag an welchem der Verschollene das 50. 60. oder 70. Lebensjahr

Digitized by Google

Natur des Erkenntnisses, welche der historischen Entwicklung allein entspricht [124], erklärt sich die Praxis in mehreren Rechtsgebieten, in denen die Frage gesetzlich nicht geregelt ist [125].

III. Die Wirkung der Todespräsumtion tritt zunächst darin hervor, daß die Beerbung des Verschollenen eingeleitet wird, als wenn der natürliche Tod erfolgt wäre. Es wird daher, wenn der Verschollene einen letzten Willen zurückgelassen hat, zur Testamentseröffnung geschritten [126], und die Erbschaft den legitimirten Testaments- oder Intestaterben hinausgegeben [127]. Nach welchem Zeitpunkt die Legitimation der Intestaterben sich bestimme, war früher bestritten, indem von den Einen angenommen wurde, es entscheide der Zeitpunkt, in welchem die Verschollenheit ihren Anfang genommen habe (successio ex tunc) [128], während die andere Meinung den Moment entscheiden läßt, in welchem die Todespräsumtion eintritt (successio ex nunc) [129]; daß nur die letztere Ansicht begründet sei ist jetzt allgemein anerkannt, und auch in unseren Landesrechten ausgesprochen; nur einzelne sind auf dem älteren Standpunkt stehen geblieben [130]. Soweit dieß nicht der

---

zurückgelegt hat. Nach Bayern A. G. zur C.Pr.O. Art. 118 gilt in den Fällen in welchen der Ausspruch nach dem Ablauf von 70 Jahren seit der Geburt des Verschollenen erfolgt der Tag an welchem 70 Jahre seit der Geburt abgelaufen sind, wenn die Verschollenheitsfrist erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat, der Tag, an welchem dieselbe abgelaufen ist, außerdem der Tag des Ausspruchs der Todeserklärung als Todestag.

[124] Es ergiebt sich Dieß schon daraus, daß sich die Uebung die Präsumtion durch ein Erkenntniß auszusprechen erst verhältnißmäßig spät entwickelt hat vgl. Bangerow, Pandekten § 33 Anm. 1; Stobbe, P.R. § 38, 4.

[125] So in Württemberg Lang, Personenrecht § 3, 3 und Mecklenburg Böhlau, L.R. § 132, 29.

[126] Roth, Kurhess. Pr.R. § 43, 35; Stobbe, D. P.R. § 38, 31; Bremen V. 3/7 1836 § 17; Oldenburg V. 16/2 1844 § 19; Hannover 23/5 1848 § 12.

[127] Nur wo das Gesetz dieß ausdrücklich vorschreibt, hat der Erbe bei Aushändigung des Vermögens eine cautio de restituendo zu leisten. Die Statuten, welche dieß vorschreiben sind oben Note 20 aufgeführt.

[128] Die Schriftsteller welche diese Ansicht befolgten sind bei Glück, Comment. XXXIII. 297, 2 Pfeiffer, Pr. Ausf. IV. 369 und Bruns, Verschollenheit 160, 164 und 162, 189 aufgeführt.

[129] Diese Ansicht wurde zuerst begründet von Koch successio ab intestato 211 f.; s. die Literaturangaben bei Bruns Verschollenheit 161, 167 a und Glück, Commentar XXXIII. 298, 5.

[130] Dieß ist der Fall nach Anhalt-Bernburg V. 2/12 1779 Art. 12 und

Digitized by Google

Fall ist, unterliegt jetzt die Legitimation der heredes ex nunc keinem Zweifel mehr [131]. Mit der Todeserklärung ist jedenfalls die cura absentis beendet [132], und ebenso gilt die Gütergemeinschaft als aufgelöst [133]. Dagegen ist es bestritten, ob die Todeserklärung in ihren Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse sich beschränke, oder ob sie auch auf die persönlichen Verhältnisse des Verschollenen den gleichen Einfluß habe, namentlich ob dadurch die Ehe von selbst aufgelöst sei [134]. Die Bestimmungen unserer Landesrechte sind in dieser Hinsicht getheilt, indem die einen mit der Todeserklärung dem Ehegatten des Verschollenen die Wiederverehelichung gestatten [135], während die anderen ein besonderes Verfahren für erforderlich erklären [136]. Soweit das Landesrecht

14 oben Note 30; der Darmstädtischen V. 19/2 1774 und 13/2 1776 oben Note 86; dem Stadtrecht von Wimpfen oben Note 88; der Mecklenburgischen V. 4/3 1774 und 29/3 1779 oben Note 90; dem Nassauischen Edikt 21/5 1781 oben Note 98; der Wismarischen V. 29/8 1831 oben Note 103 und dem französischen Recht oben Note 107.

[131] S. Heise und Cropp, Jur. Abh. II. 115 f., Pfeiffer, Prakt. Ausf. IV. 370 und die Literaturangaben bei Stobbe, P.R. § 38, 42.

[132] Vgl. unten § 205 und 211.

[133] Vgl. unten § 109, 7 und § 129, 5; Bremen V. 3/7 1826 § 20; Oldenburg 16/2 1844 § 25.

[134] Dieß wird bejaht von Beseler, P.R. § 58, 14 und Stobbe, P.R. § 38, 34; verneint von Mittermair P.R. § 147, 20 und Gengler, Lehrbuch 76.

[135] Pr. L.R. II. 1. 666; Lauenburg V. 2/2 1819 § 10 G.S. I. 266; Hamburg Ges. 15/10 1819 Art. 14; Bremen Ges. 3/7 1826 § 11; Lübeck Ges. 30/12 1829 § 8; Oldenburg Ges. 16/2 1844 § 18; Hannover Ges. 16/2 1844 § 18; Elsaß-Lothringen Ges. 21/10 1873 § 7. Das gleiche nimmt mit Recht für das Württembergische Recht an Lang, Personenrecht § 64 und erscheint jetzt für das bayrische Recht gegeben nach dem Gesetz 29/12 1873 Völk, Commentar 103, was analog auf das Ausf.Ges. zur C.Pr.O. Art. 118 anzuwenden ist. Dagegen hat die Schleswig-Holstein. V. 21/4 1840 welche von Falck, P.R. IV. 480 hieher gerechnet wird, keine auf die Ehe bezügliche Bestimmung; denn daß der Ehefrau das Recht eingeräumt wird auf Todeserklärung anzutragen entscheidet nicht, da sie damit ihre vermögensrechtlichen Interessen wahrt.

[136] Sachsen B.G.B. § 1709; Baden L.R. Art. 232 a; Oesterreich A. B.G.B. § 112—114. Der gleiche Grundsatz gilt nach französischem Recht Zachariä § 159. Daher bestimmen die Gesetze von Preußen Großherzogthum Hessen und Oldenburg über die Todeserklärung der in den letzten Kriegen verschollenen Militärpersonen für die Rechtsgebiete des französischen Rechts, daß der zurückgelassene Ehegatte auf Grund des Todeserklärungserkenntnisses auf Scheidung antragen dürfe Sicherer, Comment. 223.

Digitized by Google

nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, glaube ich die Wirkung der Todeserklärung auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse beschränken zu müssen [137].

IV. Die Todeserklärung erzeugt nur eine Präsumtion, daß der Verschollene nicht mehr lebe, die durch den Nachweis seines Lebens außer Kraft gesetzt wird [138]. Mit der Rückkehr des Verschollenen oder der Nachricht von seinem Leben treten die Rechtsfolgen der Präsumtion außer Wirksamkeit, und es entsteht für diejenigen, welche als Präsumtiverben des Verschollenen in den Besitz des Vermögens gesetzt wurden, die Verpflichtung zur Restitution [139]. Diese geht gegen den unredlichen Besitzer auf das ganze mit den Früchten [140], gegen den redlichen Besitzer auf Restitution nach den für den gutgläubigen Besitzer geltenden Grundsätzen [141]; nach einigen Rechten beschränkt sich der Anspruch auf Restitution der Hauptsache ohne Früchte [142]; nach anderen auf

---

[137] Die Bestimmung des R.G. 6|2 1875 § 34 „Niemand darf eine neue Ehe schließen bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist" schließt, wo nicht das Landesgesetz ausdrücklich das Gegentheil bestimmt die Einwirkung der Todeserklärung auf den Bestand der Ehe aus s. Hinschius, Commentar 119, 8; Völk, Commentar 103, 1; Sicherer, Commentar 223, 31.

[138] Roth, Kurhess. P.R. § 43, 29; Bayern, Ausf.Ges. zur C.Pr.Ordn. Art. 119; Sachsen, B.G.B. § 44.

[139] Bruns, Verschollenheit 187.

[140] Pr. L.R. II. 18. 844. 845; Hannover Ges. 23,5 1848 § 14; Frankfurt Ges. 9,3 1847 § 9; Oldenburg Ges. 16|2 1844 § 29; Weimar Ges. 1|3 1839 § 29; Coburg Ges. 5|6 1832 § 15; Reuß J. L. Ges. 30,10 1848 § 5; Bremen Ges. 3|7 1826 § 27; Lübeck Ges. 30|12 1829 § 13; Hamburg V. 15|10 1819 Art. 10; Lippe-Schaumburg Ges. 26,2 1876 § 14.

[141] Stobbe, P.R. § 38, 43. Das Österreichische A. B.G.B. § 278 und Bayern Ausf.Ges. zur C.P.O. Art. 121 bestimmt, daß der rückkehrende Verschollene dieselben Ansprüche habe wie der Erbe an den Besitzer von Erbschaftssachen. Anhalt-Dessau V. 5|5 1788 räumt dem Verschollenen das Rückforderungsrecht mit Nutzungen ein, die nach V. 8|3 1818 so bemessen werden wie sie der bonae fidei possessor restituiren muß. Nach Reuß J. L. G. 3|10 1848 § 3 und Frankfurt Ges. 17,2 1847 § 8 ist derjenige der das Vermögen als Erbe in Besitz genommen hat wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln. Das gleiche nimmt für das sächsische Recht an Siebenhaar, Lehrbuch 166 und bestimmt die Pfälzer V. 12|12 1800 Heinzerling A. f. Pr. R.W. *IX. 117.

[142] Mainz L.R. XIV. 11; Würzburg V. 29,3 1673; Gotha V. 17,6 1766; Altenburg V. 17/12 1767; Bernburg V. 2|12 1779 § 25; Köthen V. 21/5 1818

Digitized by Google

Restitution des noch vorhandenen Vermögens[143]. Nur einzelne Landesrechte sprechen dem rückkehrenden Verschollenen jeden Anspruch auf Restitution ab, und gewähren ihm einen Anspruch nur auf die Nutzungen[144] oder lebenslänglichen Unterhalt[145]. Der Anspruch ist der Zeit nach unbeschränkt; mehrere Landesrechte lassen jedoch eine Verjährung eintreten[146].

Die Präsumtion wird ebenso durch den Nachweis außer Wirksamkeit gesetzt, daß der Verschollene zu einer anderen als der in der Präsumtion bestimmten Zeit gestorben sei. Erscheinen hiernach andere Personen zur Erbschaft berufen, so haben sie gegen die auf Grund der Todespräsumtion zur Succession gelangten vermeintlichen Erben Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft mit der Erbschaftsklage[147]; in mehreren Landesrechten ist jedoch der Anspruch beschränkt[148].

---

§ 13; Reuß J. L. V. 30|10 1848 § 5; Bremen V. 3/7 1826 § 25; C. civ. Art. 132 und 138, Zachariä § 157 a. 5.

[143] Pr. L.R. II. 18. 847 Dernburg, P. P.R. § 44, 12; Hannover G. 23/5 1848 § 14; Oldenburg G. 16|2 1844 § 28; Weimar V. 1|3 1838 § 27; Meiningen Ges. 23/6 1855 Art. 12; Coburg Ges. 3/6 1832 § 15 Nr. 3; Lippe-Detmold V. 22|5 1786 § 12; Lippe-Schaumburg Ges. 26/2 1876 § 14; Rudolstadt V. 29/7 1767 Nr. 8; Sondershausen V. 1/9 1771; Lübeck G. 30'12 1829 § 13.

[144] Schleswig-Holstein V. 1798 § 2. Dagegen steht den nach der S.H. V. 21|4 1840 oben Note 96 für todt erklärten der Anspruch auf Restitution unbeschränkt zu. Nach Mecklenburg V. 8/3 1774 § 7 und Wismar 28'8 1831 § 10 hat der für todt erklärte Verschollene Anspruch auf Restitution nur, wenn er die Unmöglichkeit der Benachrichtigung bescheinigen kann, außerdem nur Anspruch auf Beziehen der reinen Aufkünfte.

[145] Trier V. 5|2 1761 Art. 2 Scotti II. 1123.

[146] Der Anspruch verjährt ohne Anspruch auf Alimentation nach der Pfälzer V. 12|12 1800 Heinzerling A. f. Pr.R. W. *IX. 117 in 20 Jahren; nach Würzburg V. 29/3 1673 und Mainz L.R. XIV. 11 in 25 Jahren; nach Oesterreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 27, 36 und Oldenburg V. 16|2 1844 § 28 in 30 Jahren. Auf gleichem Standpunkt steht Bayern Ausf.Ges. zur C.Pr.O. Art. 121. Dagegen lassen folgende Rechte eine Verjährung mit Gewährung eines Anspruchs auf Alimentation eintreten: P. L.R. II. 18. 852; V. Bernburg 2|12 1779 § 28; Köthen 21|5 1818 § 17; Coburg V. 5/6 1832 § 16; Lippe-Detmold V. 22|5 1786 § 16 in 30 Jahren; Reuß Ä. L. Mandat 20|7 1804 in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. Soweit eine derartige Bestimmung nicht vorliegt muß der Anspruch der Zeit nach unbeschränkt gelten; das französische Recht erkennt dieß ausdrücklich an Aubry § 157, 6.

[147] Unger, Ö. Pr.R. § 27, 35. Diese ist der gewöhnlichen Verjährung

Digitized by Google

V. Ebenso bestritten ist die Frage, ob aus der Todespräsumtion eine Lebenspräsumtion d. h. die Präsumtion, daß er den Zeitpunkt des präsumirten Todes erlebt habe, sich entnehmen lasse, ob also Rechte die davon abhängen, daß er diesen Zeitpunkt erlebt habe, für den Verschollenen erworben werden [149]. Für die Lebenspräsumtion wird angeführt, daß jedes Verhältniß mit seiner Entstehung so lange für existent gehalten werde, bis das Gegentheil erwiesen sei [150], sowie, daß die Bestimmung der Erbenqualität nach dem Zeitpunkt der Todespräsumtion (successio ex nunc) nur bei Annahme der Lebenspräsumtion möglich sei [151]. Wollte man dieß auch als richtig zugeben [152], so würde doch die daraus gezogene Consequenz, daß die inzwischen für den Verschollenen eröffneten Erbschaften für ihn erworben werden nicht

---

unterworfen, die von der Einweisung der Präsumtiverben an läuft. Ausdrücklich sprechen dieß aus: Anhalt-Bernburg V. 2|12 1779 § 29; Lippe-Detmold V. 22|5 1786 § 10; Köthen V. 21|5 1818 § 16. 18; Weimar G. 1|3 1839 § 32; Oldenburg G. 16|2 1844 § 28. Nach Pr. L.R. II. 18. 853 und französischem Recht C. c. Art. 133 verjährt der Anspruch der Descendenten die allein Rechte geltend machen können in 30 Jahren. Das gleiche muß für diejenigen Rechte angenommen werden, welche die Ansprüche der Erben anerkennen ohne über die Verjährung etwas zu bestimmen, so Bremen 3|7 1826 § 32; Lübeck V. 30|12 1829 § 15; Hannover G. 23|5 1848 § 14; Reuß J. L. V. 30|10 1848 § 8; Coburg Ges. 5|6 1832 § 15 Nr. 7.

[148] Ganz ausgeschlossen ist derselbe Gotha V. 17|6 1766; Altenburg V. 17|2 1767; Rudolstadt V. 29/7 1767. 9; Sondershausen V. 1|9 1773; Meiningen Ges. 23|6 1855 Art. 12; Wismar V. 29|8 1831 § 1. Nur den Descendenten des Verschollenen unter Ausschluß anderer Erben wird derselbe eingeräumt Pr. L.R. II. 18. 853 und C. civ. Art. 133 Behaghel, Bad. R. § 39 Nr. 5. b.

[149] Vgl. über diese Frage: Cropp, über die einem Verschollenen vor erfolgter Todeserklärung deferirte Erbschaft in Heise und Cropp II. 142; Schäffer vom Erwerb einer Erbschaft für einen Verschollenen Z. f. C.R. *V. 397; (Zink) über den Anfall einer Erbschaft an Verschollene Bl. f. R.A. XIX. 17 und XXIV. 17; Runde, Erbschaftsanfall an Verschollene A. f. Oldenburgisches Recht II. 106.

[150] S. die bei Heise und Cropp II. 144, 4 angeführten und Beseler, P.R. § 58, 2. S. dagegen Cropp in Heise u. Cropp II. 147; Schäffer in Z. f. C.R. *V. 404; Runde Oldenb. A. II. 107; Unger, Ö. P.R. § 27.

[151] S. die bei Kraut Vormundschaft II. 255, 3 und Bruns, Verschollenheit 194 citirten.

[152] S. gegen das letztere Argument Runde, Oldenb. A. II. 109; Unger Ö. P.R. § 27, 47.

Digitized by Google

zutreffen, weil zur Erwerbung von Rechten, welche das Leben eines Individuums voraussetzen, eine bloße Präsumtion den erforderlichen Nachweis des Lebens nicht ersetzen kann [153], und weil der Erwerb von Erbschaften immer von der positiv zu erweisenden Voraussetzung bedingt ist, daß der Erbprätendent den Erblasser überlebt habe [154]. Keinenfalls könnte aber in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts ein Erbschaftserwerb für den Verschollenen, soweit er nicht ipso jure eintritt, angenommen werden [155]. Gesetzgebung und Praxis unserer Landesrechte sind indessen in dieser Frage getheilt, indem sie theils unter ausdrücklicher Anerkennung der Lebenspräsumtion den Erwerb aller Erbschaften [156] oder der ipso jure anfallenden Erbschaften [157] für den Verschollenen aussprechen oder der unter ausdrücklicher Verwerfung der Lebenspräsumtion den Erwerb von dem positiven Nachweis

[153] Erk. Rostock 20/1 1855 Budde II. 35.

[154] Schäffer in Z. f. C.R. *V. 419, 2; Seuffert, Pandekten § 566, 40; Roth, Kurhess. P.R. § 161, 22; Runde in Oldenb. A. II. 106; die bei Roth, Bayr. C.R. § 20, 78 angeführten Erkenntnisse und Erk. O.Trib. Berlin 1875 Sf. XXXI. 307.

[155] Glück, Commentar XXXIII. 291; Gengler, Lehrbuch 78. Daß in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts soweit nicht das Landesrecht anders bestimmt der curator absentis zur Antretung von Erbschaften für den Verschollenen nicht competent ist ist zweifellos s. Roth, Kurhess. P.R. § 161, 20 und Schäffer in Z. f. C.R. *V. 407.

[156] Dieß ist gesetzlich anerkannt und zwar als Erwerb ipso jure Preußen P. L.R. I. 1. 38; Schleswig-Holstein V. 9|11 1798 §4; Nassau, Edikt 2/5 1781 Nr. 8 Bertram Familienrecht § 427; Mecklenburg V. 8|3 1784 § 1; Waldeck V. 17|2 1850 § 6 und nach der Fassung des § 19 in Lippe-Detmold V. 22|5 1786. Den Erwerb durch den Curator lassen zu: Bayern Ausf.Ges. Art. 99 und 106; Weimar Ges. 6|4 1833 § 116; Altenburg Ges. 6|4 1841 § 124. 148; Gotha Ges. 2|1 1844 § 96. 128; Reuß, Ä. L. Ges. 22|1 1841 § 114. 119. 128. 140; Anhalt-Bernburg V. 2/12 1779 § 17; Anhalt-Köthen V. 21/5 1818 § 9; Lübeck V. 30|12 1829 § 12; Hamburg, Vorm.Ordn. 1844 Art. 93 Baumeister § 95, 17. Das letztere ist auch anerkannt durch die Praxis in Sachsen Schmidt Vorlesungen § 19 B 4, Siebenhaar, Lehrbuch 166 und 278, 3; Württemberg Erlaß des O.Trib. Stuttgart 17/8 1826 R.Bl. 1826. 87, Lang, Personenrecht § 3, 6; Bremen Post, Pr.R. I. § 21 IV.

[157] Dieß ist anerkannt durch die Praxis in Darmstadt Erk. Darmstadt 11|4 1845 Sf. III. 135; 27|4 1855 A. f. P.R. W. III. 435 u. Sf. IX. 310; 23/5 1876 Sf. XXXII. 328; s. Bopp, der Verschollene als Erbe Z. f. C.R. *XVII. 353 f.

Digitized by Google

des Lebens abhängig machen [158]. Soweit Gesetzgebung oder Praxis sich nicht für das Gegentheil entschieden haben [159], halte ich den letzteren Standpunkt für gerechtfertigt [160].

VI. Ohne Todeserklärung kann der Tod einer Person angenommen werden, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, ob Personen, die ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben in Concurrenz mit anderen Berechtigten noch berücksichtigt werden sollen, obwohl jede Nachricht über ihr Leben mangelt. Gemeinrechtlich nimmt man an, daß das 70. Lebensjahr die Grenze des menschlichen Lebens sei [161]; unsere Landesrechte bestimmen zum Theil andere Termine [162].

---

[158] Gesetzlich ist dieß bestimmt in Oldenburg V. 16/2 1844 § 20 und Code civil Art. 136 Zachariä § 85 und 158, Aubry § 158, Behaghel § 39 B. Durch constante Praxis ist dieß anerkannt in Kurhessen Roth, Kurhess. P.R. § 43, 31 und § 161, 20—22; Hannover, Erk. 15/10 1833 Sf. IX. 254 und 21/3 1865 T. E. VII. Nr. 7; Frankfurt Bender P.R. § 58, 2; Braunschweig Erk. Wolfenbüttel 10/7 1838, Steinacker, P.R. § 4, 3, Erk. 8/12 1868 Z. f. Br. XVI. 70, dann in der bayrischen Praxis Roth, Bayr. C.R. § 20, 79—81, die noch für Theile des Rechtsgebiets des Mainzer Landrechts oben Note 51 und und der Fränkischen L.G.O. oben Note 52 Anwendung findet, für Bayern selbst aber nicht mehr entscheidet s. oben Note 156.

[159] Nach der Note 153—155 gegebenen Zusammenstellung können nur folgende Rechtsgebiete als solche bezeichnet werden in welchen die vorliegende Frage weder durch die Gesetzgebung noch durch eine constante Praxis entschieden ist: Coburg Note 32; Rudolstadt Note 42; Sondershausen Note 43; Anhalt-Dessau Note 44; Meiningen Note 46; Reuß J. L. Note 47; Trier Note 65; Cöln Note 66 und die oben Note 67 aufgeführten Gebiete des gemeinen Rechts.

[160] Ich beziehe mich auf die Ausführungen in meinem Kurhess. Privatrecht § 43, 31 und § 161, 20—22 und Bayr. C.R. § 20, 79—81 und § 296, 50—54, dann die ausführlich motivirten Erkenntnisse Stuttgart 8/7 1862 Sf. XV. 200 und München 28/11 1877 Sammlung VII. 35. Von gemeinrechtlichen Schriftstellern erklären sich gegen die Lebenspräsumtion: Keller, Pandekten § 21; Köppen, Erbrecht 444; Unger, Ö. P.R. § 27, 44 und Erbrecht § 36; Mittermair, P.R. § 147, 27; Sintenis, C.R. § 160, 2; für die Lebenspräsumtion Kraut Vorm. II. 258; Bruns, Verschollenheit, 193; Stobbe, P.R. § 38, 22; Windscheid § 53, 2.

[161] Leyser, Medit. Spec. 95 Med. 24; Cropp in Heise und Cropp II. 156, 22; Unger, Ö. P.R. § 27, 52. Dieß ist ausgesprochen Pr. L.R. I. 1. 38 für das Rechtsgebiet des A. Pr. L.R. und Erbbescheinigungsgesetz 12/3 1869 § 3. 473 für die gemeinrechtlichen Gebiete der Monarchie, dann Bayern Ausf. Ges. zur C.Pr.Ord. Art. 100.

[162] Die ältere Ansicht nahm auf Grund der Vorschrift in l. 56 D. 7. 1

Digitized by Google

Für die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer eines Menschen stellt das römische Recht eine doppelte Mortalitätstabelle auf [163]; die Praxis erklärt sich für die erstere [164], die auch mit einigen Modifikationen in mehreren Landesrechten angenommen ist [165].

§ 62.

III. Geschlechtsunterschied [1].

Das ältere Recht hatte die Weiber weitgehenden Beschränkungen unterworfen, in der Handlungsfähigkeit, indem sie ihres Geschlechts halber lebenslänglich unter Vormundschaft ihres nächsten männlichen Verwandten oder des Ehemanns standen, in der Rechtsfähigkeit, indem sie vom Erbrecht in Grundbesitz ursprünglich ausgeschlossen, später bei Concurrenz mit Agnaten beschränkt waren. Obwohl diese Beschränkungen zum größten Theil beseitigt sind, so daß die civilrechtliche Gleichstellung der Geschlechter die Regel bildet [2], so sind doch einzelne Verschiedenheiten noch erhalten. Ist es zweifelhaft, welchem Geschlecht ein Individuum angehört, so gilt gemeinrechtlich das Geschlecht, welches nach Ausspruch der Sachverständigen vorwiegt [3]. Nach bayrischem Land-

das 100. Lebensjahr als äußerste Grenze des Lebens an s. die Citate bei Kraut, Vorm. II. § 63, 20, was Bruns, Verschollenheit 107 für das römische Recht für begründet hält. In Weimar Ges. 1/3 1839 § 7 und Cod. civ. Art. 129 ist dieser Termin gesetzlich recipirt. Das Sächs. B.G.B. § 45 hat das Alter von 90 Jahren.

[163] l. 68 D. 35. 2. Die Kurhessische Praxis verwirft die Ausdehnung dieser nur für die Berechnung der Falcidischen Quart getroffenen Bestimmung auf andere Verhältnisse Erk. Cassel 1860 A. s. Pr. R.W. X. 268 Roth, Kurhess. Pr.R. § 44, 57.

[164] Kori, Erörterungen III. 101; Holzschuher, Theorie I. 279; Erk. Glückstadt 1/2 1862 S. H. Anz. 1863. 39.

[165] Württemberg, Sportelgesetz 23/6 1828 Art. 9 und 16 Lang, Personenrecht § 3, 16; Weimar, Sportelgesetz 6/12 1853 § 12 Nr. 10, Völker, Handbuch § 24. 8. Etwas abweichend ist die in Sachsen B.G.B. § 35 aufgestellte Berechnung.

[1] Stobbe, P.R. § 39; Roth, Bayr. C.R. § 21.

[2] Bayr. L.R. I. 3. 2 Nr. 1; Pr. L.R. I. 1. 24; Sächs. B.G.B. § 46; Unger, Ö. P.R. § 36, 10; Zachariä, C.R. § 81, 2.

[3] l. 10 D. 1. 5; Unger, Ö. P.R. § 36, 4; die gleiche Bestimmung hat Sächs. B.G.B. § 46.

Digitized by Google

recht darf, wenn dieser nicht entscheidet, der Zwitter die Bestimmung treffen [4], und nach preußischem Landrecht haben die Eltern zu bestimmen, wobei jedoch dem Betreffenden mit erreichtem 18. Jahr das Wahlrecht zusteht, wenn nicht ein Dritter, der ein rechtliches Interesse hat, Feststellung durch Sachverständige beantragt [5]. Als noch bestehende Rechtsverschiedenheiten sind folgende anzuführen:

1. eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Frauen besteht noch in der Ausschließung der Successionsfähigkeit in Lehen und Familienfideicommisse.

2. Eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit besteht, nachdem die in einzelnen Statuten erhalten gebliebene Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauen gesetzlich beseitigt ist [6], in der Beschränkung der Ehefrauen durch die eheliche Vormundschaft oder die Herrschaft des Mannes [7].

---

[4] Bayr. L.R. 1. 3. 2. Nr. 2.

[5] Pr. L.R. 1. 1. 19—23.

[6] Die Geschlechtsvormundschaft war schon bisher in den meisten Rechtsgebieten durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, so daß sie auch in den Ländern des sächsischen Rechts nur vereinzelt sich noch fand. In Preußen waren durch Einzelgesetze in den einzelnen Provinzen die in den Provinzialrechten erhaltenen Reste beseitigt, so in der Provinz Sachsen 22/1 1826. 13; dem Luckenwaldischen Kreis 20/5 1826, 47; Schlesien 30/8 1833. 96; Neuvorpommern 6/3 1855. 176. Neuerdings sind durch Gesetz 2/1 1869. 289 die Ueberbleibsel derselben in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein abrogirt. In Sachsen und den Thüringischen Staaten war die Aufhebung längst erfolgt Haubold, P.R. § 153, Heimbach, Part.R. § 168, 1, und ist neuerdings noch in Coburg-Gotha durch Ges. 29/4 1878. 34 und Anhalt durch Ges. 9/4 1878. 487 durchgeführt. In Süddeutschland war sie in Württemberg durch Pfandgesetz 21/5 1828 Art. 2—4 in Hohenzollern durch Ges. 29/4 1840 V. 178 in Bayern durch Gesetz 10/11 1861 III. § 28 Roth, Bayr. C.R. § 21, 5 erfolgt. Die Aufhebung vollzog sich endlich in dem Fürstenthum Lübeck durch V. 14/5 1864 X. 381, in Mecklenburg für mehrere Städte in denen sie sich erhalten hatte durch V. 7/9 1867. 49, und in Wismar, wo sie nach Böhlau, L.R. § 86, 10 allein noch bei Bestand geblieben war, durch V. 9/12 1875 § 1 Beilage der Wismarer Zeitung 16/12 1875; endlich in der Stadt Lübeck durch Ges. 15/3 1869 XXXVI. 31 und in Hamburg durch Ges. 3/6 1870. 8. In Bremen war sie überhaupt nicht ausgebildet, was durch Erb- und Handfesteordnung 27/11 1833 § 8 ausdrücklich anerkannt war. In Wirklichkeit gehört also die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenzimmer dem geltenden Recht nicht mehr an.

[7] Vgl. darüber unten § 91.

Digitized by Google

3. Die gemeinrechtlichen Interceſſionsprivilegien, die auch in unſerem Recht anerkannt waren, ſind durch die neuere Geſetzgebung theils ganz beſeitigt, theils iſt die Form modificirt [8]. Nur vereinzelt findet ſich noch die Beſtimmung, daß Frauen gewiſſe Rechtsgeſchäfte nur nach vorgängiger Rechtsbelehrung giltig vornehmen können [9].

4. Die gemeinrechtlich beſtimmte Ausſchließung der Frauen von den Funktionen des Vormunds und der Solennitätszeugen iſt auch in unſeren Rechten als Regel anerkannt.

---

§ 63.

IV. Eheliche und uneheliche Geburt.

Die eheliche Geburt iſt rechtlich von Bedeutung für Familienrecht und Erbrecht, weil die Erwerbung der Geſammtheit der betreffenden Rechte von derſelben bedingt iſt. Nur eheliche Kinder gehören rechtlich der Familie der Eltern an. Als eheliche Kinder

---

[8] Die gemeinrechtliche Beſchränkung der Frauen in der Bürgſchaftsleiſtung war gleich von Anfang an in dem Sächſiſchen und Oeſterreichiſchen Recht beſeitigt; ebenſo hat ſie das Franzöſiſche Recht ausgeſchloſſen; dagegen war ſie im Preußiſchen Recht und den Landesrechten des gemeinrechtlichen Rechtsgebiets anerkannt, iſt aber faſt durchgängig aufgehoben. In Preußen erfolgte die Aufhebung für die ganze Monarchie durch Geſ. 1|12 1869. 1169, in den anderen Ländern durch folgende Geſetze: Bayern 14|1 1871. 133; Darmſtädt 7|5 1875. 287; Oldenburg 15,3 1870 XXI. 324; Braunſchweig 5|4 1870. 36; Weimar 23/4 1833 G. V. 281; Reuß Ä. L. 24|12 1833 und 27|7 1844 Heimbach, Part.R. § 256 und identiſch damit Altenburg 15/8 1849. 196; Coburg-Gotha 29|4 1878. 37; Meiningen 14|12 1869. 335; Sondershauſen 2|3 1843. 25; Rudolſtadt 30|3 1849. 75; Waldeck 10|1 1872. 6; Anhalt 9/4 1878 Nr. 487; Schaumburg 20/3 1872 XI. 333; Lübeck 21|3 1870 XXXVII. 136; Hamburg 3/6 1870 VI. 8; Bremen 9/5 1870. 39. Die Erhaltung der gemeinrechtlichen Interventionsprivilegien beſchränkt ſich demnach auf folgende Rechtsgebiete: Württemberg, Pfandentwicklungsgeſetz 21|5 1828 Art. 5—12 Bierer § 202; Mecklenburg V. 1 /5 1857. 16; Reuß J. L. 3 10 1848 VII. 95. Keine Beſtimmung hat Lippe-Detmold, wo alſo das gemeine Recht gilt. Die Aufhebung erſtreckt ſich in den meiſten Rechtsgebieten auch auf die Verbürgungen der Ehefrauen. Ueber die Ausnahmen vgl. unten § 91.

[9] So z. B. Roth, Bayr. C.R. § 21, 8 und 9.

Digitized by Google

gelten diejenigen, die in einer bürgerlich gültigen [1] Ehe erzeugt [2] oder durch nachfolgende Ehe legitimirt [3] sind; alle übrigen sind unehelich [4]. Das römische Recht unterschied die unehelichen Kinder je nach der Art der Erzeugung in liberi naturales vulgo quaesiti und ex damnato coitu procreati [5]; nur die ersteren hatten Beziehungen zum Vater und ihm gegenüber Anspruch auf Alimentation und ein beschränktes Erbrecht, die anderen gehörten nur der Familie der Mutter an, standen aber in dieser den ehelichen Kindern gleich [6]. Nach deutschem Recht waren uneheliche Kinder ursprünglich rechtlos [7], später in ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt, indem sie als beschollten galten [8], insoferne nicht durch landesherrliche Legitimation der Makel der unehelichen Geburt gehoben war [9]. Diese Beschränkung hat ihre Bedeutung verloren, indem sie theils direkt durch gesetzliche Bestimmung [10] theils indirekt durch Aenderung der Gesetzgebung [11] beseitigt ist.

Für die rechtliche Stellung der außerehelichen Kinder sind die Grundsätze des römischen Rechts nicht maßgebend geworden, indem bei der reichsgesetzlichen Beseitigung des Concubinats [12] die Unterscheidung der liberi naturales und ihre Sonderstellung cessirt [13], andererseits allen unehelichen Kindern ohne Unterschei-

[1] Ueber die Voraussetzungen derselben s. unten § 91. Eine Ausnahme ist für Kinder aus Putativehen begründet. Vgl. unten § 91.

[2] Ueber die Voraussetzungen der ehelichen Erzeugung vgl. unten § 152.

[3] Vgl. unten § 153.

[4] Es gilt dieß namentlich von den Kindern die in einer nichtigen Ehe erzeugt sind, die nicht Putativehe war. Vgl. unten § 152 und Roth, Bayr. C.R. § 350, 15.

[5] l. 23 D. 1. 5. Cod. 5. 27. Nov. 89. c. 16.

[6] Windscheid § 475, 16.

[7] Budde, Rechtlosigkeit 48; Wilda von den unechten Kindern Z. f. D. R. XV. 281—297; Rive zur Lehre der Beurtheilung der außerehelichen Verwandschaft nach deutschem Recht Z. f. R.G. III. 210; Stobbe. P.R. § 47, 23.

[8] Roth, Kurhess. P.R. § 49, 28 f.

[9] Stobbe, P.R. § 48, 53; Lang, Personenrecht § 5, 7.

[10] Pr. L.R. II. 2. 662; Stobbe, P.R. § 48, 57.

[11] Die neueren Gesetze nehmen auf die im älteren Recht begründete Unfähigkeit unehelicher Kinder zur Erlangung von Ämtern und Eintritt in Zünfte keine Rücksicht mehr, und haben das ältere Recht stillschweigend beseitigt Bl. f. R.A. XII. 24; Stobbe, P.R. § 48, 56; Lang, Personenrecht § 14, 3.

[12] R.P.O. 1530 Tit. 33; 1548 Tit. 25; 1577. Tit. 26.

[13] Roth, Bayr. C.R. § 350, 27 f.

Digitized by Google

dung der Art der Erzeugung ein Alimentationsanspruch nach dem außerehelichen Vater durch ein allgemeines Gewohnheitsrecht eingeräumt ist[14]. Auch für die Stellung der außerehelichen Kinder in der mütterlichen Familie sind die Grundsätze des römischen Rechts nicht durchgängig maßgebend, indem sie zwar gemeinrechtlich[15] und nach mehreren Landesrechten recipirt[16], in anderen aber modificirt sind, indem sich das Rechtsverhältniß auf die mütterlichen Verwandten nicht erstreckt[17], oder ihr Erbrecht bei Concurrenz mit ehelichen Kinder beseitigt ist[18]. Nach römischem Recht standen die liberi ex damnato coitu procreati in ihrem Verhältniß zur Mutter und mütterlichen Familie anderen unehelichen Kindern gleich[19]. Eine Gruppe von Partikularrechten hat diesen Grundsatz nicht anerkannt, und sie besonderen Beschränkungen unterworfen[20]. Eine besondere Stellung nimmt das französische Recht ein, indem es nicht nur die ehewidrigen Kinder weitgehenden Beschränkungen unterwift[21], sondern auch die Beziehungen der übrigen unehelichen Kinder zu den Eltern von der Anerkennung derselben abhängig macht, die nur gegen die Mutter erzwungen werden kann[22].

---

§ 64.

V. Verwandtschaft.

Die Verwandschaft kommt rechtlich in Betracht als Ursache von Ehehindernissen und als Grundlage des gesetzlichen Erbrechts. Verwandschaft ist das Verhältniß, in welchem zwei Personen dadurch zueinander stehen, daß sie gemeinschaftliche Stammeltern ha-

---

[14] Roth, Kurhess. P.R. § 164, 13; Bayr. C.R. § 83, 5.

[15] Windscheid § 573, 13; Roth, Bayr. C.R. § 350, 20.

[16] Bayrische Statuten bei Roth § 84, 11 und § 350, 21; Sachsen B.G.B. § 1874; Lang, Personenrecht § 89, 1.

[17] Roth, Bayr. C.R. § 84, 12 und § 350, 22.

[18] Roth, Bayr. C.R. § 350, 23. 24.

[19] Vangerow § 406, 6; Seuffert, Pandekten § 555, 2; Sintenis C.R. § 162, 8; a. M. Windscheid § 571, 13 und die dort angeführten.

[20] S. Roth, Bayr. C.R. § 296, 77.

[21] Vgl. unten § 178.

[22] Vgl. unten § 176.

Digitized by Google

ben [1]. Die Verwandtschaft ist entweder die der geraden Linie oder der Seitenlinie . Die Verwandtschaft in der geraden Linie ist die zwischen Eltern und Kindern. Unter Eltern und Kindern werden die Verwandten in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades verstanden [2]. Die Verwandtschaft in der Seitenlinie ist diejenige zwischen zwei Personeu die von derselben dritten Person abstammen [3]. Sie ist eine vollbürtige, wenn sie durch ein Ehepaar, eine halbbürtige, wenn sie nur durch einen gemeinsamen Stammvater oder eine gemeinsame Stammutter vermittelt wird [4]. Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch Heirath zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des anderen entsteht [5]. Das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den in einer andern Ehe erzeugten Kindern des andern Ehegatten wird Stiefverhältniß [6], das zwischen den Ascendenten des einen Ehegatten und dem andern Ehegatten Schwiegerverhältniß [7] genannt. Gemeinrechtlich und nach mehreren Landesrechten war bisher in der katholischen Kirche für die Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft hinsichtlich der Eheverbote die canonische Computation maßgebend [8]; dieß ist seit dem Reichsgesetz 6/2 1875, das die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft positiv geregelt hat, hinweggefallen [9].

Für das Erbrecht statuirt das römische Recht die Verwandtschaftsberechnung nach Graden [10]. Ueber das dem älteren deutschen Recht zu Grund liegende Princip herrscht Meinungsverschiedenheit, indem der älteren Ansicht, daß für die Verwandtschafts-

---

[1] l. 1 § 1 D. 38. 8; Pr. L.R. I. 1—42; Bayr. L.R. I. 4. 5 Nr. 1; Sachsen B.G.B. § 48.

[2] l. 51. 220 D. 50. 16; Pr. L.R. I. 1. 40; Bayr. L.R. I. 4. 3 Nr. 4 u. bayrische Statuten bei Roth, Bayr. C.R. § 23, 5; Oesterreich A.B.G.B. § 42; C. c. Art. 914. Eine besondere Bezeichnung haben einige fränkische Statuten für Enkel „Tichter" Roth, Bayr. C.R. § 23, 8.

[3] pr. Inst. 3. 6; Bayr. L.R. I. 4. 5 Nr. 7; Sachsen B.G.B. § 48.

[4] Sachsen B.G.B. § 48.

[5] l. 4 § 3 D. 38. 10; Pr. L.R. I. 1. 43; Bayr. L.R. I. 4. 6; Sachsen B.G.B. § 50; Oesterreich A. B.G.B. § 40.

[7] Bayr. L.R. I. 4. 6. Nr. 2; C. c. Art. 206.

[8] Richter, K.R. § 271; Roth, Bayr. C.R. § 23, 4; § 49, 21. 22. 26—28.

[9] Vgl. unten § 91.

[10] l. 10. § 9. 10. D. 38. 10.

Digitized by Google

berechnung des älteren deutschen Rechts das der canonischen Computation analoge [11] Parentelensystem maßgebend gewesen sei [12], in neuerer Zeit die Meinung entgegengestellt wurde, daß für das ältere deutsche Recht eine eigenthümliche Verwandtschaftsberechnung nach Graden maßgebend gewesen sei [13]. Für das gemeine Recht [14] und das Preußische Landrecht [15] ist die Verwandtschaftsberechnung des neuesten römischen Rechts entscheidend. Dagegen haben das sächsische Recht [16] und das französische Recht [17] dem Parentelensystem größeren Einfluß eingeräumt, und dieses ist in dem österreichischen Recht vollständig ausgebildet [18].

---

[11] Ueber die Uebereinstimmung beider s. Sydow, Erbrecht § 28, 366.

[12] Diese zuerst von J. Ch. Majer, Germaniens Urverfassung 1798 S. 69 f. und deutsche Erbfolge 1805 S. 1 f. aufgestellte Ansicht war längere Zeit fast unbegränzt herrschend vgl. von älteren: Sydow, Erbrecht 67—148; Eichhorn, R.G. II. § 373; Dieck in Ersch u. Gruber XL. 388; Mittermair P.R. 436; Pauli, Abhandlungen III. 41 von neueren: Walter, System § 401; Beseler, P.R. § 133; Hillebrand, P.R. § 198; Gengler, Lehrbuch 1316 und P.R. § 174; Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung 1860.

[13] Neuerdings wird diese Ansicht vertreten von Siegel, Erbrecht 44—68 und germanische Verwandtschaftsberechnung 1853 und Wasserschleben, Princip der Successionsordnung 1860, die germanische Verwandtschaftsberechnung 1864 und Princip der Erbenfolge 1870. Ihnen hat sich Gerber, P.R. § 251 angeschlossen. Die Differenz zwischen Siegel und Wasserschleben ist darauf zurückzuführen, daß nach der Ansicht des ersteren immer die längere, nach der Ansicht des letzteren immer die Seite des Erben entscheidet.

[14] Windscheid § 56 a. 4.

[15] Pr. L.R. 1. 45. Die von manchen wie Gengler, Lehrbuch 1337 vertretene Ansicht, daß dem Erbrecht des A. P. L.R. die Parentelenordnung zu Grund liege, ist widerlegt von Förster, P. P.R. § 259, 18 f. Auch Witte, J. E. § 9, 1, Koch, E.R. 927 und Gruchot E.R. III. 268 erklären sich gegen die Ansicht, daß das Parentelensystem als Grundlage der Preußischen Erbenordnung anzusehen sei. Das Preußische Landrecht hat als Grundlage des Erbrechts das römische Recht modificirt durch einzelne dem deutschen Recht entstammende Grundsätze namentlich das Schooßfallrecht.

[16] Dieß beruht auf dem k. sächsischen Mandat 31/1 1829, dessen Bestimmungen in den Gesetzen von Weimar 6/4 1833, Reuß Ä. L. 22|1 1841, Altenburg 6/4 1841, Gotha 2|1 1844 und Reuß J. L. 10/2 1853 wiederkehren, und in dem sächsischen B.G.B. recipirt sind. Ueber die Beziehungen dieser Gesetzgebungen zu dem Parentelensystem vgl. Wasserschleben, Princip der Successionsordnung 117.

[17] Ueber die Beziehungen des Erbrechts des C. c. zum Parentelensystem vgl. Kohler, zur Lehre von der Parentelenordnung in Puchelt Z. VI. 171.

Digitized by Google

§ 65.

Alter [1].

Das Alter ist von wesentlichem Einfluß auf die Handlungsfähigkeit, indem die Selbstständigkeit rechtlich von einer gesetzlich bestimmten Altersstufe abhängt, bis zu deren Erreichung eine Vertretung erforderlich ist.

Jugendliches Alter gab nach älterem deutschem Recht Veranlassung zur Vertretung durch Vater oder Vormund. Beendigt wurde diese Vertretung mit der Mündigkeit, welche ursprünglich mit der Waffenfähigkeit zusammenfiel, und daher sehr früh meist schon mit dem 12. Lebensjahr eintrat; man bezeichnete diesen Termin mit dem technischen Ausdruck „zu seinen Jahren kommen“ [2]. Schon frühzeitig findet sich indessen eine Hinausschiebung desselben, theils durch einfache Verlegung auf eine spätere Altersstufe [3], theils in der Art, daß man unter Beibehaltung des ursprünglichen Mündigkeitstermins dem Mündiggewordenen die Erbittung eines Vormunds bis zu einem späteren gesetzlich fixirten Zeitpunkt gestattete [4], welcher letztere dann mit dem technischen Ausdruck „zu seinen Tagen kommen“ bezeichnet wurde [5].

Dieß gab bei Reception des römischen Rechts Veranlassung, die Altersstufen desselben mit denen des deutschen Rechts zu identificiren, und die Bezeichnung „zu seinen Jahren kommen“ für den Eintritt der Pubertät den „zu seinen Tagen kommen“ für den Eintritt der Majorennität zu gebrauchen, und daher auch für die Vertretung die Ausdrücke Tutela und Cura einzuführen [6], obwohl dazu keinerlei Veranlassung gegeben war, da die Unterscheidung des deutschen Rechts eine Unterscheidung nur in der Dauer

[1a] Es beruht dieß auf dem Erbfolgepatent 11/5 1786, dessen Grundsätze in das A.B.G.B. § 731 übergingen Unger, Ö. E.R. § 32.

[1] Mandry, civilr. Inhalt 1—16; Stobbe, P.R. § 40; Windscheid § 54 und 71; Förster, P. P.R. § 19 und 20; Roth, Bayr. C.R. § 24; Lang, Personenrecht § 6.

[2] Kraut, Vorm. I. 111, 2; Stobbe, P.R. § 40, 12.

[3] Kraut, Vorm. I. 132—144.

[4] Kraut, Vorm. I. 144—150.

[5] Kraut, Vorm. I. 145; Stobbe, P.R. § 40, 13.

[6] Roth, Bayr. C.R. § 24, 5.

Digitized by Google

nicht in der Art der Vertretung bewirkte. Nach deutschem Recht war nämlich die Vormundschaft eine gleichmäßige Vertretung des Mündels während ihrer ganzen Dauer, und die Competenz des erbetenen Vormunds war ganz dieselbe wie die des gesetzlich bestimmten [7], so daß die Ausdehnung der Vormundschaft auf die Zeit bis der Mündel zu seinen Jahren gekommen war nur die Bedeutung der Verschiebung des Termins der Großjährigkeit, nicht der Bestellung eines mit geringeren Befugnissen begabten Vertreters hatte [8]. Die Gleichstellung der beiden Termine des deutschen Rechts, die sich noch dazu gar nicht überall findet [9], mit denen des römischen Rechts war also einfach unrichtig, und konnte daher im Rechtsleben nicht durchdringen, vielmehr erkennt das deutsche Recht bezüglich der Handlungsfähigkeit nur die Unterscheidung der Minderjährigkeit und Großjährigkeit an. Eine andere Abweichung des deutschen Rechts von den Grundsätzen des römischen Rechts besteht darin, daß das erstere hinsichtlich der Handlungsfähigkeit zwischen minderjährigen Hauskindern und Bevormundeten nicht unterscheidet, vielmehr beide in gleichem Umfang der Vertretung unterwirft, welcher Grundsatz in unser heutiges gemeines Recht übergegangen ist [10]. Für die Handlungsfähigkeit ist daher jetzt der Termin der Großjährigkeit insoferne allein bestimmend, als alle Minderjährigen rechtlich handlungsunfähig sind, und der Vertretung durch den Hausvater oder Vormund bedürfen [11].

Als allgemeiner Termin der Großjährigkeit ist jetzt im ganzen Umfang des deutschen Reichs das 21. Lebensjahr bestimmt [12]; in Oesterreich tritt die Großjährigkeit mit dem 24. Lebensjahr ein [13]. Der Großjährigkeit steht die Großjährigkeitserklärung gleich, welche von der competenten Behörde ausgesprochen wird [14].

---

[7] S. den Nachweis bei Roth, Bayr. C.R. § 104, 8.

[8] Dieß wird auch gemeinrechtlich anerkannt s. Roth, Bayr. C.R. § 104, 9.

[9] Kraut, Vorm. I. 140.

[10] Kraut Vorm. II. 628; Erk. Oldenburg 1851 Sf. VII. 197; Cassel 1836 Sf. VII. 197.

[11] Vgl. unten § 164 und 200.

[12] R.G. 17/2 1875. 71. Ueber die in dem früheren Recht geltenden Termine s. Stobbe, P.R. § 40, 18 f.

[13] Oesterreich A. B.G.B. § 21.

[14] Diese ist der Landesherr in Bayern V. 15/4 1817 § 41 Roth, Bayr. C.R. § 24, 11; Sachsen B.G.B. § 1965—1968; Braunschweig Ges. 1/6 1876

Digitized by Google

Das Französische Recht kennt keine Großjährigkeitserklärung, sondern nur die Emancipation [15]. Gemeinrechtlich und nach mehreren Landesrechten ist die Verehelichung ohne Einfluß auf die Großjährigkeit, so daß minderjährige Ehegatten der Bevormundung bedürfen; nach einzelnen Landesrechten bewirkt jedoch die Verehelichung die Großjährigkeit der Frauen oder bei beiden Geschlechtern [16].

Die Vertretung des Minderjährigen durch den Hausvater oder Vormund ist eine selbstständige, und Zuziehung des Vertretenen nur ausnahmsweise erforderlich in Fällen, in denen eine persönliche Willenserklärung nach der Natur des Geschäfts vorausgesetzt wird [17]. Die Vertretung erstreckt sich auf Abgabe von verbindenden Erklärungen, gerichtliche Verhandlungen [19] und Eingehung von Rechtsgeschäften aller Art [20].

Für die einseitig ohne Zuziehung der gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Handlungen Minderjähriger gelten nach Deutschem und Oesterreichischem Recht [21] folgende Grundsätze: Kinder unter 7 Jahren sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht fähig [22].

Nr. 46; Mecklenburg Böhlau, L.R. § 87; Weimar Ges. 27/3 1872 § 17 und 71; der Senat in Lübeck V.O. § 83; das Bezirkspolizeiamt in Württemberg Lang, Personenrecht § 6, 31; das Vormundschaftsgericht nach Pr. V.O. § 61 und 98 und Oesterreich A. B.G.B. § 252; das Obergericht in Hamburg Vorm.O. Art. 66. Eigenthümlich ist dem Württembergischen Recht, daß die Anstellung im Staats- oder öffentlichen Schuldienst und Zulassung zur Advokatur Großjährigkeit bewirkt Mandry, civilrechtlicher Inhalt § 3, 6.

[15] Die Emancipation des französischen Rechts erfolgt bei Hauskindern durch die Eltern, bei Bevormundeten durch den Familienrath vgl. Zachariä § 119 und unten § 170 und 200.

[16] Vgl. unten § 91.

[17] Kraut, Vorm. II. 115; Roth, Bayr. C.R. § 24, 13.

[18] Vgl. unten § 164 und § 200.

[19] D. C.Pr.O. § 51.

[20] Vgl. unten § 164 und § 200.

[21] Durch das Preußische Gesetz 12/7 1875. 518 über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger sind diese Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich geregelt. Das Sächsische und Oesterreichische Gesetz stimmen in den Grundprincipien mit den Grundsätzen überein, welche sich in unserem gemeinen Recht entwickelt haben. Es wird daher hier die Darstellung für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme des Französischen und Badischen Rechts zusammengefaßt.

[22] Windscheid § 71, 6; Lang, Personenrecht § 6, 6; Pr. Geschäftsfähig-

Digitized by Google

Minderjährige über 7 Jahre sind fähig ohne Genehmigung des Vertreters durch Rechtsgeschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben und von Verbindlichkeiten sich zu befreien [23]. Minderjährige über 7 Jahre bedürfen zu Rechtsgeschäften, bei denen Verbindlichkeiten übernommen oder Rechte aufgegeben werden, der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters [24]. Dieß gilt nach unserem Recht sowohl für mündige als unmündige Minderjährige, und es ist diesen Altersabstufungen ein Einfluß auf die Bemessung der Handlungsunfähigkeit weder bei Hauskindern noch bei Bevormundeten eingeräumt [25]. Eine Ausnahme ist nur begründet, wenn der Minderjährige zur selbstständigen Führung eines Erwerbsgeschäfts durch den gesetzlichen Vertreter ermächtigt ist, indem er hier als zur selbstständigen Vornahme der auf den Betrieb des Erwerbsgeschäftes bezüglichen Rechtsgeschäfte fähig gilt [26]. Ebenso kann nach Preußischem Recht

keitsgesetz § 1 Dernburg P.R. § 41, 2; Sächs. B.G.B. § 81; Oesterreich A. B.G.B. § 865 Unger, Ö. Pr.R. § 37, 3 und § 76, 12.

[23] pr. Inst. I. 21; Windscheid § 71, 7; Lang, Personenrecht § 6, 9; Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz § 2, Dernburg, P.R. § 42, 1, Förster, P. P.R. § 73, 2; Sachsen, B. G.B. § 787; Oesterreich, A. B. G.B. § 310. 865 Unger, Ö. P.R. § 37, 5 und § 76, 15.

[24] Nach römischem Recht galt dieser Rechtssatz nur für impuberes, nicht aber für minores Windscheid § 71, 7 und 8; die Ausdehnung auf die letzteren beruht auf der Gleichstellung beider in der Handlungsunfähigkeit, Dernburg, P.R. § 40, 4; Kraut, Vorm. II. 107.

[25] Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz § 2; Bayrische Statuten bei Roth, Bayr. C.R. § 104, 8; Sächs. B. G.B. § 1911; Lang, Personenrecht § 6, 8; Oesterreich A. B. G.B. § 244; Unger, Ö. P.R. § 76, 35.

[26] Weder das D. H.G.B. noch die Reichsgewerbeordnung enthalten darauf bezügliche Bestimmungen. Es kommen daher die Bestimmungen der einzelnen Landesrechte zur Anwendung, welche die angeführte Entscheidung treffen. Nach dem Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz 12/7 1875 § 5 und 6 ist ein Minderjähriger der von Vater oder Vormund zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt ist, dadurch zur selbstständigen Vornahme der Rechtsgeschäfte befähigt, welche das Erwerbsgeschäft mit sich bringt, und ebenso ist ein Minderjähriger, den Vater oder Vormund zum Eintritt in Dienst oder Arbeit ermächtigt haben, zur selbstständigen Abschließung der darauf bezüglichen Verträge befugt. Das gleiche ist für das Rechtsgebiet des gemeinen Rechts, anzunehmen, Endemann, Handelsrecht § 24, und es ist dieß in einzelnen Landesrechten ausdrücklich anerkannt, so in Bayern Roth, Bayr. C.R. § 24, 21 und Württemberg, Ges. 30/6 1865 Art. 3, Lang, Personenrecht § 6, 12. Dagegen kann nicht, wie früher von Manchen angenommen wurde, die Autorisi-

Digitized by Google

der Minderjährige, dem von dem Vertreter die Genehmigung zum Eintritt in ein Dienstesverhältniß ertheilt ist, die darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte einseitig abschließen [27]. Einseitig eingegangene verpflichtende Geschäfte Minderjähriger sind unwirksam in der Art, daß sie als nicht perfekt erscheinen [28]. Der Mitcontrahent ist bis zur Entscheidung über die Perfektion gebunden, wird jedoch befreit, wenn der Vertreter oder der großjährig gewordene Minderjährige die Genehmigung verweigert [29]. Das Geschäft wird durch Ertheilung der Genehmigung von Seite des Vertreters oder des großjährig gewordenen Minderjährigen perfekt [30]. Wird das Geschäft nicht perfekt, so kann der Mitcontrahent auf Herausgabe der Bereicherung des Minderjährigen klagen [31]. Hat sich der Minderjährige böslicher Weise für großjährig ausgegeben, so ist gemeinrechtlich das Geschäft für ihn verbindlich [32]. Nach Preußischem [33] und Oesterreichischem [34] Recht hat der Mitcontrahent Anspruch auf Schadenersatz, und nach Sächsischem Recht die

---

rung durch eine öffentliche Behörde zum selbstständigen Betrieb des Gewerbs als die Genehmigung des Gewalthabers ersetzend angesehen worden, Mandry, Inhalt § 1, 16.

[27] Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz § 6.

[28] Wächter, W. P.R. II. § 86, 38; Windscheid § 321, 22; Lang, Personenrecht § 6, 11; Dernburg, P.R. § 42, 10; Unger, Ö. P.R. § 91, 43. Man nennt dieß negotium claudicans. A. M. Förster, P. P.R. § 26, 8 und § 73, 4, der darin nur eine Verpflichtung des Mitcontrahenten aus seinem Versprechen sehen will.

[29] Wächter, W. P.R. II. § 86, 39; Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz § 4; Bayr. L.R. I. 7. 17; Roth, Bayr. C.R. § 24, 19 und § 104, 27; Sachsen, B. G.B. § 787; Oesterreich, A. B. G.B. § 865. Das Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz § 4, Sachsen, B. G.B. § 787 und Oesterreich, A. B. G.B. § 885 gestatten dem Mitcontrahenten den Gegentheil zur Erklärung binnen eines bestimmten Termins anzuhalten.

[30] Wächter, W. P.R. II. § 86, 41; Lang, Personenrecht § 6, 11; Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz § 3; Sachsen, B. G.B. § 787; Oesterreich, A. B. G.B. § 865, Unger, Ö. P.R. § 91, 46 und § 92, 13.

[31] l. 5 pr. D. 86, 8; Bayr. L.R. I. 7, 17 Nr. 4; Lang, Personenrecht § 6, 10; Dernburg, P.R. § 43, 1.

[32] l. 2. 3 Cod. 2, 43; Savigny, System VII. 158; Windscheid § 117, 6; Bayr. L.R. I. 7. 17 Nr. 4; Erk. Cassel 1827, Pfeiffer, Prakt. Ausf. VII. 143.

[33] Pr. Geschäftsfähigkeitsgesetz § 7; Dernburg, P.R. § 43.

[34] A. B. G.B. § 248.

Digitized by Google

Wahl zwischen Vertragserfüllung und Rücktritt mit Schadensersatz [35].

Nach dem Code civil [36] und dem Badischen Landrecht [37] gelten folgende Grundsätze: Minderjährige [38] sind unfähig Verträge zu schließen [39]. Rechtshandlungen, welche der Minderjährige einseitig ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat, können von ihm oder seinen Rechtsnachfolgern mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden [40], welche in zehn Jahren von erreichter Großjährigkeit an verjährt [41], und durch Genehmigung

---

[35] Sachsen, B. G.B. § 1823. 1912.

[36] C. civ. Art. 1124. 1125. Die Bestimmungen des Code civil kommen in der Preußischen Rheinprovinz nicht zur Anwendung, da auf diese das Geschäftsfähigkeitsgesetz 12/6 1875 ausgedehnt ist; vgl. oben Note 21.

[37] Badisches L.R. 1124. 1124 a. b. 1125, Behaghel § 76. Das Badische Recht unterscheidet abweichend von dem Code civil nach dem VI. Constitutionsedikt § 27 und Art. 1124 a unmündige (bis zum 14. Lebensjahr) halbmündige (bis zum 16. Lebensjahr) und vollmündige (bis zum 21. Lebensjahr); die Unterscheidung hat aber civilrechtlich nur die Wirkung, daß Vollmündige die auf ihren Unterhalt und Beruf bezüglichen Verträge giltig schließen können Art. 1124 b, und daß sie eine beschränkte Testamentifikation haben Art. 904.

[38] Auch die französische Jurisprudenz nimmt an, daß Unmündige, die noch nicht das Unterscheidungsvermögen haben, zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht fähig seien Zachariä § 334 a, 4; Behaghel § 19. I. 1 und § 76, 2; es beruht dieß jedoch nicht auf gesetzlicher Bestimmung und darf keinenfalls wie Behaghel § 76 Nr. 2 annimmt mit der Unmündigkeit des Art. 1124 a. des Badischen Landrechts nämlich dem Alter bis zum 14. Lebensjahr in Verbindung gebracht werden; die Unterscheidung der französischen Jurisprudenz fällt vielmehr offenbar mit der oben Note 22 angeführten zusammen.

[39] C. civ. Art. 1124; Badisches L.R. Art. 1124.

[40] C. civ. Art. 1125. 1304. In der französischen Jurisprudenz herrscht Meinungsverschiedenheit darüber ob die einseitigen Handlungen des Minderjährigen mit der Klage auf Umstoßung (action en rescission) oder mit der Nichtigkeitsklage (action en nullité) angefochten werden können, ob also die Voraussetzung der Klage eine Läsion sei oder nicht. Für die erstere Ansicht erklären sich Zachariä § 335 b, 4 Nr. 2, Aubry § 335, 9 und die dort angeführten; für die letztere Ansicht Toullier VI. 106; Troplong, des hypothèques II. 488; Magnin, des minorités II. 488; Puchelt zu Zachariä § 335 b, 4 und Behaghel § 76 und § 178. Für die letztere Ansicht scheint mir namentlich zu sprechen, daß die Minderjährigen in Art. 1125 den mundlosen und Ehefrauen gleichgestellt sind, deren einseitige Rechtshandlungen mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden.

[41] C. civ. Art. 1304; Behaghel § 178 II. 1.

Digitized by Google

nach erreichter Volljährigkeit ausgeschlossen wird[42]. Der Klage steht der Umstand, daß sich der Minderjährige für großjährig ausgegeben hat, nicht entgegen[43]. Wird das Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, so haftet der Kläger für die Bereicherung[44].

Zum Schutz gegen die aus der Vertretung sich ergebenden Nachtheile hat der Minderjährige gemeinrechtlich[45] das Rechtsmittel der Restitution, ursprünglich auch gegen gerichtliche[46] jetzt nur noch gegen außergerichtliche Handlungen[47]. Nach Französischem und Badischem Recht steht den Minderjährigen oder ihren Vertretern die Anfechtungsklage gegen alle für sie vorgenommenen Rechtsgeschäfte zu, die eine Verletzung enthalten[48]. Das Preußische[49], Sächsische[50] und Oesterreichische Recht[51] haben die Restitution der Minderjährigen wegen außergerichtlicher Handlungen ihrer Vertreter allgemein beseitigt.

Außerdem sind Minderjährige hinsichtlich der Verjährung und Ersitzung privilegirt[52].

Mit Eintritt der Großjährigkeit wird der unter Vormundschaft gestellte Minderjährige von selbst handlungsfähig, ohne daß es einer Entlassung aus der Vormundschaft bedürfte[53]. Dagegen ist dieß für Hauskinder nicht allgemein anerkannt, da zwar ge-

---

[42] C. civ. Art. 1311; Behaghel § 178, II. 2.

[43] C. civ. Art. 1307. Der Meinung von Behaghel § 76, daß die Klage nicht zulässig sei, wenn der Minderjährige den andern Theil betrüglich in die Meinung versetzte, daß er großjährig sei, kann ich nicht beistimmen, da diese Voraussetzung nach Art. 1307 immer eintreffen wird.

[44] C. civ. Art. 1312.

[45] Dieß gilt nicht in den gemeinrechtlichen Rechtsgebieten der Preußischen Monarchie unten Note 55.

[46] Die prozessualische Restitution Minderjähriger ist durch D. C.Pr.O. § 210 allgemein beseitigt.

[47] S. das Nähere unten § 90.

[48] S. das Nähere unten § 90.

[49] Dieß war schon im älteren Recht bestimmt Förster, P. P.R. § 229, 32. Allgemein ist die Restitution der Minderjährigen durch das Gesetz 12/7 1875 § 9 für den ganzen Umfang der ganzen Monarchie beseitigt.

[50] Schmid, Vorlesungen II. § 168 e.

[51] Unger, Ö. P.R. II. § 134 I.

[52] S. hinsichtlich der Verjährung unten § 87 und hinsichtlich der Ersitzung unten § 251 folg.

[53] Roth, Bayr. C.R. § 24, 22.

Digitized by Google

meinrechtlich [54] nicht aber nach Bayrischem [55], Preußischem [56] und Sächsischem Recht [57] das großjährige Hauskind selbstständig handlungsfähig und daher von der Vertretung des Vaters befreit ist. Die Prozeßfähigkeit großjähriger Hauskinder ist jedoch nach den Bestimmungen der deutschen C.P.O. auch für die letzteren Rechtsgebiete anerkannt [58].

Gemeinrechtlich bedarf der durch Jahrgebung für großjährig erklärte bis zum Eintritt des Alters der Großjährigkeit zur Veräußerung von Immobilien der obervormundschaftlichen Genehmigung [59], wobei jedoch für den einzelnen Fall Dispensation ertheilt werden kann [60]. Die Regel bildet, daß der Jahrgebung die Wirkung der Großjährigkeit in ihrem ganzen Umfang beigelegt wird [61], wobei nach einzelnen Rechten eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit ausdrücklich ausgesprochen werden kann [62].

Gewöhnlich wird angenommen, daß die Beschränkung der Handlungsfähigkeit Minderjähriger nur für die Uebernahme civilrechtlicher Verpflichtungen gegeben sei, und daß der Mündige in allen anderen Beziehungen mit Eintritt der Pubertät handlungsfähig werde [63]. Allein dieß ist nur richtig bezüglich der Testa-

---

[54] Kraut, Vorm. II. 646. Damit stimmen das Ö. A. B.G.B. § 172 und Cod. civ. Art. 372. 488 überein. Vgl. unten § 170.

[55] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 24, 24.

[56] Förster, P. P.R. § 222, 28 und § 223, 8.

[57] Sachsen B.G.B. § 1829—1832.

[58] D. C.Pr.O. § 51.

[59] l. 3 Cod. 2. 45; Kraut, Vorm. II. 170; Bayr. L.R. I. 7. 36 Nr. 7; Bamberg B. 18|10 1793 Roth, Bayr. C.R. § 24. 10; Sachsen B.G.B. § 1969; Mecklenburg Böhlau L.R. II. § 87, 38. Noch weitere Beschränkungen verbindet das Französische Recht mit der Emancipation. Vgl. unten § 210.

[60] Kraut, Vorm. II. 170; Kreittmayr Anm. zu Bayr. L.R. I. 7. 36 o und p; Sachsen B.G.B. § 1969; Mecklenburg Böhlau, L.R. II. § 87, 36.

[61] Pr. B.O. § 98; Bayrische Statuten bei Roth, Bayr. C.R. § 24, 10; Württemberg Lang, Personenrecht § 6; Braunschweig B. 19|6 1876 § 1; Weimar Ges. 27|3 1872 § 73; Bremen Vorm.O. § 34 c Post III. § 113, 6; Oesterreich A. B.G.B. § 252.

[62] Nach Hamburg B.O. 23/12 1874 Art. 68 kann die Fortdauer einer Aufsicht der bisherigen Vormundschaft bestimmt werden. Die in Pr. L.R. II. 18. 724 bestimmte Zulässigkeit eines Vorbehalts wegen Veräußerung von Immobilien ist durch die Bestimmung der Pr. B.O. § 98 beseitigt, welche den für großjährig Erklärten die Rechte der Großjährigen ohne Vorbehalt verleiht.

[63] Kraut: Vorm. II. 111.

Digitized by Google

mentsmündigkeit, welche gemeinrechtlich mit der Pubertät zusammenfällt [64], was in unseren Landesrechten theilweise mit Veränderung des Termins anerkannt ist [65]. Die Ehemündigkeit tritt nach R.G. 6/2 1875 § 28 bei Männern mit dem 20. bei Frauen mit dem 16. Lebensjahr, nach Oesterreichischem Recht bei beiden Geschlechtern mit dem 14. Lebensjahr ein [66]. Ein besonderer Termin der Haftungsmündigkeit ist nicht festgesetzt, diese ist vielmehr nach den Umständen zu bemessen [67]. Die Eidesmündigkeit ist nach deutschem Recht allgemein auf das 16. Lebensjahr [68], nach Oesterreichischem Recht auf das 14. Lebensjahr bestimmt [69].

§ 66.

VII. Gesundheit.

Der Mangel vollständiger körperlicher und geistiger Gesundheit kann von Einfluß auf die Handlungsfähigkeit sein, indem die mit solchen Fehlern behafteten zu gewissen Rechtshandlungen nur unter besonderen Formalitäten zugelassen werden, oder indem der Mangel eine ständige Vertretung erforderlich macht.

Blinde [1] Taube und Stumme [2] bedürfen zu Willenserklärungen besonderer Formalitäten. Ein körperliches Gebrechen dieser Art sowie hohes Alter und allgemeine Gebrechlichkeit kann Veranlassung zur Bestellung einer Vormundschaft geben [3]. Diese

[64] l. 5 D. 28. 1. Windscheid § 539, 4.

[65] Vgl. unten § 366.

[66] A. B.G.B. § 48.

[67] Lang, Personenrecht § 6; Erk. München 9/3 1850 Bl. XV. 189; 8/10 1864 Bl. XXX. 29; 30/3 1867 Bl. *XXXI. 243. Ohne Einfluß auf die civilrechtliche Haftungsmündigkeit ist die in D. Str. G.B. § 55 bestimmte strafrechtliche Haftungsmündigkeit Mandry, civilrechtlicher Inhalt 5.

[68] D. C.Pr.O. § 358. 435; D. Str.P.O. § 56.

[69] Str. P.O. § 132 d; A. G.O. § 140 a.

[1] Blinde sind unfähig Zeugen bei letztwilligen Verfügungen zu sein Roth, Bayr. C.R. § 303, 8, und für ihre letztwilligen Verfügungen sind besondere Formen vorgeschrieben Roth, Bayr. C.R. § 304, 5 f.

[2] Ueber die Förmlichkeiten welche zu Verfügungen Taubstummer erforderlich sind vgl. Roth, Bayr. C.R. § 300, 17 f.

[3] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 105, 5 und 6 und unten § 202, 7; Unger, Ö. P.R. § 38, 5.

Digitized by Google

wird im Fall des Wahnsinnes immer eingeleitet. Gemeinrechtlich war der Wahnsinnige nicht an sich handlungsunfähig, sondern konnte in einem lucidum intervallum giltig handeln [4]; das neuere Recht hat das Princip des preußischen und französischen Rechts adoptirt, wonach der wegen Wahnsinns Entmündigte bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung handlungsunfähig ist [5]. Im übrigen hat das körperliche Befinden Einfluß auf die Handlungsfähigkeit nur insoferne, als dadurch die Willensfähigkeit momentan beeinträchtigt wird. Der Grundsatz des älteren deutschen Rechts, daß letztwillige Verfügungen nur von körperlich rüstigen Personen getroffen werden konnten [6], hat sich nur ganz vereinzelt erhalten [7].

§ 67.

VIII. Staatsangehörigkeit [1].

Das ältere Recht hatte Fremde vielfachen Beschränkungen unterworfen [2], die namentlich in der Ausschließung von der Erwerbung von Grundbesitz sowie im Erbrecht [3] hervortraten. Für die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten war schon durch die Bundesakte Gleichstellung in den wesentlichsten Punkten in jedem Bundesstaat herbeigeführt [5] und außerdem die Beschränkungen der Fremden durch die Verfassungsgesetze der einzelnen Staaten modificirt. Durch die deutsche Reichsverfassung § 3 sind für den ganzen Umfang des deutschen Reichs alle Angehörigen desselben rechtlich sich gleichgestellt, so daß jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates in jedem zum deutschen Reich gehörigen Bundesstaat

[4] S. unten § 201.

[5] S. unten § 201.

[6] Roth, Bayr. C.R. § 25, 2.

[7] Dazu gehört das Bamberger Landrecht Roth, Bayr. C.R. § 25, 3 und das Osterstader Recht Präj. Celle 26/1 1841 XIX. G.S. I. 186.

[1] Mandry, civilrechtlicher Inhalt § 4.

[2] Beseler, P.R. § 65, 8; Stobbe, P.R. § 42; Engelhart, quae peregrinorum apud Germanos conditio fuerit Halle 1840.

[3] Roth, Bayr. C.R. § 26, 2.

[4] Stobbe, P.R. § 42, Nr. 2.

[5] D. Bundesakte Art. 18.

Digitized by Google

die Rechte der Staatsangehörigen genießt [6]. Die entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Landesrechte haben dadurch von selbst ihre Anwendbarkeit verloren [7]. Dieß gilt nicht für die Bestimmungen derjenigen Landesrechte, welche die Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person nicht von den Bestimmungen des einheimischen Rechts abhängig machen, insoferne dieselbe nicht das Indigenat hat, also in dieser Hinsicht nicht das Gesetz des Wohnorts, sondern das des Heimathsortes entscheiden lassen [8].

Durch die reichsgesetzliche Vorschrift über die rechtliche Gleichstellung der deutschen Reichsangehörigen sind die Bestimmungen der deutschen Landesrechte über die Stellung der Angehörigen der nicht zum deutschen Recht gehörigen Staaten nicht aufgehoben, für diese kommt vielmehr das frühere Recht zur Anwendung.

Die Frage, ob für diejenigen Fremden, welche Staaten angehören, die in dem früheren deutschen Bund begriffen waren, die in der deutschen Bundesakte anerkannte gegenseitige Gleichstellung der Angehörigen der Staaten des ehemaligen deutschen Bundes noch zur Anwendung komme, dürfte zu bejahen sein [9], so daß auf die Angehörigen der deutschen Länder des Kaiserthums Oesterreich, des Großherzogthums Luxemburg und des Fürstenthums Lichtenstein die Vorschrift der deutschen Bundesakte Art. 18 [10] immer noch Anwendung findet.

---

[6] Laband, Reichsstaatsrecht I. 175; Mandry, civilrechtlicher Inhalt § 4, 2. Ausnahmen sind nur zu machen, insofern sie in den Reichsgesetzen selbst begründet sind. Ein Beispiel führt Mandry, Inhalt § 4, 5 an. Dagegen ist damit die dem französischen Recht eigenthümliche Naturalisation der Fremden oben § 51, 29 in ihrer Anwendung auf Angehörige des deutschen Reichs nicht vereinbar, und hat demnach ihre Geltung in den zu dem deutschen Reich gehörigen Gebieten des französischen Rechts verloren.

[7] Stobbe, P.R. § 43, 17 will für die Bestimmungen eine Ausnahme machen, durch welche Fremde von der Uebernahme des Amtes des Vormunds oder Testamentsexekutors ausgeschlossen werden. Mir scheint das nicht begründet vgl. Mandry, Inhalt § 4, 10. Dagegen sind dadurch die Bestimmungen nicht alterirt welche für gewisse Rechtsverhältnisse das Domiciliren im Inland voraussetzen Mandry Inhalt § 4, 9 und 10.

[8] Dieß gilt nach dem Sächsischen B.G.B. oben § 51, 24 und nach französischem Recht oben § 51, 27. Auch nach Preußischem Recht kann dieser Fall vorkommen dann wenn die Handlung nach den Gesetzen des Heimathortes besser bestehen kann oben § 51, 24.

[9] Dernburg, P. P.R. § 45, 2; Mandry, Inhalt § 4 Nr. 3.

Digitized by Google

Auch für die Angehörigen der übrigen fremden Staaten gilt als Regel der Grundsatz der Gleichstellung mit den Einheimischen in privatrechtlicher Beziehung [11], wobei jedoch die Möglichkeit der Retorsion aufrecht erhalten ist [12]. Die früher allgemein verbreiteten zum Nachtheil von Fremden bestimmten Abgaben (Abschoß und Nachsteuer) [13] sind nur noch vereinzelt erhalten [14].

Auch das österreichische Recht erkennt den Grundsatz der Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen in privatrechtlicher Beziehung in der Hauptsache an [15], und läßt die Möglichkeit der Retorsion zu [16].

---

§ 68.

IX. Bürgerliche Ehre.

Das ältere deutsche Recht [1] unterschied als Folge der Entziehung oder Schmälerung der bürgerlichen Ehre die Rechtlosigkeit bei der Verurtheilung wegen eines schweren Verbrechens [2], wegen Betreibens eines schimpflichen Gewerbes [3] und wegen unehelicher Geburt [4]; die Wirkungen waren Entziehung der processualischen Ehrenrechte, der Lehensfähigkeit, des Rechts der Vormundschaft und des Wergeldes [5]. Das ältere [6] römische Recht unter-

[10] Vgl. über diese Mandry, Inhalt § 4, 14 f.; Stobbe, P.R. § 43 II.

[11] Stobbe, P.R. § 42, 2.

[12] Roth, Bayr. C.R. § 26, 16.

[13] Vgl. über diese Stobbe, P.R. § 42, 14 und 30.

[14] Stobbe, P.R. § 43, 20.

[15] Unger, Ö. P.R. § 40, 12.

[16] Unger, Ö. P.R. § 40. III.

[1] Vgl. Budde über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Unechtheit 1842; Hillebrand über die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nach den Rechtsbüchern des Mittelalters 1844; Köstlin, die Ehrverletzung nach deutschem Recht Z. f. d. R. XV. 151; Roth, Kurhess. Privatrecht § 49; Unger, Ö. P.R. § 31, 32; Stobbe, D. P.R. § 47. 48.

[2] Budde, Rechtlosigkeit 56. Enthielt das Verbrechen einen Treubruch, so wurde der Zustand Ehrlosigkeit genannt Budde, Rechtlosigkeit 97; Stobbe, P.R. § 47, 7.

[3] Budde, Rechtlosigkeit 53; Stobbe, P.R. § 47, 2.

[4] Vgl. oben § 63, 7.

[5] Budde, Rechtlosigkeit 7—40.

[6] Im späteren römischen Recht war die infamia juris als eigenthümliches

Digitized by Google

schied die infamia juris [7] und facti (levis notae macula, turpitudo) [8]. Die Folgen der ersteren waren außer Verlust der politischen Rechte die Beschränkung des Rechts für andere zu postuliren und der Eingehung einer Ehe [9], die der letzteren außer der Zurücksetzung in den Fällen, in welchen die Individualität zu berücksichtigen ist [10], Ausschließung von der Anstellung einer famosa actio und Zulässigkeit der querela inofficiosi testamenti bei Enterbung von Geschwistern zu seinen Gunsten [11]. Nach Reception des römischen Rechts gestaltete sich aus einer Vermischung der Grundsätze des älteren römischen Rechts mit denen des deutschen Rechts ein eigenthümliches Rechtsinstitut [12], das bis in die letzte Zeit seine gemeinrechtliche Geltung behauptet hat.

I. Ehrlosigkeit entsprechend der Rechtlosikeit des deutschen Rechts und der infamia juris des römischen Rechts [13] wurde als eine Folge begangener Verbrechen dann angenommen, wenn etweder der Verbrecher durch Straferkenntniß ausdrücklich für ehrlos erklärt oder wenn eine entehrende Strafe an ihm vollzogen war. Welche Strafe als entehrend anzusehen sei war durch die Strafgesetzgebung bestimmt [15]. Die Wirkungen der Ehrlosigkeit waren: Ausschließung aus Zünften, Unfähigkeit zur Zeugnißabgabe, Verlust des Adels [16]. Die Ehrlosigkeit konnte durch restitutio famae von Seite des Landesherrn aufgehoben werden [17].

Institut bereits verschwunden und nur die infamia facti erhalten Unger, Ö. P.R. § 31, 16.

[7] Sie wurde als immediata oder mediata bezeichnet je nachdem sie von selbst eintrat oder eine Verurtheilung voraussetzte Unger, Ö. P.R. § 367.

[8] Unger, Ö. P.R. § 31, 13. Die Unterscheidung der levis notae macula als eines dritten Grades von Ehrenminderung ist nicht quellenmäßig Unger, Ö. P.R. § 31, 47, diese ist vielmehr mit turpitudo identisch.

[9] Unger, Ö. P.R. § 31, 10. 11.

[10] So beim Zeugniß, Entscheidung über den Besitzstand und Verleihung von Ämtern Unger, Ö. P.R. § 31, 13.

[11] Unger, Ö. P.R. § 31, 14.

[12] Unger, Ö. P.R. § 31, 48, und die dort angeführten. Eine andere Meinung nahm an, daß das römische Institut gar nicht recipirt sei Unger, Ö. P.R. § 31, 48.

[13] Unger, Ö. P.R. § 31, 50.

[15] Roth, Kurhess. P.R. § 49, 18—20.

[16] Roth, Kurhess. P.R. § 49, 22—26.

[17] Roth, Kurhess. P.R. § 49, 27.

Digitized by Google

II. Die Anrüchigkeit aus der infamia facti des römischen Rechts und der Rechtlosigkeit oder Unechtheit des deutschen Rechts entstanden wurde angenommen als Folge unehelicher Geburt und des Betreibens verächtlicher Gewerbe [18], und ihre Wirkungen bestanden später hauptsächlich in der Ausschließung von Zünften. Die Anrüchigkeit der unehelichen Kinder wurde durch Legitimation [19], die in Folge des Betreibens verächtlicher Gewerbe eintretende Anrüchigkeit durch restitutio famae [20] gehoben.

III. Die Verächtlichkeit oder Bescholtenheit, welche in dem späteren gemeinen Recht unterschieden wurde, beruhte auf der früher gewöhnlichen irrigen Annahme, daß die levis notae macula des römischen Rechts ein von der turpitudo qualitativ verschiedener Grad der Ehrenminderung sei [21]. Sie ist nicht wie die Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, sondern erscheint als ein faktischer Zustand, der als Ergebniß der in der öffentlichen Meinung fixirten Mißachtung der Lebensweise oder Handlungsweise einer Person erachtet werden muß [22]. Als rechtliche Folge erscheint vor allem Zurücksetzung des Bescholtenen in allen Fällen, in welchen dem Richter die Verpflichtung obliegt bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten besondere Rücksicht auf sittliche Integrität zu nehmen [23], und Beeinträchtigung seiner Glaubwürdigkeit da wo für diese die Beurtheilung der Individualität entscheidet [24]. Die Bescholtenheit kann ferner Veranlassung zum Ausschluß aus Genossenschaften geben [25], und steht für die Begründung der querela inofficiosi testamenti der Anrüchigkeit gleich [26].

Eine Umgestaltung des in solcher Weise ausgebildeten Insti-

---

[18] Unger, Ö. P.R. § 32, 51; Roth, Kurhess. P.R. § 48, 28—41.

[19] Es geschah dieß namentlich auch durch legitimatio per rescriptum die nur diesen Zweck hatte vgl. unten § 153.

[20] Kaiserl. Patent von 1772 § 5 bei Roth, Kurhess. P.R. § 49, 40.

[21] Unger, Ö. P.R. § 31, 47.

[22] Es gehören in diese Categorie z. B. Landstreicher und öffentliche Dirnen. Stobbe, Pr.R. § 48, 69.

[23] z. B. Wahl des Vormunds oder Erziehers Stobbe, P.R. § 48, 70; Unger, Ö. P.R. § 32, 22.

[24] z. B. bei der Zeugnißablage Unger, Ö. P.R. § 32, 23.

[25] Stobbe, P.R. § 48, 74.

[26] Stobbe, P.R. § 48, 73.

Digitized by Google

tuts erfolgte in diesem Jahrhundert durch die Strafgesetzgebung. Diese ließ nicht nur vereinzelt als Straffolge den bürgerlichen Tod eintreten [27], sondern verband auch mit gewissen peinlichen Strafen weitgehende privatrechtliche Benachtheilungen wie Entmündigung des Strafgefangenen [28] und Verlust der Erbfähigkeit [29]. Neuerdings ist jedoch durch die Reichsgesetzgebung das Institut in der Art gestaltet, daß die Bestimmungen derselben an die Stelle nicht nur des gemeinen Rechts sondern auch der landesherrlichen Bestimmungen [31] unter Beseitigung derselben getreten sind. Es gelten hiernach folgende Grundsätze:

I. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von rechtswegen zur Folge [32].

II. Neben der Todesstrafe und Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2—10 Jahre neben der Gefängnißstrafe auf 1—5 Jahre erkannt werden, wenn die Gefängnißstrafe drei Monate erreicht und das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird [33]. Die privatrechtlichen Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sind:

1. Der dauernde Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Es erstreckt sich dieß weder auf die Pension eines zur Zeit der Verurtheilung bereits pensionirten Beamten noch auf den Adel [34].

2. Unfähigkeit Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein. Es erstreckt sich dieß auf alle Arten des Solennitätszeugnisses nicht aber auf das Beweiszeugniß [35].

3. Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte in absteigender Linie handelt,

[27] So in Bayern Roth, Bayr. C.R. § 27, 5 und Oldenburg.
[28] S. Stobbe, P.R. § 48, 52.
[29] Beispiele bei Roth, Bayr. C.R. § 269, 36.
[31] Mandry, Inhalt § 8, 23.
[32] R.Str.G.B. § 31.
[33] R.Str.G.B. § 32.
[34] R.Str.G.B. § 34 Nr. 3; Mandry, Inhalt § 8. I. a.
[35] R.Str.G.B. § 34 Nr. 5; Mandry, Inhalt § 8, 8.

Digitized by Google

und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheilt. Es erstreckt sich dieß sowohl auf die Uebertragung als die Fortführung der vormundschaftlichen Funktionen [36].

4. Verlust des Stimmrechts in der Generalversammlung einer eingeschriebenen Hilfskasse [37].

III. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden [38].

IV. Die Anrüchigkeit besteht mit den Folgen, welche die Landesrechte damit verbinden, noch fort [39].

In der Hauptsache stimmt damit das Oesterreichische Recht überein. Die Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betrugs zieht den Verlust der Staats- und anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter, der Advokatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen nach sich [40], und nur für die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen sind die in dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch als Straffolgen allgemein ausgesprochenen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit erhalten [41].

---

§ 69.

X. Confessionsverschiedenheit [1].

Nach älterem Recht war die Confession von Einfluß auf die Rechtsfähigkeit, insoferne die Abweichung von der orthodoxen Lehre

---

[36] R.Str.G.B. § 34 Nr. 6; Mandry, Inhalt § 8 I. c.

[37] Hilfscassengesetz 7/4 1876.

[38] R.Str.G.B. § 35.

[39] Mandry, Inhalt § 8, 26.

[40] Ges. 15/11 1867 § 6.

[41] Ges. 15/11 1867 Eingang; vgl. über diese Beschränkungen Unger, Ö. P.R. § 33.

[1] Stobbe, P.R. § 45, 49. Mandry Inhalt § 6.

Digitized by Google

(Ketzerei) auch mit privatrechtlichen Nachtheilen bedroht war, und zwar wurden zunächst die Vorschriften des canonischen Rechts maßgebend, wonach neben der Verhängung von Criminalstrafen Verlust der väterlichen Gewalt, der aktiven und passiven Testamentsfähigkeit und Vermögensconfiskation damit verbunden war [2]. Auch die Bestimmungen des römischen Rechts wurden mit der Reception desselben angenommen. Diese bezogen sich theils auf Häretiker und Apostaten überhaupt, theils auf die Anhänger bestimmter Sekten, welche sie mit einzelnen privatrechtlichen Nachtheilen namentlich Entziehung des Erbrechts und der Contraktsfähigkeit bedrohten [3]. Soweit diese Bestimmungen derartige Nachtheile nur mit der Abweichung von der orthodoxen Lehre verbanden, hatten sie schon durch die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in privatrechtlicher Beziehung ihre Anwendbarkeit verloren [4]. Damit war aber weder die rechtliche Gleichstellung alle Confessionen noch die Beseitigung der Ausnahmsbestimmungen gegen einzelne nicht zu den drei christlichen Confessionen gehörende Bekenntnisse ausgesprochen [5], und namentlich wurde dieß gemeinrechtlich bezüglich der Juden angenommen [6]. Dagegen war in den meisten Rechtsgebieten durch die Landesgesetzgebung die Gleichstellung bereits durchgeführt, und die Abweichung nur in ihrer Einwirkung auf die Eheschließung aufrecht erhalten [7]. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 ist nun die rechtliche Gleichstellung aller Confessionen für den ganzen Umfang des Reichs ausgesprochen, und es ist auch für die Eheschließung keine Ausnahme gemacht [8]. Damit sind alle gemeinrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen, welche für Nichtchristen oder nicht ortho-

---

[2] Richter, K.R. § 220, 12.

[3] Savigny, System II. 231.

[4] D. B.A. Art. 16: Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Damit war dem Richter jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung entzogen, was als Ketzerei aufzufassen sei. Seuffert in Bl. f. R.A. X. 305—308; Roth, Bayr. C.R. § 28, 4.

[5] Stobbe, P.R. § 45, 11.

[6] Sintenis, C.R. § 14, 6; s. die Uebersicht bei Roth, Kurhess. P.R. § 55

[7] Stobbe, P.R. § 45, 12.

[8] R.G. 6/2 1875 § 39; Mandry, Inhalt § 6, 9.

Digitized by Google

dore Christen singuläre Vorschriften enthalten, die das Civilrecht direkt oder indirekt berühren, als beseitigt anzusehen [9]. Namentlich hat damit auch das besondere jüdische Recht [10], soweit es noch vereinzelt erhalten gewesen sein sollte [11], mit Ausnahme der Bestimmungen über Ehescheidung seine Geltung verloren [12]. Die gleiche Stellung wie das deutsche Recht nimmt das Oesterreichische Recht ein [13].

Durch den Rechtssatz, daß der Confession keinerlei Einfluß auf die Privatrechtsverhältnisse zukomme, ist die Möglichkeit durch Privatdisposition Vermögensvortheile durch eine allgemeine Verfügung an das Bekennen einer bestimmten Confession zu binden nicht ausgeschlossen [14]. Bestritten ist, in wie ferne dieß den einzelnen gegenüber als Bedingung giltig ausgesprochen werden könne. Die Bedingung die Religion zu ändern oder nicht zu ändern [15]

---

[9] Mandry, Inhalt § 6, 4.

[10] Vgl. über dieses Beseler, P.R. § 64, 14 und 15.

[11] Gemeinrechtlich war die Anwendbarkeit nicht anerkannt Pfeiffer, Prakt. Ausf. I. 140; Erk. Wolfenbüttel 8/10 1844 Sf. XI. 254; Darmstadt 1841 Sf. XXIV. 3; München 6/12 1842 Bl. VIII. 123; 23/12 1845 Arends II. 427; 18/1 1850 Bl. XV. 222. Ausdrücklich ausgeschlossen wurde die Anwendung: Preußen 11/3 1812 § 20, 19; Bayern 29/6 1851 Roth, Bayr. C.R. § 28, 16; Württemberg 25/8 1828 Art. 39 Mandry, Inhalt § 6, 6; Anhalt-Bernburg 30/1 1828. I. 328; Schleswig 8/2 1854; Holstein 14/7 1863; Hamburg 1/6 1864. 88.

[12] A. M. Beseler, P.R. § 64, 19 und Mandry, Inhalt § 6, 7 welche die Erhaltung annehmen, da darinn eine Beschränkung nicht liege. Allein dem ist entgegenzuhalten, daß die Erhaltung des besonderen jüdischen Rechts, das im Familienrecht und Erbrecht weitgehende Abweichungen von unserem einheimischen Recht aufweist, darauf beruhte, daß die Juden als Fremde angesehen wurden, demnach wie andere Fremde nicht unter dem einheimischen Recht standen. Ich halte mit der Gleichstellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte die Erhaltung eines besonderen an eine Confession gebundenen persönlichen Rechts nicht für vereinbar, und daher auch die Bestimmungen älterer Statuten welche die Juden in Beziehung auf das eheliche Güterrecht eximiren für antiquirt vgl. unten § 103, 9. 16. 51. § 135, 43. Dagegen muß die Ehescheidung, wo nicht das Landesgesetz allgemeine Vorschriften enthält, allerdings nach den für die betreffende Confession geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden Hinschius, Commentar zum R.G. 6/2 1875. 200.

[13] St.G.G. 21/12 1867 Art. 14.

[14] Unger, Ö. P.R. § 30, 6; Roth, Bayr. C.R. § 28, 18.

[15] Damit zusammenfallend ist die Bestimmung, daß jemand seine Descen-

Digitized by Google

wird von der einen für unerlaubt [16], von den andern für erlaubt erklärt [17], während eine dritte Meinung nur die Bedingung des Religionswechsels für unerlaubt hält [18], oder die Absicht der Disposition berücksichtigen will [19]. Mir scheint die erste Meinung allein begründet, da die Stellung einer derartigen Bedingung die Gewissensfreiheit beeinträchtigt [20].

§ 70.

IX. Standesverhältnisse [1].

Die Standesverhältnisse waren nach älterem Recht von weitgehendem Einfluß auf das Privatrecht, in der Art, daß sich dieses vielfach nach dem Stand des Einzelnen bestimmte [2]. Die Gesetzgebung hat seit Anfang dieses Jahrhunderts für die einzelnen Landesrechte eine Ausgleichung in der Art herbeigeführt, daß jetzt die Gleichstellung aller Unterthanen im Privatrecht für alle Rechtsgebiete die Regel bildet, von der jedoch einzelne Ausnahmen immer noch vorkommen, und zwar in der Art, daß je nach ihrem Stand die Einzelnen entweder bestimmte Vorrechte vor anderen Unterthanen voraushaben, oder bestimmten Beschränkungen unterliegen, welche für die übrigen Unterthanen nicht gegeben sind. Von diesem Gesichtspunkt aus sind für das jetzt geltende Recht folgende Unterscheidungen begründet:

1. Die Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien.

denten in einer bestimmten Confession erziehe Erk. Wolfenbüttel 19/4 1833 Sf. XII. 277.

[16] Savigny, System III. 179; Windscheid § 94, 13 und die dort angeführten.

[17] Wächter, W. P.R. II. § 96, 18 und die dort angeführten.

[18] Eichhorn, P.R. § 79.

[19] Es soll darauf ankommen ob durch die Disposition ein Motiv also eine äußere materielle Triebfeder gegeben werden soll. Unger, Ö. P.R. § 82, 114.

[20] Ausdrücklich verboten ist eine derartige Bedingung Sachsen B.G.B. § 879 und 2137. Als unzuläßig erscheint sie nach Preußischem Recht Pr. L.R I. 4. 9; Gruchot, Erbrecht I. 436.

[1] Vgl. Mandry, Inhalt § 5 und 7; Beseler, P.R. § 144—146 und § 168 bis 176; Stobbe, P.R. § 44; Roth, Kurhess. Pr.R. § 57—66; Roth, Bayr. C.R. § 29—31; Lang, Personenrecht § 17, 24.

[2] Stobbe, P.R. § 44, 1.

Digitized by Google

Bis zur Auflösung des deutschen Reichs unterschieden sich die Mitglieder der jetzt landesherrlichen Familien in ihrer öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Stellung nicht von den Mitgliedern anderer reichsständischer Familien, die man jetzt zum hohen Adel rechnet. Ihre Stellung war insoferne eine privilegirte, als sie zwar nicht Reichsstandschaft aber Reichsunmittelbarkeit anzusprechen hatten, demnach nicht der landesherrlichen Gewalt des Familienhaupts unterlagen, sondern unter Kaiser und Reich standen, und der Jurisdiktion der Reichsgerichte unterworfen waren [3]. Mit Auflösung des deutschen Reichs trat hierin in soferne eine Veränderung ein, als sämmtliche Familienmitglieder der Souveränetät des Hauptes der souveränen Familie unterworfen wurden, die sich in dem Recht der Hausgesetzgebung [4] Ausübung der Gerichtsbarkeit [5] und einer ausgedehnten Familiengewalt [6] äußert. Für die Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien ist zunächst bestimmend der Inhalt der Hausgesetzgebung ergänzt durch das Privatfürstenrecht [7], und nur subsidiär kommen die landes-

[3] Moser, d. Staatsrecht XIV. 409; K. S. Zachariä, über den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder A. f. C.Pr. I. 97. Selbst über seine eigne Gemahlin und seine eignen Kinder hatte der Landesherr weder Landeshoheit noch Gerichtsbarkeit anzusprechen Moser, Familienstaatsrecht II. § 383 und § 741.

[4] Zur Zeit des deutschen Reichs hatten die Häupter der landesherrlichen Familien nur ein beschränktes Gesetzgebungsrecht für das Haus, indem sie für alle neu einzuführenden Bestimmungen an die Zustimmung der Agnaten theilweise an die Genehmigung der Reichsbehörden gewiesen waren. Mit der Auflösung des deutschen Reichs ging die Hausgesetzgebung als Theil der allgemeinen Gesetzgebung auf den Souverän über und wurde von ihm selbstständig geübt. Die zunächst von Klüber aufgestellte und von den meisten späteren Publicisten befolgte Ansicht, daß die bestehenden Rechte der Agnaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden können, läßt sich für die meisten Bundesstaaten als nicht begründet erweisen; vgl. Mohl, Württembergisches Staatsrecht I. 425. Die Mehrzahl der Hausgesetze in den deutschen landesherrlichen Familien ist seit Anfang dieses Jahrhunderts von den Souveränen einseitig erlassen, und auch bei Regelung der betreffenden Verhältnisse durch die Landesgesetzgebung ist Zustimmung der Agnaten keineswegs allgemein eingeholt worden.

[5] Klüber, Öffentliches Recht § 235; Zöpfl, St.R. § 267, 2.

[6] Maurenbrecher, St.R. § 245; Zöpfl, St.R. § 216; Schulze, Pr. St.R. § 121; Roth, Bayr. C.R. § 29.

[7] Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts 1832; Bauer, Beiträge zum deutschen Privatfürstenrecht 1839.

Digitized by Google

rechtlichen Bestimmnngen zur Anwendung. Auch die deutsche Reichsgesetzgebung hat die bevorzugte Stellung der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien anerkannt [8].

II. Der hohe Adel. Den in Folge der Auflösung des deutschen Reichs der Souveränetät eines der neuen Bundesstaaten unterworfenen bisher reichsständischen Familien wurde durch Rh. B.A. Art. 27, 28 und 31 eine privilegirte Sonderstellung eingeräumt, und diese durch die D. Bundesakte Art. 14 näher bestimmt, und für alle den neuen Bund bildenden Staaten anerkannt. Durch die Auflösung des deutschen Bundes ist in diesen Verhältnissen in soferne keine Veränderung herbeigeführt, als die betreffenden Rechtsverhältnisse durch das Landesrecht besonders bestätigt wurden [9], aber auch insoferne, als die in dem Art. 14 der Bundesakte den Standesherrn eingeräumten Rechte durch die Umgestaltung der Verfassung des deutschen Bundes nicht an sich ihre Geltung verloren haben [10]. Der Inhalt der dem hohen Adel eingeräumten Vorrechte ist indessen durch die neue Gesetzgebung wesentlich geschmälert, und es kommt jetzt civilrechtlich eigentlich nur noch das Recht der Autonomie in Betracht [11].

---

[8] Nur für die Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Familie Hohenzollern ist von den allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes 6/2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und des R.G. 16/2 1875 über den Beginn der Großjährigkeit eine Ausnahme gemacht; ebenso ist in dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5 sowie in den Einführungsgesetzen zu der C.P.O. § 5 der Str. P.O. § 4 und zur ConcursO. § 7 nur für die Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Familien Hohenzollern der Fortbestand der besonderen Vorschriften der Hausverfassungen und Landesgesetze ausgesprochen Mandry Inhalt § 5 Nr. 1.

[9] Für die Regelung dieser Verhältnisse ist aus den einzelnen Landesrechten anzuführen: **Preußen** V. 2/6 1815. 105; 10/6 1854. 263; 15/3 1869. 490; Schulze, Pr. St.R. § 123—125; **Kurhessen** Edikt 29/5 1833 Roth, Kurhess. P.R. § 58; **Hannover** Ges. 18/4 1823. I. 125 und 28/8 1856 I. 309 Verhältnisse des Fürsten Bentheim; Preußisches Ges. 27/6 1875 327 Verhältnisse des Herzogs von Aremberg; Receß 4/8 1821 Ebhardt St.V. 294 die Verhältnisse des gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg; **Bayern** V.Urk. Edikt IV. Roth, Bayr. C.R. § 30 I.; **Württemberg** Lang, Personenrecht § 18—20; **Baden** Edikt 16/4 1819 Nr. 12; **Hessen-Darmstadt** Ges. 18/7 1852. 329.

[10] Roth, Bayr. C.R. § 30, 2.

[11] Ueber das frühere Recht vgl. Zachariä Staatsrecht § 98; Zöpfl, St.R.

Digitized by Google

III. Der niedere Adel. Zu dem niedern Adel gehören jetzt nur diejenigen Personen, deren Eigenschaft als solche in dem einzelnen Land anerkannt ist[12]. Der Adel wird erworben durch Erhebung in den Adelstand[13] und durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater[14] oder Legitimation durch nachfolgende Ehe desselben[15], nicht aber durch Legitimation durch Reskript[16]

---

§ 307—322; Mittermair, P.R. § 65; Roth, Kurhess. P.R. § 58 und Bayr. C.R. § 30 I. Durch die Reichsgesetzgebung ist das Vorrecht eine morganatische Ehe einzugehen einen besonderen Großjährigkeitstermin zu bestimmen und der befreite Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen hinweggefallen, da die betreffenden Reichsgesetze für die standesherrlichen Familien keinerlei Vorbehalt enthalten. Das Recht, in jedem Bundesstaat seinen Aufenthalt zu wählen, ist ohnehin kein Vorrecht mehr. Die auf ihre Grundbesitzungen bezüglichen Privilegien waren schon vorher in den meisten Bundesstaaten durch die Landesgesetzgebung beseitigt, wie das Recht auf Privatgerichtsbarkeit und das besondere Recht ihrer gutsherrlichen Gefälle. In einzelnen Landesrechten bestehen noch Vorbehalte hinsichtlich der Vormundschaftsbestellung unten § 180, der Lehen unten § 323, der Familienfideicommisse unten 324 und der Verlassenschaftsbehandlung unten § 432. In der Hauptsache sind aber die weitreichenden privatrechtlichen Privilegien mit Ausnahme der Autonomie beseitigt, und die bevorzugte Stellung der Standesherrn ist nur im öffentlichen Recht erhalten.

[12] Bis zur Auflösung des deutschen Reichs war auch der niedere Adel nicht territorial, sondern in seinen Vorrechten im ganzen Umfang des deutschen Reichs anerkannt, wie auch die Standeserhöhung nur vom Kaiser ausgehen konnte. Mit der Auflösung des deutschen Reichs wurde der niedere Adel territorial, seine Rechtsverhältnisse richten sich daher jetzt ausschließlich nach dem öffentlichen Recht des einzelnen Landes Mittermair, P.R. § 63, 15. Dieß gilt auch von den Familien der ehemaligen Reichsritterschaft, deren Rechtsverhältnisse in den meisten Rechtsgebieten mit denen des einheimischen Adels auf gleiche Linie gestellt sind s. die Zusammenstellung bei Zachariä, St.R. § 101, 15 und Meyer, D. St.R. § 229, 22. Ueber die Stellung des niederen Adels in den einzelnen Bundesstaaten ist zu vergleichen: **Preußen**, Bielitz, Darstellung der Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen 1840; **Schleswig-Holstein**, Falck H.B. IV. § 39. 40; Paulsen § 15—18; **Hannover** Greſe I. § 7; Ebhardt, St.B. 371—502; **Kurhessen** Roth, Kurhess. P.R. § 61—63; **Bayern** Pözl, B.R. § 45 f. Roth, Bayr. C.R. § 30. II.; **Württemberg** Reyscher, W. P.R. § 193—201; Lang, Personenrecht § 18—20; **Darmstadt** Weiß, hessisches St.R. § 78—94; **Mecklenburg** Kamptz, C.R. II. § 170—177; **Oesterreich** Unger, Ö. P.R. § 41, 9.

[13] Stobbe, P.R. § 44, 19; Beseler, P.R. § 169, 7.

[14] Vgl. unten § 155.

[15] Stobbe, P.R. § 44, 11; Roth, Bayr. C.R. § 30, 31. Vgl. unten § 153.

Digitized by Google

oder Adoption [17]. Verloren wird der Adel durch Verzicht, nach deutschem Recht aber nicht mehr wie früher durch Aberkennung zur Strafe [18]. Die früher in großer Ausdehnung mit dem Adel verbundenen privatrechtlichen Vorrechte sind jetzt [19] auf folgende reducirt:

1. Nach einzelnen Landesrechten ist für den Adel das eheliche Güterrecht [20] und Erbrecht [21] modificirt.

2. Einzelne Statuten gewähren der adeligen Wittwe eine besondere Wittwenversorgung [22].

3. Einzelne Statuten geben dem adeligen Vater ein ausgedehnteres Nutzungsrecht an dem Kindervermögen [23].

4. Nach einzelnen Landesrechten hat der Adel allein das Recht Familienfideicommisse zu besitzen [24].

---

[16] Die Bestimmungen der Landesrechte sind verschieden; einige verbinden die Erwerbung allgemein damit, oder machen sie von dem Consens der Agnaten abhängig. Wo spezielle Vorschriften nicht vorliegen halte ich die verneinende Meinung für gerechtfertigt. vgl. unten § 153.

[17] Roth, Bayr. C.R. § 30, 32; Stobbe, P.R. § 44, 17. Vgl. unten § 154. 155.

[18] Vgl. oben § 68, 34. Die abweichenden Bestimmungen des früheren Rechts erscheinen als durch die neue Gesetzgebung beseitigt Beseler, P.R. § 169, 11.

[19] Ueber das ältere Recht vgl. Mittermair, P.R. § 69; Maurenbrecher, P.R. § 642. Die meisten privatrechtlichen Vorrechte wie das ausschließliche Recht Lehen und Rittergüter zu besitzen, das Recht auf Patrimonialgerichtsbarkeit, befreiten Gerichtsstand u. s. f. sind schon seit längerer Zeit durch die Landesgesetzgebung aufgehoben.

[20] Früher waren Exemtionen im ehelichen Güterrecht für den Adel ganz allgemein, und sind theilweise erst in der letzten Zeit aufgehoben. Jetzt finden sich für den Adel allein noch folgende: Ostpreußen unten § 103, 2; Holstein § 135, 26; Schaumburg § 135, 36; Detmold § 103, 58. Nur für die ehemals reichsunmittelbaren Familien ist eine Ausnahme gemacht in Westfalen § 103, 8; Fränkische L.G.O. unten § 103, 36; Erbach unten § 103, 47. Außerdem finden auf den Adel die Ausnahmen Anwendung, welche noch jetzt für die früher Eximirten bestehen unten Note 28.

[21] Mittermair, P.R. § 444. Es tritt dieß jetzt namentlich noch in dem besonderen Successionsrecht in Stammgüter hervor vgl. unten § 324.

[22] Vgl. unten § 99.

[23] Vgl. unten § 168.

[24] Es gilt dieß nach Bayrischem Recht Roth, Bayr. C.R. § 30, 35 und Badischem L.R. Art. 577 c. d. vgl. unten § 324.

Digitized by Google

VI. Die übrigen Classen der Bevölkerung unterscheiden sich theils durch den Beruf (Beamte, Militärpersonen, Geistliche, Bauern), theils durch die Gemeindeangehörigkeit (Bürger). Von der Regel, daß der Unterschied des Berufsstandes keinen Einfluß auf das Privatrecht habe, sind noch jetzt folgende Ausnahmen gegeben:

1. Nach einzelnen Rechten sind Beamte bestimmter Categorien civilrechtlichen Beschränkungen unterworfen [25].

2. Nach einzelnen Rechten haben Beamte bestimmte civilrechtliche Privilegien anzusprechen [26].

3. Für Militärpersonen sind theils reichsrechtlich theils landesrechtlich einzelne Rechtsverhältnisse gesondert geregelt [27].

4. Nach mehreren Statuten sind die sg. Eximirten, d. h. diejenigen Personen, welche im Gegensatz zu den der niederen Gerichtsbarkeit unterworfenen Amtssäßigen ihr Forum vor einem höheren Landesgericht hatten (Schriftsäßige, Canzleisäßige) [28], von der für die Amtssäßigen geltenden ehelichen Güterordnung befreit, und dem gemeinen Landesrecht unterworfen [29]. Diese Bestimmun-

---

[25] Es gilt dieß namentlich von Erwerbung von Grundbesitz innerhalb des Amtsbezirks unten § 242 und für Bergbeamte von der Muthung unten § 333

[26] So namentlich in Bayern das Recht der Siegelmäßigkeit Roth, Bayr. C.R. § 31, 2. Nach einzelnen Statuten gelten für Beamte Exemtionen hinsichtlich des ehelichen Güterrechts s. Note 28.

[27] Durch das Reichsmilitärgesetz 2/5 1874 sind mehrere civilrechtliche Bestimmungen für Militärpersonen getroffen unter denen die über das Militärtestament die wichtigste ist; vgl. unten § 369. 370 und Mandry Inhalt § 7. III. Zahlreiche Bestimmungen hat Pr. L.R. II. 10. 4—67. Für Bayern ist zu erwähnen die V. 16/6 1816, wonach in dem diesseitigen Bayern die Oberoffiziere und die im Rang ihnen gleichstehenden Militärbeamten für alle nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheidenden Rechtsverhältnisse dem Bayrischen Landrecht unterworfen sind oben § 51, 18. Die noch in Geltung stehenden civilrechtlichen Vorschriften für Militärpersonen werden bei den einzelnen Rechtsinstituten aufgeführt.

[28] S. über den Unterschied von Schriftsäßigkeit und Amtssäßigkeit Roth, Kurhess. P.R. § 64. 65. Die zu den ersteren zu rechnenden Categorieen von Personen sind nach den einzelnen Landesrechten nicht gleichheitlich bestimmt, überall gehören aber dazu der Adel und der höhere Beamtenstand, an manchen Orten auch Offiziere.

[29] Solche Exemtionen finden sich in **Alt- Vor-** und **Hinterpommern** unten § 103, 7 und § 135, 10; **Neuvorpommern** § 135, 10 und 11; **Holstein** § 135, 24; **Hannover** § 103, 16. 17; **Kurhessen** § 113, 18; **Bayern** § 103, 32;

Digitized by Google

gen sind aufrecht erhalten, obwohl durch die Gesetzgebung die Unterscheidung für die Gerichtsverfassung beseitigt ist.

5. Ordenspersonen [30] sind gemeinrechtlich in der Art besitz- und erwerbsunfähig, daß sie mit Ablegung des Klostergelübdes alles dem Kloster erwerben [31], und weder unter Lebenden noch von Todeswegen disponiren können [32]. Dieß ist durch neuere Landesgesetze dahin geändert, daß die Ordenspersonen dem Kloster nicht über eine bestimmte Summe (Summa pragmatica) zuwenden können, und rücksichtlich des übrigen Vermögens als bürgerlich todt anzusehen sind [33], oder daß sie mit Ablegung des Klostergelübdes sofort als bürgerlich todt gelten [34]. Bestritten ist, ob durch den Austritt aus dem Kloster der einzelne Religiose die volle Rechtsfähigkeit wieder erlange. Allgemein angenommen wird dieß hinsichtlich der Ordenspersonen, welche in Folge der Säcularisation zu Anfang dieses Jahrhunderts von dem klösterlichen Leben befreit wurden [35]. Die gleiche Wirkung wird dem Austritt

---

Mecklenburg-Schwerin § 103, 50 und § 135, 38—41; **Mecklenburg-Strelitz** § 103, 51; **F. Lübeck** § 135, 43.

[30] Es sind zu diesen nur die Mitglieder solcher Orden zu rechnen, welche lebenslängliche Gelübde ablegen Roth, Bayr. C.R. § 31, 6; Schulte, katholisches K.R. § 179, 39; Erkenntniß O.Tr. Berlin 27/11 1860 Striethorst XXXIX. 231.

[31] Roth, Bayr. C.R. § 31, 7; Schulte, katholisches K.R. § 173, 39; Erk. München 18/6 1856 Bl. XXVI. 296 und 362.

[32] Roth, Bayr. C.R. § 300, 22 f.

[33] Eine Zusammenstellung der betreffenden in Bayern geltenden Gesetze habe ich Bayrisches Civilrecht § 31, 8 f. gegeben. Eine vollständige und erschöpfende Darstellung für alle deutsche Rechtsgebiete gibt Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze Tübingen 1879. Der oben aufgestellte Grundsatz ist in den betreffenden Gesetzen nicht direkt ausgesprochen, aber er ist als die selbstverständliche Consequenz derselben anzusehen.

[34] Pr. L.R. II. 11. 1199—1205; Koch, C.R. 144; Wittken, über die Dispositionsfähigkeit der Personen welche das Klostergelübde abgelegt in Gruchot, Beiträge III. 124.

[35] Preußen Cabinetsordre 10/4 1806 Rabe VIII. 509; Bayern V. 17/11 1803 Nr. 2; Roth, Bayr. C.R. § 31, 13; Schulte, katholisches K.R. § 173, 45; Erk. München 18/6 1856 Bl. XXVI. 296. Der Aufhebung der geistlichen Orden durch das Preußische Gesetz 31/5 1875. 217 und das Hessen-Darmstädtische Gesetz 23/4 1875. 260 kann dagegen diese Wirkung nicht beigelegt werden, da das Gesetz sie nicht ausspricht.

Digitized by Google

aus dem Kloster mit landesherrlicher Bewilligung [36] oder Genehmigung der Kirchenbehörden [37] beigelegt. Dagegen ist keine Veranlassung gegeben, dem Austritt ohne diese Voraussetzungen die gleiche Wirkung beizulegen [38]. Mit der Conversion zu einer anderen Confession dagegen ist die Beschränkung von selbst beendet [39]. Das Französische [40] und Sächsische Recht [41] kennen die Beschränkung überhaupt nicht.

6. Die Mitglieder des Bauernstandes sind nach einzelnen Landesrechten privatrechtlichen Beschränkungen unterworfen [42].

7. Die Eigenschaft als Bürger einer Stadtgemeinde ist nach einzelnen Statuten Voraussetzung der Theilnahme an den der Stadt ertheilten Privilegien [43].

---

[36] Roth, Bayr. C.R. § 31, 13. Pr. L.R. II. 11. 1175.

[37] Erk. München 18/6 1856 Bl. XXIV. 296. Schulte, katholisches K.R. § 173, 42. Dieß ist auch in Oesterreich anerkannt Schulte, katholisches Kirchenrecht § 173, 47.

[38] Schulte, katholisches K.R. § 173, 46. In Württemberg sind nach Ges. 20/1 1862 Art. 16 die Gelübde nicht als unwiderruflich anerkannt, und die Wirkungen cessiren demnach mit Austritt aus dem Kloster. Auch das französische Recht erkennt die Unwiderruflichkeit der Gelübde nicht an Richter, K.R. § 295, 25.

[39] Roth, Bayr. C.R. § 31, 15.

[40] Zachariä § 593 und § 648.

[41] Sachsen, B.G.B. § 30.

[42] So nach Bayrischem Recht Roth, Bayr. C.R. § 31, 17; vgl. über das ältere Recht Maurenbrecher, P.R. § 706; Mittermair, P.R. § 98.

[43] Früher war dieß ganz allgemein, und es hatten nur die Vollbürger die der Stadt ertheilten civilrechtlichen Privilegien anzusprechen Maurenbrecher, P.R. § 681; Mittermair, P.R. § 76. Jetzt findet sich dieß nur vereinzelt, so in München Roth, Bayr. C.R. § 67, 54 f.

Digitized by Google

Caput 2.

Die juristischen Personen.

§ 71.

1. Allgemeines [1].

Das Rechtsverhältniß der juristischen Personen richtet sich mehr nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts als nach denen des Privatrechts, indem bei denjenigen, die im Verkehrsleben besonders bedeutend hervortreten, die Organisation ausschließlich durch die Bestimmungen des öffentlichen Rechts geregelt ist, und die ihnen im Civilrecht eingeräumte Stellung für sie selbst nur als Nebensache erscheint [2], aber auch bei den nur durch ihre civilrechtliche Stellung selbstständig bestehenden Instituten das öffentliche Recht durch die Gesetzgebung in größerem Umfang Einfluß erhält, indem durch dieselbe manche ihrer Rechtsbeziehungen der nur privatrechtlichen Sphäre, der sie bisher angehörten, entzogen sind [3]. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Er-

[1] Ueber die Lehre von den juristischen Personen ist zu vergleichen: Savigny, System II. 235—273; Pfeiffer, die Lehre von den juristischen Personen 1847; Windscheid § 57—62; Unger, Ö. P.R. § 42—44; Beseler, P.R. § 66 bis 72; Stobbe, P.R. § 49—62; Roth, Kurhess. Privatrecht § 67—89 und Bayr. C.R. § 32—47; Böhlau, L.R. § 149—153. Die neueste Darstellung ist: Bolze, Begriff der juristischen Person 1879. Nur dürftige Ausführungen finden sich in den Darstellungen des französischen Rechts s. Aubry § 54.

[2] Ich habe in meinem Aufsatz über Stiftungen Jahrb. f. Dogm. I. 214 und Bayrisches C.R. § 32, 2 hervorgehoben, daß bei dem Staat den Kirchen und den Gemeinden die civilrechtliche Seite ihres Wesens nämlich die Vermögensfähigkeit und der civilrechtliche Vermögensverkehr als Nebensache erscheint, indem sie nur die Anerkennung der durch das öffentliche Recht bestimmten und nach den Regeln des letzteren sich richtenden Selbstständigkeit enthält. Rein civilrechtliche Institute sind daher unter den juristischen Personen nur die Corporationen im engeren Sinn die Stiftungen und die ruhende Erbschaft. Ich halte die Ausscheidung der ersteren für gerechtfertigt, da eine die neuere Rechtsentwicklung erschöpfende Darstellung derselben nur unter eingehender Berücksichtigung der Gestaltung gegeben werden kann welche diese Institute in dem öffentlichen Recht der einzelnen Bundesstaaten erhalten haben, also nicht dem Civilrecht sondern dem Staatsrecht angehört.

[3] Dieß gilt namentlich von den Stiftungen, deren Verhältnisse vielfältig den Bestimmungen des öffentlichen Rechts unterliegen Roth, Bayr. C.R. § 22.

Digitized by Google

örterung der allgemeinen für alle juristischen Personen geltenden Grundsätze und der besonderen Rechtsverhältnisse der bloß civilrechtlichen Institute nämlich der Corporationen im engeren Sinn und der Stiftungen.

Für die juristischen Personen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

I. Begriff und Arten. Die juristische Person ist ein nur gedachtes (fingirtes) Rechtssubjekt, dessen Rechtsfähigkeit künstlich geschaffen wird, indem man einen Begriff in vermögensrechtlicher Beziehung so behandelt, als wäre er eine physische Person. Dieser Begriff hat in der Regel eine sichtbare Unterlage, das Substrat kann jedoch auch ein nur gedachtes sein. Man unterscheidet daher:

1. Anstalten mit nur idealer Existenz [4], nämlich den Staat [5], die Kirche [6], die Universitäten und Schulanstalten [7].

2. Personenvereine, nämlich Gemeinden und Corporationen im engeren Sinn [8], nicht aber die Familie im Verhältniß zu dem dauernd in ihrem Besitz befindlichen Vermögen [9] und die Inhaber von Staatsämtern in ihrer successiven Aufeinanderfolge [10].

3. Vermögensgesammtheiten, nämlich Stiftungen [11] und die

---

[4] Roth, Bayr. C.R. § 32, 16.

[5] Andere rechnen den Staat zu den Corporationen wie Puchta § 25 oder zu den Sachgesammtheiten wie Windscheid § 57, 7; s. dagegen Unger, Ö. P.R. § 42, 37. Die Rechtsverhältnisse des Fiskus sind überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur, und werden daher hier nicht weiter erörtert. Civilrechtliche Darstellungen der Rechtsverhältnisse des Fiskus für einzelne Landesrechte finden sich: Koch, P. P.R. § 60; Roth, Kurhess. P.R. § 68—71; Roth, Bayr. C.R. § 33—36; Reyscher, W. P.R. § 775—777; Wächter, W. P.R. II. § 16. 17; Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin 1877.

[6] Auch die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Institute werden hier nicht näher erörtert. Zu vergleichen ist: Schulte, die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche 1869; Thudichum, deutsches Kirchenrecht § 143—149; Richter, K.R. § 301—322; Roth, Kurhess. P.R. § 72—77; Roth, Bayr. C.R. § 37; Reyscher, W. P.R. § 772—774.

[7] Förster, P. P.R. § 284, 126.

[8] Vgl. unten § 72.

[9] Roth, Bayr. C.R. § 32, 17; Stobbe, P.R. § 49, 16.

[10] Roth, Bayr. C.R. § 32, 17; Stobbe, P.R. § 49, 15; Unger, Ö. P.R. § 42, 29.

[11] Vgl. unten § 73.

Digitized by Google

ruhende Erbschaft [12], nicht aber Grundstücke in ihrem Verhältniß zu Realrechten oder die Gantmasse [13].

II. Entstehung. Die Entstehung der juristischen Personen ist für die einzelnen Arten derselben verschieden. Für den Staat, die Kirchen, die Gemeinden, einzelne Corporationen und die ruhende Erbschaft ist sie durch einen Rechtssatz gegeben. Ob außerdem zur Entstehung von Corporationen im engeren Sinn und Stiftungen eine besondere Uebertragung erforderlich sei, ist bestritten, die Frage ist indeß zu bejahen [14]. Mit der Entstehung bestimmt sich auch der Sitz der Verwaltung, der für den Gerichtsstand und das zur Anwendung kommende Recht entscheidet [15]. Für Fiskus Kirchen und Gemeinden ist der Sitz gesetzlich bestimmt; bei Corporationen ergibt er sich aus den Statuten, bei Stiftungen aus der Disposition.

III. Rechtsfähigkeit. Die Fiktion der Rechtsfähigkeit erstreckt sich nur auf Vermögensverhältnisse [16]. Nach römischem Recht waren nicht alle juristischen Personen gleich erwerbsfähig, indem die testamentarische Erbfähigkeit nur denjenigen zukam, denen sie besonders verliehen war [17]. Für das jetzt geltende gemeine Recht erscheint die Unterscheidung nicht mehr begründet [18], und ist auch

---

[12] Vgl. über diese unten § 445.

[13] Unger, Ö. P.R. § 42, 28; Stobbe, P.R. § 49, 27; Roth, Bayr. C.R. § 32, 18.

[14] Vgl. unten § 72 und § 73.

[15] Vgl. Roth, Bayr. C.R. § 32, 22.

[16] Roth, Bayr. C.R. § 32, 23; Stobbe, P.R. § 49, 5.

[17] Windscheid § 535, 15; Roth, Bayr. C.R. § 300, 154.

[18] Roth, Bayr. C.R. § 32, 25. Früher war die Anerkennung der Erbfähigkeit aller juristischen Personen auch bei den gemeinrechtlichen Schriftstellern gewöhnlich s. die bei Windscheid § 535, 15 angeführten; später wurde nicht nur für Corporationen im engeren Sinn sondern auch für Landgemeinden die Erbfähigkeit in Abrede gezogen, soweit nicht für einzelne durch ein specielles Privilegium eine Ausnahme gemacht sei Savigny, System II. 301—305; Pfeiffer, juristische Personen 109 f.; neuerdings wird überwiegend nur den Corporationen im engeren Sinn die Erbfähigkeit abgesprochen Windscheid § 535, 15; Sintenis, C.R. § 15, 46; Köppen, C.R. § 5, 40. Für die Erbfähigkeit aller juristischen Personen mit Ausnahme der ruhenden Erbschaft erklären sich vom Standpunkt des geltenden gemeinen Rechts aus Glück, Commentar XXXIX. 142; Unger, Ö. P.R. § 42, 44; Beseler, P.R. § 46, 2.

Digitized by Google

sonst in unseren Landesrechten nicht anerkannt[19]. Dagegen ist nach einzelnen Landesrechten der Erwerb von Grundbesitz für einzelne Arten von juristischen Personen beschränkt[20]. Im übrigen sind juristische Personen regelmäßig in demselben Umfang vermögensfähig wie physische Personen[21], und es sind nur in einzelnen Landesrechten Ausnahmen gemacht[22]. Vermögenssubject ist

---

[19] Selbst nach Landesrechten des gemeinrechtlichen Rechtsgebiets ist dieß der Fall, so nach Bayrischen Statuten Roth, Bayr. C.R. § 32, 25 und § 300 156. Ausdrücklich ist die Erbfähigkeit auf alle juristischen Personen ausgedehnt Pr. L.R. I. 12. 37. 39; Sachsen, B.G.B. § 2074; Oesterreich A. B.G.B. § 538 Unger, Ö. Pr.R. § 41, 44. Auf gleichem Standpunkt steht das französische Recht Zachariä § 649, 11 und das Badische Recht Behaghel § 135 S. 533.

[20] So sind namentlich kirchliche Institute in dieser Art beschränkt Thudichum, Kirchenrecht § 146, 1; Roth, Kurhessisches P.R. § 77 und Bayr. C.R. § 37 II.; Lang, Personenrecht § 35, 19; Heimbach, Part.R. II. § 172 Nr. 3. Die vollständigste alle deutschen Rechtsgebiete umfassende Darstellung giebt Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze 1879.

[21] Roth, Bayr. C.R. § 32, II.

[22] Nach dem Gesetz 23/2 1870 § 1. 2. 18 bedürfen in dem ganzen Umfang der Preußischen Monarchie alle Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen oder juristische Personen welche den Betrag von 1000 Thaler übersteigen, der königlichen Genehmigung; ebenso alle Schenkungen und letztwillige Zuwendungen ohne Beschränkung der Summe durch welche im Inland eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll oder insoweit sie einer im Inland bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu andern als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen. Nach Bayrischem Recht sind nur gewisse kirchliche und nicht örtliche Stiftungen im Vermögenserwerb beschränkt Roth, Bayr. C.R. § 37 II. und § 46, 16. Nach der auf Rheinhessen ausgedehnten Hessen-Darmstädtischen Verordnung 31/1 1820 A. III. 10 sind Zuwendungen an fromme Stiftungen moralische Personen oder überhaupt an todte Hände von Gütern und Capitalien wenn die letzteren den Betrag von 100 Gulden übersteigen von landesherrlicher Genehmigung abhängig. Nach dem Schwarzburg-Sondershausen'schen Ges. 5/7 1857. 122 bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen Schulen und milde Stiftungen oder an andere Corporationen und öffentliche Anstalten, welche den Betrag von 500 Thalern übersteigen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, und ebenso ohne Unterschied des Betrags alle Zuwendungen durch welche eine neue öffentliche Anstalt gestiftet oder einer bereits bestehenden Anstalt etwas zu einem anderen als dem bereits genehmigten Zweck gewidmet werden soll. Nach dem Code civil Art. 910. 937 dessen Bestimmungen jedoch nur in der 'Pfalz', im F. Birkenfeld und in Elsaß-Lothringen Anwendung

Digitized by Google

nur die juristische Person als solche, nicht die einzelnen dabei betheiligten physischen Personen, die weder für sich die Rechte der juristischen Person geltend machen noch für die Verpflichtungen derselben in Anspruch genommen werden können. Es gilt dieß sowohl für die einzelnen Mitglieder des Personenvereins bei Corporationen [23], als bei anderen juristischen Personen für diejenigen, welche bei Erfüllnng des Zwecks dem das Vermögen dienen soll betheiligt sind [24]. Doch steht dieß der Einräumung von Sonderrechten an dem Vermögen der juristischen Person an einzelne Betheiligte nicht entgegen [25].

IV. Verfassung. Juristische Personen bedürfen der ständigen Vertretung durch physische Personen, da ihnen die natürliche Handlungsfähigkeit abgeht. Die Bestellung der Vertretung wird durch die Verfassung bestimmt. Die Verfassung ist entweder durch allgemeine Gesetze geregelt wie bei Staat, Kirchen und Gemeinden, oder sie beruht auf Festsetzung für die einzelne juristische Person. Jede juristische Person muß demnach eine Verfassung haben [26]. Die Competenz der Vertretung ist bei den einzelnen juristischen Personen verschieden bestimmt. Am beschränktesten ist die Com-

finden, bedürfen juristische Personen für alle Zuwendungen der staatlichen Genehmigung Aubry § 54, 36. Für Elsaß-Lothringen ist dieß durch Gesetz 5/5 1873 Nr. 10 dahin geregelt, daß Zuwendungen an bestehende juristische Personen zu den bisherigen Zwecken bis zu 15000 Franken der Genehmigung des Oberpräsidenten Zuwendungen zu den bisherigen Zwecken über 15000 Franken und Zuwendungen zu neuen Zwecken der Genehmigung des Kaisers unterliegen. Nach Badischem L.R. Art. 910. 937 sind freigebige Zuwendungen an juristische Personen von Staatsgenehmigung abhängig Behaghel § 135 S. 533. Nach Gesetz 5/5 1870 § 1. 399 bedürfen alle Schenkungen und letztwillige Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen der staatlichen Genehmigung und ebenso ist zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjekte Staatsgenehmigung erforderlich.

[23] Windscheid § 58, 3. Vgl. unten § 72.

[24] Roth, über Stiftungen 217, 104; Windscheid § 58, 3.

[25] Windscheid § 28, 4; Stobbe, P.R. § 82 Nr. 3.

[26] Daß jetzt noch universitates inordinatae vorkommen können wie von manchen angenommen wird möchte ich bezweifeln. An sich können juristische Personen jetzt nicht mehr ohne Regelung ihrer Verfassung neu entstehen; aber auch bei früher entstandenen juristischen Personen, für welche allerdings diese Voraussetzung gesetzlich nicht begründet war, wird sich die Regelung der Verfassung durch Uebung vollzogen haben. Jedenfalls wird der Fortbestand solcher universitates inordinatae eine ganz vereinzelte Ausnahme bilden.

Digitized by Google

petenz des Vertreters der ruhenden Erbschaft, da dieser lediglich die Aufgabe hat, das Vermögen des Verstorbenen zu erhalten[27]; ebenso sind die Vertreter der kirchlichen Institute und Stiftungen an den Zweck gebunden für den das Vermögen bestimmt ist, und sind zu anderweitiger Verwendung nicht competent[28]. Dagegen ist der Wirkungskreis der Vertreter des Fiskus der Gemeinden und Corporationen ein weiterer, da bei diesen nicht die Zweckbestimmung über die Verwendung des Vermögens entscheidet, so daß ihnen in der Verfügung nur die verfassungsmäßigen Schranken gezogen sind[29]. Der verfassungsmäßig geäußerte Wille dieser Vertreter gilt als der der juristischen Person, und diese wird dadurch berechtigt und verpflichtet[30]. Die rechtliche Natur dieser Vertretung macht nicht an sich eine Ergänzung des Willens durch eine Oberaufsichtsbehörde erforderlich[31]. Dem Staat steht ein Recht der Oberaufsicht nur zu soweit ihm dieß durch besondere gesetzliche Bestimmungen für die einzelne juristische Person eingeräumt ist[32], und erstreckt sich nur auf die durch das Gesetz vorgesehenen Verhältnisse[33]. Gemeinrechtlich sind Kirchen und milde Stiftungen den Minderjährigen gleichgestellt, und haben daher in demselben Umfang wie diese Anspruch auf Restitution gegen Handlungen ihrer Vertreter[34]. Dieß ist in einzelnen Landesrechten auf alle juristischen Personen ausgedehnt[35]. Das Preußische[36] Sächsische[37] und Oesterreichische[38] Recht haben die Restitution gegen Handlungen der Vertreter überhaupt beseitigt, und das fran-

---

[27] Roth, Bayr. C.R. § 393. II. 2. Vgl. unten § 445.

[28] Roth, Bayr. C.R. § 32, 29; vgl. unten § 73, 27.

[29] Roth, Bayr. C.R. § 32, 30.

[30] Roth, Kurhess. P.R. § 67, 20 und Bayr. C.R. § 32, 33.

[31] Savigny, System II. 283 gibt den Vertretern der juristischen Personen die Stellung von Vormündern die unter obervormundschaftlicher Controlle des Staates stehen s. dagegen Beseler, P.R. § 69.

[32] Roth, Bayr. C,R. § 32, 34.

[33] Roth, Bayr. C.R. § 32, 35.

[34] Windscheid § 117, 8. 9. Bestritten ist von welchem Zeitpunkt an die 4jährige Frist zu laufen beginne Roth, Bayr. C R. § 32, 39—41.

[35] So in Bayern Roth, Bayr. C.R. § 32, 37.

[36] Vgl. oben § 65, 40. Pr. L.R. I. 14. 172.

[37] Schmid, Vorlesungen § 32. Nr. 3.

[38] A. B.G.B. § 1450; Unger, Ö. P.R. § 134, 7.

Digitized by Google

zösische Recht hat sie für juristische Personen nicht anerkannt [39]. Die prozessuale Restitution der juristischen Personen kommt mit Einführung der deutschen Civilprozeßordnung in Wegfall [40], während sie in dem Oesterreichischen Recht erhalten ist [41].

V. Beendigung. Die juristische Person hört mit Hinwegfallen des Substrats auf. Dieses kann eintreten durch Aufhebung von Seite der Staatsgewalt [42], natürliche Beendigung [43], Zeitablauf wenn die Begründung nur auf bestimmte Zeit erfolgte [44], und bei Corporationen durch Beschluß der Auflösung [45]. Das Vermögen aufgelöster juristischer Personen fällt, wenn nicht vor der Auflösung eine rechtsgültige Verfügung darüber getroffen ist, als herrnloses Gut dem Staat anheim [46]. Nach einzelnen Landesrechten ist der Heimfall ausgeschlossen [47].

§ 72.

II. Corporationen [1].

Corporationen sind diejenigen juristischen Personen bei welchen das Substrat aus einem Personenverein besteht [2]. Die Corporationen gehören entweder dem öffentlichen Recht an, oder sie sind nur Privatvereinigungen. Manche wollen den Ausdruck Corporationen auf letztere beschränken [3], wozu aber keine Veranlassung

[39] Zachariä § 335 a, 1.

[40] D. C.Pr.O. § 210.

[41] A. G.O. § 372.

[42] Roth, Bayr. C.R. § 32, 44.

[43] Roth, Bayr. C.R. § 32, 45.

[44] Pfeiffer, Jur. Pers. 113.

[45] Vgl. unten § 72, 39.

[46] Windscheid § 62. Unger, Ö. P.R. § 43, 66; § 44, 24. Pfeiffer, Jur. Pers. 151. Dieß ist anerkannt Pr. L.R. II. 6. 192 und Oesterreich Vesque von Püttlingen, internationales Privatrecht § 96. Über Corporationen vgl. unten § 72, 42.

[47] So in Bayern Roth, Bayr. C.R. § 32, 49 und 50.

[1] Vgl. Stobbe, P.R. § 51—54; Förster, P. P.R. § 284; Dernburg, P. P.R. § 52; Roth, Kurhess. P.R. § 84; Lang, Personenrecht § 34.

[2] Früher gebrauchte man den Ausdruck in weiterem Sinn als identisch mit juristischer Person überhaupt s. Roth, Bayr. C.R. § 42, 1.

[3] Stobbe, P.R. § 51, 2. Dieser Sprachgebrauch entspricht dem Preußischen und Bayrischen Recht Pr. L.R. II. 6. 25; Roth, Bayr. C.R. § 42, 1.

Digitized by Google

gegeben ist. Beide unterscheiden sich nur in der Art der Entstehung, indem bei den Corporationen des öffentlichen Rechts die Bildung durch das Gesetz vorgeschrieben ist, während sie bei den Privatcorporationen auf dem Willen des Interessenten beruht [4]. Die Privatcorporationen sind außerdem nach dem Entstehungsgrund zu unterscheiden, je nachdem ihre Bildung durch Gesetz geregelt ist, oder auf Feststellung in dem einzelnen Fall beruht. Wir haben demnach jetzt drei Arten von Corporationen:

1. Corporationen des öffentlichen Rechts bei welchen die Bildung durch das Gesetz vorgeschrieben und das Rechtsverhältniß gesetzlich geregelt ist. Es gehören dazu jetzt die Gemeinden in ihren verschiedenen Abstufungen [5] dann die in einzelnen Ländern sich findenden ritterschaftlichen Corporationen [6].

2. Corporationen deren Entstehung auf Privatdisposition beruht, deren Rechtsverhältnisse jedoch durch Gesetz im einzelnen geregelt sind, so daß jede Vereinigung welche diesen Voraussetzungen entspricht auf Grund der gesetzlichen Bestimmung die Eigenschaft einer juristischen Person hat. Es gehören dahin die Innungen [7],

---

[4] Die Unterscheidung liegt nicht wie ich Bayr. C.R. § 42 annahm darin, daß bei ersteren die Entstehung auf einem Rechtssatz bei letzteren auf einer Concession beruht, denn auch bei letzteren kann die Entstehung auf einen Rechtssatz zurückzuführen sein.

[5] Das Recht der Gemeinden zu denen außer den Ortsgemeinden auch die größeren Communalverbände wie Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden zu rechnen sind gehört dem öffentlichen Recht an und kann daher hier nicht weiter entwickelt werden. Ausführlichere Darstellungen mit Hervorhebung der privatrechtlichen Beziehungen sind: Stobbe, P.R. § 55. 56; **Preußen** Koch, P.R. § 61. 62; Förster, P. P.R. § 284, 76; **Kurhessen** Roth, Kurhess. P.R. § 78 bis 82; **Bayern** Roth, Bayr. C.R. § 38—41; **Württemberg** Reyscher, W. P.R. § 758—765; Lang, Personenrecht § 31; **Braunschweig** Steinacker, § 48 bis 65; **Weimar** Völker § 316—324; **Sondershausen Rudolstadt** und **Anhalt** Heimbach, Part.R. II. § 170.

[6] Bis zur Auflösung des deutschen Reichs waren in den meisten Territorien die ritterschaftlichen Corporationen selbstständige Rechtssubjekte. Solche finden sich jetzt noch in **Schleswig-Holstein** Paulsen § 16; **Hannover** Bremer Statuten 12/2 1844 Ebhardt St.V. 395; Osnabrück, Statuten 19/4 1847 Ebhardt 423; Calenberg-Göttingen-Grubenhagen Statuten 4/9 1847 Ebhardt St.V. 474; **Kurhessen** Roth, Kurhess. P.R. § 61; **Württemberg** V.U. § 39; **Mecklenburg** Kamptz, C.R. II. § 170 f.; **Lippe-Detmold** Statut 17/10 1837. VIII. 202.

[7] Ueber das ältere Recht vgl. Stobbe, P.R. § 57. Durch die Reichs-

Digitized by Google

die gewerblichen Hilfskassen [8], die Aktiengesellschaften [9], die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften [10], die Gewerkschaften [11], die Knappschaftsvereine [12], die Bewässerungsgenossenschaften [13] und die Deichverbände [14].

3. Personenvereine bei welchen die Eigenschaft als juristische Person auf besonderer Verleihung in dem einzelnen Fall beruht [15]. Für die Corporationen lassen sich nach dem jetzt geltenden Recht folgende allgemeine Grundsätze aufstellen [16]:

1. Entstehung. Die Entstehung der Corporationen ist nach den einzelnen Arten verschieden. Gemeinden sind von selbst juristische Personen sowie sie als Gemeinden zu existiren begonnen haben. Corporationen deren Rechtsverhältnisse durch Gesetz ge-

---

Gewerbeordnung 21/6 1869 § 81—104 S. 265—269 ist das Rechtsverhältniß der Innungen die jetzt nur freie Vereinigungen sind gesetzlich geregelt und zwar in der Art, daß für die Rechtsverhältnisse sowohl der bestehenden Innungen als der neu zu errichtenden Innungen allgemeine Grundsätze aufgestellt sind.

[8] Reichsgewerbeordnung § 140. 141; R.G. 7/4 1876. 125 über die eingeschriebenen Hilfskassen; R.G. 8/4 1876. 134 Abänderung des Tit. 8 der Reichsgewerbeordnung; Mandry Inhalt § 11, 9 f.

[9] Ob dieselben zu den juristischen Personen zu rechnen seien ist bestritten s. Stobbe, P.R. § 58, 12. Ich halte die bejahende Meinung für die richtige. Die Darstellung ist übrigens in das Handelsrecht zu verweisen.

[10] Auch für diese durch das R.G. 4/7 1868. 415 eingeführten Vereinigungen ist es bestritten ob ihnen die Eigenschaft als juristische Person zukomme s. Stobbe, P.R. § 60, 4 und Förster, P. P.R. § 283, 6. Ich halte die bejahende Meinung für gerechtfertigt, glaube aber die Darstellung in das Handelsrecht verweisen zu müssen.

[11] Ueber diese vgl. unten § 340—342.

[12] Vgl. unten § 345.

[13] Vgl. unten § 359.

[14] Vgl. unten § 358.

[15] Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser dritten Art von Corporationen findet sich nur in drei Rechtsgebieten nämlich Preußen Pr. L.R. II. 6. 25—202, Sachsen Gesetz die juristischen Personen betr. 15/6 1868. 110, Nachtrag 25/3 1874. 31 und Ausführungsverordnung 15/6 1868. 178, und Bayern Ges. 29/4 1869. 1197. Außerdem bieten die Reichsgesetze über die Innungen, gewerblichen Hilfskassen und die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften oben Note 7. 8. 10 die erforderlichen Anhaltspunkte.

[16] Die leitenden Principien der in Note 15 aufgeführten sowie der übrigen neueren Corporationsgesetze sind ziemlich übereinstimmend, und können daher zur Unterlage der Darstellung dienen.

Digitized by Google

regelt sind, sind juristische Personen, so wie sie bei ihrem Zusammentreten die in dem Gesetz gegebenen Vorschriften erfüllt haben[17]. Ob für andere Personenvereine zur Erwerbung der juristischen Persönlichkeit eine besondere Verleihung von Seite der Staatsgewalt erforderlich sei ist bestritten[18]. Für die bejahende Meinung spricht nicht nur die Mehrzahl der landesgesetzlichen Bestimmungen[19] und die Uebung[20], sondern sie stellt sich auch vom

---

[17] Auch bei den in diese Categorie gehörenden Corporationen ist Vorlage der Statuten vorgeschrieben aber nur zur Controlle der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Abfassung derselben. Hilfskassengesetz § 4; Preußisches Gesetz über das Deichwesen 28/1 1848 § 15; Preußisches Berggesetz 24/6 1865 § 94; Preußisches Gesetz über Waldgenossenschaften 6/7 1875 § 37; Preußisches Wassergenossenschaftsgesetz 1/4 1879 § 57.

[18] S. die verschiedenen Meinungen die sich vom Standpunkt des römischen Rechts geltend gemacht haben bei Stobbe, P.R. § 52, 6. Noch weiter abweichend ist die Theorie, welche die Ausbildung eines zwischen societas und Corporation in der Mitte stehenden Instituts, der Genossenschaft, für unsere neuere Rechtsentwicklung behauptet s. Stobbe, P.R. § 51, 8. Die letztere Ansicht habe ich in meiner Schrift: Zur Lehre von den Genossenschaften München 1876 ausführlich widerlegt, auf die ich hier verweise. Wie die Zusammenstellung in Note 19 ergibt ist nur in einem Theil der Rechtsgebiete des gemeinen Rechts diese Streitfrage eine offene, da das Preußische, Sächsische und Französische Recht die Frage gesetzlich entschieden haben, und von den Rechtsgebieten des gemeinen Rechts überdieß die zu Preußen und Bayern gehörigen Theile nicht hieher zu rechnen sind, da für diese die Frage gleichfalls gesetzlich entschieden ist; so ist der Schauplatz dieser mit so großer Emphase diskutirten Frage in der That ein recht beschränkter. Das Rechtsverhältniß der Vereine ohne staatliche Bestätigung und ohne juristische Persönlichkeit ist im Obligationenrecht darzustellen vgl. Stobbe, P.R. § 61.

[19] Für Preußen bestimmt die V.U. 31/1 1850 Art. 31: „Die Bedingungen unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz." Wenn dieses Gesetz auch bis jetzt noch nicht erlassen ist, so ist doch für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie damit das Princip anerkannt, daß Corporationsrechte nur durch Verleihung von Seite der Staatsgewalt entstehen. Speziell ist dieß bestimmt für das Gebiet des Preußischen Landrechts durch Pr. L.R. II. 6. 10, und für Schleswig-Holstein dürch Patent 21/10 1796 S. G.S. VI. 93; V. 17/5 1799 S. G.S. II. 193; Paulsen § 28. Weitere gesetzliche Bestimmungen sind: Bayern Ges. 29/4 1869 Art. 2; Sachsen B.G.B. § 52 und Ges. 15/6 1868 § 6; Baden II. Constitutionsedikt 14/7 1807 § 1. 9. 10. Die gleiche Stellung nimmt das französische Recht ein Aubry § 54.

[20] Eine Vergleichung der Uebung in den einzelnen Bundesstaaten ergibt, daß fast in allen einzelnen Rechtsgebieten Corporationsrechte an Personen-

Digitized by Google

theoretischen Standpunkt aus als vollständig berechtigt heraus [21]. Die Verleihung hat den Zweck durch Genehmigung der Statuten für Corporationen dieser Art die rechtliche Grundlage zu schaffen, welche bei den übrigen durch die gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist. Die Rechtsverhältnisse der Corporationen richten sich soweit sie nicht durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen geregelt sind nach dem Statut. Jede Corporation muß daher ein Statut haben [22], durch welches der Zweck Sitz und Name der Corporation und die Zeitdauer des Bestandes [23] die Bedingungen des

---

vereine besonders übertragen werden, so **Württemberg** 20/2 1844. 161 u. ö. Lang, Personenrecht § 34, 4; **Hessen-Darmstadt** 22/3 1817 II. 374 und 2/4 1853. 186; **Oldenburg** 11/3 1857 XV. 485 u. ö. und F. **Lübeck** 27/4 1866 XI. 216 u. ö.; **Mecklenburg** 9/1 1875 Nr. 1 u. ö.; **Braunschweig** 16/3 1838. 12 u. ö.; **Sachsen-Weimar** 29/7 1872. 382; **Sachsen-Altenburg** 4/3 1870. 95; **Sachsen-Gotha** 9/4 1872. 34 u. ö.; **Sachsen-Meiningen** 13/12 1862 XVI. 199; **Sondershausen** 16/2 1856 32 u. ö.; **Rudolstadt** 4/2 1876. 49 u. ö.; **Detmold** 9/4 1875. 379 u. ö.; **Schaumburg** 13/9 1856 IX. 71; **Waldeck** 20/9 1856. 124 u. ö.; **Bremen** Post I. § 37; der gleiche Grundsatz galt vor der Vereinigung mit Preußen in **Hannover** Grefe I. § 102; **Kurhessen** Roth, Kurhess. P.R. § 84, 3; **Nassau** nach den Anführungen in Erk. 18/5 1876 Fenner und Mecke VII. 57 und **Frankfurt** Bender § 143. Es erhellt daraus, daß die Auffassung, die wie oben Note 19 gezeigt in den größeren Bundesstaaten durch die Gesetzgebung anerkannt ist, in den meisten anderen durch die Uebung Anerkennung gefunden hat, und daß für Corporationen die Frage ob sie zu ihrer Entstehung soweit nicht für die einzelnen Arten gesetzliche Bestimmungen vorliegen Staatsgenehmigung d. h. Genehmigung ihrer Statuten bedürfen in dem weit überwiegenden Theil der Rechtsgebiete gar nicht zu den zweifelhaften gehört. In Oesterreich dagegen ist die Ertheilung von Corporationsrechten an Personenvereine weder vorgeschrieben noch üblich Unger, Ö. P.R. § 42, 33.

[21] Da es gemeinrechtlich an festen Principien für die Rechtsverhältnisse der juristischen Personen fehlt, so würde sofort die größte Rechtsunsicherheit entstehen, wenn man für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Corporationen volle Vertragsfreiheit gewähren würde; die Geschichte der Aktiengesellschaften vor der gesetzlichen Regelung ist ein warnendes Beispiel. Da die Stellung der juristischen Personen eine exceptionelle ist, so ist die Ansicht, daß die Bildung derselben soweit sie nicht durch einen Rechtssatz geregelt ist ein besonderes Privilegium in dem einzelnen Fall voraussetzt ganz gerechtfertigt vgl. Stobbe, P.R. § 51, 15.

[22] Hilfskassengesetz § 3; Reichsgewerbeordnung § 97; Pr. L.R. II. 6. 26; Sachsen Ges. 1868 § 10; Bayern Ges. 1869 Art. 2.

[23] Hilfskassengesetz § 3 Nr. 1; Pr. L.R. II. 6. 28. 177; Sachsen, Ges. 1868 § 11 Nr. 1—3; Bayern Ges. 1869 Art. 3 Nr. 1. 2.

Digitized by Google

Eintritts und Austrittes der Mitglieder [24] die Natur und der Umfang der ihnen obliegenden Leistungen [25] die Bestellung und Competenz des Vorstandes [26] und das Verhältniß der Mitglieder des Personenvereins bezüglich ihrer Theilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten desselben [27] bestimmt wird. Die Staatsgenehmigung ist erforderlich zur ersten Begründung des Statuts und jeder Veränderung desselben [28].

II. Innere Einrichtung. Die Corporation kann auf ihren Namen Rechte namentlich auch Eigenthum und dingliche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen [29]. Die Geschäftsleitung steht ausschließlich dem Vorstand zu, dessen Bestellung und Competenz nach der Verfassung sich richtet. Ist ihm in dieser keine Beschränkung auferlegt [30], so hat der Vorstand die volle Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Ange-

---

[24] Hilfskassengesetz § 3 Nr. 2 und § 15; Pr. L.R. II. 6. 43—48. 182 f.; Sachsen Ges. 1868 § 11 Nr. 4; Bayern Ges. 1869 Art. 3 Nr. 3. Gesetzlich geregelt ist die Ausschließung aus Innungen in Reichsgewerbeordnung § 83. Eine Verpflichtung zur Aufnahme aller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Personen spricht aus Reichs-Gewerbeordnung § 84; Bayern Ges. 1869 Art. 1.

[25] R. GewerbeO. § 100; Hilfskassengesetz § 3 Nr. 3; Sachsen Ges. 1868 § 11 Nr. 7; Bayern Ges. 1869 Art. 3 Nr. 4.

[26] R.GewerbeO. § 110; Hilfskassengesetz § 3 Nr. 5 und § 16; Pr. L.R. II. 6. 137—140; Sachsen Ges. 1868 § 10 Nr. 7; Bayern Ges. 1869 Art. 3 Nr. 5.

[27] R.GewerbeO. § 100; Hilfskassengesetz § 3 Nr. 6; Pr. L.R. II. 6. 51 f.; Sachsen Ges. 1868 § 11 Nr. 8; Bayern Ges. 1869 Art. 3 Nr. 8.

[28] Stobbe, P.R. § 53, 18; Roth, Kurhess. P.R. § 84, 16; R.GewerbeO. § 99; Pr. L.R. II. 6. 31; Bayern Ges. 1869 Art. 5; Sachsen Ges. 1868 § 16. Veränderungen der Statuten der Innungen bedürfen in gewissen Fällen der Genehmigung der Verwaltungsbehörden R.GewerbeO. § 92. Nach dem Hilfskassengesetz § 4 und 14 bedürfen die Statuten der Genehmigung der Verwaltungsbehörde und Abänderungen der Genehmigung der Gemeindebehörde.

[29] Roth. Kurhess. P.R. § 84, 25;. Förster, P. P.R. § 284, 28; Hilfskassengesetz § 5; Bayern Ges. 1869 Art. 10; Sachsen B.G.B. § 52.

[30] Nach P. L.R. II. 6. 119 bedürfen die Repräsentanten zur Veräußerung von Immobilien und Auflegung neuer Lasten der Genehmigung der Mitglieder. Sind weitere Beschränkungen durch die Verfassung auferlegt, so muß dieß nach Pr. L.R. II. 6. 120—122 öffentlich bekannt gemacht werden. Die gleiche Bestimmung hat Sachsen Ges. 1868 § 20. Nach dem Bayrischen Ges. 1869 Art. 3 Nr. 6 und Art. 15 muß die Vollmacht des Vorstandes ihrem Inhalt nach den Statuten einverleibt sein.

Digitized by Google

legenheiten[31]. Für einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige können besondere Bevollmächtigte aufgestellt werden deren Competenz nach der Vollmacht sich richtet[32]. Durch die innerhalb der Grenzen der Vollmacht im Namen der Corporation von dem Vorstand oder den Bevollmächtigten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird die Corporation berechtigt und verpflichtet[33]. Die Rechte welche den Mitgliedern der Corporationen in den Angelegenheiten derselben zustehen werden durch die Verfassung bestimmt. Enthält diese keine näheren Festsetzungen, so sind alle einzelnen Mitglieder gleichberechtigt, und es entscheidet die Stimmenmehrheit der in der Versammlung derselben Erschienenen[34].

III. Rechtsverhältniß zu Dritten. Für die Verbindlichkeiten der Corporation haftet den Gläubigern nur das Corporationsvermögen[35], und die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der nach der Verfassung zu leistenden Beiträge dem Verein gegenüber verpflichtet[36]. Die Corporation wird bei Gericht durch den Vor-

---

[31] R.GewerbeO. § 88; Hilfskassengesetz § 16; Pr. L.R. II. 6. 117; Sachsen Ges. 1868 § 18; Bayern Ges. 1869 Art. 15. 16.

[32] Pr. L.R. II. 6. 147; Förster, P. P.R. § 284, 43; Bayern Ges. 1869 Art. 22.

[33] Stobbe, P.R. § 53, 5; Förster, P. P.R. § 284, 45; Hilfskassengesetz § 18. Nach R.GewerbeO. § 89 bedürfen Verträge der Innung über Erwerbung Veräußerung und Verpfändung von Immobilien und über Darlehen für welche das Immobiliarvermögen oder seine Nutzung länger als ein Jahr haften soll der Bestätigung der Gemeindebehörden.

[34] Stobbe, P.R. § 53, 6; Hilfskassengesetz § 21. Die frühere Ansicht ging dahin, daß in Ermanglung näherer Festsetzung die im römischen Recht für die Beschlüsse der Decurionenversammlungen aufgestellten Grundsätze analoge Anwendung finden, und es war dieß in manchen Landesrechten durch die Praxis anerkannt, so in Kurhessen, Roth, Kurhess. P.R. § 84, 17; s. dagegen Stobbe, P.R. § 53, 10—13. Besondere Vorschriften enthalten Pr. L.R. II. 6. 51 f. Förster, Pr. P.R. § 284, 18; Sachsen B.G.B. § 85 und Ges. 1868 § 22—25. Daß wo die Statuten keine Bestimmung enthalten Einstimmigkeit zur Abänderung der Statuten erforderlich sei wie Stobbe, P.R. § 43 II. annimmt scheint mir nicht begründet. Wenn es sich um jura singulorum handelt ist nicht Einstimmigkeit sondern Zustimmung des Berechtigten erforderlich.

[35] Hilfskassengesetz § 5; Pr. L.R. II. 6. 91 f.; Förster, P. P.R. § 284, 31. 32; Sachsen Ges. 1868 Art. 11. Nr. 11; Bayern Ges. 1869 Art. 11.

[36] Pr. L.R. II. 6. 97; Bayern Ges. 1869 Art. 11. Das Sächsische Gesetz 1868 § 39—69 unterscheidet die Corporationen je nachdem die Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt mit ihren Beiträgen haften. Eine subsidiäre Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für den Fall, daß das Corporationsvermögen

Digitized by Google

stand oder die von diesem aufgestellten Bevollmächtigten vertreten [37].

IV. Auflösung. Die Auflösung erfolgt mit Zeitablauf wenn der Bestand der Corporation zeitlich begränzt ist [38], durch Beschluß der Mitglieder der Korporation [39], mit Hinwegfallen sämmtlicher Mitglieder [40] und durch Aufhebung von Seite der Staatsgewalt [41]; der Ueberschuß des Aktivvermögens wird, wenn die Verfassung keine andere Bestimmung enthält, unter die Mitglieder vertheilt [42].

§ 73.

III. Die Stiftungen [1].

Die Stiftung ist ein Vermögensinbegriff, der durch eine rechtswirksame Disposition in der Art selbstständig gestellt ist, daß er

zur Deckung der Passiven nicht ausreicht steht dem Begriff der Corporationen nicht entgegen Stobbe, P.R. § 53, 49.

[37] Stobbe, P.R. § 53, 25; Förster, Pr. P.R. § 284, 29; R.GewerbeO. § 88; Sachsen Ges. 1868 § 18; Bayern Ges. 1869 § 12.

[38] Stobbe, P.R. § 54 Nr. 2; Sachsen Ges. 1868 § 30 a; Bayern Ges. 1869 § 25 Nr. 1.

[39] Sachsen Ges. 1868 § 30 b; Bayern Ges. 29/3 1869 § 26 Nr. 2; Roth, Kurhess. P.R. § 84, 36. Einstimmigkeit hält für erforderlich Stobbe, P.R. § 54 Nr. 4; Staatsgenehmigung zu dem Beschluß der Mitglieder setzt voraus Pr. L.R. II. 6. 180; R.GewerbeO. § 93.

[40] Roth, Kurhess. P.R. § 84, 35; Stobbe, P.R. § 54, 2; Sachsen Ges. 1868 § 29.

[41] Roth, Kurhess. P.R. § 84, 33; Stobbe, P.R. § 45, 1; Hilfskassengesetz § 29; Pr. L.R. II. 6. 189 f.; Sachsen, B.G.B. § 56; Bayern Ges. 1869 § 26 Nr. 4.

[42] Hilfskassengesetz § 31; Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz 4/7 1868 § 34—36; Sachsen Ges. 1868 § 34; Bayern Ges. 1869 Art. 29; Lang, Personenrecht § 34, 6. Heimfall an den Staat als bonum vacans nimmt an Stobbe, P.R. § 54, 12. Pr. L.R. II. 6. 192 f. bestimmt dieß für öffentliche Gesellschaften, wobei jedoch für die Mitglieder bestimmte Ausnahmen gemacht sind. Nach R.GewerbeO. § 94 fällt das Vermögen aufgelöster Innungen, soweit es nicht schon bisher für öffentliche Zwecke bestimmt war, denen es dann verbleibt, der Gemeinde zur Benützung für gewerbliche Zwecke zu, und nur die aus Beiträgen der Mitglieder herrührenden Bestandtheile können unter diese vertheilt werden. Wo nicht das Gegentheil durch Gesetz oder Statut bestimmt ist halte ich bei Corporationen Vertheilung des Aktivvermögens unter die Mitglieder für gerechtfertigt.

[1] Vgl. Roth, über Stiftungen in Jahrb. f. Dogm. I. 189; Mühlenbruch

Digitized by Google

für den durch den Stifter bestimmten Zweck verwaltet werden kann. Im gewöhnlichen Leben gebraucht man den Ausdruck auch zur Bezeichnung der Disposition selbst, was aber nicht technisch ist. Ebenso nennt man öfter Stiftung eine Zuwendung an ein schon bestehendes Rechtssubjekt, in welchem Fall aber nicht eine Stiftung im technischen Sinn entsteht, sondern nur eine Erbeinsetzung oder Schenkung sub modo vorliegt [2]. Eine Stiftung im technischen Sinn ist vielmehr nur da anzunehmen, wo durch die Disposition ein neues selbstständiges Rechtssubjekt geschaffen wird [3]. Stiftungen dieser Art konnten nach römischem Recht wie im ganzen Mittelalter nur als piae causae errichtet werden; zu diesen wurden außer den Anstalten für religiöse Zwecke im engeren Sinn alle Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht gerechnet, weil nach der früheren Verfassung beide der Competenz der kirchlichen Behörden ausschließlich angehörten [4]; die Stiftungen waren daher kirchliche Anstalten im weiteren Sinn, konnten nur als solche errichtet werden, und ihre Persönlichkeit war aus der der Kirche abgeleitet [5]. Seit dem 16. Jahrhundert trat hierin insofern eine Aenderung ein, als Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten ihres ausschließlich kirchlichen Charakters entkleidet wurden, und die Eigenschaft als kirchliche Anstalt daher nicht mehr die Voraussetzung der Selbstständigkeit einer Stiftung bildete [6]. Damit ist auch die Beschränkung auf kirchliche Zwecke im weiteren und engeren Sinn beseitigt, und es kann jetzt eine Stiftung zu jedem erlaubten Zweck gemacht werden [7]. Die piae causae sind demnach

in Glück XXXIX. 445 und XLI; Roth, Kurhess. P.R. § 85—89; Unger, Ö. P.R. § 44; Stobbe, P.R. § 62; Beseler, P.R. § 72; Förster, P. P.R. § 285; Roth, Bayr. C.R. § 46; Schmidt, Vorlesungen § 24; Lang, Personenrecht § 35; Heimbach, P.R. § 172. Ausführliche Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftungen geben: Baden Ges. 5/5 1870 Nr. 33; Hamburg Ges. 16/9 1870. 92.

[2] Unger, Ö. P.R. § 44, 2. Den Unterschied einer solchen Erbeinsetzung sub modo und der Stiftung präcisirt Erk. München 21/4 1842 Arends III. 349; 20/9 1851 Arends IV. 120; 9/4 1867. Bl. f. R.A. XXXII. 284.

[3] Unger, Ö. P.R. § 44, 3.

[4] Roth, Stiftungen 190 und 195 f.

[5] Roth, Stiftungen 197—201.

[6] Roth, Stiftungen 196, 41 und 201.

[7] Roth, Stiftungen 203 und kurhess. P.R. § 85; Lang, Personenrecht § 35, 3.

Digitized by Google

nicht mehr die einzige Art sondern nur eine Art der Stiftungen, die insoferne noch eine Sonderstellung einnehmen, als die im gemeinen Recht ihnen ertheilten Privilegien auf sie beschränkt sind[8]. Das Rechtsverhältniß der Stiftungen kann daher ganz abgesehen davon, daß Bestimmungen des öffentlichen Rechts vielfältig modificirend eingewirkt haben, selbst in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts[9] schon deßhalb nicht ausschließlich nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden, weil die Voraussetzungen desselben nicht mehr vorhanden sind. Für das Rechtsverhältniß der Stiftungen sind jetzt folgende Grundsätze maßgebend:

I. Entstehung. Die Stiftung setzt eine rechtsgültige Disposition voraus, vermöge deren der Stifter das für die Stiftung bestimmte Vermögen dem von ihm angegebenen Zweck widmet und die selbstständige Verwaltung desselben anordnet[10]. Die Disposition kann in einer Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen bestehen, muß aber jedenfalls entnehmen lassen, daß der Wille des Stifters auf Entstehung eines selbstständigen Rechtssubjekts gerichtet sei[11]. Gemeinrechtlich ist es bestritten ob zur gültigen Entstehung einer Stiftung Staatsgenehmigung erforderlich sei. Dieß wird verneint nicht nur von denen, welche die Staatsgenehmigung nicht als Voraussetzung der Entstehung einer juristischen Person anerkennen[12], sondern auch von Anhängern der gegentheiligen Ansicht[13], welche in dem früheren Recht die Anerkennung der Stifungen durch einen Rechtssatz ausgesprochen glauben[14]. Diese Auffassung entbehrt aber auch für das gemeine

[8] Vgl. unten Note 25.

[9] Das Preußische, Sächsische, Französische und Oesterreichische Recht haben das Verhältniß der Stiftungen gesetzlich geregelt, stimmen aber in der Hauptsache mit der Entwicklung überein welche das jetzt geltende gemeine Recht den Stiftungen gegeben hat.

[10] Roth, Stiftungen 208.

[11] Roth, Bayr. C.R. § 46, 12; vgl. oben Note 2.

[12] So Windscheid § 60, 1 und Arndts Pandekten § 44.

[13] So z. B. Puchta, Pandekten § 28.

[14] Gemeinrechtlich erklären sich für die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung Mühlenbruch in Glück XXXIX 467 und XL. 2; Savigny, System II. 276; Sintenis C.R. § 15, 24; Vangerow § 60; Seuffert, Pandekten § 55, 2; Stobbe, P.R. § 62, 5; Roth in Jahrb. f. Dogm. I. 207; gegen die Nothwendigkeit Puchta, Pandekten § 28; Windscheid § 60; Arndts § 46; Beseler, P.R. § 72, 6.

Digitized by Google

Recht der Begründung, weil die rechtliche Grundlage der Stiftungen jetzt eine andere ist als nach früherem Recht[15]. In dem überwiegenden Theil unserer Landesrechte ist daher die Nothwendigkeit der Genehmigung auch direkt ausgesprochen[16] oder in der Praxis anerkannt[17]. Soweit Staatsgenehmigung als erforderlich anzusehen ist, ist die Stiftung vor Ertheilung derselben nicht perfekt, und es kann jedenfalls von Seite des Stifters selbst die Disposition zurückgenommen werden[18]. Die gemeinrechtlich bestrittene Frage ob eine erst zu errichtende und noch nicht bestätigte

---

[15] S. die Ausführung bei Roth, Stiftungen 206—208.

[16] In Preußen war dieser Grundsatz schon durch Pr. L.R. II. 19. 42 dann Ges. 13|5 1833. 49 mit Zusatz 21/7 1843. 322 anerkannt Koch, P. P.R. § 80. Neuerdings ist dieß für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie erfolgt durch Gesetz 23/2 1870 § 1. Ebenso haben diesen Grundsatz gesetzlich ausgesprochen: **Bayern** V. 27/3 1817 § 41; 17/12 1825 § 71; M.E. 11/10 1835 Döllinger XI. 1181; Gemeindeordnung 29/4 1869 Art. 69 vgl. Roth, Bayr. C.R. § 46, 9; **Sachsen** B.G.B. § 52, Ges. 15|6 1868 § 6; **Baden** Gesetz 5/5 1870 § 1. 399; **Sachsen-Weimar** Gesetz 22/4 1833 § 1 Göckel V. 279; **Sondershausen** Gesetz 5|7 1857 § 3. 123; **Elsaß-Lothringen** Ges. 5|5 1873 Nr. 10; C. civ. Art. 937; Aubry § 54, 30.

[17] Dieß ist der Fall in **Württemberg** 17|4 1857. 28 u. ö.; Bierer § 34, 5; Lang, Personenrecht § 35, 8; **Darmstadt** 19/1 1848. 17; **Oldenburg** Revidirte Gemeindeordnung 15/4 1873 Art. 67; 18|3 1874 XXIII. 69 u. ö.; **Mecklenburg** Böhlau L.R. § 150, 21; **Braunschweig** 15/6 1837. 18 u. ö.; **Sachsen-Coburg** 186; Nr. 584; **Sachsen-Gotha** 9|10 1867 Nr. 883; **Rudolstadt** 27/11 1848. 70; **Anhalt** 20|3 1874 Nr. 348; **Detmold** 7|1 1863 XIII. 115 u. ö.; **Waldeck** 22/5 1857. 79 u. ö.; **Bremen** Post I. § 37, 4. Ebenso war die Bestätigung bis zur Vereinigung mit Preußen üblich in **Nassau** Erk. O.Tr. 18/5 1876 Fenner und Mecke VII. 57. a. E.; **Kurhessen** Roth, Kurhess. P.R. § 86, 4 und 6; **Frankfurt** Bender, P.R. § 143. Dagegen war sie nicht üblich und wurde nicht als erforderlich angesehen in **Schleswig-Holstein** Erk. O.Tr. Berlin Anzeigen 1876. 52, und ist jetzt nicht erforderlich in **Oesterreich** Unger, Ö. P.R. § 44, 10. Keine Anhaltspunkte habe ich bis jetzt gefunden für **Sachsen-Meiningen, Reuß Ä. L., Reuß J. L., Schaumburg, Lübeck** und **Hamburg.** Es läßt sich daraus entnehmen, daß der Grundsatz der wie Note 16 gezeigt ohnehin in dem größeren Theil von Deutschland gesetzlich ausgesprochen ist, in dem größeren Theil der übrigen Rechtsgebiete durch die Uebung zur Anerkennung gekommen ist. In Württemberg, Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Detmold, Waldeck und Bremen wenigstens erfolgen die Bestätigungen mit Uebertragung der Rechte der milden Stiftungen oder der juristischen Person ganz gewöhnlich.

[18] **Roth, Stiftungen 209.**

Digitized by Google

Stiftung als Erbe eingesetzt werden könne ist eine Frage des Erbrechts [19].

II. Rechtsverhältniß der Stiftungen. Das Subjekt der Stiftung ist das Vermögen das zu dem vom Stifter bestimmten Zweck verwaltet wird in der Art, daß die Erträgnisse desselben zu diesem Zweck verwendet werden [20]. Die Stiftung ist an das Vermögen gebunden; sie entsteht nur mit dessen Existenz, und besteht nur so lange dasselbe vorhanden ist [21]. Als selbstständige Rechtssubjekte sind die Stiftungen fähig Vermögen zu erwerben, das sich sofort mit dem Grundstock vereinigt, und von dem der Stiftung zu Grund liegenden Zweck ergriffen wird. Beschränkt sind sie nach einzelnen Landesrechten theils durch die Amortisationsgesetze [22] theils durch die Vorschrift, daß die Erwerbung weiterer Zuwendungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden in dem einzelnen Fall bedürfe [23]. Die Stiftungen genießen gemeinrechtlich die Privilegien der juristischen Person überhaupt, und die zu den piae causae zu rechnenden [24] die Vorrechte der Kirchen [25].

III. Verwaltung. Stiftungen bedürfen der ständigen Vertretung durch Verwalter, deren Competenz die der Repräsentanten juristischer Personen ist. Für ihre Bestellung ist der Wille des Stifters maßgebend. Ist dieser nicht bestimmt ausgedrückt oder nicht auszuführen, so hat die Aufsichtsbehörde für die Bestellung

---

[19] S. Roth, Stiftungen 209 f.; vgl. unten § 366. Die Zulässigkeit wird jetzt ziemlich allgemein angenommen Beseler, P.R. § 72, 8.

[20] Roth, Stiftungen 203; Stobbe, P.R. § 62, 11.

[21] Roth, Stiftungen 204; vgl. unten Note 29.

[22] Vgl. oben § 71, 20.

[23] Vgl. oben § 71, 22.

[24] Es gehören dahin nur die Stiftungen in der oben Note 7 aufgeführten Beschränkung Mühlenbruch in Glück XL. 40; Roth, Kurhess. P.R. § 85, 3; Stobbe, P.R. § 62, 4; Beseler, P.R. § 72, 13. Vielfältig nimmt man jetzt den Ausdruck pium corpus in weiterem Sinn, nämlich in der Bedeutung von gemeinnütziger Stiftung Seuffert, Pandekten § 55, 1a und die Anführungen bei Roth, Stiftungen 207, 81.

[25] Die Uebersicht dieser Privilegien nach gemeinem Recht s. bei Roth, Kurhess. P.R. § 87, 1 f.; Stobbe, P.R. § 62, 18; Lang, Personenrecht § 35, 14. Auch das Preußische L.R. II. 19. 42 gibt den Armen- und Versorgungsanstalten die Privilegien der Kirchen. Beschränkt sind dieselben nach Oesterreichischem Recht auf die Verjährungsprivilegien Unger, Ö. P.R. § 44, 21; hinweggefallen nach Sächsischem Recht Schmidt, Vorlesungen § 24.

Digitized by Google

der Verwaltung Vorsorge zu treffen [26]. Die Verwalter haben den Stiftungszweck auszuführen [27], die Veranstaltungen zur Erhaltung des Vermögens zu treffen, und stehen unter Aufsicht der Administrativbehörden [28].

VI. Beendigung. Stiftungen hören mit Hinwegfallen des Vermögens [29] oder durch Aufhebung von Seite des Staates auf, die im öffentlichen Interesse oder wegen Unmöglichkeit der Zweckerfüllung verfügt werden kann [30]. Das Vermögen der aufgehobenen Stiftung fällt, insoferne nicht in der Stiftung selbst eine anderweitige Disposition getroffen ist, an den Staat [31]; in mehreren Landesrechten ist jedoch das Heimfallsrecht ausgeschlossen, und Verwendung zu analogen Zwecken angeordnet [32].

---

[26] Stobbe, P.R. § 62, 14; Roth, Kurhess. P.R. § 88, 2; Roth, Bayr. C.R. § 46, 20 und 37; Sachsen Ges. 15/6 1868 § 8.

[27] Roth, Stiftungen 217; Beseler, P.R. § 72, 10. Die Personen, zu deren Gunsten die Stiftung errichtet ist, haben einen civilrechtlichen Anspruch nur insoferne sie einzeln bezeichnet sind Roth, Bayr. C.R. § 46, 38 und Kurhess. P.R. § 88, 7; Lang, Personenrecht § 35, 21.

[28] Roth, Stiftungen 217, kurhess. P.R. § 89, 12, Bayr. C.R. § 46, 36; Förster, P. P.R. § 285, 23; Unger, Ö. P.R. § 44, 23; Lang, Personenrecht § 35, 12; Baden Ges. 5/5 1870 § 11. 32; Lübeck V. 7/2 1834 VII. 335; Hamburg 16/9 1870 § 1.

[29] Roth, Stiftungen 219; kurhess. P.R. § 89, 1; Beseler, P.R. § 72, 15; Förster, P. P.R. § 285, 17.

[30] Roth, Stiftungen 219.

[31] Roth, Stiftungen 220; Lang, Personenrecht § 35, 26.

[32] Bayern Roth, Bayr. C.R. § 46, 44; Sachsen Schmidt, Vorlesungen § 24; Braunschweig Steinacker § 66; Meiningen G.G. 23/8 1829 Art. 33; Altenburg G.G. 29/4 1831 § 155; Hamburg Ges. 16/9 1870 § 9.

Digitized by Google

Buch 2.

Von den Sachen.

I. Begriff [1].

§ 74.

Unter Sache versteht man im weiteren Sinn alles, was Gegenstand von Rechten sein kann [2]. Sachen in diesem Sinn sind nicht nur körperliche Gegenstände, sondern auch Rechte, weßhalb man körperliche und unkörperliche Sachen unterscheidet [3]. Zu den unkörperlichen Sachen gehören die Rechte welche den Gegenstand eines Rechtes ausmachen [4] und die Inbegriffe von Vermögensrechten [5]. Körperliche Sachen sind die der physischen Herrschaft des Menschen unterwerfbaren räumlich begrenzten Stücke der Natur [6].

Die körperlichen Sachen lassen sich nach ihren natürlichen und rechtlichen Eigenschaften und dem Verhältniß in dem sie zu einander stehen unterscheiden [7]. Die Sachen im weiteren Sinn kommen als Bestandtheile des Vermögens in Betracht soweit sie ein vermögensrechtliches Interesse gewähren, also schätzbar sind [8]. Der Werth der Sache bestimmt sich nach dem Preis, der erfahrungs-

---

[1] Wächter, W. P.R. II. § 36; Windscheid § 137; Unger, Ö. P.R. § 45; Stobbe, D. P.R. § 63; Beseler, D. P.R. § 74; Roth, Bayr. C.R. § 109.

[2] l. 23 D. 50. 16; Bayr. L.R. II. 1. 1; Pr. L.R. I. 2. 1 und 3; A. B.G.B. § 285; Unger, Ö. P.R. § 47, 16.

[3] pr. § 1 und 2 Inst. 2. 2; Bayr. L.R. II. 1. 1; Pr. L.R. I. 2. 2; A. B.G.B. § 292; Cod. civ. 526. 529; Beseler, P.R. § 74, 2; Wächter, W. P.R. II. § 36, 7; Unger, Ö. P.R. § 45, 14; Zachariä, C.R. § 168, 2.

[4] § 2 Inst. 2. 2; Bayr. L.R. II. 1. 9; Pr. L.R. I. 2. 2; A. B.G.B. § 292. Nach neuerem Recht werden viele derselben zu den körperlichen Sachen gerechnet vgl. Roth, Bayr. C.R. § 118. 42 und Windscheid § 137, 10.

[5] Wächter, W. P.R. II. § 36, 3; Pr. L.R. I. 2. 32.

[6] Savigny, System I. 338; Wächter, W. P.R. II. § 36.

[7] Diese von Beseler, P.R. § 74 gewählte Eintheilung ist hier beibehalten.

[8] Pr. L.R. I. 2. 119.

Digitized by Google

gemäß dafür erhalten werden kann, dem Kaufwerth oder dem regelmäßigen Ertrag [9]. Bei der Werthbestimmung kommt zunächst der ordentliche oder gemeine Werth in Betracht, nämlich der Geldwerth den die Sache im gemeinen Verkehr hat [10]. Der außerordentliche Werth welcher unter Umständen zu berücksichtigen ist bestimmt sich nach dem besonderen Nutzen, welchen die Sache für den Berechtigten hat [11]. Der Affectionspreis, der Werth der besonderen Vorliebe [12], kann nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

II. Natürliche Eigenschaften der Sachen.

§ 75.

1. Beweglichkeit und Unbeweglichkeit [1].

Die Unterscheidung der Sachen nach ihrer Beweglichkeit und Unbeweglichkeit ist in der Natur begründet. Beweglich ist die Sache die ohne Veränderung ihres Wesens in jedem Moment von einem Ort zum andern gebracht werden kann, unbeweglich diejenige bei der dieß nicht der Fall ist [2]. Diese den natürlichen Verhältnissen entsprechende Unterscheidung war im älteren deutschen Recht nicht durchgängig anerkannt, da nach letzterem für einzelne Sachen die natürliche Unterscheidung theils allgemein [3] theils bezüglich einzelner Rechtsverhältnisse [4] modificirt wurde, was sich in einigen

[9] Dernburg, P. P.R. § 64, 2.

[10] Pr. L.R. I. 6. 83; Sächs. B.G.B. § 78; A. B.G.B. § 306.

[11] Pr. L.R. I. 6. 86; Sachsen, B.G.B. § 78; A.B.G.B. § 305; Unger, Ö. Pr.R. § 47, 14.

[12] Pr. L.R. I. 6. 77; A. B.G.B. § 305; Unger, Ö. P.R. § 47, 15. In Sachsen B.G.B. § 78 ist er ausgeschlossen.

[1] Windscheid § 139; Wächter, W. P.R. II. § 37; Beseler, P.R. § 75; Stobbe, P.R. § 63; Roth, Bayr. C.R. § 110; Förster, P. P.R. § 21; Unger, Ö. P.R. § 48; Zachariä, C.R. § 169—171; Aubry § 163. 165.

[2] l. 1 § 1 D. 7. 9; Bayr. L.R. II. 1. 9; Pr. L.R. I. 2. 6; A. B.G.B. § 293; Cod. civ. Art. 528.

[3] So z. B. Schiffe Stobbe, P.R. § 63, 16 und Schiffmühlen Sachsen B.G.B. § 59. Beispiele: Wächter, W. P.R. II. § 37, 43 a; Stobbe, P.R. § 63, 10—19; Renaud, Z. f. R.W. D. A. XXIII. 86; Unger, Ö. P.R. § 84, 33 und 43 f.

[4] Stobbe, P.R. § 63, 18; Beseler, P.R. § 75, 12. Beispiele: Wächter, W. P.R. II. § 37, 43 a; Renaud, Z. f. R.W. D. A. XXIII. 87, 17; Mittermair, D. P.R. § 143, 12; Beseler, P.R. § 75, 12 u. 13.

Digitized by Google

unserer Statuten erhalten hat[5]. Allgemein ist nunmehr die Unterscheidung auch auf Rechte übertragen. Während nach römischem Recht die Rechte als unkörperliche Sachen den beweglichen und unbeweglichen als körperlichen Sachen entgegengesetzt sind[6], wird nach deutschem Recht die Unterscheidung der Beweglichkeit und Unbeweglichkeit auf das ganze Vermögen ausgedehnt. Dieß gilt sowohl nach gemeinem Recht[7] als nach Preußischem[8] und Sächsischem Recht[9]. Auch das Oesterreichische[10] und Französische Recht[11] stehen auf diesem Standpunkt, wobei sich jedoch für die Unterscheidung der Rechte nach der Immobiliar- und Mobiliarqualität eine durchgehende Regel nicht gebildet hat.

I. Unbewegliche Sachen (Immobilien, Liegenschaften, Grundstücke) sind der Grund und Boden und was damit in dauernder Verbindung steht, namentlich was als natürliches Erzeugniß daraus hervorgeht[12], und was durch mechanische Verbindung darin befestigt ist[13], dann die beweglichen Pertinenzen[14]. Diese an sich beweglichen Bestandtheile der Immobilien sind so lange die Verbindung besteht als unbeweglich anzusehen, und erhalten die Eigenschaft der beweglichen Sachen erst mit der Trennung; doch

[5] Beseler, P.R. § 75, 12.

[6] l. 15 § 2 D. 41, 1: res mobiles, soli, jura.

[7] Windscheid § 139, 5; Beseler, P.R. § 75 Nr. 2.

[8] Pr. L.R. I. 2. 7 und 8.

[9] Sachsen B.G.B. § 59.

[10] A. B.G.B. § 298.

[11] Cod. civ, Art. 526. 529.

[12] l. 40. D. 19. 1; l. 44 D. 6. 1; Wächter, W. P. R.II. § 40, 5; Bayr. L.R. II. 1. 8; Pr. L.R. I. 2. 45; Oesterreich A. B.G.B. § 295; Cod. civ. Art. 520. 521.

[13] § 29 J. 2. 1; Wächter, W. P.R. II. § 40, 6; Bayr. L.R. II. 3. 17; Oesterreich A. B.G.B. § 297; Cod. civ. Art. 518. 523. Bestandtheil eines Hauses ist alles was mit demselben in dauernde Verbindung gebracht ist Wächter, W. P.R. II. § 40, 6; Unger, Ö. P.R. § 54, 6; Aubry § 164, 2.

[14] Ausdrücklich ausgesprochen ist dieß Oesterreich A. B.G.B. § 293 und Cod. civ. Art. 524; auch nach Preußischem Recht ist dieß anzunehmen P. L.R. I. 2. 105 Dernburg, P. P.R. § 62, 12. Gemeinrechtlich wurde dieß früher gleichfalls allgemein angenommen s. die bei Unger, Ö. P.R. § 55, 12 citirten. Seit der Ausführung von Wächter, W. P.R. § 41, 8 ist die entgegengesetzte Ansicht überwiegend Unger, Ö. P.R. § 55, 13 f., und diese ist auch Sachsen B.G.B. § 59 angenommen. Für die erstere Ansicht spricht die Entwicklung unseres Hypothekenrechts.

Digitized by Google

ist dadurch die Möglichkeit mit Rücksicht auf die künftige Trennung darüber als über Mobilien zu verfügen nicht ausgeschlossen [15]. Als Bestandtheile der Oberfläche gelten auch die auf derselben befindlichen Privatgewässer [16]. Zu dem Boden gehört außer der Oberfläche der Untergrund und was sich von Natur in dem Boden befindet [17], und der darüber befindliche Luftraum nach dem Verhältniß der Grenzen der Oberfläche [18]. Nach ihrer Beschaffenheit unterscheidet man städtische und ländliche Grundstücke und leere Plätze [19]. Städtische Grundstücke (praedia urbana) sind alle mit dem Boden verbundenen Gebäude [20], ländliche Grundstücke diejenigen die zum Gewinnen natürlicher Früchte bestimmt sind [21], leere Plätze diejenigen bei denen weder das eine noch das andere der Fall ist [22]. Bei Verbindung eines städtischen und ländlichen Grundstückes ist dasjenige dessen Gebrauch überwiegend ist für die

---

[15] Wächter, W. P.R. II. § 37, 41; Unger, Ö. P.R. § 48, 6; Windscheid § 144, 2; Erk. München 18/5 1864 Bl. XXX. 94; Oldenburg 1870 Sf. XXIV 209 und XXVI. 6; Aubry § 164, 22.

[16] Roth, Bayr. C.R. § 110, 20 und unten § 353.

[17] l. 24 § 12 D. 39, 2; l. 13 § 1 D. 8. 4; Wächter, W. P.R. II. § 37, 2. Gegen die Meinung von Werenberg, Jahrb. f. Dogm. VI. 15 und 23 der Untergrund sei gemeinrechtlich eine res communis omnium s. Hesse, Jahrb. f. Dogm. VI. 396; Windscheid § 139, 3; Roth, Bayr. C.R. § 148, 34. Die erstere Ansicht befolgt das Preußische Recht Pr. L.R. I. 8. 132; Förster, Pr. P.R. § 168, 32; Sachsen B.G.B. § 218; Cod. civ. Art. 552. Eine allgemeine Ausnahme ist durch das Berggesetz für die regalen Mineralien begründet unten § 331 und Förster, P. P.R. § 168, 32.

[18] l. 1 pr. D. 8. 2; Wächter, W. P.R. II. § 44, 4; Roth, Bayr. C.R. § 110, 18; Sachsen B.G.B. § 218; Oesterreich A. B.G.B. § 297; Unger, Ö. P.R. § 46, 4; Cod. civ. Art. 552. 672. 678; Zachariä § 174, 1 a; Aubry § 168, 1 und § 192 Nr. 1. Gegen die Ansicht von Werenberg Jahrb. f. Dogm. VI. 3 der den Luftraum für eine res communis hält vgl. Ihering, Jahrb. f. Dogm. VI. 86; Roth, Bayr. C.R. § 118, 35.

[19] Vgl. v. d. Pfordten A. f. C.Pr. XXII. 7; Unger, Ö. P.R. § 48, 11. Die Unterscheidung ist auch jetzt noch von Bedeutung für die Lehre von den Servituten und vom Pacht Wächter, W. P.R. II. § 37, 13. Das Preußische Landrecht unterscheidet ländliche Grundstücke die in allen ihren Zweigen der Landwirthschaft gewidmet sind und städtische Grundstücke Förster, P. P.R. § 21, 9.

[20] § 1 Inst. 2. 3; Wächter, W. P.R. II. § 37, 16 a.

[21] l. 198. D. 50. 16; Wächter, W. P.R. II. § 37, 14.

[22] Wächter, W. P.R. II. § 37, 17.

Digitized by Google

Beschaffenheit entscheidend [23]. Leere Plätze, soweit sie nicht dem einen oder anderen als Nebensache angehören, sind den praedia rustica beizuzählen [24].

Eigenthümlich ist dem deutschen Recht die Unterscheidung der Immobilien nach den Standesverhältnissen der Eigenthümer, die sich bis in die ältesten Zeiten verfolgen läßt. Nach älterem Recht fixirte sich nicht nur die Freiheit oder Unfreiheit der Besitzer an bestimmten Immobilien und blieb an diesen dauernd haften [25], sondern auch das Rechtsverhältniß des Fiskus und der Kirche war von dauerndem Einfluß auf die in der Hand dieser Institute befindlichen Grundbesitzungen. Zunächst in Consequenz der ständischen Verfassung entwickelte sich in Deutschland der Begriff des Rittergutes oder adeligen Gutes als eines Objekts mit welchem gewisse anderen Grundbesitzungen nicht zukommende Vorrechte verbunden sind [27]. Diese Vorrechte waren nicht blos öffentlich-rechtlicher Natur, sondern berührten vielfältig privatrechtliche Verhältnisse [28]. Den Gegensatz dazu bildete der bäuerliche Grundbesitz [29]. In Folge der Umgestaltung durch die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes dann der Aufhebung des Lehenverbandes hat diese Unterscheidung ihre Bedeutung für das Privatrecht verloren.

Welcher Classe bei Unterscheidung des Vermögens nach der Immobiliar- und Mobiliarqualität die Rechte beizuzählen seien ist gemeinrechtlich bestritten. Die einen rechnen die Forderungs-

---

[23] l. 198 D. 50. 16; Wächter, W. P.R. II. § 37, 20.

[24] Glück, Comment. IX. 25, 72; v. d. Pfordten A. f. C.Pr. IX. 7. Andere zählen sie zu den praedia urbana Unterholzner, Verjährung II. 121, oder wollen nach den einzelnen Rechtsverhältnissen unterscheiden Wächter, W. P.R. II. § 37, 17; Unger, Ö. P.R. § 48, 19. Mir scheint das erstere nach l. 198 D. 50. 16 allein begründet s. Roth, Bayr. C.R. § 110, 27.

[25] Roth, Bayr. C.R. § 117, 1.

[27] Vgl. Weber, Abhandlung über Rittergüter 1802; Heimbach, Rittergüter in Weiske R.L. IX. 419; Bülau, die Rittergüter 1857; Biedermann, die Rittergüter 1860; Mittermair, P.R. § 472—479; Stobbe, P.R. § 129; Roth, Bayr. C.R. § 117; Reyscher, P.R. § 236—238; Heimbach, Part.R. § 324; Unger, Ö. P.R. § 48, 10.

[28] Von Bedeutung für das Privatrecht war namentlich, daß damit die gutsherrliche Gewalt die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit und gewisser Regalien und befreiter Gerichtsstand verbunden war. Ebenso trat die Unterscheidung im Lehenrecht und im Recht der Familienfideicommisse hervor.

[29] Vgl. über diesen unten § 325.

Digitized by Google

rechte immer zum beweglichen Vermögen, unterscheiden die dinglichen Rechte, je nachdem sie sich auf eine unbewegliche oder bewegliche Sache beziehen, und lassen Nebenrechte der Natur der Hauptrechte folgen[30]; andere unterscheiden immer nach dem Gegenstand, welche Ansicht den Vorzug verdient[31]. Nach Preußischem Landrecht werden nur diejenigen Rechte zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet, bei welchen die Befugniß der Ausübung mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden oder welchen durch ein ausdrückliches Gesetz die Eigenschaft als Immobile beigelegt ist[32]. Nach Sächsischem Recht werden Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuch haben, Rechte an unbeweglichen Sachen mit Ausnahme der Hypotheken und Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, zu den Immobilien gerechnet[33]. Nach Französischem Recht sind das Eigenthumsrecht an Immobilien, Personalservituten an Immmobilien, die Grunddienstbarkeiten und die Klagen mittelst deren ein dingliches Recht an einer Liegenschaft verfolgt wird zu den Immobilien alle übrigen Rechte zu den Mobilien zu rechnen[34]. Nach Oesterreichischem Recht werden Rechte den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden oder durch die Landesverfassung als unbewegliche Sache erklärt sind[35]. Besondere Bestimmungen gelten für die Unterscheidung der Rechte in ihrer Eigenschaft als Hypothekenobjekte[36].

II. Bewegliche Sachen (Mobilien, Fahrniß) sind entweder von selbst sich bewegend oder nur tragbar[37]. Zu den ersteren gehören nur die Thiere, welche gemeinrechtlich in zahme, wilde

---

[30] Wächter, W. P.R. II. § 37, 50; Arndts, Pandekten § 50, 4; Unger Ö. P.R. § 48. III.

[31] Windscheid § 139, 5. Ueber die Bayrischen Statuten vgl. Roth, Bayr. C.R. § 110, 11 und über besondere Unterscheidungen für einzelne Rechtsinstitute, Roth, Bayr. C.R. § 110, 30—34.

[32] Pr. L.R. I. 2. 7—9; Förster, P. P.R. § 21, 42.

[33] Sachsen B.G.B. § 59. 60.

[34] Cod. civ. Art. 526. 529; Zachariä, § 171; Aubry § 165.

[35] A. B.G.B. § 298. 299.

[36] Vgl. unten § 307.

[37] l. 93. D. 50. 16; Wächter, W. P.R. II. § 37, 39 b. Pr. L.R. I. 2. 18. 17 rechnet nur nutzbare Hausthiere zu den Moventien.

Digitized by Google

und zahmgemachte[38], nach Preußischem Landrecht in wilde von Natur schädliche, in wilde von Natur unschädliche aber zur Haushaltung nicht gebrauchte, und in nutzbare Thiere unterschieden werden[39]. Im übrigen ist die natürliche Verschiedenheit der beweglichen Sachen ohne Einfluß auf ihr Rechtsverhältniß[40].

§ 76.

2. Verbrauchbare und abnutzbare Sachen.

Hinsichtlich der Dauer unterscheidet man verbrauchbare und abnützbare Sachen. Verbrauchbar sind diejenigen Sachen deren Gebrauch nur mit Zerstörung ihrer Substanz möglich ist[1]; daher ist Geld, das nur als Tauschmittel dient nicht dazu zu rechnen[2]. Irrig ist die früher gewöhnliche Meinung, daß die Verbrauchbarkeit identisch mit Vertretbarkeit sei[3], da es verbrauchbare Sachen gibt die nicht vertretbar sind[4]. Alle übrigen Sachen gehören zu den abnützbaren[5]. Die Unterscheidung ist juristisch dadurch von Bedeutung, daß für die ersteren gewisse Rechtsgeschäfte nicht zulässig sind[6].

[38] l. 5 D. 41, 1; Kreittmayr, Anm. zu L.R. II. 1. 7. Nr. 2 d; Roth, Bayr. C.R. § 110, 36; Unger, Ö. P.R. § 48, 31.

[39] Pr. L.R. I. 2. 17; I. 6. 70—75; I. 9. 107. 108; II. 16. 30—36; Förster, P. P.R. § 174, 8.

[40] Wächter, W. P.R. II. § 37, 40; Windscheid § 139, 1.

[1] l. 3 § 6 D. 13, 6; Bayr. L.R. II. 9. 10; Pr. L.R. I. 2. 10; Oesterreich A. B.G.B. § 301; Unger, Ö. P.R. § 49, 2.

[2] Zu den verbrauchbaren Sachen rechnen es Arndts § 52, 2, Wächter, W. P.R. II. § 37, 38 und Cod. civ. Art. 587; s. dagegen Unger, Ö. P.R. § 49, 10 und Roth, Bayr. C.R. § 111, 2.

[3] Glück, Comment. IX. 172. Diesen Standpunkt haben Bayr. L.R. II. 9. 10 Nr. 3; Pr. L.R. I. 2. 120; Cod. civ. Art. 1874; Oesterreich A. B.G.B. § 301. 971. 983.

[4] Wächter, W. P.R. II. § 83, 19; Windscheid § 142, 5; Unger, Ö. P.R. § 50, 20.

[5] Windscheid § 140, 2; Unger, Ö. P.R. § 49, 6.

[6] So Commodat und wahrer Nießbrauch Unger, Ö. P.R. § 49, 7.

Digitized by Google

§ 77.

3. Theilbare und untheilbare Sachen [1].

Theilbar ist eine Sache, die in der Art zerlegt werden kann, daß jeder Theil selbstständig in der früheren Beschaffenheit und nur quantitativ verringert fortbesteht; untheilbar diejenige, die entweder nach ihrer Natur oder kraft besonderer Disposition nicht in physische Theile zerlegt werden kann [3]. Von Natur theilbar sind Grundflächen, da bei diesen jede Einheit eine nur fingirte ist; Gebäude sind nur in Folge besonderer Veranstaltung theilbar [3]. Unter den Mobilien sind in der Regel nur diejenigen reell theilbar bei denen nur der Stoff nicht die Form in Betracht kommt; dagegen sind Mobilien, welche ein Naturganzes oder Kunstganzes bilden, untheilbar [4]. Auch für natürlich theilbare Sachen kann durch besondere Disposition die Realtheilung ausgeschlossen sein [5]. Die Realtheilung setzt nicht unter allen Verhältnissen die definitive Sonderung der einzelnen Theile voraus, sie kann vielmehr auch in der Art vollzogen werden, daß die ausgeschiedenen Theile in dem bisherigen Zusammenhang erhalten bleiben (communio pro diviso) [6]. Mit der Ausschließung der Realtheilung ist nicht an sich die Unzulässigkeit der juristischen oder intellektuellen Theilung

---

[1] Wächter, über Theilung und Theilbarkeit A. f. C.Pr. XXVII. 155 und W. P.R. II. § 43; Windscheid § 140; Unger, Ö. P.R. § 51 und 67; Aubry § 167.

[2] Bayr. L.R. III. 1. 14 Nr. 17; Pr. L.R. II. 1. 41; Unger, Ö. P.R. § 51, 5; Wächter, W. P.R. II. § 43, 5.

[3] Gemeinrechtlich wird nur eine solche Theilung für zulässig gehalten, bei der jeder Theil ein selbstständiges Gebäude wird, Savigny, Oblig.R. § 29 c. Dasselbe gilt nach Preußischem Recht Förster, P. P.R. § 158, 16 und Oesterreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 51, 23. Die Möglichkeit einer Abtheilung ohne äußere Abgrenzung also einer communio pro diviso muß bei Gebäuden besonders hergebracht sein s. Roth, Bayr. C.R. § 120, 33 und § 130, 10.

[4] Unger, Ö. P.R. § 51, 13.

[5] Wächter, W. P.R. II. § 43, 14 a. Dieß ist der Fall bei Fideicommißgütern und den geschlossenen Gütern.

[6] Vgl. über diese unten § 233; Wächter, W. P.R. II. § 43, 9. Bei Mobilien ist eine derartige Theilung nicht zulässig Unger, Ö. P.R. § 51, 19. A.M. Wächter, A. f. C.Pr. XXVII. 195 und Windscheid § 142, 4.

Digitized by Google

gegeben[7]. Intellektuell theilbar sind die Sachen und die meisten dinglichen Rechte, nämlich das Eigenthum, der Nießbrauch, das Pfandrecht, das Lehen, das Platzrecht und die auf eine theilbare Leistung gerichteten Obligationen[8]. Für manche Sachen und Rechte ist indessen auch die intellektuelle Theilung ausgeschlossen. Dieß begründet für Sachen die Individualsuccession. Unter den Rechten sind untheilbar der Usus, die Prädialservituten, die Reallasten, die auf eine untheilbare Leistung gerichteten Obligationen und das Erbrecht[9]. Nach Französischem Recht sind untheilbar die untheilbaren Obligationen, die Prädialservituten, die Hypotheken, das Retentionsrecht und das Eigenthumsrecht am Vermögen[10].

III. Rechtliche Unterscheidungen.

§ 78.

1. Vertretbarkeit der Sachen[1].

Die Sachen sind entweder individuell bestimmt (species), oder sie sind nur nach gewissen Gattungsmerkmalen von anderen unterschieden (genus), und zwar so, daß die individuelle Bestimmung entweder die Wahl des einzelnen Stücks oder die Ausscheidung der Quantität nach Zahl, Maaß oder Gewicht voraussetzt. Durch die Ausscheidung wird die generell bestimmte Sache zur species[2]. Hiemit fällt der Begriff der Vertretbarkeit insoferne zusammen, als diese für individuell bestimmte Sachen an sich ausgeschlossen ist, und nur bei generell bestimmten noch nicht ausgeschiedenen Sachen vorkommen kann[3]; beide Begriffe sind jedoch nicht identisch[4]. Die

---

[7] Vgl. über diese Wächter, W. P.R. II. § 43, 12; Unger, Ö. P.R. § 51, 16; Roth, Bayr. C.R. § 120, 11 und unten § 233.

[8] Unger, Ö. P.R. § 67, 16—19.

[9] Unger, Ö. P.R. § 67, 20—22.

[10] Aubry § 167 Nr. 1.

[1] Wächter, W. P.R. II. § 38; Windscheid § 142; Beseler, P.R. § 75; Goldschmidt, H.R. I. § 61; Förster, P. P.R. § 21, 15; Unger, Ö. P.R. § 50; Zachariä § 172.

[2] Unger, Ö. P.R. § 50, 4.

[3] Unger, Ö. P.R. § 50, 14.

[4] Vgl. oben § 76, 4.

Digitized by Google

Vertretbarkeit äußert ihre Wirkung darin, daß die Individualität der Sache in der Regel nicht in Betracht kommt, jede derartige Sache also durch eine andere derselben Art ersetzt werden kann. Alle nach Maß, Zahl und Gewicht bestimmbaren Sachen sind von Natur vertretbar, weil schon bei der generellen Bestimmung die Identität jedes einzelnen Theils vorausgesetzt wird [5]. Natürlich vertretbare Sachen können nur ausdrücklich specifisch, natürlich individualisirte Sachen nur ausdrücklich generisch bestimmt sein [6]. Die Unterscheidung gehört nur dem Obligationenrecht an [7].

§ 79.

2. Dem Verkehr entzogene Sachen [1].

Die Regel bildet die Verkehrsfähigkeit der Sachen, d. h. daß jede Sache der Gegenstand von Vermögensrechten sein könne. Ausnahmsweise können Sachen dem Verkehr entzogen sein, entweder weil nach ihrer Natur eine Einzelberechtigung daran nicht denkbar ist (verkehrsunfähige Sachen), oder weil die Gesetze eine solche ausschließen so lange eine ihnen beigelegte besondere Eigenschaft dauert (vom Verkehr ausgeschlossene Sachen).

I. Verkehrsunfähige Sachen. Zu diesen gehören:

1. Das offene Meer [2] nicht aber die Meeresküsten, die nach unserem Recht als Staatseigenthum anzusehen sind [3].

2. Die Luft [4], soweit nicht die Luftsäule als Bestandtheil des Grundstücks in Betracht kommt [5].

---

[5] Unger, Ö. P.R. § 50, 3.

[6] Unger, Ö. P.R. § 50, 16; Windscheid § 141, 4.

[7] Unger, Ö. P.R. § 50, 9; Wächter, W. P.R. § 38, II.

[1] Wächter, W. P.R. II. § 44; Windscheid § 146; Unger, Ö. P.R. § 46; Stobbe, P.R. § 64; Roth, Bayr. C.R. § 116.

[2] § 1 Inst. 2. 1; Förster, P. P.R. § 21, 18; Unger, Ö. P.R. § 46, 8; Aubry § 168, 2.

[3] Nach römischem Recht waren sie res communes omnium § 3 Inst. 2. 1. Nach heutigem Recht gelten sie als öffentliche Sachen im Staatseigenthum Heffter, Europäisches Völkerrecht § 73; Unger, Ö. P.R. § 46, 8; Pr. L.R. II. 15. 80.

[4] § 1 Inst. 2. 1; Förster, P. P.R. § 21, 18; Unger, Ö. P.R. § 46, 4; Aubry § 168, 1. Es beschränkt sich dieß auf die Luft in dem ursprünglichen Zustand. Ueber die Rechtsverhältnisse an Gas vgl. Unger, Ö. P.R. § 46, 5.

[5] Vgl. oben § 75, 18.

Digitized by Google

3. Nach römischem Recht wurde die fließende Wasserwelle als verkehrsunfähig behandelt [6]. Vielfältig wird dieser Rechtssatz als noch jetzt zu Recht bestehend angesehen [7], und der Umstand, daß unser neueres Wasserrecht den Bestand von Privatflüssen mit ausschließlicher Berechtigung der einzelnen am Wasserlauf ganz zweifellos anerkennt, wird theils darauf zurückgeführt, daß zwischen der einzelnen Welle und dem Gewässer als ganzem [8] oder zwischen öffentlichen und Privatflüssen zu unterscheiden sei [9], theils auf das Eigenthum am Flußbett oder die Ausschließung des gemeinen Gebrauchs durch die faktische Verhinderung von Seite der Uferbesitzer [10] begründet. Allein diese Erklärungen sind alle ungenügend, und mir scheint dieser angebliche Rechtssatz, der ja auch im römischen Recht nicht consequent durchgeführt war, in unserem Recht nicht anwendbar zu sein, vielmehr scheint mir unserem Recht entsprechend, daß das fließende Wasser entweder als öffentliche Sache anzusehen oder im Privateigenthum sei [11].

Verkehrsunfähige Sachen können weder im Besitz noch im Eigenthum stehen, und jedes darauf bezügliche Rechtsgeschäft ist nichtig [12].

II. Vom Verkehr ausgeschlossene Sachen. Hieher sind diejenigen Sachen zu rechnen, welche so lange die Zweckbestimmung dauert nicht Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs sein und daher weder freiwillig noch zwangsweise veräußert werden dürfen, und nicht zur Begründung dinglicher Rechte dienen können. Es gehören dahin:

---

[6] § 2 Inst. 2. 1. Et quidem naturali jure communia sunt omnium ... aqua profluens.

[7] Es gilt dieß nicht nur für die gemeinrechtliche Doktrin Windscheid § 146, 6, Gerber, P.R. § 61, 2, sondern auch für die Darstellung der Landesrechte Förster, P. P.R. § 21, 18; Unger, Ö. P.R. § 46, 6; Aubry § 168, 3. Vgl. Roth, ein Rechtsfall aus dem Bayrischen Wasserrecht in Hauser Z. f. R. u. L.R. IV. 113, wo die einschlägige Literatur zusammengestellt ist.

[8] Windscheid § 146, 6.

[9] Stobbe, P.R. § 64, 4.

[10] Burchardi, Aluvionsrecht in Hauser, Ztschr. I. 113, 54; Elvers in Themis III. 424. 445.

[11] Roth, Bayr. C.R. § 272, 50. Die nähere Ausführung wird unten § 348 gegeben werden.

[12] Roth, Bayr. C.R. § 116, 5; Unger, Ö. P.R. § 46, 18.

Digitized by Google

1. Die res divini juris, nämlich die res sacrae und religiosae [13]. Diese waren schon nach römischem Recht nicht verkehrsunfähig, da sie unter gewissen Voraussetzungen veräußert werden konnten [14]; allein so lange ihre Bestimmung währte, konnten Privatrechte daran weder begründet noch geltend gemacht werden. Dieß muß auch für das jetzige Recht als bestimmende Regel angesehen werden [15]. Zwar werden sie als im Eigenthum der kirchlichen Corporationen stehend angesehen, und es können selbst Rechte von Privatpersonen daran begründet sein [16]; allein die Ausübung des Eigenthums daran ist, so lange ihre Bestimmung währt, den Vorschriften des Kirchenrechts unterworfen, welche jede andere Verwendung als zu kirchlichen Zwecken ausschließen [17]. Es ist daher nicht nur die freiwillige Veräußerung derselben beschränkt [18], sondern sie sind auch nicht Exekutionsgegenstand [19], und ebensowenig unterliegen sie der Ersitzung [20]. Nach Oesterreichischem Recht sind die res sacrae und religiosae von den res ecclesiasticae nicht verschieden [21], und nach französischem Recht werden sie zu den öffentlichen Sachen gerechnet [22].

2. Oeffentliche Sachen. Zu diesen gehören nach unserem Recht öffentliche Flüsse, Häfen, Brücken, Straßen, Plätze, Märkte, Brunnen und Festungswerke. Sie stehen als zum öffentlichen Gebrauch bestimmt im Eigenthum des Staates oder der Gemeinden [23],

---

[13] § 7. 8 Inst. 2. 1; Bayr. L.R. II. 1. 2; Pr. L.R. II. 11. 173. 179. 180; Förster, P. P.R. § 21, 20. Gesetzliche Bestimmungen über Friedhöfe sind: Weimar 10|1 1854 Göckel XII. 10; Rudolstadt 14|12 1859. 172.

[14] § 8 Inst. 2. 1; l. 21 Cod. 1. 2; Nov. 120. c. 10; Wächter, W. P.R. II. § 44, 9.

[15] A. M. Wächter, W. P.R. II. § 44, 10, der sie mit den anderen res ecclesiasticae auf eine Linie stellt.

[16] Wächter, W. P.R. II. § 44, 11.

[17] Roth, Bayr. C.R. § 116, 9.

[18] Vgl. Note 14. Pr. L.R. II. 11. 179. 180; Dernburg, P. P.R. § 67, 8.

[19] Erk. München 21/3 1842 Bl. f. R.A. VIII. 144.

[20] Windscheid § 183, 3.

[21] Unger, Ö. P.R. § 46, 25.

[22] Aubry § 169, 7 und 19.

[23] Unger, Ö. P.R. § 46, 31; Windscheid § 146, 16; Dernburg, P. P.R. § 67, 8; Roth, Bayr. C.R. § 116, 15; Aubry § 169. Ueber die entgegenstehende Ansicht, welche nur ein Staatshoheitsrecht daran annimmt vgl. Roth, Bayr. C.R. § 116, 12—15.

Digitized by Google

und es können, so lange diese ihre Bestimmung dauert, auf Grund von Privatrechtstiteln Sonderrechte an ihnen nicht begründet werden [24], vielmehr bedarf es in jedem einzelnen Fall besonderer Erlaubniß von Seite der competenten Behörde [25].

3. Sachen deren Besitz polizeilich untersagt ist können nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein [26].

4. Nach Preußischem Recht können Sachen auch durch Privatdisposition außer Verkehr gesetzt werden [27].

IV. Verhältniß mehrerer Sachen zu einander.

§ 80.

1. Einfache und zusammengesetzte Sachen [1].

Die einzelnen Sachen sind entweder einfach oder zusammengesetzt. Die einfachen Sachen sind entweder von Natur einheitlich gestaltet [2], oder Kunstganze, die zwar aus verschiedenen Bestandtheilen aber in der Art zusammengesetzt sind, daß die einzelnen Theile ihre selbständige physische Existenz verlieren, indem sich daraus ein neues einheitliches Ganzes bildet [3]. Zusammengesetzte Sachen sind solche bei welchen die einzelnen Bestandtheile ihre physische Existenz nicht verlieren, und finden sich in doppelter Weise, entweder so, daß sie diese auch in der Verbindung fortführen [4], oder so, daß die Sonderexistenz der Theile während der Dauer der Verbindung ruht, aber mit Aufhebung derselben wieder auflebt [5]. Der Unterschied zwischen den einfachen und zusammengesetzten Sachen besteht darin, daß bei den ersteren das Rechts-

[24] Roth, Bayr. C.R. § 116, 16.

[25] Windscheid § 146.

[26] Windscheid § 147, 6; Wächter, W. P.R. II. § 44, 6; Stobbe, P.R. § 64, 3; Unger, Ö. P.R. § 46, 12.

[27] Förster, P. P.R. § 21, 21—23; Dernburg, P. P.R. § 67, 10 und 11.

[1] Göppert, über einheitliche zusammengesetzte und Gesammtsachen 1871; Wächter, W. P.R. II. § 39; Windscheid § 138; Unger, Ö. P.R. § 52.

[2] l. 30 pr. D. 41. 3. Tria autem genera sunt corporum unum quod continetur uno spiritu et .... unitum vocatur ut homo .. Unger, Ö. P.R. § 52, 5.

[3] Unger, Ö. P.R. § 52, 6.

[4] Unger, Ö. P.R. § 52, 10.

[5] Unger, Ö. P.R. § 42, 12.

Digitized by Google

verhältniß der Theile dasselbe ist wie das der Sache selbst, während bei zusammengesetzten Sachen ein doppeltes Rechtsverhältniß vorkommen kann, nämlich ein Rechtsverhältniß am Ganzen und an den einzelnen Bestandtheilen, und zwar bei zusammengesetzten Sachen der ersten Art schon während der Verbindung [6], bei denen der zweiten Art aber erst mit Auflösung der Verbindung [7] in Wirksamkeit tretend.

§ 81.

2. Haupt- und Nebensachen.

Die Unterscheidung der Sachen in Haupt- und Nebensachen gründet sich auf die Beziehungen, in denen Sachen zu einander stehen können. Nebensache ist diejenige Sache, die obwohl sie an sich selbstständig bestehen kann, doch nur in ihrer Verbindung mit der Hauptsache in Betracht kommt, indem sie entweder durch die Verbindung ein Theil derselben wird (Zuwachs), oder für gewisse Rechtsverhältnisse wie ein Theil der Hauptsache behandelt wird (Zubehörung).

I. Zuwachs [2]. Zuwachs einer Sache ist alles was als natürliches Erzeugniß aus derselben entsteht, oder was von außenher mit ihr in eine solche Verbindung gebracht ist, daß es als Bestandtheil derselben anzusehen ist [3]. Als Zuwachs erscheinen daher alle organischen Erzeugnisse einer Sache wie Bäume und Pflanzen [4], dann die durch natürliche Ereignisse wie Alluvion [5] oder mechanische Thätigkeit wie Bauten [6] vollzogenen Verbindungen. Der Zuwachs nimmt die Natur der Hauptsache an, und das für diese geltende Rechtsverhältniß ist für den Zuwachs entscheidend.

[6] Unger, Ö. P.R. § 52, 10.

[7] Windscheid § 138, 5.

[2] Wächter in Weiske R.L. I. 5 und W. P.R. II. § 40; Unger, Ö. P.R. § 54; Roth, Bayr. C.R. § 115, 1.

[3] Bayr. L.R. II. 3. 9; Pr. L.R. I. 9. 222; A. B.G.B. § 404; Cod. civ. Art. 551.

[4] l. 40. D. 19. 1; Wächter, in Weiske R.L. I. 12.

[5] l. 7 § 1 D. 41. 1; Wächter, in R.L. I. 20.

[6] l. 2. Cod. 3. 32; Wächter, R.L. I. 29.

Digitized by Google

Dieß ist namentlich maßgebend für die Verhältnisse des Besitzes [7], des Eigenthums [8] und der dinglichen Belastung [9].

II. Die Zugehörung [10]. Zugehörungen einer Sache sind diejenigen, die ohne Bestandtheil derselben zu sein mit einer anderen Sache in der Art in ein äußeres Verhältniß gebracht sind, daß sich daraus die Absicht des Eigenthümers sie dauernd zum Dienst der Hauptsache zu bestimmen entnehmen läßt. Sie unterscheiden sich von den Bestandtheilen einer Sache dadurch, daß sie für sich selbstständige Sachen sind, welche nur in äußere Verbindung mit der Hauptsache gebracht sind, deren Fortdauer für die Zugehörigkeit entscheidet [11], und mit deren Aufhebung die Selbstständigkeit der Nebensache von selbst gegeben ist [12]. Die Pertinenz ist rechtlich dadurch von Bedeutung, daß in der Regel Verfügungen über die Hauptsache auch für die Nebensache gelten, namentlich Veräußerungen, Verpfändungen und letztwillige Verfügungen [13]. Die Einleitung der Verbindung ist regelmäßig in den Willen des Eigenthümers gestellt [14]. Als Gegensatz gegen diese willkürlichen oder dispositiven Pertinenzen bezeichnete man früher die präsumtiven oder gesetzlichen Pertinenzen d. h. solche bei welchen schon durch ihr Verhältniß zur Hauptsache ohne besondere Festsetzung im einzelnen Fall die Pertinenzeigenschaft gegeben erscheint [15]. Diese Unterscheidung, der von manchen vom gemeinrechtlichen Standpunkt aus die Berechtigung abgesprochen wird [16], ist nicht nur in un-

[7] Unger, Ö. P.R. § 54, 11.

[8] Unger, Ö. P.R. § 54, 12.

[9] Unger, Ö. P.R. § 54, 18; Wächter, W. P.R. II. § 40, 4.

[10] Wächter, W. P.R. II. § 41; Windscheid § 143; Stobbe, P.R. § 65; Unger, Ö. P.R. § 55; Förster, P. P.R. § 21; Roth, Bayr. C.R. § 115, 15; Aubry § 164.

[11] Pr. L.R. I. 2. 42. Gegen die noch öfter sich findende Verwechslung von Pertinenz und Bestandtheil s. Wächter, W. P.R. II. § 41, 8; Unger, Ö. P.R. § 55, 6.

[12] l. 7. § 1 D. 41, 4. Daher hört mit der Lostrennung der Pfandnexus der beweglichen Pertinenz eines Hypothekenobjekts auf, Roth, Bayr. C.R. § 187, 30.

[13] l. 13. § 31 D. 19. 1; Pr. L.R. I. 2. 105; Wächter, W. P.R. II. § 41; Windscheid § 143, 2; Unger, Ö. P.R. § 55, 10.

[14] Förster, P. P.R. § 21, 35; Wächter, W. P.R. II. § 41, 39.

[15] Wächter, W. P.R. II. § 41, 9; Unger, Ö. P.R. § 55, 35.

[16] Unger, Ö. P.R. § 55, 38.

Digitized by Google

seren Landesrechten anerkannt[17], sondern läßt sich auch für das Hypothekenrecht, das die Hauptanwendungsfälle der betreffenden Lehre enthält, gar nicht entbehren[18]. Ich halte aber die Unterscheidung unserer Landesrechte auch aus allgemeinen Gründen für gerechtfertigt[19]. Die Pertinenzqualität hört auf wenn die Zugehörung dauernd von der Hauptsache getrennt wird[20], sie kann daher nur für Sachen desselben Eigenthümers begründet sein[21]. Im einzelnen ist zu unterscheiden:

1. Pertinenzen von Immobilien. Solche können sein:

a. Immobilien. Auch nach römischem Recht konnten Immobilien zu anderen Immobilien in ein Pertinenzverhältniß gebracht werden, wobei es auf den Nachweis der Absicht in dem einzelnen Fall ankommt[22]. Von größerer Bedeutung war die Bestimmung der Pertinenzqualität nach deutschem Recht, indem hier nicht nur die vielfältig ausgebildete Geschlossenheit der Güter[23] sondern auch die Verbindung allodialer Pertinenzen mit Hauptgütern, an denen dem Berechtigten nur ein dingliches Nutzungsrecht zustand[24], für die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers und die Ausscheidung der verschiedenen Vermögensmassen von Bedeutung sein konnte. Die Unterscheidung in diesem älteren Sinn ist nur für

---

[17] S. Roth, Bayr. C.R. § 115, 22 und die unten Note 34—49 folgende Zusammenstellung.

[18] S. die nähere Ausführung unten § 307.

[19] Die unten Note 34—49 folgende Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren Gesetzbücher über präsumtive Pertinenzen entspricht durchaus der im Verkehrsleben gewöhnlichen Auffassung. Gerechtfertigt ist die Stellung der neueren Gesetzbücher aber schon durch den Umstand, daß dadurch die schwierige Unterscheidung zwischen Bestandtheil und Pertinenz bedeutungslos wird.

[20] Pr. L.R. I. 2. 105. 106; Förster, P. P.R. § 21, 39; Unger, Ö. P.R. § 55, 90.

[21] Pr. L.R. I. 2. 108. Förster, P. P.R. § 21, 38. A. M. Unger, Ö. P.R. § 55, 17 und Stobbe, P.R. § 65, 9; s. dagegen Roth, Bayr. C.R. § 115, 26 und Förster, P. P.R. § 21, 38.

[22] l. 91 § 5 D. 32; l. 24 § 3 D. 30; Wächter, W. P.R. II. § 41, 13; Unger, Ö. P.R. § 55, 58 und 71—73.

[23] Man nannte die mit geschlossenen Gütern verbundenen Immobiliarpertinenzen walzende Grundstücke Gengler, D. P.R. § 47. Nr. 1.

[24] Hieher gehören namentlich die Lehenspertinenzen Mayr, L.R. § 47 und die Pertinenzen von Bauerngütern Hagemann, Landwirthschaftsrecht § 158—160.

Digitized by Google

Lehengüter[25], Familienfideicommisse[26] und gewisse Arten von Bauerngütern[27] dann da erhalten, wo sich noch Geschlossenheit des Grundbesitzes findet. Außerdem sind nach unserem Recht als Immobiliarpertinenzen nur solche Grundstücke anzusehen, welche der Eigenthümer mit einem anderen Grundstück in Verbindung setzt ohne sie ihm einzuverleiben[28].

b. Mobilien als Pertinenzen von Immobilien. Als bewegliche Pertinenzen eines Immobile sind gemeinrechtlich diejenigen Sachen anzusehen, welche zu einem Immobile in ein derartiges Verhältniß[29] gebracht sind, daß sich schon daraus entnehmen läßt, daß sie dem Interesse der Hauptsache zu dienen bestimmt seien[30], nicht aber solche, welche lediglich dem Bedürfniß des jeweiligen Besitzers dienen[31], oder welche nur zur Erhaltung der Sache, zur Gewinnung der Früchte oder zum Gewerbbetrieb angeschafft sind[32]. Nach Preußischem Landrecht gehören zu einem Immobile als Pertinenzen die auf dasselbe bezüglichen Urkunden[33], zu einem Ge-

---

[25] Weber, H.B. II. 99; Mayr, L.R. § 142.

[26] Lewis, Familienfideicommisse 411.

[27] Hagemann, Landwirthschaftsrecht § 158—160.

[28] Pr. L.R. I. 2. 44. Es ist dieß namentlich für das Hypothekenrecht von Bedeutung vgl. Roth, Bayr. C.R. § 188, 25.

[29] Nicht entscheidend ist die mechanische Befestigung. Von manchen wird als Regel aufgestellt alles sei Pertinenz was erd- wand- band- niet- und nagelfest sei, Beseler, P.R. § 78, 7, Stobbe, P.R. § 65, 21, und es ist dieß in mehreren Landesrechten anerkannt vgl. unten Note 45; s. dagegen Wächter, W. P.R. II. § 41, 28.

[30] l. 17 § 7 D. 19. 1; Wächter, W. P.R. II. § 41. 16—20; Kreittmayr Anm. zu L.R. II. 2. 14 Nr. 3a.

[31] In den Quellen wird dieß als fundus instructus bezeichnet l. 12. § 28 D. 33, 7. Es gehören dahin Lebensmittel, Kleider, Geld und Hausrath l. 12 § 27—40 D. 33. 7; l. 14 D. 33. 10; dann Thiere in Ställen l. 15. 16. D. 19. 1; bloße Verzierungen l. 12 § 16 D. 33. 7.

[32] Die Quellen bezeichnen dieß als instrumentum fundi l. 8 pr. l. 12 § 16 D. 33. 7. Es gehören dahin die zur Reinigung, zum Schutz und zur Erhaltung der Hauptsache angeschafften Utensilien l. 14 D. 33. 10 Wächter, W. P.R. II. § 41, 22; das Gutsinventar Wächter, W. P.R. II. § 41, 23 Kreittmayr Anm. zu L.R. II. 2. 14 Nr. 4 c, und die nur für das Gewerbe des Eigenthümers bestimmten Gegenstände instrumenta negotii Wächter, W. P.R. II. § 41, 24. Ebensowenig ist gemeinrechtlich die ruta caesa Pertinenz Kierulff, Theorie 332, Kreittmayr, Anm. zu L.R. II. 2. 14 Nr. 4 d.

[33] Pr. L.R. I. 2. 62.

Digitized by Google

bäude was eingegraben, eingegossen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist [34], die dafür bestimmten und schon auf dem Bauplatz befindlichen Materialien [35], zu einem Wohnhaus alles ohne welches dasselbe weder bezogen noch bewohnt werden kann, dann die zum Gewerbbetrieb bestimmten Utensilien [36], zu einem Grundstück die zur Gewinnung der Früchte bestimmten Utensilien [37]. Mit der großen Ausdehnung, welche hiernach der gesetzlichen Pertinenzqualität gegeben ist, hängt die dem Preußischen Recht eigenthümliche Unterscheidung der Substanz einer Sache zusammen [38]. Nach dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch sind Zugehörungen einer unbeweglichen Sache die auf dieselbe sich beziehenden Urkunden Risse und Karten [39], bei einem Wohnhaus die Fensterläden, die Winterfenster, die Oefen, die Löschgeräthschaften [40], bei einem zum Gewerbbetrieb eingerichteten Gebäude die zum Gewerbbetrieb dienenden Werkzeuge Geräthschaften und Maschinen [41], bei einem zur Landwirthschaft eingerichteten Grundstücke das zur Bewirthschaftung erforderliche Vieh, Schiff und Geschirr und die vorhandenen zur Fortführung der Wirthschaft erforderlichen Wirthschaftserzeugnisse nnd Düngemittel [42], bei einem Teich die Fische in demselben [43]. Nach Oesterreichischem Recht gelten als Pertinenzen das Gutsinventar eines Landgrundstücks [44],

---

[34] Pr. L.R. I. 2. 80—86.

[35] Pr. L.R, I. 2. 88.

[36] Pr. L.R. I. 2. 76. 79. 90. 92—95.

[37] So das Gutsinventar Pr. L.R. I. 2. 48—61; Geräthschaften eines Waldes Pr. L.R. I. 2. 64—66; eines Weinbergs Pr. L.R. I. 2. 70; eines Gartens Pr. L.R. I. 2. 73. 74.

[38] Pr. L.R. I. 2. 4. „Alle Theile und Eigenschaften einer Sache ohne welche dieselbe nicht das sein kann, was sie vorstellen soll oder wozu sie bestimmt ist gehören zur Substanz. 5: Solange also durch Veränderung oder Verwechslung einzelner Theile die Sache weder vernichtet noch die Hauptbestimmung derselben geändert worden ist, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen." Vgl. Koch, P.R. § 95; Förster, P. P.R. § 21, 36; Dernburg, P. P.R. § 61.

[39] B.G.B. § 68.

[40] B.G.B. § 68.

[41] B.G.B. § 69.

[42] B.G.B. § 70.

[43] B.G.B. § 68.

[44] A. B.G.B. § 296.

Digitized by Google

als Pertinenz eines Hauses was erd- wand- niet- und nagelfest ist, und die zum anhaltenden Gebrauch eines Ganzen bestimmten Dinge namentlich Löschgeräthe [45]. Nach Französischem Recht gelten als Pertinenzen einer unbeweglichen Sache die darauf bezüglichen Rechtsurkunden [46] und die beweglichen Sachen die der Eigenthümer zu einem Grundstück beständig gewidmet hat [47], eines landwirthschaftlichen Grundstücks das Gutsinventar [48], eines zum Gewerbbetrieb bestimmten Hauses die zum Gewerbbetrieb bestimmten Utensilien [49].

Die gesetzlichen Mobiliarpertinenzen von Immobilien nehmen solange diese ihre Eigenschaft dauert die Natur der Immobilien an [50], die dispositiven nur, wenn sie in's Hypothekenbuch eingetragen sind [51].

c. Realrechte. Von manchen Seiten wird in Abrede gestellt, daß Realrechte als Pertinenzen von Immobilien bestimmt werden können [52]. Allein die gegentheilige Ansicht, welche von jeher in der Praxis Anerkennung gefunden hat [53] und auch in unsere Landesrechte aufgenommen ist [54], ist vollständig gerechtfertigt [55]. Realrechte insoferne sie selbstständig sind können demnach unter denselben Voraussetzungen wie Sachen als Pertinenzen mit Immobilien verbunden werden [56].

2. Pertinenzen von Mobilien. Auch bewegliche Sachen können

---

[45] A. B.G.B. § 297.

[46] Cod. civ. Art. 1605.

[47] Cod. civ. Art. 524; Zachariä § 170, 34; Aubry § 164, 63. Nach Cod. civ. Art. 525 ist diese Widmung zu vermuthen, wenn sie in dem Grundstück mechanisch befestigt sind.

[48] Cod. civ. Art. 524; Zachariä § 170, 34; Aubry § 164, 36.

[49] Cod. civ. Art. 524; Zachariä, § 170, 37; Aubry § 164, 11.

[50] A. M. Wächter, W. P.R. II. § 41, 8; anerkannt im Oesterreichischen Recht Unger, Ö. P.R. § 48, 51 und ebenso durch unsere Hypothekengesetze vgl. unten § 307.

[51] Vgl. unten § 307.

[52] Wächter, W. P.R. II. § 41, 43 und § 49, 13; Unger, Ö. P.R. § 55, 53 f.

[53] Vgl. Roth, Bayr. C.R. 115, 49; Oesterreich, Unger, Ö. P.R. § 55, 54.

[54] So in Bayern Roth, Bayr. C.R. 115, 49; Oesterreich, Unger, Ö. P.R. § 55, 54.

[55] Beseler, P.R. § 78, 17; Roth, Bayr. C.R. § 115, 48.

[56] Namentlich ist dieß in unseren Hypothekengesetzen anerkannt vgl. unten § 307.

Digitized by Google

andere bewegliche Sachen als Pertinenzen haben [57], und zwar auch gesetzliche [58].

3. Pertinenzen von Rechten. Daß auch Rechte Pertinenzen haben können war schon bisher in der Preußischen Gesetzgebung anerkannt [59] und ist in unser neueres Recht durch die Berggesetzgebung übergegangen, welche unbewegliche und bewegliche Pertinenzen des Bergeigenthums anerkennt [60].

§ 82.

8. Früchte [1].

Unter Frucht versteht man zunächst die organischen Erzeugnisse einer Sache, welche bei Lostrennung den Ertrag derselben darstellen, also zur regelmäßigen Nutzung dienen. Im weiteren Sinn werden aber darunter alle Einkünfte verstanden, welche aus der Sache gezogen werden, und man unterscheidet daher Natural- und Civilfrüchte, und versteht unter den letzteren den Ertrag, welchen die Sache durch Vermittlung eines darauf bezüglichen Rechtsverhältnisses gewährt [2]. Die natürlichen Früchte sind entweder von selbst wachsende oder Industrialfrüchte [3]. Zu den natürlichen Früchten wird alles gerechnet was als Erträgniß der wirthschaftlichen Benützung der Sache anzusehen ist, auch wenn es nicht die Eigenschaft eines Zuwachses der Sache hat [4], nicht aber was durch

[57] Wächter, W. P.R. II. § 42. 38; Windscheid § 143, 7; Unger, Ö. P.R. § 55, 86.

[58] Pr. L.R. I. 2. 91. 96. 101. 102; Wächter, W. P.R. II. § 41, 36.

[59] So spricht Pr. L.R. I. 2. 67—69 von den Pertinenzen einer Jagdgerechtigkeit und Braugerechtigkeit. Für unzuläßig halten diese Annahme Unger, Ö. P.R. § 55, 4 und Stobbe, P.R. § 65, 3.

[60] Roth, Bayr. C.R. § 252, 5—8 und unten § 335.

[1] Wächter, W. P.R. II. § 42 und Erörterungen I. 55; Windscheid § 144; Heimbach, die Lehre von der Frucht 1843; Janke, Fruchtrecht des redlichen Besitzers 1862; Göppert, über die organischen Erzeugnisse 1869.

[2] Wächter, W. P.R. II. § 42, 5; Bayr. L.R. II. 3. 20; Pr. L.R. I. 7. 192; I. 9. 220; Sachsen B.G.B. § 73; Unger, Ö. P.R. § 56, 38; Code civ. Art. 547.

[3] l. 45 D. 22. 1; Bayr. L.R. II. 3. 20. Nr. 1; Pr. L.R. I. 9. 220; Wächter, W. P.R. II. § 42, 9; Unger, Ö. P.R. § 56, 14.

[4] Die römischen Rechtsquellen bezeichnen den Ertrag der Bergwerke allgemein als fructus l. 7. § 14 D. 24. 3 vgl. Wächter, W. P.R. II. § 42, 8

Digitized by Google

Verminderung der Substanz als Ertrag sich ergibt [5] und die Nutzung, die nicht als organisches Erzeugniß der Sache erscheint [6]. Nach den Beziehungen der Frucht zur Hauptsache und nach ihrem ferneren Schicksal unterscheidet man stehende und getrennte Früchte je nachdem sie mit der Hauptsache noch in Verbindung stehen oder bereits getrennt sind [7]; bezogene und ziehbare Früchte jenachdem sie gezogen oder vernachläßigt sind [8]; vorhandene und verzehrte Früchte jenachdem sie noch in ihrem ursprünglichen Bestand vorhanden oder aufgebraucht sind [9]. Die natürlichen Früchte sind bis zu ihrer Trennung Bestandtheil der Hauptsache [10].

---

§ 83.

4. Sachgesammtheiten [1].

Sachgesammtheiten können aus einem Inbegriff von körperlichen Sachen oder aus einer Verbindung von körperlichen und unkörperlichen Sachen bestehen. Die ersteren, die man als Sachgesammtheiten im engeren Sinn bezeichnet, sind ein Inbegriff von

---

und Windscheid § 144, 8; Unger, Ö. P.R. § 56, 10. Den gleichen Standpunkt nehmen Sachsen B.G.B. § 609 und Oesterreich A. B.G.B. § 511 ein. Dagegen wird nach Preußischem Recht bei Bergwerken nicht die Ausbeute sondern nur die Verzinsung des Ertrags als Nutzung angesehen, Förster, P. P.R. § 21, 28.

[5] So der Windbruch l. 7 § 12 D. 24, 3; Pr. L.R. I. 21. 33; Förster, P. P.R. § 21, 28; Unger, Ö. P.R. § 56, 12.

[6] So der Schatz l. 7 § 12. D. 24, 3; Wächter, W. P.R. II. § 42, 3; Pr. L.R. I. 9. 97.

[7] l. 44. D. 7. 1; l. 25. § 1 D. 22. 1; Bayr. L.R. II. 3. 20. Nr. 1; Pr. L.R. I. 20. 475; Sachsen B.G.B. § 74; Wächter, W. P.R. II. § 42, 9. 10; Unger, Ö. P.R. § 56, 19.

[8] l. 33 pr. D. 6. 1; Bayr. L.R. II. 3. 20. Nr. 1; Pr. L.R. I. 7. 229; Wächter, W. P.R. II. § 42, 11 und 13; Unger, Ö. P.R. § 56, 24 und 26.

[9] l. 22 § 2 D. 13. 7; Bayr. L.R. I. 3. 20. Nr. 1; Pr. L.R. I. 9. 195; Wächter, W. P.R. II. § 42, 14.

[10] l. 44. D. 6, 1; Wächter, W. P.R. § 42, 9 a.

[1] Warnkönig, Begriff der Universitates rerum A. f. C.Pr. XI. 169; Wächter, Erörterungen I. 1—35 und W. P.R. II. § 39; Windscheid § 137; Unger, Ö. P.R. § 57.

Digitized by Google

einzelnen an sich selbstständigen Sachen [2], welche juristisch für gewisse Rechtsverhältnisse als Einheit betrachtet und behandelt werden. Dem älteren Recht gehören die Begriffe der Gerade [3] und des Heergeräthes [4] an. Die wichtigsten Arten der Gesammtsachen in dem jetzt geltenden Recht sind: die Viehheerde, das Waarenlager und das Gutsinventar. Das Unterscheidungsmerkmal der Gesammtsache und der mehreren einzelnen Sachen ist, daß die Zusammenfassung von dem Wechsel der einzelnen Stücke unabhängig ist, daß daher die einzelnen ausgeschlossenen Stücke von selbst aufhören der Vereinigung anzugehören, und daß die neuangeschafften Stücke von selbst in die Vereinigung eintreten [5]. Die Sachgesammtheiten im weiteren Sinn sind Vermögensganze, die aus einer Verbindung von körperlichen und unkörperlichen Sachen bestehen [6], und in dieser Verbindung für gewisse Rechtsverhältnisse als Einheit gedacht werden. Man glaubte dieselben früher als universitates juris von den ersteren als universitates facti unterscheiden zu müssen, weil man der Ansicht war, daß das Rechtsverhältniß beider vielfach verschieden sei, bei den ersteren namentlich nicht aber bei den letzteren die Rechtsregel: »Res succedit in locum pretii et pretium in locum rei« Anwendung finde [7]; allein es ist jetzt allgemein anerkannt, daß diese Rechtsregel nicht als allgemeiner Rechtssatz für alle universitates juris sondern nur für einzelne auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Festsetzung gelte [8], und es ist damit die Veranlassung zu der durch-

[2] l. 30 pr. D. 41. 3; Pr. L.R. I. 2. 32; Sachsen B.G.B. § 62; Oesterreich, A. B.G.B. § 302; Unger, Ö. P.R. § 57, 22. Nicht wesentlich ist, daß die einzelnen Sachen gleichartig seien. „Schiff und Geschirr" eines Landguts kann aus den verschiedenartigsten Gegenständen zusammengesetzt sein. Dasselbe galt früher von Gerade und Heergeräthe.

[3] Beseler, P.R. § 118, 12.

[4] Beseler, P.R. § 118, 13.

[5] Pr. L.R. I. 2. 36—38.

[6] l. 20 § 10. D. 5. 3; Pr. L.R. I. 2. 33; Förster, P. P.R. § 21, 3; Unger, Ö. P.R. § 57, 63.

[7] Die Veranlassung zur Aufstellung dieser Regel gab der Ausspruch l. 22. D. 5. 3: quia potest existimari in locum rei hereditariae venditae pretium ejus successisse et quod ipsum hereditarium factum.

[8] Mühlenbruch A. f. C. Pr. XVII. 12; Wächter, Erörterungen I. 2; Unger, Ö. P.R. § 57, 1; Förster, P. P.R. § 21, 4. Es findet dieß namentlich Anwendung bei der Errungenschaftsgemeinschaft unten § 117.

Digitized by Google

gehenden Unterscheidung beider Arten hinweggefallen, vielmehr wird neuerdings allgemein anerkannt, daß für beide Arten die gleichen Grundsätze gelten[9]. Die wichtigsten Arten solcher Vermögensganzen sind der Nachlaß, das Dotalvermögen, die Einhandsgüter bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsmasse, die Sondergüter bei der Errungenschaftsgemeinschaft, der Vorbehalt der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft, die Pekulien.

Ueber die Auffassung des für die Sachgesammtheiten geltenden Rechtsverhältnisses sind die Ansichten getheilt. Die ältere Ansicht ging dahin, daß die Gesammtsachen eine natürliche Existenz haben in der Art, daß sowohl die einzelnen Sachen als die Gesammtsache als Rechtsobjekt erscheinen[10]. Neuerdings wird von den einen angenommen, daß nach gemeinem Recht nur die einzelnen Stücke nicht die Gesammtheit als solche Gegenstand von Rechtsverhältnissen sein können[11], von den anderen daß nur Eigenthum und dingliche Rechte nicht aber Besitz an der Gesammtsache als solcher möglich sei[12]. Unsere Landesrechte schließen sich fast alle der ersteren Meinung an[13], für die auch überwiegende Gründe sprechen.

---

[9] Wächter, W. P.R. II. § 39, 13; Unger, Ö. P.R. § 57. III; Förster, P. P.R. § 21, 4.

[10] Dieser Ansicht sind: Warnkönig A. f. C. Pr. XI. 179; Girtanner, Jahrb. f. Dogm. III. 97 f.; Baron, Gesammtrechtsverhältniß 30 f.; Beseler, P.R. § 77, 7.

[11] Wächter, Erörterungen I. 17 und W. P-R. II. § 39, 15; Unger, Ö. P.R. § 57, 44; Förster, P. P.R. § 21, 2 neuerdings auch Windscheid § 137, 6 und 7 mit Ausnahme von Heerden und anderen Naturganzen.

[12] Arndts, Pandekten § 48.

[13] Kreittmayr, Anm. zu Bayr. L.R. II. 5. 6; Pr. L.R. I. 2. 32 und 53 Förster, P. P.R. § 21, 2; Oesterreich, A. B.G.B. § 311. 427. 452. Eine Ausnahme macht das Sächsische B.G.B. § 63.

Digitized by Google

Buch 3.

Von den Rechten.

§ 84.

I. Arten der Rechte.

Für die Privatrechte lassen sich folgende Unterscheidungen treffen:

I. Die Privatrechte sind entweder Personenrechte oder Vermögensrechte [1]. Die Personenrechte sind entweder absolute Personenrechte (Statusrechte) [2] oder relative Personenrechte (Familienrechte) [3]. Die Vermögensrechte lassen sich in zwei Categorien abtheilen, dingliche und persönliche Rechte [4]. In der Auffassung der dinglichen Rechte ist zwischen dem gemeinen Recht mit dem das Sächsische, Oesterreichische [5] und Französische Recht übereinstimmen und dem Preußischen Recht zu unterscheiden. Gemeinrechtlich war man früher über den Begriff des dinglichen Rechts getheilter Meinung, indem man als dingliches Recht das gegen jeden Dritten verfolgbare Recht [6] oder jedes mit einer actio in rem geschützte Recht [7] ansah. Zu den dinglichen Rechten werden jetzt diejenigen gerechnet, bei welchen eine Sache ganz oder theilweise unmittelbar

[1] Diese Eintheilung, gegen die sich Unger, Ö. P.R. § 60 erklärt, ist hier beibehalten, da sie unseren neueren Gesetzen durchgängig zu Grund gelegt ist.

[2] Wächter, W. P.R. II. § 45, 8.

[3] Wächter, W. P.R. II. § 45, 4.

[4] Vgl. Savigny, System I. 372; Wächter, Erörterungen I. § 8 und W. P.R. II. § 46; Windscheid § 40; Unger, Ö. P.R. § 61; Stobbe, P.R. § 66; Förster, P. P.R. § 23, 4 und § 184; Dernburg, P.R. § 37 und § 183; Zachariä § 177; Aubry § 172.

[5] Nach Oesterreichischem Recht ist insoferne eine Ausnahme begründet als gewisse an sich persönliche Rechte durch Intabulation die Eigenschaft von dinglichen Rechten an Immobilien erhalten können. Es gehören dahin das Vorkaufs- und Wiederverkaufsrecht, die Verpfändung stehender Früchte und das Recht des Bestandnehmers Unger, Ö. P.R. § 62, 38.

[6] S. gegen diese früher verbreitete Auffassung Wächter, W. P.R. II. § 46, 12; Unger, Ö. P.R. § 61, 3 f.; Stobbe P.R. § 66, 8.

[7] Gegen diese von Thibaut, Versuche II. Nr. 2 aufgestellte Ansicht s. Unger, Ö. P.R. § 61, 6.

Digitized by Google

der Gewalt des Berechtigten unterworfen ist [8], in der Art, daß dieses Recht gegen jeden Dritten geltend gemacht werden kann [9]. Der Inhalt desselben besteht in der Befugniß zur Vornahme der Handlungen die zur Ausübung desselben erforderlich sind [10]. Der Kreis der dinglichen Rechte war nach römischem Recht ein geschlossener und beschränkte sich auf das Eigenthum, die Servituten, Emphyteusis, Superficies und das Pfandrecht [11]. Ausgedehnter war er nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechts, das nicht nur in dem Lehen und der bäuerlichen Leihe der Emphyteusis analoge aber vielfach abweichende Institute ausgebildet hatte, sondern auch eine Reihe von Rechten zu dinglichen machte welche es nach römischem Recht nicht sind, namentlich alle Rechte, die mit einer Gewere der Sache verbunden waren [12]. So erklärt es sich, daß nach älterem deutschem Recht der Pacht und das Commodat dingliche Rechte waren [13]. Unserem gemeinen Recht gehört dieser Grundsatz nicht an [14], er findet sich nur in einzelnen Partikularrechten erhalten [15]. Dagegen ist in unserem gemeinen Recht das dem römischen Recht unbekannte Institut der Reallasten recipirt. Nach gemeinem Recht und den von ihm abgeleiteten Landesrechten [16] ist der erwähnte Begriff des dinglichen Rechts anerkannt

---

[8] Wächter, W. P.R. II. § 46, 9; Unger, Ö. P.R. § 61, 19.

[9] Wächter, W. P.R. II. § 46, 3; Unger, Ö. P.R. § 61, 26.

[10] Wächter, W. P.R. II. § 46, 9 und § 48, 6; Unger, Ö. P.R. § 61, 18.

[11] Aeltere Schriftsteller zählten auch das Recht an einer erworbenen Erbschaft zu den dinglichen Rechten, und es hat dieß in dem Oesterreichischen A. B.G.B. § 308 Aufnahme gefunden s. dagegen Wächter, W. P.R. II. § 46, 27; Unger, Ö. P.R. § 61, 92.

[12] Stobbe, P.R. § 66, 4.

[13] Stobbe, P.R. § 66, 6 und § 72, 25. Dagegen hatte der Miether keine Gewere, da er die Früchte nicht bezieht Stobbe, P.R. § 72, 21; Heusler Gewere 119.

[14] Gemeinrechtlich sind Commodat und Pacht und Miethe persönliche Rechte Windscheid § 374 f. und § 399 f., und das gleiche gilt nach Sächs. B.G.B. § 1173 f. und 1187 f., nach Oesterreichischem A. B.G.B. § 971 f. und § 1095, und Cod. civ. Art. 1743 und 1875 f.

[15] Vgl. Stobbe, P.R. § 136, 9.

[16] Da nach Französischem Recht Emphyteusis Superficies und Lehen beseitigt sind, so beschränkt sich die Dinglichkeit auf Eigenthum Servituten und Pfandrecht Aubry § 173, 1. Dagegen erkennen das Sächsische und Oesterreichische Recht die Superficies und das Lehen noch an.

Digitized by Google

für das Eigenthum [17], die Servituten [18], die Emphyteusis und die bäuerlichen Leihen [19], die Superficies [20] und das Lehen [21].

Hinsichtlich der Reallasten und des Pfandrechts sind die Meinungen getheilt. Während die einen sie zu den dinglichen Rechten im technischen Sinn rechnen [22], die anderen für sie eine besondere Categorie der Realobligationen oder der dinglich wirksamen Rechte constituiren [23], hat sie eine dritte Meinung unter die Vermögensrechte gemischter Natur subsumirt [24], welche Meinung mir sowohl für die Reallasten als das Pfandrecht als allseitig entsprechend erscheint [25].

Hievon weicht das Preußische Recht [26] in folgenden Punkten ab: dingliche Rechte sind solche deren Gegenstand eine Sache ist ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher sie sich befindet (Recht auf die Sache, objektiv-dingliche Rechte) [27]. Die objektiv-dinglichen

---

[17] Wächter, W. P.R. II. § 46, 22; Unger, Ö. P.R. § 61, 55.

[18] Unger, Ö. P.R. § 61, 71.

[19] Wächter, W. P.R. II. § 46, 26.

[20] Wächter, W. P.R. II. § 46, 26.

[21] Unger, Ö. P.R. § 61, 73.

[22] S. bezüglich der Reallasten die bei Roth, Bayr. C.R. § 169, 13—16 und Stobbe, P.R. § 101, 3 a—12 aufgeführten, bezüglich des Pfandrechts die Citate in meinem Aufsatz über hypothekarische Succession A. f. C.Pr. LXII. 105.

[23] S. die bei Unger, Ö. P.R. § 61, 82 angeführten und die bei Stobbe, P.R. § 109, 4 bezüglich des Pfandrechts citirten. Die Reallasten erklären manche als Obligationen s. Stobbe, P.R. § 101, 30, was mir mit der Gestaltung des Rechtsinstituts in unserem jetzigen Recht nicht vereinbar scheint. Vgl. unten § 287.

[24] Wächter, W. P.R. II. § 43.

[25] S. die weitere Ausführung unten § 287 und § 301.

[26] Vgl. über diese dem Preußischen Recht eigenthümliche Unterscheidung: Bornemann, von Rechtsgeschäften 10—34 und System I. 191—196; Koch, P. P.R. § 99; Förster, P. P.R. § 23 und § 184; Dernburg, P. P.R. § 37. 38; Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht 3. A. 1879. 50 f.

[27] Pr. L.R. I. 2. 126: „Auch solche Rechte heißen dinglich, deren Gegenstand eine Sache ist, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher diese Sache sich befindet." § 127: „Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenstande nach dinglich sind, heißen Rechte auf die Sache," § 130: „Wenn die Gesetze von dinglichen Rechten ohne weiteren Beisatz reden, so werden darunter solche, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich oder Rechte auf die Sache sind, verstanden." Bornemann, System I. 191, 4; Förster, P. P.R. § 23, 5.

Digitized by Google

Rechte können in Ansehung des Subjekts, dem sie zukommen dinglich oder persönlich sein [28]. Dem entgegengesetzt sind subjektiv-dingliche Rechte solche deren Ausübung mit einer Sache verbunden ist [29]. Sie können ihrem Gegenstand nach dinglich oder persönlich sein [30]. Nach Preußischem Recht sind die dinglichen Rechte nicht wie nach gemeinem Recht der Zahl nach abgeschlossen, sondern sie können durch Festsetzung der Interessenten geschaffen werden. Die dinglichen Rechte des Preußischen Rechts zerfallen in zwei Categorien, solche die ihrem Gegenstand nach dinglich und solche die ihrem Gegenstand nach persönlich sind [31]. Die an sich dinglichen Rechte sind ein persönliches Recht zur Sache [32] und werden erst durch Einräumung des Besitzes ein Recht auf die Sache [33]. Die

---

[28] Pr. L.R. I. 2. 129: „Ebenso können Rechte, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich sind, in Ansehung des Subjekts, welchem sie zukommen, zu den bloß persönlichen, oder auch zu den dinglichen Rechten gehören." Förster, P. P.R. § 23, 6; Dernburg, P. P.R. § 38, 4.

[29] Pr. L.R. I. 2. 125: „Ein Recht ist dinglich, wenn die Befugniß zur Ausübung desselben mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist." Dernburg, P. P.R. § 38, 3. Es sind dieß die gemeinrechtlich s. g. Realrechte unten Note 46.

[30] Die meisten subjektiv-dinglichen Rechte sind zugleich objektiv-dinglich Dernburg, P. P.R. § 38, 7; Dernburg und Hinrichs, H.R. § 18, 1.

[31] Förster, P. P.R. § 184, 11. 12.

[32] Pr. L.R. I. 19. 2: „Persönliche Rechte zu einer fremden Sache äußern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als die Sache sich noch im Besitze des persönlich Verpflichteten befindet." § 3: „Ist die Sache, zu welcher Jemanden ein bloß persönliches Recht zustand, an einen Dritten veräußert worden, und dieser hat die persönliche Pflicht des vorigen Besitzers nicht mit übernommen, so ist der persönlich Berechtigte in der Regel nur von seinem Schuldner Schadloshaltung zu fordern befugt." § 5. Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen. I. 21. 5: Nutzungsrechte, die weder mit dem Besitze der Sache verbunden noch in das Hypothekenbuch eingetragen sind, können in der Regel nur so lange ausgeübt werden, als die belastete Sache sich in den Händen desjenigen, der dem Berechtigten persönlich verpflichtet war, oder seiner Erben befindet. Förster, P. P.R. § 184, 10.

[33] Pr. L.R. I. 2. 135: „Wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechts eingeräumt wird, so entsteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache. I. 21. 2: „Soweit der Berechtigte sich im wirklichen Besitze der zu gebrauchenden oder

Digitized by Google

persönlichen Rechte sind ein Recht zur Sache insoferne sie das Geben oder die Gewährung einer bestimmten Sache zum Gegenstand haben [34]; auch diese werden durch Einräumung des Besitzes Rechte auf die Sache [35]. Bei Grundstücken und Gerechtigkeiten hatte nach früherem Recht die Eintragung des Rechts in das Hypothekenbuch die Wirkung des körperlichen Besitzes [36]; erforderlich aber war die Eintragung nur beim Pfandrecht [37]. Endlich hatten solche Rechte an Grundstücken, welche unmittelbar durch das Gesetz begründet sind, auch ohne Besitz und Eintragung den dinglichen Charakter, wenn dem späteren Besitzer des Grundstücks bekannt war oder bekannt sein mußte, daß der bisherige Eigenthümer zu dem Berechtigten in einem solchen persönlichen Verhältniß woraus vermöge des Gesetzes ein Nutzungsrecht entspringt sich befinde [38]. Durch die neue Gesetzgebung ist für alle dinglichen Rechte auf

---

zu nutzenden Sache befindet, hat seine Befugniß die Eigenschaft eines dinglichen Rechts. Förster, P. P.R. § 184, 7. Es ist dieß die Fundamentalverschiedenheit des Preußischen und gemeinen Sachenrechts. Nach Preußischem Recht muß zu jedem dinglichen Recht der Besitz oder die diesen ersetzende Eintragung in's Hypothekenbuch, also Publicität hinzutreten. Ohne diese ist das dingliche Recht nur ein Recht zur Sache, d. h. ein persönliches Recht, wenn ihm nicht die Eigenschaft als dingliches Recht gesetzlich gleichwohl eingeräumt ist. Pr. L.R. I. 2. 136: Rechte, welche mit dem Besitze der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, nicht verbunden sind, haben die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes nur alsdann, wenn ihnen dieselben durch ein besonderes Gesetz beigelegt sind.

[34] Vgl. unten Note 45.

[35] Pr. L.R. I. 2. 135; I. 21. 2 oben Note 33; Förster, P. P.R. § 184, 7.

[36] Pr. L.R. I. 21. 4: Bei Grundstücken und Gerechtigkeiten hat die Eintragung des Rechts in das Hypothekenbuch die Wirkungen des körperlichen Besitzes der Sache. Förster, P. P.R. § 184, 8.

[37] Pr. L.R. I. 20. 99: „Soll eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werden, so ist die bloße Naturalübergabe zur Einräumung des wirklichen Pfandrechts noch nicht hinreichend." 100: „Vielmehr muß annoch die gerichtliche Verlautbarung und der Vermerk des bestellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen."

[38] Pr. L.R. I. 21. 6: „Wer jedoch Sachen übernimmt, die vermöge des Gesetzes unmittelbar dem Nutzungsrechte eines Andern unterworfen sind, auf den geht die Verpflichtung gegen den Berechtigten mit über, sobald es dem Uebernehmer bekannt war oder ohne sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen nicht unbekannt sein konnte, daß der bisherige Eigenthümer gegen den Berechtigten in einem solchen persönlichen Verhältnisse, woraus vermöge des Gesetzes ein Nutzungsrecht entspringt, sich befinde." Förster, P. P.R. § 184, 15.

Digitized by Google

Immobilien mit Ausnahme der gesetzlichen Vorkaufsrechte, der Grundgerechtigkeiten, der Miethe und Pacht und der nach § 8 und 142 des Berggesetzes vom 24/6 1865 im Weg des Zwangsverfahrens erworbenen Nutzungsrechte die Eintragung vorgeschrieben, und es reicht nicht wie nach früherem Recht die bloße Besitzeinräumung hin. Mit Ausnahme der oben aufgeführten können also nach neuerem Recht Rechte an Immobilien nur durch Eintragung in das Grundbuch dinglich werden, während hinsichtlich der Mobilien das frühere Recht unverändert fortbesteht [39]. Auch nach Oesterreichischem Recht können gewisse persönliche Rechte durch Intabulation auf Immobilien den Charakter eines dinglichen Rechts erhalten [40].

Das Preußische Recht unterscheidet die dinglichen Rechte nach folgenden Categorien: das Eigenthum, wozu auch das getheilte Eigenthum (Lehen- Erbzins- Fideicommißrecht) gehört, die dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, nämlich die Personal- und Prädialservituten, die Reallasten, Pacht und Miethe, die Substanzrechte, nämlich das Vorkaufs- und Näherrecht und das Pfandrecht [41].

2. Persönliche Rechte [42]. Persönliche Rechte sind solche Rechte, welche gegen eine bestimmte Person Anspruch auf eine Leistung gewähren [43]. Während gemeinrechtlich und nach den anderen

[39] Pr. E.E.G. 5/5 1872 § 12; Förster, P. P.R. § 184, 14 f. Es liegt darin nach zwei Seiten hin eine Abweichung von dem früheren Recht, indem für solche Rechte nicht mehr der bloße Besitz hinreicht um sie dinglich zu machen, und indem für sie die Bestimmung, daß die Kenntniß bei Erwerb der Sache den dritten Erwerber bindet, nicht gilt Dernburg, P. P.R. § 186. S. die weitere Ausführung unten § 256 und 260—62. Andererseits ist dadurch der in dem E.E.G. ausgesprochene Grundsatz der Begründung dinglicher Rechte durch Auflassung auch auf die gemeinrechtlichen Rechtsgebiete von Preußen ausgedehnt. Hinsichtlich der Mobilien ist das frühere Recht in der Beschränkung auf das landrechtliche Rechtsgebiet erhalten. Vgl. unten § 218.

[40] Es gehören dahin das Vorkaufs- und Widerkaufsrecht, die Verpfändung stehender Früchte und das Recht des Bestandnehmers. Vgl. oben Note 5.

[41] Dernburg, P. P.R. § 183.

[42] Wächter, W. P.R. II. § 47; Unger, Ö. P.R. § 62; Windscheid § 41; Stobbe, P.R. § 66, 1; Förster, P. P.R. § 23, 3.

[43] l. 3 pr. D. 44. 7. Obligationum substantia non in eo consistit ut aliquod corpus nostrum aut servitutem nostram faciat, sed ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum.

Digitized by Google

Landesrechten dieser Anspruch nur gegen die betreffende Person verfolgt werden kann, hat das Preußische Recht für die Forderungsrechte die auf eine individuell bestimmte Sache sich beziehen den Begriff des jus ad rem [44] ausgebildet, indem die persönlichen Rechte, welche das Geben oder die Gewährung einer bestimmten Sache zum Gegenstand haben, den Dritten, der bei Erwerb der Sache davon Kenntniß hatte, verpflichten [45].

II. Die Rechte sind Personal- oder Realrechte [46], jenachdem sie der Person als solcher zustehen, oder mit einer Sache in der Art verbunden sind, daß sich die Berechtigung durch das Eigenthum an dieser Sache bestimmt [47]. Die Personalrechte können höchstpersönlich d. h. in der Art an die individuell bestimmte Person des Berechtigten gebunden sein, daß sie nur ihr zustehen und nur von ihr ausgeübt werden können [48]; in der Regel sind sie veräußerlich und vererblich. Realrechte sind solche Rechte bei welchen die Person des Berechtigten durch das Eigenthum einer Sache bestimmt wird, mit der das Recht verbunden ist [49]. Be-

---

Unger, Ö. P.R. § 62, 1; Wächter, W. P.R. II. § 47, 4. Damit stimmt das Preußische Recht überein I. 2. 123: Ein persönliches Recht enthält die Befugniß von dem Verpflichteten zu fordern, daß er etwas geben, leisten, verstatten oder unterlassen soll.

[44] Savigny, System I. 372 b; Dernburg, P. P.R. § 184. 185. Ueber die Entstehung dieser Bezeichnung Unger, Ö. P.R. § 62, 5; Förster, P. P.R. § 23, 10; Brunneck, über den Ursprung des s. g. jus ad rem 1869. Das jus ad rem ist die Vorstufe zum dinglichen Recht, der Titel Förster, P. P.R. § 23, 10.

[45] Pr. L.R. I. 10. 25; I. 19. 5; Dernburg, P. P R. § 37, 4. Dieß gilt nicht mehr hinsichtlich derjenigen Rechte, für welche das E.E.G. 15/5 1872 § 12 die Eintragung in das Grundbuch vorschreibt oben Note 39.

[46] Ueber Realrechte vgl. Wächter, W. P.R. II. § 49; Mittermair, P.R. § 173 a; Maurenbrecher, P.R. § 347. 348; Unger, Ö. P.R. § 64, 17 flg.; Reyscher, W. P.R. § 245.

[47] Wächter, W. P.R. II. § 49; Unger, Ö. P.R. § 64.

[48] Dieß gilt bei den Personenrechten als Regel Wächter, W. P.R. II. § 45, 11; ausnahmsweise findet es sich auch bei Vermögensrechten Wächter, W. P.R. II. § 49, 2, und zwar entweder so, daß die Ausübung nicht aber das Recht an andere überlassen werden kann wie beim Nießbrauch, oder daß auch dieß nicht zulässig ist wie beim Gebrauchsrecht Wächter, W. P.R. II. § 49, 3. In der Regel sind die Vermögensrechte frei veräußerlich Wächter, W. P.R. II. 292.

[49] Wächter, W. P.R. II. § 49 B; Unger, Ö. P.R. § 64, 17; Stobbe,

Digitized by Google

rechtigt ist nicht die Sache, sondern die Person, welche über die Sache verfügt [50]. Gegenstand der Realrechte können die verschiedensten Rechte sein [51]. Soweit nicht die Untrennbarkeit für einzelne Realrechte gesetzlich [52] bestimmt ist, können sie von dem Objekt losgelöst und auf ein anderes übertragen werden [53], woraus sich auch ergibt, daß sie als Pertinenzen mit einem Immobile verbunden werden können [54].

III. Die Rechte sind Haupt- oder Nebenrechte [55], jenachdem sie für sich selbst oder nur in Beziehung auf ein anderes Recht bestehen. Nebenrechte können dieselbe oder eine andere juristische Natur haben als das Hauptrecht [56], aber sie bestehen nur in Beziehung auf das Hauptrecht [57], daher gehen sie soweit sie übertragbar sind mit dem Hauptrecht auf den Erwerber des letzteren über [58], und erlöschen mit dem Hauptrecht [59], während das Erlöschen des Nebenrechts das Hauptrecht nicht berührt [60]. Das Nebenrecht kann mit einer besonderen Klage verfolgt werden, insoferne es nicht zugleich formell ein bloß accessorischer Bestandtheil des Hauptrechts ist [61].

D. P.R. § 66, IV. Darauf bezieht sich die dem Preußischen Recht eigenthümliche Unterscheidung der subjektiv-dinglichen Rechte oben Note 29.

[50] Wächter, W. P.R. II. § 49, 14.

[51] Unger, Ö. P.R. § 64, 19 f.; Wächter, W. P.R. II. § 49, 10.

[52] Dieß ist der Fall bei Prädialservituten, den Realrechten die sich auf öffentliche Rechtsverhältnisse beziehen, z. B. den Realgemeinderechten Wächter, W. P.R. II. § 49, 16. 17, und Reallasten die an ein bestimmtes Gut geleistet werden z. B. Forstrechten Dunker, Reallasten 163; Stobbe, P.R. § 66, 21.

[53] Maurenbrecher, P.R. § 348, 7. Gegen die Uebertragbarkeit sprechen sich aus Wächter, W. P.R. II. § 49, 18; Unger, Ö. P.R. § 64, 42. In Bayern können radicirte Gewerbe mit Genehmigung der Administrativbehörde transferirt werden Roth, Bayr. C.R. § 294, 20.

[54] Vgl. oben § 81, 53—55. Die § 81, 52 aufgeführte Meinung fußt namentlich darauf, daß sie die Möglichkeit Realrechte als Pertinenzen mit einem Immobile zu verbinden in Abrede zieht und sie als Eigenschaft der Sache erklärt.

[55] Wächter, W. P.R. II. § 51; Unger, Ö. P.R. § 66; Förster, P. P.R. § 18, 4.

[56] Unger, Ö. P.R. § 66, 3.

[57] Unger, Ö. P.R. § 66. I.

[58] Wächter, W. P.R. II. § 51, 3; Unger, Ö. P.R. § 66, 16.

[59] Wächter, W. P.R. II. § 51, 10; Unger, Ö. P.R. § 66, 18.

[60] Wächter, W. P.R. II. § 51, IV.

[61] Wächter, W. P.R. II. § 51. III. Unger, Ö. P.R. § 57, 27.

Digitized by Google

IV. Die Rechte sind wie die Sachen theilbar oder untheilbar [62]. Rechte sind theilbar, wenn der Inhalt theilbar ist [63]. Die Theilung besteht in der Zerlegung in gleichartige Theile, so daß jeder Theil das ganze Recht nur quantitativ verringert vorstellt [64]. Die Theilung des Rechts setzt nicht Theilung der Sache voraus, sie bewirkt nur eine intellektuelle Theilung [65]. Nicht alle Rechte sind theilbar; die Theilung kann durch Gesetz [66] oder Privatdisposition [67] ausgeschlossen sein.

V. Eigenthümlich ist dem Preußischen Recht die Unterscheidung der Rechte in affirmative, negative und Untersagungsrechte [68]. Affirmative Rechte sind solche, welche den anderen zu einem positiven Thun verpflichten [69]. Negative Rechte sind solche, welche jemanden verpflichten eine Handlung eines anderen zu dulden [70]. Untersagungsrechte endlich sind solche, welche den Verpflichteten die Unterlassung einer Handlung auflegen [71].

---

[62] Wächter, W. P.R. II. § 75; Unger, Ö. P.R. § 67; Förster, P. P.R. § 18, 5.

[63] Unger, Ö. P.R. § 67, 2.

[64] Unger, Ö. P.R. § 67, 5.

[65] Unger, Ö. P.R. § 67, 9.

[66] Vgl. oben § 77, 9 f.

[67] Unger, Ö. P.R. § 67, 24.

[68] Förster, P. P.R. § 21, 41 und § 159, 21; Dernburg, P. P.R. § 39. Die Unterscheidung ist namentlich in der Besitzlehre von Bedeutung Förster, P. P.R. § 129. Gemeinrechtlich kennt man diese Unterscheidung aber mit völlig anderer Bedeutung nur bei den Servituten l. 15 § 1 D. 8. 1; Windscheid § 201, 1.

[69] Pr. L.R. I. 7. 80: „Wer eine Handlung, die ein anderer als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt denselben in den Besitz des Rechts die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu fordern." Es gehören dahin namentlich die Obligationen und die Reallasten.

[70] Pr. L.R. I. 7. 80: „Wer eine Handlung, welcher der andere widersprechen könnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt der erlangt den Besitz des Rechts von dem andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide." Es gehören dahin namentlich ein Theil der Servituten und die dinglichen Nutzungsrechte.

[71] Pr. L.R. I. 7. 86: „Den Besitz eines Untersagungsrechts erwirbt derjenige auf dessen Verbot der andere von einer unternommenen Handlung absteht." Es gehören dazu ein Theil der Servituten, die Eigenthumsbeschränkungen und das Urheberrecht.

Digitized by Google

II. Entstehung und Beendigung der Rechte.

§ 85.

1. Im Allgemeinen.

Für die Lehre von der Entstehung und Beendigung der Rechte kommt außer der Lehre von den Rechtsgeschäften und den unerlaubten Handlungen[1] namentlich die Bestimmung des Einflusses der Zeit in Betracht, der in dem allgemeinen Theil in seiner Einwirkung auf den Verlust von Rechten durch Zeitablauf (Verjährung)[2] zu erörtern ist.

Bei Ausbildung des Instituts der Verjährung haben das römische und das deutsche Recht entgegengesetzte Richtungen verfolgt. Während dem römischen Recht ursprünglich nur die erwerbende Verjährung bekannt war, und die Klagenverjährung als allgemeines Rechtsinstitut erst später durch die Gesetzgebung ausgebildet wurde[3], kannte das deutsche Recht ursprünglich keine erwerbende sondern nur eine erlöschende Verjährung (sich verschweigen)[4], die sich als Verjährung von Jahr und Tag[5] und als Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen[6] ausgebildet hatte.

---

[1] Ich werde die Lehre von den unerlaubten Handlungen und den Rechtsgeschäften im Obligationenrecht die von der Wirkung der Eintragung in die öffentlichen Bücher im Sachenrecht darstellen.

[2] Der Einfluß der Zeit als Zeitbestimmung wird im Obligationenrecht und die Lehre von der Ersitzung im Sachenrecht Darstellung finden.

[3] s. über diesen Entwicklungsgang Savigny, System V. 274; Puchta, Institutionen II. § 208; Windscheid § 106, 2.

[4] Unger, Ö. P.R. § 104, 82; Stobbe, P.R. § 68, 19 folg.

[5] Diese findet sich als „rechte Gewere" nämlich als Präskription aller entgegenstehenden Ansprüche bei ungestörtem Besitz von Immobilien und diesen gleichstehenden Rechten, der Jahr und Tag gedauert hat Stobbe, P.R. § 68, 21, Roth, Bayr. C.R. § 145, 4 folg.; als Verjährung des Erbrechts an Mobilien Stobbe, P.R. § 68, 23; als Verjährung bei Gütern die aus der Fremde eingeführt sind Stobbe, P.R. § 68, 26; als Verjährung bei verlorenen Sachen Stobbe, P.R. § 68, 27, Unger, Ö. P.R. § 104, 93. Ueber andere Termine die aber doch nur ganz partikularrechtlich gewesen zu sein scheinen vgl. Stobbe, P.R. § 68, 30. Die Reste der rechten Gewere, die sich bis in unsere Zeit erhalten haben, bilden jetzt die Grundlage einer besonderen Ersitzungsart vgl. Roth, Bayr. C.R. § 145, 53–60.

[6] Sie findet sich ursprünglich als Verjährung des Erbrechts an Grund-

Digitized by Google

Mit Reception des römischen Rechts in Deutschland wurden die Grundsätze desselben in der Hauptsache maßgebend [7] und sind es auch in der Hauptsache geblieben, so daß die gemeinrechtlichen Grundlagen nicht nur in den Rechtsgebieten des gemeinen Rechts [8] sondern auch in denen des Preußischen Landrechts [9], des Sächsischen Rechts [10], des Französischen Rechts [11] und des Oesterreichischen Rechts [12] erhalten sind. Die ältere Theorie behandelte die Verjährung als ein einheitliches Rechtsinstitut und unterschied sie nach ihrer Wirkung in die erwerbende [13] und erlöschende [14].

---

stücken Stobbe, P.R. § 68, 28, und ist in unserem Recht zur Aquisitivverjährung des sächsischen Rechts an Immobilien und zur ordentlichen Extinktivverjährung geworden Beseler, P.R. § 89, 28 und unten § 87, 120.

[7] Von besonderem Einfluß war die Entwicklung, welche die Verjährungslehre in dem gemeinen sächsischen Recht gefunden hat. So wurden z. B. die Bestimmungen desselben bei der Redaktion des Preußischen Landrechts vielfältig berücksichtigt vgl. unten § 87, 129. Eine übersichtliche Darstellung geben Schott, Institutiones juris Saxonici II. 2. § 24 folg.; Kori, Theorie der Verjährung nach gemeinen und Sächsischen Rechten. 1811; Haubold, P.R. § 185. 276. 373; Heimbach, P.R. § 185. 239. 321.

[8] Von Gesetzen einzelner Länder, welche für die Entwicklung des Instituts in dem Gebiet des gemeinen Rechts von Einfluß gewesen sind sind folgende hervorzuheben: **Bayern** Gerichtsordnung von 1753. IV. 3. Seuffert, Commentar I. 152. Diese Bestimmungen der sonst im ganzen diesseitigen Bayern in Geltung gestandenen Gerichtsordnung welche im übrigen jetzt durch die neue Prozeßgesetzgebung beseitigt ist, sind als civilrechtlichen Inhalts in Geltung geblieben vgl. Vierling, Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen der bayrischen G.O. 1375; Ausführungsgesetz zur D. C.P.O. 23/2 1879 Art. 81; Ges. 26/3 1859 unten § 87, 140; **Württemberg** Ges. 6/5 1852 Ausgabe von Lammfromm mit Commentar 1855; **Darmstadt** Ges. 9/3 1851 Ausgabe von Müller mit Commentar 1854; **Weimar** Ges. 26/3 1839 Göckel VII. 352; **Lübeck** Ges. 23/11 1859 XXVI. 58; **Bremen** Ges. 7/12 1868. 81.

[9] Pr. L.R. I. 9. 535—578. 629—640. 655—659 Förster, P. P.R. § 57; Dernburg, P. P.R. § 163—172; Bornemann, System II. 41 folg.

[10] Sachsen B.G.B. § 150—170; Schmidt, Vorlesungen § 35—41.

[11] C. civ. Art. 2219 f.; Zachariä § 299—214; § 771—776.

[12] Oesterreich A. B.G.B. § 1451—1503.

[13] Die Aequisitivverjährung unterschied man wieder in die translative und constitutive, je nachdem dadurch ein schon bestehendes Recht übertragen oder ein Recht neu geschaffen wurde Unger, Ö. P.R. § 104, 9, und der Zeit nach in praescriptio definita und indefinita (Immemorialverjährung) Unger, Ö. P.R. § 104, 22.

[14] Die Extinctivverjährung wurde unterschieden in die praescriptio extinctiva per non usum und die in specie Unger, Ö. P.R. § 104, 8.

Digitized by Google

Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß diese Auffassung vom Standpunkt des römischen Rechts aus betrachtet der Begründung entbehrt, da die Verjährung sich gar nicht auf alle Rechte erstreckt, und die Modalitäten derselben nach den verschiedenen Rechten verschieden sich gestalten [15], so ist es andererseits doch unzulässig, überhaupt keine gemeinsamen Gesichtspunkte aufzustellen, da wir Angesichts der Entwicklung unserer Landesrechte diese gar nicht entbehren können [16]. Es empfiehlt sich daher die Lehre von der Anspruchsverjährung und der unvordenklichen Verjährung in den allgemeinen Theil zu verweisen, dagegen die Lehre von der Ersitzung des Eigenthums und von der Ersitzung und erlöschenden Verjährung der dinglichen Rechte bei diesen einzeln darzustellen [17].

---

2. Einfluß der Zeit auf Entstehung und Beendigung der Rechte.

§ 86.

a. Berechnung der Zeit [1].

Für die Berechnung der Zeit sind folgende Grundsätze maßgebend:

I. Zeiteintheilung. Diese kann sein:

1. Die Kalenderfrist oder unbewegliche Zeit, nämlich der Kalendertag von Mitternacht zu Mitternacht [2], die Kalenderwoche von Sonntag bis Ende des Sonnabends [3], der Kalendermonat vom

---

[15] s. die Zusammenstellung bei Unger, Ö. P.R. § 104, 29 f.

[16] Ich beziehe mich auf die erschöpfende Ausführung von Förster, Pr. P.R. § 46.

[17] Nach dem Vorgang von Wächter, W. P.R. II. § 117, 10 und Windscheid § 105. Als Einleitung der Lehre von der Anspruchsverjährung ist die Darstellung von der Berechnung der Zeit gegeben.

[1] Savigny System IV. 297 ff.; Wächter, W. P.R. II. § 121; Unger, Ö. P.R. § 105. 106; Windscheid § 103; Beseler, P.R. § 51; Stobbe, P.R. § 68; Förster, P. P.R. § 45; Dernburg, P. P.R. § 69. 70; Schmidt, Vorlesungen § 42; Post, P.R. § 91; Zachariä § 49. 212.

[2] l. 8 D. 2. 12; Savigny, System IV. 325; Unger, Ö. P.R. § 105, 4; Sachsen, B.G.B. § 82.

[3] Savigny, System IV. 333—335.

Digitized by Google

ersten bis zum letzten Tag des Monats [4], und das Kalenderjahr vom 1. Januar bis letzten December [5].

2. Die bewegliche Zeit. Die Berechnung nach der beweglichen Zeit tritt dann ein, wenn ein Rechnungszeitraum von einem Moment zum andern berechnet werden soll. Es gelten hier folgende Grundsätze:

a. Der Tag besteht aus einem Zeitraum von 24 Stunden [6].

b. Die Woche besteht aus einem Zeitraum von 7 Tagen [7].

c. Gemeinrechtlich wird der Monat zu 30 Tagen berechnet [8]. Im gewöhnlichen Leben wird die Frist in der Art bestimmt, daß sie bis zu dem entsprechenden Kalendertag des Monats reicht, in welchem die Frist ablaufen soll. Hat der Endmonat den Kalendertag gar nicht, an dem die Frist in dem Anfangsmonat begann, so gilt der letzte Kalendertag des Endmonats als Ende [9]. Als halber Monat gelten 15 Tage [10] und als Mitte des Monats der fünfzehnte [11].

d. Das Jahr ist ein Zeitraum von 365 Tagen [12]. Auch hier ist die Rechnung in der Regel dieselbe wie bei den Monaten [13].

e. Die in älteren Quellen häufig wiederkehrende Fristbestimmung von Jahr und Tag hat ursprünglich die Bedeutung einer Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen [14], wird aber nach

---

[4] Savigny, System IV. 327—333.

[5] Savigny, System IV. 326. 327; Sachsen B.G.B. § 85.

[6] Unger, Ö. P.R. § 103, 8a; Sachsen B.G.B. § 82; Oesterreich A. B.G.B. § 902.

[7] Unger, Ö. P.R. § 105, 9. Damit ist nach Pl. B. O.Trib. 2/7 1855 Entsch. XXXI. 189 die im Pr. L.R. I. 9. 31 u. ö. bestimmte Frist von 8 Tagen identisch Dernburg, P. P.R. § 70, 4.

[8] Savigny, System IV. 337. 341; Windscheid § 103, 20; Unger, Ö. P.R. § 105, 11. Damit übereinstimmend Pr. L.R. I. 9. 550 Dernburg, P. P.R. § 70, 1 und Oesterreich A. B.G.B. § 902.

[9] Stobbe, P.R. § 68, 2; Unger, Ö. P.R. § 103, 12; Windscheid § 103, 23; Sachsen, B.G.B. § 83; Aubry § 212, 3.

[10] Stobbe, P.R. § 68, 3; Pr. L.R. II. 8. 857; Sachsen, B.G.B. § 84.

[11] Stobbe, P.R. § 68, 3; Sachsen, B.G.B. § 84.

[12] Windscheid § 103, 24; Unger, Ö. P.R. § 105, 10; Sachsen B.G.B. § 85.

[13] Unger, Ö. P.R. § 105, 16; Sachsen, B.G.B. § 85.

[14] Stobbe, P.R. § 68, 7; Beseler, P.R. § 51, 15; Bremen Post, P.R. I. § 91, 9.

Digitized by Google

einzelnen Rechten theils zu 366 Tagen [15] theils zu 395 Tagen [16] berechnet.

II. Berechnung des Laufs eines Zeitraums. Regelmäßig läuft der Zeitraum ununterbrochen von Anfang bis zu Ende (tempus continuum). Ausnahmsweise werden gemeinrechtlich für die kurze Verjährung alle diejenigen Tage abgerechnet, an welchen eine Verhinderung an der betreffenden Handlung vorlag (tempus utile) [17]; den neueren Rechten ist diese Ausnahme nicht bekannt [18].

III. Berechnung des Anfangs- und Endpunkts eines Zeitraums. Man unterscheidet hier:

1. die Naturalcomputation, die darin besteht, daß man von dem Moment, in welchen das Ereigniß fällt, bis zum letzten Moment der Frist rechnet, was aber nur in Folge besonderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung geschieht [19];

2. die Civilcomputation nach Kalendertagen. Hier unterscheidet man die römische Computation, welche mit dem Kalendertag beginnt, auf den der Anfangsmoment fällt, und von diesem an die Frist rechnet, was bei allen römischrechtlichen Instituten die Regel bildet [20], und die deutschrechtliche Computation, welche mit dem Schluß des Kalendertags beginnt, auf welchen der Anfangsmoment fällt, so daß dieser erste gar nicht gezählt wird [21]. Als Schlußpunkt ist in der Regel der letzte Moment des letzten Tags anzunehmen [22].

---

[15] So in Schleswigholstein Falck, H.B. IV. 20; Frankfurt Bender, P.R. S. 224; Württemberg Reyscher, P.R. § 117, 15; Coburg, Heimbach in Weiske R.L. XI. 210, 720; Lübeck Wilmowski § 25.

[16] Pr. L.R. I. 3. 49; Dernburg, P. P.R. § 70, 5.

[17] Wächter, W. P.R. II. § 121. II.; Windscheid § 104.

[18] Förster, P. P.R. § 45; Schmidt, Vorlesungen § 42 a; Unger, Ö. P.R. § 106, 57. In den neueren Gesetzen über kurze Verjährungsfristen unten § 87, 137—43 ist die Verjährungszeit durchgängig als tempus continuum bestimmt.

[19] Wächter, W. P.R. II. § 121, 17; Dernburg, P. P.R. § 70, 10; Unger, Ö. P.R. § 106, 12.

[20] l. 8 D. 2. 12; Wächter, W. P.R. II. § 121, 21; Windscheid § 103, 11; Unger, Ö. P.R. § 106, 12.

[21] Wächter, W. P.R. II. § 121, 19; Unger, Ö. P.R. § 106, 18 a. Dieß gilt nach Preußischem Recht Deruburg § 70, 2, Sachsen, B.G.B. § 87 und nach französischem Recht Zachariä § 49, 4; Aubry § 212, 2.

[22] Windscheid § 103, 16; Wächter, W. P.R. II. § 121, 20. Damit über-

Digitized by Google

IV. Der Schalttag darf bei den gesetzlichen Fristen des römischen Rechts nicht gerechnet werden, sondern ist ein Theil des 24. Februar [23], während er bei Fristen die auf Privatdisposition beruhen einen Tag für sich bildet [24]. Nach unserem jetzt geltenden Recht wird der Schalttag in der Regel nur bei Fristen von Tagen als besonderer Tag gerechnet [25].

---

§ 87.

b. Die Verjährung [1].

Die Anspruchsverjährung oder Klagenverjährung besteht in dem Verlust des klagbaren Rechts gegen den Verpflichteten wegen Nichtausübung desselben während einer bestimmten Zeit [2]. Die Klagenverjährung erstreckt sich nicht auf an sich unverjährbare Rechtsverhältnisse [3]. In der Regel sind die auf vermögensrechtliche Verhältnisse bezüglichen Klagen der Verjährung unterworfen. Ausgenommen sind die Theilungsklagen [4], die Grenzberichtigungs-

---

einstimmend Sachsen, B.G.B. § 87, das österreichische Recht Unger § 106, 32 und das französische Recht C. civ. Art. 2261. Savigny, System IV. 410 stellt die Regel auf, daß für Erwerbung eines Rechts der Anbruch des letzten Tags genüge, während bei Verlust eines Rechts durch Unthätigkeit der Ablauf des ganzen Tags erforderlich sei. Dieser Grundsatz ist in Pr. L.R. I. 3. 46 57 angenommen Förster, P. P.R. § 45, 9.

[23] Wächter, W. P.R. II. § 121, 25; Windscheid § 103, 17.

[24] Wächter, W. P.R. II. § 121, 25; Windscheid § 103, 18 a.

[25] Wächter, W. P.R. II. § 121, 26; Windscheid § 103, 19; Beseler, P.R. § 51, 5. Damit übereinstimmend das Preußische Recht Förster, P. P.R. § 45, 3, Sachsen B.G.B. § 85, und das französische Recht Zachariä § 49 S. 145 und § 212, 3.

[1] Unterholzner, Verjährungslehre 2. A. 1858; Savigny, System V. 265 f.; Wächter, W. P.R. II. § 118 fg.; Unger, Ö. P.R. § 119 folg.; Windscheid § 106—112; Sintenis, C.R. § 31; Vangerow § 141—151; Förster, P. P.R. § 46 und 57; Dernburg, P. P.R. § 163—170; Zachariä § 209—214 und § 771—776; Aubry § 211—215 § 771—776; Behaghel § 275—278.

[2] Wächter, W. P.R. II. § 118, 4; Unger, Ö. P.R. § 119, 2.

[3] Savigny, System V. 409. II.; Pr. L.R. I. 9. 505; Förster, P. P.R. § 46, 15; Dernburg, P. P.R. § 164, 3; Sachsen B.G.B. § 151; Oesterreich A. B.G.B. § 1481; Unger, Ö. P.R. § 104, 61; C. civ. Art. 328. 329.

[4] Savigny, System V. 409; Ges. Darmstadt 19/3 1853 § 1; Pr. L.R. I.

Digitized by Google

klagen [5], Rechte welche in das Grundbuch oder Hypothekenbuch eingetragen sind [6], nach gemeinem Sachsenrecht [7] und Preußischem Landrecht [8] das Wiederkaufsrecht. Soweit die Verjährbarkeit nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist, kann sie auch nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden [9]. Abweichend davon läßt das Preussische Recht den Verzicht auf künftige Verjährung zu, der jedoch gerichtlich verlautbart und wenn er ein Grundstück oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft in das Grundbuch eingetragen werden muß [10].

Für die Verjährung der in solcher Weise derselben unterworfenen Ansprüche gelten folgende Grundsätze:

I. Beginn der Verjährung. Dieser setzt voraus:

1. daß der Anspruch auf den sich die Verjährung beziehen soll bereits entstanden, daß dem Berechtigten die rechtliche Möglichkeit der Geltendmachung gegeben sei [11]. Daher kann bei bedingten

---

17. 76; Sachsen B.G.B. § 151; Oesterreich A. B.G.B. § 1481; C. civ. Art. 816; Baden L.R. Art. 2241a.

[5] Savigny, System V. 410; Ges. Darmstadt 19/3 1853 § 1; Pr. L.R. I. 17. 373; Sachsen B.G.B. § 151; Oesterreich A. B.G.B. § 1481; Baden L.R. Art. 2241 a.

[6] Wächter, W. P.R. II. § 118, 7; Erk. Wiesbaden 7/5 1850 Sf. XVI. 301; Hamburg Baumeister, P.R. § 12, 54; Pr. G. B.O. 5/5 1872 § 7; Förster, P. P.R. § 46, 16; Dernburg, P. P.R. § 164, 10; Heydemann, Einleitung II. 129; Bornemann, System II. 63; Sachsen B.G.B. § 151; Unger, Ö. P.R. § 122, 41 a. Das nähere s. unten § 302 und § 317.

[7] Const. Sax. P. II. c. 1; Haubold, Lehrbuch § 283 g; Erk. Jena 1841 Emminghaus, Pandekten 838 Nr. 7. Das Sächs. B.G.B. § 1133 hat diese Bestimmung nicht aufgenommen.

[8] Pr. L.R. I. 11. 307; Förster, P. P.R. § 57, 25; Dernburg, P. P.R. § 107, 9.

[9] Savigny, System V. 411; Windscheid § 106, 5; Sachsen B.G.B. § 152; Hannover Ges. 22/9 1850 § 12 und Braunschweig Ges. 3/7 1853 § 12; Nassau Bertram § 844; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 12; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 33; Meiningen Ges. 15/4 1853 Art. 8; Gotha (Coburg) Ges. 28/6 1856 § 7; Rudolstadt Ges. 3/3 1854 § 13; Detmold Ges. 8/7 1851 § 12; Schaumburg Ges. 5/5 1865 § 3; C. civ. Art. 2220 Aubry § 776, 1; Oesterreich A. B.G.B. § 1502 Unger, Ö. P.R. § 122, 20 a.

[10] Pr. L.R. I. 9. 565—567; Förster, P. P.R. § 57, 101; Dernburg, P. P.R. § 164, 12.

[11] l. 3 Cod. 7. 39; l. 1 § 1 Cod. 7. 40; Savigny, System V. 281, 23; Wächter, W. P.R. II. § 118, 5; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 2; Pr. L.R.

Digitized by Google

Ansprüchen die Verjährung nicht vor Eintritt der Bedingung [12], bei befristeten Ansprüchen nicht vor Eintritt der Zeitfrist beginnen [13], demnach bei dem Commodat mit Umfluß der ausdrücklich bestimmten oder aus den Umständen sich ergebenden Frist [14], bei einem auf bestimmte Zeit gegebenen Darlehen mit Ablauf der Zeit [15], bei wiederkehrenden Leistungen mit Fälligkeit der einzelnen Leistung [16]. Bestritten ist ob und unter welchen Voraussetzungen auch das Hauptrecht der Verjährung unterworfen sei, indem die einen das Hauptrecht für nicht verjährbar halten [17], während die anderen die Verjährung von der ersten rückständigen Leistung an beginnen lassen [18]. Die letztere Meinung, der ich mich anschließe, ist überwiegend in der Praxis und Gesetzgebung [19] anerkannt.

I. 9. 545; Förster, P. P.R. § 57, 11; Sachsen B.G.B. § 158; Oesterreich A. B.G.B. § 1478.

[12] l. 7 § 4 Cod. 7. 39; Wächter, W. P.R. II. § 94, 30; Windscheid § 107, 6; Darmstadt Ges. 19|3 1853 Art. 2; Förster, P. P.R. § 57, 13; Unger, Ö. P.R. § 120, 3; C. civ. Art. 2257 Zachariä § 214, 2 und § 772, 3.

[13] l. 7 § 4 Cod. 7. 39; Wächter, W. P.R. II. § 118, 11 a; Windscheid § 107, 7; Darmstadt Ges. 19|3 1853 Art. 2; Förster, P. P.R. § 57, 13; Unger, Ö. P.R. § 120, 3; C. civ. Art. 2247 Zachariä § 214, 2.

[14] Bei dem Commodat beginnt die Verjährung nach gemachtem Gebrauch Savigny, System V. 298; Windscheid § 107, 5; Bierer § 25 Anm. 5. Das Pr. L.R. I. 25. 230, Sachsen B.G.B. § 1180, C. civ. Art. 1888 und Oesterreich A. B.G.B. § 971 setzen Zeitbestimmung voraus.

[15] Savigny, System V. 294; Wangerow § 147. II. 3.

[16] l. 7 § 6 Cod. 7. 39; Savigny, System V. 312; Windscheid § 107, 8; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 9; Sachsen B.G.B. § 160; Oesterreich A. B.G.B. § 1480 Unger, Ö. P.R. § 120, 8; C. civ. Art. 2277 Zachariä § 774 b, 9.

[17] Dieß war früher die herrschende Meinung und wird neuerdings noch von Demelius Untersuchungen 200 und Unger, Ö. P.R. § 120, 10 angenommen.

[18] Wächter, W. P.R. II. § 118, 16; Savigny, System V. 312; Sintenis C.R. § 31, 35; Arndts, Pandekten § 107, 8. Ueber die Frage, ob damit Widerspruch von Seite des Verpflichteten concurriren müsse vgl. unten Note 32.

[19] vgl. unten Note 22. Pr. L.R. I. 9. 509. 510; Heydemann, Einleitung II. 218, 111; Dernburg, P. P.R. § 167, 12; Sachsen B.G.B. § 160; Oesterreich A. B.G.B. § 1480 Unger, Ö. P.R. § 120, 11. Schon nach gemeinem Sachsenrecht war dieß anerkannt Const. II. c. 2 Haubold § 276 k; Heimbach, Part.R. § 239, 2; Schmidt, Vorlesungen § 41. II. Auch das französische Recht nimmt dieselbe Stellung ein Zachariä § 772, 5.

Digitized by Google

Liegt ein solches Hinderniß nicht vor, so fällt der Beginn der Verjährung regelmäßig mit Entstehung des Rechts zusammen [20]. Daher beginnt die Verjährung bei einem zweiseitigen Vertrag [21] und der Vereinbarung des Wiederkaufs [22] mit dem Geschäftsabschluß, bei dem Depositum [23] und Precarium [24] mit der Hingabe, bei einem unbetagten Darlehen mit der Auszahlung [25]. Bei For-

[20] Wächter, W. P.R. II. § 97, 16 und § 118, 12; Windscheid § 107, 5; Pr. L.R. I. 9. 545 Bornemann, System II. 71; Förster, P. P.R. § 57, 13. Auf diesem Standpunkt steht namentlich die Preußische und Sächsische Praxis Dernburg, P. P.R. § 167; Schmidt, Vorlesungen § 37, 2. Ueber die Bestimmung der neuen Gesetze über kurze Verjährungsfristen, wonach die Verjährung erst mit dem 31. December oder 1. Januar beginnt der auf den Tag der Fälligkeit der Forderung folgt vgl. unten Note 146. 147.

[21] Savigny, System V. 290; Wächter, W. P.R. II. 118, 13; Bangerow § 147. II. 2; Bornemann, System II. 70. Es gilt dieß auch dann, wenn der Berechtigte die ihm obliegende Vorleistung oder die Zug um Zug anzubietende Gegenleistung noch nicht angeboten hat Dernburg, P. P.R. § 167, 7.

[22] Windscheid § 107, 9. Savigny, System V. 304 und Sintenis C.R. § 51, 30 lassen die Verjährung erst in dem Zeitpunkt beginnen, in welchem der Berechtigte die Absicht des Rückkaufs erklärt hat. Nach Bangerow § 148 Anm. II. 8 beginnt die Verjährung mit Uebergabe der Sache. Dieß ist Sachsen B.G.B. § 1133 ausgesprochen, und wird nach Oesterreichischem Recht angenommen Unger, Ö. P.R. § 116, 11. Nach Preußischem Recht ist das Wiederkaufsrecht unverjährbar oben Note 8.

[23] l. 1 § 22 D. 16. 3; Bangerow § 147. II. 4; Erk. München 11 7 1865 Bl. XXX. 209; Bierer § 85 Anm. 5; Förster, P. P.R. § 57, 23; Unger, Ö. P.R. § 16, 11. Dieß nimmt Schmidt, Vorlesungen § 37. B. 2. c. auch für das sächsische Recht an, während die frühere sächsische Praxis gegentheiliger Ansicht war. Ueber die Frage, ob dabei eine Anforderung der Berechtigten vorausgehen müsse vgl. unten Note 33. 34.

[24] l. 8 § 7 D. 43. 26; Windscheid § 107, 5; Bangerow § 147. II. 7; Bierer § 85 Anm. 6; Förster, P. P.R. § 57, 23; Unger, Ö. P.R. § 116, 11. Ueber die Frage ob dabei Zurückforderung von Seite des Berechtigten vorausgehen müsse vgl. unten Note 33. 34.

[25] Wächter, W. P.R. II. § 118, 14; Bangerow § 147, l. 2. und II. 3; Förster, P. P.R. § 57, 18; Erk. Wiesbaden 18/11 1859 Sf. XVII. 103. Der Ansicht der unten Note 31 aufgeführten nach soll Aufforderung des Berechtigten und Nichtleistung des Verpflichteten erforderlich sein. In der gemeinrechtlichen Praxis wird vielfältig zwischen verzinslichem und unverzinslichem Darlehen unterschieden, und für das erstere der Beginn der Verjährung auf den Zeitpunkt der unterlassenen Zinszahlung verlegt. Allein dieß ist für die vorliegende Frage nicht bestimmend, da die Verjährung durch Zinszahlung unterbrochen wird unten Note 86, so daß von der letzten Zinszahlung an jedenfalls

Digitized by Google

derungen, welche auf Kündigung des Gläubigers gestellt sind, beginnt die Verjährung mit Entstehung der Schuld [26]. Ist die Forderung auf Kündigung gestellt und dabei noch eine besondere Leistungsfrist ausbedungen, so beginnt die Verjährung mit Entstehung der Schuld unter Hinzurechnung der für die Leistung bestimmten Frist [27].

2. daß der Anspruch nicht befriedigt sei. Bei dinglichen

---

eine neue Verjährung läuft Förster, P. P.R. § 57, 17; Seuffert, Archiv XIX. S. 8 Note 5.

[26] Wächter, W. P.R. II. § 118, 15; Erk. Wolfenbüttel 8/2 1858 Bl. Br. V. 67; Förster, P. P.R. § 116, 13; Bremen Ges. 7/12 1868 § 3. Das Sächsische B. G.B. § 159. 1016 läßt, wenn die Kündigung in das Belieben des Gläubigers gestellt ist mit der Entstehung, wenn sie in das Belieben des Schuldners gestellt ist mit der Kündigung die Verjährung beginnen Schmidt, Vorlesungen § 47. B. 2a. Auch Unger, Ö. P.R. § 116, 13 und Vangerow § 147, II. 3 lassen bei Kündigung ohne Fristbestimmung den Beginn der Verjährung mit der Entstehung der Schuld eintreten, weil sie den Beisatz „auf Kündigung" ohne Fristbestimmung für einen wesenlosen Zusatz halten. Dagegen setzen Kündigung voraus die unten Note 31 aufgeführten und Erk. Celle 7/7 1873 Sf. XXXII. 107; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 3.

[27] Wächter, W. P.R. II. § 118, 15; Windscheid § 107, 9; Erk. Berlin 14/6 1877 Sf. XXXIII. 187 (gemeines Recht). Auch die Hamburgische Praxis stimmt damit überein. Dagegen halten Aufkündigung und Ablauf der Kündigungsfrist für erforderlich Vangerow § 147, II. 3; Unger, Ö. P.R. § 116, 13 und § 120, 6; Savigny, System V. 296; Erk. Cassel 26/4 1834 A. f. Pr. R.W. X. 243, 7; Oldenburg 1856 Sf. XII. 122; Celle 23/4 1866 Sf. XX. 97. Für Beginn der Verjährung mit Entstehung der Forderung unter Zurechnung der Kündigungsfrist erklärt sich die Preußische Praxis Erk. O.Tr. Berlin 13/1 1838 Entsch. III. 170; 2/12 1867 Entsch. LIX. 1; Bornemann, System II. 71; Förster, P. P.R. § 57, 20; Dernburg, P. P.R. § 167, 9; ebenso Sachsen B. G.B. § 1016 Schmidt, Vorlesungen § 37, 2, und die Österreichische Praxis Unger, Ö. P.R. § 120, 6. Der von Windscheid § 107, 9 als möglich angenommene Fall, daß nach der abweichenden Meinung von Savigny u. a. ein Darlehen, bei dem die Rückzahlung 8 Tage nach geschehener Kündigung stipulirt sei, noch nach 100 und mehr Jahren zurückgefordert werden könne, findet eine Bestätigung aus dem wirklichen Leben in dem oben angeführten Erk. Cassel 26/4 1834 A. f. P. R.W. X. 243, 7, indem hier ein im Jahr 1734 mit dreimonatlicher Kündigungsfrist gegebenes Darlehen im Jahre 1828 als nicht verjährt erklärt wurde, weil die Kündigung nicht erfolgt war. Die Württembergische Praxis erklärt sich bei verzinslichen Darlehen für Beginn der Verjährung vom Zeitpunkt der letzten Zinszahlung mit Hinzurechnung der Kündigungsfrist Erk. Stuttgart 19/6 1852 Sf. VI. 3; 18/6 1863 Sf. XIX. 7; ebenso Celle 15/11 1873 Sf. XXVII. 201.

Digitized by Google

Rechten und persönlichen Ansprüchen, die auf ein Nichtthun des Verpflichteten gerichtet sind, wird zum Beginn der Verjährung eine Verletzung vorausgesetzt, bei dinglichen Rechten durch Störung von Seite eines Dritten [28], bei persönlichen Ansprüchen, die auf ein Nichtthun gerichtet sind durch Zuwiderhandlung des Verpflichteten [29]. Bei persönlichen Ansprüchen, die auf eine Thätigkeit des Verpflichteten gerichtet sind erscheint der Anspruch als unbefriedigt solange diese Thätigkeit nicht eingetreten ist, und es beginnt daher die Verjährung mit Entstehung des Anspruchs ohne daß eine Anforderung an den Verpflichteten und Weigerung desselben erforderlich wäre [30]. Nach einer davon abweichenden Meinung soll der Beginn der Verjährung davon abhängig sein, daß der Verpflichtete auf Anforderung des Berechtigten die Leistung verweigert habe [31]. Dieß wird namentlich angenommen hinsichtlich der Verjährung des Gesammtrechts wiederkehrender Leistungen, wonach außer der Nichtleistung während der Verjährungszeit auch Bestreitung des Gesammtrechts erforderlich sein soll [32], und in den Fällen, in welchen zwar eine Frist zur Leistung nicht bestimmt ist, die Leistung aber den Umständen gemäß nicht sofort verlangt wird [33]. Für die erstere Ansicht, für die überwiegende Gründe sprechen [34], hat sich die Gesetzgebung und Praxis in den größeren Rechtsgebieten erklärt [35].

---

[28] Vangerow § 147, II. 1.

[29] Windscheid § 107, 4.

[30] Windscheid § 107, 5; Vangerow § 147, I. 2; Arndts § 107, 2; Schmidt, Vorlesungen § 37, 2.

[31] Savigny, System V. 291; Kierulff, Theorie 193; Puchta, Pandekten § 90; Sintenis, C.R. § 31, 19 und 26—28.

[32] S. die oben Note 18 aufgeführten, dann Erk. Mannheim 1843 Sf. I. 155; München 8/1 1841 Bl. XIV. 111; 6/7 1849 Sf. III. 138; 23/8 1859 Bl. XXIV. 343; Stuttgart 19/6 1852 Sf. VI. 4; Celle 3/10 1854 Sf. IX. 117. Dagegen erklärt Widerspruch für nicht erforderlich Erk. Kiel 27/8 1842 Sf. IV. 4. In dem Preußischen Landrecht wurde die letztere Ansicht recipirt Heydemann, Einleitung II. 122; Dernburg § 167, 12. Das gleiche gilt nach Oesterreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 120, 11. Auch für das Sächsische Recht darf man die gleiche Stellung annehmen.

[33] Dieß ist der Fall beim Wiederkauf, Depositum, Prekarium und dem unbetagten Darlehen oben Note 22—25.

[34] S. die Begründung bei Windscheid § 107, 5 und Förster, P. P.R. § 57, 12.

[35] S. oben Note 19. 22—27. 32.

Digitized by Google

II. Ruhen der Verjährung. Die Verjährung setzt voraus, daß von dem Moment an in dem die Verjährung beginnen kann bis zu dem Moment in dem sie vollendet sein kann kein Hinderungsgrund der Verjährung vorliege. Durch die gesetzlich bestimmten Hinderungsgründe wird der Beginn der Verjährung oder die Vollendung der begonnenen Verjährung bis zur Beseitigung des Hinderungsgrundes hinausgeschoben (Ruhen der Verjährung). Die Gründe, durch welche ein Ruhen der Verjährung eintreten kann, sind:

1. Handlungsunfähigkeit des Berechtigten. Nach römischem Recht lief die erlöschende Verjährung gegen Unmündige gar nicht, gegen Minderjährige keine kürzere als die dreißigjährige [36]. Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts ist im allgemeinen nicht zu bezweifeln [37], doch hat auch

---

[36] l. 3 Cod. 7. 39; Nov. 22 c. 24; Windscheid §. 109, 6; Vangerow § 148. II. 1. 2; Dernburg, P. P.R. § 166, 14.

[37] Es war in dem Gebiet des gemeinen Sachsenrechts von jeher bestritten ob und in welchem Umfang die gemeinrechtliche Bestimmung in demselben Anwendung finde. Die ältere Meinung dehnte die Vorschrift der l. 3 Cod. 7. 39 auf alle Minderjährigen aus; eine andere Meinung nahm an, daß die gemeinrechtliche Bestimmung unverändert zur Anwendung komme, und eine dritte von Hommel aufgestellte Meinung sprach die Anwendbarkeit allgemein auch für Unmündige ab Roux, über die Verjährung gegen Unmündige in Sachsen Ztschr. für Rechtspfl. in Sachsen VI. 312—316. Die Meinungsverschiedenheit erstreckte sich bis auf die neuste Zeit. Im Königreich Sachsen hatte man sich nach langem Schwanken für die zweite Meinung entschieden Curtius, Handbuch § 552 t. In der Praxis der Thüringischen Staaten dagegen wurde zuletzt überwiegend die Ausdehnung der Bestimmung auf alle Minderjährigen angenommen Erk. Zerbst 1834 Emminghaus, Pandekten 803 Nr. 110; Völker, Handbuch § 155, 2; Heimbach in Weiske, R.L. XII. 357, 307. In einem Erk. Jena 1852 Bl. f. Thür. I. 20 Sf. VII. 143 wurde dieß allgemein ausgesprochen. In zwei Erkenntnissen in der gleichen Rechtssache (des großherzoglichen Staatsfiskus gegen Stohmann) von denen das eine 7/5 1868 Bl. f. Thür. XVII. 317 Sf. XXIII. 6, A. f. Pr. R.W. *VII. 151 auf einem Gutachten der J.F. Heidelberg, das andere 21/1 1873 Sf. XXVIII. 4 auf einem Gutachten der J.F. Rostock beruht, wurde jedoch diese Ansicht mit ausführlicher Motivirung verworfen und ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Bestimmung auch im Gebiet des gemeinen Sachsenrechts nicht zu bezweifeln sei; vgl. auch Emminghaus, über die dreißigjährige Klagenverjährung gegen Minderjährige A. f. Pr R.W. *IV. 396. Aus anderen gemeinrechtlichen Gebieten ist mir eine gegentheilige Entscheidung nicht bekannt; in

Digitized by Google

hier die Gesetzgebung der neueren Zeit umgestaltend gewirkt, indem sie theils das Verhältniß allgemein geregelt [38] theils auch für die kürzere Verjährung des neueren Rechts das Privilegium der Minderjährigen beseitigt hat [39]. Die neueren Landesrechte haben die gemeinrechtlichen Bestimmungen wesentlich modificirt. Nach Preußischem Recht kann gegen bevormundete Minderjährige, Wahnsinnige, Taubstumme und Abwesende die Verjährung während der Bevormundung nicht beginnen; dagegen wird die begonnene Verjährung gegen sie fortgesetzt [40]. Für die unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen kommen diese Bestimmungen nur zur Anwendung wenn sie bevormundet werden, weil ihr Interesse vom Vater nicht wahrgenommen werden kann [41]. Nach Sächsischem Recht kann gegen Personen, für welche eine gesetzliche Vertretung stattfindet, solange diese nicht vorhanden ist, die Verjährung nicht beginnen. Eine begonnene Verjährung wird in ihrem Lauf durch zeitweiligen Mangel der Vertretung nicht gehemmt. Nur wenn der Mangel in das letzte Jahr der Verjährung oder in eine Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer fällt, läuft während der Zeit in der dieser Mangel bestand keine Verjährung. Außerdem läuft die Verjährung der Klage auf Anfechtung der

---

Erk. Celle 27/8 1849 Sf. X. 224 ist vielmehr die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Bestimmung ausdrücklich anerkannt.

[38] Nach Hannover. Ges. 22 9 1850 § 6 und Braunschweig. Ges. 3/7 1853 § 6 haben gesetzlich vertretene Minderjährige und Wahnsinnige für Beginn und Lauf der Verjährung keinen andern Vorzug als daß wenn bei Eintritt der Vertretung die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, ihnen ein sechsmonatlicher Termin zur Verfolgung ihrer Ansprüche zukommt. Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 4 hat die Bestimmungen des Oesterreichischen Rechts angenommen unten Note 43. Hieher ist auch das Bayrische Landrecht zu rechnen, da nach Kreittmayr Anm. 6 zu Landrecht II. 4. 3 und Anm. 4 zu L.R. II. 4. 8 die nach gemeinem Recht für Pupillen geltenden Bestimmungen über Verjährung auf alle Minderjährigen ausgedehnt sind.

[39] Bayern Ges. 26/3 1859 Art. 6; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 9; Oldenburg Ges. 7/8 1841 § 5; Mecklenburg Ges. 12/5 1855 § 5; Coburg-Gotha Ges. 20/6 1856 § 9; Rudolstadt Ges. 3/4 1854 § 4; Schaumburg Ges. 5/5 1865 § 3.

[40] Pr. L.R. I. 9. 535. 536. 540—543; Bornemann, System II. 61. Auf interdicirte Verschwender erstreckt sich dieß nicht Förster, P. P.R. § 57, 7—9.

[41] Förster, P. P.R. § 57, 5; Dernburg, P. P.R. § 166, 15; Entscheidungen O.Tr. LXIV. 15.

Digitized by Google

Handlung eines Vormunds erst von der Bestellung eines neuen Vormunds oder der Großjährigkeit an [42]. Nach Oesterreichischem Recht wird der Beginn der Verjährung gegen Minderjährige und Wahnsinnige nur dann ausgeschlossen wenn sie ohne Vertreter sind; die begonnene Verjährung läuft zwar fort, sie kann aber nie früher als binnen zwei Jahren nach gehobenen Hindernissen vollendet werden [43]. Nach Französischem Recht ist der Beginn und Lauf der 10- und 30jährigen Verjährung gegen Minderjährige und Interdicirte ausgeschlossen, dagegen bei kürzeren Verjährungsfristen für diese Personen keine Ausnahme gemacht [44].

2. Vorhandensein eines Gewaltverhältnisses. Dieß tritt in folgenden Fällen hervor:

a. Nach römischem Recht sind die Ansprüche zwischen Vormund und Mündel, die mit der actio tutelae directa und contraria geltend gemacht werden, erst mit Beendigung der Tutel klagbar [45]. Nach unserem gemeinen Recht gilt dieß nur für die actio tutelae contraria mit Ausdehnung auf die ganze Dauer der Minderjährigkeit, nicht aber für die actio tutelae directa, während das vormundschaftliche Verhältniß der klageweisen Verfolgung anderer Ansprüche zwischen Vormund und Mündel nicht entgegensteht [46]. Dagegen ist nach Preußischem [47], Sächsischem [48], Oesterreichischem [49] und

---

[42] Sachsen B. G.B. § 154. 155.

[43] Oesterreich A. B.G.B. § 1494. Die Oesterreichische Praxis dehnt dieß auf minderjährige Hauskinder und gerichtlich erklärte Verschwender aus, obwohl das Gesetz diese Categorieen nicht nennt Unger, Ö. P.R. § 121, 3. Die gleiche Bestimmung hat Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 4 für Minderjährige, interdicirte Verschwender und Geisteskranke oben Note 38.

[44] C. civ. Art. 2252. 2278; Zachariä § 211, 7 und § 774 b, 44.

[45] Windscheid § 438, 17. Dieß galt nicht für die Ansprüche des minor gegen den curator und umgekehrt, die vielmehr schon während der Dauer der Curatel klagbar waren.

[46] Die actio tutelae directa kann jetzt ohne Unterscheidung der verschiedenen Altersstufen schon während der Dauer der Vormundschaft angestellt werden Kraut, Vorm. II. 157; Roth, Bayr. C.R. § 98, 6. A. M. Windscheid § 438, 17, der sie ohne Unterscheidung der Altersstufen erst mit Beendigung der Vormundschaft für gegeben hält. Für die actio tutelae contraria ist gemeinrechtlich die Bestimmung des römischen Rechts für anwendbar zu halten Kraut, Vorm. II. 158.

[47] Nach Pr. L.R. I. 9. 526 ist nur für den Vormund der Beginn der Verjährung gegen den Mündel ausgeschlossen solange er der Vormundschaft

Digitized by Google

Französischem Recht [50] Beginn und Lauf der Verjährung der Ansprüche zwischen Vormund und Mündel beschränkt.

b. Gemeinrechtlich ist die väterliche Gewalt keine Veranlassung zur Beschränkung der Verjährung; nur hinsichtlich der adventizischen Güter ist während der Dauer der väterlichen Nutznießung Beginn und Lauf der Verjährung ausgeschlossen [51]. Dagegen ist nach Preußischem [52], Sächsischem [53] und Oesterreichischem [54] Recht die Verjährung zwischen Eltern und Kindern beschränkt.

c. Gemeinrechtlich ist das eheliche Verhältniß ohne Einfluß auf die Verjährung der gegenseitigen Ansprüche der Ehegatten. Beschränkt ist nur die Verjährung des Eigenthumsanspruchs einer in fremder Hand befindlichen Dotalsache, der gegen die Frau erst mit Zurückfallen der Dos an sie zu laufen beginnt [55]. Dieß wird nach gemeinem Sachsenrecht auf das eingebrachte Vermögen der Ehefrau ausgedehnt, indem während der Dauer des Verwaltungs-

---

über ihn nicht förmlich entlassen ist; für den Mündel gegenüber dem Vormund ist diese Beschränkung nicht gegeben Dernburg, P. P.R. § 166, 12 und Vorm.R. § 93, 10.

[48] Sachsen B.G.B. § 156: Eine Verjährung kann weder anfangen noch laufen bei Klagen ... zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen während der Vormundschaft.

[49] Oesterreich A. B.G.B. § 195: Auch zwischen Ehegatten dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen und ihren Eltern oder Vormündern kann so lange erstere in ehelicher Verbindung letztere unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen die Ersitzung oder Verjährung weder anfangen noch fortgesetzt werden Unger, Ö. P.R. § 121, 10. Die gleiche Bestimmung hat Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 5.

[50] C. civ. Art. 2252. Aubry § 214, 3.

[51] l. 1 § 2 Cod. 7. 40; Windscheid § 109, 5.

[52] Nach Pr. L.R. I. 9. 525 kann die Verjährung zwischen Vater und Kindern solange letztere in der Gewalt des ersteren sich befinden nicht beginnen Förster, P. P.R. § 46, 51.

[53] Nach Sachsen B.G.B. § 156 ist Beginn und Lauf der Verjährung zwischen dem leiblichen Vater und dem leiblichen Kind und dem an Kindesstatt Annehmenden und dem Angenommenen während der Dauer der väterlichen Gewalt ausgeschlossen.

[54] Nach Oesterreich A. B.G.B. § 1495 ist Beginn und Lauf der Verjährung zwischen ehelichen, außerehelichen und Adoptiveltern und den Kindern während der Dauer der elterlichen Gewalt ausgeschlossen Unger, Ö. P.R. § 121, 9. Die gleiche Bestimmung hat Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 5.

[55] l. 30 Cod. 5. 12; Windscheid § 109, 7.

Digitized by Google

rechts des Ehemannes die Verjährung ausgeschlossen ist[56]. Nach Preußischem[57], Sächsischem[58], Oesterreichischem[59] und Französischem Recht[60] dagegen ist während der Dauer der Ehe die Verjährung unter den Ehegatten beschränkt.

3. Rechtliche Hindernisse der Verjährung. Beginn und Lauf der Verjährung setzen voraus, daß der Anstellung der Klage ein rechtliches Hinderniß nicht entgegenstehe. Als solche erscheinen:

a. Die Bewilligung eines Moratoriums[61]. Für Deutschland ist die Zulässigkeit der Bewilligung von Moratorien vom 1. Oktober 1879 an ausgeschlossen[62], und es kommt daher dieser Hinderungsgrund nur in Betracht insofern es sich um vor diesem Zeitpunkt begründete Rechtsverhältnisse handelt. Das Oesterreichische Recht läßt Generalmoratorien nicht zu[63].

b. Eine durch die Mehrheit der Gläubiger bewilligte Stundung[64]. Auch dieß kann nach deutschem Recht vom 1. Oktober 1879 an nur in Betracht kommen, soweit es sich um bis dahin entstandene Verhältnisse handelt, da von diesem Zeitpunkt an die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit

---

[56] Heimbach, Erörterungen I. 24.

[57] Nach Pr. L.R. I. 9. 524 ist während der Dauer der Ehe der Beginn der Verjährung unter Ehegatten ausgeschlossen Förster, P. P.R. § 46, 50.

[58] Sachsen B G.B. § 156 schließt Beginn und Lauf der Verjährung unter Ehegatten während der Dauer der Ehe aus.

[59] Oesterreich A. B.G.B. § 1495 oben Note 49. Die gleiche Bestimmung hat Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 5.

[60] Nach C. civ. Art. 2253 läuft die Verjährung nicht unter Ehegatten. Außerdem läuft nach C. civ. Art. 1561 und 2253 Aubry § 214, 11 die Verjährung für ein im Heirathsvertrag als unveräußerlich erklärtes Gut nicht bis zur Gütersonderung. Nach C. civ. Art. 2256 Aubry § 214, 13 steht der Lauf der Verjährung still in Fällen in welchen die Klage der Frau nicht angestellt werden kann bis nach erfolgter Wahl zwischen Annahme und Ausschlagung der Gütergemeinschaft, und in Fällen wo der Ehemann für ein einseitig veräußertes Gut der Frau haftet und wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde Zachariä § 211 Nr. 3.

[61] l. 8 Cod. 7. 71. Windscheid § 275 Nr. 3.

[62] Einführungsgesetz zur C.Pr.O. § 14 Nr. 4 und zur Conc.O. § 4. In den meisten Rechtsgebieten war die Zulässigkeit der Bewilligung von Generalmoratorien schon vorher beseitigt.

[63] Unger, Ö. P.R. § 121, 11.

[64] l. 8 Cod. 7. 71. Windscheid § 275, 1. Ueber das Oesterreichische Recht vgl. Unger § 121, 11.

Digitized by Google

gesetzt und durch den in der Concursordnung neu eingeführten Zwangsvergleich ersetzt sind [65].

c. Gemeinrechtlich ist die Vindikation von Baumaterialien mit denen ein fremder Grundeigenthümer ein Gebäude auf seinem Grund und Boden aufgeführt hat ausgeschlossen, so lange das Gebäude steht, demnach ist auch die Verjährung unzulässig [66]. Diese Grundsätze sind in neueren Landesrechten modificirt [67].

d. Gemeinrechtlich können Erbschaftsklagen während der Deliberationsfrist oder der zur Anfertigung des Inventars bestimmten Frist nicht angestellt werden, und es ruht daher die Verjährung [68]. In mehreren Landesrechten ist dieß modificirt [69].

4. Thatsächliche Hindernisse. Durch thatsächliche Hindernisse wird Anfang und Lauf der Verjährung in der Regel nicht gehemmt [70]. Ausnahmsweise kommen sie in folgenden Fällen in Betracht:

a. Gemeinrechtlich sind zufällige Hindernisse zu berücksichtigen in den Fällen in welchen die Verjährungszeit utiliter berechnet wird [71]. In Betracht kommen Hindernisse die in einer äußeren vorübergehenden Thatsache oder einem entschuldbaren Irrthum begründet sind [72]. Neuere Landesrechte haben dieß generalisirt [73].

---

[65] Einf.Ges. zur R.Conc.O. § 4; R.Conc.O. § 160—192.

[66] l. 7 § 10 D. 41. 1; Savigny, System V. 409 d; Arndts § 152 Anm. 4 f; Roth, Bayr. C.R. § 139, 32.

[67] Nach Bayr. L.R. II. 3. 17 Roth, Bayr. C.R. § 139, 33, Pr. L.R. I. 9. 334. 335 Förster, P. P.R. § 176, 40, Sachsen B.G.B. §. 286, 287, Oesterreich A. B.G.B. § 416. 417 und C. civ. Art. 554 werden die Materialien Eigenthum des Grundeigenthümers als Eigenthümers des Gebäudes, der nur Entschädigung zu leisten hat.

[68] l. 22 § 11 Cod. 6. 30; Savigny, System V. 409 f.; Roth, Bayr. C.R. § 370, 74. Dieß gilt auch nach Preußischem Recht Dernburg, P. P.R. § 166, 22.

[69] So nach Oesterreichischem Recht A. B.G.B. § 811 Unger, Ö. P.R. § 121, 11. Nach C. civ. Art. 2258 läuft die Verjährung nicht für die Forderungen des Beneficialerben an den Nachlaß und umgekehrt Zachariä § 211, 23; Aubry § 214, 20.

[70] Windscheid § 109 Nr. 3. Der gleiche Grundsatz gilt nach Französischem Recht Aubry § 211, 4—6.

[71] Wächter, W. P.R. II. § 121, 10; Savigny, System V. 252 b.

[72] Windscheid § 104, 4—7; Erk. München 30/12 1852 Bl. IX. 48. Wo die Verjährungszeit als tempus continuum berechnet wird ist Unkenntniß irrelevant Windscheid § 109, 8; Erk. München 5/11 1849 Bl. XV. 76.

Digitized by Google

b. Gemeinrechtlich wird die Verjährung durch feindlichen Einfall gehemmt [74]. Dieß ist in unseren neueren Landesrechten auf jeden Fall des Stillstands der Rechtspflege ausgedehnt [75].

c. Nach Preußischem [76] und Oesterreichischem Recht [77] kann die Abwesenheit des Berechtigten ein Ruhen der Verjährung veranlassen.

d. Nach Preußischem Recht wird durch Versagung des rechtlichen Gehörs Beginn und Lauf der Verjährung ausgeschlossen [78].

Hindernisse welche ein Ruhen der Verjährung veranlassen stehen gemeinrechtlich dem Beginn sowohl als dem Lauf der Verjährung entgegen, wobei mit Beseitigung des Hindernisses die begonnene Verjährung unter Hinzurechnung der schon zurückgelegten Verjährungsfrist fortgesetzt wird [79]. Nach Preußischem Recht dagegen steht regelmäßig [80] das Hinderniß dem Lauf der schon begonnenen Verjährung nicht entgegen, wobei jedoch wenn die Ver-

---

[78] Nach Pr. L.R. I. 9. 512—517 wird der Beginn der Verjährung durch entschuldbare Nichtkenntniß und Unmöglichkeit der Geltendmachung des Rechts ausgeschlossen Förster P. P.R. § 46, 39. Besondere Bestimmungen gelten für die Verjährung wenn ein Gut einem Pächter, Miether oder Nutznießer überlassen ist P. L.R. I. 9. 521. 527; Heydemann, Einleitung II. 172; Bornemann II. 580; Dernburg P. P.R. § 166, 9. 10. Nach Sachsen B.G.B. § 157 beginnt und läuft die Verjährung nicht, wenn jemand durch höhere Gewalt an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes gehindert ist.

[74] Es beruht dieß auf einer Bestimmung des canonischen Rechts c. 10 X. 2. 26; Wächter, W. P.R. § 118, 22; Windscheid § 109, 9.

[75] Pr. L.R. I. 9. 523; Förster, P. P.R. § 46, 47; Sachsen B.G.B. § 157; Oesterreich A. B.G.B. § 1496; Unger, Ö. P.R. § 121, 12.

[76] Nach Pr. L.R. I. 9. 518. 523 kann eine Verjährung gegen die im Dienst des Staats in fremden Ländern sich aufhaltenden und gegen Militärpersonen die wegen des Kriegs ihr Standquartier verlassen müssen während des Kriegs nicht beginnen. Nach Pr. L.R. I. 9. 519 ist gegen den Eigenthümer eines Grundstücks der im Dienst des Staats in einer andern Provinz sich aufhält während seiner Abwesenheit der Beginn der Verjährung ausgeschlossen Dernburg, P. P.R. § 166, 6—8; Förster, P. P.R. § 46, 45.

[77] Nach Oesterreich A. B.G.B. § 1496 wird durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten Beginn und Lauf der Verjährung ausgeschlossen Unger, Ö. P.R. § 121, 12.

[78] Pr. L.R. I. 9. 528—530. Förster P. P.R. § 46, 54.

[79] Windscheid § 109, 1; Aubry § 214, 38.

[80] Eine Ausnahme ist begründet bei Versagung des rechtlichen Gehörs oben Note 78.

Digitized by Google

jährungsfrist vor Hebung des während des Laufs eingetretenen Hindernisses abgelaufen ist, der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren von der Zeit des gehobenen Hindernisses an Restitution nachsuchen kann [81].

III. Unterbrechung der Verjährung. Der Lauf der Verjährung darf während der Verjährungszeit nicht unterbrochen sein. Die Unterbrechung erfolgt durch Ausübung des Rechts von Seite des Berechtigten. Die Ausübung braucht nicht volle Ausübung zu sein, es genügt auch theilweise Geltendmachung des Anspruchs [82]. Als Gründe der Unterbrechung der Verjährung sind anzuführen:

1. Anerkennung von Seite des Verpflichteten. Jede dem Klagberechtigten gegenüber geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung [83]. Die Anerkennung kann ausdrücklich geschehen wie durch Ausstellung eines neuen Schuldscheines [84] oder Abschließung eines Anerkennungsvertrags [85], oder stillschweigend wie durch Zinszahlung [86], Leistung einer Abschlagszahlung [87], Bestellung eines Pfandes [88], Stellung eines Bürgen [89].

2. Gerichtliche Verfolgung des Rechtsanspruchs. Erforderlich ist gerichtliche Geltendmachung; durch außergerichtliche Mahnung wird die Verjährung nicht unterbrochen [90]. Die gerichtliche Verfolgung kann geschehen:

---

[81] Pr. L.R. I. 9. 312—530; Förster P. P.R. § 46, 38.

[82] Windscheid § 108, 2; Pr. L.R. I. 9. 570; Förster, P. P.R. § 57, 4.

[83] Unger, Ö. P.R. § 121, 19a; Sintenis C.R. § 31, 51. Die Anerkennung muß die Natur eines Rechtsgeschäfts haben Savigny, System V. 314; Erk. München 7/6 1847 Bl. XII. 367; Wolfenbüttel 18/9 1869 Sf. XXVI. 289; Rostock 11/5 1872 Sf. XXXI. 6; Pr. L.R. I. 9. 562; Dernburg, P. P.R. § 168, 7; Oesterreich A. B.G.B. § 1497. Nach Französischem Recht bedarf es keiner Form Aubry § 215, 39.

[84] l. 7 § 5 Cod. 7. 39; Windscheid § 108, 2; Unger, Ö. P.R. § 121, 20.

[85] Savigny, System V. 314; Unger, Ö. P.R. § 121, 24a; Erk. Celle 18/11 1861 Sf. XIX. 113; Förster, P. P.R. § 57, 73; Dernburg, P. P.R. § 168, 7. Unsere Gesetze schreiben besondere Formen vor so Bayern Ges. 26/3 1859 Art. 4; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 5; Altenburg Ges. 21/12 1855 Art. 7; Meiningen Ges. 15/4 1853 Art. 4; Bremen Ges. 7/12 1868 § 6.

[86] Windscheid § 108, 2; Dernburg, P. P.R. § 168, 8; vgl. oben Note 25.

[87] l. 5 Cod. 8. 40; Savigny, System V. 315c; Unger, Ö. P.R. § 121, 22; Erk. Wolfenbütel 29/3 1863 Sf. XX. 187.

[88] Savigny, System V. 315f; Unger, Ö. P.R. § 121, 23a.

[89] Savigny, System V. 315g; Unger, Ö. P.R. § 121, 23.

[90] Savigny, System V. 315; Unger, Ö. P.R. § 121, 31; Pr. L.R. I.

Digitized by Google

a. durch Klageſtellung. Durch Stellung der Klage wird die Verjährung unterbrochen. Erforderlich iſt, daß die Klage gegen den richtigen Beklagten [91] unter Angabe des richtigen Rechtsgrundes [92] zum Behuf der Rechtsverfolgung bei dem competenten Gericht geſtellt werde. Eine bei dem unzuſtändigen Richter geſtellte Klage bewirkt gemeinrechtlich keine Unterbrechung; ſie iſt als nicht geſchehen anzuſehen [93]; der gleiche Grundſatz gilt nach Oeſterreichiſchem Recht [94]. Nach Preußiſchem Recht hat die Klageſtellung vor dem incompetenten Richter die Wirkung der Unterbrechung dann wenn ſie innerhalb eines Jahres nach erfolgter Zurückweiſung bei dem competenten Richter angemeldet wird [95]. Dieſer Grundſatz iſt in mehrere neuere Landesrechte übergegangen [96]. Nach franzöſiſchem Recht iſt die Vorladung auch vor den incompetenten Richter wirkſam [97]. Bisher war es nach deutſchem Recht beſtritten, von welchem Zeitpunkt an bei der Klageſtellung die Verjährung als unterbrochen anzuſehen ſei [98]; nach der deutſchen C.Pr.O. tritt die Unterbrechung mit Erhebung der Klage ein [99].

9, 561; Sachſen B.G.B. § 165; Darmſtadt Geſ. 19/3 1853 Art. 25; Württemberg Geſ. 6/15 1852 Art. 5; Meiningen Geſ. 15/4 1853 Art. 4. Abweichend iſt das Bayriſche Recht, nach welchem nach Pl.B. 16/12 1858 Moritz II. 537 die außergerichtliche Mahnung die Klagenverjährung unterbricht, was jedoch nach Geſ. 26/3 1859 Art. 5 für die kürzere Verjährung nicht gilt. Nach C. civ. Art. 2245 und Baden Pr.O. § 261. 290 bewirkt die Vorladung zum Sühneverſuch wenn nachher Klageſtellung erfolgt bereits die Unterbrechung.

[91] Dernburg, P. P.R. § 168, 9; Förſter, P. P.R. § 57, 50.

[92] Förſter, P. P.R. § 57, 49.

[93] l 7 Cod. 7. 21; Windſcheid § 108, 6; Erk. Celle 3 6 56 Sf. XI. 7; Wolfenbüttel 25/6 72 Sf. XXVIII. 88. Abweichend iſt das alte gemeine Sachſenrecht Haubold Pr. R. § 373 d; Heimbach, P.R. § 321, 4.

[94] Unger, Ö. P.R. § 121, 27.

[95] Pr. L.R. I. 9. 552; Förſter, P. P.R. § 57, 55.

[96] Württemberg Geſ. 15/4 1853 Art. 6; Sachſen B G.B. § 166; Heſſen-Darmſtadt Geſ. 19/3 1853 Art. 24; Bremen Geſ. 7/12 1868 Art. 7.

[97] C. civ. Art. 2246; Zachariä § 213, 13.

[98] S. über das gemeine Recht Savigny, Syſtem V. 316; Windſcheid § 108, 4; über das preußiſche Recht Förſter, P. P.R. § 57, 52; über das ſächſiſche Recht Schmidt, Vorleſungen § 38 I.

[99] D. C.Pr.O. § 239: Die Vorſchriften des bürgerlichen Rechts über die ſonſtigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Dieſe Wirkungen ſowie alle Wirkungen, welche durch die Vorſchriften des bürgerlichen Rechts an die Anſtellung Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage an die La-

Digitized by Google

Die Klagerhebung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes [100], im amtsgerichtlichen Verfahren auch durch Zustellung des die Klage enthaltenden Protokolls oder durch mündlichen Vortrag in Anwesenheit des Gegners [101]. Nach Österreichischem Recht ist die Verjährung mit Einreichung der Klagschrift oder Erklärung derselben zu Protokoll unterbrochen [102]. Wird die Klage abgewiesen, so gilt gemeinrechtlich die Unterbrechung als nicht erfolgt [103]. Nach mehreren neueren Gesetzen gilt, wenn die Klage wegen eines verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen wurde, für die innerhalb eines bestimmten Termins eingereichte verbesserte Klage der erste Termin [104]. Nach Preußischem Recht beginnt eine neue Verjährung [105]. Wird die Klage rechtzeitig zurückgenommen, so cessirt die Wirkung der Klagestellung also auch die Unterbrechung der Verjährung [106]. Wird der Rechtsstreit von Seite des Klägers nicht weiter verfolgt, so tritt gemeinrechtlich in 40 Jahren Verjährung der Litispendenz ein [107]. Nach Preußischem Recht, dem mehrere neuere Gesetze folgen, fängt von dem Tag, an welchem der Kläger die erforderlichen Handlungen unterlassen hat, eine neue Frist zu laufen an [108]. Nach einigen Landesrechten cessirt die Wirkung der Unterbrechung, wenn der Rechtsstreit eine bestimmte Zeit hindurch liegen geblieben ist [109]. Der gleiche Grundsatz gilt

---

dung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschriften des § 190 mit der Erhebung der Klage ein.

[100] D. C.Pr.O. § 230; Mandry, Inhalt 188.

[101] D. C.Pr.O. §. 460. 461. 471.

[102] Unger, Ö. P.R. § 121, 25.

[103] Erk. Celle 14/5 1855 Sf. IX. 251. Der gleiche Grundsatz gilt nach Französischem Recht Zachariä § 213, 16 und nach Oesterreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 121, 28.

[104] Sachsen B.G.B. § 166; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 24; Bremen Ges. 7/12 1868 § 7; Sondershausen Ges. 27/4 1850 § 10.

[105] Pr. L.R. I. 9. 555. 556; Förster, P. P.R. § 57, 58.

[106] D. C.Pr.O. § 243: „Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist". Der gleiche Grundsatz gilt noch Oesterreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 121, 32.

[107] l. 9 Cod. 7. 39; Windscheid § 110, 2 c.

[108] Pr. L.R. I. 9. 554. 555; Dernburg, P. P.R. § 168, 29; Sachsen B.G.B. § 168; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 7.

[109] Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 24 drei Jahre; Bremen Ges. 7/12 1868 Art. 7 zwei Jahre.

Digitized by Google

nach Oesterreichischem Recht [110]. Nach französischem Recht wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen, wenn der Kläger den Rechtszug erlöschen läßt [111].

b) Durch einen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren [112].

c) Durch die Anmeldung einer Concursforderung [113].

d) Durch die Eintragung einer Verwahrung im Hypothekenbuch [114].

e) Gemeinrechtlich kann, wenn die Klage wegen Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts des Beklagten nicht angebracht werden kann, zum Behuf der Unterbrechung der Verjährung Protest erhoben werden [115]. Diese Bestimmung ist in mehreren Landesrechten ausdrücklich anerkannt [116]. Nach der D. C.P.O. erfolgt Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung [117].

Durch die Unterbrechung der Verjährung wird die Wirkung der bis dahin gelaufenen Verjährung aufgehoben [118]. Sind die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden, so kann eine neue Verjährung beginnen, welche regelmäßig die gleiche Dauer hat wie die unterbrochene [119].

IV. Zeitdauer der Verjährung. Hier ist zu unterscheiden:

A. Die regelmäßige Verjährungszeit. Diese ist:

---

[110] Unger, Ö. P.R. § 121, 34; doch fehlt es hier an einer Zeitbestimmung.

[111] C. civ. Art. 2247.

[112] D. C.Pr.O. § 633: „Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein".

[113] D. C.O. § 13: „Die Eröffnung des Concursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung; durch die Anmeldung einer Concursforderung wird deren Verjährung unterbrochen".

[114] Wächter, W. P.R. II. § 118, 43; Förster, P. P.R. § 57, 69.

[115] l. 2 Cod. 7. 40; Windscheid § 108, 8.

[116] Sachsen B.G.B. § 164; Oldenburg 7/8 1841 § 8; Altenburg 31/12 1855 § 7; Meiningen 15/4 1853 § 4; Rudolstadt 3/3 1854 § 8; Sondershausen 27/4 1850 § 10; Anhalt-Bernburg 17/3 1859 § 4; Reuß J. L. 24/5 1856 § 4. Für zulässig hält das Verfahren nach Braunschweiger Recht Schrader in Br. Z. VIII. 148. Auch die Preußische Praxis spricht sich dafür aus Dernburg, P. P.R. § 108, 11.

[117] D. C.P.O. § 186; Mandry, Inhalt 189.

[118] Windscheid § 108, 1; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 26.

[119] Pr. L.R. I. 9. 563; Sachsen B.G.B. 168. 169; Bremen Ges. 7/12 1868 § 7; Zachariä § 213, 26.

Digitized by Google

1. Nach gemeinem sächsischem Recht 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage [120].

2. Nach dem Recht der Stadt Hamburg 10 Jahre unter Anwesenden und 20 Jahre unter Abwesenden [121].

3. Nach dem Recht der übrigen Rechtsgebiete

a) theils allgemein 30 Jahre [122]

b) theils 10 Jahre für Forderungen aus Schuldverhältnissen und 30 Jahre für die übrigen Ansprüche [123].

B. Längere Verjährungszeit. Eine solche ist ausgeschlossen in Nassau [124], Darmstadt [125], Sachsen [126] und nach französischem Recht [127]. In den übrigen Rechtsgebieten sind folgende längere Termine begründet:

1. Gemeinrechtlich verjähren die Ansprüche der Kirchen und milden Stiftungen, die sonst in 10, 20 und 30 Jahren verjähren würden, in 40 Jahren [128]. Dieser Termin ist in einzelnen Landesrechten modificirt [129].

---

[120] Heimbach, Part.R. § 239, 1; Haubold, P.R. § 276 c. Dieser Termin gilt in Weimar Völker § 115, 10. § 194; Altenburg Hesse § 148, 22; Gotha Brückner § 1092; Reuß Heimbach in Weiske R.L. XI. 221; Rudolstadt Heimbach in Weiske R.L. XI. 345; Anhalt Heimbach in Weiske R L. XI. 381—383. In Sondershausen gilt nach Ges. 27/4 1850 § 1 für Forderungen aus Schuldverhältnissen eine Verjährungszeit von 10 Jahren, für die übrigen von 30 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

[121] Baumeister, P.R. § 12, 18.

[122] **Gemeines Recht** l. 3 Cod. 7. 39. l. 1 § 1. Cod. 7. 40. Ueber die Geltung vgl. **Preußen**: Schleswig-Holstein Falck, H.B. IV. 71. 24; Nassau Bertram § 843; Kurhessen Klauhold, Rechtsbuch § 469; Frankfurt Bender, P.R. § 92; **Bayern** G.O. IV. 3; Seuffert, Commentar I. 152; **Württemberg** Bierer § 86; **Darmstadt** Ges. 19/3 1853 Art. 8; **Preußen** Pr. L.R. I. 9. 545; **Sachsen** B.G.B. § 150; **Oesterreich** A. B.G.B. § 1479; **Französisches Recht** C. civ. Art. 2262.

[123] Hannover Ges. 27/4 1850 § 1; Braunschweig Ges. 3/7 1853 § 1; Lübeck Ges. 23/11 1859 § 1; Bremen Ges. 7/12 1868 § 1.

[124] Bertram P.R. § 127 und § 843.

[125] Ges. 19/3 1853 Art. 8.

[126] Schmidt, Vorlesungen § 36. 1. 2.

[127] Zachariä § 774 a. 3.

[128] Nov. 111. 131 c. 6; c. 4. 8. X. 2. 26; Windscheid § 110, 2a; vgl. Schleswig-Holstein Falck, H.B. IV. 14, 23; Württemberg Bierer § 86, II; Oesterreich A. B.G.B. § 1485.

[129] Nach gemeinem Sachsenrecht Const. II. 5, das in den oben Note 120

Digitized by Google

2. Gemeinrechtlich wurde früher angenommen, daß für die Verjährung der Klagen des Fiskus und des Landesherrn eine vierzigjährige Verjährung gegeben sei, was jedoch der Begründung entbehrt [130]. In einzelnen Landesrechten ist jedoch der Anspruch ausdrücklich anerkannt [131].

3. Die früher verbreitete Annahme, daß auch den Stadt- und Dorfgemeinden ein Anspruch auf längere Verjährungszeit zukomme, welche gemeinrechtlich sich nicht begründen läßt [132], ist nur in einzelnen Landesrechten erhalten [133].

4. Nach Preußischem [134] und Oesterreichischem Recht [135] haben Corporationen Anspruch auf die längere Verjährungszeit.

C. Die kürzere Verjährungszeit. Schon gemeinrechtlich waren vielfältig kürzere Verjährungsfristen für einzelne Rechtsverhältnisse

---

aufgeführten Rechtsgebieten Anwendung findet, verjähren die Klagen der Kirchen und milden Stiftungen in 44 Jahren nämlich in 40 Jahren mit 4jähriger Restitution Haubold, P.R. § 373 c; Heimbach, P.R. § 321, 3. Nach Pr. L.R. I. 9. 629 Förster, P. P.R. § 57, 35 gilt der gleiche Termin für Kirchen und die ihnen gleichgestellten Corporationen. Nach dem Recht der Stadt Hamburg verjähren die Ansprüche der Kirchen in 30 Jahren Baumeister, P.R. § 12, 18.

[130] Savigny, System V. 359; Bangerow § 148, Anm. 2 Nr. 4; Sintenis, C.R. § 31, 7. S. die Literatur bei Windscheid § 110, 2. Für 30jährige Verjährung sprechen sich aus: Erk. München 19/2 1847 Sf. III. 296; Oldenburg 1850 Sf. XVII. 112 und 1871 Sf. XXV. 217; Rostock 15,6 1857 Budde III. 74. Ausgeschlossen ist der Anspruch einer längeren Verjährungszeit in Schleswig-Holstein Falck, H.B. IV. 14, 23 und in Württemberg durch Ges. 28/2 1873.

[131] So in Braunschweig durch constante Praxis Erk 23,1 1877 Sf. XXXII. 108. Nach gemeinem Sachsenrecht verjähren die Ansprüche des Fiskus in 40 Jahren Heimbach, P.R. § 321, 3; nach Pr. L.R. I. 9. 629 in 44 Jahren; nach dem Recht der Stadt Hamburg in 30 Jahren Baumeister, P.R. § 12, 18; nach Oesterreichischem Recht in 40 Jahren A. B.G.B. § 1485 Unger, Ö.P.R. § 120, 13.

[132] S. die Ausführung bei Bangerow § 148 Anm. 2 Nr. 5 und die dort angeführten und Erk. Wolfenbüttel 8/7 1825 Sf. XVI. 187. Ausdrücklich verworfen ist die Annahme in dem gemeinen Sachsenrecht Haubold, P.R. § 373 b; Heimbach, Part.R. § 321, 3. In Württemberg ist die Ausschließung durch Ges. 28,2 1873 erfolgt.

[133] Bayern Erk. München 9/3 1849 Sf. III. 297; Oesterreich A. B.G.B. § 1485.

[134] Pr. L.R. I. 9. 629 die den Kirchen gleich gestellten Corporationen.

[135] Oesterreich A. B.G.B. § 1472. 1485 die erlaubten Körper.

Digitized by Google

bestimmt, die in unseren Landesrechten vielfach weiter ausgeführt wurden. Diese früheren Bestimmungen kommen auch jetzt noch in Betracht, da bei Regelung dieses Verhältnisses durch die neuere Gesetzgebung die Erhaltung der früheren Fristen, soweit sie kürzer sind, fast durchgängig ausgesprochen wurde. Eine Aufzählung derselben ist hier unthunlich; sie werden, soweit sie noch in Geltung sind, bei den einzelnen Rechtsverhältnissen Berücksichtigung finden [136]. Neuerdings ist in den meisten Rechtsgebieten durch die Gesetzgebung für bestimmte Categorien von Forderungen eine verkürzte Verjährungsfrist eingeführt, und zwar lassen sich hier folgende Gruppen unterscheiden:

1. Das System des Preußischen Gesetzes 31/3 1838 [137], welches Verjährungsfristen von 2 und 4 Jahren für die einzeln aufgeführten Forderungen bestimmt [138].

2. Das System des sächsischen Gesetzes 23/7 1846, welches mit einigen Modifikationen in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen ist [139], und für die darin aufgeführten Forderungscategorieen eine dreijährige Verjährungszeit bestimmt [140].

---

[136] Zusammenstellungen sind für das gemeine Recht: Göschen, Vorlesungen I. 150; Schleswigholstein Falck H.B. IV. § 14, 25; Kurhessen Klauhold, Rechtsbuch § 469; Nassau Bertram § 857; Württemberg Bierer § 86, 3; Lübeck Wilmowski § 27; Hamburg, Baumeister § 12, 20. Für das französische Recht vgl. Zachariä § 774 b Aubry § 774, und das Badische Recht Behaghel § 278.

[137] Es ist durch Ges. 6/7 1845. 483 auf die damals vorhandenen gemeinrechtlichen Gebiete dann durch Ges. 12/3 1860 97 auf Hohenzollern 9/12 1869. 341 auf Schleswig-Holstein und 13/3 1869 484 auf Frankfurt ausgedehnt. Vgl. über die Bestimmungen dieses Gesetzes Dernburg, P. P.R. § 170.

[138] Es ist mit wenigen Modifikationen angenommen Hannover Ges. 22/9 1850 § 2. 3 und dem damit identischen Braunschweig Ges. 3/7 1853. § 2. 3; Nassau Ges. 5/4 1849 § 1. 2; Sondershausen Ges. 27/4 1850 § 2. 3; Lippe-Detmold Ges. 8/7 1851. § 1. 2.

[139] Sachsen Ges. 23/7 1846. 91; B.G.B. § 1017; Schmidt, Vorlesungen § 40.

[140] Es ist mit einigen Modifikationen in folgenden Rechtsgebieten recipirt: Kurhessen Ges. 14/7 1853 § 1; Bayern Ges. 26/3 1859 Art. 2.3 Völderndorff, Commentar in Dollmann Gesetzgebung 1. 3. 55; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 12 Lammfromm Erläuterung Stuttgart 1855; Mecklenburg Ges. 12/5 1855 § 1; Altenburg Ges. 31/12 1855 § 1; Gotha Ges. 28/6 1856 § 1 und identisch damit Coburg 26/7 1858 § 1; Anhalt-Dessau-Köthen Ges. 26/3 1863 § 3; Anhalt-Bernburg Ges. 17/3 1859 § 1; Reuß J. L. Ges. 24/5 1856 § 1; Rudolstadt Ges. 33 1854 § 2. 3; Schaumburg Ges. 5/5 1865 § 1; Bremen

Digitized by Google

3. Das System des Gesetzes für Sachsen-Weimar 26/3 1839, welches bestimmte Forderungscategorieen einer vierjährigen Verjährungszeit unterwirft [141].

4. Eine fünfjährige Verjährungsfrist haben die Gesetze für Oldenburg [142] und Darmstadt [143].

Die Verjährungszeit wird gewöhnlich als tempus continuum berechnet [144]. Die Berechnung als tempus utile bildet die Ausnahme [145]. Die Verjährung ist mit Ablauf des letzten Tags der Verjährungsfrist vollendet. Abweichend bestimmen neuere Verjährungsgesetze, daß die Verjährung mit Ablauf des letzten Tags des Jahrs [146] oder mit dem letzten December des Jahrs [147] in dem die Forderung entstanden ist beginne, und demnach auch die Vollendung danach zu bestimmen sei. Bei der Berechnung der Verjährung gilt accessio temporis, so daß der Lauf der Verjährungszeit auch für die Rechtsnachfolger gilt [148].

Ges. 7/12 1868 § 2. Die einzelnen Categorieen sind mit denen des Preuß. Ges. 31/3 1838 ziemlich identisch.

[141] Weimar Ges. 26/3 1839 § 1—3 G. VII. 352. Es hat eine zehnjährige Frist für wiederkehrende Leistungen und eine vierjährige für die übrigen Categorien. Die letztere Bestimmung ist mit einigen Modifikationen angenommen in Meiningen Ges. 15/4 1854 Art. 1 und Waldeck Ges. 12/12 1850 § 1.

[142] Oldenburg Ges. 7/8 1841 IX. 615 bestimmt eine fünfjährige Verjährung für nicht verbriefte Forderungen mit Ausnahme gewisser Forderungen des Fiskus dann der aus Societas und Mandat.

[143] Darmstadt Ges. 9/3 1853 hat eine Verjährung von fünf Jahren Art. 9. 10. 12. 17. 18, zwei Jahren Art. 11. 13. 14, und einem Jahr Art. 15. 16.

[144] Unger, Ö. P.R. § 120, 14; Sintenis C.R. § 21, 36.

[145] Savigny System V. 362; Sintenis C.R. § 31, 37.

[146] Sachsen B.G.B. § 1018; Kurhessen Ges. 14/7 1853 § 2; Bayern Ges. 26/3 1859 Art. 3; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 3; Altenburg Ges. 31 12 1855 § 3; Meiningen Ges. 15/4 1853 Art. 2; Gotha-Coburg Ges. 28/6 1856 § 2; Anhalt-Dessau Ges. 18/3 1863 § 3; Anhalt-Bernburg Ges. 17/3 1859 § 2; Rudolstadt Ges. 3/3 1854 § 4; Reuß J. L. Ges. 24/5 1856 § 3; Bremen Ges. 7/12 1868 § 3.

[147] Preußen Ges. 3/3 1838 § 3; Hannover Ges. 22/9 1850 § 5; Braunschweig Ges. 3/7 1853 § 5; Mecklenburg Ges. 12/5 1855 § 2; Weimar Ges. 26/3 1839 § 5; Sondershausen Ges. 27/4 1850 § 6; Rudolstadt Ges. 3/3 1854 § 5; Schaumburg Ges. 5/5 1865 § 2; Waldeck Ges. 12/12 1850 § 5. Vgl. darüber Förster, P. P.R. § 57, 29.

[148] Windscheid § 110, 5; Unger, Ö. P.R. § 120, 15; Förster, P. P.R. § 57, 34.

Digitized by Google

V. Guter Glaube. Nach römischem Recht war guter Glaube des Verjährenden nicht erforderlich [149]. Das Erforderniß wurde erst durch das canonische Recht aufgestellt, und zwar nach der richtigen Ansicht nur für Ansprüche auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache [150]. Unsere Landesrechte haben theils das Erforderniß in dem angeführten Umfang bestätigt [151], theils haben sie dasselbe ganz beseitigt [152]. Nur vereinzelt findet es sich allgemein vorgeschrieben [153]. Nach Preußischem Landrecht kann nach vollendeter Verjährung die daraus sich ergebende Vermuthung der Tilgung der Verbindlichkeit durch den vollständigen Beweis des bösen Glaubens des Gegentheils entkräftet werden [154].

VI. Wirkung. Die Verjährung erzeugt nur eine Einrede, welche von dem der Rechte daraus geltend machen will, vorgebracht werden muß [155], auf die der Berechtigte verzichten

---

[149] Savigny, System V. 327; Wächter, W. P.R. II. § 118, 23.

[150] Wächter, W. P.R. II. § 118, 24; Windscheid § 111, 2; Sintenis C.R. § 31, 55.

[151] Hannover Ges. 22/9 1850 § 10; Braunschweig Ges. 3/7 1853 § 10; Sondershausen Ges. 27/4 1850 § 14; Rudolstadt Ges. 3/3 1854 § 12; Lübeck Ges. 23/11 1859 § 8. Auch das O.Trib. Stuttgart hat sich in einem Gem. Besch. 21/6 1852 R.Bl. 184 dafür ausgesprochen.

[152] Bayern G.O. IV. 3; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 4; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 31; Weimar Ges. 26/3 1839 § 13; Altenburg Ges. 31/12 1855 § 10; Bremen Ges. 7/12 1868 § 5; Sachsen Schmidt, Vorlesungen § 37 C; Oesterreich A. B.G.B. § 1478; Unger, Ö. P.R. § 120, 1; C. civ. Art. 2262; doch ist nach Art. 2262 bei der kurzen Verjährung Eideszuschiebung zulässig Zachariä § 774.

[153] Hannover V. 29/10 1822 Ebhardt II. 962 modificirt durch Ges. 3/7 1853 § 10; Hamburg St. I. 21. 2 Baumeister § 12, 15.

[154] Pr. L.R. I. 9. 569. Da nach Entsch. O.Tr. X. 107 für diesen Beweis die Eideszuschiebung nicht zulässig ist, so ist nach Preußischem Recht bona fides in Wirklichkeit nicht erforderlich Dernburg P. P.R. § 169, 4.

[155] Dieß ist jetzt die herrschende Ansicht Wächter, W. P.R. II. § 119, 7; Windscheid § 112, 1; Unger, Ö. P.R. § 122, 22; Förster, P. P.R. § 57, 94; Dernburg, P. P.R. § 169, 7; Erk. Oldenburg 1861 Sf. XVIII. 56; Wolfenbüttel 29/9 1857 Bl. Br. V. 67 und 10/3 1865 Sf. XIX. 8; Berlin 8/10 1867 Sf. XXI. 94. Ausdrücklich ausgesprochen ist dieß: Sachsen B.G.B. § 153; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 32; Oldenburg Ges. 7/8 1841 § 7; Gotha-Coburg G. 28/6 1856 § 8; Sondershausen Ges. 27/4 1850 § 16; Rudolstadt Ges. 3/3 1864 § 15; Bremen Ges. 7/12 1868 § 9; C. civ. Art. 2223; Aubry § 775, 3; Oesterreich A. B.G.B. § 1501.

Digitized by Google

kann[156]. Die früher überwiegende Ansicht, daß sie von dem Richter von Amtswegen zu berücksichtigen sei[157], ist noch jetzt in der Gesetzgebung einzelner Rechtsgebiete anerkannt[158]. Mit Vollendung der Verjährung erlischt bei Obligationen das Recht selbst in der Art, daß das Forderungsrecht vollständig untergeht[159]. Eine abweichende Ansicht läßt die verjährte Forderung als natürliche Verbindlichkeit fortbestehen[160]. Bei dinglichen Rechten geht durch die Anspruchsverjährung nicht das dingliche Recht selbst sondern nur der Anspruch gegen den dritten dem dinglichen Recht Widersprechenden unter[161]. Dagegen geht nach Französischem Recht mit Verjährung der Klage das dingliche Recht selbst unter[162].

---

[156] Savigny, System V. 412; Unger, Ö. P.R. § 122. 19; Württemberg Ges. 6/5 1852 Art. 12; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 33; Gotha-Coburg Ges. 28/6 1856 § 7; Bremen Ges. 7/12 1868 § 9; C. civ. Art. 2220 Zachariä § 776; Oesterreich A. B.G.B. § 1502.

[157] Vertreter derselben sind aus älterer Zeit die bei Glück, Comment. III. 515, 86 angeführten, dann Löhr, A. f. C.Pr. X. 77; Pfeiffer, Pr. Ausf. II. 10 und VII. 17; Sintenis, C.R. § 19, 61.

[158] Dieß war namentlich in den sächsischen Constitutionen I. 25 ausgesprochen, und gilt daher noch in dem Gebiet des gemeinen Sachsenrechts Erk. Dresden 1846 Emminghaus, Pandekten 790 Nr. 40; Haubold, Lehrbuch § 373 a; Völker § 255, 1; Altenburg Ges. 31/12 1855 § 12.

[159] Windscheid § 112, 5; Preuß. L.R. I. 9. 501. 502. 564. I. 16. 7. Förster, P. P.R. § 57, 83; Bayr. L.R. IV. 15. 14 Nr. 2 Erk. München 19/2 1870 Bl. XXXVIII. 456; Sachsen B.G.B. § 170. 1017 Schmidt, Vorlesungen § 40; Württemberg Ges. 6|5 1852 Art. 2; Darmstadt Ges. 19/3 1853 Art. 30; Hannover Ges. 22|9 1850 § 11; Braunschweig Ges. 3/7 1853 § 10; Oldenburg Ges. 7/8 1841 § 6; Gotha-Coburg Ges. 28|6 1856 § 6; Sondershausen Ges. 27,4 1850 § 16; Rudolstadt Ges. 3/4 1854 § 11; Detmold Ges. 8/7 1851 § 11; Schaumburg Ges. 5/5 1865 § 7. Das gleiche gilt nach Oesterreichischem Recht Unger, Ö. P.R. § 122, 2a, und wird für das französische Recht angenommen von Windscheid, zur Lehre 165. A.M. Zachariä § 775, 2 und Aubry § 775, 2. Die letztere Ansicht wird nach dem dort angeführten in Frankreich jetzt überwiegend befolgt.

[160] Savigny, System V. 366; Puchta, Pandekten § 92; Seuffert, Pandekten § 31, 5; Erk. München 23/7 1852 Bl. XIX.* 39 (gemeines Recht); Berlin 7/2 1857. Sf. XII. 45; Jena 31/12 1840 Sf. XIII. 80; Oldenburg Sf. XVIII. 205; Mecklenburg Ges. 12/5 1855 § 4.

[161] Wächter, W. P.R. II. § 119, 6; Unger, Ö. P.R. § 122, 13; Windscheid § 112, 2. Ueber das Preußische Recht vgl. Förster, P.P.R. § 57, 85 ff.

[162] C. civ. Art. 2262 vgl. mit Art. 2180 Zachariä § 213; § 215 b, 1; § 771; § 773; § 775, 2. Windscheid zur Lehre 165.

Digitized by Google

§ 88.

c. Die unvordenkliche Verjährung [1].

Die unvordenkliche Verjährung ist das Verhältniß, wonach ein Zustand ohne daß ein bestimmter Erwerbstitel sich nachweisen ließe durch seine Dauer sanktionirt wird.

Schon im römischen Recht finden sich Spuren der Anerkennung [2]; ebenso in dem älteren deutschen Recht [3]. Die Ausbildung erfolgte durch das canonische Recht [4] und die deutschen Reichsgesetze [5], welche sie mit der Verjährung in Verbindung setzten und als eine Art derselben behandelten [6], so daß das Institut jetzt in dem Rechtsgebiet des gemeinen Rechts gemeinrechtliche Geltung hat [7], während es in den neueren Gesetzgebungen beseitigt ist [8].

Für die unvordenkliche Verjährung gelten folgende Grundsätze:

I. Begriff. Die unvordenkliche Verjährung besteht darin, daß der Besitz um den es sich handelt während des letzten Menschenalters bestanden hat, und keine Erinnerung an einen entgegengesetzten Zustand aus dem vorletzten Zeitalter vorhanden ist [9]. Bestritten ist, ob sie die Bedeutung der Verjährung habe, ob also

---

[1] Vgl. Buchka, der unvordenkliche Besitz 1841. Friedländer, die unvordenkliche Zeit 1843; Unterholzner, Verjährungslehre § 140—150; Savigny, System IV. 195 ff.; Windscheid § 113; Sintenis, C.R. § 51; Pfeiffer, Pr.A. II. 1 und VII. 8; Beseler, Pr.R. § 52; Stobbe, P.R. § 69; Post, Pr.R. I. § 92.

[2] Savigny, System IV. 485; Windscheid § 113, 1; Pfeiffer, Pr.A. II. 4.

[3] Buchka 3—15; Friedländer II. 7—24; Beseler, Pr.R. § 52, 3; Stobbe, P.R. § 69, 7. Gegen die Ableitung aus dem deutschen Recht erklärt sich Pfeiffer, Z. f. D. R. VIII. 1 ff.

[4] c. 3 X. 5. 40; c. 1 in VI. 2. 13; Pfeiffer, Pr.A. II. 5; Unterholzner, V.L. § 143.

[5] S. die Zusammenstellung bei Unterholzner, V.L. § 144—146.

[6] Windscheid § 113, 4.

[7] Windscheid § 113, 4; Beseler, P.R. § 52, 9.

[8] Das Preußische Landrecht hat das Institut durch eine fünfzigjährige Verjährung im Gebiet des öffentlichen Rechts und das Normaljahr (1740) ersetzt Dernburg P. P.R. § 179. 180. Ebenso haben das sächsische Recht, das Oesterreichische Recht Unger § 104, 22 a und der C. civ. Art. 691. Zachariä § 774 a, 3 dasselbe aufgehoben.

[9] l. 2 § 8 D. 39. 3; l. 28 D. 22. 3; Erk. Rostock 26/6 1865 Budde VI. 59.

Digitized by Google

dadurch ein Recht geschaffen werde [10], oder ob die Wirkung nur in der Erzeugung einer Vermuthung für die rechtliche Begründung des Verhältnisses bestehe [11]. Die erstere Meinung ist diejenige, auf deren Grundlage das Institut sich entwickelt hat [12], und ist im Bayrischen Landrecht gesetzlich anerkannt [13]. Der Zustand der durch die Unvordenklichkeit geschützt wird darf nicht ein bloß faktischer sein, er muß in einer Rechtsausübung bestehen [14].

II. Gegenstand. Gegenstand der unvordenklichen Verjährung können alle Rechte sein welche Private erwerben können, und an denen eine Rechtsausübung möglich ist [15]. Die Meinung, daß sie nur in staatsrechtlichen Verhältnissen Anwendung finde [16], entbehrt der Begründung, und widerspricht der Entwicklung in unseren Landesrechten und in der Praxis [17]. Ausgeschlossen ist sie gegen-

---

[10] Für diese Ansicht sprechen sich aus: Unterholzner, § 147; Friedländer II. 63; Pfeiffer, Pr.A. II. 80 ff.; Windscheid § 113, 4; Beseler, P.R. § 52, 23.

[11] Savigny, System IV. 528; Buchka § 6; Sintenis, C.R. § 51, 80; Unger, Ö. P.R. § 104, 22; Stobbe, P.R. § 69, 2 und 21; Post, P.R. I. § 92, 1. Die Praxis der neueren Zeit folgt überwiegend dieser Auffassung Erk. Celle 23/11 42 Sf. I. 169; Stuttgart 12/5 55, 15/5 67 und 21/2 72 Sf. XXVIII. 197; Kiel 14/12 59 Sf. XIV. 9; Wolfenbüttel 6/11 29 Sf. XI. 113; Jena 1/4 30 Sf. VII. 6; Rostock 26/8 67 Budde VI. 68.

[12] „Gegen sie (die letztere Meinung) spricht die Unbefangenheit, mit welcher das canonische Recht und die Reichsgesetze den Ablauf der unvordenklichen Zeit unter den Begriff der praescriptio stellen" Windscheid § 113, 4.

[13] Bayr. L.R. II. 4. 9; Kreittmayr, Anm. 1 f. zu Bayr. L.R. II. 4. 9: „durch die allgemeine Praxis aber, womit sich auch unser Codex conformirt, ist gegenwärtige species praescriptionis .. recipirt ... unterscheidet sich auch von allen übrigen Verjährungsarten namentlich darin, daß sie auf keine gewisse Jahre eingeschränkt ist." In der Bayrischen Praxis ist demnach die erstere Meinung allein anerkannt Dollmann in Bl. f. R.A. VII. 314, 18.

[14] Pfeiffer, Pr.A. II. 12; VII. 181; Windscheid § 113, 5; Erk. Jena 20/9 44 Sf. V. 251; 23/1 57. Sf. XIV. 193; Wolfenbüttel 21/6 47. Sf. XXII. 14; München 20/12 67. Bl. f. R.A. E.B. I. 332; 28/3 74 Bl. XXXIX. 157.

[15] Pfeiffer, Pr.A. II. 98; Wächter, W. P.R. II. § 120, 5; Windscheid § 113, 5; Stobbe, P.R. § 69, 23; Erk. Oldenburg Sf. VI. 144; Jena 1/4 30 Sf. VII. 5; Celle 3/10 54 Sf. IX. 120; Rostock 28/5 62 Sf. XIX. 120; Berlin 6/10 71 Sf. XXVIII. 8.

[16] Savigny, System IV. 484; Friedländer II. 67.

[17] Ueber Bayern vgl. oben Note 13; über Kurhessen, Pfeiffer, Pr. A. II. 6; über Bremen Post I. § 91. Daß in der Praxis die unvordenkliche Verjährung auf alle erwerbbaren Privatrechte Anwendung findet ist notorisch vgl.

Digitized by Google

über von Rechten die im Grundbuch eingetragen sind [18], und unwirksam gegenüber von Prohibitivgesetzen [19].

III. Voraussetzung. Die unvordenkliche Verjährung setzt voraus:

1. Daß der Prätendent die Ausübung des Rechts habe, welches angesprochen wird, also im Besitz sei [20]. Es ist dabei weder guter Glaube [21] noch ein richtiger Titel [22] erforderlich.

2. Daß die Rechtsausübung eine unvordenkliche sei, d. h. daß von der gegenwärtigen Generation niemand einen andern Zustand gekannt habe (status vetustatis) [23], und daß auch aus Ueberlieferung der Vorfahren nicht das Bestehen eines anderen Zustandes bekannt geworden sei (defectus memoriae) [24]. Von manchen wird angenommen, daß für die Dauer ein Zeitraum von zwei Menschenaltern jedes von 40 Jahren erforderlich sei [25]; richtiger scheint es das richterliche Ermessen entscheiden zu lassen [26]. Es wird vorausgesetzt, daß in diesem Zeitraum der betreffende Zustand ohne Unterbrechung bestanden habe [27].

---

die Zusammenstellung bei Pfeiffer, Pr.A. II. 98—119, VII. 243. 266 und Windscheid § 113, 5.

[18] Platner, Sachenrecht §§ 31, 10.

[19] Pfeiffer, Pr.A. II. 107. VII. 251; Stobbe, P.R. § 69, 25; Erk. München 9/6 57. Bl. XXIII. 58; 4/6 67. E.B. I. 277; Stuttgart 12/5 55 Sf. XXVIII. 198.

[20] Windscheid § 113, 5; Pfeiffer, Pr.A. II. 12; VII. 181; Beseler, P.R. § 52, 12. Der Besitz muß also wenigstens bis zur Klagestellung gedauert haben Erk. Rostock 15/6 57. Sf. XIV. 14; 26/6 65 Sf. XXIII. 208. Nicht für erforderlich halten dieß Erk. Jena 10/1 56 Sf. XI. 12; Stuttgart 2/3 69 Sf. XXIII. 209. Ueber die Wirkung der Unterbrechung vgl. unten Note 27.

[21] Pfeiffer, Pr.A. II. 28; VII. 197; Stobbe, P.R. § 69, 22; Beseler, P.R. § 52, 13.

[22] Pfeiffer, Pr.A. II. 32; VII. 198; Stobbe § 69, 20; Beseler, P.R. § 52, 12.

[23] Pfeiffer, Pr.A. II. 21; Beseler, P.R. § 52, 15; Stobbe, P.R. § 69 III.

[24] Pfeiffer, Pr.A. II. 27; Beseler, P.R. § 52, 15.

[25] Savigny, System IV. 520; Stobbe, P.R. § 69, 11; Erk. Kiel 14/12 59 Sf. XIV. 9; Cassel 4/6 64 Sf. XX. 12; Jena 10/1 56 Sf. XI. 13.

[26] Beseler, P.R. § 52, 17; Erk. Jena 4/11 59 Sf. XIV. 205; München 17/11. 57. Bl. XXIII. 19.

[27] Windscheid § 113, 7; Pfeiffer, Pr.A. II. 22—26; VII. 194—196. Die Unterbrechung besteht im Aufhören des faktischen Zustandes nicht in bloßen Störungen oder Protestationen Erk. Darmstadt 27/9 31 Sf. IX. 252. Nach

Digitized by Google

IV. Beweis. Der Beweis ist darauf zu richten, daß die Rechtsausübung während unvordenklicher Zeit d. h. während der Erneurung der gegenwärtig lebenden Generation bestanden habe [28], und daß von dem Nichtbestehen dieses Zustandes aus den Mittheilungen der Vorfahren keine Kunde vorliege [29]. Der Nachweis kann vor allem durch Zeugen geliefert werden, von denen anzunehmen ist, daß sie aus eigner Wissenschaft über das Verhältniß deponiren können [30], ohne daß ein bestimmtes Lebensalter derselben vorausgesetzt wird [31]. Zuläßig ist aber auch Beweisführung durch Urkunden [32] und durch Eideszuschiebung [33]. Der Gegenbeweis ist darauf zu richten, daß der betreffende Zustand innerhalb der unvordenklichen Zeit nicht bestanden habe [34].

Erk. München 15/6 78 Bl. XLIII. 247 ist nach Bayrischem Landrecht jede Unterbrechung durch eine bloße Protestation genügend. War der Besitz bei der Unterbrechung bereits unvordenklich, so schadet die Unterbrechung nicht Erk. München 29/1 73. Bl. XXXVII. 80.

[28] Pfeiffer, Pr.A. II. 35; Windscheid § 113, 8.

[29] Pfeiffer, Pr.A. II. 27. 28. 38—48; Erk. Celle 28/1 46 Sf. I. 176; Cassel 20/4 39 Sf. I. 176; Wolfenbüttel 28/11 71 Sf. XXVI. 106; München 8/3 53 Bl. XIX.* 79.

[30] Dollmann in Bl. f. R.A. VII. 342; Erk. Kiel 14/2 59. Sf. XIV. 9.

[31] Beseler, Pr.R. § 52, 28; Stobbe, P.R. § 49, 14. Da die Zeugen aus eigner Erinnerung über einen Zeitraum von 40 Jahren deponiren sollen, so nimmt man gewöhnlich an, daß sie mindestens 50 Jahre alt sein müssen Pfeiffer, Pr.A. II. 50. VII. 207 ff.; Savigny, System IV. 521. In Bayr. L.R. II. 4. 9 Nr. 1 ist vorgeschrieben, daß die Zeugen wenigstens 54 Jahre sein sollen Erk. München 10/4 40 Bl. V. 256.

[32] Pfeiffer, Pr.A. II. 55; VII. 218; Beseler, P.R. § 52, 29; Stobbe, P.R. § 69, 15; Erk. Jena 1/4 30 Sf. VII. 6; 10/1 56 Sf. XI. 12; München 17/11 57 Bl. XXIII. 10; 30/12 70 Sf. XXIX. 8.

[33] Savigny, System IV. 525; Beseler, Pr.R. § 52, 30; Erk. München 10/4 40 Bl. V. 26; Jena 2/11 50 Sf. IX. 221; Wiesbaden 7/4 52 A. Pr. R.W. VI. 499; Celle 27/3 61 Sf. XIV. 272; Wolfenbüttel 28/11 71 Sf. XXVI. 106. Gegen die Zuläßigkeit Pfeiffer, Pr.A. II. 59; VII. 221 und die dort angeführten Erkenntnisse.

[34] Pfeiffer, Pr.A. II. 67; VII. 226; Windscheid § 113, 12. 13; Beseler, P.R. § 52, 31; Stobbe, P.R. § 69, 16.

Digitized by Google

§ 89.

III. Schutz der Rechte.

Der Schutz der Rechte erfolgt zunächst durch Anstellung der Klage [1]. Während das römische Recht die Selbsthilfe mit strengen Verboten belegte [2], war diese nach deutschem Recht für manche Rechtsverhältnisse gesetzlich anerkannt [3]. Für das jetzt geltende Recht ist dieß nur in dem Pfändungsrecht erhalten.

Das Pfändungsrecht [4] ist zum Schutz des Grundeigenthums bei Beschädigung durch Thiere oder Menschen gegeben [5]. Es gelten dafür folgende Grundsätze: Es muß durch widerrechtliches Betreten des Grundstücks ein Schaden entstanden sein, durch welchen für den Pfändenden ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen ist [6]. Berechtigt zur Pfändung ist derjenige, welcher als der Beschädigte erscheint, daher außer dem Eigenthümer auch der Nutzungsberechtigte [7]. Die Pfändung muß auf frischer That und innerhalb der Grenzen des beschädigten Grundstücks vollzogen

---

[1] Ich werde die Lehre von den Klagen, die sonst in die prozessualische Darstellung gehört, in dem nachfolgenden nur berücksichtigen insoferne einzelne derselben im Sachenrecht und Erbrecht speciell zu erörtern sind.

[2] Wächter, W. P.R. II. § 61; Unger, Ö. P.R. § 111; Windscheid § 123; Förster, P. P.R. § 49, 1.

[3] S. die Uebersicht bei Stobbe, P.R. § 70; Beseler, P.R. § 55 a; Heimbach, P.R. § 174, 2.

[4] Wilda, das Pfändungsrecht Z. f. D. R. I. 167; Beseler, D. P.R. § 55; Stobbe, D. P.R. § 70; Roth, Bayr. C.R. § 148; Förster, P. P.R. § 49; Schmidt, Vorlesungen § 44; Bierer, P.R. § 76; Heimbach, P.R. § 174.

[5] Wilda, Pfändungsrecht 259; Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 7; Pr. L.R. I. 14. 430; Sachsen B.G.B. § 488; Heimbach, P.R. § 174, 11. Das Württembergische Recht Wächter, W. P.R. II. § 61, 25, Bierer, P.R. § 76, 1 und Oesterreich A. B.G.B. § 1321. 1322 kennen nur die Thierpfändung. Manche nehmen auch ein Pfändungsrecht zum Schutz des Besitzes an Beseler, P.R. § 55, 31; Stobbe, P.R. § 70. VI. Anerkannt ist dieß Sachsen B.G.B. § 586 und in dem gemeinen sächsischen Recht Heimbach, P.R. § 176, 6. vgl. unten § 230.

[6] Wilda, Pfändungsrecht 269; Beseler, P.R. § 55, 29; Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 3; Sachsen B.G.B. § 488.

[7] Wilda, Pfändungsrecht 267; Beseler, P.R. § 53, 17; Stobbe, P.R. § 70, 54; Förster, P. P.R. § 49, 17; Sachsen B.G.B. § 488.

Digitized by Google

werden [8]. Sie ist nur zulässig an beweglichen Sachen [9], und muß mit möglichster Schonung geübt werden [10]. Der Pfandnehmer hat von der Pfändung den Eigenthümer zu verständigen [11], und den Gerichten unter Ablieferung des Pfandes Anzeige zu erstatten [12], bis dahin aber das Pfand zu verwahren [13]. Die Pfändung begründet eine Präsumtion für die geschehene Beschädigung [14], und Sicherheit für die Forderung an Schadensersatz und Kosten [15], die aber immer gerichtlich geltend gemacht werden muß [16].

§ 90.

IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [1].

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht darin, daß ein gültig entstandener und zu Recht bestehender Rechtszustand aus Gründen der Billigkeit durch Richterspruch wieder aufgehoben wird [2]. Die processualische Restitution ist jetzt durch die D. C.Pr.O.

[8] Wilda, Pfändungsrecht 281; Beseler, P.R. § 53, 18; Stobbe, P.R. § 70, 58; Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 4; Pr. L.R. I. 14. 419—422; Sachsen B.G.B. § 489.

[9] Wilda, Pfändungsrecht 287; Förster, P. P.R. § 49, 13.

[10] Wilda, Pfändungsrecht 288; Beseler, P.R. § 55, 20; Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 5; Pr. L.R. I. 14. 423. 425; Sachsen B.G.B. § 490.

[11] Wilda, Pfändungsrecht 294; Stobbe, P.R. § 70, 10 und 67; Bayr. L.R. I. 14. 423. 425; Oesterreich A. B.G.B. § 1321.

[12] Stobbe, P.R. § 70, 68; Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 6; Pr. L.R. I. 14. 431; Sachsen B.G.B. § 494; Heimbach, P.R. § 174, 12.

[13] Wilda, Pfändungsrecht 295; Förster, P. P.R. § 49, 18.

[14] Wilda, Pfändungsrecht 311; Beseler, P.R. § 55, 10; Stobbe, P.R. § 70, 9; Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 11.

[15] Wilda, Pfändungsrecht 313; Stobbe, P.R. § 70, 12 und 73; Förster, P. P.R. § 49, 19; Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 12; Sachsen B.G.B. § 493.

[16] Bayr. L.R. II. 6. 24 Nr. 12; Pr. L.R. I. 14. 433; Oesterreich A. B.G.B. § 1321.

[1] Savigny, System VI. 90 folg.; Windscheid § 114—120; Wächter, W. P.R. II. § 124—127; Sintenis, C.R. § 36; Förster, P. P.R. § 60; Dernburg, P. P.R. § 140. 141; Zachariä § 332—337; Aubry § 332—339; Behaghel § 178.

[2] Wächter, W. P.R. II. § 124, 1 a; Windscheid § 114, 3.

Digitized by Google

geregelt [3]. Hier ist nur von der Wiedereinsetzung auf dem Gebiet des materiellen Rechts zu sprechen. Diese ist in ihrem ganzen Umfang nur in dem Gebiet des gemeinen Rechts erhalten [4]. In dem Oesterreichischen [5] und Sächsischen Recht [6] ist sie ganz beseitigt; in dem Preußischen Recht ist sie dem Umfang nach sehr reducirt [7]. Das französische Recht hat das Institut wesentlich umgestaltet [8].

Für das in einem Theil des gemeinrechtlichen Rechtsgebiets erhaltene Rechtsinstitut gelten folgende Grundsätze:

I. Voraussetzung. Die Restitution kann ausgesprochen werden:

1. wenn die eingetretene rechtliche Wirkung für den Restitutionssucher mit einem nicht unbedeutenden Nachtheil verbunden ist [9], der durch ein anderes Rechtsmittel nicht beseitigt werden kann [10].

2. wenn ein bestimmter Restitutionsgrund nachgewiesen ist. Als solche sind anerkannt:

A. Minderjährigkeit. Minderjährige [11], denen Gemeinden [12]

[3] D. C.Pr.O. § 210—216. Ueber das frühere Preußische Recht vgl. Dernburg, P. P.R. § 141, 15—20; über das Oesterreichische Recht Unger, Ö. P.R. § 134, 9.

[4] Auch in diesem sind die gemeinrechtlichen Gebiete der Preußischen Monarchie auszunehmen, da für diese durch das Geschäftsfähigkeitsgesetz 12/7 1875 § 9 der wichtigste Restitutionsgrund des gemeinen Rechts, die Minderjährigkeit, aufgehoben ist. Die Bestimmungen des Bayr. L.R. I. 7. 30 sind nur die gemeinrechtlichen.

[5] Oesterreich A. B.G.B. § 1450; Unger, Ö. P.R. § 134, 9.

[6] Schmidt, Vorlesungen § 32 Nr. 3 und § 168 e.

[7] Da durch das Geschäftsfähigkeitsgesetz 12/7 1875 §§ 9 die Wiedereinsetzung gegen Rechtsgeschäfte wegen Minderjährigkeit allgemein aufgehoben ist, so ist in dem Rechtsgebiet des Preußischen Landrechts die Wiedereinsetzung auf zwei Fälle beschränkt unten Note 36.

[8] Es wird deshalb unten Note 27 folg. gesondert dargestellt.

[9] l. 3 § 6, l. 6 D. 4. 4; Wächter, W. P.R. II. § 124, 2; Windscheid § 115, 3.

[10] l. 16 pr. D. 4. 4; Wächter, W. P.R. § 124, 5; Windscheid § 115, 1.

[11] Großjährig Erklärten steht das Rechtsmittel für Handlungen die nach der Zeit der Großjährigkeitserklärung fallen nicht zu Windscheid § 117, 4.

[12] l. 1 Cod. 1. 50; l. 3 Cod. 11. 29; Windscheid § 117, 8. In der Praxis wird dieß vielfältig auf andere Corporationen ausgedehnt Seuffert, Pandekten § 667, 2 und ebenso auf den Fiskus Seuffert, Pandekten § 667, 4. Bayr. L.R. I. 7. 36 Nr. 8 nennt Kirchen, Spitäler, Almosenämter und andere approbirte ganze Corpora und Communitäten.

Digitized by Google

und kirchliche Corporationen[13] gleichgestellt sind, werden gegen eigne Handlungen oder die ihrer Vertreter durch welche sie beschädigt sind restituirt[14]. Das Rechtsmittel steht nicht zu gegenüber anderen Minderjährigen, die dadurch in Schaden kommen würden[15], und geht verloren, wenn der großjährig Gewordene das Geschäft bestätigt[16].

B. Zwang und Irrthum[17]. Wegen Zwangs kann soweit die actio quod metus causa nicht ausreicht Restitution nachgesucht werden[18], wegen Irrthums steht das Rechtsmittel nur den Erbschaftsgläubigern zu, die aus Irrthum die Gütersonderung nachgesucht haben[19].

C. Abwesenheit und die ihr gleichgestellten Gründe. Wer durch eigne Abwesenheit von seinem Wohnort oder die Abwesenheit seines Gegners verhindert war sein Recht geltend zu machen kann Restitution nachsuchen[20]. Dieß ist durch die s. g. clausula generalis auch auf andere Verhinderungsgründe ausgedehnt[21].

II. Die Restitution. Die Restitution muß innerhalb eines vierjährigen Zeitraums nachgesucht werden[22]. Durch die Resti-

---

[13] Seuffert, Pandekten § 667, 3; Bayr. L.R. I. 7. 36 Nr. 8.

[14] l. 11 Cod. 5. 71; Windscheid § 117, 3; Seuffert, Pandekten § 666, 9. In der Regel bedarf der Minderjährige gegen einseitige eigene Handlungen der Restitution nicht da sie an sich unwirksam sind oben § 65, 28; gegen einseitige Handlungen wird er nur restituirt insoferne er sie giltig vornehmen konnte Seuffert, Pandekten § 666, 1 a.

[15] l. 11 § 6, l. 34 pr. D. 4. 4; Seuffert, Pandekten § 666, 24; Windscheid § 117, 7. Ueber andere Gründe, aus denen das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, vgl. Windscheid § 117, 6.

[16] l. 1. 2. Cod. 2. 46; Seuffert, Pandekten § 666, 35.

[17] Die Gründe wegen deren Restitution wegen Betrugs nachgesucht werden kann sind sämmtlich prozessualischer Natur Windscheid § 118, 6. Andere wollen dieselben verallgemeinern, was aber nicht zulässig ist Wächter, W. P.R. II. § 125, 6.

[18] Windscheid § 118, 3; Wächter, W. P.R. II. § 106, 5.

[19] l 1 § 17. D. 42. 6; Windscheid § 118, 7.

[20] Wächter, W. P.R. II. § 125, 12; Seuffert, Pandekten § 673.

[21] l. § 1. D. 4. 6; Wächter, W. P.R. § II. § 125, 18; Seuffert, Pandekten § 674.

[22] Diese läuft bei Gemeinden und kirchlichen Corporationen von dem Tag der Verletzung an Windscheid § 120, 12; Bayr. L.R. I. 7. 36 Nr. 8; sonst

Digitized by Google

tution wird der frühere Rechtszustand wieder hergestellt[23], wobei der Restituirte das Erhaltene wieder herausgeben muß[24], und in die früheren Verpflichtungen wieder einzutreten hat[25].

Das Preußische Recht kennt jetzt, nachdem die Restitution gegen Rechtsgeschäfte wegen Minderjährigkeit allgemein beseitigt ist, auf dem Gebiet des materiellen Rechts nur noch die Restitution gegen Ablauf der Verjährung wegen Hindernissen der Rechtsverfolgung und wegen Minderjährigkeit[26].

Das französische Recht unterscheidet die action en nullité und die action en rescission[27]. Die action en nullité ist nur gegeben gegen ungiltige Rechtsgeschäfte[28]; die action en rescission setzt ein an sich gültiges Rechtsgeschäft voraus das wegen einer Verletzung[29] angefochten werden kann[30]. Die Restitution wird nach den Personen denen sie zusteht unterschieden, nämlich die der Großjährigen und der Minderjährigen[31].

I. Sie steht Großjährigen nur zu für bestimmte einzelne Rechtsgeschäfte aus bestimmten Gründen[32], nämlich bei Theilungen[33],

---

von dem Zeitpunkt an an welchem der Wiedereinsetzungsgrund hinweggefallen ist l. 7 Cod. 2. 53; Windscheid § 120, 11; Bayr. L.R. I. 7. 30 Nr. 6.

[23] l. 27 § 2. D. 4. 4; Wächter, W. P.R. II. § 126, 1; Windscheid § 120, 15.

[24] Windscheid § 120, 16; Seuffert, Pandekten § 665, 40.

[25] Windscheid § 120, 17.

[26] Vgl. oben Note 7 und § 65, 49; Pr. L.R. I. 9. 530. 531. 537. 538; Förster, P. P.R. § 60, 1; Dernburg, P. P.R. § 141, 9 und 15.

[27] S. über die historische Entwicklung Aubry § 332; Zachariä § 332. Das französische Recht kannte bis 1790 auch zwei Rechtsmittel, la demande en rescission die einen königlichen Brief (lettre de rescission) voraussetzte, und la demande en nullité die ohne einen solchen gestellt wurde. Das Recht des Code civil ist daraus hervorgegangen.

[28] Zachariä § 333, 3; Aubry § 333, 1. Zwang Betrug und Irrthum begründen nach französischem Recht nur die action en nullité C. c. Art. 1109 1117; Aubry § 334, 18; eine Ausnahme macht nur C. c. Art. 887. Das ältere französische gewährte in diesen Fällen wie das römische Recht Restitution Aubry § 332, 2.

[29] Ueber den Umfang der Verletzung vgl. Aubry § 335, 12.

[30] Zachariä § 333, 1.

[31] C. civ. Art. 1118.

[32] C. civ. Art. 1313.

[33] C. civ. Art. 887. 1079.

Digitized by Google

Verkauf von Liegenschaften [34] und Bestimmung der Gewinn- und Verlustantheile der Gesellschafter [35].

II. Minderjährige [36]. Minderjährige und Entmündigte [37] können gegen alle Rechtsgeschäfte [38], die von ihren Vertretern für sie abgeschlossen sind, und eine Läsion enthalten, Restitution nachsuchen [39]. Das gleiche gilt von den Rechtsgeschäften emancipirter Minderjähriger, welche die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten [40]. Die Restitutionsklage des Minderjährigen ist nicht subsidiär, sie kann angestellt werden auch wenn ihm andere Rechtsmittel zustehen [41]. Der Minderjährige geht des Rechtsmittels verlustig, wenn er sich betrüglich für großjährig ausgegeben hat [42], und wenn er nach erreichter Großjährigkeit das Rechtsgeschäft anerkennt [43]. Die Klage erlischt in 10 Jahren von erreichter Voll-

[34] C. civ. Art. 1674.

[35] C. civ. Art. 1854.

[36] Gemeinden und Corporationen steht nach französischem Recht das Rechtsmittel nicht zu Zachariä § 335 a. 1. Die Bestimmungen des C. civ. kommen in der Preußischen Rheinprovinz nicht mehr zur Anwendung, da hier das Preußische Geschäftsfähigkeitsgesetz 12/7 1875 gilt oben Note 7.

[37] Diese sind C. civ. Art. 509 den Minderjährigen gleichgestellt, und müssen daher auch als des Rechtsmittels theilhaftig gelten Behaghel § 178. I. 3.

[38] Ausgenommen sind Verletzungen die durch Zufall entstehen C. civ. Art. 1306; Verbindlichkeiten aus einem gültig geschlossenen Heirathsvertrag C. civ. Art. 1309; Verbindlichkeiten aus einem Delikt C. civ. Art. 1310; Verbindlichkeiten die der Minderjährige als Kaufmann oder Gewerbsmann eingeht C. civ. Art, 1308. Nach französischem Recht wird der Minderjährige auch gegen den Minderjährigen restituirt Aubry § 335, 17.

[39] C. civ. Art. 1305. In der Französischen Jurisprudenz herrscht wie schon oben § 65, 40 angeführt Meinungsverschiedenheit darüber, welches Rechtsmittel gegen einseitige Handlungen des Minderjährigen gegeben sei. Ueberwiegend ist jetzt die Meinung vertreten, daß auch einseitige Handlungen des Minderjährigen nur mit der action en rescission also nur bei Vorhandensein einer Läsion angefochten werden können. Ich schließe mich der Meinung an, welche in diesem Fall die action en nullité für gegeben hält oben § 65, 40. Die action en rescission steht den Minderjährigen hiernach nur zu gegen Handlungen ihrer Vertreter die eine Läsion enthalten. A. M. Aubry § 335, 8, der den Minderjährigen nur gegen ihre einseitigen Handlungen nicht gegen Handlungen ihrer Vertreter Restitution gewähren will.

[40] C. civ. Art. 1305.

[41] Zachariä § 335 b, 10.

[42] Zachariä § 335, 12; Aubry § 335, 18.

[43] C. civ. Art. 1311.

Digitized by Google

jährigkeit an [44]. Mit der Restitution wird das angegriffene Rechtsgeschäft aufgehoben [45]; der Beklagte kann jedoch die Aufhebung durch Anbietung des Ersatzes beseitigen [46].

[44] C. civ. Art. 1304; Zachariä § 337, 1.
[45] Zachariä § 336, 1; Aubry § 337 Nr. 2.
[46] C. civ. Art. 891. 1681; Aubry § 333, 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google